Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, ...

vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung

Vom Jahr 1808 bis zum Jahr 1815 und von Nr. 3001 bis incl. Nr. 3735

Scotti, Johann Josef

1822

urn:nbn:de:hbz:5:1-345

Visual Library

Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen,
welche in den ehemaligen
Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg
und in dem vormaligen
Großherzogthum Berg
über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind.

Vom
Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung.

Zusammengestellt und herausgegeben nach dem ganzen und auszugsweisen Inhalt der vorhandenen Gesetze und Verordnungen mit Zugabe mehrerer Urkunden von

J. J. Scotti,
Königl. Preuß. Regierungs-Registrator.

Jm 136 (3)
Jülich

Dritter Theil,
Vom Jahr 1808 bis zum Jahr 1815 und von Nr. 3001 bis incl. Nr. 3735.

Düsseldorf,
gedruckt bei Joseph Wolf auf Kosten des Herausgebers.
1822.

Biblioth.
Acad.
Romanicae
Rhen.

Joachim Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg.

3001. — Den 5. März 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Da das Medicinal-Collegium dem Ministerium angezeigt hat, daß Wundärzte und vorzüglich Geburtshelfer oft in schweren und bedenklichen Fällen, wo vielleicht die Kunst durch gelindere Mittel Hülfe leisten könnte, ohne sich mit einem Arzt oder Kunstverständigen zu berathschlagen, einseitig zu dem Gebrauche der Instrumente schreiten, oder sonst eine wichtige Operation vornehmen: so ist das Ministerium, um diesem großen Mißbrauche für die Zukunft vorzubeugen, bewogen worden, folgende General-Verordnung für das ganze Großherzogthum Berg zu erlassen.

1) Kein Wundarzt darf eine schwere chirurgische Operation vornehmen, ohne Zuziehung eines Arztes.

2) Es darf kein Geburtshelfer bey Hochschwangern oder Kreissenden, ohne Zuziehung eines Arztes und ohne dessen Gutachten, Instrumente gebrauchen, oder eine große Operation vornehmen.

3) Ist kein Arzt in der Nähe, so muß noch ein Wundarzt oder Geburtshelfer zugezogen werden, und sind beide alsdenn in ihren Meinungen verschieden: so ist die Zuziehung eines dritten Kunstverständigen durchaus erforderlich, und es darf die Operation erst nach dessen Ausspruch geschehen.

4) Wenn die Kreissende oder die Angehörigen derselben sich der Zuziehung eines Arztes oder andern Kunstverständigen widersetzen, so ist der Geburtshelfer Amtes halber verbunden, solchen zu der Kreissenden zu befördern.

5) Nur die auffallendeste Gefahr bey dem Verzuge z. B. bey Kreissenden heftige Verblutungen, welche die schleunigste Hülfe erfordern, ꝛc. ꝛc. machen hierbey eine Ausnahme. Alsdann ist aber der Wundarzt oder Geburtshelfer schuldig, dem Amtsphysicus sogleich über den ganzen Vorgang Bericht abzustatten.

6) Der Wundarzt oder Geburtshelfer, welcher dieser Vorschrift entgegen handelt, wird, der Erfolg seiner Operation mag glücklich oder unglücklich ausfallen, nach Befinden, entweder mit einer angemessenen Brüchte, oder mit Suspension, oder gar mit Untersagung der Praxis für immer, bestraft.

7) Den Amtsphysicis liegt es zunächst ob, auf die strenge Befolgung dieser Vorschrift ein wachsames Auge zu haben, und der Behörde jede Contravention anzuzeigen.

8) Gegenwärtige Verordnung soll in allen Provinzen des Großherzogthums auf dem gewöhnlichen Wege öffentlich bekannt gemacht werden.

3002. — Den 8. März 1808. — A.

Die General-Forst-Administration.

Die in den bergischen Forstsatzungen von 1761 §. 23 enthaltene Beschränkung der Waldweiden, durch das Verbot des hirtenlosen Schweidganges in den Waldungen, wird auf die Gemarken- und Gemeinde-Waldungen in dem Clevischen, Essen und Werdenschen Lande ausgedehnt, und jedem aufgegeben das Vieh in den eignen Privatbüschen, durch Leute die dazu bestand sind, hüten zu lassen. Die Contraventionen werden zufolge des allgemeinen Brüchten-Reglements bestraft.

3003. — Den 15. März 1808. — A. P.

Der Minister des Innern

Bekannt mit den zahlreichen Unordnungen, welche aus der Unfähigkeit der meisten Landmesser und der Nachlässig-

keit entstehen, womit sie ihre Geschäfte betreiben, hat sich von der Nothwendigkeit überzeugt, diesen Geschäftszweig, welcher sowohl in mehrerer Hinsicht auf die Staatsverwaltung, als auf eine Menge von Privatverhandlungen einen wesentlichen Einfluß hat zu reguliren und daher, nach erhaltener allerhöchst-landesherrlicher Genehmigung, beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Die Verrichtungen der Landmesser zerfallen in drey Haupt-Abtheilungen:

1) Messen, Eintheilen und Cartiren einzelner Grundstücke und Höfe.

2) Messungen ganzer Fluren, Gemeinden und Dorfschaften mit ihren Zubehörungen, und die in eben diesem Umfange vorkommenden Eintheilungen, Cartirungen und Nivellirungen.

3) Aufnahme ganzer Landestheile, und andere Verrichtungen dieser Art, in gleicher Ausdehnung.

Hiernach giebt es auch drey Classen von Landmessern:

1) Gemeine Feldmesser, welche sich auf die Verrichtungen der ersteren Art beschränken.

2) Landmesser in der engeren Bedeutung, deren Geschäftskreis alle Verrichtungen der ersten und zweyten Art in sich faßt.

3) Oberlandmesser oder Trigonometer, welchen die dritte Art von Verrichtungen eigen ist.

Art. 2. Jeder Classe sind die in dem §. 1 der angehängten Instruction verzeichneten Instrumente eigen.

Art. 3. Niemand darf in dem Großherzogthum das Feld- oder Landmesser-Gewerbe treiben, der nicht von dem Minister des Innern ausdrücklich dazu befugt ist, und das Patent für eine der drey obigen Classen erhalten hat.

Wer hierwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Rthlr., welche in dem Wiederbetretungsfalle verdoppelt und ferner verschärft wird.

Die von den vormaligen Landes-Behörden angeordneten, und mit einem Patent versehenen Landmesser, treten hierdurch von selbst in die Classe der Feldmesser.

Uebrigens haben sie sich ebenfalls nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung pünktlich zu achten.

Art. 4. Wer Feldmesser werden will, muß deutlich und richtig schreiben, in der gemeinen Rechenkunst, mit Einschluß der Decimal-Bruch-Rechnung und des Ausziehens der Quadrat-Wurzeln, bis zur Fertigkeit geübt seyn. Er muß ferner durch einen wenigstens halbjährigen Unterricht bey einem angeordneten Land- oder Feldmesser, sowohl die geometrischen Wahrheiten, welche sich auf sein Geschäft beziehen, als den Gebrauch der Instrumente und das ganze Verfahren bey den verschiedenen Verrichtungen, welche dem gemeinen Feldmesser aufgetragen werden können, practisch erlernt haben. Er muß richtig und sauber zeichnen und coloriren können. Endlich muß ihm besonders auch die, der gegenwärtigen Verordnung angehängte Instruktion, in so fern sie sich auf das Geschäft der Feldmesser bezieht, völlig geläufig seyn. Glaubt er diese Fertigkeiten zu besitzen, und hat er glaubhafte Zeugnisse seiner bisherigen untadelhaften Aufführung aufzuweisen, so kann er sich bey der angeordneten Commission zur Prüfung melden, wo er, nach Umständen, noch einige Wochen lang nähern Unterricht im Zeichnen erhalten kann. Finden sich seine Fähigkeiten durch die Prüfung bewährt, so wird dieses dem Minister berichtet, und hierauf, nach den Umständen, seine Anstellung verfügt. Das Patent wird der Behörde zugefertigt, welche es dem Candidaten einhändigt, sobald sie sich überzeugt hat, daß er in dem eigenthümlichen Besitz der zu seinem Geschäft erforderlichen Instrumente ist.

Art. 5. Wer Landmesser werden will, muß nebst den Kenntnissen, welche von dem gemeinen Feldmesser gefordert werden, die plane Geometrie, die Stereometrie, so viel zu dem Verständniß der Ausmessungen körperlicher Räume nöthig ist, die plane Trigonometrie, die Lehre von den Logarithmen und die Buchstaben-Rechenkunst, bis zu den Gleichungen des zweyten Grades, theoretisch und in der Anwendung auf sein Geschäft, völlig inne haben. Er muß über die verschiedenen Gegenstände, welche in seinem Wirkungskreise vorkommen, einen wohlgeordneten, umfassenden und richtig geschriebenen Aufsatz entwerfen können. Ferner muß er in der Regel ein Jahr lang bey einem angeordneten Landmesser oder Trigonometer den Gebrauch der Instrumente, welche dieser Classe

eigen sind, und das ganze Verfahren in den ihr zugetheilten Verrichtungen erlernt, und practisch geübt haben. In dem Zeichnen muß er um so viel mehrere Geschicklichkeit besitzen, als sein Geschäftskreis eine größere Ausdehnung, so wie eine größere Mannigfaltigkeit und Abwechselung von Gegenständen in sich begreift, als der Geschäftskreis des gemeinen Feldmessers. Endlich muß ihm die beygebundene Instruktion, in so weit sie diese und die vorige Classe betrifft, völlig geläufig seyn.

Der Candidat, welcher diese Kenntnisse und Fertigkeiten zu besitzen glaubt, kann sich bey der angeordneten Commission zur Prüfung melden, und es tritt hierauf das selbige Verfahren ein, wie oben in Ansehung der ersten Klasse verfügt ist. In Betreff des Lehrjahres behält sich der Minister vor, für solche Candidaten, welche sich bey auswärtigen Vermessungen, oder in einem anderen Geschäftskreise, die nöthigen Kenntnisse erworben haben möchten, auf den Bericht der angeordneten Commission, nach Befinden, Befreyungen zu ertheilen.

Art. 6. Der Oberlandmesser oder Trigonometer muß, nebst den theoretischen und practischen Kenntnissen, welche von den beyden ersten Classen gefordert werden, die höhere Arithmetik und Algebra, und von der Stern- und der Naturkunde, so viel inne haben, als zum Verständniß des Verfahrens ausgedehnterer Territorial-Aufnahmen, nahmentlich bey dem Orientiren seiner Carten, bey Höhenmessungen und Haupt-Nivellirungen erforderlich ist. Jeh ausgedehnter überhaupt seine mathematischen und phisikalischen Kenntnisse sind, desto mehr wird er sich empfehlen. Auch er muß in dem Gebrauch seiner Instrumente, und dem ganzen Verfahren bey den Verrichtungen, welche ihm aufgetragen werden können, practisch geübt seyn. Endlich muß er in dem Zeichnen die nöthige Geschicklichkeit besitzen, um alle Abwechslungen und Gestalten des Bodens und der Cultur deutlich, und dem Auge angenehm, darzustellen.

In Ansehung der Prüfung und Anstellung der Candidaten wird es bey dieser Classe eben so gehalten, wie bey den beyden vorigen.

Art. 7. Die Prüfung der Candidaten ist einstweilen dem Professor der höheren Mathematik und Astronomie,

unter dem Beystande des Ober-Deich-Inspectors und des Ober-Weg-Inspectors, aufgetragen.

Art. 8. Da hiermit jedem practischen Geometer das weiteste Feld offen steht, um seine Fähigkeiten und Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Wege nutzbar zu machen, und übrigens dem Staate daran gelegen ist, daß jede Classe die ihr beygelegten Verrichtungen gründlich erlernt habe, so darf kein Feldmesser es sich beygehen lassen, Verrichtungen zu übernehmen, oder die Instrumente zu brauchen, welche der Classe der Landmesser ausschließlich angewiesen sind. Wer hierwider handelt, verfällt in eine Strafe von zehn Rthlr., und bey öfterer Wiederbetretung, in die Strafe der Einziehung des Patents. Eben so werden von den Landes-Behörden den Landmessern keine Aufträge ertheilt werden, welche sich zu dem besonderen Geschäftskreise der Ober-Landmesser und Trigonometer eignen.

Art. 9. So wie nach den obigen Verfügungen, alle Land- und Feldmesser, die der gegenwärtigen Verordnung angehängte Instruction, so weit sie eine jede Classe betrifft, wohl inne haben müssen, so wird noch mehr erfordert, daß sie derselben, bey der Ausübung, in allen wesentlichen Theilen, namentlich in Ansehung der Begränzung der Besitzungen, der Genauigkeit der Messungen und Eintheilungen, und der Richtigkeit und vorschriftmäßigen Verfertigung der Zeichnungen, Carten und Meßregister u. s. w. pünktlich nachkommen.

Art. 10. Hiernach darf kein Land- oder Feldmesser ein Stück messen, dessen Gränzen nicht vorher schon bestimmt gewesen, oder nach Anleitung des §. 4 der Instruction, von ihm richtig gestellt worden sind. Findet sich bey einer folgenden Messung desselbigen oder eines angränzenden Stückes, daß er hierwider gehandelt hat, so muß er nach Gutfinden des Eigenthümers die Messung von neuem vornehmen, oder den Meßlohn herausgeben, und verfällt überdies in eine Geldbuße von drey Rthlr., welche bey der Wiederbetretung in späterer Zeit verdoppelt und ferner verscharft wird. Ergeben sich dergleichen Versäumnisse noch öfter, so wird das Patent eines solchen nachlässigen Land- oder Feldmessers eingezogen. Kann der Land- oder Feldmesser die Besitzer zweyer an einander liegender Stücke über die Gränzen nicht zum Einverständniß bringen,

so steht es einem jeden der letztern zwar frey, sein Stück messen zu lassen; der Unterschied zwischen den Behauptungen des einen und des anderen muß aber alsdann sowohl in dem Plane deutlich dargestellt, als in dem Meßregister nach dem Maaße bemerkt werden, und es bleibt übrigens den Eigenthümern überlassen, ihre Ansprüche bey der Justitz-Behörde geltend zu machen.

Art. 11. Ein jeder Land- oder Feldmesser, welcher mit andern als den in dem §. 3 der Instruction angegebenen abgeglichenen Ruthen mißt, verfällt in eine Geldbuße von drey Rthlr., welche in dem Wiederbetretungsfalle verdoppelt und weiter verschärft wird.

Art. 12. Jeder Land- und Feldmesser ist strenge gehalten, bey seinen Arbeiten, die in dem §. 9 der Instruction vorgeschriebene Genauigkeit zu beobachten. Ergibt es sich bey der Revision oder bey einer spätern Messung, daß dieses nicht geschehen ist, so muß er nach Gutfinden des Eigenthümers den erhaltenen Meßlohn heraus geben, oder die Arbeit von neuem vornehmen. Ueberdies verfällt er für jedes Zehntheil des Instructionsmäßig nachzulassenden Irrthums; um welches derselbe überschritten worden ist, in eine Geldbuße von zwanzig Stüber. Diese letzte Bestimmung ist jedoch hauptsächlich nur bey größeren Messungen anwendbar. Bey Stücken, welche kleiner sind als ein Morgen, wird auf Local und andere Umstände die billige Rücksicht genommen.

Läßt ein Land- oder Feldmesser sich mehr als dreymahl Nachlässigkeiten zu Schulden kommen, wodurch die Fehler-Gränze bis auf das Doppelte des nachgelassenen Irrthums überschritten ist, so hat er sich des öffentlichen Zutrauens unwürdig gemacht, und sein Patent wird eingezogen.

Art. 13. Eben so müssen in der Verfertigung der Meßbriefe, der Flur- und Meßregister, und in der Zeichnung die Vorschriften der §. §. 6. 7. 8. 17. 18. und 19. der Instruction auf das pünktlichste befolgt werden. Meßbriefe und Meßregister, welche nicht nach der vorgeschriebenen Form eingerichtet, und Zeichnungen, worin die Reduction nach einem andern als dem vorgeschriebenen verjüngten Maaßstabe geschehen ist, oder die gemeinen Regeln der Farbengebung vernachlässigt worden sind, werden

verworfen und müssen neu gemacht werden. Ueberdies verfällt der Land- oder Feldmesser in jedem Uebertretungsfalle in eine Geldbuße von einem Rthlr.

Art. 14. Es bleibt dem Eigenthümer jederzeit überlassen, den Lohn des Land- oder Feldmessers für eine demselben anvertraute Arbeit voraus zu bedingen.

Ist dieses nicht geschehen, so werden bey Messungen in Ebenen und flachen Thälern, für Stücke von 2 bis 10 Morgen 8 Stbr, für Stücke von 10 bis 50 Morgen 6 Stbr., und für Stücke von 50 bis 100 Morgen 4 Stbr. für den Morgen bezahlt.

Bey Messungen an Gebirg-Abhängen werden dem ersten Satze 2 Stbr., dem zweyten $1\frac{1}{2}$ Stbr., dem dritten 1 Stbr. für den Morgen hinzugesetzt. Jedes Stück, welches kleiner ist als ein Morgen wird für einen ganzen Morgen gerechnet. Das Setzen eines jeden Malsteines an unbestrittenen Gränzen wird besonders mit 12 Stbr. bezahlt. Für diesen Lohn muß die Aufnahme mit Inbegriff der Zeichnung und des Meßregisters oder Meßbriefes, nach den Bestimmungen des §. 10 der Instruction ganz beendigt werden.

Bey kleinen Messungen, wo die Taxe für gemessene Morgenzahl einer Taggebühr nicht gleich kommen würde, ist der Feldmesser berechtigt, die volle Taggebühr in Rechnung zu bringen.

Gränzberichtigungen, sie mögen Zweck des Geschäftes seyn, oder gelegentlich vorfallen, und andere Arbeiten, werden nach Taggebühren bezahlt. Der Feldmesser erhalt alsdann täglich einen Rthlr, und für seinen Ruthenleger 24 Stbr.; der Landmesser einen Rthlr. 20 Stbr. und für seinen Ruthenleger 24 Stbr; der Ober-Landmesser zwey Rthlr., und wenn er einen Feldmesser zum Gehülfen hat, für diesen 1 Rthlr.

Die Reise wird dem Feldmesser, wenn die Entfernung von seinem Wohnorte größer als zwei Stunden ist, mit einem Rthlr., und wenn sie mehr als vier Stunden bis zu sechs Stunden beträgt, mit zwei Rthlr. bezahlt. Der Landmesser erhält dafür in dem ersten Falle einen Rthlr. 20 Stbr., und in dem zweyten zwey Rthlr. 40 Stbr.

Für jede größere Entfernung bis zu drey Stunden wird eine Taggebühr berechnet.

Der Oberlandmesser berechnet die Reisekosten nach der Posttaxe.

Mehr als einen Gehülfen darf keiner von ihnen berechnen.

Vollständige Copien geschehener Ausfertigungen werden mit 1 Stbr. für den Morgen bezahlt, so doch, daß auch hier jedes Stück, welches kleiner ist als ein Morgen, für einen ganzen Morgen gerechnet wird. Erstreckt sich die Messung nicht über 30 Morgen, so wird für die Copie jederzeit 30 Stbr. bezahlt.

Land- oder Feldmesser, welche sich bey nicht besonders bedungenen Messungen in ihrer Forderung eine Ueberschreitung der obigen Taxen erlauben, müssen, wenn diese früh oder spät entdeckt wird, den zu viel erhaltenen Betrag an den Eigenthümer zurückgeben, und überdies eine eben so große Geldbuße erlegen.

Art. 15. Alle Land- und Feldmesser sind verpflichtet, jede durch sie geschehene Ausfertigung in der Kladde sorgfältig aufzubewahren. Welcher unter ihnen die Kladde von einer bestimmten Aufnahme auf Erfordern nicht aufweisen kann. verfällt in eine Geldbuße von zwey Rthlr.

Art. 16. Land- oder Feldmesser, welche sich kundbar dem Trunke oder andern Lastern ergeben, können auf das öffentliche Zutrauen keinen Anspruch mehr machen. Wenn daher die einem Land- oder Feldmesser wiederholt ertheilten Warnungen wegen einer gegründeten Beschuldigung dieser Art fruchtlos bleiben, so wird sein Patent eingezogen.

Art. 17. Land- oder Feldmesser, welche sich eine Verletzung ihres Eides durch wissentlich falsche Angaben zu Gunsten oder zum Nachtheil der betheiligten Grundbesitzer zu Schulden kommen lassen, werden mit Vorbehalt der gegen sie zu verhängenden Fiscal-Untersuchung, und darauf erfolgenden angemessenen Bestrafnng, auf der Stelle cassirt und können in der Folge nie wieder zu Verrichtungen

dieser Art zugelassen werden. Eine solche Cassation wird öffentlich bekannt gemacht.

Arte 18. Es wird in Zuknnft so viel möglich der Bedacht dahin genommen werden, daß in jedem Landesbezirk wenigstens ein Oberlandmesser oder Trigonometer, und in jedem Polizeybezirk wenigstens ein Landmesser angeordnet werde. Der Oberlandmesser wird alsdann über alle Landmesser seines Kreises, und ein Landmesser über die Feldmesser seines Polizeybezirks die unmittelbare Aufsicht haben.

Bemerk. Erneuert am 15. April 1811. Conf. Lit. T. Die oft bezogene Instruction ist wegen ihres weitläufigen, nur die besondern Verpflichtungen der Feld- und Landmesser feststellenden Inhaltes hier nicht aufgenommen.

3004. — Den 5. April 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Ueber die Verwendung der zur Veredlung der Pferde-Zucht bestimmten Hengste des Landes-Gestütes, während der Beschälzeit des laufenden Jahres, werden den Gestüt-Beamten ausführliche Vorschriften ertheilt und wird zugleich festgesetzt, daß in jedem Arrondissement drey Prämien für die drei schönsten Fohlen bei einer, näher zu verkündigenden Schau ausgetheilt werden sollen.

3005. — Den 8. April 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Einführung einer neuen und allgemeinen Form der Reisepässe. Das gedruckte Paßformular besteht in einem ganzen Bogen, welcher bei Austheilung des Passes in einer Wellenlinie durch die von oben nach unten zur Seite stehenden Worte „Großherzogthum Berg" dergestalt durchschnitten wird, daß die eine Hälfte, welche in den Händen der Polizeibehörde bleibt, und den Inhalt des Passes so wie die Unterschrift des Reisenden enthält, (der Stamm, la Souche) jederzeit zur Controlle über die Aechtheit der andern Hälfte, welche dem Reisenden zugestellt wird, dienen kann.

Die Formulare sind in deutscher und in französischer Sprache abgefaßt und werden nach der Wahl der Reisenden in einer dieser beiden Sprachen ausgefertigt.

3006. — Den 11. Juny 1808. — A.

Der Minister des Innern

Mit Bezug auf den großherzoglichen Beschluß (Nro. 2977) wird das gegen die Deserteure und gegen die entwichenen Conscribirten (Refractaire), nach Analogie der desfallsigen, französischen Gesetzgebung zu beobachtende Verfahren ausführlich bestimmt.

3007. — Den 18. Juny 1808. — P.

Der Minister des Innern.

Publication des mit dem Großherzogthum Hessen geschlossenen Vertrages (Cartels) wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure und entwichenen Conscribirten (Refractaire.)

3008. — Den 8. Julius 1808. — A.

Die General-Forstadministration.

Nach einer Verfügung Sr. Exc. des Herrn Finanzministers, vom 22sten Junius, soll es zwar bey dem unterm 29sten Januar von hieraus bekannt gemachten Erlasse (Nro. 2999) verbleiben, daß nämlich alle Natural-Nutzungen, welche verschiedene öffentliche Beamten aus den im Großherzogthum Berg befindlichen Gemeinds- u. Gemarken-Waldungen als partes salarii bezogen haben, cessiren, und künftig durch die General-Forst-Administration verwaltet werden sollen; allein der Schluß jener Verfügung vom 29. Januar, daß alle jene Benutzungen zu den Kassen der einschlagigen herrschaftlichen Renteien abzugeben seyen, ist auf die Benutzungen derjenigen öffentli-

lichen Beamten eingeschränkt worden, welche vom Finanz-Ministerium dependiren. — Dahingegen sollen nach der Eingangs bemerkten näheren Verfügung Sr. Exc. des Hrn. Finanz-Ministers, alle Natural-Erhebungen solcher Beamten, welche directe vom Ministerium des Innern dependiren, aus Gemarken-Gemeinds- und milden Stiftungs-Waldungen cessiren, und von der General-Forstadministration verwaltet werden; der dafür aufkommende Geldbetrag aber den Gemarken-Gemeinheits- und milden Stiftungs-Kassen zufließen, damit das Ministerium des Innern im Stande sey, den betreffenden Beamten daraus Aequivalente für ihren Verlust auf eben diese Kassen anzuweisen; Welches ihnen daher zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

3009. — Den 16. July 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Die Ursprungs-Certificate der großherzoglich-bergischen nach Frankreich bestimmten Fabrikate müssen nach der Form, welche für Italien festgesetzt ist, abgefaßt werden.

3010. — Den 26. July 1808. — A.

Die General-Forstadministration.

Die in der bergischen Jagd- und Forstsatzung v. 1761 bestimmte, bisher beibehaltene Tagegelder-Zahlung an die Forst- und Jagd-Beamten wegen ihrer Anwesenheit bei den Liquidationen oder Untersuchungen der Frevel, soll bei dem erhöheten Gehalt dieser Beamten, in so fern ihre Verrichtungen nicht ausser dem Bezirk ihres amtlichen Wirkungskreises erfordert werden, künftig gänzlich wegfallen.

3011. — Den 1sten August 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Die Maires werden zur Aufstellung von statistischen Nachrichten (nach einem beigefügten Muster) über die Bestandtheile, die Häuserzahl, die Bevölkerung, den Viehstand, die Eigenschaften des Landes und dessen Producte, so wie über die vorhandenen Flüsse und Bäche ꝛc. jeder Munizipalität angewiesen.

3012. — Den 5. August 1808. — P.

Der Minister des Innern.

Vorschriften über die allgemeine, bürgerliche und kirchliche Feyer des St. Napoleons-Festes.

3013. — Im Pallast zu Paris den 7. August. 1808. — A. P.

Joachim Napoleon, von Gottes Gnaden König von beiden Sicilien, Prinz und Groß-Admiral von Frankreich.

Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen werden, Unsern Gruß!

Nachdem Wir Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes, Unserm erhabenen Schwager, Unsre Souveränität über das Großherzogthum Berg, so wie alle Unsre Rechte in Deutschland abgetreten haben: so machen Wir Unsern geliebten und getreuen Unterthanen bekannt, daß Wir sie von dem Eide der Treue, wie auch von allen Verpflichtungen, welche sie gegen Uns seit dem, daß die göttliche Vorsehung Uns berufen hat, sie zu regieren, mit so großer Rechtschaffenheit erfüllten, entbunden haben und hiermit entbinden.

Da Wir jede Verbindung auflösen, welche sie gegen Unser Königliches Haus hatten, so können Wir dennoch

das Band der Zuneigung nicht trennen, mit welcher Wir ihnen zugethan sind. Diese wird nie in Unserm Herzen erlöschen, bey dem Andenken an die gewissenhafte Rechtschaffenheit, welche ihren Character auszeichnet, an die Ergebenheit, welche sie Uns bewiesen haben, und an die Treue, mit der sie Uns dienten. Sie waren Unsere Kinder, und Unsre väterlichen Gesinnungen gegen sie werden nie aufhören.

Nur der Gedanke an die großen Vortheile, welche sie von dem Genie und der Macht des Gebieters über ihr Schicksal, der gewohnt ist, über alle ihm unterworfenen Völker Wohlthaten und Ruhm zu verbreiten, zu erwarten haben, kann das schmerzhafte Gefühl lindern, mit dem Wir von ihnen scheiden.

Unterzeichnet: Joachim Napoleon.

Auf Befehl des Königs,

der Minister, Commissär Sr. M. unterz. Agar.

3014. — Den 9. August 1808. — A.

Die General-Forstadministration.

Die Pächter und Leibgewinns-Pächter der mit oder ohne Höfe verpachteten Waldungen, diese mögen den Domainen, den aufgehobenen, geistlichen Corporationen, oder andern Erziehungs- und öffentlichen und milden Anstalten angehören, dürfen ohne vorherige Untersuchung und Bestimmung des forstmäßig denselben, nach ihren Pachtbriefen, gebührenden Holzes, keine Holz-Fällungen vornehmen.

3015. — Den 19. August 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Publication eines von dem großherzoglichen Medizinalrath abgefaßten Gutachtens über die zweckmäßige Behandlung der Scheintodten, oder der ertrunkenen, erhängten, erfrorenen und erstickten Personen.

3016. — Im Pallast zu St. Cloud den 29. August 1808. — A. R.

Napoleon Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer der Rheinbundes ꝛc.

Die Formation und die Stärke des Militairstandes des Großherzogthums Berg wird folgendermaßen bestimmt: nämlich,

Eine Brigade-Infanterie von 2 Regimentern oder 6 Kriegsbataillons und ein Depot-Bataillon, im Ganzen	5720 Mann
Ein Jäger-Regiment zu Pferde von 4 Eskadronen oder 8 Compagnien . . .	1000 —
Ein Bataillon Artillerie zur Bedienung von 12 Kanonen	400 —
im Ganzen incl. des Depots	7120 Mann,

ausschließlich zweier Compagnien Veteranen.

3017. — Den 30. August 1808. — A.

Die General-Forstadministration.

Bekanntmachung einer Bestimmung des kaiserlichen für das Großherzogthum Berg angeordneten Finanz-Ministers, wodurch die Verwaltung aller Domanial-Fischereien der General-Forstadministration überwiesen ist.

3018. — Den 6. Sept. 1808. — A.

Die General-Administration des Stempels.

Den Stempelbeamten werden unter Beifügung mehrerer Mustern ausführliche Vorschriften über die Berechnungs-Art der an die Verwaltungs-Behörden abzuliefernden, gestempelten Formularen zu Reisepässen, Hausir- und Markt-Scheinen ertheilt.

3019. — Im Pallast zu St. Cloud den 10. Sept. 1808. — A. R.

Reorganisation des Zollwesens im Großherzogthum Berg mit Ausdehnung auf die, durch den Pariser Tractat vom 21. Jan. d. J. neu erworbenen Provinzen, nebst Publication eines neuen Tarifes zur Erhebung der Ein- und Ausfuhr-Zollgebühren.

3020. — Den 12. Sept. 1808. — A. P.

Der Finanz-Minister.

Die am 28. März, 25. August und 14. Nov. v. J. (Nro. 2949, 2978 u. 2993) in Bezug auf die Stempel-Auflage und das Notariat erlassenen Verordnungen sollen v. 1. k. M. an in den Ländern Münster, Mark, Lingen, Tecklenburg und andern mit dem Großherzogthum Berg neuvereinigten Provinzen in Kraft treten.

3021. — Den 21. Sept. 1808. — P.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung der geschehenen Ausdehnung auf alle diesseits neuerworbenen Provinzen, des mit dem Großherzogthum Baaden bestehenden Freyzügigkeits-Vertrages.

3022. — Den 28. Sept. 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Ueber die Organisation und die Verwaltung des zu Düsseldorf einzurichtenden Militair-Spitals werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

3023. — Den 1. October 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Vorschriften strenger Fremden- und Paß-Polizey-Maaßregeln zur Verhinderung der Aufnahme oder Verheimlichung inländischer oder kaiserl. französischer Refractaire und Deserteure.

Bemerk. Wiederholt publicirt am 23. July 1811. Conf. Lit. T. und Nro. 3436. d. S.

3024. — Im Pallast zu St. Cloud den 21. Oct. 1808. — A. R.

Aus den zur Militair-Conscription des Jahres 1809 pflichtigen Einwohnern des Großherzogthums Berg sollen 1500 Mann ausgehoben werden, wobei die französischen Gesetze und Reglements über die Conscription zur Richtschnur dienen sollen. (Conf. Nro. 3056.)

3025. — Im Pallast zu St. Cloud den 24. October 1808. — R.

Die 4 Compagnien der großherzoglichen Gensdarmerie sollen jede auf eine Stärke von 60 Mann zu Pferd, und 20 Mann zu Fuß gebracht werden, und ihre Ergänzung aus lang und gut gedienten Soldaten der Linien-Truppen erhalten, auch nur durch solche Offiziere, welche durch Alter und Dienste dazu berechtigt sind, befehligt werden.

3026. — Paris den 28. Oct. 1808. — A. P.

Wir haben beschlossen und verordnet, beschliessen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Uns durch die verschiedenen Verträge abgetretenen Domänen-Güter in Deutschland, worüber es Uns gefallen hat, zum Beßten einiger Unserer Unterthanen, und um die Stiftung der Majorate zu bilden, zu ver-

fügen, können weder verpfändet, noch bestricket, oder mit Hypotheken beschweret werden.

Art. 2. Besagte Güter können nicht anders veräussert oder vertauscht werden, als in den Formen und unter den Bedingungen, die durch den Titel 4 Unseres zweyten Statutes vom 1sten März jüngst bestimmet sind.

Art. 3. Unser Vetter der Fürst Reichs-Erzkanzler wird eine von ihm beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Decretes Unsern Ministern bey denjenigen Höfen, in deren Gebieten die obgedachten Güter gelegen sind, zusenden, und Unsere Minister sind gehalten, dessen Vollzug durch alle ihnen zu Gebot stehende Mittel zu versichern.

Gegenwärtiges Decret wird überdieß in das Gesetz-Bülletin eingetragen.

3027. — Den 28. Oct. 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Vorschriften für den Gesundheits-Dienst und für die auf die Kranken-Aufnahme und Pflege, die Beköstigung, Bekleidung und Salubrität, das Absterben und die Testamente der Kranken, desgleichen auf das Rechnungswesen und auf die Handhabung der innern Polizei sich beziehende Verwaltung des Militair-Spitals zu Düsseldorf.

3028. — Den 8. Nov. 1808. — A.

Die Minister der Finanzen u. d. Innern.

Die in Düsseldorf geprägten 3 Stüberstücke sollen in ihrem tarifmäßigen Werthe, 21 Stück auf einen Reichsthaler, erhalten, und bei allen Zahlungen an öffentliche Kassen im ganzen Großherzogthum angenommen werden. Bei allen Zahlungen an die öffentlichen Kassen kann $\frac{1}{8}$ des Betrages in den im Tarif vom 5. August 1806 benannten Scheidemünzen, wovon die Hälfte jedesmal in bergischen 3 Stuberstücken bestehen muß, entrichtet werden.

3029. — Den 14. Nov. 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Den Verwaltungs-Beamten werden ausführliche Vorschriften wegen der Angabe des Bedarfs gestempelter Formulare zu Reisepässen, Hausir- und Markt-Scheinen desgleichen über die deshalb mit den Stempel-Beamten zu pflegende Berechnung, ertheilt.

3030. — Im kaiserlichen Lager zu Burgos den 14. Novemb. 1808. — A. R.

Territorial-Eintheilung des Großherzogthums Berg

in vier Departemente: des Rheins, der Sieg, der Ruhr u. d. Ems

in 12 Bezirke oder Arrondissements: Düsseldorf, Elberfeld, Mülheim, Essen, Dillenburg, Siegen, Dortmund, Hagen, Hamm, Münster, Coesfeld, Lingen

in 78 Kantone 26 13 20 19

mit einer Gesammt-Bevölkerung von 878,157 Seelen. 322,284 S. 133,070 S. 212,602 S. 210,201 S.

nebst einer speziellen Uebersicht über die Zusammensetzung, Gränzen und Bevölkerung der Departemente, Bezirke, Kantone und Gemeinden und der Bestimmung, daß die vorbenannten Städte die Departements- und resp. Arrondissements-Hauptorte sind.

3031. — Den 22. Nov. 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Um die Rechte und Verbindlichkeiten der Gendarmerie in Beziehung auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu bestimmen, zugleich aber auch festzusetzen, welche Verhältnisse zwischen diesem Corps und den Civil-Obrigkeiten, rücksichtlich aller die Handhabung der Ordnung und Vollziehung der Gesetze bezweckenden Maßregeln, wechselseitig Statt finden sollen,

Verordnet der Minister des Innern nach Anleitung des Gesetzes vom 28. Germinal Jahrs 6 folgendes:

§. 1. Das Corps der Gendarmerie ist eine im Staat gebildete Macht, welche den Zweck hat, Ordnung und Ruhe zu handhaben, und die Vollziehung der Gesetze zu sichern: eine fortwährende, diesem Zwecke entsprechende Aufsicht, macht daher das Wesen ihres Dienstes aus.

§. 2. Jedes Militär, und so auch, wo sie besteht, die National-Garde muß nöthigen Falls die Gendarmerie in ihrer Dienstverrichtung unterstützen. An denjenigen Orten, wo sich keine besonders gebildete National-Garde befindet, vertreten die von der Obrigkeit aufzubiethenden Bürger oder Eingesessenen deren Stelle.

§. 3. Der Dienst der Gendarmerie bezweckt insbesondere die Sicherheit auf dem Lande und den Landstraßen.

§. 4. Die wesentlichen und gewöhnlichen Amtsverrichtungen der Gendarmerie sind:

1) Märsche, Bereisungen der Bezirke, Nachforschungen auf den Landstraßen, Nebenwegen, und in allen Ortschafts-Bezirken vorzunehmen, hiernächst aber, daß und wie solches geschehen, durch die Munizipal-Beamten, Gemeinde-Vorsteher oder andere öffentliche Beamte, von Tag zu Tag in den Tagebüchern, bey Strafe der Gehalts-Entziehung, bescheinigen zu lassen.

2) Alle mögliche Erkundigungen über vorgefallene Verbrechen und öffentliche Vergehungen einzuziehen, und den competenten Obrigkeiten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

3) Die Verbrecher aufzusuchen und zu verfolgen.

4) Alle auf frischer That ertappte, oder eines begangenen Verbrechens verdächtige Personen zu arretiren.

5) Alle Leute aufzufangen, welche mit blutigen Waffen unter Umständen, welche auf ein vorgängiges Verbrechen schliessen lassen, angetroffen werden.

6) Aller Straßenräuber, Diebe und Mörder sich zu bemächtigen.

7) Die Verheerer der Holzungen und Erndten, die verkleideten Jäger, die bewaffneten Contrebandiers, wenn die Excedenten dieser drey letzten Arten auf frischer That ergriffen werden, aufzufangen.

8) Alle bewaffnete Zusammenrottungen mit Gewalt zu zerstreuen.

9) Eben so auch alle nicht bewaffnete Zusammenrottungen zuerst vermittelst eines mündlichen Befehles, sodann aber, wenn es nöthig ist, mit Anwendung der bewaffneten Macht zu trennen; endlich aber alle, den Gesetzen nach, als aufrührerisch zu betrachtende Zusammenrottungen zu zerstreuen, und davon den competenten Obrigkeiten sofort Nachricht zu ertheilen.

10) Alle diejenigen zu ergreifen, welche angetroffen werden, indem sie gewaltsame Handlungen gegen die Sicherheit von Personen, gegen das National- oder Privat-Eigenthum verüben.

11) Die Vollzieher der Gerichts-Befehle zu unterstützen.

12) Den freyen Umlauf der Lebensmittel zu sichern, und alle diejenigen, welche sich demselben mit Gewalt widersetzen möchten, zu ergreifen.

13) Alle diejenigen auf der Stelle vor die Civil-Obrigkeit zu führen, welche den Gottesdienst stören möchten.

14) Den innern Handel zu beschützen, indem sie den Negocianten, Kaufleuten, Künstlern, und allen denen, welche ihres Handels, ihrer Industrie, oder ihrer Geschäfte wegen, zu reisen genöthiget sind, die möchlichste Sicherheit verschaft.

15) Ein wachsames Auge auf die Landstreicher, und alles verdächtige Gesindel zu haben, in Rücksicht ihrer alle von den Gesetzen vorgeschriebene Maßregeln zu nehmen; zu welchem Ende die Municipal-Verwaltungen gehalten sind, der Gendarmerie von den Listen Kenntniß zu geben, auf welchen die Individuen verzeichnet stehen, die der Aufsicht der Gendarmerie unterworfen sind.

16) Ueber alle auf den Straßen und Feldern gefundene, oder aus dem Wasser gezogene todte Körper Protocolle aufzunehmen, und den nächsten Gendarmerie-Officier davon zu benachrichtigen, welcher sich hiernächst in Person an Ort und Stelle begeben muß.

17) Desgleichen über vorkommende Feuersbrünste, Einbrüche, Mordthaten, und alle solche Verbrechen, welche Spuren nach sich lassen, Protocolle zu verfassen.

18) Eben so auch Protocolle aufzusetzen über die Eröffnungen, welche den Gendarmen von den Einwohnern, Nachbarn, Verwandten, Freunden, oder andern Personen gemacht werden, die im Stande sind, Merkmale, Beweise oder sonst Aufklärungen über die Thäter der Verbrechen oder Vergehungen, und über ihre Mitschuldigen zu geben.

19) Stets in der Nähe großer Zusammenkünfte von Menschen, als Jahrmärkte, Märkte, Feste und öffentlicher Ceremonien sich aufzuhalten.

20) Die Gefangenen oder Verurtheilten zu führen, wobey alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen ist, damit selbige nicht entwischen.

21) Die Deserteurs, welche keinen gültigen Abschied oder Urlaub bey sich führen, anzuhalten und zu arretiren.

22) Die von ihrem Corps abwesenden Militair-Personen beym Ablauf ihres Urlaubs zu ihrem Corps zurück zu schicken. — Eine jede Militär-Person, welche einen solchen Urlaub hat, ist deshalb verpflichtet, den Paß durch die Capitains oder Lieutenants der Gendarmerie visiren zu lassen.

Diese müssen darüber eine besondere Liste führen, um diejenigen, welche sich länger aufhalten, als sie nach ihrem Passe dürfen, zur Rückkehr zu zwingen.

23) Wenn Truppen durch den Bezirk einer Gendarmerie-Brigade marschiren, so soll diese sich auf die Flanken und hinter die Truppen begeben, die Zurückbleibenden, wie auch insbesondere diejenigen, welche sich vom Wege entfernen möchten, anhalten, und sie dem Commandanten des Corps mit allen denen überliefern, welche auf den Märschen oder in den Orten, wo sie sich aufhalten, Unordnungen begehen.

24) Sich der Ausländer zu versichern, welche im Innern des Großherzogthums ohne Paß reisen, oder mit Pässen, die nicht gesetzlich ausgefertiget sind. Dergleichen Ausländer müssen sofort zu dem Commissär der Munizipal-Verwaltung des Bezirkes geführet werden.

25) Die gesunden Bettler, in den Fällen und unter Umständen, welche sie straffällig machen, anzuhalten, und sie sogleich zu dem Friedens-Richter zu führen, damit in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften das Nöthige verfügt werde.

26) Ein jedes Individuum zu ergreifen und zu arretiren, das in den Holzungen Schaden anrichtet, oder indem es die Ringmauern, Zäune und Gräben verdirbt, wenn auch diese Vergehungen mit keinem Diebstahl begleitet wären; so auch alle die zu arretiren, welche, indem sie Früchte oder andere Erzeugnisse eines angebauten Bodens stehlen, darüber ertappt werden.

27) Alle diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit, durch schnelles

Laufen ihrer Pferde, oder sonst auf irgend eine Art, jemanden auf den Landstraßen, auf den Gassen oder öffentlichen Gängen, verwundet haben.

28) Diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche Hazard- und andere durch die Gesetze verbothene Spiele auf öffentlichen Plätzen oder Jahrmärkten treiben.

29) Alle diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche die auf den Landstraßen gepflanzten Bäume umhauen, oder daran etwas verderben.

30) Endlich die Polizey auf den Landstraßen zu handhaben, die Communicationen und die Wege zu allen Zeiten dergestalt offen zu halten, daß die freye Durchfuhr der Passanten und Reisenden nicht aufgehalten werde, die Fuhrleute, Kärrner und alle die, welche Wagen führen, zu zwingen, neben ihren Pferden zu bleiben; im Falle einer Widersetzung aber diejenigen, welche die Straßen versperren, zu ergreifen und sie vor die Civil-Obrigkeit zu führen, die, wenn es der Fall erheischt, eine Geldbuße zu erkennen hat, welche keine Drey Reichsthaler übersteigen darf, unbeschadet einer höhern Strafe nach der Schwere des Vergehens.

§. 5. Die vorerwähnten Amtspflichten sollen durch die Gendarmerie ausgeübt werden, ohne daß es eines Aufgebothes seitens der Civil-Behörden bedarf.

§. 6. Kein Reisender darf sich weigern, den Gendarmen seinen Paß vorzuzeigen, wenn diese solchen von ihm begehren, und in ihrer Uniform vor ihm erscheinen, indem sie ihm so ihre Eigenschaft als Agenten der öffentlichen Gewalt ankündigen.

§. 7. Die Signalements der Räuber, Diebe, Mörder, Störer der öffentlichen Ruhe, Geflüchteten aus den Gefängnissen, wie auch derjenigen Personen, gegen welche ein Verhafts-Befehl ergangen ist, sollen der Gendarmerie zugestellt werden, die sie im Falle der Habhaftwerdung eines der beschriebenen Individuen, von Brigade zu Brigade bis nach dem angezeigten Bestimmungs-Ort führen muß. Es versteht sich von selbst, daß auch die untern Behörden in dergleichen Fällen sofort ohne vorherige Anfrage bey den vorgesetzten Authoritäten mit den Commandanten der

Gendarmerie-Brigade, sey es ein Hauptmann, Lieutenant, oder Wachtmeister unmittelbar communiciren, und denselben insbesondere die Signalements der aus ihren Gefängnissen entwichenen Verbrecher zustellen müssen, sobald sie von dem Entweichen Nachricht bekommen.

§. 8. Die Gendarmen sind berechtiget, die Wirthshäuser, Schenken und andere, dem Publikum offenstehende Häuser zu untersuchen. Dies kann selbst während der Nachtzeit bis zur Stunde, wo gedachte Häuser, zufolge der Polizey-Verordnungen, geschlossen seyn müssen, geschehen, um diejenigen Personen daselbst aufzusuchen, von welchen sie das Signalement haben, oder solche, deren Arretirung durch die competente Obrigkeit befohlen ist.

§. 9. Die Gastwirthe sind verbunden, ihre Register vorzuzeigen, so oft sie von den Officiers und Brigade-Kommandanten ihres Bezirkes dazu aufgefordert werden.

§. 10. Da das Haus eines jeden Bürgers während der Nacht eine unverletzliche Freystätte ist, so soll die Gendarmerie nur im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder einer aus dem Innern des Hauses an die Gendarmerie gelangenden Aufforderung, sich hinein begeben dürfen. Die Zeit der Nacht, während welcher die Gendarmerie mit Ausnahme der vorhin bemerkten Fälle sich nicht in die Häuser der Bürger begeben darf, wird auf folgende Art bestimmt:

Vom 1. Oct. bis 31. März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Vom 1. März bis 30. Sept. von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Sie darf bey Tage in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, die Befehle der angeordneten Obrigkeiten vollziehen.

Sie darf in dem Hause eines Bürgers, in welches ihrer Vermuthung nach, ein Straffälliger sich geflüchtet, ohne einen besondern Visitations-Befehl, welcher von dem Friedens-Richter, oder von dem Polizey-Commissär oder dem Munizipal-Agenten oder Adjuncten, wenn dieser das Amt eines Polizey-Commissärs versieht, ergangen ist, keine

Visitirung vornehmen; dagegen darf sie, bis zur geschehenen Ausfertigung des Befehls, das Haus umringen oder dasselbe bewachen.

Wenn ausgemittelt wird, daß Conscribirte oder Deserteurs in Privat-Häusern verborgen werden, und der Polizey-Beamte der Haus-Visitation selbst beywohnet, so bedarf es der Ausfertigung eines besondern Befehls nicht.

§. 11. Alle Protocolle über den Thatbestand eines Verbrechens (Corpus delicti) über die erfolgte Aufgreifung oder Arretirung, sollen innerhalb 24 Stunden dem Friedens-Richter oder jedem andern gerichtlichen Polizey-Officianten, in dessen Bezirk die Verbrechen oder Vergehungen ausgeübt oder die Beschuldigten arretirt worden, zugeschickt werden. — Ein Auszug davon mit allen nothwendigen Aufklärungen ist dem Capitain der Gendarmerie zuzufertigen, welcher zu verfügen hat, daß gedachter Auszug durch den bey der Gendarmerie die Dienste des Secretärs thuenden Unteroffizier einregistrirt werde. Der Capitain muß hiernächst dem Escadrons-Chef unverzüglich davon Anzeige machen.

§. 12 Die Brigaden der Gendarmerie sollen bewaffneten Beystand leisten, wenn sie dazu aufgefordert werden, nämlich:

Durch die Zoll-Beamten, für die Einziehung der Ein- und Ausfuhr-Gebühren, und um sich der Einführung von solchen Waaren, welche die Gesetze verbothen haben, zu widersetzen.

Durch die Forst-Beamten, für die Hemmung der auf die Forst-Polizey und Forst-Verwaltung Bezug habenden Vergehungen, wenn die Forst-Bedienten nicht stark genug sind, um die Excedenten zu arretiren.

Durch die Empfänger der Grund- und Mobilar-Steuern, um das Einkommen der directen und indirecten Auflagen zu sichern.

Durch die Inspektoren und Einnehmer, welchen die Einziehung der Wegegelder an den Barrieren und Landstraßen aufgetragen ist.

Durch die Gerichsdiener und andere, welchen die Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle aufgetragen

worden. Diese müssen dagegen die Bescheide, Urtheile und Gerichts-Befehle, Kraft welcher Sie von der Gendarmerie eine Unterstützung begehren, vorzeigen.

Die von den Friedens-Richtern und andern Officianten der gerichtlichen Polizey gegebenen Verhafts-Befehle können den Angeschuldigten mitgetheilt, und durch die Gendarmen in Vollziehung gebracht werden.

Die Gendarmerie soll im Innern der Stadt bewaffneten Beystand leisten, so oft sie gesetzmäßig dazu aufgefordert wird.

§. 13. Die Gendarmerie kann auch von den Präfecten und Unterpräfecten beauftragt werden, die öffentlichen Gelder, die Kriegs-Pulver-Transporte, Couriere, Landkutschen u. s. w. zu begleiten.

Ueberhaupt wird die Gendarmerie jeden Befehl, den ihnen die Präfecten und Unterpräfecten zu irgend einem, die öffentliche Sicherheit betreffenden, Zweck ertheilen, pünktlich befolgen.

§. 14. Die Detaschements der Gendarmerie, welche man zur Zeit der Executionen der von den Tribunälen verurtheilten Missethäter requiriret, sollen dem Gericht als eine Polizey- und Schutzwache dienen, die nur dazu bestimmt ist, Ordnung zu handhaben, Auflauf zu verhindern, dabey nicht zu gestatten, daß die Gerichts-Beamten, welchen die Vollziehung des Urtheils aufgetragen worden, in ihrem Amte gestöhret werden.

§. 15. Wenn die Civil-Behörden einmahl ihre Requisitionen gesetzmäßig erlassen haben, so können sie sich auf keine Weise mehr in die militärischen Operationen mischen, welche von den Chefs zur Vollziehung gedachter Requisitionen angeordnet werden. Die Chefs sind aber dafür persönlich verantwortlich, daß den Requisitionen gehörige Folge geleistet werde.

Die Civil-Behörde kann weiter nichts als Nachricht von dem, was in Folge ihrer Requisition geschehen, begehren.

§. 16. Die Auszüge der Protocolle und die Noten über die, den Requisitionen gemäß, getroffenen Operationen sind dem Commandanten der Militär-Division und dem Commandanten der Gendarmerie des Departements zuzuschicken. Dieser Letztere soll sodann befehlen, daß selbige von seinem Secretariat gehörig eingetragen werden.

§. 17. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen müssen bei allen Gelegenheiten den bewaffneten Beystand, welchen man von ihnen, vermittelst gesetzmäßiger Requisition, begehren wird, augenblicklich leisten, den Requisitionen der höhern Behörden, sobald es darauf ankommt, die öffentliche Ruhe zu handhaben, oder wieder herzustellen, Folge leisten; die Requisitionen der Tribunäle aber nur dann befolgen, wenn Urtheile und gerichtliche Verfügungen zu vollziehen sind.

§. 18 Die Capitäns, welche die Gendarmerie commandiren, müssen den Civil- und Criminal-Gerichten alle, die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffende, Gegenstände anzeigen. Sie sollen von gedachten Behörden die Requisitionen und Instructionen empfangen, welche auf die Vollziehung der Urtheile und höhern Befehle Bezug haben, und müssen den erwähnten Gerichten alle Aufklärungen genau mittheilen, die sie sowohl aus den vorgeschriebenen Tagebüchern, als aus den Protocollen, welche von den Unterofffzieren und Gendarmen aufgesetzt worden, gezogen haben, und wovon der Auszug in dem Secretariat der Gendarmerie einregistrirt seyn muß.

§. 19. Im Fall den Verfügungen des vorstehenden §. zuwider gehandelt werden möchte, sollen die requirirenden Behörden vorerst gleich, um der Unordnung augenblicklich vorzubeugen, dem commandirenden Offizier Nachricht davon geben; hiernächst aber dem Minister des Innern Bericht darüber erstatten. Diejenigen Offiziere, welche gefehlt haben, sollen für die Folgen ihrer Nachläßigkeit persönlich haften.

§. 20. Die Requisitionen der Civil- und Justiz-Behörden an die Gendarmerie können sich nur auf solche Operationen erstrecken, welche innerhalb desjenigen Districts vorgenommen werden sollen, für welchen die Behörde angeordnet ist.

§. 21. Die Capitäns und Lieutenants der Gendarmerie sollen auf das Ersuchen einer Munizipal-Verwaltung oder des bey ihr angestellten Commissärs, eine oder mehrere Brigaden ihrer Compagnien auf die Jahr- und Wochenmärkte, wie auch öffentlichen Feste und zu Feyerlichkeiten schicken können, wenn sie hören, daß sich eine große Anzahl von Leuten daselbst einfinden werde.

§. 22. Möchte es sich zutragen, daß eine oder mehrere Gendarmerie-Brigaden, welche Räubern, Mördern, Dieben oder andern angeschuldigten Personen nachsetzen, an das äusserste Ende ihres Bezirkes gelangen, ohne sie angehalten zu haben, so können sie sich in den angränzenden Bezirk, und selbst auf das Territorium eines andern Departements begeben, und ihre Nachstellungen so lange fortsetzen, bis sie den Beschuldigten ergriffen haben, oder von den nächsten Brigaden abgelöset worden sind.

§. 23. Die Civil-Behörden, welche die Commandanten der Gendarmerie in den gesetzlich bestimmten Fällen requiriren, sollen es nicht anders, als schriftlich thun können. Die Requisitionen sollen das Gesetz oder den Beschluß der competenten Obrigkeit anführen, dem gemäß die Gendarmerie sich zu benehmen hat. Sie sollen immer an die Commandanten der Gendarmerie der Bezirke gerichtet werden. Es ist den Commandanten verbothen, diejenigen zu vollziehen, welche mit diesen Formalitäten nicht bekleidet wären, bey Strafe, als solche belangt zu werden, die sich gesetzwidriger und willkührlicher Handlungen schuldig gemacht haben.

§. 24. Die Protocolle aller Operationen der Gendarmerie müssen auf freyem Papier geschrieben werden, und sind weder dem Stempel- noch einer sonstigen Gebühr unterworfen.

§. 25. Die Civil-Obrigkeiten sollen, unter keinerley Vorwand, die Gendarmen gebrauchen können, ihre Depeschen und Correspondenzen zu besorgen. Die Offiziere vom Gendarmerie-Corps müssen sich förmlich dagegen setzen, und dahin sehen, daß ihre Untergeordneten zu dieser Art von Dienst nicht gebraucht werden.

§. 26. Bey allen Gelegenheiten, wo die Gendarmerie mit den Linien-Truppen oder der National-Garde in Dienst

sachen sich versammelt, soll die Gendarmerie immer den rechten Flügel haben, und an der Spitze der Colonne marschiren.

§. 27. Wenn, um eine aufrührerische Zusammenrottung zu zerstreuen, um den Verbrechen Einhalt zu thun, oder die gesetzlichen Requisitionen zu vollziehen, es nothwendig wird, der Gendarmerie eine Hülfsmacht beyzufügen, so sollen die Offiziere dieses Corps sich entweder an die Platz-Commandanten, oder an die Generäle, welche die militärischen Divisionen ihres Bezirkes kommandiren, wenden, um die Anzahl Truppen zu erhalten, welche zur Sicherheit der Gesetzes-Vollziehung erforderlich ist.

§. 28. Die Requisitionen der Civil-Obrigkeit, nach welchen die Commandanten der Gendarmerie verfahren sollen, müssen den Chefs der Linien-Truppen, welche beordert sind mit der Gendarmerie zu marschiren, mitgetheilt werden.

§. 29. Wenn keine Truppen anwesend sind, oder das vorhandene Militär nicht hinreichend ist, so sind die National-Garden und in deren Ermangelung sämmtliche Bürger verpflichtet, hülfreiche Hand zu leisten.

§. 30. In solchen Fällen müssen sich die Offiziere der Gendarmerie an die Munizipal-Verwaltungen wenden, welche die Commandanten der National-Garde, oder, wenn solche nicht existiren, die Bürger und Eingesessenen aufzubieten haben, den begehrten bewaffneten Beystand zu leisten.

Die National-Gardisten sowohl als die Bürger stehen alsdann immer unter den Befehlen der Gendarmerie-Offiziers.

§. 31. Die Detaschements der Linien-Truppen, welche mit der Gendarmerie operiren, sollen bey gleichem Grade unter den Befehlen des Gendarmerie-Offiziers stehen, welcher während der Expedition beauftragt bleibt, die Requisitionen der Civil-Obrigkeit zu vollstrecken.

Hat der Commandant der Linien-Truppen einen höheren Grad, so befehligt er auch die Gendarmerie, muß sich

jedoch nach den schriftlichen Requisitionen richten, welche ihm von dem Gendarmerie-Offizier zugestellt werden.

§. 32. Die Gendarmerie soll auch zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, im Nothfall, die Forst-Bedienten und Feldschützen aufbieten können.

§. 33. Die Offiziere der Gendarmerie sind den Divisions- und Brigade-Generälen, welche die Linien-Truppen in den Departements commandiren, untergeordnet.

Diejenigen Offiziere und Unteroffiziere, welche an einem Ort residiren, wo ein Etat-Major ist, sollen dem Platz-Commandanten, in Betreff der an dem Orte eingeführten Polizey-Ordnung, untergeben seyn, ohne daß sie jedoch nöthig haben, denselben über ihre Operationen oder die Vollstreckung der ihnen ertheilten Befehle Rechenschaft abzulegen, diejenigen ausgenommen, welche den militärischen Dienst und die Sicherheit des Orts betreffen.

§. 34. Die Divisions- und Escadrons-Chefs der Gendarmerie müssen die in ihren Bezirken angestellten Divisions- und Brigade-Generäle von allem unterrichten, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen könnte, denselben auch alle diejenigen Aufklärungen geben, nach welchen sie die Bewegungen der Linien-Truppen verordnen und dasjenige verfügen können, was sie zur Handhabung der allgemeinen Ordnung im Innern für nöthig erachten.

Die nämlichen Aufklärungen müssen die Capitäns und Lieutenants auch den Militär-Commandanten der Plätze, wo sie residiren, mittheilen.

§. 35. Die Divisions- und Brigade-Generäle, welche in den Departements commandiren, können keinen Befehl geben, daß sich die Brigade eines Departements ganz oder zum Theil versammele, und dürfen die Brigaden nur dann aus ihrer Residenz herausführen, wenn der Kriegs-Minister solche ihrer Verfügung nicht ausdrücklich überlassen hat.

§. 36. Die Divisions- und Brigade-Generäle dürfen ohne Befehl des Kriegs-Ministers keine Brigaden oder Escadrons der Gendarmerie in ein anderes Departement detaschiren.

§. 37. Der Kriegs-Minister kann die Gendarmerie durch einen General der Linien-Truppen mustern lassen, welchem die Gendarmerie-Offiziere gehorchen, und dessen, auf die Handhabung der Mannszucht und die militärische Haltung Bezug habende Befehle sie befolgen müssen.

§. 38. Jeder Offizier, Unteroffizier und Gendarm, welcher den Verhafts-Befehl gegen eine Person geben, unterzeichnen, oder vollstrecken lassen, oder sie wirklich in Verhaft nehmen wird, soll, wenn es nicht auf frischer That, oder in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, geschehen ist, um sie auf der Stelle den Polizey-Beamten zu überliefern, peinlich verfolgt, und als des Verbrechens willkührlicher Gefangenhaltung schuldig, bestraft werden.

§. 39. Die nämliche Strafe soll gegen jeden Gendarmen eintreten, welcher bey der Verhaftnehmung auf frischer That, und in allen andern, durch die Gesetze bestimmten Fällen ein Individuum an einen Ort führt, oder darin festhält, welcher nicht gesetzmäßig und öffentlich von der Departements-Verwaltung als ein Arrest-Justitz-Haus oder Gefängniß bezeichnet worden ist.

§. 40. Jedes Individuum, welches bey Ergreifung auf der That von der Gendarmerie in Verhaft genommen wird, und gegen welches kein Arrest- oder Verhafts-Befehl, oder eine Verurtheilung zu Gefängniß oder zuchtmäßiger Einsperrung ergangen ist, soll sogleich vor den Polizey-Beamten geführt werden, und eine solche Person soll nächstdem nicht anders, als in Kraft eines Verhafts-Befehls, den der Polizey-Beamte ausstellt, in ein Arrest- oder Justitzhaus gebracht werden können.

§. 41. In dem einzigen Falle, wo wegen Abwesenheit des Friedens-Richters oder Polizey-Beamten, der auf frischer That ergriffene Beschuldigte nicht gleich nach der Verhaftnehmung vor dem Friedens-Richter könnte verhört werden, darf derselbe in Arrest gebracht, und daselbst so lange bewacht werden, bis man ihn vor den Polizey-Beamten führen kann; diese Vorführung darf aber, unter welchem Vorwande es auch sey, nicht über 24 Stunden verschoben werden. Der Offizier, Unteroffizier oder Gendarm, welcher den Beschuldigten länger festgehalten, ohne ihn vor dem Polizey-Beamten erscheinen zu lassen, ist

peinlich, als willkührlicher Einsperrung schuldig, zu belangen.

§. 42. Ausser den Fällen der Ertappung der Verbrecher auf frischer That, welche durch die Gesetze angegeben sind, darf die Gendarmerie kein Individuum anders als entweder in Kraft eines Vorführungs- oder Arrest-Befehls, oder eines Verhaftnehmungs-Decrets, oder einer Verurtheilung zur Gefängniß-Strafe, oder zuchtmäßigen Einsperrung arretiren.

§. 43. Alle Härte, welche bey den Verhaftnehmungen, Einsperrungen oder Executionen angewandt wird, wenn solche nicht das Gesetz vorschreibt, ist Verbrechen.

Dem zu Folge ist allen und besonders den Gendarmen, ausdrücklich verboten, an den in Verhaft genommenen Personen eine Mißhandlung zu begehen, noch ihnen Schimpf anzuthuen, oder auch Gewaltthätigkeit an ihnen zu verüben, wenn nicht Widerstand oder Rebellion da ist. Nur allein in diesem Falle sind sie berechtigt, die wider sie, bey Ausübung der ihnen durch das Gesetz anvertrauten Amts-Verrichtungen begangenen Gewaltthätigkeiten mit Gewalt von sich abzuwenden.

§. 44. Das Corps der Gendarmerie steht in Betreff des Materiellen und der Mannszucht, unter der Oberaufsicht des Kriegs-Ministers; in Rücksicht alles dessen, was auf die öffentliche Ruhe Bezug hat, unter der Oberaufsicht des Ministers des Innern, und in Ansehung dessen, was die Justitz-Polizey angeht, unter der Oberaufsicht des Justitz-Ministers.

§. 45. Das zu beobachtende Verfahren der Gendarmerie bey vorkommenden Ernennungen oder Stell-Ersetzungen, die Verwaltung des Rechnungswesens, die Kleidung, Equipirung, Besorgung mit Pferden, Verwendung der Waffen, Casernirung, Verproviantirung der Brigaden an Futter, die Haltung, Disciplin, Polizey der Casernen, die Musterungen der Divisions- und Escadrons-Chefs, die Umreisen der Capitäns und Lieutenants, endlich die Aufsicht über die Desertionen, gehören zu den Attributionen des Kriegs-Ministers.

§. 46. Der gewöhnliche und tägliche Dienst der Brigaden, ihre Zusammenkunft bey einem ausserordentlichen Dienst, die Geleite von Brigade zu Brigade, das Bringen der Gefangenen, Beschuldigten oder Verurtheilten an andere Orte, die Escortirung der öffentlichen Gelder rc. die Aufsicht über die Bettler, Herumstreicher und Landläufer, desgleichen über die Ausländer, gehören zu den Attributionen des Ministers des Innern.

§. 47. Der Dienst, welchen die Capitäns und Lieutenants der Gendarmerie bey Ausübung der Gerichts-Polizey versehen müssen, und alle hierauf Bezug habende Verrichtungen, gehören zu den Attributionen des Justitz-Ministers.

§. 48. Der Kriegs-Minister kann Urlaub mit Gehalt den Divisions- und Escadrons-Chefs, Capitäns und Lieutenants, für ihre persönliche Geschäfte bewilligen. Die Dauer eines solchen Urlaubs soll nicht über zwey Monate hinausgehn.

§. 49. Wenn die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen ihre Dienstentlassung begehren, so kann solche ertheilt werden:

Den Wachtmeistern, Brigadiers und Gendarmen vom Divisions-Chef, auf das Gutachten des Capitäns und Escadrons-Chefs, jedoch nur auf den Grund einer von dem Kriegs-Minister schriftlich zu ertheilenden Authorisation, ohne welche die Abschiedung eines Gendarmen durchaus nicht Statt finden darf.

Was die Offiziere von allen Graden anlangt, so wird denselben die nachgesuchte Entlassung von dem Kriegs-Ministerium bewilligt. — In allen Fällen sollen aber gedachte Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen den ihnen angewiesenen Aufenthalts-Ort erst nach Annahme ihrer Dienstentlassung verlassen können.

§. 50. Wenn die Gendarmen in Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen bedroht oder angegriffen werden, so sollen sie mit lauter Stimme die Worte:

»Beystand dem Gesetze«

aussprechen, und in dem Augenblicke, wo dieser Ruf gehöret wird, sind alle gute Bürger verpflichtet, die Gen-

darmerie mit bewaffneter Hand zu unterstützen, sowohl um die Angriffe abzuwenden, als auch um die Vollziehung der Requisitionen und der gesetzlichen Befehle, welche der Gendarmerie aufgetragen worden, zu sichern.

§. 51. Die Gendarmerie, welche berufen wird, entweder die Vollziehung der Gesetze, Urtheile, Verordnungen, Polizey- oder Gerichts-Befehle zu sichern, oder die Volks-Empörungen zu hemmen, Zusammenrottungen zu zerstreuen, und die Häupter, Urheber und Anstifter des Aufruhrs oder der Empörung zu ergreifen, sollen die Gewalt der Waffen nur in folgenden beyden Fällen anwenden dürfen:

1) Wenn Gewaltthätigkeiten oder Thätlichkeiten gegen sie selbst verübt werden,

2) Wenn sie das Terrain, worauf sie stehen, die ihnen anvertrauten Posten oder Personen nicht anders vertheidigen können, so wie auch dann, wenn der Widerstand von der Art ist, daß er ohne den Gebrauch der bewaffneten Macht nicht gehoben werden kann.

§. 52. Im Falle eines Volksaufruhrs soll der Widerstand der Aufrührer nur Kraft eines Beschlusses der Munizipal-Verwaltung, und unter dem Beystande eines Mitgliedes derselben, durch die Gewalt der Waffen gehoben werden. Ehe und bevor zur Gewalt geschritten wird, spricht der anwesende Munizipal-Beamte mit lauter Stimme folgende Worte:

»Man gehorche dem Gesetze, es wird Ge-
»walt gebraucht werden; die guten
»Bürger müssen sich zurückziehen.«

Wenn nach dieser dreymal wiederhohlten Aufforderung der Widerstand fortwährt, und die zusammengerotteten Personen sich nicht friedlich zurückziehen, so muß die Gewalt der Waffen unverzüglich gegen die Aufrührer, ohne irgend eine Verantwortlichkeit für die Folgen, gebraucht werden. Diejenigen, welche sodann ergriffen werden, sind den Polizey-Beamten zur gesetzlichen Behandlung und Bestrafung auszuliefern.

§. 53. Die Chefs der Gendarmerie, die Brigade-Commandanten und Gendarmen, welche sich weigern möchten,

die Requisition zu vollziehen, die von den Civil-Obrigkeiten, in den vom Gesetze bestimmten Fällen an sie gemacht werden, sollen ihres Amtes entsetzt, dem öffentlichen Ankläger denunzirt, um gerichtet, und mit einer Gefangenschaft bestraft zu werden, die nicht unter drey Monate seyn darf, ohne dadurch die schwere Strafe aufzuheben, welche das Gesetz gegen solche Verbrechen bestimmt hat, die eine Verletzung der innern Sicherheit des Staates sind, im Fall diese durch die Verweigerung der gedachten Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen wäre gefährdet worden.

§. 54. Die Offiziere der Gendarmerie müssen für ihre Wohnung, ihren Unterhalt und die Fourage ihrer Pferde selbst sorgen, und die desfallsigen Kosten von ihrem Gehalt bestreiten.

Selbige können also in keinem Falle freyes Quartier, Fourage oder Vorspann fordern.

Möchte aber dem ungeachtet eine solche Forderung gemacht werden, so müssen die Behörden selbige nicht nur durchaus von der Hand weisen, sondern solches auch gleich dem Kriegs-Minister anzeigen.

§. 55. Die Unteroffiziere und Gendarmen müssen ebenfalls für ihre Beköstigung, den Unterhalt ihrer Pferde und den Beschlag derselben sorgen, erhalten jedoch freyes Quartier, und zwar in einer zu diesem Behuf besonders in jedem Stations-Orte einzurichtenden Caserne, zu welchem Ende von dem Minister des Innern besondere Instructionen erlassen werden sollen.

§. 56. Nur in dem Fall, wenn die Unteroffiziere und Gendarmen ausserhalb des Orts, wo die Brigaden stationirt sind, so verschickt werden, daß sie auswärts Nachtquartier machen müssen, erhalten dieselben, für jede solche auswärts gehaltene Nachts-Station, einen im Gesetz vom 28. Germinal Jahrs 6 bestimmten Sold-Zuschuß, müssen aber, um diesen zu justificiren, von der Orts-Obrigkeit, wo sie übernachtet haben, ein Attest darüber beybringen. Die Gendarmen werden in solchen Fällen von der Orts-Obrigkeit militärisch einquartirt, haben sich aber auf jeden Fall selbst zu beköstigen.

3032. — Den 22. Nov. 1808. — A. P.

Die General-Forstadministration.

Den Besitzern und Verwaltern von Waldungen, welche geistlichen Corporationen, milden Stiftungen und todten Händen gehören, wird es verboten, ohne vorher genehmigten Fällungs-Plan, Holzfällungen vorzunehmen.

3033. — Den 23. Nov. 1808. — A.

Die Minister des Innern und der Finanzen.

Ueber das künftig zu beobachtende Exekutions-System in Steuer-Sachen, und zwar über die Einführung von besondern Steuer-Exekutions-Dienern und über die gegen die Steuer-Schuldner anzuwendenden Zwangs- und Eintreibungs-Mittel, in so ferne keine Zahlungsunvermögenheit obwaltet, werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

3034. — Den 25. Nov. 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Von allen verhafteten und künftig verhaftet werdenden Verbrechern und Vagabunden muß von den Lokal-Polizei- und Gerichts-Behörden unverzüglich eine genaue Person-Beschreibung aufgenommen werden, um bei deren etwaigen Entweichung zweckdienliche Verfolgungsmittel anwenden zu können. (Conf. Nro. 3344.)

3035. — Den 27. Nov. 1808. — P.

Der Finanz-Minister.

Die Stempelfreiheit der Quittungen über Summen unter 8 Rthlr. ist nur in so fern gesetzlich, als die Zahlungen nicht auf Abschlag größerer Beträge geschehen; es können jedoch mehrere Quittungen über solche Abschlags-

Zahlungen, gesetzlich gültig auf dasselbe Blatt Stempelpapier geschrieben werden.

3036. — Den 27. Nov. 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Vorschriften für die großherzogliche Gendarmerie über die Art der Anschaffung ihrer Fourage-Bedürfnisse.

3037. — Den 1sten December 1808. — A. P.

Die General-Forstadministration.

Es bestand bisher in einigen Gegenden des Großherzogthums der Misbrauch, die Schonungen (gehegten Wald-Districte, Behänge) in den Waldungen, worauf mehrere Arten von Servituten haften, oft nur zum Theil davon zu befreien, während man andere fortwährend darin ausüben ließ.

So wurde nicht selten in denselben der Weidgang abgestellt, indeß das Strauscharren, das Stöcke-Brechen, das Leseholz-Sammeln ꝛc. fortwährten.

Es ist aber anerkannt, daß gehegte Orte, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, nicht allein von einer, sondern von allen Servituten zugleich, so lange, bis dieselben wieder mit minderm Nachtheile darin ausgeübt werden können, verschont bleiben müssen.

Diese Einschränkung liegt daher auch an sich schon ganz bestimmt in dem Begriffe, den man mit dem Ausdruck: Heege, verbindet; und es war bisher bloser Misbrauch, wenn dagegen gehandelt wurde.

In dieser Hinsicht haben Seine Excellenz der Herr Chevalier Beugnot, bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers und Königs, auf den Vortrag der General-Forst-Administration verordnet:

»Daß alle in Schonung (in Heege, in Behang) ge»legten Wald-Districte und solche, welche darin »gelegt werden müssen, nicht nur von einer, son»dern von allen Servituten zugleich, als Weid»gang, Strauscharren, Stöckebrechen, Leseholzsam»meln rc. so lange gänzlich befreit bleiben müßen, »bis selbige allen verderblichen Folgen dieser Be»lästigungen wieder entwachsen seyn werden.»

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Kunde gebracht, damit ein jeder sich darnach achten könne; und das sämtliche Forst-Personal ist für deren pünktliche Befolgung verantwortlich.

---

338. — Den 2. Dezember 1808. — A. P.

Die General-Forst-Administration.

Schon durch die erneuerten Forst- und Jagd-Satzungen des Herzogthums Berg vom Jahre 1761, Cap. 2. §. 8., wird verordnet, daß Schaafe und Geißen in den Waldungen gar nicht gelitten werden sollen.

Die spätere Bergische Brüchten-Taxe vom Jahre 1802, Sect. C. Pag. 14, bestimmt aber dabey folgende Strafen:

Von einer Heerde Lämmer 8 Rthlr., und 30 Stbr. Pfandgeld;

Von einer Heerde Schafe 20 Rthlr., und 2 Rthlr. Pfandgeld;

Von dergleichen einzelnen p. Stück 30 Stbr., und 6 Stbr. Pfandgeld;

Geißen werden aber, wegen veranlassenden großen Schadens, todtgeschossen und p. Stück wird an Brüchten 1 Rthlr., und an Schußgeld 30 Stbr. zahlt. (Das Todtschießen derselben kömmt jedoch nur in Anwendung, wenn sie ohne Hüter im Walde betroffen werden und der Eigenthümer nicht beausfindigt werden kann; außerdem bleibt es bey der Strafe von 1 Rthlr. und dem Pfandgelde von 30 Stbr. statt Schußgeldes.)

Um nun das verderbliche Weiden der Schaafe und Geißen in dem ganzen Großherzogthum abzustellen, und die Wohlthat, welche durch jenes Verbot den Provinzen, worin solches schon zur Anwendung gekommen, erwachsen ist, allen Provinzen desselben zufließen zu laßen; haben Seine Excellenz der Herr Chevalier Beugnot, Minister der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und Staats-Secretair, auf den Vortrag der General-Forst-Administration, mittelst Beschlusses vom 11. Nov. l. J. verordnet, daß das Verbot, Schaafe und Geißen in den Waldungen weiden zu laßen, in sämmtlichen Provinzen des Großherzogthums Berg zur Anwendung gebracht werden soll.

Indem die General-Forst-Administration diesen Beschluß zur allgemeinen Kunde bringt, verordnet Sie zugleich: daß bey allen Contraventions-Fällen die vorbemeldeten Strafen von den einschlägigen Forstrüge-Gerichten applicirt werden sollen.

3039. — Den 4. Dec. 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Instruktion für die Provinzial-Räthe in Bezug auf die verordnete Aushebung von 1500 Militair-Dienstpflichtigen der Conscription des Jahres 1809.

3040. — Den 5. Dezember 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Da nach dem Berichte des hiesigen Medizinalrathes die Erfahrung lehret, daß bey den jetzigen hohen Preisen der ausländischen Apotheker-Waaren sowohl vielfältig verfälschte Simplicia, als auch nicht mit der gehörigen Genauigkeit von den Laboranten verfertigte Chemica, von den Materialisten an die Apotheker verkauft werden; daß auch die Materialisten starkwirkende Arzneyen im Kleinen verkaufen und mit Giften ungescheuet Handel treiben; so wird hiemit verordnet wie folgt:

1) Den Materialisten bleibt, der schon eingeführten Ordnung gemäß, überhaupt der den Apothekern unter gewisser Einschränkung allein zustehende Handverkauf wirklicher Arzneymittel an Nicht-Apotheker aufs Strengste untersagt; übrigens aber ist denselben geboten bey dem Verkaufe der Apotheker-Waaren sich nach dem hierbey gefügten Verzeichnisse zu richten, und also die in demselben benannten Waaren entweder gar nicht, oder nur an die darin bemerkten Personen, und nicht unter der beygesetzten Quantität zu verkaufen.

2) Ueberhaupt ist den Materialisten sowohl die Selbstbereitung, als aller Handel mit den unter §. 4 genannten Präparaten verboten. Diese Präparate dürfen also, von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, nicht mehr in den Preiscouranten der Materialisten nachgeführt, noch von diesen verkauft werden.

3) Ein Vierteljahr nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung darf kein Materialist dergleichen Präparate mehr in seinem Hause oder in seinem Waarenlager haben, unter Strafe der Confiscation und der hierunter bemerkten Brüchte.

4) Unter Präparate werden verstanden:

a) Essenzen und Tincturen;
b) Alle Extracte ohne Ausnahme;
c) Alle Pflaster und Salben;
d) Alle ätherische Liquores und Naphten;
e) Alle Mercurial- und Antimonial-Präparate, die in der Liste enthaltenen ausgenommen.

5) Diejenigen Apotheker, welche die Präparate nicht selbst bereiten, müssen solche bey einem andern approbirten und concessionirten Apotheker im Großherzogthume nehmen.

6) Jede Uebertretung dieser Verordnung wird fürs erste Mal mit einer Brüchte von fünf und zwanzig Reichsthalern, fürs zweyte Mal mit einer Brüchte von fünfzig Reichsthalern, und bey fernerer Wiederholung mit gänzlicher Einziehung der Concession des Gewerbes gestraft; vorbehaltlich des peinlichen Verfahrens in den dazu geeigneten Fällen.

7) In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte, sind die Materialisten den nämlichen Gesetzen und Verordnungen unterworfen, welche dießfalls für die Apotheker erlassen sind.

8) Auch sollen die Waarenlager der Materialisten von den zur Visitation der Apotheken bestellten Gesundheitsbeamten eben so wie die Apotheken untersucht, und es soll darüber gleichmäßig Bericht erstattet werden.

9) Die Herren Provinzialräthe und Orts-Polizeybeamten sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Die Herrn Physici und übrigen Gesundheits-Beamten werden die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der obigen Vorschriften den Polizeybehörden anzeigen.

Verzeichniß der Apothekerwaaren ꝛc. deren Debit den Materialisten bedingungsweise erlaubt und resp. untersagt ist.

1) Acidum muriaticum vel Spiritus salis acid. 2) Acidum nitricum vel Aqua fortis — Spiritus nitri. 3) Acidum sulphuricum vel Oleum vitrioli, et Spiritus vitrioli, nur an Fabrikanten, Gold- und Silberarbeiter zu verkaufen, und nicht unter ein halbes Pfund. 4) Acidum phosphoricum 5) Acidum succinicum vel sal succini, nur an Apotheker. 6) Acidum tartaricum, an Färber u. Cattundrucker, nicht unter ein viertel Pfund. 7) Aerugo vel Viride aeris et viride aeris crystallisat, an Fabrikanten, Maler und Anstreicher, nicht unter ein viertel Pfund. 8) Aethiops antimonialis et mineralis, an Niemand. 9) Agaricus, nur an Apotheker. 10) Aloe hepatica et succotrina. 11) Aquae distilatae 12) Aqua Florum Naphae 13) Aqua Lauro-Cerasi, an Niemand ausgenommen an Apotheker. 14) Arsenicum album, citrinum et rubrum, an Fabrikanten gegen gehörige Bescheinigung, und nicht unter ein Pfund. 15) Balsamum Copaivae. 16) Balsamum Peruvianum nigrum. 17) Balsamum Sulphuris. 18) Butyrum Antimonii. 19) Camphora. 20) Cantharides, nicht unter ein viertel Pfd. 21) Castoreum, nicht unter vier Loth. 22) Coculus Indic, nur an Apotheker. 23) Colocynthis. 24) Crocus Martis, nicht unter ein viertel Pfd. 25) Crocus Antim. vel Metall, an Niemand. 26)

Cortex Cascarillae, nicht unter ein halb Pfd. 27) Cortex Chinae, jeder Art, nicht unter ein Pfd. 28) Electuaria, 29) Elixiria, Essentiae et Tincturae. 30) Emplastra. 31) Extracta, an Niemand. 32) Fubae sanct. Ignat., nur an Apotheker. 33) Flores Arnicae. 34) Flores Sulphuris, nicht unter ein halb Pfd. 35) Folia Ilicis Aquaefolii. 36) Folia Lauro-Cerasi, nur an Apotheker. 37) Folia Sennae, nicht unter ein halb Pfd. 38) Gummi Assafoetidae, nicht unter ein viertel Pfd. 39) Gummi Euphorbium, nur an Apotheker und nicht unter 2 Loth. 40) Gummi Guttae, nur an Maler. 41) Gummi Myrrhae, nicht unter ein viertel Pfd. 42) Herba Belladonnae. 43) Herba Cicutae maculatae. 44) Herba Daturae stramonii. 45) Herba Digitalis purp. 46) Herba Hyoscyami nigri. 47) Herba Pulsatillae nigric. 48) Herba Solani nigri, nur an Apotheker. 49) Herba Sabinae, nicht unter 2 Pfd. 50) Hepar Antimonii, 51) Kermes mineralae, an Niemand. 52) Lapis causticus, nicht unter ein viertel Pfd. 53) Lapis Infernalis, nicht unter 1 Loth. 54) Lignum Quassiae, nicht unter 1 Pfd. 55) Liquor anodinus martiatus. 56) Liquor anod. mineral. Hoffm. 57) Liquor Vegetabilis, an Niemand. 58) Magnesia salis amari, nicht unter ein halb Pfd. 59) Manna, nicht unter 1 Pfd. 60) Mercurius praecip. ruber. 61) Mercurius sublimat. corrosiv, nur gegen gültige Scheine an Fabrikanten, Goldarbeiter und Viehärzte und nicht unter 4 Loth. 63) Mercurius Vivus, nicht unter 8 Loth. 64) Die übrigen Mercurial praeparate. 65) Naphtae, an Niemand. 66) Nitrum. 67) Nuces Vomicae, nicht unter ein viertel Pfd. 68) Opium, nur an Apotheker. 69) Olea aetherea, nicht unter ein halb Loth. 70) Oleum Amygdalarum, nicht unter ein viertel Pfd. 71) Oleum Bergamotte. 72) Oleum de Cedro, nicht unter 4 Loth. 73) Oleum Juniperi 74) Oleum Therebinthinae, nicht unter 1 Pfd. 75) Radix Belladonnae. 76) Radix Hellebor. alb. et nigr., nur an Apotheker. 77) Radix Jalappae, nicht unter 1 Pfd. 78) Radix Ipecacuanhae, nicht unter ein viertel Pfd. 79) Radix Polygalae amarae, nicht unter ein halb Pfd. 80) Radix Rhabarbari, nicht unter ein viertel Pfd. 81) Radix Squillae, nicht unter ein halb Pfd. 82) Resina Jalappae, nicht unter ein viertel Pfd. 83) Saccharum Saturni, an Mahler und Anstreicher und nicht unter ein viertel Pfd. 84) Sal amarum vel Anglic. 85) Sal Glau-

beri. 86) Sal polychrest. Seignett, nicht unter 1 Pfd. 87) Semen Cataputiae. 88) Semen Cynae. 89) Semen Hyosciami. 90) Semen Phellandrii aquat, nicht unter ein viertel Pfd. 91) Soda phosphorata, nur an Apotheker. 92) Spiritus Cornu Cervi, nicht unter ein halb Pfd. 93) Spiritus Minderer. 94) Spiritus Nitri dulcis. 95) Spiritus Salis dulcis, an Niemand. 96) Spiritus Salis ammoniaci aquosus nicht unter ein halbes Pfd. 97) Spiritus Salis ammon. anisat, an Niemand. 98) Spiritus Salis ammon. caustic, nicht unter ein halbes Pfd. 99) Spiritus Salis ammon vinosus. 100) Sulphur. Antimon. aurat, an Niemand. 101) Tamarindi, nicht unter ein halb Pfd. 102) Tartarus emeticus. 103) Tartarus solubilis. 104) Tartarus tartarisatus, an Niemand. 104) Terra foliata Tartari. 106) Terra ponderosa salita, nur an Apotheker. 107) Unguenta. 108) Vinum martiatnm. 109) Vinum stibiatum, an Niemand.

Bemerk. Nro. 62 ist im Original-Verzeichnisse übersprungen.

3041. — Den 9. December 1808. — A. P.

Die General-Forstadministration.

Publication einer Verwaltungs-Ordnung für die Gemarken-Waldungen, wodurch auf den Grund des großherzoglichen Beschlusses vom 30. Oct. v. Jahrs, und zufolge näherer Bestimmungen des Finanzministers vom 25. v. M., die Art der Zusammensetzung der Gemarken-Vorstände, deren Obliegenheiten und Verrichtungen, und jene der großherzoglichen Forstbeamten in Bezug auf die Cultur, die Nutzung und das Rechnungswesen der Gemarken ausführlich bestimmt wird.

3042. — Im kaiserlichen Lager zu Madrid den 12. Decemb. 1808. — A. R.

Die im Großherzogthum Berg und Cleve bisher bestandene Leibeigenschaft, welcher Art sie auch seyn mag, ist abgeschafft. Die ehemaligen Leibeigenen und Colonen sollen alle bürgerlichen Rechte in ihrem ganzen Umfang wie jeder andre Einwohner geniessen. Das Colonat und die unter diesem Titel bestehende Theilung zwischen dem

Gutsherrn und dem Colonen ist aufgehoben. Letztere sollen das Colonat nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien, ausschließlich einiger näher bestimmten Ausnahmen, als volles und unbeschränktes Eigenthum besitzen. Mehrere benannte, aus der Leibeigenschaft herfliessende Zwangs- u. a. Rechte und Pflichten werden ohne Entschädigung abgeschafft, hingegen andre aus dem Colonat entspringende Rechte und Leistungen für ablösbar erklärt. Die dabei zur Anwendung kommenden Grundsätze werden ausführlich bestimmt. (Conf. Nro. 3261.)

3043. — Den 12. Dezember 1808. — A.

Der Finanz-Minister.

In Erwägung, daß durch die General-Verordnung vom 16. April 1807 (Nro. 2953) blos die Aufnahme der Grundstücke und die Ausmittelung ihres Ertrages vorgeschrieben worden ist, ohne über die Art und Weise, wie der Miethwerth der Gebäude festgesetzt werden soll, Bestimmungen zu geben;

Haben wir verordnet und verordnen wie folgt.

Art. 1. Der Miethwerth soll ausgemittelt werden von allen Häusern in den Städten, Flecken, Fabrick- und Handlungs-Ortschaften; ingleichen von denjenigen auf dem platten Lande, welche nach ihrer Lage an Landstraßen oder in Kirchdörfern zur Wirthschaft oder zu irgend einem Gewerbe, von welcher Art es immer sey, dienen können; wie auch von den Landschlössern, herrschaftlichen Wohnungen, Landsitzen, kurz, von allen Häusern, welche nicht blos als gemeine, zum Ackerbau unentbehrliche Wohnungen angesehen werden können.

Art. 2 Der Miethwerth der oben genannten Wohngebäude soll ausgemittelt werden, der Eigenthümer mag sie selbst bewohnen, oder durch andere, unentgeldlich oder gegen Vergütung, bewohnen lassen.

Art. 3. Der Miethwerth soll durch die Eigenthümer, ihre Bevollmächtigten oder sonst dazu berechtigten angezeigt, und nach einem fünfjährigen Durchschnitte berechnet werden.

Diese Berechnung muß nach genauen und gewissenhaften Daten geschehen, zu welchem Ende die Eigenthümer oder Miethleute gehalten sind, ihre Erklärungen mit den Pachtbriefen oder andern glaubhaften Urkunden zu belegen. In Fällen, wo die Häuser durch die Eigenthümer selbst bewohnt werden, oder die Pachtverträge bloß abgeschlossen worden sind, soll der Miethwerth durch Vergleichung mit solchen Häusern bestimmt werden, von denen Pachtbriefe vorhanden sind.

Art. 4. Von den Häusern auf dem platten Lande, welche blos als gemeine, zum Ackerbau unentbehrliche Wohnungen zu betrachten sind, soll nur die Flächengröße des Bodens, den sie einnehmen, ausgemittelt werden; und es ist dabey ausdrücklich zu bemerken, ob sie nur das Bodengeschoß, oder wie viele Stockwerke über demselben haben.

Der Giebel oder das Dachwerk, auf welche Art die Einrichtung davon seyn möge, wird nie für ein Stockwerk gerechnet.

Art. 5. Die Grundfläche der im vorigen Artikel genannten Wohnhäuser soll von der Grundfläche der dazu gehörigen Hofräume, wie auch der übrigen, blos zur Landwirthschaft dienenden Nebengebäude als: Scheuern, Kornböden, Keller, Kelterhäuser und andern dergleichen, welche entweder zur Stallung für das Vieh oder zur Aufbewahrung der Früchte dienen, genau abgesondert werden,

Art. 6. Gleichfalls soll von Häusern und Gebäuden, welche ein ganzes Jahr durch, vom 1ten Jänner an zu rechnen, unbewohnt geblieben sind, der Miethwerth ausgemittelt, und von den unter dem 4ten und 5ten Art. begriffenen Häusern, die in Ansehung des Wohnhauses selbst zu der eben gedachten Ausmittelung nicht geeignet sind, die Flächengröße vom Grund und Boden, den sie einnehmen, nach den in diesen Artik. gegebenen Vorschriften bestimmt werden.

Die unbewohnten Häuser und Gebäude sind in dem tabellarischen Verzeichnisse, wovon unten in dem 14 Artikel die Rede seyn wird, unter einer besondern Colonne aufzuführen.

Art. 7. Auch der Miethwerth aller Mühlen ohne Unterschied; der Hämmer- und Hüttenwerke; ingleichen aller

Fabrik- und Manufacturen-Gebäude soll nach den in dem vorhergehenden 2ten und 3ten Art. gegebenen Bestimmungen festgesetzt werden.

Art. 8. Was die Hämmer und Hüttenwerke, die Fabrik- und Manufactur-Gebäude betrifft, welche nicht verpachtet sind, oder deren Miethwerth nicht durch Vergleichung ausgemittelt werden kann; so soll zwar dessen Bestimmung der Angabe des Eigenthümers oder derjenigen, die sie für seine Rechnung benutzen, überlassen werden; vorbehaltlich jedoch einer allenfallsigen nähern Schätzung.

Art. 9. Die nichts eintragenden und zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmten Domanil-Gebäude, die Zeughäuser, Magazine, Casernen, Kanzleien und andere Anstalten, die den allgemeinen Nutzen zum Gegenstande ihrer Bestimmung haben, werden bloß zur Notiz in die tabellarischen Verzeichnisse eingetragen.

Art. 10. Um die in den bevorstehenden Artikeln vorgeschriebene Aufnahme zu Stande zu bringen, sollen die Städte, Flecken, Fabrik- und Handlungs-Ortschaften nach Sectionen, Straßen oder andern ähnlichen Unterabtheilungen abgetheilt und in einer jeden derselben ein Ausschuß von fünf anerkannt rechtschaffenen Einwohnern niedergesetzt werden.

Bey diesem Ausschusse wird ein Municipalrath, und da, wo die Municipalitäten noch nicht eingerichtet sind, ein Magistratsglied oder ein anderer öffentlicher Beamter den Vorsitz haben.

Art. 11. Das platte Land wird nach Municipalitäts Districkten, oder wo deren noch keine bestehen, nach Kirchspielen abgetheilt, und in jeder Unterabtheilung ebenfalls ein Ausschuß von Individuen unter dem Vorsitze eines Municipal-Beamten, oder eines Schöppen oder andern öffentlichen Beamten niedergesetzt.

Art. 12. Kein Mitglied dieses Ausschusses darf in der Abtheilung, Section, Gemeinde ꝛc. wo die Aufnahme durch letzten geschehen soll, wohnhaft seyn, sondern die Mitglieder müssen insgesammt aus der zunächst gelegenen Section oder Gemeinde gewählt werden.

Art. 13. Die Mitglieder des Ausschusses entscheiden nach der Stimmenmehrheit, sobald es darauf ankommt, den Miethwerth eines Gebäudes durch Vergleichung zu erforschen, und in allen andern einer Entscheidung bedürfenden Fällen.

Art. 14. Sie müssen, ehe sie ihr Geschäft beginnen, den Eid nach hergebrachter Form ablegen, und ihre Arbeit ununterbrochen fortsetzen.

Die der gegenwärtigen Verordnung beygefügten Tabellen müssen sie mit Genauigkeit ausfüllen, und demnächst der Richtigkeit halber bescheinigen und unterzeichnen.

Art. 15. Die ganze Arbeit muß spätestens am 20. Jänner beendiget, und zum Provinzial-Bureau eingesendet seyn. Die Provinzialräthe sollen die von den einzelnen Ausschüssen eingeschickten Tabellen gehörig ordnen, und vor dem Ende des erwahnten Monathes zum Finanz-Ministerium gelangen lassen.

Art. 16. Die Provinzialräthe, jeder für seinen Bezirk, sind beauftraget, gegenwartige Verordnung zu vollziehen.

3044. — Den 16. December 1808. — A. P.

Die General-Domainen-Administration.

Vom 1sten Januar k. J. an sollen im ganzen Umfange des Großherzogthums Berg alle Natural-Gehalts-Beziehungen und alle anstatt Gehalt den Beamten überlassenen, unentgeldlichen Benutzungen des landesherrlichen Eigenthums aufhören, und dieselben zum Besten der Domanial-Cassen verkauft, verwaltet oder resp. verpachtet werden, wogegen die geeigneten Entschädigungen in Geld aus den betreffenden Cassen geleistet werden sollen.

3045. — Im kaiserlichen Lager zu Madrid den 18. Dec. 1808. — A. R.

Einführung einer neuen Provinzial- und Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung für das Großherzogthum Berg,

welche mit Rücksicht auf die Territorial-Eintheilung vom 14. v. M. (Nro. 3030) folgende Behörden constituirt, nämlich:

1) Die Departemental-Behörden, sie bestehen aus einem Präfekten, einem General-Secretair der Präfektur, einem beständigen Präfektur-Rath (von 4, und für das Sieg-Departement von 3 Gliedern) und einem General-Departements-Rath (von 20 und resp. 16 Gliedern), welcher sich jährlich einmal und auf die höchste Dauer von 14 Tagen auf Weisung der Regierung versammelt.

2) Die Distrikts- (Arrondissements-) Behörden, sie bestehen in einem Unterpräfekten (für diejenigen Distrikte, in welchen keine Präfektur vorhanden) und in einem Distriks-Rath, dessen Glieder sich 2 mal im Jahr und zwar vor und nach der Sitzung des General-Departements-Rathes auf 10 und resp. 5 Tage versammeln.

3) Die Munizipal-Behörden, sie bestehen in einem Maire, in Beigeordneten, in Polizei-Commissairen, exclusive in den Gemeinden unter 5000 Einwohner, und in einem Municipal-Rath. Die Zahl der Beigeordneten ist bei 2500 Einwohner auf einen, bei 2500 bis zu 10000 auf zwei, bei 10000 bis zu 20000 auf drei und bei einer größern Bevölkerung auf vier bestimmt; jene der Polizei-Commissaire ist bei 5000 bis 10000 Einwohner auf einen, bei 10000 bis 20000 auf zwei und bei einer grössern Einwohner-Zahl auf drei festgesetzt; der Munizipalrath soll in den Gemeinden, welche nicht über 2500 Seelen haben aus acht, in denen, so nicht über 5000 S. zählen, aus 16, u. in den noch stärker bevölkerten Gemeinden aus 20 Gliedern bestehen. Zugleich werden die diesen Behörden obliegenden Amtsverrichtungen in Bezug auf die Verwaltung des Innern, der Polizei, des Kriegswesens, der Finanzen, der streitigen Verwaltungs-Gegenstände, der Vertheilung der öffentlichen Auflagen ꝛc., ihr wechselseitiges Dienstverhältniß, ihre Gehalter und die gesetzliche Dauer der unbesoldeten Dienstleistungen ꝛc. genau bestimmt.

3046. — Den 25. Dec. 1808. — **A. P.**

Der Minister des Innern.

Für die Aufgreifung und Ausmittlung eines Deser-

teurs oder Refraktairs im Inlande soll, wenn diese durch die Behörden geschieht, eine Prämie von 6 Franken, wenn sie durch einen andern Unterthan verwirklicht oder veranlaßt wird 12 Franken, und wenn sie im Auslande verwirklicht wird 60 Franken bei der Auslieferung des Deserteurs gezahlt werden.

3047. — Den 6. Januar 1809. — P.

Der Minister des Innern.

Vorschrift mehrerer Vorsichts-Maaßregeln und Bekanntmachung von Heilmitteln gegen die, unter dem Namen der Bräune, bekannte Krankheit der Schweine.

3048. — Im kaiserlichen Lager zu Valladolid den 11. Jan. 1809. — A. P. R.

Aufhebung des Lehen-Wesens im Großherzogthum Berg. Alle bestehende Lehen, sie mögen unmittelbar von der Krone oder von Privatlehnsherrn abhängen, sind aufgehoben. Das damit verknüpfte Territorial- oder andere Eigenthum geht in freies Eigenthum der ehmaligen Vasallen über. Die nach den Lehnrechten bestandene Erbfolge ist ebenfalls abgeschafft. Alle Lehnsdienstbarkeiten, mit Ausschluß derjenigen Zinsen, Dienstleistungen und Abgaben, die weder der Person noch zu Gunsten der Person auferlegt sind, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

3049. — Im kaiserlichen Lager zu Valladolid den 11. Jan. 1809. — A. R.

Reorganisation des Zollwesens im Großherzogthum Berg. Ueber das Wesen der Zollabgabe und über die Zollpflichtigkeit der Waaren ꝛc., über die Form und Einrichtung der Zollverwaltung, über die Ein- und Ausfuhr der Waaren, über die Verfahrungs-Art bei den Erklärungen der Waaren und über die zu entrichtenden Gebühren, über den Verkehr im Innern des Landes, über den

Transit und die Uferschiffahrt, und über die Zoll-Uebertretungen werden, nebst mehreren allgemeinen Verfügungen, ausführliche Bestimmungen in 8 Titeln und 126 §§. erlassen.

3050. — Im kaiserlichen Lager zu Valladolid den 11. Jan. 1809. — A. R.

Die Verbindlichkeit der Hausbesitzer in den neuen Abtheilungen der Stadt Düsseldorf, und jene der ganzen städtischen Gemeinde, zur Tragung der Bepflasterungskosten der neuangelegten Straßen wird, unter Aufhebung des großherzogl. Decretes (Nro. 2919), näher bestimmt.

3051. — Den 13. Januar 1809. — P.

Der Minister des Innern.

Das früher bestandene Heiraths-Verbot für junge Männer, welche der Militair-Conscription noch nicht genüget haben, wird zurückgenommen; indem der Ehestand künftig nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr von der Verpflichtung zum Militair-Dienst befreiet.

3052. — Den 15. Januar 1809. — P.

Der Minister des Innern.

Die mit dem Herzogthum Nassau bereits früher bestandene Freizügigkeit wird auf den ganzen Umfang der wechselseitigen Lande ausgedehnt.

3053. — Den 15. Febr. 1809. — A.

Die General-Forstadministration.

In den Waldungen der Stifter, der öffentlichen Anstalten und der todten Hände darf nicht nur keine Holz-

Fällung ohne besondere Ermächtigung der Forstverwaltung stattfinden; sondern es dürfen auch keine ausserge-wöhnliche Fällungen in Hochwaldungen, anders als nach Erlangung einer kaiserlichen, durch den Finanzminister erwirkten Authorisation, vollzogen werden.

3054. — Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 25. Februar. 1809. — A. R.

Organisation des Postwesens im Großherzogthum Berg, wodurch die bei der reitenden und fahrenden Post, so wie bei der Extrapost, zwischen der Verwaltung, den Posthaltern und dem Publikum zur Anwendung kommenden Formen, Pflichten, Verbindlichkeiten, Gebühren-Sätze ꝛc. genau bestimmt werden. (Conf. Nro. 3437.)

3055. — Den 28. Febr. 1809. — A.

Die General-Forstadministration.

Die willkührlichen Rottungen von Holzungen sind durch die darüber bestehenden Verordnungen verboten, und es könnten die Holz-Bedürfnisse der Staats-Bürger dadurch gefährdet werden, wenn man der in einigen Gegenden des Großherzogthums dabey eingerissenen Willkühr keine Schranken setzte.

In dieser Hinsicht hat die General-Forstadministration folgendes beschlossen:

Art. 1. Alle willkührliche Rottungen von solchen Grundstücken, welche mit Holz bewachsen sind, sind verboten.

Art. 2. Wer solche, ohne die Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, unternimmt, verfällt in eine Strafe von 6 Rthlr. nebst 1 Rthlr. Pfandgelder für den Anzeiger.

Art. 3. Alle Rottungs-Gesuche müssen dem Unter-Inspektor überreicht werden, auf dessen Bericht der Forst-In-

spector, wenn das auszurottende Stück nicht über 5 bergische Morgen beträgt, dieselbe gestattet oder nicht gestattet.

Art. 4. Enthält die auszurottende Fläche über 5 bergische Morgen, oder treten bedenkliche Verhältnisse dabey ein, so muß der Forst-Inspector das Gesuch mit seinem Gutachten begleitet, zur General-Forstadministration einsenden.

Art. 5. Von dem genommenen Beschluß des Forst-Inspectors, steht dem beschwerten Theil der Recours zur General-Administration offen.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß soll auf die gewöhnliche Weise verkündet werden.

3056. — Den 1sten März 1809. — **A. P.**

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung der zusammengetragenen, in der französischen Gesetzgebung enthaltenen Strafbestimmungen gegen die Desertion, welche zufolge des kaiserl. Dekretes (Nro. 3024), gesetzliche Kraft im Großherzogthum Berg erhalten haben. (Conf. Nro. 3068.)

3057 — Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 3ten März 1809. — **A. R.**

Nachdem der Prinz Joachim, Großherzog von Berg und Cleve, jetzt König beyder Sicilien, Uns durch den zu Bayonne am 15. July 1808 abgeschlossenen Vertrag das Großherzogthum Berg und Cleve, sammt den mit demselben verbundenen Staaten, abgetreten hat: so haben wir beschlossen besagtes Großherzogthum Berg und Cleve zu übertragen, und Wir übertragen solches Kraft dieses Unserm Neffen, dem Prinzen Napoleon Ludwig, ältestem Sohne Unseres vielgeliebten Bruders des Königs von Holland, damit besagter Prinz Napoleon Ludwig dasselbe mit voller Souveränität besitze, und seiner directen, natürlichen und le-

gitimen männlichen Nachkommenschaft, nach Ordnung der Erstgeburt, mit beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft erblich übertrage. Sollte, was Gott verhüte, die directe, männliche , natürliche und legitime Nachkommenschaft des Prinzen Napoleon Ludwig erlöschen, oder besagter Prinz oder seine Nachkommen, in Folge ihrer eventuellen Erbfolge-Rechte, berufen seyn den Thron zu besteigen, und sollten sie sich in dem Augenblick ihrer Thronbesteigung ohne männliche Erben befinden, so halten Wir Uns und Unsern Nachfolgern das Recht bevor, über besagtes Großherzogthum zu verfügen, und es zu übertragen nach Unserer Wahl, und so wie wir es dem Wohl Unserer Völker und dem Intresse Unserer Krone angemessen erachten werden.

Wir halten Uns und Unsern Nachfolgern gleichfalls die Regierung und Verwaltung des Großherzogthums Berg und Cleve bis zu dem Zeitpuncte bevor, wo der Prinz Napoleon Ludwig seine Großjährigkeit erreicht haben wird. Wir übernehmen von nun an die Aufsicht über besagten minderjährigen Prinzen und seine Erziehung, in Gemäßheit der Verordnungen des Titels 3 des ersten Statuts Unsers kaiserlichen Hauses.

3058. — Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 10. März 1809. — R.

Ernennung der Präfekte, der General-Secretaire, der Präfekturen, der Präfektur-Räthe und der Unterpräfekte im Großherzogthum Berg.

3059. — Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 31. März 1809. — A. R.

Einführung einer allgemeinen, auf dem Handel, den Gewerben, den Künsten und Handwerken, nach einem beigefügten Tarif, haftenden Patentsteuer, unter Abschaffung aller ehemals für irgend eine Gewerbeausübung entrichtet worden Taxen und Abgaben.

3060. — Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 31. März 1809. — A. P. R.

Aufhebung der im Großherzogthum Berg noch geltendenden Verordnungen des preußischen Landrechts, welche die Heirath der Männer aus dem Adelstande mit Frauenzimmern aus dem Bauern- oder niedern Bürgerstande verbietet, nebst Abschaffung alles Unterschiedes zwischen dem Bauern-Stande und einem höhern und niedern Bürgerstande.

3061. — Im kaiserlichen Pallast der Tuillerien den 31. März 1809. — A. R.

Organisation eines öffentlichen Schatzes, welcher in Verbindung mit Cantons-Einnehmern und Bezirks- (Arrondissements-) Empfängern, und unter Aufsicht des Finanz-Ministers, zum Empfang u. zur Ausgabe und Verrechnung sämmtlicher Staats-Einkünfte und Ausgaben angeordnet ist.

3062. — Den 4. April 1809. — A.

Der Minister des Innern

In den ältern Provinzen des Großherzogthums bestehet seit einigen Jahren die Einrichtung, daß monatlich unter dem Titel Polizeybericht eine Anzeige von den merkwürdigen Vorfällen, welche sich in dem abgeflossenen Monate ereignet haben, und von dem, was sonst zur Kenntniß der obern Behörde zu kommen verdienet, an diese von den Ortsbehörden gemacht wird. Das Nützliche dieser Einrichtung hat sich durch die Erfahrung so sehr bestätigt, daß ich mich veranlaßt sehe, dieselbe auf das ganze Großherzogthum auszudehnen. In dieser Rücksicht, und weil durch die eingeführte Verwaltungsordnung eine Aenderung in dem Gange der Polizeyberichte nothwendig, auch denselben nach ihrem Inhalte eine andere Ordnung zu geben gut gefunden worden ist: so wird, mit Zurücknahme der frühern deßfallsigen Verfügung, hierdurch verordnet wie folgt:

Art. 1 Es lassen sich zwar nicht alle Gegenstände namentlich angeben, über welche sich die Polizeyberichte auszudehnen haben, es werden indessen, ohne die Aufmerksamkeit von andern Erwähnung verdienenden Puncten abzuziehen, folgende benannt:

1) Volksstimmung: Unter diesen Titel gehören die Anzeigen über Zufriedenheit oder Klagen der Einwohner, Ursache der letztern; öffentliche Meinung; Volksfeste und andere öffentliche Vergnügungen; auffallende Gewohnheiten.

2) Sicherheit: Unordnungen; Gewaltthätigkeiten; Beschädigungen aus Bosheit oder Fahrlässigkeit; Mord; Vergiftung; Verletzung; gefährliche Drohung; Einbrüche; Diebstähle; Diebeshehler; Landstreicher, fremde Bettler; verdächtige Orte; Betrügereyen; Verfälschung; falsche und verbothene Spiele; Bankerotte; verbothene Vor- und Aufkäuferey; Lästerschriften; überhaupt alle Verbrechen und grobe Polizeyvergehen: insbesondere Anschläge gegen den Staat; Wiedersetzlichkeit gegen Gesetze und obrigkeitliche Verordnungen; Ruhestörungen; Zusammenrottungen.

3) Gesundheitszustand: Ungewöhnliches Sterben; epidemische Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Vieh, Entstehen derselben, Verhalten dabey, angewandte Hulfsmittel, Veränderungen mit den zur Heilkunde gehörigen Personen, als Aerzte, Wundarzte, Apotheker, Geburtshelfer, Hebammen, Mangel daran, Quacksalber, unglückliche Kuren, Nachläßigkeit der ärztlichen Personen.

4) Unglücksfälle: Brand-, Wasser-, Hagel- und Gewitter-Schaden; Ungeziefer; verunglückte Menschen; Ursache des Unglücks.

5) Witterung: Vermuthlicher oder augenscheinlicher Einfluß derselben auf die Fruchtbarkeit; Wasserstand der Ströme, wo deren sind.

6) Landwirthschaft: Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, Vermehrung oder Abnahme derselben, Ursache der Abnahme; Theilung gemeiner Gründe; Austrocknung der Sümpfe; Urbarmachung öder Strecken, Wiesen; Forstcultur; Zustand der Winter- und Sommersaat, Erd- und Gartengewächse, Baumfrüchte und anderer Erzeugnisse; Beschaffenheit und Preise der vornehmsten Le-

bensmittel, besonders der verschiedenen Getraide-Arten, mit genauer Bezeichnung des Maßes und des Gewichtes.

7) Gewerbfleiß: Vermehrung oder Abnahme der Fabriken, der Manufacturen und des Handels, Ursache davon, bedeutende Abwechselung der Preise; Arbeitslöhne; neue Entdeckungen und Anlagen, Verbesserung der bestehenden.

8) Oeffentliche Anlagen: Zustand der Landstraßen, Gemeinen- und Nachbarwege, Brücken, Dämme, Ufern; Reinlichkeit der Straßen in den Städten; Zustand der öffentlichen Gebäude als Kirchen, Schulen, Spitäler, Gemeindehäuser, Gefängnisse, Märkte, Kirchhöfe, Aufbewahrungsorte der Löschgeräthschaften.

9) Kirchliche Angelegenheiten: Unregelmäßigkeit im Gottesdienste, Mangel daran; Zwiespalt unter der Gemeinde von einerley Bekenntniß, oder zwischen verschiedenen Glaubenspartheyen; Aberglaube; Sectenhaß; Fanatismus; Abgang der Pfarrer und sonstiger Kirchendiener, Wiederbesetzung, Benehmen derselben.

10) Schulen: Zahl der Schulkinder in jeder Schule der Gemeinde, Fortgang in der Lehre; öffentliche Prüfung und Belohnungen; Veränderungen in der Person des Lehrers; Mangel an Lehrer oder Lehrerinnen, Betragen derselben; Theilnahme der Geistlichkeit an der Bildung der Jugend.

11) Wohlthätigkeit: Armenversorgungsanstalten; Spitäler für Alte und Kranken; Arbeits-Anstalten; Abschaffung der Betteley; Unterstützung der plötzlich verarmten oder in Unglück gerathenen Familien.

12) Sicherheitsanstalten: Nachtwachen und Patrouillen; Verhalten der Gendarmerie und der Polizeydiener; Zustand der Löschgeräthschaften, halbjährige Untersuchung derselben; Reinigung der Kamine und überhaupt Achtsamkeit auf alle feuergefährliche Sachen.

13) Militär: Truppenmärsche; Einquartirung; Vorspann; Lieferungen; Betragen der Truppen; Aufenthalt von Militärpersonen mit Urlaub; fremde oder einheimische Deserteurs; Conscription; entwichene Conscribirte

aus verbündeten Staaten; muthmaßlicher oder wahrscheinlicher Aufenthalt widerspenstiger Conscribirten aus dem Großherzogthum, auf welche um so mehr eine besondere Aufmerksamkeit verwendet werden muß, als durch das Austreten eines Conscribirten das Einberufen eines sonst zum Dienste nicht verpflichteten andern Conscribirten nothwendig wird.

14) Auszeichnungen; Nützliche Erfindungen, Anstalten und Einrichtungen; Züge von Menschen- und Vaterlandsliebe.

15) Neuigkeiten; Veränderungen in Kriegs-, bürgerlichen-, Kirchen-, Finanz- und Polizey-Sachen; seltsame Vorfälle.

Art. 2. Diese Anzeigen beschränken sich auf die Vorfälle und Gegenstände, welche in der Municipalität vorkommen, aus welcher der Bericht erstattet wird; sie können und müßen sich jedoch auch auf Vorfälle und Gegenstände aus andern Gemeinden und selbst aus andern, zumal benachbarten Staaten erstrecken, wenn die Wirkung derselben sich auf das hiesige Großherzogthum oder einen Theil desselben ausdehnen kann; wie z. B. bey Diebesbanden, Landstreichern, Seuchen u. merkwürdigen Vorkehrungen.

Gegenstände, über welche entweder nach bestehenden Verordnungen, gegebenen Weisungen oder nach der Natur und Lage der Sache eigene Berichte erstattet werden müssen, brauchen in die Polizeyberichte nicht aufgenommen zu werden.

Art. 3. Dringende Gegenstände, welche zwar ihrer Natur und Lage nach zu den Polizeyberichten gehören; die aber keinen Aufschub leiden, müssen in besondern Berichten unverzüglich vorgetragen und es muß zugleich bemerkt werden, welche Vorkehrungen etwa zur Abwendung einer drohenden Gefahr, Herstellung eines Schadens oder sonst getroffen worden sind.

Diese Gegenstände werden zwar in dem monatlichen Berichte nicht wiederholt, jedoch wird darin unter dem geeigneten Titel die Bemerkung gemacht, daß dieselben in eigenen Berichten vorgetragen worden sind.

Art. 4. Die Polizeyberichte werden von dem Maire einer jeden Municipalität monatlich aufgesetzt; die Beygeordneten und in den größern Städten die Polizey-Commissaire haben den Mairen die Anzeigen von denjenigen Gegenständen zu machen, welche sie zur Aufnahme in besagte Berichte geeignet halten.

Art. 5. Jeder dieser Berichte muß folgende Ueberschrift im Eingange enthalten: Polizeybericht für den Monat . . . . Jahres . . . aus der Municipalität . . . Arrondissement . . . Departement . . .

Der Inhalt muß der Art. 1. aufgestellten Ordnung gemäß vorgetragen werden, und zwar wird die Zahl und der Haupt-Titel, wozu die Gegenstände gehören, vorgesetzt.

Wenn zu einem Titel auch nichts zu bemerken ist, so wird der Titel selbst mit seiner Nummer doch immer eingeführet, und daß nichts dabey zu erinnern ist, angemerkt.

Wenn der angezeigte Vorfall ein Verbrechen darstellt, dessen Untersuchung der Gerichtsbehörde zusteht, so ist in dem Berichte zugleich zu bemerken, ob die Untersuchung angehoben worden ist oder nicht.

Art. 6. Die Berichte müssen, wo nicht am letzten Tage des Monates, doch wenigstens am ersten Tage des folgenden Monates an den Unterpräfect und in denjenigen Arrondissements, wo keine Unterpräfecte sind, an den Präfect abgesendet werden, so daß sie dort spätestens am 4. des neuen Monates eintreffen.

Art. 7. Der Unterpräfect hat sich unverzüglich mit der Durchsicht dieser Berichte zu beschäftigen; er setzt auf den freyen Rand des Berichtes gegen jeden Artikel die Bemerkungen, welche er zu machen hat; läßt die Berichte seines ganzen Arrondissements zusammen heften; bemerkt auf einem voran zu heftenden Blatte die Ordnung, in welcher sie liegen; fertiget einen Hauptbericht dazu, welcher sich über dasjenige ausdehnt, was rücksichtlich des ganzen Arrondissements zu bemerken ist, und schickt ein

und anderes an den Präfect so zeitig ein, daß dieser die Berichte längstens am 9. jedes Monates erhält.

Art. 8. Der Präfect, welcher sich inzwischen mit Durchsicht der aus den ihm unmittelbar untergeordneten Municipalitäten eingekommenen Berichte beschäftiget hat, wird nun auch die von den Unterpräfecten ihm zugefertigten Berichte durchsehen, die nothwendigen Verfügungen treffen, und sämmtliche Berichte mit einem sich über das ganze Departement, so fern es nothwendig ist, ausdehnenden und eine kurze Anzeige der getroffenen Verfügungen enthaltenden Hauptbericht an das Ministerium des Innern einsenden.

Die Anzeige der getroffenen Verfügungen kann jedoch auch in den Municipalitäts- und Arrondissements-Berichten zur Seite bemerket werden.

Der Präfect wird dafür sorgen, daß sein Hauptbericht mit allen Anlagen spätestens am 15. jeden Monates bey dem Ministerium eintrifft.

Art. 9. Das Ministerium wird die Municipal- und Arrondissements-Polizeyberichte, nach davon gemachtem Gebrauche, den Präfecten zur weitern Verfügung zurücksenden.

Art. 10. Sämmtliche Polizeyberichte werden halbbrüchig geschrieben, damit von der höhern Behörde die Bemerkungen zur Seite gesetzt werden können.

Die Herren Präfecte, Unterpräfecte, Mairen, Beygeordneten und Polizey-Commissäre werden sich hiernach achten.

3063. — Den 8. April 1809. — A.

Der Finanz-Minister.

Reglement über die Organisation einer General-Direction für die directen Steuern für den ganzen Umfang des Großherzogthums, nebst einer Dienst-Instruktion für die dabei angestellten Beamten.

3064. — Den 16. April 1809. — A.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Festsetzung einer ausführlichen Büreau-Ordnung für den Geschäftsbetrieb bei der Präfektur des Rhein-Departements.

3065. — Den 25. April 1809. — A.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Auf den Grund der neuen Verwaltungsordnung und einer nähern Ministerial-Verfügung, stehet den Maires die Befugniß zu, Reisepässe für's Inland auszustellen u. zu visiren; Reisepässe für das Ausland und die Visa's ausländischer Pässe können nur durch den Präfecten ertheilt werden; zur Erlangung eines Reisepasses in's Ausland wird ein Zeugniß der Munizipal-Behörde des Wohnortes des Reisenden über sein Vorhaben erfordert, und können die Pässe, wenn die Reisenden angesessene Leute oder bekannte, große Reisen unternehmende Kaufleute sind, auf mehrere Monate und selbst auf ein ganzes Jahr gültig, ertheilt werden.

3066. — Den 25. April 1809. — A.

Der Finanz-Minister.

Instruction für die Beamten der General-Steuer-Direction zur Vollziehung des kaiserlichen Decretes (Nro. 3059) über die Einführung einer allgemeinen Patentsteuer.

3067. — Den 10. May 1809. — A.

Der Finanz-Minister.

Ausführliche Instruction für die Arrondissements-Haupt-

Empfänger, über ihre Dienstverrichtungen im Allgemeinen, und über ihre Kassen- und Buch-Führung.

3068. — Den 1sten Juny 1809. — A.

Der Minister des Innern.

Ausführliche Instruction über die Ausführung der im Großherzogthum gesetzlich zur Anwendung kommenden französischen Gesetze und Reglements über die Militair-Conscription. (Conf. Nro. 3056 u. 3330.)

3069. — Den 23. Juny 1809. — A.

Die General-Forstadministration.

Gelegentlich einer speziellen Anfrage wegen der Zulässigkeit der Schaaf- und Ziegen-Weide in den Forsten wird bestimmt, daß

1) die Schaaftrift auf jenen Gemeinde-Gründen, welche als wirkliche Weyde- oder Hütungsplätze ein Eigenthum der Gemeinde sind, und worauf nur Pflanzungs-Rechte besonderer Berechtigten stattfinden, ferner fortdauern könne; und hier müßen die Pflanzungs-Berechtigten auf den den Pflänzlingen nöthigen Schutz selbst bedacht seyn.

2) Auch mag die Schaaftrift dort noch gestattet werden, wo man es in Beziehung auf Forst- und Landwirthschaft nützlich und zweckmäßig erachtet, eine Kopf-Holzwirthschaft zu treiben.

3) Eben so in jenen Distrikten, wo die Eigenthümer, um die Hut zu genießen, es für nützlicher finden, ihre Eichen-Waldungen durch Pflanzungen starker Heister zu verjüngen;

4) in allen holzleeren Heyde-Districten, welche in Beziehung auf das Holzbedürfniß der Gegend als Blößen verbleiben können; und

5) in jenen solcher Distrikte, welche in Zukunft in Wald umgeschaffen werden sollen, doch nur so lange, bis die Culturen anfangen, und Schonungen angelegt werden.

Es versteht sich von selbst, daß diese obigen Bestimmungen nur auf Privat-Marken- und Gemeinde-Gründe anwendbar sind, wo die Einsaßen auf einer Seite durch die Schaaftrift gewinnen, was sie auf der andern durch die dabey kostspielige und geringe Holzzucht verlieren.

Hingegen in den Staatswaldungen, deren Wirthschaft ohne andere Rücksicht nach strengen forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu leiten ist, muß das Verbot der Schaaf- und Ziegenhut in seinem ganzen Umfange gehandhabt werden. rc.

3070. — Den 27. Juny 1809. — A. P. T.

Der Minister des Innern.

Nach Einsicht des Kaiserl. Dekretes vom 18. December 1808 die Verwaltungs-Ordnung des Großherzogthums betreffend;

In Erwägung, daß durch dasselbe die Präfekte mit der Handhabung der Polizey in ihren Departements beauftragt sind; daß nach den jetzigen Regierungs-Grundsätzen die Rechtssachen nur vor den ordentlichen Gerichtshöfen betrieben und von denselben beurtheilet werden mögen; daß also weder die Medicinal-Polizey noch die Gerichtsbarkeit in Medicinal-Sachen von den bisherigen Collegien mehr ausgeübt werden kann; in Rücksicht der Nothwendigkeit, den öffentlichen Behörden in Medicinal-Sachen den Beyrath sachverständiger Personen zu versichern, und um eine gleichförmige Behandlung der Medicinal-Sachen einzuführen, habe ich nachfolgende Verfügungen festgesetzt, welche provisorisch, und bis zur definitiven Organisation des Medicinalwesens, auch Einführung einer neuen Medicinal-Ordnung und Medicinal-Taxordnung, beobachtet werden sollen;

1) Die Provinzial-Medicinalräthe sind aufgehoben.

2) Die Medicinal-Polizey wird unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern in den Departements von den Präfekten ausgeübt.

3) Die Präfecte ertheilen die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde oder eines Zweiges derselben, und verpflichten in herkommlicher Art die damit versehenen Personen.

Diese Erlaubniß wird ertheilt, wenn derjenige, der solche nachsucht, ein Zeugniß seiner Fähigkeit von der, zur Prüfung derselben berufenen hiernach benannten Behörde beygebracht haben, und seine Anstellung an dem Orte oder in der Gegend, wo er sich niederlassen will, nothwendig oder nützlich befunden seyn wird.

4) Niemand darf, ohne solche Erlaubniß sich als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebamme gebrauchen lassen, oder sonst einen Zweig der Heilkunde ausüben.

Auch darf sich derjenige, der solche Erlaubniß hat, an keinem anderen Orte oder in keiner andern Gegend, als dem in der Erlaubniß benannten häuslich niederlassen, jedoch darf er, wenn er anderwärts berufen wird, auch dort seine Wissenschaft oder Kunst ausüben.

5) Der Präfect kann den ärztlichen Personen seines Departements, wegen begangener Vergehen oder grober Fehler in ihrer Kunstausübung, die fernere Ausübung auf bestimmte Zeit oder auf immer untersagen, oder sie, nach Ermessen der Medicinal-Beamten, anweisen, sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Haben die Physiker und die höheren Medicinal-Beamten sich Dienstvergehen zur Schuld kommen lassen, oder ist Verdacht vorhanden, daß sie grobe Fehler in ihrer Kunstausübung begangen haben, so wird der Präfekt solches dem Minister des Innern anzeigen, damit dieser nach Beschaffenheit des Falles die Untersuchung verordne und wegen der Bestrafung das Geeignete verfüge.

6) Die Gerichtsbarkeit, welche in einigen Provinzen bis hierhin den collegiis medicis zugestanden hat, gehet an die ordentlichen Gerichtshöfe über.

7) Der Medicinalrath zu Düsseldorf wird als solcher für das ganze Großherzogthum bestellt.

8) Er hat die Aufsicht über das ganze Medicinalwesen des Großherzogthums in wissenschaftlicher Hinsicht.

9) In dieser Hinsicht sind ihm also alle ärztliche Personen des Großherzogthums untergeordnet.

10) Er prüfet diejenigen Personen, welche die Heilkunde, oder einen Theil derselben in dem Großherzogthum ausüben wollen (mit Ausschluß der Hebammen) und ertheilt denjenigen, welche fähig befunden worden sind, ein offenes Zeugniß darüber.

11) Er wird vorzüglich darauf wachen, daß die angestellten ärztlichen Personen in ihrer wissenschaftlichen Bildung nicht zurückschreiten; er kann diejenigen, gegen welche ein Verdacht deßfalls vorhanden ist, zu einer neuen Prüfung abladen, und nach Befund selbst bey den Präfekten auf beschränkte oder unbeschränkte Einziehung der Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde antragen.

12) Der Medicinalrath steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern; er wird demselben die nöthig findenden Anordnungen und Verbesserungen in Medicinalsachen vorschlagen, und die ihm von dem Ministerium zukommenden Auftrage befolgen.

13) Er wird auf den Vollzug der bestehenden, in das Medicinalwesen einschlagenden Gesetze und Verordnungen wachen; die Uebertretungen den Präfekten, und wenn es würkliche Verbrechen seyn sollten, den Kriminal-Gerichtsbehörden anzeigen.

14) Die Präfekte sowohl als die Gerichte können sich, in wichtigen Fällen, um nähere Auskunft zu erhalten, an den Medicinalrath wenden, wenn sie glauben, sich bey dem Gutachten der Physiker oder anderer ärztlichen Personen nicht beruhigen zu können.

15) In jedem Departement wird ein Departements-Physiker angeordnet, welcher in dem Arrondissement und, wo möglich, in dem Orte, wo der Sitz der Präfektur ist, wohnen muß.

16) Er dient dem Präfekten als Rath bey allen, auf die Heilkunde und den Gesundheitszustand sich beziehenden Gegenständen.

Er vollzieht die, ihm von dem Präfekten in medicinisch polizeylicher Hinsicht gegeben werdenden Aufträge.

17) Er schlägt dem Präfekten die in nämlicher Hinsicht nöthig oder nützlich gefundenen Maßregeln vor; gibt ihm die Nachricht von den Unterschleifen und Mängeln, welche er entdeckt und zeigt sie den Gerichten an, wenn es wirkliche Verbrechen sind.

18) Er berichtet an den Medicinalrath über alle merkwürdige Vorfälle in Rücksicht des Gesundheitszustandes und der Heilkunde in seinem Departement.

19) Er prüfet die Hebammen, und ertheilet ihnen, bey befundener hinlänglicher Fähigkeit das Zeugniß darüber.

20) Er begutachtet und mäßiget die Rechnungen sämmtlicher Medicinal-Personen seines Departements, wenn sie ihm zu diesem Ende von den Betheiligten oder von einer öffentlichen Behörde vorgelegt worden sind.

Diejenigen, welche mit dieser Mäßigung nicht zufrieden sind, mögen auf ihre Kosten eine Revision bey dem großherzoglichen Medicinalrathe nachsuchen.

21) Bey Gegenständen aus jenen Zweigen der Heilkunde, zu deren Ausübung als Arzt der Departements-Physiker nicht berechtiget seyn möchte, muß derselbe eine in solchem Zweige geprüfte und approbirte ärztliche Person zuziehen, welche der Präfekt dazu bezeichnen wird. So muß z. B. bey Gegenständen der Chemie oder Pharmacie ein Chemiker oder Apotheker, bey den in die Geburtshülfe einschlagenden Gegenständen, wenn der Physiker nicht selbst als Geburtshelfer legalisirt ist, ein legaler Geburtshelfer u. s. w. zugezogen werden. Das von der zugezogenen legalen Person über den Gegenstand seines Faches abgegebene Gutachten muß aber von dem Physiker approbirt und unterschrieben seyn.

22) Der Präfekt wird dem Departements-Physiker Nachricht geben, wenn jemand in dem Departement die Erlaubniß erhält, als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebamme zu practiciren, oder sonst einen

Theil der Heilkunde auszuüben; er wird ihm zugleich den Ort oder die Gegend anzeigen, wo der Angestellte sich häuslich niederlassen muß.

Der Departements-Physiker wird davon den Medicinalrath und den einschlägigen Arrondissements-Physiker in Kenntniß setzen.

23) Die Artikel 8. 9. und 13 sind auf die Departements-Physiker in dem Umfange ihres Departements anwendbar.

24) Für jedes Arrondissement wird ein Arrondissements-Physiker angeordnet, welcher in dem Arrondissement, wofür er angestellt ist, und wo möglich in dem Hauptorte des Arrondissements wohnen muß.

Der Departements-Physiker ist zugleich Physiker seines Arrondissements.

25) Der Arrondissements-Physiker wird dem Unterpräfekten seines Arrondissements die, von diesem in medicinischer Hinsicht gesonnen werdende Auskunft ertheilen.

26) Auf Verlangen der Gerichte wird er seine Meinung über die von anderen ärztlichen Personen abgegebenen Berichte und Gutachten äussern.

Er kann überhaupt von den Gerichten zu allen, in die gerichtliche Arzneykunde einschlägigen Verrichtungen zugezogen werden.

27) In denjenigen Kantons, wo kein eigener Kantons-Physiker besteht, wird er jährlich die Apotheken untersuchen.

28) Er wird an den Departements-Physiker über alle merkwürdige Vorfälle in Rücksicht des Gesundheits-Zustandes und der Heilkunde in seinem Arrondissement berichten.

29) Die Artikel 8. 9. 13. und 21. sind auf die Arrondissements-Physiker in dem Umfange ihres Arrondissements anwendbar. Erneuert am 16. Sept. 1813. Conf. Lit. T.

3071. — Den 12. July 1809. — A.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Diejenigen Behörden, welche in den Gemeinden wohnen, wo sie die Portofreiheit ihrer Dienst-Correspondenz (zufolg des Dekretes vom 25. Febr. d. J.) durch die Gegenunterzeichnung (Contreseing) der Minister, Präfecte und Unterpräfecte nicht erlangen können, sollen ihre Dienstbriefe unter Kreuzband zur Post geben, letztere frankirt dieselben ohne Zahlung, und stellt den Porto-Betrag derselben auf den Grund vierteljähriger, speziellen Nachweisen, in ihrer Rechnung in Ausgabe.

3072. — Den 13. July 1809. — A.

Die General-Post-Direction.

In Folge des kaiserl. Decretes (Nro. 3054) werden die zwischen den Poststationen, einstweilen und bis zur näheren Vermessung, festgesetzten Entfernungen publicirt.

3073. — Den 14. July 1809. — A.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Ueber die Art der Repartition der Personal- und Mobiliar-Steuer, und über die Anfertigung der desfallsigen Mutter- und Hebe-Rollen werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Erneuert am 20. Febr. 1811. Conf. T.

3074. — Den 23. July 1809. — A. P.

Der Minister des Innern.

Instruction über die Ertheilung der Pässe.

Erste Abtheilung.

Ueber die Pässe im Allgemeinen.

Titel. I. Von Einländern, welche innerhalb Landes reisen.

Art. 1. Die Einwohner des Großherzogthums Berg bedürfen nur dann eines Passes, wenn sie über die Gränze ihres Departements zu reisen gedenken.

Art. 2 Einen solchen Paß fertigt der Maire des Ortes aus, in welchem der Reisende wohnhaft ist. Der Paß kann auf ein ganzes Jahr gültig ertheilt werden.

Art. 3. Wenn zufällig ein großherzoglich-bergischer Unterthan sich in der Lage befände, einen solchen Paß außer seiner Heimath nehmen zu müssen, so kann auch, wenn er zwey bekannte, in gutem Rufe stehenden Einwohner als Bürgen stellet, der Maire einer andern Municipalität ihm einen gültigen Paß ertheilen.

Art. 4. Der Reisende, welcher sich länger als acht und vierzig Stunden in einem Orte aufhält, muß seinen Paß vom Maire dieses Ortes visiren lassen.

Art. 5. Wer dieser Vorschrift zuwider ohne Paß außer seinem Departement reiset, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er angehalten wird, bis er von seiner Heimath die nöthige Bescheinigung beygebracht habe. Zur Fortsetzung seiner Reise kann ihm dann eher kein Paß ertheilt werden, bis er zwey vertraute Bürgen gestellt haben wird.

Titel II. Von Einländern, welche ins Ausland reisen.

Art. 6. Einländer, welche ins Ausland reisen, bedürfen unter allen Umständen eines Passes.

Art. 7. Pässe zur Reise ins Ausland werden vom Präfecten und Unterpräfecten ertheilt, und können gleichfalls für ein ganzes Jahr gültig ausgestellet werden.

Art. 8. Der Reisende muß in der Regel die Bescheinigung seines Maires beybringen, welche a) dessen Signalement, b) seine eigenhändige Unterschrift, c) die Bestimmung des Orts, wohin die Reise gerichtet werden will, d) die allgemeine Veranlassung zur vorhabenden Reise, z. B. Familien- oder Handlungsgeschäfte, Lustreise, u. s. w. enthalten muß.

Wenn der Reisende diese Bescheinigung des Maires nicht selbst bey der Präfectur oder Unterprafectur zu überreichen gedenkt, sondern den Paß in seiner Heimath zu erhalten wünscht, so muß der Preis desselben mit vierzig Stüber edictmäßig beygelegt werden. Der Maire ist verantwortlich dafür, daß er vor Aushändigung des Passes an den Reisenden ihn von demselben unterzeichnen lasse.

Den Präfecten und Unterpräfecten bleibt es überlassen, auch ohne diese Bescheinigung an ihnen wohlbekannte Einwohner ihres Arrondissements Pässe zu ertheilen.

Art. 9. Bey Ausmittelung der Veranlassung zur Reise wird jede Behörde vorzüglich darauf Rücksicht nehmen, daß die Pässe nicht etwa zur Auswanderung, oder von ganz Unvermögenden zum Betteln mißbraucht werden.

Art. 10. Eben so vorsichtig müssen sie zu Werke gehen, wenn Pässe von Leuten verlangt werden, welche in zweydeutigem Rufe stehen, indem es die Erfahrung lehrt, daß Bösewichter selten in der Nähe ihrer Heimath, aber so viel ehender in einiger Entfernung von derselben Diebstähle und sonstigen Unfug ausüben. Da, wo solcher Verdacht auch nur entfernt Statt haben kann, sind die Pässe gänzlich zu versagen.

Art. 11. Die Unterpräfecten werden monatlich ein tabellarisches Verzeichniß aller während dem Laufe des verflossenen Monats für Reisen ins Ausland ertheilten Pässe dem Präfecten zustellen. Dieser wird ein ähnliches Verzeichniß der von ihm in seinem Arrondissement ausgefertigten hinzufügen, und sie sämmtlich mit den monatlichen Polizeyberichten dem Minister des Innern einsenden.

Titel III. Von den Reisenden, welche aus dem Auslande ins Großherzogthum treten.

Art. 12. Wenn es Einländer sind, welche von irgend einer ausländischen Reise ins Großherzogthum zurückkehren, so werden sie wohl thun, bey der nächsten Gränz-Mairie ihren Paß visiren zu lassen. In Ermangelung dessen laufen sie Gefahr, als Fremde oder gar als Verdächtige angehalten zu werden.

Art. 13. Ausländer, welche in das Großherzogthum treten, sind auf alle Fälle verbunden, ihre Pässe gleich aufzuzeigen.

Art. 14 Ueber die Gültigkeit eines fremden Passes kann alsdenn kein Zweifel entstehen, wenn der Paß entweder von einem K. K. französischen Präfecten, oder von einem königlich-westphälischen, oder von obern Behörden der hohen verbündeten Mächte und der Rheinbundes-Staaten, oder auch von deren diplomatischen Agenten ausgefertigt ist. Auf jeden Fall bleibt jedoch die Aechtheit genau zu untersuchen, und ob der Vorzeiger derselbe sey, welcher im Paß bezeichnet worden.

Art. 15. Wenn die Qualification des Fremden auf solche Weise sattsam erwiesen ist, und er nur durch das Großherzogthum zu reisen gedenkt; so braucht auch sein Paß nur mit dem Visa des Maires versehen zu werden, oder wenn ihn sein Weg durch einen Hauptort führt, mit dem Visa des Präfecten oder Unterpräfecten.

Art. 16. Gedenkt der Fremde aber länger als vierzehn Tage im Großherzogthum zu verweilen, so ist es erforderlich, daß der Maire des Gränzortes seinen Paß an den Unterpräfecten zur Visirung einsende. Damit aber der Fremde nicht in Aufenthalt und Verlegenheit gerathe, wird ihm der Maire einen einstweiligen Paß zustellen, womit er sich ungehindert dahin begeben kann, wohin seine Geschäfte im Großherzogthum ihn rufen, und wo er sich aufzuhalten Willens war.

Art. 17. Wenn der Fremde entweder gar keinen Paß aufweisen kann, oder nur einen solchen, dem es an den Hauptformalitäten mangelt, so ist es Pflicht des Maires im Gränzorte, den Fremden unter bescheidener Aufsicht

zu behalten, bis durch den Unterpräfecten und Präfecten der Bericht ans Ministerium gelangt und von daher die Entschließung erfolgt. Der Fremde wird sich diesen Aufenthalt gefallen lassen, oder auf die Fortsetzung seiner Reise ins Großherzogthum verzichten müssen, indem es ihm immer frey stehet, wieder zurückzukehren.

Art. 18. Nicht so, wenn der Inhalt des Passes den Fremden selbst wahrhaft verdächtig machte; alsdenn wird ihn der Maire unter Aufsicht behalten müssen, bis die Entschließung des Ministers des Innern erfolgt.

Art. 19. Bey allen in beiden vorstehenden Artikeln bezeichneten, zur Einsendung an das Ministerium geeigneten Fällen, wird die Behörde nicht ermangeln, nebst dem Protocoll über die Aussagen des Fremden, dessen genaues Signalement und Unterschrift dem Berichte beyzufügen.

Titel IV. Allgemeine Verfügungen.

Art. 20. Alle Pässe werden im Großherzogthum nach einem ganz einförmigen Muster angefertigt, wozu die gedruckten Exemplare den Präfecten, Unterpräfecten und Mairen von der Stempel-Administration mitgetheilt werden.

Diese Exemplare sind deutsch oder französisch und werden, nach Verlangen des Paßnehmers, in dieser oder jener Sprache ausgefertigt.

Art. 21. Jedes Paßexemplar ist mit einem Stamm-Ende versehen, welches bey der Ausfertigung abgeschnitten wird. Der Schnitt geschieht wellenförmig durch die Worte Großherzogthum Berg (Grand-Duché de Berg). Das Stamm-Ende, worauf der Inhalt des Passes, so wie das Signalement genau eingezeichnet und welches auch von dem Paßabnehmer selbst unterschrieben werden muß, bleibt in dem Archiv der Präfectur, Unterpräfectur oder Mairie wohlbewahrt aufbehalten, um, wenn es früh oder spät erforderlich seyn sollte, gegen den Paß verificirt werden zu können.

Art. 22. Der Preis eines jeden Passes ist vierzig Stüber edictmäßig. Die Visirungen geschehen überall unentgeltlich.

Art. 23. Jeder, der in einem Paß einen falschen Namen angegeben, oder sich eines fremden Passes bedient zu haben überführt ist, wird ohne Weiteres der Criminal-Justiz übergeben.

Art. 24. Die Postmeister werden keinem ihnen ganz unbekannten Fremden Pferde zur Abreise geben, ohne sich dessen Paß oder Militär-Commission oder Reiseordre vorzeigen zu lassen. Sie werden, wenn ein solcher Extrapost verlangt, sogleich den Maire davon in Kenntniß setzen, und zwar mit Bemerkung des Namens, Standes und Ortes wohin, und die Stunde, wann der Fremde abreisen will.

Art. 25. Couriere, welche von den Ministerial-Behörden abgefertigt sind, dürfen von den Mairen auf den Gränzorten, ohne ganz wichtige Zweifelsgründe an der Aechtheit ihrer Pässe oder Ordres durchaus nicht aufgehalten werden.

Art. 26. Alle in den Artikeln 1 und 6 bemerkten Formalitäten sind auf die zunächst an einer Departements- oder auch Landesgränze domiciliirten Güterbesitzer, Kaufleute und Fabrikanten, welche sich ihrer häuslichen Geschäfte wegen öfters, ja täglich, hin und her begeben müssen, aber auch eben daher den Obrigkeiten, so wie denen an der Gränze stationirten Gendarmen genau bekannt sind, nicht strenge anwendbar.

Zweyte Abtheilung.

Wegen der den Conscribirten zu ertheilenden Pässe.

Titel V. Allgemeine Verfügungen.

Art. 27. Junge Leute, welche noch nicht dreißig Jahre alt sind, können Pässe zur Reise, jedoch nur bedingt und in der Art erhalten, daß ihr Verhältniß zur Conscription in dem Passe ausdrücklich bemerkt werde.

Dergleichen Pässe können also nur von dem Maire des Orts, wo der junge Mensch conscriptionspflichtig ist, ertheilt werden, und sind in allen Fällen nur dann gültig, wenn sie mit dem Visa des Unterpräfecten ver-

sehen sind. Der Maire darf solche Pässe nicht eher verabfolgen lassen, bis der Unterpräfect selbige visirt hat.

Art. 28. Den jungen Leuten, welche das Conscriptions-Alter noch nicht erreicht haben, dürfen Passe ertheilt werden, wenn sie eine hinreichende Bürgschaft leisten, sich, falls sie künftig zum activen Dienst eingefordert werden möchten, entweder persönlich stellen oder remplaciren lassen zu wollen.

In dem Passe ist alsdann zu bemerken:

» Der Innhaber hat eine hinreichende Bürgschaft gelei-
» stet, sich, wenn er künftig bey der Conscription in die
» Active fallen möchte, entweder persönlich stellen oder
» remplaciren lassen zu wollen. »

Art. 29. Den jungen Leuten, welche das Conscriptions-Alter erreicht haben, und durch das Loos zur Active oder Reserve bestimmt sind, können keine Pässe ertheilt werden.

Nach dem Conscriptions-Gesetz dürfen dergleichen Individuen sich nur mit der Erlaubniß des Unterpräfecten, welche nicht über acht Tage ertheilt werden darf, aus ihrer Municipalität entfernen.

Art. 30. Fallen die Conscribirten in das Depot, so können ihnen Pässe zur Reise im Innern gegeben werden.

In diesen Pässen ist Folgendes zu bemerken:

Der Innhaber gehöret zu der Conscription des Jahrs
» 18 . . , ist durch die Losungs-Nummer . . . in das
» Depot gefallen, und bis jetzt noch nicht zum activen
» Dienst eingefordert worden;»

Pässe zur Reise in das Ausland sind den Conscribirten des Depots nur dann zu bewilligen, wenn sie die im Art. 28 bemerkte Bürgschaft leisten. In dem Passe ist dessen zu erwähnen.

Art 31. Wenn die jungen Leute zwar über das Conscriptions-Alter hinaus sind, jedoch das dreißigste Jahr noch nicht erreicht, und den ihnen rücksichtlich der Conscription obliegenden Verbindlichkeiten ein Genüge geleistet

haben, so können denselben unbedenklich Pässe zur Reise im Innern und zur Reise in das Ausland ertheilet werden. Ein solcher Conscribirter hat entweder

a) einen Theil der dienstfähigen Mannschaft ausgemacht und ist nach der Nummer seines Looses nicht zur Active berufen, oder derselbe ist

b) von dem Recrutirungs-Rath als untauglich ausgemustert, oder er hat

c) einen Remplacant gestellt.

In dem Fall ad a ist in dem Passe zu bemerken: » Der Innhaber dieses Passes, ein Conscribirter des Jahrs » 18 . . , hat dem Conscriptions-Gesetz ein Genüge gelei» stet, indem er einen Theil der dienstfähigen Mannschaft » ausgemacht und nicht zur Active eingefordert ist. »

In dem Falle ad b ist in dem Passe zu bemerken: » Der Innhaber, ein Conscribirter des Jahrs 18 : . , ist » zum Dienst untauglich befunden und von dem Recruti» rungs-Rath definitive ausgemustert worden. »

In dem Fall ad c, muß des Remplacements in folgender Art. erwähnt werden: » Der Innhaber, ein Con» scribirter des Jahr 18 . . . , ist zwar durch das Loos in die Ac» tive gefallen, hat sich jedoch remplaciren lassen, wie aus dem » vorgezeigten Remplacirungs-Contract und dem Certifi» cat des Corps über die Ankunft des Remplacants her» vorgehet. »

Art. 32. Alle junge Leute unter dreißig Jahr, welche reisen oder sich ausserhalb ihrer Commune aufhalten, müssen sich durch einen solchen vorschriftsmäßigen Paß in Beziehung auf die Conscription vollständig legitimiren können; widrigenfalls sie arretiret und vor den Präfect geführt werden.

Art. 33. Die Maires oder Beamten, welche dieser Vorschrift zuwider einem jungen Menschen unter dreißig Jahr einen Paß ertheilen, oder ein unrichtiges Certificat, daß er dem Conscriptions-Gesetz ein Genüge geleistet habe, ausstellen, sollen in Gemäßheit des Art. 69 der Instruction wegen Ausführung der Gesetze und Reglements über die Conscription bestraft werden.

Titel VI. Wegen der Pässe fremder Conscribirten, welche in das Großherzogthum kommen, oder darin reisen.

Art. 34. Die jungen Leute, welche aus Frankreich gebürtig sind, und in die hiesigen Staaten kommen, in dem Großherzogthum reisen, oder sich darin aufhalten, müssen, wenn sie nicht durch ein von dem Präfecten ihres Departements ausgestelltes oder visirtes Certificat nachweisen können, daß sie dem Conscriptions-Gesetz ein Genüge geleistet haben, arretiret und vor den Präfect des Departements, in welchem die Arretirung Statt gehabt hat, geführt werden. Der Präfect hat dergleichen Individuen sodann durch die Gendarmerie von Brigade zu Brigade zu befördern und an die französische Gendarmerie abliefern zu lassen.

Art. 35. Was die aus andern Staaten des Rhein-Bundes gebürtigen jungen Leute anlangt, so ist diesen, falls sich kein Verdacht ergiebt, daß sie Deserteurs oder Refractairs seyen, der Aufenthalt zu gestatten, insofern sie sonst gültige Pässe haben.

Möchte sich aber ausmitteln, daß dieselben Deserteurs oder Refractairs seyen, so ist wegen Arretirung und Auslieferung derselben in der Art. 34 verordneten Art zu verfahren.

Titel VII. Transitorische Verfügungen.

Art. 36. Da sich die Conscription in den alten Provinzen vom 1sten Jänner 1781 und in den neuen Provinzen von dem 1sten Jänner 1783 datiret, so können noch oft Fälle vorkommen, daß junge Leute, welche zwar unter dreißig Jahr alt sind, aber doch zu keiner Conscription gehöret haben, weil sie respective vor dem 1sten Jänner 1781 und 1783 geboren sind, Pässe verlangen.

Hier behält es bey der Art. 27 festgesetzten allgemeinen Regel sein Bewenden. Dergleichen Pässe müssen ebenfalls von dem Maire des Orts ausgefertiget und von dem Unterpräfecten visirt seyn.

In dem Passe ist jedoch Folgendes zu bemerken: »Der »Innhaber hatte bey Einführung der Conscription schon

»das Alter zurückgelegt, hat mithin in Beziehung auf »die Conscription keine Verbindlichkeiten zu erfüllen ge»habt.

Art. 37. Den jungen Leuten, welche zur Conscription des Jahrs 1806 und 1807 gehöret, und den ihnen rücksichtlich der Conscription obliegenden Verpflichtungen ein Genüge geleistet haben, können unter den Art. 31 bemerkten Modificationen Pässe zur Reise im Innern, so wie zur Reise in das Ausland ertheilt werden.

Art. 38. Die jungen Leute, welche respective zur Reserve des Jahrs 1808 und zum Depot des Jahrs 1809 gehören, und noch nicht zur Active eingefordert sind, können Pässe zur Reise im Innern erhalten.

In diesen Pässen ist zu bemerken: »Der Innhaber ge»höret zur Conscription des Jahrs 1808 (1809) ist durch »die Losungs-Nummer in die Reserve (in das Depot) »gefallen und bis jetzt noch nicht zum activen Dienst be»rufen worden.»

Pässe zur Reise in das Ausland sind diesen Conscribirten nur gegen Stellung der Art. 28 bemerkten Bürgschaft zu verabfolgen.

Art. 39. Den jungen Leuten, welche zur Conscription des Jahrs 1808 und 1809 gehören, und entweder wegen Untauglichkeit ausgemustert sind, oder Remplacants gestellt haben, können, in der Art. 31 ad b et c vorgeschriebenen Art, Pässe zur Reise im Innern und zur Reise in das Ausland ertheilt werden.

Art. 40. Die Art. 27, 32 und 33 getroffenen Bestimmungen sind auch bey Ertheilung der Pässe an die Conscribirten des Jahrs 1806, 1807, 1808 und 1809, ihrem ganzen Umfang nach, anwendbar.

3075. — Den 28. July 1809. — A.

Der Minister des Innern,

Um die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden im Großherzogthume gleichförmig und mit der von Sei-

ner Kaiserlich-Königlichen Majestät vorgeschriebenen Verwaltungs-Ordnung übereinstimmend einzurichten; um auch den Municipal-Beamten eine ausführliche und bestimmte Weisung zu geben, wie sie in Rücksicht der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der Verrechnung der Gemeinde-Einkünfte zu verfahren haben,

Beschließt wie folgt:

Erster Titel.

Von der Anfertigung der Budjets.

Art. 1. In jeder Municipalität wird alle Jahre, unter dem Nahmen Budjet, ein Verzeichniß der wahrscheinlichen Gemeinde-Einkünfte und der nothwendigen Gemeinde-Ausgaben für das nächstkünftige Jahr angefertiget.

Art. 2. Die Einnahme, so wie die Ausgabe, wird in zwey Hauptabschnitte getheilt, nämlich in ständige, welche alle Jahre, und veränderliche, welche nicht alle Jahre vorkommt. Beyde werden in Capitel, nach Verschiedenheit der Natur der Gegenstände, eingetheilt.

Art. 3. Die Verwendung der in dem Budjet vorgeschlagenen Ausgaben muß genau bestimmt werden. Die für jede besondere Art von Ausgaben bestimmten Summen werden Credits genannt.

Art. 4. Wenn unter den Ausgaben Baulichkeiten, neue Anlagen und Anschaffungen, die einen Betrag von hundert und fünfzig Franken erheischen, vorkommen, so müssen darüber von Sachverständigen Plane und Kosten-Anschläge angefertiget und dem Budjet beygeleget werden.

Art. 5. Die Ausgabe darf den Empfang nicht übersteigen.

Art. 6. So viel immer möglich ist, und so lange keine auffallende Ungleichheit unter den verschiedenen, zu einer Municipalität gehörenden, Gemeinden entstehet, müssen alle Einkünfte und Lasten in völliger Gemeinschaft gehalten werden.

Art. 7. Ist diese Gemeinschaft ohne bedeutenden Nachtheil einer oder der andern Gemeinde nicht zu Stande zu

bringen, so müssen die Municipal-Einkünfte und Ausgaben von den Communal-Einkünften und Ausgaben genau abgesondert bleiben, obschon sie in dem nämlichen Budjet aufgeführet werden.

In diesem Falle werden zuerst die Einkünfte und Ausgaben der ganzen Municipalität, und demnach jene der einzelnen Gemeinden, eine nach der andern, aufgeführt.

Art. 8. Wenn Ausgaben vorkommen, zu denen mehrere Gemeinden oder Municipalitäten beytragen müssen, so geschieht die Vertheilung unter dieselben entweder nach Maßgabe der Einträglichkeit ihrer Einkünfte, oder nach Maßgabe des Antheils, den jede Gemeinde an dem Vortheile erhalten wird, welcher durch die Anlage erzielt werden kann, oder auch nach Maßgabe des Antheils, den jede Gemeinde daran hat, daß solche Ausgabe nothwendig geschehen muß.

Der Unterpräfect hat solches, unter Aufsicht des Präfecten und mit Vorbehalt dessen Genehmigung, auszumitteln.

Art. 9. Die Municipalitäten oder Gemeinden nehmen ihre solchergestalt regulirten Antheile in ihre Budjets auf.

Art. 10. Nach diesen Grundsätzen, und nach dem Muster unter Nummer 1, sind die Budjets von dem Maire einer jeden Municipalität zu entwerfen.

Der Maire hat auch die dazu nöthigen vorläufigen Arbeiten, als Besichtigungen, Anfertigung der Plane und Kostenanschläge zu veranstalten.

Art. 11. Der Maire legt seinen Entwurf mit den Belegen, worauf sich derselbe gründet, in der durch das kaiserliche Decret vom 18ten December 1808, Art. 34, vorgeschriebenen Hauptversammlung dem Municipal-Rathe vor.

Art. 12. Der Municipal-Rath, unter dem Vorsitze des Maires, untersucht das Budjet, Artikel für Artikel, und entscheidet darüber nach Mehrheit der Stimmen. Er kann zugleich zu einer Verbesserung der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens Vorschläge machen, und wird die Mittel anzeigen, die öffentlichen Einkünfte zu verbessern.

Art. 13. Ueber diese Verhandlung des Municipal-Raths wird ein Protocoll abgefaßt, das die Gründe der Beschlüsse des Municipal-Raths enthält. Dieselben müssen bey den veränderlichen, zumal bey den außergewöhnlichen Ausgaben so vollständig angegeben werden, daß die Oberbehörde die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben bemessen kann.

Art. 14 Das nach den Beschlüssen des Municipal-Raths genehmigte oder abgeänderte Budjet wird in dreyfacher, und wenn das Budjet einen Betrag von zwanzig tausend Franken enthält, in vierfacher Ausfertigung an den Unterpräfecten von dem Maire eingeschickt, und demselben werden die Belege mit einer Abschrift des municipalräthlichen Protocolls beygefügt.

In den Arrondissements, worin kein Unterpräfect ist, wird das Budjet einmal weniger als die angegebene Zahl ausgefertiget, und an den Präfecten eingesandt.

Art. 15. Der Unterpräfect untersucht das Budjet und überschickt solches mit seinem Gutachten an den Präfecten binnen einer Frist von vierzehn Tagen.

Art. 16. Der Präfect, nach vorläufiger Prüfung des Budjets und der dazu gehörenden Stücke, genehmiget oder ändert solches für die Municipalitäten, wo das Budjet keine zwanzig tausend Franken enthält. Die größeren Budjets sendet er mit seinem Gutachten an das Ministerium des Innern, damit dieses die Entscheidung des Souveräns darüber befördert.

Art. 17. Der Präfect behält von dem Budjet, welches er entweder selbst festgesetzt, oder worüber er die höhere Entscheidung von dem Minister des Innern erhalten hat, eine Ausfertigung, und übersendet die anderen, mit der Entscheidung, an den Unterpräfecten, welcher selbst eine zurückbehält, und die letzte dem Maire zufertiget. Der Maire übergiebt dem Gemeinde-Empfänger eine beglaubigte Abschrift davon zu seiner Nachachtung.

Art. 18. Der Präfect verordnet zugleich, in Gemäßheit der Gesetze, die nöthigen Maßregeln, um den Gemeinden die Vermehrung ihrer Einkünfte zu verschaffen;

wozu die Mittel entweder von dem Souverain oder von ihm, dem Präfecten, auf den Vorschlag des Municipal-Rathes und das Gutachten des Unterprafecten, genehmiget seyn werden.

Art. 19. Der Maire und der Empfänger haben das festgesetzte Budjet bey Verwendung des Gemeinde-Vermögens zum Grunde zu legen. Sie dürfen also, unter Strafe persönlicher Verantwortlichkeit, keine Zahlung verordnen oder verfügen, welche sich nicht auf die Credits des Budjets gründet. Eben so dürfen sie vor Einlangung der Entscheidung über das Budjet keine sich auf dasselbe gründende Zahlung verordnen oder verfügen.

Art. 20. Wenn während dem Laufe des Jahres eine außerordentliche und ganz dringende Ausgabe nothwendig wird, welche durch die gewöhnliche Einnahme gedeckt werden kann, so muß die Erlaubniß zu derselben Verwendung in einem zusätzlichen Budjet, welches sich auf das früher festgesetzte bezieht, gebeten werden. Dieses zusätzliche Budjet wird in der nämlichen Art beschlossen, festgesetzt und überschickt, wie das Hauptbudjet.

Art. 21. Die Präfecten haben am Ende Novembers jeden Jahres dem Minister des Innern eine Uebersicht sämmtlicher von ihnen genehmigten Budjets vorzulegen, welche den summarischen Betrag des Empfangs und der Ausgabe eines jeden enthält.

Titel. II. Von den Municipal-Empfängern.

Art. 22. In den Municipalitäten, deren Einkünfte zwanzig tausend Franken betragen, werden eigene Empfänger dieser Einkünfte angestellet.

Art. 23. Dieselben werden von dem Municipal-Rathe in einem geheimen Scrutinium und durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Diese Wahl wird von dem Präfecten dem Minister des Innern zur Bestätigung vorgelegt.

Art. 24. Der Minister kann die Empfänger, deren Wahl er bestätiget, auf vorläufigen Bericht des Maires, des Unterpräfecten und des Präfecten wieder absetzen.

Art. 25. In den Municipalitäten, für welche kein besonderer Empfänger angeordnet wird, werden die Gemeinde-Einkünfte von dem Empfänger der gewöhnlichen Steuern erhoben.

Art. 26. Kein Municipal-Beamter und kein Angestellter bey der Municipal-Verwaltung kann Empfänger der Gemeinde-Einkünfte in der Municipalität seyn, bey welcher sie angestellt sind.

Art. 27. Der Municipal-Empfänger hat eine Sicherheit zu leisten, die dem zehnten Theile seines Empfangs gleichkommt.

Der Steuer-Empfänger braucht aber für die Gemeinde-Einkünfte, welche mit den Steuern beygenommen werden, keine besondere Sicherheit zu stellen, und für die übrigen Gemeinden-Einkünfte nur dann, wenn dieselben von den zu seinem Steuer-Bezirk gehörigen Gemeinden zusammen mehr als drey hundert Franken betragen.

Art. 28. Der Municipal-Empfänger hat eine stete Besoldung oder ein gewisses Prozent von der wirklichen Einnahme zu genießen. Ein oder anders wird auf den Vorschlag des Municipal-Rathes, auf das Gutachten des Unterpräfecten und den Bericht des Präfecten von dem Minister bestimmt.

Diese Besoldung darf in keinem Falle mehr als fünf Prozent der wirklichen Einnahme betragen.

Art. 29. Der Municipal-Empfänger steht unter der Aufsicht des Maires; er muß von ihm die Aufklärung gesinnen, deren er bedarf, ihn in zweyfelhaften Fällen um Rath fragen, ihm die Hindernisse anzeigen, welche das Empfangs-Geschäft aufhalten oder erschweren, ihm auf Erfordern über einzelne Gegenstände Bericht erstatten, und alle Auskunft ertheilen, die der Maire zu fodern sich veranlaßt sehen möchte.

Art. 30. Er muß ein Tagebuch führen, worin alle Einnahme und Ausgabe, so wie sie geschieht, nach der Ordnung, ohne Zwischenraum eingetragen wird.

In diesem Buche darf sich keine Rasur befinden. Wenn durch einen Schreib- oder Rechnungsfehler eine Aende-

rung in dem Texte nothwendig wird, so ist solche mit der Feder zu machen, und es müssen die unrechten Worte so durchstrichen werden, daß man sie noch lesen kann.

Das Tagebuch wird von dem Maire paginirt, und auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namenszeichen bezeichnet.

Art. 31. Der Empfänger hat die Gemeinde-Casse sowohl von seiner eigenen Casse als von allen anderen fremden Geldvorräthen abgesondert zu halten.

Art. 32. Er ist, unter Strafe eigener Haftung für den Verlust, verpflichtet, allen nöthigen Fleiß anzuwenden, daß die Einkünfte, Rückstände und Forderungen gehörig erhoben werden; er hat dazu gegen die Schuldner in und außer Gericht die nöthigen Vorschritte zu thun, und auf die Erhaltung der Guter der Gemeinde, ihrer Rechte und Freyheiten zu wachen.

Zu diesem Ende kann er sich von dem Maire eine Ausfertigung aller Contracte, Rechtstiteln, Urtheile und sonstiger Urkunden einhändigen lassen, welche die Güter, Rechte, Forderungen und Einkünfte der Gemeinde betreffen.

Art. 33. Der Empfänger hat den Maire zeitig darauf aufmerksam zu machen, wann die Pachtzeit von verpachteten Stücken zu Ende gehet, damit die neue Verpachtung behörend vorgenommen werden kann.

Art. 34. Der Maire kann, so oft er es für gut befindet, die Casse des besondern Municipal-Empfängers stürzen, seine Bücher und Beweisstücke nachsehen, sich über die richtige Geschäftsführung, und vorzüglich über den angewandten gehörigen Fleiß, in Beytreibung und Erhebung der Einkünfte, Nachweisung thun lassen.

Art. 35. Findet der Maire hiebey Gebrechen, so hat er den Empfänger zu derselben Abstellung anzuweisen, und falls dieser solche auf wiederholte Erinnerung nicht abstellen würde, dem Unterpräfecten die Anzeige zu machen, damit dieser das Weitere verfüge.

In wichtigen und dringenden Fällen, wo die Sicherheit der Casse oder das Interesse des Dienstes eine schleu-

nige Verfügung erfordern, hat der Maire, ohne Verzug, sich zur Erwirkung derselben an den Unterpräfecten zu wenden, und inzwischen provisorisch die nöthigen und rechtlichen Maßregeln zur Hand zu nehmen.

Art. 36. Die obigen, so wie die folgenden, die Municipal-Empfänger betreffenden Verfügungen sind auch anwendbar auf die besondern Empfänger derjenigen Anstalten, welche ein Eigenthum der Municipalitäten oder Gemeinden sind, oder auf Kosten derselben unterhalten werden.

Auch sind auf die Gemeinde-Empfänger und auf die Empfänger von Gemeinde-Anstalten, alle die Empfänger öffentlicher Gelder betreffenden Gesetze und Verordnungen anwendbar.

Titel III. Von der Verwendung der Gemeinde-Einkünfte.

Art. 37. Der Maire hat allein das Recht, für die Ausgaben, welche in dem von der obern Behörde festgesetzten Budjet bewilligt sind, nach Maßgabe der dafür eröffneten Credits, die Zahlungs-Verordnungen zu ertheilen. Er ist dafür verantwortlich, daß er keine Zahlung verordne, welche nicht sowohl ihrer Natur als ihrem Betrage nach vollkommen gerechtfertiget ist, und von der Casse, auf welche er sie anweiset, ordnungsmäßig geleistet werden muß.

Art. 38. Die Präfecten können nicht unmittelbar auf die Municipalcassen Zahlungs-Anweisungen geben; sie können jedoch, wenn sie glauben, daß eine aus einer Gemeindecasse zu leistende Zahlung unrechtmäßiger Weise verweigert oder verzögert werde, den Maire anweisen, die Zahlung zu verordnen. Der Maire hat dieser Weisung sofort zu genügen, oder die Gründe seiner Weigerung dem Präfecten vorzutragen.

Art. 39. Der für unvorgesehene Ausgaben eröffnete Credit kann zu keiner Ausgabe verwendet werden, welche aus dem Budjet verworfen worden ist.

Art. 40. Alle Zahlungs-Verordnungen müssen wörtlich angeben: 1) den Gegenstand der Ausgabe; 2) den einschlä-

gigen Artikel des Budjets; 3) die Belege, welche der Verordnung beyliegen müssen; 4) die zu zahlende Summe mit Buchstaben geschrieben. Sie werden nach dem Muster unter Nro. 2 ausgefertiget.

Art. 41. Um als Rechnungsbeweis gelten zu können, muß die Zahlungs-Verordnung oder die Rechnung, worauf sich dieselbe gründet, von demjenigen, auf welchen die Verordnung lautet, quittirt werden. Enthält die Verordnung einen andern Betrag als die Rechnung, so muß nur für den in der Verordnung ausgedruckten Betrag quittirt werden. Nur dieser Betrag wird dem Gemeinde-Empfänger bey seiner Rechnung zu Gut gethan.

Art. 42. Der Empfänger hat darauf zu sehen, daß die Ausgaben, wofür die Zahlung geleistet werden soll, in dem von der obern Behörde festgesetzten Budjet genehmiget sind, daß sie die Credits nicht übersteigen, und daß die zu den Zahlungs-Verordnungen gehörigen Belege denenselben beyliegen; wo ihm sonst die Ausgabe bey der Rechnungs-Ablage nicht passiren solle.

Titel. IV. Von der Rechnungs-Ablage.

Art. 43. Der Municipal-Empfänger hat in den ersten drey Monaten eines jeden Jahres seine Rechnung von dem vorigen Jahre anzufertigen, und mit allen dazu gehörigen Beweisstücken dem Maire zuzustellen.

Art. 44. Dieselbe wird nach dem Muster Nro. 3 eingerichtet. Sie muß nach den nämlichen Capiteln abgetheilt seyn, wie das Budjet von dem Jahre, worauf sie sich gründet. Vorne wird ein Rand von einer Viertelseite zu Bemerkungen weiß gelassen.

Art. 45. Die Rechnung muß sich über alle Besitzungen, Forderungen, Lasten und Schulden der Gemeinde ausdehnen; sie muß von denjenigen Forderungen, welche entweder noch nicht verfallen sind, oder noch nicht haben eingehen können, Erwähnung thun, damit sie jedes Jahr ein vollständiges Gemälde des Finanzzustandes der Municipalität darstellen.

Art. 46 Wenn unter den Empfangsposten sich Rückstände befinden, so muß der Rechner nachweisen, den gehörigen Fleiß in Beytreibung derselben angewandt zu haben; wo ihm sonst die rückständigen Posten als empfangen zur Last gesetzt werden.

Art. 47 Der Maire untersucht die Rechnung, macht darüber schriftlich die nöthig findenden Bemerkungen, legt ein und anderes dem Municipal-Rath, in der Hauptsitzung vom 15 September vor, und entfernt sich aus der Versammlung, welche darauf durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Präsidenten für die Rechnungs-Ablage 'erwählt.

Art. 48. Der Rath kann jedoch sowohl den Maire als den Municipal-Empfänger in die Versammlung berufen, um über zweyfelhafte Puncte Auskunft zu ertheilen.

Art. 49. Der Municipal-Rath untersucht die Einnahme und die Ausgabe, Artikel für Artikel, und macht die nöthig findenden Bemerkungen darüber, welche in einem Protocolle niedergeschriebeu werden.

Art. 50. Die Ausgaben, bey welchen die Art. 41 und 42 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind, müssen dem Rechner zugebilliget werden, wenn gleich eine Zahlung unrecht geleistet seyn sollte; indem der Maire für die unrecht verordneten Zahlungen verhaftet bleibt.

Art. 51. Sobald die Rechnung abgethan ist, tritt der Maire wieder in den Rath, und übernimmt den Vorsitz desselben; worauf dann zu der Anfertigung des Budjets für das künftige Jahr geschritten wird.

Art. 52. Die untersuchte Rechnung wird mit ihren Belegen und dem Protocolle des Municipal-Raths von dem Maire an den Unterpräfecten, und zwar gleichzeitig mit dem neuen Budjet, gesandt. Der Unterpräfect schickt die Rechnung mit seinem Gutachten an den Präfecten.

Art. 53 Der Präfect schließt die Rechnungen derjenigen Gemeinden, deren Budjets er genehmiget, und sendet die übrigen mit seinem Gutachten an den Minister des Innern.

Art. 54. Ein Rechnungsschluß des Municipal-Rathes kann keinen Schuldtitel gegen eine Gemeinde abgeben, bevor er von der obern Behörde bestätiget ist.

Art. 55. Die geschlossene Rechnung wird von dem Präfecten durch den Unterpräfecten an den Maire zurückgesandt, welcher, wegen Ausführung des Rechnungs-Resultats, das Nöthige zu verfügen hat.

Bleibt der Rechner in Gemäßheit des Rechnungs-Schlusses der Municipalität schuldig, so hat er den Betrag der Schuld gleich baar in die Municipalitäts-Casse zu überlegen; wo er sonst dafür in seiner geleisteten Sicherheit gleich angegriffen, und nach Gestalt der Sache auch weiter rechtlich verfolgt werden solle.

Art. 56. Um einen Rechnungspflichtigen vor Gericht zu belangen, daß er seine rückständige Rechnung ablege, oder seine Rechnungsschuld abführe, bedarf es keiner besondern Erlaubniß.

Art. 57. Wenn ein Rechnungspflichtiger in der bestimmten Frist seine Rechnung nicht einreicht, so hat der Maire solches dem Präfecten anzuzeigen, damit dieser einen Commissär ernennt, um die Rechnung für den Säumigen und auf dessen Kosten anzufertigen.

Art. 58. Der Präfect wird zugleich den Säumigen von seinen Amtsverrichtungen suspendiren; er kann ihn, nach Gestalt der Sache, bey dem behörenden Gerichtshofe angeben, um dort angewiesen zu werden, zur Sicherheit der Gemeinde in der Arrondissements-Steuercasse einen Betrag zu hinterlegen, welcher dem fünften Theile des Empfangs gleich kommt. Dieser Betrag wird nicht eher zurück gegeben, bis die Rechnung von der Oberbehörde geschlossen, und dieser Schluß von dem Rechner, so viel es ihn betrifft, berichtiget ist.

Art. 59. Ein Rechnungspflichtiger, welcher in dem Laufe des Jahres abgehet, hat binnen einem Monate seine Rechnung dem Maire einzuhändigen.

Der Maire berichtet darauf an den Unterpräfecten, um von dem Präfecten die Erlaubniß zu erhalten, den

Municipal-Rath zu versammeln, und die Rechnung abzuhören; er giebt zugleich dem neuen Empfänger von dem Stand der Rechnung des Abgehenden Nachricht.

Art. 60. Am Ende des Monats Dezembers hat der Präfect dem Minister des Innern eine Uebersicht sämmtlicher von ihm abgeschlossenen Municipal-Rechnungen einzusenden, welche den Hauptbetrag des Empfangs und der Ausgaben mit dem Rechnungsschlusse angiebt.

Bemerk. Die Muster Nro. 1, 2 u. 3, welche späterhin mehrmalige Abänderungen erlitten haben, sind aus diesem Grunde hier nicht aufgenommen.

3076. — Den 1. August 1809. — A.

Der Minister des Innern.

Instruction über die Anfertigung der von den Mairen aufzunehmenden statistischen Tabellen, in Beziehung auf die Bevölkerung, auf die Gebäudezahl, auf den Viehstand und auf den Bestand und die Ertragsfähigkeit der Ländereien.

3077. — Den 9. August 1809. — A. P.

Der Minister des Innern.

Mannichfach und zweckmäßig waren bis jetzt die Bemühungen des Gouvernements und der einzelnen Aerzte des Großherzogthums, die wohlthätige Entdeckung der Schutzblattern zu verbreiten, und die Unterthanen zur Ergreifung dieses Schutzmittels zu bewegen, welches den Eltern ihre Kinder, dem Staate seine Bürger sichert, und den Ausbruch einer Seuche hindert, welche nach den sicheren Erfahrungen vieler Jahre mehr Menschen hinwegrafft, als alle Krankheiten und alle Kriege. Diese Bemühungen waren auch zum Theil nicht fruchtlos und die vorhandenen Listen und Verhandlungen bieten dem Menschenfreunde erfreuliche Resultate dar. Dennoch aber findet sich diese wohlthätige Erfindung, wie es neuerdings

traurige Beyspiele beweisen, nicht so allgemein ausgebreitet und anerkannt, als es die Größe ihrer Wichtigkeit verdient. Manche Vorurtheile stehen noch hier und da ihrer weitern Verbreitung im Wege, und mancherley Mißgriffe haben diese begründet; überall erkennen Eltern noch nicht die heilige Pflicht ihren Kindern nicht allein das Leben, sondern auch eine dauerhafte Gesundheit, und dem Vaterlande seine künftigen Bürger durch das einfache Mittel zu erhalten, das die Natur dargeboten hat, und dessen Vernachläßigung sich peinigend auf ihr Gewissen wälzen muß.

Diese Vorurtheile und ihren Grund zu beseitigen, den Eltern die Erfüllung jener Pflicht zu erleichtern und die weitere Verbreitung der Schutzblattern möglichst zu befördern, verordnet der Minister des Innern:

Art. 1. Zur Belehrung sowohl der Unterthanen aller Stände als zum Unterricht und zur Leitung derjenigen, welche sich mit der Impfung der Schutzblattern befassen werden, ist eine ausfuhrliche, vom Medicinal-Collegio entworfene Instruktion über die Natur, die Anwendung, den Erfolg und die Behandlung der Schutzblattern durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht worden.

Art. 2. Von dieser Instruktion wird eine hinreichende Anzahl von Exemplaren durch die Herren Präfecten und Unterpräfecten an sämmtliche Pfarrer, Aerzte, Wundarzte, Schullehrer und Hebammen der verschiedenen Arrondissements, sowohl zum eigenen als zum Unterrichte des Volks, vertheilt werden. Für jeden übrigen Bürger ist dieselbe für den geringen Preis von 6 Stüber zu haben, und werden die vorgenannten Personen die Bestellung derselben aus den Buchhandlungen derjenigen Orte übernehmen, welche zum weitern Debit bestimmt worden und ihnen am nächsten sind.

Art. 3 Die Leitung des Impfgeschäftes liegt zunächst für ihre Distrikte den Arrondissements-Aerzten nach den näher erfolgenden Bestimmungen ob; wo deren keine vorhanden sind, werden die Herren Präfecten und Unterpräfecten an den geeigneten Hauptorten einen Arzt bestimmen, welcher deren Stelle vertreten wird.

Art. 4. Da der glückliche Erfolg der Impfungen bis jetzt oftmals durch die fehlerhafte Impfmethode oder durch den Gebrauch des unächten Impfstoffes zum Nachtheil der guten Sache vereitelt wurde, so wird es allen Personen, welche nicht durch den folgenden Artikel dazu berechtigt sind, selbst den Eltern aller Stände und Klassen, untersagt, irgend eine Impfung vorzunehmen, unter der Warnung: daß jeder dawider Handelnde als ein Charlatan oder Quacksalber betrachtet und behandelt werden wird.

Art. 5. Zu diesem wichtigen und menschenfreundlichen Geschäfte sind zwar vorzüglich Aerzte, Wundärzte und Hebammen berufen; man darf es aber von der Humanität und dem Patriotismus der Geistlichen und Schullehrer erwarten, daß auch sie in Gegenden, wo jene Personen mangeln, sich demselben gern und willig unterziehen werden, soweit es ihre Berufsgeschäfte erlauben. Diejenigen dieser Personen, welche also zum Besten ihrer Mitbürger sich mit diesem Geschäfte befassen wollen, werden sich in einer Zeit von vier Wochen bey ihrem Arrondissements-Arzt oder bey dessen Stellvertreter melden.

Art. 6. Dieser wird solchen Personen, entweder selbst, oder durch einen andern dazu requirirten Arzt, den nöthigen Unterricht über die Schutzblattern, deren Impfung und Behandlung ertheilen, mit ihnen sowohl die theoretische als praktische Prüfung vornehmen, und ihnen nach seiner reinen Ueberzeugung von ihren hinlänglichen Fähigkeiten die Autorisation zur Ausübung der Vaccination schriftlich ertheilen. Nur die auf solche Art legitimirten Personen sind nach Maßgabe der Art. 4 und 5 zur Impfung berechtiget.

Art. 7. Damit jedoch auch über die Aechtheit des Impfstoffes ferner jedem Mißtrauen erregenden Zweifel soviel möglich vorgebeugt werde, soll die Vertheilung des ächten Impfstoffes vornehmlich den Departmentsphysikern anvertraut werden. Diese werden denselben durch die Physici der Arrondissements an die autorisirten Impfärzte vertheilen, von denen einige nach fester Ueberzeugung ihrer Kenntnisse ebenfalls zur Mittheilung des gesammelten Impfstoffes speciatim autorisirt werden können. Kein Impfarzt darf sich eines anderwärts erhaltenen Impfstoffes unter eigener Verantwortlichkeit bedienen.

Art. 8. Sobald sich jedoch an einem Impflinge während der Impfungszeit durch Zufall irgend eine andere Krankheit oder sonst ausserordentliche Zufälle zeigen, so muß, wenn die Impfung nicht etwa durch einen Arzt geschehen ist, sogleich ein legaler Arzt dazu berufen werden, weil gerade solche Zufälle und eine verkehrte Behandlung derselben so oft den schützenden Erfolg der Kuhpocken vereitelt und die Zweifel über die Aechtheit dieser Erfindung veranlaßt haben; und ist den im Artikel 5 genannten, zur Impfung selbst autorisirten, Personen jede Behandlung solcher Krankheiten und Zufälle und jede Verschreibung von Medikamenten bey schwerer Ahndung untersagt, welche durch das Gutachten des Collegii medici bestimmt werden wird.

Art. 9. So willig und uneigennützig die Impfärzte überall bis jetzt den wirklich Armen ihre Hülfe unentgeldlich haben angedeihen lassen, so ist es doch für jeden Wohlhabenderen Pflicht, die Mühe derselben zu belohnen. Um indessen einem unedlen Eigennutze kein freies Feld zu eröffnen, wird bestimmt: daß kein Impfarzt berechtiget ist, von bemittelten Personen mehr wie zwey Reichsthaler als die höchste Taxe für die Impfung zu fordern, ohne daß jedoch hierdurch freywillige Geschenke untersagt seyn sollen. Personen von mittelmäßigem Vermögen zahlen vierzig Stüber, geringere fünfzehn Stüber; notorisch Arme oder solche, die ihre Armuth durch ein Attestat des Pfarrers beweisen können, ist der Impfarzt unentgeldlich zu impfen verbunden. Diese Bestimmung gilt indessen nur für jene Impfärzte, welche dieses menschenfreundliche Geschäft, vermöge ihres Berufes und ihrer ökonomischen Lage, als einen Erwerbzweig betrachten müssen, keineswegs aber für die Geistlichen und Schullehrer, welche diese Operation als Werk der Menschenliebe gern und unentgeldlich übernehmen werden.

Der Impfende ist aber verpflichtet, jeden seiner Impflinge vom dritten Tage nach der Impfung wenigstens bis zum siebenten Tage, einen Tag um den andern, vom siebenten Tage an aber täglich zu sehen, um sich sicher zu überzeugen, ob die Impfung gut angeschlagen und die Pocke von der ächten schützenden Art sey. Für diese Besuche, wenn ihm die Impflinge nicht ins Haus gebracht werden, kann von den Vermögendern noch eine angemesse-

ne Vergütung ertheilt und gefordert werden. Für Arme und Geringe, welche nämlich für den Impfakt nach der obigen Bestimmung fünfzehn Stüber bezahlen, sind diese Besuche unentgeldlich; wobey es jedoch auch vorzüglich Pflicht der entfernteren ist, dem Impfarzte die Impflinge ins Haus zu bringen, wenn sie sich nicht darüber einer besonderen Verantwortung aussetzen wollen.

Art. 10. Weniger um die mit der Impfung sich befassenden Personen für ihre Mühe zu belohnen, als ihnen zu zeigen, welchen Werth das Gouvernement auf ihren Eifer für eine gute Sache lege, wird für jedes Arrondissement der Preis einer Medaille von 100 Franken oder deren Werth so ausgesetzt, daß jeder der im Art. 5 berufenen Personen derselben theilhaftig werden kann, der in einem Arrondissement die größte Zahl der Geimpften nachweiset; welche Zahl doch nie unter hundert fallen darf.

Art. 11. Um jedoch hierüber sowohl die nöthige Sicherheit zu haben, als sich auch von den Fortschritten in der Verbreitung der Vaccine überzeugen zu können, ist jeder ausübende Impfarzt gehalten, vierteljährig eine Liste der von ihm geimpften Subjekte an den Unterpräfecten seines Arrondissements, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Präfecten selbst einzusenden. Diese Liste muß enthalten:

1) Den Haus- und Taufnamen der Eltern und des Geimpften;

2) Dessen Alter zur Zeit der Impfung;

3) Den Tag der Impfung;

4) Die allenfalls vorgenommene Wiederholung mit Angabe des Datums;

5) Die Bemerkung, wenn sich ausserordentliche Zufälle und welche gezeigt haben;

6) Die bestimmte Angabe des Erfolges der Impfung.

Die Unterpräfecten werden die Listen halbjährig an den Präfecten, und dieser sie am Schlusse des Jahres in einer Generaltabelle mit seinen gutachtlichen Bemerkungen dem Ministerium einsenden.

Wer von den ausübenden Impfärzten nach Ausweisung dieser Tabellen die Mehrheit über 100 Impflinge im Arrondissement hat, darf mit Zuverläßigkeit eben so die Verabfolgung der ausgesetzten Preis-Medaille, als die ehrenvolle öffentliche Bekanntmachung seiner verdienstlichen Bemühungen, erwarten. Es wird demselben jedoch freygestellt werden, entweder die Medaille selbst, oder deren Werth von 100 Franken in baarer Bezahlung zu wählen.

Art. 12. Es ist Pflicht der Seelsorger und Lehrer, welche vermöge ihres Amtes am nächsten auf den Geist des Volkes wirken, dem Staate bey Einführung nützlicher Einrichtungen und Erfindungen die Hand zu bieten, die Vorurtheile, welche Mißgriffe oder Ignoranz erzeugt haben, zu bekämpfen, und das Volk über sein eigenes Beste zu belehren. Daher wird es jedem Pfarrer, oder wer dessen Stelle vertritt, zur Pflicht gemacht: Erstens, gleich bey Verkündigung dieser Verordnung, sodann immer nach Verlauf eines halben Jahres, seiner Gemeinde die Wichtigkeit der Impfung, ihre glücklichen Resultate und die moralische Verpflichtung, dieselbe zum Schutz der Kinder und Bürger zu ergreifen, in einem öffentlichen Kanzel-Vortrage, statt der sonst gewöhnlichen Predigt, zweckmäßig und mit Wärme ans Herz zu legen. Die Schullehrer werden gleichfalls jede Gelegenheit ergreifen, sowohl ihre Schüler als die Eltern derselben über diesen Gegenstand zu belehren. Von diesen beyderseitigen Bemühungen wird der Staat den wohlthätigsten Einfluß auf die Verbreitung der Schutzblattern erwarten können.

Art. 13. Die ausübenden Impfärzte werden jedem ihrer Impflinge, sobald die Impfung mit glücklichem Erfolge vollendet ist, darüber ein gedrucktes Attestat unter ihrer Unterschrift mittheilen; welches denselben bey ihrer Aufnahme bey Handwerksmeistern, oder in andere dem Unterricht der Erziehung oder der Pflege gewidmeten Institute, zu ihrer Legitimation dienen wird.

Art. 14. Jedem Handwerksmeister ist es nach Verlauf eines Monats vom Tage der Verkündigung des Gegenwärtigen an, bey Strafe von fünf Reichsthaler untersagt, irgend einen Lehrling anzunehmen, der nicht bereits die Blattern gehabt hat, oder durch das vorbemerkte Attestat

nachweisen kann, daß er wirklich mit gutem Erfolg geimpft worden ist. Eben dieses gilt von Kaufleuten bey ihren Lehrlingen und von allen Herrschaften und Landleuten, welche Kinder oder junge Menschen entweder zu ihrem Haus- oder zum Stall- und Felddienste in Lohn nehmen.

Es soll ferner unverzüglich die Einrichtung getroffen werden, daß sowohl die Soldaten, welche die Blattern noch nicht überstanden haben, als auch die Conscribirten bey ihrer Aufnahme unter die Regimenter, auf gehörige Art geimpft werden.

Ohne dieses Attestat darf von nun an Niemand in irgend ein öffentliches Institut, Hospital, Waisenhaus oder in sonstige Arbeits- und Erziehungs-Anstalten, bey schwerer Verantwortlichkeit der Vorsteher derselben, aufgenommen werden; und wo Armen, aus öffentlichen dazu bestimmten Fonds, milde Unterstützungen erhalten, werden dieselben nach Verlauf von vier Wochen, entweder die geschehene Impfung ihrer Kinder, oder daß sie bereits die Blattern gehabt haben, nachweisen, oder gewärtigen, daß ihnen die Unterstützungen so lange vorenthalten bleiben, bis das vorgeschriebene Attestat über die Impfung beygebracht seyn wird. Die sämmtlichen Verwalter der Armenfonds werden vorzüglich für die Befolgung dieser Bestimmung verantwortlich erklärt.

Da aber das Verbot der Aufnahme ungeimpfter Subjekte bey Handwerkern oder in öffentliche Institute ꝛc. ꝛc. nach Verlauf eines Monats in Wirksamkeit treten soll, so werden die Maires sich unverzüglich damit beschäftigen, aus den Kirchenbüchern eine Liste der Kinder von den letzten zehn Jahren anzufertigen, diejenigen zu bemerken, welche entweder die Blattern wirklich gehabt haben oder geimpft worden sind, und diesen darüber ein förmliches Zeugniß auszustellen; die Liste selbst aber werden Sie an den Unterpräfecten ihres Arrondissements befördern.

Art. 15. Wo sich aber dennoch gleichsam zum Trotz jeder bessern Anordnung die natürlichen Blattern zeigen sollten, da sind Eltern, oder diejenigen, in deren Hause sich der Ausbruch derselben offenbaret, bey unvermeidlicher Strafe von 10 Reichsthalern verbunden, solches sogleich einem legalen Arzt oder Wundarzt anzuzeigen.

Dieser wird davon unverzüglich den Maire oder sonstigen Beamten in Kenntniß setzen, dem die Verwaltung der Polizey anvertraut ist; welcher dann gegen die Verbreitung des Uebels jede Anordnung treffen wird, die die Umstände erfordern und die Polizeyordnungen gegen Verbreitung ansteckender Seuchen vorschreiben; zugleich aber den Vorfall mit allen in Erfahrung gebrachten Umständen, welche von einer groben Vernachläßigung der Eltern oder Verwandten zeugen, unmittelbar an den Präfecten seines Departements einzuberichten hat. Der Präfect wird sodann den Ausbruch der Pockenkrankheit zu jedermanns Warnung öffentlich, und wenn dabey die unverantwortliche Schuld der Vernachläßigung von Seiten der Eltern oder Verwandten ausser Zweifel ist, mit deren Namen, zur verdienten Beschämung bekannt machen lassen.

Art. 16. Stirbt jemand an den natürlichen Blattern, so muß die Leiche sofort am folgenden Tage ohne alle Begleitung, als derjenigen Personen, die zur Bestattung erforderlich, und selbst gegen jede Gefahr der Ansteckung sicher gestellt sind zur Erde gebracht werden. Der Pfarrer wird zugleich im Sterbebuche bemerken, daß die natürlichen Blattern die Ursache des Todes waren, damit wenn sie wirklich vorwaltete, die Vernachläßigung solcher Eltern, oder wer mit ihnen gleiche Verbindlichkeit übernommen hat, zum warnenden Denkmal für die Mitwelt und für die Nachkommenschaft aufgezeichnet stehe.

Art. 17. Indem durch die bekannt gemachte Instruktion jedes Vorurtheil von selbst zerstreut, auch durch die ferneren Bestimmungen dieser Verordnung die Verbreitung der Schutzblattern überall erleichtert ist, so war man auch entfernt, vorerst zu Zwangsmitteln zu schreiten, zu welchen bereits andere Staaten gegriffen haben; um so mehr aber darf man auf die bessere Ueberzeugung jedes guten Bürgers, auf die daraus fließende Bereitwilligkeit desselben, dieses leichte, gefahrlose und so wichtige Schutzmittel zu ergreifen, und auf die unabwendbare Erkenntniß der eigenen moralischen Verpflichtung, welche dazu auffordert, mit aller Zuversicht rechnen.

Sämmtliche Herren Präfecten, Unterpräfecten, Maires, Polizey-Commissärs und Adjunkten werden streng über die Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Punkten

wachen, jede Maßregel ergreifen, welche deren Ausführung befördert, und eine Vernachläßigung der vorgeschriebenen Verpflichtungen zur gehörigen Ahndung an die respektiven Behörden immer ungesäumt anzeigen.

3078. — Den 13. August 1809. — A.

Die General-Zolladministration.

Die Ein- und Ausgangs-Zoll-Gebühren sollen von dem inländischen in's Ausland zur Weide geführt und zurückgeführt werdenden Vieh nicht entrichtet werden.

3079. — Den 17. August 1809. — A.

Der Minister des Innern,

Aufmerksam gemacht durch verschiedene Mißbräuche, welche, zumal in den neuern Provinzen des Großherzogthums, bey öffentlichen Prozessionen, Kirchweihen und andern Feyerlichkeiten durch das Abfällen und Aufpflanzen von Heistern und Mayen, zum Nachtheil der Forstkultur vorgefallen sind, in der Rücksicht, daß das an einigen Orten noch Statt findende Schießen bey Prozessionen, Unglücke befahren läßt, daß dasselbe und das Begleiten der Prozessionen durch junge Burschen mit Schießgewehren in ungewöhnlichen Kleidungen und Verzierungen polizeywidrig ist, und das Ehrwürdige des Gottesdienstes entstellt; in Erwägung, daß die hierüber in den neuen Provinzen bestehenden Verordnungen zum Theil unbestimmt und unvollständig, zum Theil von ganz verschiedener Art sind; nach Einsicht der dieses Gegenstandes wegen unterm 19. Februar 1807 (Nro. 2940) für die damaligen Provinzen des Großherzogthums erlassenen Verordnung;

Beschließt, den Inhalt derselben zu erneuern, und auf den jetzigen Umfang des Großherzogthums auszudehnen; verordnet demnach, wie folgt:

Bemerk. Der Pag. 1047 d. S. aufgeführte Text wird hier in 6 Artikeln mit der zusätzlichen Bestimmung

wiederholt, daß das Schießen nur in den Garnisonsstädten, wo es durch das Militair geschieht, gestattet ist.

3080. — Den 1sten October 1809. — A.

Der Minister des Innern.

Instruction

über die Verpflegung der durch die Gendarmerie zu transportirenden Gefangenen.

Art. 1. Die Civil-Gefangenen, welche durch die Gendarmerie von Brigade zu Brigade transportirt werden, sind in den Civil-Gefängnissen der Stationsorte der Gendarmerie-Brigaden aufzubewahren.

Art. 2. Zur Anschaffung des Brodes und der übrigen Nahrungsmittel werden für einen jeden Gefangenen täglich sieben Stüber coursmäßig vergütet, nämlich drey Stüber für das Brod und vier Stüber für andere Nahrungsmittel.

Art. 3. Der Gefangene erhält bey seiner Ankunft ein Bund Stroh von zwölf Pfund. Wenn er mehr als vier Tage im Gefängnisse gesessen hat, so wird bey der Ankunft eines andern Gefangenen frisches Stroh gegeben.

Hat der Gefangene aber weniger als fünf Tage gesessen, so bleibt das Stroh für den neu ankommenden Gefangenen, jedoch so, daß es in keinem Falle über acht Tage gebraucht wird.

Hiernach sind also für jeden Gefangenen im Durchschnitt täglich zwey Pfund Stroh erforderlich.

Art. 4. Der Gefangenwärter muß für die Anschaffung der täglichen Brod-Portion ad ein u. drey viertel Pfund, der übrigen Lebensmittel, welche er selbst zuzubereiten hat, und des Strohes sorgen.

Art. 5. Der Gefangenwärter erhält dagegen für jeden Gefangenen täglich einen halben Stüber Warte- und

Schließgeld, muß aber auch das Trink- und Nachtsgeschirr hergeben.

Art. 6. Die Präfecten des Departements verordnen, welche Lebensmittel von den vier Stübern, die für einen jeden Gefangenen zu diesem Behuf täglich vergütet werden, angeschafft werden sollen.

Dieselben bestimmen nach den örtlichen Preisen die Qualität und Quantität dieser Lebensmittel, und setzen zugleich fest, wie viel dem Gefangenwärter für das Pfund Stroh passiren könne.

Art. 7. Die Präfecten werden hierüber gleich nach dem Empfange dieser Instruction ein Reglement erlassen, dasselbe auf alle Gendarmerie-Stationen des Departements ausdehnen, und den Unterpräfecten, den Commandanten der Gendarmerie des Departements, den Mairen der Communen, wo die Brigaden der Gendarmerie stationirt sind, und den Gefangenwärtern bekannt machen lassen.

Eine Abschrift desselben ist bey dem Ministerium einzureichen.

Dieses Reglement ist am Ende des Jahrs für das folgende Jahr zu erneuern.

Art. 8. Die Maires der Communen, so wie die Offiziere und Commandanten der Gendarmerie-Brigaden müssen darauf sehen, daß die Gefangenwärter das Brod und die vorgeschriebenen Lebensmittel, sowohl als das Stroh, pünktlich und in einer guten Qualität liefern.

Zu diesem Ende muß täglich, und zwar zu der Zeit, wo die Lebensmittel verabreicht werden, ein Gendarm die Gefängnisse visitiren, um sich zu überzeugen, daß in den bestimmten Zeitpunkten frisches Stroh gegeben werde, daß das Brod gut sey, und die Lebensmittel in der verordneten Qualität und Quantität ausgetheilet werden.

Der Gendarm muß dem Commandanten der Brigade über den Befund Rapport abstatten, damit Letzterer die etwa entdeckten Mißbräuche durch die Vermittelung des Maires dem Präfecten zur nöthigen Rüge anzeigen könne.

Art. 9. An dem Tage der Ankunft in dem Gefängnisse erhalten die Gefangenen kein Brod und keine Lebensmittel, es sey denn, daß das Gefängniß das erste wäre, in welches sie gebracht sind.

Der Gefangenwärter wird den Gefangenen das Brod und die Lebensmittel erst vor ihrer Abreise zustellen, damit dieselben sowohl auf dem Marsche als in den nächsten Gefängnissen den nöthigen Unterhalt haben.

Art. 10 Der Gefangenwärter muß einen jeden Gefangenen gleich nach dessen Ankunft in dem Gefängnisse in die von ihm, nach dem sub. Nro 1 anliegenden Muster, zu führende Hauptliste eintragen, den Tag des Eintritts bemerken, und diesen durch den Gendarmen, welcher den Gefangenen eingebracht hat, in der dazu bestimmten Colonne bescheinigen lassen.

Der Gendarm, welcher den Gefangenen wieder aus dem Gefängniß hohlet und weiter transportiret, muß den Tag des Ausgangs attestiren.

Art. 11. Den 1sten eines jeden Monates muß der Gefangenwärter ein doppeltes Verzeichniß von denjenigen Individuen, welche unter der Escorte der Gendarmerie angekommen und während des verflossenen Monats in dem ihm anvertrauten Gefängniß aufbewahrt worden sind, anfertigen.

Dieses Verzeichniß ist ein Auszug aus der Hauptliste und enthält die Berechnung der Tage, an welchen Gefangene anfbewahrt sind.

Die Tage der Ankunft werden nur in dem Art. 9. geführten Falle berechnet, welches alsdann in der Colonne der Bemerkungen mit den Worten: erste Ankunft anzuzeigen ist.

Dieses Verzeichniß wird nach dem sub Nro. 2 anliegenden Muster angefertiget.

Art. 12. Die Gefangenwärter haben das bemerkte Verzeichniß mit der Hauptliste der Gefangenen vor dem 10. ten des Monates dem Commandant der Gendarmerie-Brigade vorzuzeigen.

Letzterer muß das Verzeichniß mit der Hauptliste vergleichen, und im Fall es mit derselben übereinstimmt, beglaubigen und unterzeichnen.

Art. 13. Die Gefangenwärter müssen die in Gemäßheit des Art. 11 doppelt angefertigten, gehörig beglaubigten und unterzeichneten Etats spätestens zwischen dem 10. u. 15. dem Maire des Orts übergeben.

Dieser wird den Etat ebenfalls beglaubigen und berichtigen, und unter beyden Ausfertigungen bemerken, daß und wie dieses geschehen sey.

Art. 14. Der Maire macht demnächst nach Anleitung dieses Etats die Rechnung über die dem Gefangenwärter gebührenden Summen, nämlich:

a) für das Brod und die verabreichten Lebensmittel;

b) für die Lieferung des Strohes, und

c) für das Wart- und Schließgeld.

Diese Rechnung, welche nach dem sub Nro. 3 anliegenden Muster anzufertigen ist, muß vor dem 20., durch die Vermittelung des Unterpräfecten, in dreyfacher Expedition dem Präfecten übersandt werden.

Der Maire hat dieser Rechnung eine Ausfertigung des Art. 11 erwähnten Verzeichnisses, welches ihm der Gefangenwärter in duplo eingereicht hat, beyzufügen.

Art. 15. Der Präfect wird, sobald er das Art. 11 bemerkte Verzeichniß sowohl, als die in dem Art. 19 vorgeschriebenen Rechnungen beglaubiget hat, die dem Gefangenwärter gebührenden Summen unter einer jeden Rechnung feststellen, und den Betrag auf die zu diesem Behuf von dem Ministerium zu seiner Disposition gestellten Fonds anweisen.

Die Assignation muß dem Gefangenwärter mit Beyfügung einer Ausfertigung der von dem Präfecten beglaubigten Rechnung vor Ablauf des Monats eingehändiget werden.

Art. 16. Der Präfect muß demnächst einen Haupt-Etat der von ihm für den ganzen Monat angewiesenen Summen anfertigen, und diesen mit Beyfügung einer Expedition von jedem Verzeichnisse und jeder Rechnung vor dem 10. des zweyten Monats bey dem Ministerium einreichen.

Art. 17. Die Gefangenwärter, welche die Art. 11 vorgeschriebenen Verzeichnisse nicht vor dem 15. dem Maire übergeben haben, können ihre Zahlung nur auf besondere Anweisung des Ministeriums erhalten.

Die Maires bleiben dafür persönlich verantwortlich, daß sie die Art. 14 bemerkte Rechnung nebst einer Ausfertigung des Verzeichnisses, welches sie von dem Gefangenwärter bekommen haben, vor dem 20sten des Monats dreyfach dem Präfecten durch die Vermittelung des Unterpräfecten übersenden.

Art. 18. Die Präfecten werden den Gefangenwärtern die gedruckten Schemas zu den Hauptlisten der Gefangenen und der monatlich anzufertigenden Verzeichnisse zustellen lassen.

Art. 19. An den Orten, wo keine Civil-Gefängnisse sind, müssen die Gefangenen in dem Prison der Gendarmerie-Caserne aufbewahrt werden.

Der Commandant der Brigade sorgt für die Anschaffung des Brodes, der übrigen Lebensmittel und des Strohes, muß sich nach dem Reglement, welches der Präfect in Gemäßheit des Art. 7 erlassen hat, richten, und überhaupt alles dasjenige beobachten, was sonst der Gefangenwärter zu besorgen hat; erhält dagegen aber auch das nämliche, was dem Gefangenwärter für das Brod und die Lebensmittel, für das Stroh und an Warte- und Schließgeld vergütet wird.

Art. 20. In dem Falle, wo der Commandant der Gendarmerie-Brigade die Verpflegung der Gefangenen besorgt, muß der Maire der Commune darauf vorzüglich aufmerksam seyn, daß die Gefangenen die Lebensmittel sowohl als das Stroh pünktlich und in der durch das Reglement des Präfecten verordneten Qualität und Quantität erhalten.

Der Maire wird also das Gefängniß oft visitiren, von Zeit zu Zeit dabey gegenwärtig seyn, wenn den Gefangenen die Lebensmittel verabreicht werden, und den Präfect sofort von den etwa entdeckten Mißbräuchen in Kenntniß setzen.

Der Maire muß sich die Liste der Gefangenen vorlegen lassen, bevor er das Art. 11 vorgeschriebene, von dem Commandanten der Brigade anzufertigende Verzeichniß beglaubiget, und sich davon überzeugen, daß dieses Verzeichniß der Hauptliste gemäß sey.

Die Brigade-Commandanten erhalten die Art. 18 erwähnten Schemas von den Präfecten.

Art. 21. Die Militär-Gefangenen, welche durch die Gendarmerie von Brigade zu Brigade transportirt werden, sind ebenfalls in dem Civil-Gefängnisse aufzubewahren.

Art. 22. Zu den Militär-Gefangenen gehören nicht blos die in Reihe und Glied stehenden Unteroffiziere und Soldaten, sondern auch die Deserteurs und Refractärs.

Art. 23. Wegen der den Militär-Gefangenen zu verabreichenden Lebensmittel, des Brodes und Strohes, ist das nämliche zu beobachten, was Art. 2 bis 9, rücksichtlich der Civil-Gefangenen vorgeschrieben ist, indem auch dieselbe Vergütung Statt findet.

Art. 24. Die Gefangenwärter müssen jedoch über die Militär-Gefangenen eine besondere Liste führen, und zwar nach dem Muster Nro. 4.

Art. 25. Das Verzeichniß der in dem vorhergehenden Monate aufbewahrten Militär-Gefangenen wird ebenfalls den 1sten eines jeden Monats nach dem sub Nro. 5 anliegenden Muster angefertiget.

Art. 26. Die Gefangenwärter haben dieses Verzeichniß vor dem 10. durch den Commandant der Brigade beglaubigen und unterzeichnen zu lassen, und vor dem 15. durch die Vermittelung des Maires der Commune, dem Kriegs-Commissär des Arrondissements, oder in Ermangelung desselben dem die Geschäfte des Kriegs-Commissärs wahrnehmenden Unterpräfecten doppelt einzureichen.

Art. 27. Der Kriegs-Commissär, respective der Unterpräfect, beglaubiget und berichtiget diese beyden Verzeichnisse und bemerkt unter einer jeden Ausfertigung, daß und wie dieses geschehen sey.

Art. 28. Der Kriegscommissär oder Unterpräfect fertiget demnächst für jedes Gefängniß die Rechnung über die dem Gefangenwärter gebührenden Summen nach dem Muster Nro. 6 an, und übersendet solche vor dem 20., mit Beyfügung einer Expedition des Art. 25 vorgeschriebenen Verzeichnisses, in doppelter Ausfertigung, dem Administrator des Kriegs-Departements zu Düsseldorf.

Art. 29. Der Administrator des Kriegs-Departements, welchem die Präfecten eine Abschrift des von ihnen nach den Art. 7 zu treffenden Reglements mitzutheilen haben, wird, sobald er das Verzeichniß sowohl, als die in dem vorigen Artikel bemerkten Rechnungen beglaubiget hat, die den Gefangenwärter gebührenden Summen unter einer jeden Rechnung feststellen, und dafür sorgen, daß der Betrag ungesäumt auf den Militärfonds angewiesen werde.

Die Assignation ist dem Gefangenwärter vor dem 5. des zweyten Monats directe zu übersenden.

Art. 30. In Ermangelung der Civil-Gefängnisse sind die Militär-Gefangenen in dem Prison der Gendarmerie-Brigade aufzubewahren.

Art. 31. Die Brigade-Commandanten besorgen alsdann die Anschaffung der Lebensmittel, des Brodes und Strohes, in der bey den Gefangenwärtern vorgeschriebenen Art.

Art. 32. Das in Gemäßheit des Art. 24 anzufertigende Verzeichniß der Gefangenen ist dem Maire der Commune, mit Vorzeigung der Hauptliste der Gefangenen, vor dem 10., in doppelter Ausfertigung, zur Beglaubigung vorzulegen.

Art. 33. Der Maire hat diese beyden Expeditionen sodann dem Kriegscommissär, resp. Unterpräfecten, zu überfenden, damit dieser, nach Anleitung des Art. 26, das Weitere besorgen könne.

Art. 34. Die Kriegscommissärs, resp. Unterpräfecten, müssen den Gefangenwärtern oder Brigade-Commandanten die gedruckten Schemas zu den von ihnen über die Militär-Gefangenen zu führenden Listen und monatlich anzufertigenden Verzeichnissen zustellen.

Art. 35. In den Städten Düsseldorf und Münster, wo bereits Militär-Gefängnisse sind, müssen die von Brigade zu Brigade zu transportirenden Militär-Gefangenen in diesen Militär-Gefängnissen aufbewahret werden.

Die Gefangenwärter erhalten, außer der Brod-Portion und dem Lager-Stroh, zur Anschaffung andrer Lebensmittel, Statt der ihnen für die noch nicht verurtheilten oder in Gemäßheit des Urtheils in dem Prison sitzenden Soldaten bewilligten drey Stüber, für jeden Gefangenen täglich vier Stüber coursmäßig.

Die Tage der Verpflegung und das Warte- und Schließgeld der in diesen Prisons bis zu ihrer weiteren Transportirung sitzenden Gefangenen machen also den Gegenstand der von den Gefangenwärtern monatlich anzufertigenden Rechnungen aus.

Vom 1sten November an ist nach dieser Instruction zu verfahren.

Hier folgen die Muster.

Vom Jahr 1809.

Departement d. Rheins.

Commune Elberfeld.

Jahr 1809.

Muster Nro. 1, Art. 10.

Hauptliste der Civilgefangenen, welche durch die Gendarmerie von Brigade zu Brigade transportirt, und in das Gefängniß von Elberfeld gebracht werden.

Fortlaufende Nrn.	Gewerbe oder Profession des Gefangenen	Name und Vorname des Gefangenen	Ort, wohin der Gefangene gebracht werden soll.	Tag der Ankunft.	Unterschrift des Gendarmen, welcher den Gefangenen eingebracht hat.	Tag des Ausgangs.	Unterschrift des Gendarmen, welcher den Gefangenen weiter transportirt.	Zahl der Tage des Verhaftes	Bemerkungen.

Muster Nro. 2, Art. 11.

Departement des Rheins.

Civilgefangene, welche unter Gendarmerie-Escorte transportirt werden.

Monat September 1809.

Commune Elberfeld.

Auszug aus der Liste der Gefangenen, welche unter Gendarmerie-Escorte transportirt werden, und während des Monats September in dem Civilgefängnisse zu Elberfeld aufbewahrt sind.

Nummer, welche der Gefangene auf der Hauptliste hat.	Gewerbe oder Profession des Gefangenen	Name und Vorname des Gefangenen	Ort, wohin der Gefangene gebracht werden soll.	Tag		Zahl der Tage, während welchen der Gefangene gesessen.	Bemerkungen.
				der Ankunft.	des Ausganges.		

Beglaubigt durch mich Gefangenwärter des Gefängnisses zu Elberfeld, auf . . . Tage.

Elberfeld, den 10. October 1809.

Gesehen von mir Wachtmeister und Commandant der Großherzoglichen Gendarmerie-Brigade zu Elberfeld, und in Gemäßheit der mir vorgezeigten Hauptliste der Gefangenen als richtig bescheinigt. Elberfeld d. 11. Oct. 1809.

Gesehen, beglaubigt und festgestellt von mir Maire der Commune zu Elberfeld, auf . . . Tage.

Elberfeld, den 15. October 1809.

Muster Nro. 3, Art. 14.

Departement des Rheins.

Civilgefangene, welche unter Gendarmerie Escorte transportirt werden.

Monat September 1809.

Commune Elberfeld.

Rechnung über die dem Gefangenwärter des Civil-Gefängnisses zu Elberfeld gebührenden Summen, für die Verpflegung und Wartung der Civil-Gefangenen, während des Monats September.

Zahl der Gefangenen.	Zahl der Tage.	Art der Ausgabe.	Für jeden Tag wird vergütet:	Betrag also im Ganzen.

Gegenwärtige Rechnung wird von mir Maire zu Elberfeld auf Rthlr. . . Stbr. . . , welche dem hiesigen Gefangenwärter für die im Monat September 1809 aufbewahrten, durch Gendarmerie escortirten Civilgefangenen gebühren, festgestellet.

Elberfeld, den 16. October 1809.

Diese Rechnung wird von mir Präfecten des Rhein-Departements, nach Einsicht des Verzeichnisses der Gefangenen, welche im Monat Sept. in dem Gefängnisse zu Elberfeld gesessen haben, beglaubigt, und auf . . Rthlr. . . Stüber festgestellt. Düsseldorf, den 25sten October 1809.

Muster Nro. 4, Art. 14.

Departement des Rheins.

Commune Elberfeld.

Jahr 1809,

Hauptliste der Militärgefangenen, welche durch die Gendarmerie von Brigade zu Brigade transportirt, und in das Gefängniß von Elberfeld gebracht werden.

Fortlaufende Nrn.	Bezeichnung des Corps, zu welchem der Gefangene gehört.	Name und Vorname des Gefangenen.	Grad.	Tag der Ankunft.	Unterschrift des Gendarmen, welcher den Gefangenen eingebracht hat.	Tag des Ausgangs.	Unterschrift des Gendarmen, welcher den Gefangenen weiter transportirt hat.	Zahl der Tage des Verhaftes.	Bemerkungen.

Muster Nro. 5, Art. 26.

Departement des Rheins.

Militair-Gefangene, unter der Escorte von Gendarmen.

Commune Elberfeld.

Monat Sept. 1809.

Auszug aus der Liste der Militär-Gefangenen, welche unter der Escorte der Gendarmerie transportirt worden, und während des Monats Sept. in dem Civilgefängnisse zu Elberfeld aufbewahret sind.

Nummer des Gefangenen auf der Hauptliste.	Bezeichnung des Corps, zu welchem der Gefangene gehört.	Name und Vorname des Gefangenen.	Grad.	Tag der Ankunft.	Tag des Ausgangs.	Zahl der Tage.	Bemerkungen.

Beglaubigt durch mich Gefangenwärter des Gefängnisses zu Elberfeld, auf . . . Tage. Elberfeld, den 10. October 1809.

N. N.

Gesehen von mir Wachtmeister und Commandant der Gendarmerie-Brigade zu Elberfeld, und in Gemäßheit der mir vorgezeigten Hauptliste der Gefangenen als richtig bescheinigt. Elberfeld, d. 11. Oct. 1809.

N. N.

Gesehn, beglaubigt und festgestellt von mir Kriegscommissar (Unterpräfecten), auf . . . Tage. Elberfeld, den 15. October 1809.

N. N.

Muster Nro. 6, Art. 29.

Departement des Rheins.

Militär-Gefangene, welche unter Escorte von Gendarmerie reisen.

Monat September 1809.

Commune zu Elberfeld.

Rechnung über die dem Gefangenwärter des Civil-Gefängnisses zu Elberfeld gebührenden Summen, für die Verpflegung und Wartung der Militärgefangenen, während dem Monat Sept. 1809.

Zahl der Militär-gefangenen.	Zahl der Tage.	Art der Ausgabe.	Für jeden Tag wird vergütet:	Beträgt im Ganzen:	Bemerkungen.

Gegenwärtige Rechnung wird von mir Kriegs-Commissär (Unterpräfect) auf . . Rthlr. . . Stüber, welche dem hiesigen Gefangenwärter für die im Monat Sept. aufbewahrten, durch Gendarmerie escortirten, Militärgefangenen gebühren, festgestellet. Elberfeld, den 10. Oct. 1809.

N. N.

Diese Rechnung wird von mir Administrator des Kriegsdepartements, nach Einsicht des Verzeichnisses der Militär-Gefangenen, welche im Monat Sept. in dem Gefängnisse zu Elberfeld gesessen haben, beglaubigt, und auf . . Rthlr. . . Stüber festgestellt. Düsseldorf, den 28sten October 1809.

N. N.

Bemerk. Am 26. März 1810 ist unter Genehmigung des Ministeriums folgender Beschluß erlassen, und am 1sten Oct. gleichmäßig festgesetzt worden, daß die Gefangenwärter eine tägliche Vergütung von 15 Cent. für das Brod, von 20 Cent. für die andern Lebensmittel, von 2½ Cent. für Wart- und Schließgeld u. von 2½ Cent. für jedes ℔ Stroh erhalten sollen. (Conf. Lit. T.)

Der Präfect,

Nach Einsicht der von dem Ministerium des Innern am 1sten Oct. v. J. erlassenen Instruction über die Verpflegung der durch die Gendarmerie von Brigade zu Brigade zu transportirenden Civilgefangenen,

beschließt, wie folgt:

Art. 1. Der Gefangenwärter muß instructionsmäßig für die Anschaffung der täglichen Brodportionen, der übrigen Lebensmittel und des Lagerstrohes für die Gefangenen sorgen.

Art. 2. Der Gefangenwärter erhält für die Brodportion ad 1¾ ℔ 15 Cent., für die übrigen Lebensmittel 20 Cent., für jedes ℔ Stroh 5 Cent. und für Wart- und Schließgeld 3 Cent.

Das Trink- und Nachtsgeschirr ist von dem Gefangenwärter herzugeben.

Art. 3. Die Lebensmittel bestehen in einem guten Gemüse mit frischem Fett zubereitet, 1¼ Maaß oder 1½ ℔, oder in einer mit frischem Gemüse angemachten Fleischsuppe ad 5 Unzen Fleisch.

Am Tage des Abmarsches wird dem Gefangenen nebst seiner Brodportion ½ ℔ gut gekochtes Fleisch verabreicht.

Art. 4. Gegenwärtiges Reglement ist auf das ganze Rheindepartement ausgedehnt, und die Vergütungen für Verpflegung der Gefangenen werden, nach Maßgabe desselben, im laufenden Jahre berechnet.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll dem hohen Ministerium des Innern vorgelegt, so wie auch dem Herrn Administrator des Kriegsdepartements, dem Herrn Commandant der Gendarmerie des Rheindepartements, den Herrn Unterpräfekten und den Herren Mairen der Communen, wo Gendarmerie-Brigaden stationirt sind, zur Nachricht und respect. Instruirung der Gefangenwärter mitgetheilt werden.

Gegeben zu Düsseldorf den 26. März 1810

3081. — Den 2. October 1809. — A.

Der Minister des Innern.

Ueber die Art und Form, wie die Soldzahlung und die Verpflegung der zum Abmarsche zu ihren Corps versammelten Conscribirten stattfinden muß, werden ausführliche, mit Mustern begleitete Vorschriften ertheilt.

3082. — Den 10. October 1809. — A P.

Der Minister des Innern.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, wie es mit der Untersuchung eines polizeylichen Vergehens oder eines Verbrechens, und mit Abfassung des Erkenntnisses in den Fällen gehalten werden solle, wo Civil- und Militairpersonen implicirt sind.

Dieses veranlaßt mich, den Herrn Präfecten und Landes-Justiz-Collegien hierdurch folgendes zu eröffnen:

Nach der französischen Verfassung, welche bey dem Militair bereits eingeführt ist, gehören die Vergehungen und Verbrechen der Militairpersonen zur Cognition der Militair-Tribunäle.

In den nachstehenden zwey Fällen sind jedoch die Civil-Tribunale competent, über Personen des Militairstandes zu urtheilen.

1. Wenn die Militairperson, welche von ihrem Corps abwesend ist, sich mithin entweder isolirt oder auf Urlaub befindet, ein Verbrechen begeht.

2. Wenn sich eine Militairperson, selbige mag bey ihrem Corps seyn oder nicht, eines Falli schuldig gemacht.

Dieses sind die beyden einzigen Fälle, in welchen die Competenz der Militair-Tribunäle über Verbrechen der Militairpersonen ausgeschlossen ist.

Die Constituirung eines vermischten Gerichts kann nie Statt finden.

Jede Behörde untersucht und entscheidet über die zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehungen der ihr untergeordneten Personen, und bestraft solche auch ohne Concurrenz der andern Behörde.

Hieraus folgt, daß wenn sich eine Civilperson über das Vergehen eines Militairs zu beschweren hat, die Klage bey der Militair-Obrigkeit angestellt werden müsse; daß aber auch umgekehrt ein Militair seine Klage über das Vergehen eines Civilisten nur bey der Civilbehörde vorbringen könne.

Die Civilbehörde hat die Befugniß, eine Person des Militairstandes, deren Vernehmung zur Ausmittelung des einer Civilperson zur Last gelegten Vergehens erforderlich ist, vorladen zu lassen.

Es bedarf alsdann nur einer Requisition an die vorgesetzte Militairbehörde, wegen Sistirung der Militairperson.

Das nämliche Verhältniß tritt ein, wenn ein Militair-Tribunal die Vernehmung eines Civilisten für nothwendig hält.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Civilbehörde die Militairbehörde davon benachrichtigen müsse, wenn sich bey einer gegen eine Civilperson eingeleiteten Untersuchung ergibt, daß eine oder mehrere Militairpersonen dabey betheiliget seyen; und so umgekehrt.

Die Herren Präfecte und Landes-Justiz-Collegien werden mit diesen Grundsätzen bekannt gemacht, damit darnach in vorkommenden Fällen verfahren werden könne.

3083. — Den 16. October 1809. — A. P. T.

Wir Reichsgraf, kaiserlich-königlicher Kommissär, Finanzminister im Großherzogthum Berg,

In der Absicht, die in Betreff der Feuer-Assecuranz-Societät gegebenen ältern Vorschriften mit dem gegenwärtigen System des Gouvernements in Uebereinstimmung zu bringen,

Beschließen wie folgt:

1) Die Verwaltungsbeamten werden für die Zukunft ausschließlich beauftragt, den durch Feuersbrunst entstandenen Brandschaden zu konstatiren.

2) Die Herrn Maires werden für jede Kommune ihres Verwaltungs-Bezirkes zwey der angesehensten Einwohner auswählen, denen es obliegen wird, ihnen über jeden in ihren resp. Kommunen ausgebrochenen Brand Nachricht und Auskunft zu geben.

3) Sobald ein Brand stattfindet, müssen die zufolge des vorigen Artikels ernannten Einwohner, den Maire und zwar gleich am nämlichen Tage, davon berichtlich in Kenntniß setzen.

4) Gleich nach Empfang der desfallsigen Anzeige, jedoch nur in dem Falle, wenn der Brandschaden solche Gebäude betrifft, die in der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingetragen sind, wird der Maire zwey Werkverständige zur Taxation des Schadens ernennen. Diese Schätzung muß binnen 3 Tagen nach dem Brande vorgenommen werden.

5) Die Werkverständigen werden in die Hände des Maire den Eid ablegen, die ihnen auferlegten Verbindlichkeiten treu und redlich zu erfüllen.

6) An dem diesemnach festgesetzten Tage wird der Maire in Begleitung seines Sekretärs sich mit den Werksverständigen in die Kommüne begeben und folgendermassen verfahren.

7) Er wird die vorzüglichsten Einwohner so wie die Brandbeschädigten versammeln, und über die Entstehung, die Ursache, die Fortschritte und die Dauer des Brandes die nöthigen Untersuchungen anstellen.

Sodann wird er die Zahl der zerstörten Häuser mit Bezeichnung der Nummern und der Nahmen der Eigenthümer ausmitteln. Er wird in dem darüber aufzunehmenden Protocoll in Gemäßheit des Artikels 6 der Feuer-Assekuranz-Ordnung vom 26. Sept. 1801 sowohl den verbrannten als den geretteten Theil des Gebäudes, z. B. ob es $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{3}$ rc. ist, zu bemerken.

Das darüber abgehaltene Protocoll wird der Maire beglaubigen und mit dem Sekretär unterzeichnen.

8) Die Werksverständigen werden ihrerseits zur Abschätzung des Schadens schreiten, so wie es der eben allegirte 6te Artikel der Feuer-Assekuranz-Ordnung vorschreibt. Sie müssen ihre besondere Aufmerksamkeit darauf richten, den abgebrannten und den übrig gebliebenen Theil richtig zu bestimmen.

9) Die Abschätzungs-Protocolle werden 8 Tage hindurch in dem Sekretariat der Municipalität offen gelegt, um sowohl von den Brandbeschädigten als von den Mitgliedern der Feuer-Assekuranz-Gesellschaft eingesehen werden zu können; daß dieses geschehen sey, darüber muß ein Protokoll abgefaßt werden.

10) Sobald diese zur Einsicht bestimmte Frist verstrichen ist, wird der Maire die Protokolle über die Veristkation, über die Taxe und über die geschehene Offenlegung in dem Sekretariat, an den Arrondissements-Präfekt einreichen, dieser wird sie sämmtlich in allen ihren Details untersuchen und mit seinen Bemerkungen und gutachtlichen Aeusserungen begleiten. Der Arrondissements-Präfekt wird binnen vier Tagen nach dem Empfange, sämmtliche Stücke an den Präfekten einsenden.

11) Ist der Maire abwesend oder krank, so wird der Adjoint bey diesen Verrichtungen seine Stelle vertreten.

12) Weder der Maire, noch der Adjoint, noch der Sekretär erhalten dafür Diäten oder sonstige Vergütungen. Die Werksverständigen werden wie bisher bezahlt und diese Kosten auf den Fond der Brand-Assekuranz-Kasse angewiesen werden.

13) Der Präfekt wird die Verfahrungsart der Werksverständigen prüfen, und den Verlust festsetzen; sollten die Werksverständigen in der Abschätzung nicht übereinstimmen, so wird er aus beiden Taxen den Mittelsatz als Basis zur Feststellung annehmen, und, daß dieses geschehn, in seinem Berichte bemerken, ganz wie es im Art. 6 der Feuer-Assekuranz-Ordnung vom 26. Sept. 1801. vorgeschrieben ist.

14) Sobald nun diese Bestimmungen sämmtlich erfüllt sind, wird der Präfekt alle den Brandschaden betreffende Akten von seinem Berichte und Gutachten begleitet, Uns vorlegen, so wie wir es in Unserem Schreiben vom 12. August l. J. verordnet haben.

15) Gegenwärtiger Beschluß wird dem Herrn Präfekt des Rheindepartements zugefertiget, um davon die Herrn Maires derjenigen Kommunen in Kenntniß zu setzen, die ehemals zu der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des Großherzogthums Berg gehörten. (Conf. Lit. T. Jahrg. 1813)

3084. — Den 18. October 1809. — A. P.

Der Minister des Innern,

In Erwägung, daß zwar der 12te Absatz des 35sten Artikels des Stempelgesetzes vom 28. März 1807 die Denk- und Bittschriften derjenigen vom Stempelsatze befreyt, welche ihre Dürftigkeit beweisen; ferner auch die Abschriften, Auszüge und Bescheide, welche auf solche Denk- und Bittschriften erfolgen; dennoch aber die Wohlthat dieses Gesetzes nicht dem Mißbrauche eines unzeitigen Mitleidens preis gegeben werden kann; in Erwägung ferner, daß es den Maires obliegt, sich über den ökonomischen

Zustand der ihnen anvertrauten Communen und deren Glieder genaue Auskunft zu verschaffen, und daß dieselben schon, vermöge der ihnen übertragenen Stelle, zur Handhabung der öffentlichen Gesetze verpflichtet sind, beschließt:

Art. 1. Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses, ist es jedem Pfarrer, deren Stellvertretern und Armen-Vorstehern durchaus untersagt, den Unterthanen Armuths-Attestate zum Gebrauch in Civil-Angelegenheiten zu ertheilen.

Art. 2. Weder bey den Justitz- noch bey den Verwaltungsstellen darf, vom nämlichen Zeitpuncte an, auf solcher Art ausgestellte Armuths-Zeugnisse Rücksicht genommen werden.

Art. 3. Die Befugniß zur Ertheilung solcher für Civil-Angelegenheiten gültigen Zeugnisse ist dagegen, vom vorbemerkten Augenblicke an, einzig den Maires für ihre Distrikte übertragen.

Art. 4. Die Maires werden bey der Ausstellung der Armuths-Attestate mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen. Sie ertheilen dieselben nur nach vorgängiger genauen Untersuchung und unter eigener Verantwortlichkeit.

Art. 5. Die Herren Präfecten, Unterpräfecten und sämmtliche Justitz- und Verwaltungs-Beamten werden beauftragt, über die genaue Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen, und die Uebertretungen der competenten Stelle zur Bestrafung pflichtmäßig anzuzeigen.

3085. — Im Pallast zu Fontainebleau den 3. Nov. 1809. — S.

Befehl zur Herausgabe eines Gesetzbülletins für das Großherzogthum Berg, wodurch, vermittelst Einrückung in dasselbe, alle Gesetze und Decrete publizirt werden sollen.

3086. — Im Pallast zu Fontainebleau den 3. November 1809. — A. S.

Organisation einer neuen, mit den Bestimmungen des nächstens eingeführt werdenden Gesetzbuchs Napoleon's im Einklang stehenden Hypotheken-Verwaltung für das Großherzogthum Berg.

3087. — Ort und Datum wie vor. — S.

Errichtung von Wohlthätigkeits-Anstalten in den Cantons und Mairien des Großherzogthums Berg, mit Festsetzung ihrer Pflichten und der ihrer Verwaltung untergebenen Gegenstände.

3088. — Ort und Datum wie vor. — S.

Einführung der Verleihung von Erfindungs- und Entdeckungs-Patenten durch den Landesherrn, zur Aufmunterung des Gewerbefleißes und zur Sicherung des ungestörten Genusses der Früchte nützlicher Erfindungen und Entdeckungen.

3089. — Ort und Datum wie vor. — S.

Festsetzung der gegenseitigen Verbindlichkeiten der Lehrlinge, Gesellen und Meister in Fabrikanstalten, Manufakturen und bei den Handwerken.

3090. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung der Mitglieder der General-Departements-Räthe und der Arrondissements- (Bezirks-) Räthe im Großherzogthum Berg.

3091. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung der Munizipal- (Gemeinde-) Verwaltungs-Beamten im Großherzogthum Berg.

3092. — Ort und Datum wie vor. — S.

Errichtung einer unter dem Finanzminister stehenden Haupt-Direction der directen Steuern im Großherzogthum Berg.

3093. — Ort und Datum wie vor. — S.

Einführung einer allgem. Mobiliar-Steuer, unter Abschaffung der bisheran erhobenen Kapital- und Familien-Taxen im Großherzogthum Berg.

3094. — Den 5. November 1809. — P.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bestimmung derjenigen Behörden, welchen die Befugniß zusteht, den resp. Verwaltungs- und Justiz-Beamten Reise-Erlaubnisse zu ertheilen.

3095. — Den 8. Nov. 1809. — A. P. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Der am 16. v. M. (Nro. 3083) erlassene Beschluß des kaiserl. Commissärs und Finanz-Ministers über den Geschäftsbetrieb bey der Feuer-Assekuranz-Gesellschaft wird zur allgemeinen Beachtung publicirt.

Bemerk. Die Publication dieses Beschlusses ist von dem Präfecten am 17. Januar 1813 wiederholt verfügt worden.

3096. — Im Pallast zu Fontainebleau den 12. November 1809. — S.

Einführung des Gesetzbuch's Napoleon's (Code Napoleon) im Großherzogthum Berg, welches vom 1sten Januar k. J. an in allgemeine Kraft treten soll.

3097. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ueber die Anwendung auf das Großherzogthum Berg aller im Gesetzbuch Napoleon's für das französische Reich gegebenen Bestimmungen werden in 112 Artikeln ausführliche und erläuternde Vorschriften ertheilt.

3098. — den 16. November 1809. — A. P.

Der Präfect des Rheindepartements.

Genehmigung der nachstehenden Gesinde-Ordnung für die Stadt Düsseldorf.

Der Maire der Haupt- und Residenzstadt Düsseldorf, Offizier der Ehrenlegion;

Nach Einsicht der Verfügungen Seiner Exellenz des Herrn Ministers des Innern, vom 25. July, 2. September und 14. October;

In Erwägung, daß das Gesindewesen einen bedeutenden Einfluß auf die häusliche Ordnung und den innern Wohlstand der Familien hat;

In näherer Erwägung, daß eine zweckmäßige Einrichtung desselben in der Stadt Düsseldorf gegenwärtig zum dringendsten Bedürfniß geworden ist;

In der Absicht, vorläufig blos die Verhältnisse der Gesindehalter zu derjenigen Klasse von Dienstleuten, wohin Lakayen, Mägde, Stallbediente ꝛc ꝛc gezählt werden, zu normiren; beschließt:

I. Requisite des dienstsuchenden Gesindes.

Art. 1. Wer sich als Gesinde verdingen will, muß Freiheit über seine Person haben, daher müssen:

a.) Kinder die Einwilligung ihrer Eltern,

b.) Minderjährige die Einwilligung ihrer Vormünder beybringen.

c.) Diejenigen, die sui juris sind, müssen ein Zeugniß des Ortspfarrer oder des Maire auflegen.

d.) Letzteres fällt weg, wenn der Dienstbote blos seinen Dienst verändert, und mit dem erforderlichen Gesinde-Büchlein versehen ist.

II. Form des Dienstvertrages.

Art. 2. Bey dem Eintritt oder bey Veränderung des Dienstes ist jeder Dienstbote gehalten, ein Büchlein auf dem Gesindebüreau abzunehmen, oder wenn er ein solches besitzt, dahin zu bringen, um darin das nöthige einzutragen, zu dem Ende muß derselbe ein schriftliches Zeugniß der neuen Herrschaft über seine Annahme auflegen.

Geschieht das Eintragen in Gegenwart des Diensthalters, so vertritt das Büchlein die Stelle eines schriftlichen Contractes, wenn dieses im Büchlein bemerkt ist.

Art. 3. In dem beschriebenen Falle, oder auch, wenn ein schriftlicher Miethcontract gefertiget worden ist, bedarf es zur Vollständigkeit desselben des Miethpfennigs nicht.

Art. 4. Der Miethpfennig vertritt die Stelle des Mieth-Vertrages, er darf

a.) nie über einen Reichsthaler betragen;

b.) wird nie vom Lohne abgezogen.

Hat ein Dienstbote von mehr als einer Herrschaft zu gleicher Zeit einen Miethpfennig angenommen, so muß er alle zurückgeben, und darf nunmehr in dem ersten Jahre bey keiner dieser Herrschaften Dienst nehmen. Zugleich muß er den Betrag dieser Miethpfennige zur Strafe an

die Armenkasse erlegen, entweder aus seinem eigenen Vermögen oder künftigen Lohne.

Art. 5. Ist einmal der Miethpfennig gegeben und angenommen worden, so findet keine Reue Statt, und der Dienst muß schlechterdings für ein Quartal angetreten werden. (Siehe Ausnahme so unter Art. 23.)

III. Mieth- und Loskündigungs-Zeiten.

Art. 6. Die Dauer der Dienstzeit bestimmt der Mieth-Contract. Zur Bequemlichkeit des Diensthalters sowohl als des Gesindes sind jedoch folgende Miethzeiten festgesetzt: Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten.

Art. 7. Das Ein- und Ausziehen muß in der Woche, worin das Fest fällt, geschehen. Die Berechnung dieser Woche fängt jedesmal mit dem Sonntage an. Versäumungen des Gesindes können am Lohn abgezogen werden. Im Ausbleibungsfalle kann die Herrschaft auf dessen Kosten einen dienstlosen Dienstboten beym Gesindebüreau in Arbeit nehmen, nur mit Einwilligung der Herrschaft kann ein Dienstbote einen andern an seine Stelle setzen.

Art. 8. Ist zwischen beyden Theilen nichts Näheres bestimmt worden, so wird nur das bevorstehende Quartal als verabredete Miethzeit betrachtet.

Art. 9. Die Aufkündigung von einem oder andern Theile muß vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit auf dem Gesindebüreau geschehen. — Geschieht dieses nicht, so ist die Dienstzeit stillschweigend auf das nächste Quartal verlängert.

IV. Pflichten des Diensthalters gegen sein Gesinde. Strafe auf deren Unterlassung.

Art. 10. Die wesentlichen Pflichten des Dienstgebers gegen sein Gesinde sind

1) Leistung des nöthigen Unterhaltes.

2) Pünktliche Bezahlung des bedungenen Lohnes.

3) Geziemende Behandlung.

4) Aufsicht über den Lebenswandel, in so fern er auf den Dienst Bezug hat.

Art. 11. 1) Unterhalt. Beweißt der Dienstbote, daß die Herrschaft es ihm an dem nöthigen Lebens-Unterhalte gebrechen lasse, so soll es dem Dienstbote frey stehen, den Dienst zu verlassen, und die Herrschaft nach Bewandniß der Umstände von der geeigneten Behörde zur Strafe gezogen werden.

Art. 12. 2) Lohn. Wenn die Herrschaft den Lohn nach Ablauf der bestimmten Dienstzeit, oder bey dem Austritte des Dienstboten nicht bezahlt hat, und deshalb Klage entsteht, so soll dieselbe von Polizeywegen dazu angehalten, und nach Befund der Sache gebrüchtet werden.

Art. 13. 3) Geziemende Behandlung. Wird erwiesen, daß die Herrschaft das Gesinde mit Schlägen behandelt, oder zu etwas Unzulässigem verleitet habe, so kann dieselbe mit einer Brüchtenstrafe von zwey bis sechs Rthlr. belegt werden, und bleibt es dem Gesinde zugleich freygestellt, den Dienst zu verlassen.

Sollte aber auch das Gesinde durch eine solche unwürdige Behandlung einen gerechten Widerwillen gegen diesen Dienst erhalten, so soll die Herrschaft den nämlichen Ersatz, der durch den Art. 25 bestimmt ist, dem Dienstboten zu leisten schuldig erklärt werden.

Art. 14. 4) Aufsicht. Eine der Haupt-Angelegenheiten der Herrschaft soll seyn, auf das sittliche Betragen der Dienstboten die gehörige Aufsicht zu halten, dieselben zur Eingezogenheit und Tugend anzuhalten, und ihnen besonders einzuschärfen, ausser dem Hause, oder während den Freystunden, die etwa zur Erholung vergönnt werden, alle Gelegenheiten zum Bösen und Unanständigen zu meiden. Wird jedoch mit Verachtung der Warnungen der Herrschaft ein männlicher Dienstbote bey irgend einem Excesse nach der Polizeystunde, oder eine Dienstmagd bey einem polizeywidrigen Umgange angetroffen, so tritt wider dieselben zwar die gesetzliche Polizeystrafe ein, die

Herrschaft kann aber, da das Vergehen personel ist, desfalls zu keiner Verantwortung gezogen werden.

Wenn eine Dienstmagd während der Dienstzeit schwanger wird, so kann sie die Herrschaft zwar entlassen, diese ist jedoch zugleich verbunden, dem Polizeyamte die Ursache der Entlassung anzuzeigen.

V. Pflichten des Gesindes gegen seinen Herrn. Strafe auf deren Unterlassung.

Art. 15. Unter Dienst wird jede häusliche Verrichtung verstanden, in so fern sie gegen die Moralität nicht anstößt, und die Freyheit des Dienenden nicht auf unbestimmte Zeit einschränkt. Das Gesinde ist daher seiner Herrschaft schuldig

1) Treue und Ehrerbietung.
2) Thätige Besorgung der aufgetragenen Verrichtungen.
3) Ersatz des durch Nachlässigkeit der Herrschaft zugefügten Schadens.
4) Gehorsam.

Art. 16. 1) Treue. Wenn das Gesinde die Herrschaft bey andern verächtlich macht, wenn es dieselbe wörtlich oder thätlich injuriirt, so ist die Herrschaft befugt, einen solchen Dienstboten sogleich zu entlassen, ihm das Dienstzeugniß zu versagen, und ihn zur verdienten Strafe ziehen zu lassen.

Art. 17. 2) Fleiß. Wenn der Dienstbote die aufgetragenen schuldigen Arbeiten nicht verrichten will, und sich bey wiederholtem Auftrage ungehorsam bezeigt, oder wohl gar widersetzt, so kann die Herrschaft ihn entlassen.

Art. 18. 3) Entschädigung. Wenn das Gesinde die Herrschaft böslicher Weise in Schaden bringt, ihr etwas veruntreuet, oder die ihm anvertrauten Sachen muthwillig verdirbt, so ist die Herrschaft befugt, diesen Schaden am Gesindelohn abzuziehen, und das Gesinde fortzuschicken.

Ist die Veruntreuung beträchtlich, oder gar ein eigentlicher Hausdiebstahl, so ist die Herrschaft unter eigener Verantwortlichkeit verschuldet, davon bey der Justitzbehörde die Anzeige zu machen.

Art. 19. 4) Gehorsam. Ausser zum Gehorsam in den Dienstverrichtungen ist das Gesinde auch dazu anzuhalten, daß es sich nie ohne Vorwissen seiner Herrschaft, am wenigsten zur Nachtzeit aus dem Hause entfernt; eine wiederholte Vernachlässigung der Herrschaft in diesem Punkt wird ohne Ansehen der Person gebrüchtet.

Art. 20. In den Fällen Art. 16, 17, 18 und 19 muß jedoch die Herrschaft beym Chef des Gesindebüreaus vor der Entlassung die Anzeige machen, welcher sich deshalb mit der Polizeybehörde zu benehmen hat. Ob es sich übrigens gleich von selbst versteht, daß die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Bestrafungsarten nicht anders als auf vorgängige hinlängliche Beweisführung erfolgen dürfen, so wird jedoch zugleich auf dieser Beweisführung besonders bestanden werden, um nicht auf der andern Seite leidenschaftlichen Neckereyen von Seiten der Herrschaften Raum zu geben.

VI. Beendigungsarten des Miethvertrages.

Art. 21. Der Miethvertrag endigt sich

1) Durch den Ablauf der Miethzeit nach vorhergegangener gesetzlichen Aufkündigung. (Art. 9.)

2) Durch den Tod der Herrschaft. — In diesem Falle sind jedoch die Erben verpflichtet, den Lohn bis zur Sterbezeit auszubezahlen, und den Dienstboten bis zu Ende des laufenden Quartals (ohne Lohn) zu beköstigen, wenn letzterer nicht eher einen neuen Dienst bekommen kann.

3) Durch den Tod des Gesindes; in diesem Falle haben dessen Erben den Lohn bis auf den Sterbetag, in so fern der Verstorbene nicht über zehn Tage krank gewesen ist, sonst aber bis auf die Zeit der angefangenen Krankheit zu fordern.

Art. 22. 4) Wenn der Dienstbote im Dienste krank wird, und die Krankheit nicht über zehn Tage währt, so ist die Herrschaft zur Pflege desselben ohne Abkürzung des Lohnes verbunden. Die fernere Pflege wird blos der Menschenliebe der Herrschaft überlassen, sie ist aber nicht weiter zur Leistung des Lohnes verpflichtet.

Art. 23. Die Dienstzeit endigt sich ferner selbst im Laufe des Quartals.

5) Wenn der Knecht durch das Loos oder freywillig Militär wird.

6) Wenn der Dienstbote heirathen will, in welchem Falle er jedoch sechs Wochen vorher aufkündigen muß.

7) Wenn die Eltern des Dienstboten der Hülfe ihres Kindes wegen eines unvorhergesehenen Grundes nothwendig bedürfen. Würde sich ergeben, daß einer der vier in diesem Artikel angegebenen Fälle von dem Gesinde erdichtet worden sey, um während des Quartals aus Ueberdruß des Dienstes austreten zu können, so soll dieser Betrug mit 6 Rthlr. Strafe gebrüchtet werden. Fälle, wo das Gesinde zur Strafe austritt, sind oben angegeben.

Art. 24. In allen Fällen, wo ein Dienstbote ohne gegründete Ursache während des Quartals den Dienst verläßt, soll derselbe seine etwaige Forderungen am Gesindehalter verlieren, und wenn er einen andern Dienst sucht, als Vagabund ergriffen und bestraft werden.

Art. 25. Wenn aber die Herrschaft ohne gegründete Ursache den Dienstboten verstößt, so soll dieselbe nicht nur den ganzen Lohn des laufenden Quartals, sondern auch die von der Behörde zu tarirende Beköstigung des ganzen Quartals dem unbillig Entlassenen ersetzen.

Geschieht dieses von derselben Herrschaft mehrmals bey verschiedenem Gesinde, so soll in der Rücksicht, daß dadurch der Ruf eines Dienstboten auf eine unschuldige Art gefährdet werden könnte, das Gesinde durch das einschlägige Büreau vor einem solchen Dienste gewarnet werden.

VII. Dienst-Abschied.

Art. 26. Nach geendeter Dienstzeit ist die Herrschaft verbunden, dem Dienstboten ein pflichtmäßiges Zeugniß seines Wohlverhaltens in dem hierzu bestimmten Büchlein zu geben.

Glaubt die Herrschaft, dieses Zeugniß wegen grober Vergehen verweigern zu müssen, so hat sie solches sogleich auf dem Büreau anzuzeigen, oder das nicht empfehlende Zeugniß versiegelt dahin zu senden, wo dann ein solches Zeugniß mit dem Vergehen in das Büchlein sowohl als in die Gesindeliste unter die Bemerkungen eingetragen wird; wobey jedoch wie Art. 20 die Beweisführung von Seite der Herrschaft vorbehalten bleibt.

Art. 27. Die Schlichtung der Mißhelligkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde gehört vor das Friedensgericht (einstweilen vor die Polizeybehörde.)

Art. 28. Gegenwärtiger Beschluß soll auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Düsseldorf den 14. November 1809.

3099. — den 1. December 1809 — A.

Der Minister des Innern.

Den mit der Aufnahme der Civilstands-Urkunden beauftragten Maires werden ihre Obliegenheiten als Beamten des Personenstandes, unter Begleitung von 14 erläuternden Mustern und unter Mittheilung des Inhalts der Artikel 34 bis incl: 45, 49 bis incl: 53, 55, 56, 57, 58, 62 bis incl: 101, 144 bis incl: 171, 227, 228, 258, 264, 265, 266, 294 bis incl: 298, 331, 334 und 359 des Gesetzbuchs Napoleons, sodann der Artikel 8 bis incl: 36 des Decrets Nro. 3097 d. S., ausführlich vorgeschrieben. (Confer. Nro. 3203 und die Berichtigung im Quellwerk Lit. T. Jahrgang 1812 Seite 388.)

3100. — Den 5. December 1809. — A.

Der kaiserl. Commissär u. Finanz-Minister.

In Erwägung, daß das Großherzth. Berg durch den hohen Schutz, welchen Seine Maj der Kaiser und König demselben zu verleihen geruhet, dazu berufen ist, die nämlichen Einrichtungen zu empfangen, welche das Glück und den Ruhm Frankreichs ausmachen;

Daß die Regierung des Großherzogthums eine solche Wohlthat befördern helfen muß, indem sie alle Mittel ergreift, um die Verbindungen des gemeinsamen Interesse, des Handels und der guten Nachbarschaft, welche zwischen beiden Staaten herrschen, und sich zu ihrem wechselseitigen Vortheile fernerhin vervielfältigen müssen, immer enger zu knüpfen;

Daß eines der wirksamsten unter diesen Mitteln darinn besteht, den Unterschied aufzuheben, welcher noch in Ansehung des Werths, in welchem die nämlichen Münzsorten in den öffentlichen Kassen Frankreichs und in denen des Großherzogthums angenommen werden, Statt findet;

Daß aus der Einführung des französischen Münz-Tarifs für die öffentlichen Kassen des Großherzogthums die glückliche Nothwendigkeit entspringt, daß sie die in Frankreich längst erprobte und von dorten in einigen Ländern des Rheinbundes mit Erfolg entlehnte Einheit des Münz-Systems und dessen Dezimaleintheilung annehmen müssen;

Daß diese Einheit und deren Eintheilung wegen der Vorzüge, welche sie vor dem jetzigen Geld-Fuße hat, unfehlbar eine willkommene Aufnahme finden werden, indem dieser Geld-Fuß so zu sagen nur eingebildet, und in gleicher Art weder in den benachbarten Ländern, noch selbst in einem bedeutenden Theile des Großherzogthums eingeführt ist; und endlich

Daß es die Nothwendigkeit erfordert, einer jeden der im Umlauf sich befindenden Geld-Sorten einen festen und bestimmten Werth zu geben, der dem Agiotiren und den Mißbräuchen, worüber mit Recht geklagt wird, ein Ende mache;

Nach Einsicht des für die vier Departements auf dem linken Rhein-Ufer unterm 19ten Plüviöse 10ten Jahres

verkündeten Tarifs, welcher den Werth bestimmt, wozu die in Deutschland circulirenden Geld-Sorten in den französischen Kassen angenommen werden sollen, so wie

Des Großherzoglichen Decrets vom 5ten August 1806, das den Werth festsetzt, worin diese Münz-Sorten im Großherzogthum Berg empfangen werden müssen;

Nach Anhörung der Berichte des Direktors des öffentlichen Schatzes und des Controleurs des Central-Rechnungswesens;

Haben festgesetzt, was folgt:

Art. 1. Vom 1sten Januar 1810 an sind der Franc und dessen Dezimal-Theile die einzige Bezeichnungs-Art des Geld-Werths, welche im Großherzogthum Berg für alle Rechnungen, Zahlungen, Tarifs, Einnahmen, Besoldungen, Bestimmungen, Quittungen, und sonstige Rechnungs-Acte der Verwaltungen, Autoritäten, Beamten und öffentlichen Geschäftsführer, ohne Ausnahme, angenommen werden soll.

Art. 2. Folgendes Verhältniß soll bey der Reduction der in den alten Geld-Cursen ausgedrückten Summen in Francs zum Grunde gelegt werden:

Es sollen nämlich 100 Francs gleich gelten:

31 Thalern Edictmäßig Bergisch,
$25\frac{5}{6}$ — deutsches Conventions-Geld, zum 20 Fl. Fuß.
$25\frac{25}{39}$ — Preußisches Gold.
$28\frac{44}{177}$ — Preußisches Courant,
$32\frac{12}{19}$ — Coursmäßig Bergisch,
$49\frac{53}{203}$ Gulden Holländisch Courant.

Art. 3. Um den Rendanten und dem Publikum die zufolge der obigen Bestimmungen erforderlichen Ausrechnungen zu erleichtern, sollen unverzüglich mit unserer Genehmigung Tabellen publicirt und vertheilet werden, welche die Vergleichung,

1) der verschiedenen vorstehend angegebenen Curse und ihrer Progressionen zum Franc;

2) des Francs und dessen Progressionen zu eben diesen Cursen enthalten.

Art. 4. Die General-Direktoren der Zölle, des Stempels und der Posten sollen Uns einen Tarif in Francs und Centimen von den ihnen anvertrauten Hebungen zur Genehmigung vorlegen, und jeden Artikel des Tarifs einer Dezimal-Zahl, welche in den verschiedenen im Großherzogthum gesetzlich cursirenden Münzen leicht wird gezahlt werden können, nahe zu bringen suchen.

Art. 5. Mit Ausschluß der Summen unter 28 Centimen sollen alle Zahlungen, welche an die Einnehmer und Rendanten der Regierung geschehen, wenigstens $\frac{9}{10}$ in Gold- oder Silber-Geldsorten und nur $\frac{1}{10}$ Scheide-Münze enthalten.

Art. 6. Als Scheide-Münze werden die Geld-Stücke betrachtet, welche im Tarif einen Werth unter 28 Centimen führen.

Art. 7. Folgende Geldsorten sollen in den sämmtlichen Kassen und bey allen Rendanten und Verwaltern öffentlicher Gelder im Großherzogthum Berg, von dem 1sten Januar 1810 an, gesetzlichen Curs zum nachstehenden Werth haben, und zwar:

Gold-Sorten.

	Fr.	Ct.
Der Napoleond'or	20	»
Der Louisd'or von 24 Livres . . .	23	70
Der Souveraind'or	33	80
Der Friedrichsd'or	19	50
Der holländische Dukat	11	42

Silber-Sorten.

Das fünf Frankenstück, und seine Theile .	5	»
Das französische sechs Livrestück, und das halbe	5	92
Der Brabänder Kronenthaler und dessen Theile	5	72
Der deutsche Conventionsthaler, von 2 Gulden	5	16
Der halbe	2	58
Der Drittel Conventionsreichsthaler . .	1	29

	Fr.	Ct.
Der viertel Conventionsreichsthaler . .	»	69
Der sechstel	»	64
Der achtel	»	48
Der zwölftel	»	32
Das zwanzig Kreutzerstück	»	84
Das zehn Kreutzerstück	»	42
Der bergische Thaler	3	20
Der preußische ganze und halbe Thaler .	3	54
Der drittel Thaler oder 8 Groschen . .	1	18
Der viertel Thaler	»	88
Der sechstel	»	59
Der zwölftel	»	28
Der holländische Gulden	2	3

Scheide-Münze.

Der Münstersche doppelte Schilling . .	»	24
Der Münst. und Hildesheimische gute Groschen	»	14
Der Münstersche Schilling	»	12
Das drey Stüberstück, welches aus der Münze von Düsseldorf gekommen ist . . .	»	10

Art. 8. Der Director und der Controleur des öffentlichen Schatzes sollen unter unserer Autorität dafür sorgen, daß am 31sten December alle öffentliche Kassen geschlossen, und die Geldsorten, welche sich darin vorfinden, aufgezeichnet werden.

Letztere sollen nach dem obigen Tarif in Francs berechnet, und der Betrag in den Journalen und Kassenbüchern des Jahrs 1810 übernommen werden.

Art. 9. Die Generaldirectoren des öffentlichen Schatzes, der Domainen, der Bergwerke, der Posten und der Zölle sind, jeder, in so fern es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Arrete beauftragt. (Conf. Nro. 3200 u. 3232.)

3101. — Den 15. Dezember 1809. — A. P. T.

Der Präfect des Rheindepartements,

In der Absicht der zwischen ihm und den Herrn Un-

terpräfecten und Mairen seines Departements bestehenden Dienst-Correspondenz, die geeignete und bisher entbehrte Schnelligkeit zu verschaffen und dadurch bey dem Geschäfts-Betriebe den so nöthigen, raschen und ununterbrochenen Fortgang zu befördern;

In Erwägung, daß der nämliche Zweck bey verschiedenen Präfecturen in Frankreich genügend vermittelst des Abdrucks, und der regelmässigen Absendung der Präfectur-Verfügungen, erreicht wird, welche Sammlungen bilden, die unter dem Namen Actes de Préfecture bekannt sind, und den Vortheil gewähren, alle Verfügungen des Präfecten in einer Reihe-Folge darzustellen, wodurch die Aufsuchung derselben erleichtert wird;

Daß es daher angemessen ist, auch im hiesigen Departement den obigen Correspondenzweg einzuschlagen, und eine regelmässige Sammlung der Präfectur-Verfügungen nach dem Muster der französischen einzuführen;

Nach Einsicht und in Gemäßheit des Erlasses Sr. des Herrn Ministers des Innern Excellenz, wodurch die Einführung der besagten Sammlung genehmiget wird;

Beschließt und macht folgendes bekannt.

Artikel 1.

Mit dem Anfang des nächstkünftigen Jahres 1810 werden sämmtliche General-Verfügungen und Erlässe des Präfecten an die Herrn Unterpräfecte und Mairen des Rhein-Departements oder einzelner Arrondissements, die sich zu einer gewissen Publicität eignen, so wie alle zu ihrer Notiz gehörigen, ihre amtliche Wirksamkeit oder den Dienst betreffenden Anzeigen, Nachrichten und Weisungen von einer allgemeinen Tendenz, desgleichen alle Bemerkungen, Anfragen und Belehrungen, die nöthig befunden werden, an sie über Gegenstände der Beförderung jedes Guten und Nützlichen zu richten, — in einem gleichförmigen Formate abgedruckt, und regelmäßig an die Herrn Unterpräfecte und Mairen abgesandt. Erstere werden dadurch der bisherigen mühsamen und zeitraubenden weitern Beforderung der Präfectur-Erlässe an die Herrn Mairen ihrer resp. Bezirke überhoben.

Art. 2. Die Sammlung dieser gedruckten Verfügungen unter fortlaufenden Nummern führt den Titel:

Acten der Präfectur des Rhein-Departements.

Ein besonderer Titel und Umschlagsbogen nebst einem Register wird mit dem letzten Hefte, am Schlusse des Jahrs, nachgesandt.

Art. 3. Die Herrn Unterpräfecte und Mairen erhalten die Präfectur-Acten ohnentgeldlich. Möchte indessen der Eine oder Andere mehrere Exemplare besitzen wollen, so müssen Abonnements-Gelder dafür bezahlt werden.

Die Herrn Unterpräfecte und Mairen sind dahin verantwortlich, alle Vorsicht zu gebrauchen, daß keines von den ihnen zugehenden Heften abhanden komme, sondern die Sammlung immer vollständig, und in der Registratur gut verwahrt bleibe. Möchten gleichwohl einzelne Blätter oder Exemplare verdorben werden, oder verlohren gehn, so müssen solche zwar ergänzt werden, aber die Herrn Unterpräfecte und Mairen müssen die Kosten ersetzen.

Art. 4. Das Abonnement wird, ohne daß es einer besondern Erlaubniß bedürfe, allen Personen freigestellt, die einem öffentlichen Amte vorstehen; da indessen den Präfectur-Acten keine unumschränkte Publicität gegeben werden kann, so werden Privatpersonen, die sich darauf abonniren wollen, vorerst die Erlaubniß des Präfecten auszuwirken haben.

Art. 5. Mit der Versendung der Abonnements-Exemplare, Einzehung und Verrechnung der Abonnementsgelder ist der Herr General-Secretair Jansen beauftragt. Die Bestellungen müssen vor Ende des Monats Jänner geschehen.

Der Preis wird näher bekannt gemacht werden, es wird derselbe aber auf keinen Fall über 2 Reichsthaler edictm. betragen Die Gelder werden Franco vierteljährig eingesandt.

Art. 6. Die Präfectur Acten treten an die Stelle der bisherigen Erlässe, in so fern diese sich auf allgemeine Ge-

genstände und nicht auf Angelegenheiten der Privaten beziehen; es werden darin meistens Verfügungen vorkommen, die ungesäumt in Vollzug gesetzt werden müssen, die Hrn. Unterpräfecte und Mairen werden daher nie verabsäumen, sich sofort nach ihrem Eingang vom Inhalt derselben in Kenntniß zu setzen, und zu ihrer eigenen Rechtfertigung auf jedes Heft das Präsentations-Datum bemerken.

Gegenwärtiger Beschluß soll zu 100 Exemplaren abgedruckt, an die Herrn Unterpräfecte und Mairen abgesandt, in den öffentlichen Blättern, und in den Acten der Präfectur eingerückt werden.

3102. — Den 15. December 1809. — A.

Die Minister des Großherzogthums Berg.

Zur Vollziehung des Gesetzes über die neue Hypotheken-Verfassung wird den Domainen- und Stempel-Empfängern vorläufig die Führung der neuen Hypotheken-Bücher übertragen; die Orte, wo Hypotheken-Kammern zu errichten sind, werden bestimmt, und die Fornen festgesetzt, unter welchen die alten Hypotheken-Register und Verhandlungen in die Hände der neuangeordneten Beamten übergeben werden müssen; zugleich werden auch die von den letztern zu stellenden Cautionen bestimmt.

3103. — Den 18. December 1809. — A.

Der Staatsrath, General-Director des Straßenbaues.

Publication einer provisorischen Wege-Taxe für das Großherzogthum Berg, wonach für jede Wegestrecke von einer viertel Barriere folgende Wegegelder entrichtet werden müssen, nämlich:

1) von jedem Pferde an beladenen zwei oder vierräderigen Fuhrwerken mit voreinander gespannten Pferden 5 Cent.
2) von jedem Pferde an allen andern Fuhrwerken, als: Karren mit breiten Rädern, Deichselgefahren, Chaisen,

so wie an unbeladenen Karren und von Pferden, welche geritten oder geführt werden, 2½ Cent.

3) von Maulthieren und von angespannten Ochsen wird wie von Pferden bezahlt;

4) von einem Stück-Rindvieh oder gewöhnlichen Esel die Hälfte;

5) von Kälbern und Schweinen das Viertel;

6) von Schafen und Ziegen das Achtel.

Weniger als die gebräuchliche kleinste Münze wird nicht gerechnet; Bruchzahlen, welche nicht bezahlt werden können, fallen zum Vortheil des Bezahlenden weg.

Zugleich wird festgesetzt, daß von der Entrichtung der Wegetaxe nur die Post, der Staatsbediente in seinem Geschäftskreise, und der Besitzer einer von der General-Direction ertheilten Frei-Charte befreiet ist. Das Wegegeld wird ungefordert gegen eine Bescheinigung abgeführt, wer mit der letztern nicht versehen ist, wird als Defraudant betrachtet, und verwirkt für jeden defraudirten Centimen einen Franken Strafe. (Conf. Nro. 3385 u. Nro. 3509.)

3104 — Den 24. December 1809. — A. P.

Die Minister des Großherzogthums Berg,

In Erwägung, daß das Jagdrecht in dem Großherzogthum Berg weder ein Lehensrecht noch eine Dienstbarkeit, sondern, wie jedes andere Eigenthum, ein solches unterstellt, welches im Handel ist, und, eben so wie jenes, durch Verkau oder Schenkung übertragen und durch Miethverträge verpachtet werden kann;

Daß das Gesetzbuch Napoleons, weit davon irgend ein Eigenthum zu vernichten oder zu beeinträchtigen, vielmehr durch die Artikel 544 und 545 im 2ten Buche, 2ten Titel, jeden ausdrückliche Sicherheit gewährt;

Daß ferner Seine kaiserlich-königliche Majestät bey der Anordnung zweyer General-Jagdcapitains für das

Großherzogthum geruhet hat, durch Schreiben Ihres Ministers Staatssecretärs vom 16. April jüngst, zu erkennen zu geben, wie es Allerhöchst ihre Willensmeinung sey, Vorschriften über das Jagdwesen für das Großherzogthum zu ertheilen, und daß, bis nach Ertheilung derselben, über diesen Gegenstand keine Neuerung Statt haben solle;

Nach Einsicht der Art. 544 und 545 im 2ten Buche, 2ten Titel des Gesetzbuches Napoleons, und des Schreibens Seiner Exc. des Ministers Staatssecretärs vom 16 April jüngst:

Haben beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Bis zur Verkündigung der von Seiner kaiserlich-königlichen Majestät versprochenen Vorschrift, soll im Jagdwesen in dem Großherzogthum Berg keine Neuerung Statt haben.

Art. 2. Die Angestellten bey der Verwaltung der Gewässer und Forsten und die Privat-Forst- und Jagdwärter haben ihren Dienst nach wie vor fortzusetzen. Gegen die Jagdfrevler soll nach den bestehenden Verordnungen verfahren und geurtheilt werden.

Art. 3. Die Herren Präfecte und der Herr General-Forstdirector sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftraget, und der Herr Commandant der Gendarmerie hat auf dessen Beobachtung zu halten.

3105. — Den 25. December 1809. — P. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die bisher gesetzliche Publicationsart der Verordnungen ꝛc. durch die Pfarrer wird mit Bezug auf das kaiserl. Decret Nro. 3085 und zufolge eines Ministerial-Beschlusses gänzlich abgeschafft; die Behörden werden angewiesen, sich künftig der öffentlichen Blätte, der Ausrüfe und der Anschlagszettel, als Verkündigungsmittel, zu bedienen.

3106. — Den 26. December 1809. — A. P. T.

Die Minister des Großherzogthums Berg.

In Ermangelung einer dem neu einzuführenden Gesetzbuch entsprechenden Gerichtsordnung, werden die von den bestehenden Gerichtsbehörden nach dem Inhalte des Gesetzbuches Napoleons, in Bezug auf die Vormundschaften, Familienräthe und Minderjährige, zu erfüllenden Maaßregeln in 9 Artikeln bestimmt.

3107. — Den 26. December 1809. — A. P. T.

Die Minister des Großherzogthums Berg.

Bis zur Reorganisation der Justizbehörden sollen die im Gesetzbuche Napoleons vorgeschriebenen Verrichtungen der Friedens-Gerichte durch die Untergerichte, jene der Bezirks-Tribunäle durch die Obergerichte und jene der Appellationshöfe durch das Oberappellationsgericht zu Düsseldorf, und bei beiden letztern das öffentliche Ministerium durch das jüngste Mitglied jedes Collegiums wahrgenommen werden.

3108. — Den 1sten Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die den Verwaltungs- und Polizei-Behörden zustehende Amts-Befugniß bei Untersuchung von Verbrechen und Vergehen wird, zufolge des Verwalt. Org. Dekretes vom 13. Oct. 1807 (Nro. 2987), näher erläutert, resp. deren Gränzen bezeichnet.

3109. — Den 1sten Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Erleichterung der Apotheken-Visitationen sollen

die Apotheker alphabetische Verzeichnisse der Arzneikörper anfertigen, und dieselben den Visitatoren jedesmal zur Beifügung ihrer Bemerkungen vorlegen.

3110. — Den 1sten Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Wirthe auf dem Lande, welche Tanzmusik halten, müssen, zur Vermeidung der durch das Auslöschen der Lichter entstehenden Schlägereien und andern Unfuges, ihre Tanzböden wenigstens mit 6 Lichtern, für deren Erhaltung sie zu sorgen haben, beleuchten. Die Contravenienten sollen mit Brüchten und mit Einziehung der Concession bestraft werden.

3111. — Den 4. Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Sämmtliche Rhein-Schiffer des Departements müssen sich, zufolg einer Ministerial-Verfügung, und spätestens bis zum 15. k. M., mit einer Autorisation des Präfecten zum Betriebe der kleinen Rheinschiffahrt versehen. Zur Erlangung dieser Ermächtigung müssen die Schiffer Zeugnisse der Maire ihres Wohnortes darüber beibringen, daß sie durch gute Aufführung, Redlichkeit und Vermögenheit das Zutrauen des Commercii verdienen, und eine Bescheinigung des Direktors des Rheinschiffahrts-Octroi, daß sie sich im Besitze der geeigneten Fahrzeuge, zum Betriebe der Rheinschiffahrt auf den näher zu bezeichnenden Strecken des Flusses, befinden, einreichen. Die solchemnach ertheilten Autorisationen müssen bei der Direktion des Rheinschiffahrts-Octroi zu Cöln, zur Visirung und Eintragung in ein besonderes Verzeichniß, präsentirt werden.

Bemerk. Am 23. Oct. d. J. ist die letztgedachte Eintragung rc., als fernerhin nicht mehr erforderlich bezeichnet, und abgeschafft worden.

3112. — Den 5. Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolg Ministerial-Verfügung soll gegen die Fürstlich-Primatischen Lande das Abzugs-Recht bei Exportationen, in so ferne als es bisher üblich war, und unter Beobachtung der strengsten Reciprocität, ausgeübt werden; indem die diesseitige Einleitung eines wechselseitigen Freizügigkeits-Vertrages ohne Erfolg geblieben ist.

3113. — Den 15. Januar 1810. — A.

Der Finanz-Minister.

Tarif über die im Franken-Cours zu erhebenden gesetzlichen Stempel-Gebühren.

3114. — Den 15. Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge des Ministerial-Reglements über die Aufnahme und Liquidirung der Brandschaden, haben die Maires für jede Commune ihres Verwaltungs-Bezirkes zwei der angesehensten Einwohner auszuwählen, welchen es obliegt, über jeden in ihren resp. Communen ausgebrochenen Brand den Maires Nachricht und Auskunft zu geben.

3115. — Den 16. Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge Ministerial-Bestimmung soll, in Ermangelung einer eigenen Bildungsanstalt für Schullehrer, künftig alljährlich ein 6 wöchentlicher Lehrcursus für Schulamts-Candidaten zu Düsseldorf unentgeldlich stattfinden, dessen

Anfang jedesmal angekündigt werden wird, und wozu unvermögende Candidaten von vorzüglichen Anlagen Unterstützungen erhalten.

3116. — Den 18. Januar 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Bis zur Reorganisation der Gerichtsverfassung bleibt es bei der bisherigen Ordnung, wornach die Gerichte, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, befugt sind, und in so weit die Attribute der Notarien haben. Die Gerichte können daher alle diejenigen Handlungen aufnehmen, bei welchen das Gesetzbuch Napoleons nur überhaupt Autenticität verlangt, und welche es nicht ausdrücklich den Notarien zur Vollziehung überweiset.

Die Gerichte und Notarien müssen bei der Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei jener der Notariats-Documente die seitherigen, gesetzlich bestimmten Formen in so ferne beobachten, als das Gesetzbuch nicht bei irgend einem dieser Geschäfte die Form vorgeschrieben hat. In Ansehung der contentiösen Gerichtsbarkeit bleibt es, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wobei das Gesetzbuch eine besondre Prozedur vorgeschrieben hat, und mit Beziehung auf die sub Nro. 3107 erlassenen Bestimmungen, bei der seitherigen Verfassung.

3117. — Den 23. Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge Ministerial-Verfügung sollen, zur Erhaltung der Strom-Correspondenz bei Eintrit des Thauwetters, reitende Gendarmerie-Ordonnanzen in mehrere an den Ufern des Rheines, der Ruhr und der Lippe gelegenen Orten stationirt, und von den Wasserbaubeamten durch die Maires verwendet werden.

3118. — Den 24. Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Es ist bey der verordneten Einführung der Register des Personen-Standes die Frage mehrmalen vorgekommen, ob bey Heyrathen, unangesehen dieser Register, die Kirchenrüfe von den Kanzeln noch vorgenommen werden mögen.

Zufolge Ministerial-Beschlusses vom 20. dieses wird diese Frage dahin beantwortet: Die religiöse Ansicht, worunter die Eheschließung betrachtet werden kann, muß mit der bürgerlichen nicht verwechselt werden. Wenn zwar die Geistlichen, welche über die vor ihnen geschlossen werdenden Ehen den Segen aussprechen, bis zur Einführung des Gesetzbuchs Napoleons zugleich die Beamten waren, vor welchen der Ehevertrag in bürgerlicher Hinsicht gültig geschlossen wurde, diese beyden Competenzen aber jetzt getrennt sind, und der Ehevertrag in bürgerlicher Hinsicht allein vor dem verordneten Beamten des Personen-Standes gültig geschlossen werden kann; so hat das Gesetzbuch jedoch nichts in dem religiösen Theile der Eheschließung geändert, sondern diesen vielmehr dem Gewissen der Eheleute überlassen. Die Kirchenrüfe sind durch die Kirchengesetze vorgeschrieben, folglich müssen sich denselben diejenigen unterwerfen, welche des kirchlichen Segens theilhaftig werden wollen.

Da aber Keines von beyden die Gültigkeit des bürgerlichen Ehevertrages angehet, so kann der Beamte des Personen-Standes dieselben weder fordern noch verbieten, nur hat er, nach Anleitung des Art. 26 des kaiserlichen Decrets von 12. Nov. v. J. in Betreff der Anwendung des Gesetzbuches Napoleons, darauf zu sehen, daß die Geistlichen die priesterliche Einsegnung nur denjenigen ertheilen, welche ihre Ehe vor ihm, dem Beamten des Personen-Standes, abgeschloßen haben, damit Letzteres nicht etwa aus einem irrigen Wahne unterlassen werde, und dadurch die Eheleute und ihre Nachkommen der gesetzlichen Wohlthat entbehren ꝛc.

3119. — Den 26. Januar 1810. — A.

Die Minister Sr. Majestät im Großherzogthum Berg,

Nach Einsicht des Kaiserlichen Decrets vom 31. März 1809. (Nro. 3059), wodurch die allgemeine Patentsteuer eingeführt wird, und um es zu verhindern, daß sich unter Begünstigung der Hausirpatente verdächtige oder übelgesinnte Menschen in das Groherzogthum einschleichen und darin herumtreiben;

Verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es ist allen nicht im Großherzogthum ansäßigen Individuen untersagt, mit irgend einer Art von Handlungswaaren zu hausiren und dieselben zu verkaufen, welche nicht mit einer Quittung über die, gemäß dem Decrete vom 31. März 1809, geschehene Erlegung des ganzen Betrages der Patentsteuer versehen sind.

Art. 2. Die Beamten und Steuereinnehmer können keinen Fremden in die Liste der Patente eintragen, der nicht einen Beschluß des Unterpräfecten oder des Präfecten vorzeigt, welcher ihm die Erlaubniß zum Hausiren ertheilt.

Art. 3. Bevor sie solche Erlaubniß ertheilen, werden die Präfecten und Unterpräfecten sich die Pässe der fremden Hausirer vorlegen lassen, deren Papiere untersuchen, ihre Erklärungen aufnehmen und sich überzeugen, daß in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken obwaltet, ihnen das Herumziehen im Großherzogthum zu erlauben.

Art. 4. Die von den fremden Hausirern vorgezeigten Pässe bleiben auf dem Secretariat der Präfecturen oder Unterpräfecturen als Belegstücke des im 2ten Artikel erwähnten Autorisationsbeschlusses zurück, und werden durch andere Pässe ersetzt, welche die Maires nach Einsicht eben dieses Beschlusses ertheilen.

Art. 5. Die Steuereinnehmer können über die von einem fremden Hausirer erlegten Patentgebühren keine Quittung ausstellen, bevor sie sich haben vorlegen lassen:

1) Den Paß, welchen der Maire auf den Autorisationsbeschluß des Präfecten oder Unterpräfecten ertheilt hat;

2) Den Beschluß selbst, welcher die Erlaubniß zum Hausiren enthält, und bey den Listen zurückbleibt.

Art. 6. Die Stempelgebühren für die Beschlüsse der Präfecten und Unterpräfecten und die Kosten des Passes fallen dem Hausirer zur Last.

Art. 7. Wenn ein fremder Hausirer das Großherzogthum wieder verlassen will, so muß er den in Folge des 4ten Artikels ihm ertheilten Paß bey dem Secretariat der Präfectur oder Unterpräfectur zurückgeben, wogegen er ebenfalls seinen ersten Paß, versehen mit einem Visa, zurückerhält, welches die zu haltende Marschroute und die ihm zur Räumung des Landes bewilligte Zeitfrist anzeigt.

Das Visa und die Zurückgabe des Passes sind keiner Gebühr unterworfen.

Art. 8. Es wird hiemit sämmtlichen Polizeybeamten und allen, welche die öffentliche Sicherheit handhaben müssen, aufgegeben, alle Hausirer arretiren zu lassen, welche ihnen keinen vollgültigen Paß und die Quittung über die bezahlte Patentgebühr vorzeigen können.

Art. 9. Die den fremden Hausirern ertheilte Erlaubniß befreyt dieselben in keinem Falle von den Zollgesetzen und den Polizeyverfügungen jedes Orts.

3120. — Den 6. Februar 1810. — A.

Die Minister Sr. Majestät im Großherzogthum Berg,

Nach Einsicht des 537sten Artikels des Gesetzbuchs Napoleons, welcher bestimmt, daß die Güter, welche einer Privatperson zugehören, nur nach den ihnen eigenthümlichen Formen und Regeln verwaltet und veräußert werden können;

Nach Einsicht des 48sten Artikels des Großherzoglichen Decrets vom 13ten October 1807, (Nro. 2987.) gemäß welchem weder von einer Gemeinde noch wider dieselbe eine Klage ohne vorgängige Ermächtigung eingeführt werden kann;

Nach Einsicht der Artikel 8, 41 und 42 des kaiserlichen Decrets vom 18 December 1808 (Nro. 3045), aus denen hervorgeht, daß die Municipalversammlungen zu der Berathschlagung über die von den Gemeinden einzuführenden oder fortzusetzenden Processe berufen sind, daß aber diese Berathschlagungen nicht eher in Vollziehung gesetzt werden können, bis der Präfect darüber in der Versammlung des Präfecturraths entschieden hat;

In Erwägung: 1stens, daß mehrere Gemeinden mit Schulden belastet sind, deren Wiederabtragung bis jetzt noch nicht regulirt werden konnte, und dieselben sich außer Stande befinden, den Forderungen ihrer Gläubiger Genüge zu leisten;

2tens, daß nach dem 19ten Artikel des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden die Maires keine Zahlungen verordnen, noch die Empfänger dieselben leisten dürfen, welche sich nicht auf das Budjet gründen;

3tens, daß, wenn die Gerichtshöfe die Gemeinden zur Schuldenzahlung vermögen könnten, die Fonds, welche dem gewöhnlichen Bedarf gewidmet sind, der Bestimmung entzogen würden, welche die höhere Behörde ihnen gegeben hat, oder Beschlagnehmungen und Veräußerungen des Eigenthums gegen den Inhalt der vorangeführten Gesetze Statt haben würden;

Verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Gerichtshöfe des Großherzogthums werden keine gegen eine Gemeinde gerichtete Klage auf Schulden-Zahlung annehmen, wenn der klagende Theil nicht eine förmliche Autorisation des Präfecturrathes vorzeigt.

Art. 2. Der Präfecturrath wird keine Ermächtigung zur gerichtlichen Belangung ertheilen, als in dem Falle, wo der Betrag der Schulden und die Gültigkeit des Anspruchs durch den Municipalrath bestritten wird.

Art. 3. In diesem Falle können die Gerichtshöfe nur über die Rechtmäßigkeit der klägerischen Ansprüche erkennen, ohne jedoch weder die Beschlagnehmung noch den Verkauf der beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumsstücke der Gemeinden verfügen zu können, und ohne daß

eine directe Klage gegen die Einwohner einer Gemeinde gestattet werden kann.

Art. 4. Diejenigen Schulden, welche durch die Verwaltungsbehörde anerkannt oder durch ein Erkenntniß der Gerichtshöfe bestätiget worden sind, sollen in den Etat der Gemeindeausgaben aufgenommen, und in den Zeitfristen und in dem Verhältnisse abgezahlt werden, welche das Arrete des Budjets bestimmt.

Art. 5. Diejenigen Gläubiger, welche Grund zu haben glauben, sich gegen dieses Arrete zu beschweren, haben die Freyheit, sich deshalb an das Ministerium des Innern zu wenden.

Art. 6. Die Vollstreckung aller Erkenntnisse, welche bis jetzt gegen Gemeinden ergangen und nach ihrem Inhalte mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses in Widerspruch stehen, bleibt ausgesetzt.

3121. — Den 7. Februar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Der Vermögenszustand der durch Einführung der Patent-Steuer aufgehobenen Zünfte, Gilden und Handwerks-Corporationen soll durch die Maires liquidirt, und dessen Bestand so wie die darüber bestehenden Urkunden und Litteralien inventarisirt, und bei den Vorstehern der Zünfte, bis zur weitern Verfügung, deponirt bleiben.

3122. — Den 12. Februar 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

In einem Circular vom 24. Jan. l. J. (Nro. 3118) habe ich Ihnen, meine Herren, die fortwährende Nothwendigkeit der Kirchenrüfe bey Heirathen, in religiöser Hinsicht, bemerklich gemacht.

Es ist jedoch der Zweifel bey einigen von Ihnen, meine Herren, entstanden, ob den Pfarrgeistlichen die Stolgebühren für den Aufruf der Verlobten jetzt noch zukommen müßten, wo durch das großherzogliche Gesetzbuch

die Proclamationen den Beamten des Personenstandes übertragen worden sind?

Diese Frage beantwortet sich bey dem Unterschiede der bürgerlichen und geistlichen Gesetzgebung ganz von selbst. Denn die öffentliche Staatsgewalt beschränkt sich blos auf die Vollziehung der bürgerlichen Gesetze. In ihren Augen ist die Ehe vollzogen, sobald der Ehevertrag vor ihren Beamten abgeschlossen ist. Nur für diese bürgerliche Ehe fordert sie den Aufruf der Verlobten von Seiten des Beamten des Personenstandes.

Die Staatsgewalt mischt sich aber nicht in religiöse Formen, deren Beobachtung sie dem Gewissen ihrer Unterthanen lediglich überläßt.

Das Gesetz fordert zur Vollziehung einer Ehe nicht den Aufruf der Verlobten durch den Pfarrer; — es kann also auch keiner gezwungen werden, sich dazu des Pfarrers zu bedienen, und wo dieses wirklich nicht geschieht, hat derselbe auch kein Recht, Gebühren für Proclamationen zu fordern, welche er nicht verrichtet hat.

Wo aber die Unterthanen aus Gewissenspflicht ausser den Förmlichkeiten, welche das Civilgesetz erfordert, auch die ihres Religionsbekenntnisses beobachten, und die Ehe, wie in bürgerlicher, so auch in kirchlicher Hinsicht gültig vollziehen wollen, — da können den Pfarrern für die Proclamationen und Trauung die hergebrachten und nirgend aufgehobenen Gebühren mit keinem Rechte verweigert werden.

Die Verkündigungen der Verlobten in der Kirche und durch den Pfarrer bleiben also für die ersteren immer willkührlich; sie können den Aufrüfen, welche durch die Civilbeamten geschehen, aber allerdings zugefügt werden. Das bürgerliche Gesetz fordert nur diese letzteren Aufrüfe, und das mit gutem Grunde, indem es widersprechend seyn würde, die Aufrüfe in den Kirchen als nothwendig vorzuschreiben, wo doch die Ehe in den Augen der Staatsgewalt gültig vollzogen ist, sobald die Bedingungen des bürgerlichen Gesetzes erfüllt sind. Das übrige überläßt sie, als Cultussache, der Meinung und dem Gewissen der Einzelnen.

Diese Grundsätze, welche aus der strengen Scheidung und Begränzung der bürgerlichen und geistlichen Gewalt herfliessen, gelten für die Bekenner aller Confessionen im gleichen Maaße.

Die Aufrüfe in den Kirchen sind in Frankreich nirgend

aufgehoben, und das kaiserliche Decret vom 12. Nov. 1809 über die Einführung des neuen Gesetzbuches im Großherzogthum Berg, zeigt es im Art. 26 deutlich genug, daß es keineswegs die Absicht der Staatsgewalt sey, religiöse Gebräuche und Formen zu unterdrücken, und deren Beobachtung zu hindern, sondern nur die Beobachtung der bürgerlichen Formalitäten desto mehr sicher zu stellen ꝛc.

3123. — Den 17. Febr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung sollen diejenigen Conscribirten, welche sich durch vorsätzliche Verstümmelungen oder durch andere Handlungen zum Militairdienst unfähig machen, zur Schanz-Arbeit nach Jülich oder Wesel abgegeben werden.

3124. — Den 17. Febr. 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rhein-Departements.

Gemäß des Art. 2045 des großherzoglichen Gesetzbuches haben solche Vergleiche, wobey Gemeinden oder andere öffentliche Anstalten interessirt sind, nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die definitive Bestätigung der Regierung ertheilt worden ist.

Zur Erlangung dieser Bestätigung ist zufolge einer provisorischen Verfügung Sr. Exc. des Herren Ministers des Innern folgendes Verfahren erforderlich.

Wenn eine Gemeinde, welche als Klägerin oder als Beklagte in einem Rechtsstreit befangen ist, einen Vergleich einzugehen wünscht; so muß der Maire vor allem bey mir die Autorisation zur Versammlung des Municipalrathes nachsuchen, und diesem sodann über die Frage: ob es für die Gemeinde nützlich ist, den Prozeß fortzusetzen, oder ob ein Vergleich vorzuziehen wäre, zur Berathschlagung vorlegen; wobey er zugleich seinen Vorschlag über die zum Grunde zu legenden Bedingungen hinzuzu-

fügen hat. Drückt der Municipalrath den Wunsch aus, daß ein Vergleich abgeschlossen werden möchte; so schickt der Maire dessen Gutachten mit allen Aufklärungen über die Sache, die er sich verschaffen kann, so wie mit den dazu gehörigen Urkunden an den Unterpräfect, und durch diesen dem Präfecten ein. Dieser ernennt sodann drey Rechtsgelehrte, die über die Sache selbst, so wie über die vorgeschlagenen Vergleichsmittel ihr Gutachten abzugeben, und dem Präfecten einzureichen haben. Dies Gutachten wird dem Maire mit der Autorisation, den Municipalrath nochmals zu versammeln, zugestellt, und der Municipalrath hat alsdann in einer endlichen Berathschlagung sich darüber zu erklären, ob er den Prozeß fortzusetzen, oder einen Vergleich abzuschließen wünsche.

Im letzten Falle wird der Gegner der Gemeinde zu einer fernern Sitzung des Municipalraths berufen, um die Bedingungen des Vergleichs mit ihm zu verabreden.

Das Protokoll über die Deliberation des Municipalraths wird dem Unterpräfecten, und durch diesen mit seinem Gutachten dem Präfecten zugestellt. Der Präfect legt dasselbe dem Präfecturrath vor, genehmigt der Präfecturrath die Art und die Bedingungen des Vergleichs, so wird der Maire durch den Präfect autorisirt, den Kontract, so wie er im Municipalrath verabredet worden ist, wirklich abzuschließen.

Der abgeschlossene Kontract wird dann durch den Präfect Sr. Exc. dem Herrn Minister des Innern zugeschickt, um der definitiven Bestätigung der Regierung unterworfen zu werden.

3125. — Den 24. Februar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication des mit den Herzoglich-Arembergischen Landen geschlossenen Freyzügigkeits-Vertrages.

3126. — Den 26. Febr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bei der durch das Finanzministerium aufgehobenen, che-

mals den Domainen als Monopol zuständigen Verpachtung der Kaminfegereien soll die Anstellung tüchtiger u. gewissenhafter Kaminfeger durch die Polizeibehörden eines jeden Verwaltungs-Bezirkes verfügt werden.

3127. — Den 7. März 1810. — T.

Der Minister des Innern.

Die Vollziehung der bürgerlichen Ehe muß in der streng zu beachtenden Regel auf dem Gemeindehause geschehen, und kann der Civilstandsbeamte, damit keine Contestationen über die Publicität der Abschliessung der Ehe erhoben werden können, nur dann eine Ausnahme gestatten, wenn Hindernisse am Erscheinen auf dem Gemeindehause in der Person des interessirten Theiles eintreten, oder wenn sonstige lokale oder temporaire Hindernisse bestehen.

3128. — Den 13. März 1810. — A.

Der Finanz-Minister

an sämmtliche Herren Präfecte.

Herr Präfect! In meinem Schreiben vom 5ten dieses habe ich Ihnen schon angekündigt, daß Sie nächstens eine umfassende Instruktion über die Beschwerdeführungen in Steuersachen erhalten würden. Ich bin jetzt im Begriff, diesen Gegenstand, einen der wichtigsten der Staatsverwaltung, abzuhandeln. Die Art des dabey vorfallenden Verfahrens, die Sicherheit gegen Bedrückung, welche er den Steuerpflichtigen leistet, der Einfluß, den er auf die Vervollkommnung der Steuerumlage äussert, alles dieses nimmt Ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch.

Die Beschwerdeführungen lassen sich in zwei Hauptklassen eintheilen.

Die eine, welche die Klagen auf völliges oder theilweises Abschreiben enthält, gründet sich auf strenges Recht.

Die andere, welche die Gesuche auf völligen oder theilweisen Nachlaß znm Gegenstande hat, stützt sich auf das Gefühl der Billigkeit.

Ich handele jeden dieser Theile in der Ordnung und

nach der Art ab, welche mir am dienlichsten geschienen haben, die Arbeit zu erleichtern.

Erster Theil.

Von den Klagen auf völliges oder theilweises Abschreiben.

Erstes Kapitel.

Von der Natur dieser Klagen.

Art. 1. Jede Gattung von Steuern kann zu mehrerley Arten von Beschwerden Anlaß geben.

2. Bey der Grundsteuer kann der Steuerpflichtige entweder irrig oder doppelt, oder endlich vergleichungsweise zu hoch angeschlagen seyn.

3. Irriger Anschlag ist vorhanden, wenn das in Anschlag gebrachte Eigenthumsstück entweder gar nicht vorhanden, oder wenn der Anschlag desselben einem andern als dem wahren Eigenthümer zu Last gestellt ist, oder wenn das Eigenthumsstück in der einen Municipalität besteuert wird, obgleich es in der andern gelegen ist, oder endlich, wenn der reine Ertrag in der Heberolle höher als in der Mutterrolle angeschlagen ist. In allen diesen Fällen ist materieller Irrthum vorhanden.

4. Doppelten Anschlag nennt man denjenigen, wenn das nämliche Eigenthumsstück auf den Namen des nämlichen Steuerpflichtigen zweymal besteuert ist, es sey nun in derselben oder in zwei verschiedenen Municipalitäten.

5. Ist ein Eigenthumsstück in einem höheren Verhältnisse als andere Stücke der nämlichen Art, welche in der nämlichen Municipalität liegen, in Anschlag gebracht, so kömmt ein vergleichungsweise zu hoher Anschlag vor. Der Eigenthümer hat alsdann das Recht, Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit zu verlangen.

6. Bey der Personal- und Mobiliarsteuer können dieselben Beschwerden, wie bey der Grundsteuer, vorfallen.

7. Ein Steuerpflichtiger kann in einer Gemeinde in Anschlag gezogen werden, worin er keinen Wohnsitz hat.

8. Die Mobiliarsteuer kann in der Heberolle nach einem höhern Miethgelde berechnet seyn, als in der Mutterrolle ausgedrückt ist; oder sie kann auch das Verhältniß übersteigen, welches der Tarif festsetzt.

9. Der doppelte Anschlag ist der nämliche, wie bey der Grundsteuer.

10. Die Klage auf Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit tritt ein, wenn der Steuerpflichtige glaubt, daß die Schätzung seines Miethgeldes, im Verhältniß zum Miethgeld anderer Steuerpflichtigen derselben Gemeinde, oder derselben Municipalität, zu hoch ausgefallen sey.

11. Die Patentsteuer kann veranlassen: 1stens Klage über doppelten oder irrigen Anschlag, wenn ein Bürger auf derselben Rolle oder auf verschiedenen Rollen zweymal besteuert wird, entweder für das nämliche Gewerbe oder für zwey verschiedene Gewerbe. Sie kann

12. 2tens Klage über zu hohen Anschlag veranlassen, und zwar theils in Hinsicht auf die bestimmte Abgabe, wenn nämlich der Klagende glaubt, daß er in eine zu hohe Klasse gesetzt worden sey, oder weil er während dem Laufe des Jahres ein Gewerbe einer geringeren Klasse angefangen hat, oder weil er in eine weniger bevölkerte Municipalität verzogen ist; theils rücksichtlich der verhältnißmäßigen Abgabe, wenn das Miethgeld entweder überhaupt zu hoch angeschlagen ist, oder wenn der Klagende nachher eine wohlfeilere Wohnung bezogen hat.

13. 3tens kann sie auch Klage auf Abschreiben wegen Todesfall begründen. Die Abgabe soll nur auf das angefangene Quartal bezahlt, und der Rest soll abgeschrieben werden.

Zweytes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Steuerpflichtigen.

14. Die Beschwerdeführungen werden in den Municipalitäten, die zum Bezirke des Hauptortes gehören, beym Präfect; in den Municipalitäten der übrigen Bezirke bey den Unterpräfecten eingereicht.

15. Sie müssen in drey Monaten, von dem Tage der Bekanntmachung der Heberollen an gerechnet, eingelegt werden, und werden bis zu dem Zeitpunkte, den der Präfect durch einen besondern Beschluß festsetzt, angenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden sie verworfen.

16. Die Klagschriften dürfen nur eine einzelne Person betreffen, nur eine einzige Art von Steuern und nur einen Klagepunkt zum Gegenstande haben. Sie müssen auf Stempelpapier, halbbrüchig, geschrieben, von den Klagenden selbst, oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet seyn.

Der Gegenstand der Klage muß deutlich und bestimmt ausgedrückt werden. Der Aufenthaltsort der Parthey und der Name der Municipalität, worauf sich die Klage bezieht, müssen angezeigt seyn. Hat die Klage Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit zum Zwecke, so müssen die Personen, gegen welche man die Vergleichung anstellt, in der Klagschrift namentlich bezeichnet seyn.

17. Die Klagen über irrigen Anschlag müssen mit einem Auszuge aus der Mutterrolle und einem ähnlichen aus der vollstreckbar erklärten Heberolle, beyde auf Freypapier, belegt seyn; man fügt ihnen zugleich die Quittungen über die schon verfallenen Zahlungstermine, so wie alle diejenigen Auszüge bey, wodurch sich der materielle Irrthum erweisen läßt.

18. Die Auszüge aus der Mutterrolle werden von den Mairen ertheilt, und von den Steuer-Controleurs visirt; sie können auch von dem Steuerdirector des Departements ausgefertigt werden.

19. Die Auszüge aus der Heberolle werden von dem Kantonseinnehmer ertheilt.

20. Die Klagen über doppelten Anschlag müssen gleichfalls durch Auszüge aus der Mutterrolle und aus der vollstreckbar erklärten Heberolle, woraus hervorgeht, daß der nämliche Gegenstand wirklich zweymal in Anschlag gekommen ist, begleitet seyn, auch müssen hier die Quittungen über die erfallenen Zahlungstermine beygefügt werden.

21. In dem Falle, daß die Steuerpflichtigen, welche irrig oder doppelt angeschlagen sind, ihre Beschwerden innerhalb der vorbeschriebenen Frist nicht einlegten, kann der Cantonseinnehmer von Amtswegen auf Berichtigung des Irrthums antragen. Dieser Antrag muß in vier Monaten von Bekanntmachung der Heberollen gemacht, und mit den nöthigen Beweisstücken unterstützt werden.

22. Im Falle des vergleichungsweise zu hohen Anschlags, oder des Antrags auf Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit, hat der Klagende folgende Stücke beyzubringen:

1) den Auszug aus der Heberolle;

2) den Auszug aus der Mutterrolle, mit Anzeige aller einzelnen Artikel seiner angeschlagenen Besitzungen, ihres Umfangs und ihrer Abschätzung;

3) einen ähnlichen Auszug über die Eigenthumsstücke, gegen welche man die Vergleichung anstellt;

4) Eine ausführliche Erklärung, worin die Schätzung

eines jeden einzelnen Stücks bestimmt ist, wie sie seiner Meynung nach Statt finden müsse;

5) Eine ähnliche Erklärung über die in Vergleichung gezogenen Besitzungen.

Diese beyden Erklärungen werden vom Klagenden unterzeichnet.

6) die Quittung über die erfallenen Zahlungstermine.

23. Bey den Beschwerdeführungen über die Personal- und Mobiliarsteuer haben, je nach der Natur einer jeden, die nämlichen Formalitäten Statt.

24. Das nämliche gilt auch von der Patentsteuer.

25. Jedes Belegstück muß auf ein besonderes Blatt geschrieben seyn.

Drittes Kapitel.

Von der Art des Verfahrens.

26. Der Präfect, in dem Bezirk des Hauptortes, und die Unterpräfecte, in den andern Bezirken, schicken die Beschwerdeführung, vermittelst einer bloßen Apostill auf dem Rande der Klagschrift, an den einschlägigen Steuercontroleur.

27. Bey Klagen über irrigen Anschlag steht die Einleitung dem Controleur Kraft seines Amtes zu, und er braucht weder den Maire noch die Steuerumleger zuzuziehen, es sey dann, daß er ihre Mitwirkung für nöthig halte.

28. Das nämliche gilt von dem Falle, wenn eine Besitzung in derselben Municipalität zweymal in Anschlag gebracht ist.

29. Bey Beschwerden über doppelten Anschlag in zwey verschiedenen Municipalitäten wird die Klagschrift den Mairen dieser Municipalitäten nacheinander zugeschickt, um durch diese den Steuerumlegern mitgetheilt zu werden.

30. Erkennen die Steuerumleger der einen dieser Municipalitäten, daß die Besitzung nicht zu ihrem Bezirke gehört, so fassen sie darüber ein Protokoll ab, und der Controleur gibt sein Gutachten ohne fernere Untersuchung.

31. Behaupten hingegen die Steuerumleger jeder der beyden Municipalitäten, daß die Besitzung zu ihrer Municipalität gehöre, so trägt der Unterpräfect den beyderseitigen Mairen und Steuerumlegern auf, sich an einem bestimmten Tage an Ort und Stelle zu verfügen, um

dort in Beyseyn des Controleurs zu untersuchen, welchem Bezirke die bestrittene Besitzung beyzulegen sey. Der Controleur hat über die Aeusserungen der Partheyen ein Protokoll aufzunehmen und von ihnen unterzeichnen zu lassen. Er schickt sodann die ganze Verhandlung, mit seinen eigenen Anmerkungen begleitet, dem Unterpräfect zu.

32. Die Klagen über doppelten Anschlag bey der Personalsteuer werden gleichfalls den Steuerumlegern vorgelegt. Können dieselben sich nicht vereinigen, so setzt sich der Controleur über den wirklichen Wohnsitz des Klägers in Gewißheit, und gibt hiernach sein Gutachten.

Die Hauptwohnung, nämlich jene, wofür das höchste Miethgeld bezahlt wird, bestimmt die Municipalität, deren Anschlag beyzubehalten ist.

33. Die Klagen auf Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit gehören gleichfalls zur Untersuchung der Steuerumleger. Erkennen sie, daß die Klage gegründet sey, so geben sie darüber ihre Erklärung ab, wornach der Controleur seinen Antrag macht.

Ist, nach ihrer Meinung, eine theilweise Abschreibung zu bewilligen, die jedoch geringer ist, als diejenige, welche der Kläger gefordert hat, so haben sie sich hierüber gleichfalls zu äussern, und der Controleur theilt den Vorschlag dem Kläger mit, um sich innerhalb zehn Tagen zu erklären, ob er sich dabey beruhigen wolle oder nicht.

34. Im ersten Falle faßt der Controleur sein Protokoll ab, und gibt sein Gutachten.

35. Im andern Falle aber berichtet der Controleur an den Unterpräfect, welcher alsdann die Abschätzung verordnet.

36. Die Abschätzung geschieht durch zwey Sachverständige, deren einer durch den Unterpräfect, der andere durch den Kläger ernannt wird.

37. Der Unterpräfect ernennt seinen Sachverständigen durch einen Beschluß auf dem Rande der Klagschrift, welche er dem Controleur zuschickt. Der Controleur gibt dem Kläger hiervon Nachricht, damit er seiner Seits gleichfalls einen Sachverständigen ernenne.

38. Der Controleur verabredet mit den Sachverständigen, mit den Mairen und Steuerumlegern den Tag, an welchem die Abschätzung vor sich gehen soll; er benachrichtigt hiervon den Kläger und die Steuerpflichtigen, deren Grundstücke in Vergleichung gezogen worden sind.

39. An dem festgesetzten Tage verfügen sich die Sach-

verständigen und die übrigen zugezogenen Personen an Ort und Stelle. Es ist hinreichend, wenn nur zwey Steuerumleger bey dem Verfahren zugegen sind. Sie untersuchen die Schätzung der Besitzungen, welche zu hoch angeschlagen seyn sollen, und vergleichen sie gegen diejenigen, welche der Kläger als Vergleichungspunkte angegeben hat.

Sind sie der Meinung, daß die Besitzungen des Klägers wirklich zu hoch geschätzt seyen, so bestimmen sie diese Schätzung nach ihrer Ueberzeugung. Glauben sie aber, daß die Schätzung derselben richtig sey, daß hingegen die in Vergleichung gezogenen Besitzungen nicht nach ihrem wahren Werthe geschätzt seyen, entweder wegen Verheimlichung des Umfanges derselben, oder weil die Schätzung an sich zu niedrig ist; so geben sie ihre Meinung über die geeignete Erhöhung derselben. Finden sie die Klage ungegründet, so geben sie darüber ihre Meinung ab mit Anführung ihrer Entscheidungsgründe.

40. Der Controleur bringt ihre Aussagen zu Protokoll und setzt die Schätzungen nach dem von den Sachverständigen bestimmten Maßstabe an.

41. Das Schätzungsprotokoll wird auf Stempelpapier geschrieben, und

42. Von den Sachverständigen unterzeichnet. Der Controleur fügt alsdann seine eigenen Bemerkungen hinzu.

43. Das Verfahren darf wegen Nichterscheinen des Maires, der zwey Steuerumleger und der übrigen zugezogenen Personen nicht ausgesetzt werden. Gleichwohl muß im Schätzungsprotoll Meldung davon geschehen.

44. Die Sachverständigen reichen ihre Verdienstrechnung ein; sie wird vom Präfect auf das Gutachten des Unterpräfects bestimmt.

45. Die Sachverständigen dürfen weder mit dem Kläger noch mit denjenigen Steuerpflichtigen, deren Anschläge in Vergleichung gezogen worden sind, bis zum dritten Grad einschließlich verwandt oder verschwägert seyn.

46. Aus dem nämlichen Grunde können die Steuerpflichtigen, gegen welche die Vergleichung angestellt worden ist, nicht selbst als Sachverständige gebraucht werden.

47. Bey der Personal- und Mobiliarsteuer werden beyde Sachverständige von den Unterpräfecten ernannt.

Viertes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Maire.

48. Innerhalb zehn Tagen nach dem Empfang der Klagen auf völliges oder theilweises Abschreiben ruft der Maire die Steuerumleger zusammen und theilt ihnen diese Klagschriften nebst den Belegstücken mit.

49. Der Maire, in dessen Ermanglung, der Adjunct, hat bey den Berathschlagungen der Steuerumleger den Vorsitz und Stimme.

50. Er schickt das Berathschlagungsprotokoll, sobald es geendigt und von den Steuerumlegern unterzeichnet ist, an den Controleur.

51. Bey der Patentsteuer werden die Steuerumleger nicht vernommen; sondern der Maire oder Adjunct gibt ausschließlich sein Gutachten.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verfahren der Steuerumleger.

52. In jeder Municipalität sind sieben Steuerumleger, mit Einschluß des Maire und seines Adjuncten.

53. Sie berathschlagen gemeinschaftlich und nach der Mehrheit der Stimmen.

54. Sie können keinen Beschluß fassen, ohne daß wenigstens fünf Mitglieder, mit Einschluß des Maires oder seines Adjuncten, versammelt sind.

55. Sie fassen ihre Berathschlagungen schriftlich ab und unterzeichnen sie.

56. Ueber jede Klage wird insbesondere berathschlagt, und ihre Meinung muß durch deutliche und bestimmte Gründe unterstützt werden.

Auf jede Klage wird das völlige oder theilweise Abschreiben, je nachdem sie es für billig halten, insbesondere bestimmt.

57. Es ist ihnen ausdrücklich verboten, sich in ihren Sitzungen mit einem Gegenstand zu befassen, der dem Gegenstand ihrer Zusammenberufung fremd ist.

Sechstes Kapitel.

Von den Pflichten der Controleurs.

58. Die Controleurs führen über die Beschwerdeführungen ein eigenes Register. Sie haben sich sowohl in Betreff

der Form als in der Führung desselben, so wie überhaupt in allen Verrichtungen, die ihnen die gegenwärtige Instruction auflegt, genau an die Anleitung zu halten, die ihnen der Steuerdirector mittheilen wird.

59. Alle Klagen über irrigen oder doppelten Anschlag in der nämlichen Municipalität instruiren sie Kraft ihres Amtes.

60. Die übrigen Klagen schicken sie den Mairen zu, um den Steuerumlegern zugestellt zu werden.

61. Sobald ihnen das Gutachten der Steuerumleger zukömmt, machen sie ihren Antrag, wenn das Gutachten mit der Klage übereinstimmt.

62. Wenn die Steuerumleger dem Verlangen des Klägers nicht völlig beystimmen, so theilet der Controleur ihm ihr Gutachten mit, und, wenn der Kläger sich hierauf nicht zufrieden erklärt, so schickt der Controleur die Klagschrift mit den Verhandlungen an den Unterpräfect, damit Sachverständige ernannt werden.

63. Wenn, bey der Grundsteuer, der eine Sachverständige durch den Unterpräfect ernannt ist, so setzt der Controleur den Kläger hiervon in Kenntniß, damit er so fort den andern ernenne.

64. Er bestimmt mit den Sachverständigen, den Mairen und Steuerumlegern den Tag, an dem die Schätzung vor sich gehen soll, und benachrichtiget hiervon den Kläger und denjenigen, deren Anschlag in Vergleichung gezogen wird.

65. Er verfügt sich am bestimmten Tage an Ort und Stelle und faßt das Schätzungsprotocoll ab. Er begleitet es mit seinen Bemerkungen, und schickt dann das Ganze an den Unterpräfect.

Siebentes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Unterpräfecte.

66. Der Unterpräfect führt über alle bey ihm eingelegte Beschwerdeführungen nach dem hier unter Nro. 1 beyliegenden Muster ein eigenes Register.

67. Sobald ihm eine Klagschrift vorgelegt wird, so untersucht er, ob alle vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet, und alle nöthigen Belegstücke beygefügt sind.

68. Findet er sie in der Ordnung, so trägt er sie in das Register ein, und überschickt sie dem Controleur ver-

mittelst einer bloßen Apostill in den Ausdrücken: dem Herrn N . . . . . Controleur des Districts zu . . . . zum Antrag.

69. In dem Falle die Formalitäten nicht erfüllt oder die nöthigen Belegstücke nicht beygelegt sind, so schickt er dem Kläger die Klagschrift mit der Anzeige zurück, welche Formalitäten noch beobachtet, und welche Belegstücke noch beygefügt werden müssen; er ladet ihn zugleich ein, innerhalb zehn Tagen diesem Genüge zu leisten.

70. Wenn, bey einem verhältnißweis zu hohen Anschlage, der Kläger sich mit dem Gutachten der Steuerumleger nicht zufrieden erklärt, und also Schätzung eintritt; so ernennt der Unterpräfect, durch einen auf die Klagschrift gesetzten Beschluß, einen Sachverständigen. Er trägt dem Controleur zugleich auf, den Kläger zur Ernennung des andern Sachverständigen aufzufordern.

71. Diese Verfügung ist jedoch bloß auf die Grundsteuer anwendbar; bey der Mobiliarsteuer ernennt der Unterpräfect beyde Sachverständige.

72. Kömmt eine Klage von der Einleitung an den Unterpräfect zurück, so untersucht er, ob alle Formalitäten beobachtet sind. Ist dieses der Fall, so ertheilt er sein mit Gründen belegtes Gutachten, und bestimmt ganz genau, wie viel dem Kläger abgeschrieben werden könne. Hiernach schickt er sämmliche Acten nebst seinem Gutachten an den Präfect.

73. Fehlt es an irgend einer Formalität, so beauftragt er den Controleur, dieselbe nachzuhohlen.

Achtes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Steuerdirectoren.

74. Der Steuerdirector in jedem Departement wird dem Präfect eine allgemeine Eintheilung des Departements in Control-Districte, nach den Gemeinden, mittheilen. Eine gleiche Eintheilung in Control-Districte, nach den Gemeinden, wird er jedem Unterpräfect für seinen Bezirk zufertigen.

75. Der Steuerdirector macht über jede Klage, die ihm zugesandt wird, seinen Bericht. Er schreibt sie in ein Register nach der Ordnung ein, und schickt sie dem Präfect mit seinem Gutachten zurück.

76. Der Director theilt den Controleurn seines De-

partements das Muster zu dem Register über die Beschwerdeführungen mit. Er gibt ihnen zugleich die nöthige Anleitung über die Abfassung ihrer schriftlichen Verhandlungen und über die Form der Protocolle und Acte, die sie bey der Instruction der Klagen aufzusetzen haben.

77. Die Departementsdirectorien werden von dem Generaldirector ihre Instruction erhalten.

Neuntes Kapitel.

Von dem Verfahren und der Mitwirkung des Präfecturraths.

78. Dem Präfecturrathe werden die Klagschriften und Belegstücke durch den Präfect vorgelegt.

79. Der Präfecturrath untersucht, ob die Einleitung vollständig, regelmäßig und hinreichend sey, um sein Urtheil darauf zu gründen.

80. In dem Falle, daß die Schätzung noch einige Ungewißheit übrig lassen sollte, kann der Präfecturrath verlangen, daß eine Gegenschätzung angelegt werde, welche alsdann durch den Präfect verordnet wird. Von diesem Rechte wird er jedoch nur äusserst selten, und nur dann Gebrauch machen, wenn die Gegenschätzung unumgänglich nöthig ist.

81. Der Präfecturrath stellt in seinen Entscheidungen eine kurze Darstellung der Klagpuncte so wie des dabey beobachteten Verfahrens auf. Alsdann entwickelt er seine Entscheidungsgründe, und gibt, nach der Natur und Beschaffenheit der Beschwerde, seine Entscheidung.

82. Seine Entscheidungen sind nur dann gültig, wenn sie von drey Mitgliedern unterzeichnet sind.

83. Sie sollen, so viel möglich, nach dem Muster Nro. 2 abgefaßt werden.

84. Der Präfecturrath führt über seine Entscheidungen ein besonderes Register. Jeden Monat theilt er dem Finanzminister das Resultat seiner Verhandlungen mit. Man sehe das Muster Nro. 3.

Sobald der Präfecturrath über eine Klage entschieden hat, so schickt er dieselbe mit der Urschrift der Entscheidung an den Präfect zurück.

Wenn ein Mitglied des Präfecturrathes verhindert ist, so tritt ein Mitglied des Bezirksraths an seine Stelle.

Zehntes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Präfecte.

87. Ueber die Beschwerdeführungen, die in dem Bezirke des Hauptortes entstehen, steht dem Präfect die Instruction unmittelbar zu.

Er befolgt dabey den nämlichen Geschäftsgang, welcher den Unterpräfecten vorgeschrieben worden ist.

88. Als höhere Instanz betrachtet, dehnt sich sein Wirkungskreis noch auf folgende Verrichtungen aus.

89. Er läßt sich jeden Monat von den Unterpräfecten Bericht erstatten, wie weit sie in der Instruction der ihnen zugeschickten Beschwerdeführungen verfahren haben, und beschleunigt die Beendigung und Rücksendung derselben.

90. Er fordert das Gutachten des Steuerdirectors, und läßt sich von ihm über die Klagen, die ihm vorschriftmäßig eingeleitet zu seyn scheinen, Vortrag machen.

91. Diejenigen, deren Instruction nicht hinreichend oder nicht vorschriftmäßig zu seyn scheint, schickt er den Unterpräfecten zurück.

92. Er nimmt die Berichte und Gutachten des Directors in Empfang, und legt sie nebst den Verhandlungen dem Präfecturrathe zur Entscheidung vor.

93. Er kann den Sitzungen des Präfecturrathes beywohnen, und hat denn von Amtswegen den Vorsitz.

94. Sind die Stimmen getheilt, so ist seine Stimme entscheidend.

95. Er verordnet die Vollziehung der Entscheidungen des Präfecturrathes, und befiehlt die Abänderung der Anschläge und Wiederumlage derselben, je nach der Beschaffenheit der Klagen.

96. Der Präfect schickt dem Director die gedachten Entscheidungen zu, um die Verordnung zum völligen oder theilweisen Abschreiben nach dem Muster Nro. 4 ausfertigen zu lassen.

97. Er unterzeichnet diese Verordnung, und schickt sie dann dem Director zurück, um der Parthey zugestellt zu werden.

98. Auf das Gutachten des Unterpräfects und den Bericht des Directors bestimmt er den Betrag der Schätzungskosten, und stellt ihn fest.

99. Desgleichen steht es ihm zu, den General-Etat derjenigen Summen, welche sowohl zur Deckung der ab-

geschriebenen Anschläge, als der vorgefallenen Schätzungskosten wieder umgelegt werden müssen, festzustellen. Er trägt dem Steuerdirector auf, dieselben in den Rollen der einschlägigen Municipalitäten mit aufzunehmen.

Eilftes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

100. Keine Beschwerdeführung, welcher Art sie auch sey, kann den Steuerpflichtigen berechtigen, sich der Zahlung der erfallenden Termine zu entziehen.

101. Der Betrag der abgeschriebenen Summen wird der Rolle des nächstkünftigen Jahres beygeschlagen, um zum Vortheil derjenigen, welche das Abschreiben erwirkt haben, wieder umgelegt zu werden.

102. Zu diesem Ende werden die Directoren über diese Summen besonders Buch führen, und am Ende des Jahres einen General-Etat derselben, für jede Steuer insbesondere, entwerfen. Dieser Etat wird dem Präfect vorgelegt; er stellt ihn fest, und trägt dem Director auf, jeder Municipalität die sie betreffenden Artikel beyzuschlagen. Ein Auszug daraus wird den Unterpräfecten mitgetheilt.

103. Die Cantonseinnehmer zahlen den Steuerpflichtigen aus den eingehenden Geldern die abgeschriebenen Steuerbeträge zurück; sie richten sich dabey nach dem Datum der Verordnung zum Abschreiben.

104. Die Controleurs haben sich bey ihren Umreisen zu versichern, ob die Rückzahlungen wirklich geschehen sind.

105. Die Schätzungskosten fallen der Gemeinde zur Last, wenn die Klage als gegründet anerkannt wird; dem Kläger hingegen, wenn sie als unstatthaft verworfen wird.

Diejenigen Schätzungskosten, welche der Gemeinde zu Last gestellt sind, werden im folgenden Jahre als Gemeindelast beygenommen; diejenigen, welche die Kläger ersetzen müssen, werden auf Verordnung des Präfects, an die Cantonseinnehmer ausgezahlt.

106. Die Cantonseinnehmer entrichten den Sachverständigen den Betrag ihrer Gebühren, so wie sie vom Präfecten festgestellt sind. Sie sind verbunden, hierüber so wie über die Wiederumlage der abgeschriebenen Summen dem Controleur Nachweisung zu thun.

107. Die Verordnungen zum Abschreiben werden vom

Präfect an den Director geschickt, damit dieser sie durch den Controleur an den Cantonseinnehmer befördern lasse.

Der Controleur gibt dem Kläger Nachricht hievon, und zeigt ihm an, wie er seine Rückzahlung erhalten werde.

Zweyter Theil.

Von den Gesuchen auf völligen oder theilweisen Nachlaß.

Erstes Kapitel.

Von der Beschaffenheit dieser Gesuche.

108. Jede Gattung von Steuern kann Gesuche auf völligen oder theilweisen Nachlaß veranlassen.

Verliert ein Steuerpflichtiger, der anfangs richtig angeschlagen war, sein ganzes Vermögen, oder seine sammtlichen Einkünfte, die der Gegenstand seines Steueranschlags waren, so ist er berechtigt, gänzlichen Nachlaß zu verlangen.

Verliert er nur einen Theil dieses Vermögens oder dieser Einkünfte, so begründet dieß nur einen theilweisen Nachlaß.

109. Bey der Grundsteuer werden die Nachlaßgesuche durch die Wirkungen ungünstiger Witterung, als Hagelschlag, Frost und Ueberschwemmung begründet. Auch das Leerstehen der Häuser kann zu Nachlaßgesuchen berechtigen.

110. Die Gesetze und Verordnungen der Feuerversicherungs-Anstalten, welche festsetzen, daß wegen Feuersbrunst kein Steuernachlaß Statt haben soll, behalten ihre ganze Wirkung. Es soll demnach weder theilweiser noch völliger Nachlaß wegen Feuerschaden zuerkannt werden.

111. Bey der Mobiliarsteuer gibt Verminderung des Miethgeldes, wegen Wohnungs-Veränderung und Verlust der Meubel durch Brand, Recht zu Nachlaßgesuchen.

Bey der Patentsteuer kann man wegen außerordentlichem Verlust und Unglücksfällen in seinem Gewerbe Nachlaß verlangen.

Zweytes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Steuerpflichtigen.

112. Die Gesuche um Nachlaß werden, so wie die Kla-

gen auf Abschreiben, bey dem Präfect, für den Bezirk des Hauptsorts; und bey den Unterpräfecten, für die übrigen Bezirke, eingelegt.

113. Die Gesuche um Nachlaß wegen Hagelschlag, Frost oder Ueberschwemmung müssen in den nächsten zehn Tagen nach der Begebenheit eingereicht werden, damit man sich von dem dadurch entstandenen Verlust und Schaden vergewissern könne.

114. Die Gesuche um Nachlaß wegen Feuerschaden, bey der Mobiliar- und Patentsteuer, werden gleichfalls innerhalb zehn Tagen eingelegt; die Gesuche wegen Leerstehen der Häuser oder Verminderung des Miethgeldes werden im letzten Monat des Jahres eingereicht.

115. Bey den erstern, wovon der Art. 113 handelt, muß die Natur der Begebenheit angegeben, und die Lage der verwüsteten oder beschädigten Besitzungen angezeigt seyn.

116. Folgende Belegstücke müssen ihnen beygefügt werden.

1stens. Der Auszug aus der Mutterrolle, welcher sowohl alle einzelnen Artikel der Besitzungen, so wie sie angeschlagen sind, als diejenigen Theile davon anzeigt, welche zerstört oder beschädigt worden sind.

2tens. Der Auszug aus der in Vollzug gesetzten Heberolle.

117. Bey den Gesuchen der zweyten Art (Art. 114) muß der Zeitpunkt des Brandes, und die Zeit, seit der die Häuser keine Miethe abgeworfen haben, oder das Miethgeld vermindert ist, angegeben werden. Sie müssen, gleich den erstern, mit einem Auszuge aus der Mutterrolle, der die Bestandtheile und Anzeigen wie oben enthält, ferner mit einem Auszuge aus der Heberolle begleitet seyn.

118. In dem Falle, daß eine ganze Gemeinde, oder eine Municipalität, oder ein bedeutender Theil ihres Bezirks durch einen außerordentlichen Vorfall verwüstet wäre, legt der Maire im Namen der Interessenten das Gesuch ein. Er unterstützt dasselbe durch eine Uebersicht der Steuerpflichtigen, welche von den Unglücksfällen betroffen worden sind, und einen Auszug aus der Mutterrolle und Heberolle, der alle sie betreffende Artikel enthält.

119. Bey Nachlaßgesuchen in der Patentsteuer muß der Schaden, den man im Handel oder in seinem Gewerbe erlitten hat, ausgedrückt, und nach Möglichkeit erwiesen seyn.

Die Auszüge aus der Mutterrolle und Heberolle müssen beyliegen.

Drittes Kapitel.

Von der Art des Verfahrens zur Instruction.

120. Der Präfect, im Bezirk des Hauptorts, und die Unterpräfecte, in den andern Bezirken, schicken die Vorstellung, vermittels einer bloßen Apostill an den Controleur.

121. Betrifft das Gesuch Beschädigungen, die durch ausserordentliche Vorfälle, wie Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung, verursacht worden sind, so ladet der Controleur den Maire ein, zwey Bürger der Municipalität zu ernennen, die sich mit ihm an Ort und Stelle verfügen, ihm die verwüsteten oder beschädigten Besitzungen anzeigen, und ihm überhaupt die erforderlichen Aufklärungen geben.

122. Die Untersuchung der Beschädigungen geschieht durch den Controleur mit Beyhülfe des Maire und der zwey obenbenannten Commissäre. Er mittelt zuerst den Betrag der Beschädigung aus, und sucht alsdann festzusetzen, den wie vielsten Theil dieselbe von den Einkünften, welche die beschädigte Besitzung im Ganzen abgeworfen haben würde, ausmacht. Findet er, daß dieß zwey Drittel, die Hälfte, ein Viertel ꝛc. der Einkünfte sey, so bestimmt er in seinem Protokoll, welcher Abzug an den sämmtlichen Einkünften des Nachlaßsuchenden, in Hinsicht der Beschädigung, zu machen, und wie viel ihm, in Gemäßheit dieses Abzugs, von seinem Steueranschlag nachzulassen sey.

123. Bezieht sich das Nachlaßgesuch bey der Mobiliar- oder Patentsteuer auf Beschädigung durch Feuersbrunst, so muß die Schätzung des am Mobiliarvermögen entstandenen Schadens eben so in Gegenwart des Maire und zweyer vom Maire dazu ernannten Bürger geschehen.

124. Gründet sich das Nachlaßgesuch auf Verminderung des Miethgeldes oder auf Leerstehen der Häuser, so setzt sich der Controleur über den Thatumstand in Gewißheit, und überzeugt sich beym Maire von dem Zeitpunkte, seitdem entweder das Miethgeld sich verändert hat, oder die Häuser leer gestanden haben, um den völligen oder theilweisen Nachlaß bestimmen zu können.

125. Bey allen obigen Verrichtungen hat der Contro-

leur vor allem festzusetzen, wie viel an den sämmtlichen Einkünften der steuerpflichtigen Besitzung abgehe, und nach dieser Grundlage zu bestimmen, der wie vielste Theil der Steuer nachzulassen sey.

126. Wenn die Beschädigung mehrere Eigenthümer getroffen hat, so soll nach dem Muster Nro. 5, außer dem Protokoll, welches der Controleur darüber zu verfassen hat, eine Beschreibung derselben aufgenommen werden. Der Maire, der Controleur und die zwey Commissäre unterzeichnen dieselbe.

127. Wenn sich die Beschädigung über eine ganze Municipalität, oder eine Gemeinde oder einen großen Theil ihres Bezirks ausdehnt, so ernennt der Unterpräfect von Amtswegen zwey Commissäre, um sich mit Zuziehung des Maire und Controleur davon zu überzeugen, und den Betrag derselben zu bestimmen.

Eine allgemeine Beschreibung wird wie oben aufgenommen, und vom Maire, den Commissären und dem Controleur unterzeichnet.

128. Die Abwesenheit des Maire hindert nicht, die Abschätzung der Beschädigungen vorzunehmen.

Viertes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Maire.

129. Der Maire ist verbunden, den Nachlaß von Amtswegen nachzusuchen, wenn der Schaden die ganze Municipalität, die ganze Gemeinde oder einen großen Theil derselben getroffen hat.

Er unterstützt sein Gesuch durch die im Art. 118 vorgeschriebenen Belege.

130. Er bezeichnet zwey Einwohner, um den Controleur bey der Untersuchung der Nachlaßgesuche zu begleiten.

131. Er wirkt selbst bey den desfallsigen Verrichtungen mit, und unterzeichnet die Protokolle.

Fünftes Kapitel.

Von den Verrichtungen der Controleurs.

132. Der Controleur führt ein besonderes Register über die nachgesuchten, völligen oder theilweisen, Nachläße. Er untersucht die Beschädigungen in Beyseyn des Maires und mit Zuthun der in dem Art. 121 und 122 bezeichneten Commissäre.

133. Wenn durch die nämliche Begebenheit mehrere Steuerpflichtige einer Gemeinde oder einer Municipalität Schaden gelitten haben, so bringt er, in Gemäßheit der Art. 126 und 127, die Schätzung dieser Beschädigungen in einen Generaletat, und läßt denselben vom Maire und den Commissären unterzeichnen.

Außerdem nimmt er über die Untersuchung derselben ein Protokoll auf.

134. Er zieht über das Vermögen und die Einkünfte der Nachlaßsuchenden Erkundigungen ein, und thut davon in seinem Protokoll Erwähnung. Er wird außerdem bey jedem Steuerpflichtigen anzeigen, in wie weit die ihm zugestoßene Beschädigung ihn außer Stand setze, seine Steuern zu berichtigen.

135. Seine vorzüglichste Bemühung geht dahin, denjenigen Theil des reinen Einkommens auszumitteln, welchen die Beschädigung vernichtet hat. Er setzt den Abzug fest, welcher in Hinsicht auf den vernichteten Theil an dem Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen gemacht werden muß, und bestimmt hiernach den Nachlaß, welchen der Verlust am Einkommen begründen kann.

136. Wenn die Nachlaßgesuche instruirt sind, so schickt er sie an den Unterpräfect zurück.

Sechstes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Unterpräfecte.

137. Der Unterpräfect nimmt die Vorstellungen um Nachlaßgesuch in Empfang; schreibt sie in ein besonderes Register ein, und schickt sie dann dem Controleur.

138. In dem Falle, daß eine Gemeinde oder Municipalität, oder ein großer Theil derselben beschädigt worden wäre, ernennt er zwey Commissäre, um gemeinschaftlich mit dem Controleur die Beschädigung abzuschätzen; er gibt dem Controleur Nachricht von dieser Ernennung, und trägt ihm auf, mit den ernannten Commissären den Tag zu verabreden, an welchem sie sich an Ort und Stelle begeben wollen.

139. Ist die Instruction beendigt, so untersucht er, ob dieselbe der Ordnung gemäß sey; er gibt sein Gutachten über das Gesuch, und schickt die Bittschrift sammt den Acten an den Präfect.

140. Ist die Instruction entweder nicht ordnungsmä-

ßig, oder nicht hinreichend, so verfügt er, was er zur Ergänzung oder Berichtigung derselben noch nöthig erachtet.

Siebentes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Steuerdirectoren.

141. Der Director erhält die Nachlaßgesuche durch den Präfect, wenn die Instruction vollständig und vorschriftsmäßig geführt ist.

Er macht seinen Vortrag darüber und bestimmt genau, welchen Nachlaß, nämlich entweder völligen oder theilweisen, er für angemessen halte.

142. In dem Falle, daß ein Gesuch Nachlässe in jeder Art von Steuern begründete, so bestimmt er den Nachlaß, welcher für jede derselben Statt haben kann.

Er schickt seinen Antrag an den Präfect.

Achtes Kapitel.

Von der Mitwirkung des Präfects.

143. Der Präfect erkennt allein und ohne Einwirkung des Präfecturraths über die Gesuche auf völligen oder theilweisen Nachlaß. Er entscheidet jede insbesondere, mit Vorbehalt der Genehmigung des Finanz-Ministers.

144. Die zuerkannten Nachlaßbeträge werden nicht wieder umgelegt; sie werden auf den Fond der Ausfälle angerechnet.

145. Zweymal im Jahre erkennt der Präfect über die Nachlaßgesuche, nämlich das erste Mal im siebenten Monate des laufenden Jahres, das zweyte Mal im zweyten Monate des folgenden Jahres.

146. Jeden Monat läßt er sich von den Unterpräfecten Bericht erstatten, wie weit in der Instruction der Nachlaßgesuche fortgeschritten sey, und beschleunigt die Einsendung derselben.

147. Wenn er zum erstenmal erkennt, so nimmt er alle ihm zugekommene Gesuche zusammen, prüft sie und bestimmt den Nachlaß, den er für jede begründet findet. Er setzt bey dieser Bestimmung denjenigen Theil des reinen Einkommens, welcher durch die Begebenheit vernichtet worden ist, zur Grundlage, und überschickt seine Entscheidungen nebst den einschlägigen Bittschriften zur weitern Verfügung an den Finanzminister.

148. Ehe er zum zweyten Male erkennt, läßt er sich von den Unterpräfecten eine Uebersicht der bey ihnen eingereichten Nachlaßgesuche vorlegen, und versichert sich, ob sie alle instruirt und ihm zugekommen sind. Sind noch einige rückständig, so dringt er auf deren Einsendung.

149. Nachdem er alle Gesuche gesammelt hat; erkennt er nach denselben Formen wie zum ersten Male, und legt das Ganze dem Finanzminister vor.

Allgemeine Verfügungen.

150 Die Untersuchung und Beurtheilung der Nachlaßgesuche gehört nicht zum Wirkungskreise des Präfecturraths.

151. Die nachgelassenen Summen werden auf den Fond der Ausfälle angerechnet.

152. Der Fond der Ausfälle für das Jahr 1810 wird ohne Abzug zum öffentlichen Schatze eingeschickt, um auf Verordnung des Finanz-Ministers verwendet zu werden.

153. Die Art der Ausfertigung der Nachlaßverordnungen, der Uebersendung derselben an die Cantonseinnehmer, und der Rückzahlung an die Steuerpflichtigen, sollen durch eine nähere Instruction bestimmt werden.

Dieß sind, Herr Präfect, die allgemeinen und besonderen Bestimmungen, die ich nöthig gehalten habe, Ihnen in Rücksicht der Instruction und Beurtheilung der verschiedenen Arten von Beschwerdeführungen in Steuersachen vorzulegen. Ich habe darin den Wirkungskreis der Beamten, welche zur Untersuchung derselben mitzuwirken haben, in besondern Kapiteln zusammen zu stellen, und genau zu bestimmen gesucht. Ich bin überzeugt, daß diese Art des Vortrags die Aufmerksamkeit erleichtert, die Ideen ordnet, und überhaupt Regelmäßigkeit in das Verfahren bringt. Gleichwohl sehe ich voraus, daß viele Fragen nicht berührt sind. Sollten ihnen dergleichen vorkommen, so werde ich Ihnen mit Vergnügen weitere Auskunft geben, sobald sie mir ihre Zweifel vorgelegt haben.

Ich beehre mich, Ihnen hierbey eine hinreichende Anzahl Abdrücke der gegenwärtigen Instruction zur Vertheilung an die Präfecturräthe, Unterpräfecte und Maire anzuschließen ꝛc.

3129. — Den 13. März 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Vollziehung der Verordnung Nro. 2733 wegen der gesetzlich erforderlichen Einschreibung in die Feuerassecuranz der mit Hypotheken belasteten Gebäude, sind, bey der jetzigen Trennung der früher in der Person desselben Beamten cumulirten Verwaltungsgeschäfte, die Hypotheken-Beamten angewiesen worden, den betreffenden Mair's jede stattfindende, hypothekarische Eintragung auf Häuser ꝛc. zu notificiren.

3130. — Den 13. März 1810. — A. T.

Der Minister des Innern.

Unterrichtet, daß manche Besitzer von Ufergründen an Schiff- und floßbaren Strömen sich für befugt halten, daselbst eigenmächtig Wasserwerke anzulegen, wodurch nicht allein die Regelmäßigkeit des Stromlaufes gestöhrt, sondern auch die Schiffahrt gefährdet wird, finde ich mich veranlaßt, bis zu der Erscheinung einer allgemeinen Wasser-Deich und Uferordnung folgende auf den 538, 555, 640 und 645 Artikel des Gesetzbuches Napoleons gegründete Bestimmungen zur allgemeinen Kunde zu bringen.

1.) In der Zahl der schiff- und floßbaren Gewässer, welche das großherzogliche Gebiet durchströmen oder berühren, gehören folgende Flüsse:

Der Rhein, die Lahn, die Sieg unterhalb Eytorf, die Ruhr unterhalb Witten, die Lippe unterhalb Bork, die Ems unterhalb Greven, die Vechte unterhalb Nordhorn.

2.) Niemand ist befugt, an den Flüssen, wo eine regulirte Schiffahrt eingerichtet ist, namentlich an dem Rhein, an der Ruhr unterhalb Witten, und an der Lippe unterhalb Bork, Wasserwerke, Uferpflanzungen oder Deiche anzulegen, oder an schon vorhandenen Anlagen dieser Art Veränderungen vorzunehmen, ohne dazu von der General-Direction des Wasserbaues die Bewilligung zu haben.

3.) Wer nichts destoweniger dergleichen Anlagen eigenmächtig unternimmt, kann in dem kürzesten Wege zu deren Wegschaffung auf eigene Kosten, und nach den Umständen, zu der Vergütung des etwa dadurch schon geschenen Schadens angehalten werden.

4.) Die Vorstellungen, welche sich auf beabsichtigte Privat-Unternehmungen dieser Art beziehen, müssen mit den vollständigen Entwürfen und Grundrissen der vorhandenen Anlagen begleitet seyn.

5.) Dieselben Bestimmungen treten in Ansehung aller Flußstrecken ein, wo etwa noch ferner eine regulirte Schiffahrt eingerichtet werden möchte.

6.) Obgleich an den übrigen in dem Art. 2 nicht benannten Flüssen eine so umfassende Strompolizey vorläufig noch nicht eingeführt werden kann, so bleibt doch auch dort ein jeder für seine sonst erlaubten Schutz-Anlagen, in so fern sie der Schiff- und Floßbarkeit zum Nachtheil gereichen können, verantwortlich, und kann, nach Befinden der Umstände, zu deren Wegschaffung angehalten werden.

7.) Die Befugniß zu Unternehmungen dieser Art an nicht schiffbaren oder floßbaren Flußstrecken und kleinen Gewässern, wird durch die Vorschriften des Privatrechtes und der Privatregulative über den Deich- und Wasserbau bestimmt, welche letztere überhaupt hierdurch keineswegs entkräftet werden.

3131. — Den 16. März 1810. — A. T.

Der Präfect

an sämmtliche Pfarrer und Pfarrgeistliche des Rheindepartements.

Ungeachtet der einzelnen Verbote, welche unter den frühern Regierungen in dem größten Theil des jetzigen Rheindepartements über die Haltung der Controverspredigten erlassen worden sind; ungeachtet man glauben sollte, daß diese Art von Religions-Vorträgen auch dort, wo kein Gesetz sie verbietet, beym Fortschreiten der Aufklärung und des reinen religiösen Sinnes von selbst aufgehört haben würden, findet es sich leider doch, daß dieselben sich hier und da erhalten haben.

Diese sogenannten Controverspredigten, in denen die Religionsgrundsätze fremder Confessionen bestritten, und oft unter lieblosen und kränkenden Beleidigungen lächerlich gemacht werden, sind unverträglich mit dem ächten Geiste des Christenthums; sie können nur dazu dienen, die Unduldsamkeit zu befördern, die Bürger verschiedenen

Glaubens von einander zu entfernen, und, indem sie die Bande der friedlichen Einigkeit locker machen, den Gemeinsinn unter den Bürgern eines Staates zu zerstören. Es kann nur ein blinder, fruchtloser Seeleneifer genannt werden, wenn Pfarrer die Gelegenheiten von öffentlichen Volks-Versammlungen bey kirchlichen Feyerlichkeiten ergreifen wollen, um einer Menge Menschen von den verschiedensten Fassungsgaben und Urtheilskräften die Irrthümer einer fremden Glaubenslehre zu zergliedern und zu beweisen, um hierauf den Triumph ihres eigenen Bekenntnisses zu bauen. Die Beleidigungen, welche bey dieser Gelegenheit auf die Lehrer und Bekenner einer andern Religion zu fallen pflegen, die Schmähungen, womit man statt der Beweise die fremden Religionsgrundsätze anzugreifen pflegt, streiten mit der Achtung, welche man jedem Cult und fremden Meinungen schuldig ist; sie streiten mit dem Schutze, welche der Staat jeder aufgenommenen oder geduldeten Confession angedeihen läßt.

Das hohe Ministerium des Innern hat daher durch einen Beschluß vom 9. dieses alle dergleichen Controverspredigten, so wie überhaupt alle Kanzelvorträge, welche mit ihnen eine Aehnlichkeit haben, beyde mögen nun bey Prozessionen und Volksversammlungen, öffentlich oder in den Kirchen, und bey welchen Gelegenheiten es auch sey, gehalten werden, von nun an, und zwar unter der Verwarnung untersagt, daß der Pfarrer oder Pfarrgeistliche, welcher sich die Haltung derselben zu Schulden kommen läßt, mit einer angemessenen Suspension vom Predigtamte bestraft, und binnen der Zeit, die Predigt da, wo es nothwendig erforderlich ist, durch einen andern Geistlichen, welchen das Gouvernement dazu bestimmen wird, auf Kosten des Contravenienten versehen werden soll.

Sie, meine Herren, werden hievon auf ausdrücklichen Befehl Sr. Exc. des Herrn Ministers des Innern mit der Bemerkung unterrichtet, daß der Grund zur Beförderung des religiösen Sinnes nur in den Grundwahrheiten und dem innern Werthe der eigenen Religion liege, und dieselbe nur durch eine warme überzeugende Darstellung derselben, aber nicht durch Schmähungen, Prüfungen und Widerlegungen fremder Glaubenslehre erreicht werde ꝛc.

3132. — Den 17. März 1810. — T.

Der Präfect an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern haben mittelst einer Verfügung vom 15. dieses, welche in extenso den Herren Unterpräfecten bereits mitgetheilt worden ist, zu verordnen geruhet, daß die Herren Departements- und Arrondissements-Physici berechtigt seyn sollen, für die ihnen zugewiesenen Rechnungs-Moderationen bey Kurkosten, in so fern diese von Privaten nachgesucht werden, und sodann für die Visitation der Apotheken die bisher üblich gewesenen Gebühren, sich anzusetzen und von den Betheiligten zu beziehen.

Ich mache Ihnen dieses, meine Herren, zu Ihrer Nachricht bekannt.

3133. — Den 27. März 1810. — A.

Der Kayserliche Commissair und Finanzminister,

Nach Einsicht des Reglements vom 13. Nov. 1808, über die Erhebung der direkten Steuern und die Anwendung der Zwangsmittel;

Des Kayserl. Dekrets vom 31. März 1809, wodurch der öffentliche Schatz errichtet wird;

Der Instruktion vom 13. d. Monats März, wodurch das Verfahren zur Untersuchung und Beurtheilung der Beschwerdeführungen in Steuersachen bestimmt wird;

In Erwägung, daß es nöthig ist, die Anwendung dieser Gesetze und Verordnungen mit der gegenwärtigen Verwaltungsordnung in Uebereinstimmung zu setzen,

Beschließt:

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Von der Grundsteuer, Mobiliar- und Patentsteuer ist jeden Monat ein Zwölftel zahlbar.

2. Die Kantonseinnehmer allein sind mit der Erhebung dieser Steuern beauftragt; sie überliefern den Betrag ihres Empfangs, so wohl an zusätzlichen Centimen, als an Hauptsteuer, an den Bezirksempfänger. Sie sind verbunden, in einer Commune ihres Empfangsbezirks, und so viel möglich in dem Hauptorte desselben zu wohnen.

3. Der Kantonseinnehmer kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied einer Verwaltungs- oder Justizbehörde, nicht Sekretär, Gerichtsschreiber derselben, oder sonst dabey angestellt seyn. Auch die öffentlichen Notäre können nicht als Kantonseinnehmer ernannt werden.

4. Die Kantonseinnehmer legen den Eid in die Hände der Präfekte ab. Ueber diese Handlung wird ein Protokoll auf Stempelpapier abgefaßt.

5. Sie stellen die vom Gesetze geforderte Sicherheit, und legen die desfallsige Verschreibung dem Präfekte vor, damit dieser, nach Anleitung des Cirkularschreibens vom 25. Febr. 1810, über deren Annehmbarkeit entscheide.

6. Die Steuerrollen werden von dem Präfekte festgestellt und vollstreckbar erklärt. Sie werden sodann den Steuerdirektoren zugeschickt, welche sie durch die Controleurs den Mairen zustellen lassen. Die Controleurs geben den Kantonseinnehmern von der Abgabe der Rollen an die Maire's Nachricht.

7 Die Maire's oder ihre Adjunkte machen die Rollen, innerhalb funf Tagen nach ihrem Empfang, öffentlich bekannt. Die Kantonseinnehmer nehmen sie alsdann gegen Empfangsschein zu sich.

8. Sogleich beym Empfang der Rollen stellen die Kantoneinnehmer jedem Steuerpflichtigen den ihn betreffenden Auszug zu, welcher zugleich Einladung zur Zahlung enthält. Dieser Auszug muß bey jeder Zahlung zur Einschreibung der Quittung vorgezeigt werden, und vertritt die Stelle der ersten Warnung.

9. Die Kantonseinnehmer sind schuldig, sich jeden Monat an einem bestimmten Tage in die Gemeinden ihres Bezirks zu verfügen, um dort die Zahlungen in Empfang zu nehmen. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche während dem Aufenthalt des Einnehmers in ihrer Gemeinde ihren Steuerbetrag nicht abführen, sind schuldig, denselben in die Wohnung des Einnehmers zu bringen. Die Kantonseinnehmer bemerken die geschehene Zahlung, in Gegenwart der Zahlenden, auf dem Rande der Rollen.

Diejenigen, welche innerhalb drey Jahren keine Zwangsmittel gegen die Rückstehenden angewendet haben, verlieren ihre Rechte und Klagen gegen dieselben.

10. Sobald ein Steuerjahr berichtigt ist, läßt sich der Unterpräfect die Rollen zurückliefern, und legt sie in seinem Archive nieder.

11. Geräth ein Kantonseinnehmer in Zahlungsunver-

mögenheit, und es ergibt sich aus dem Verkaufe seiner Güter, daß seine Schulden nicht bezahlt werden können, so kann körperliche Haft gegen ihn Statt finden. Der Staat hält sich für seine Geschäftsführung an die ihm gestellte Caution.

12. Die Kantonseinnehmer können durch Exekution angehalten werden, die Centimen, welche für die Gemeindeverwaltung beygenommen, und zu deren Auszahlung sie von den Bezirksempfängern angewiesen sind, zur Disposition der Maire's zu stellen.

13. Sie sind schuldig, sich nach den Instruktionen und Verordnungen, welche ihnen der General-Direktor des öffentlichen Schatzes zuschickt, zu achten. Sie stehen unter seiner Aufsicht, so wie unter der Aufsicht der Präfekte und Unterpräfekte, der Bezirksempfänger, des Principal-Direktors des Steuerwesens und der Departements-Direktoren und Controleurs, und endlich unter der Aufsicht der Maire's.

14. In dem Falle, daß ein Kantonseinnehmer sich einer Erpressung oder eines sonstigen pflichtwidrigen Verfahrens schuldig macht, verordnet der Unterpräfekt, auf den Bericht des Bezirksempfangers, die nöthigen Untersuchungen. Er erklärt sich alsdann über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, und schickt die Verhandlungen dem Präfecte zu, welcher einen besondern Beschluß faßt, und den Gegenstand dem Finanzminister zur Entscheidung vorlegt.

15. Kein Kantonseinnehmer darf sich ohne besondere Erlaubniß des Bezirksempfängers, welche vom Unterpräfect genehmigt und vom Präfect visirt ist, von seinem Posten entfernen. Die Erlaubniß darf nur wegen anerkannt dringender Ursachen gegeben werden. In diesem Falle muß für den Dienst hinlänglich gesorgt, und, wie dieß geschehen sey, in der Erklärung des Bezirksempfängers ausgedrückt seyn.

Zweytes Kapitel.

Von der Ernennung und den Pflichten der Steuerdiener.

16. Die Zwangsmittel gegen die rückständigen Steuerschuldner sollen durch besondere Agenten unter dem Namen Steuerdiener vollzogen werden.

Vorläufig sollen für jeden Bezirk zwey Steuerdiener

ernannt werden. Wenn diese nicht hinreichen, so kann der Präfect auf Ansuchen der Empfänger, und auf das Gutachten der Unterpräfecte ihre Zahl vermehren.

17. Die Steuerdiener werden von dem Unterpräfecte ernannt; die Bezirksempfänger legen ihm dazu eine dreyfache Liste zur Auswahl des fähigsten Subjectes vor. Die Ernennungsbeschlüsse werden dem Präfecte, in dreyfacher Ausfertigung, zur Genehmigung zugeschickt; eine der Ausfertigungen wird in dem Departementsarchive und die andere bey der Unterpräfectur niedergelegt; die dritte erhält der Ernannte ohne andere als die einschlägigen Stempelkosten.

18. Die Unterpräfecte werden den Steuerdienern den vom Gesetze vorgeschriebenen Eid abnehmen, und hiervon auf dem Ernennungsbeschlusse, der denselben als Bestallungsbrief überliefert wird, Erwähnung thun.

19. Die Steuerdiener müssen, außer den erforderlichen moralischen Eigenschaften, die zu ihren Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Invaliden und vormalige Militairpersonen sollen den Vorzug haben, wenn sie mit Zeugnissen ihres Wohlverhaltens versehen sind.

20. Kein bey dem Präfecten, Unterpräfecten oder Bezirksempfänger in Diensten stehendes Individuum kann zu den Verrichtungen des Steuerdieners zugelassen werden. Die Steuerdiener müssen so viel möglich, an dem Hauptorte des Empfangbezirks, wobey sie angestellt sind, wohnen. Sie stehen unter der Leitung und Aufsicht der Bezirksempfänger. Die Steuercontroleurs und Maire's werden gleichfalls über ihr Betragen und ihre Geschäftsführung wachen.

21. Die Steuerdiener erhalten die nöthige Anleitung von den Bezirksempfängern. Sind sie im Dienste, so müssen sie ihren Bestallungsbrief bey sich tragen.

22. Den Steuerdienern wird anbefohlen, sich mit Ehrgefühl und Redlichkeit zu betragen. Wird ihnen im Dienste eine Beleidigung zugefügt oder Gewalt entgegengesetzt, so verfügen sie sich zum Maire oder Adjuncte, um über den Vorfall einen Verbalproceß aufzusetzen, den sie bekräftigen. Diesen Verbalproceß schicken sie auf der Stelle an den Bezirksempfänger, der die nöthigen Erkundigungen einzieht, und die ganze Verhandlung dem Unterpräfecte zuschickt, um nach vorgängiger Untersuchung mit dessen Gutachten, zum Präfecte befördert zu werden.

Die Beschuldigten werden auf Betreiben des Präfectes

nach der Natur des Verbrechens und der Strenge der Gesetze vor der einschlägigen Behörde belangt werden.

24. Die Klagen, welche die Steuerdiener veranlassen, werden von den Unterpräfecten untersucht, und alsdann zur rechtlichen Entscheidung dem Präfecte vorgelegt.

Die pflichtwidrigen Handlungen und Verbrechen der Steuerdiener können entweder vor die Verwaltungs- oder vor die richterliche Polizey gehören. Im ersten Falle erkennen die Präfecte entweder Suspension oder Entsetzung, je nach der Schwere des Verbrechens; im zweiten Falle verweisen sie die Sache vor die einschlägigen Gerichtsstellen.

25. Die Maire's und Adjuncte sind schuldig, den Steuerdienern in der Ausübung ihrer Geschäfte alle Erleichterung zu verschaffen, ihnen Hülfe und Beystand zu leisten, und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche örtliche und persönliche Verhältnisse ihnen entgegen setzen können.

Drittes Kapitel.

Von den Zwangsbefehlen.

Erster Titel.

Von der Ausfertigung der Zwangsbefehle.

26. Die Kantonseinnehmer, welche die erfallenen Zwölftel in der bestimmten Zeit nicht abliefern, sollen durch Zwangsmittel dazu angehalten werden. Die desfallsigen Kosten fallen ihnen zur Last, wenn sie nicht den ganzen Betrag ihrer Einnahme abgeführt haben. Rührt der Rückstand von der Saumseligkeit der Steuerpflichtigen her, so haben diese allein die Executionskosten zu tragen.

27. Um alle Schwierigkeiten bey der Anwendung der Zwangsmittel zu beseitigen, werden die Kantonseinnehmer, welche ihre Zwölftel bey der Verfallzeit nicht vollzählig machen können, wohl thun, zu ihrer Erledigung, ein Verzeichniß der rückständigen Steuerpflichtigen an den Bezirksempfänger einzuschicken, damit gegen die Säumigen die nöthigen Zwangsmittel verordnet werden.

28. Die Bezirksempfänger allein sind berechtigt, Zwangsmittel zu erkennen. Jeder Zwangsbefehl muß die rückständige Summe ausdrücklich enthalten, und, ehe er vollzogen werden kann, vom Unterpräfect visirt seyn

29. Die Zwangsbefehle werden nach dem Muster 1

abgefaßt und auf Stempelpapier geschrieben. Sie dürfen nur eine Gemeinde, welche eine eigene Rolle hat, betreffen. Sie müssen den Betrag des Rückstandes anzeigen, und die Bestimmung enthalten, ob sie nach dem obigen Art. 27 gegen den Kantonseinnehmer oder gegen die Steuerpflichtigener kaunt sind.

30. Sind sie gegen die Steuerpflichtigen gerichtet, so müssen ihnen die in dem nämlichen Artikel vorgeschriebenen Verzeichnisse beyliegen. Diese Verzeichnisse werden nach dem Muster Nro. 2 eingerichtet.

Zweyter Titel.

Von der Anwendung der Zwangsmittel.

31. Ist der Zwangsbefehl gegen den Kantonseinnehmer gerichtet, so verfügt sich der Steuerdiener so fort zum Maire, und ladet diesen ein, daß er ihn zum Einnehmer begleite, um dessen Cassenzustand zu untersuchen. Befindet sich bey der Untersuchung Vorrath in Casse, so ladet der Maire den Einnehmer ein, denselben auf der Stelle abzuliefern. Ergibt sich hingegen bey der Casse ein Abgang, so wird hierüber Protocoll aufgenommen, welches der Steuerdiener ohne Zeitverlust dem Bezirksempfänger zustellt.

32. Ist dieser Abgang Folge des Rückstandes der Steuerpflichtigen, und der Kantonseinnehmer hat versäumt das im 27sten Art. vorgeschriebene Verzeichniß einzuschicken, so ist er schuldig, dasselbe ohne Verzug, in Gegenwart des Steuerdieners auszufertigen. Die Executionskosten während dieser Arbeit fallen dem Einnehmer zur Last, ohne sie von den Steuerpflichtigen zurückfordern zu können.

In den beyden obigen Fällen hat der Steuerdiener dem Bezirksempfänger von dem Vorgang schriftlich Rechenschaft abzulegen.

33. Ist der Zwangsbefehl gegen eine Municipalität oder Gemeinde, in der Person der Einwohner, gerichtet, so wendet sich der Steuerdiener an den Maire und legt ihm den Zwangsbefehl vor.

Warnungen.

34. Die in dem Verzeichnisse als rückständig bezeichneten Steuerpflichtigen werden von dem Steuerdiener durch eine Warnung auf Freypapier, welche er ihnen in ihrer

Wohnung einhändigt, ermahnt, den Betrag ihres Rückstandes innerhalb vier und zwanzig Stunden an den Einnehmer abzuführen. Man sehe das Muster Nro. 3.

35. Die Warnung soll alle Rückstände des nämlichen Steuerpflichtigen auf die verschiedenen Steuern enthalten. Für jede Warnung werden an den Steuerdiener, welcher sie überbringt, für seine ganze Entschädigung zehn Centimen entrichtet.

36. Wenn die Steuerdiener die Warnungen abgegeben haben, so geben sie dem Kantonseinnehmer hiervon Rechenschaft und berichtigen nach den inzwischen eingegangenen Zahlungen ihr Rückstands-Verzeichniß.

Hierauf wird ein definitives Verzeichniß der Rückstände, nach dem Muster Nro. 4, entworfen.

Die Kosten jener Berichtigung sind auf drey Franken festgesetzt, und sollen dem Verzeichnisse der Executionskosten beygefügt werden.

Einlegen der Steuerdiener.

37. Nachdem die noch bestehenden Rückstände auf diese Art ausgemittelt sind, verfügt sich der Steuerdiener von neuem in die mit der Zahlung zurückstehenden Gemeinden. Er legt dem Maire oder Adjuncte den Zwangsbefehl so wie die Liste der Rückstände vor, und ladet ihn ein, die Ankunft des Steuersdieners bekannt zu machen. Jeder Steuerpflichtige, welcher auf die ihm nach dem Artikel 34 geschehene Erinnerung seinen Rückstand nicht abgetragen hat, wird durch Einlegung des Steuerdieners in seine Wohnung dazu angehalten.

38. Die Steuerdiener können jedoch nicht länger als zehn Tage in einer Gemeinde, und nicht über zwey Tage bey einem Steuerschuldner auf Execution liegen bleiben. Sie sind schuldig, sich zuerst bey demjenigen einzulegen, der am stärksten im Rückstande ist, und so nach Verhältniß mit dem am stärksten in Rückstand gebliebenen fortzufahren.

39. Die Steuerdiener dürfen sich bey keinem Steuerschuldner ins Quartier legen, der unter dreißig Franken auf allen drey Steuerrollen im Ganzen zu entrichten hat. Dem zufolge sollen die Kantonseinnehmer in dem definitiven Rückstandsverzeichnisse, nach dem Muster Nro. 4, den ganzen Steueranschlag eines jeden rückständigen Contribuenten anzeigen.

40. Nachdem gegen alle in dem Verzeichnisse der Rückstände enthaltene Steuerpflichtige die verordneten Zwangsmittel durch Einlegung der Steuerdiener vollzogen sind, verfügen sich diese zum Maire oder Adjuncte, welcher die Zahl der wirklich verwandten Tage bescheinigt, und in die Columne des Weggehens, Muster Nro. 1, einträgt.

41. Die Steuerdiener bringen alsdann den Zwangsbefehl nebst dem Verzeichnisse der Rückstände, Muster Nro. 4, an den Bezirksempfänger zurück.

42. Die Gebühr des Steuerdieners, wenn er entweder bey dem Kantonseinnehmer oder bey einem Steuerschuldner auf Execution liegt, ist für den Tag auf zwei Franken, außer freyer Beköstigung, festgesetzt. Er kann für die Tage, die er auf der Hin- und Herreise zugebracht hat, keine Entschädigung fordern; und eben so wenig für diejenigen Tage, wo er ohne Verrichtung liegen geblieben ist.

Er kann von dem Einnehmer oder Steuerschuldner, bey denen er auf Execution liegt, nichts als Bekostigung, Wohnung und einen Platz am gemeinschaftlichen Feuer verlangen. Es ist ihm ausdrücklich verboten sich auf Kosten der Steuerschuldner, selbst dann, wenn diese es begehren, in einem Wirthshause aufzuhalten.

Dritter Titel.

Von den Beytreibungsmitteln gegen die Miethleute und Pächter der Steuerschuldner.

43. Die Miethleute und Pächter sind schuldig für Rechnung der Eigenthümer oder Nutznießer die auf die Besitzungen, welche sie in Pacht oder Miethe haben, fallende Grundsteuer zu entrichten, und die Eigenthümer müssen sich den Betrag dieser Steuerquittungen an dem Miethzins oder Pachtgelde abziehen lassen; es wäre dann, daß die Steuer dem Abmiether oder Pächter durch den Pachtcontract zu Last gestellt wäre.

In folgenden Fällen werden die Miethleute oder Pächter persönlich zur Zahlung angehalten.

1stens. Wenn sie das Gut entweder in Erbpacht, oder in Pacht auf Lebenszeit oder auf lange Jahre benutzen;

2tens. Wenn die Zeitpächter in der Steuerrolle namentlich aufgeführt sind;

3tens. Wenn die Eigenthümer ausserhalb dem Kanton wohnen, wo die Güter liegen;

4tens. Wenn die Eigenthümer zwar im nämlichen Kanton wohnen, der Einnehmer aber einsieht, daß er die Zahlung der Steuern nicht erhalten werde, ohne auf die Erndte oder das Pachtgeld Beschlag zu legen. In diesem letzten Falle kann jedoch der Beschlag nicht anders als auf besondere Verordnung des Unterpräfecten angelegt werden.

44. Die Eigenthümer der Häuser oder die Hauptmiethleute derselben sind schuldig, sich von den Miethleuten oder Unterabmiethern die Quittungen über die Zahlung ihrer Mobiliarsteuer, oder ein Zeugniß, daß sie nicht angeschlagen sind, vorzeigen zu lassen, widrigenfalls sie für die Zahlung derselben verantwortlich bleiben.

Jedoch können die Eigenthümer und Hauptabmiether sich dieser Verantwortlichkeit dadurch entledigen, daß sie dem Kantonseinnehmer das Verziehen ihrer Abmiether oder Unterabmiether einen Monat vorher anzeigen. Der Einnehmer ist schuldig, ihnen über diese Erklärung eine Bescheinigung zu ertheilen.

45. Die Zwangsmittel wegen Zahlung der Grundsteuern können gleichfalls gegen die Eigenthümer selbst gerichtet werden, wenn die Miethleute oder Pächter nicht zahlbar sind. Bleiben die gegen die letzteren gerichteten Zwangsmittel ohne Erfolg, so sind die Eigenthümer für den Rückstand persönlich verantwortlich, und die weiteren Zwangsmittel werden gegen sie gerichtet. In diesem Falle wird der Eigenthümer von dem Kantonseinnehmer durch eine unentgeldliche Warnung benachrichtigt, und hiernach zur Vollziehung der andern Zwangsmittel geschritten.

Vierter Titel.

Von den Beytreibungsmitteln gegen die Depositäre der den rückständigen Eigenthümern und Pächtern zugehörigen Gelder, und von der Beschlagnehmung dieser Gelder.

46. Wenn die verfügten Zwangsmittel ohne Erfolg, oder mit Schwierigkeiten verknüpft sind, und, so oft der Kantonseinnehmer erfährt, daß Gelder, welche den Steuerschuldnern zugehören, in den Händen eines Dritten beruhen, so ist er verpflichtet, sich derselben für den Rückstand zu versichern, indem er bey dem Depositar Beschlag darauf legt.

47. Eben so kann bey den Miethsleuten, Unterabmiethern, Rentpflichtigen oder andern Schuldnern zur

Sicherheit der noch erfallenden Termine und Summen, und zum Unterpfand der schon erfallenen oder noch laufenden Steuern Beschlag angelegt werden.

48. Der Arrestbefehl muß die, sowohl an Steuern als an muthmaßlichen Kosten, schuldige Summe ausdrücken. Er muß ausserdem die Aufforderung an den, an welchen sie gerichtet ist, enthalten, in vier und zwanzig Stunden zu erklären, ob er eine gleich starke Summe vom Steuerpflichtigen in Händen habe.

Diese Erklärung wird vom Maire oder Adjunkte in vier und zwanzig Stunden vom Beschlag gerechnet aufgenommen, und ist mit den Beweisstücken unterstützt.

49. Der Schuldner, bey dem der Beschlag angelegt ist, kann zur Zahlung der Schuld nicht anders, als an den durch seinen Schuldbrief bestimmten Fristen angehalten werden. Wenn er aber in drey Tagen die vorgeschriebene Erklärung nicht abgibt, so wird er, auf die bloße Bescheinigung des Maires oder Adjunktes, daß diese Erklärung nicht geschehen ist, zur Zahlung der ganzen in Beschlag genommenen Summe, durch Exekution, Pfändung und Verkauf, angehalten.

50. Die auf den Beschlag Bezug habenden Verhandlungen werden durch die Steuerdiener abgefaßt.

51. Die Depositäre von Geldern, auf die Beschlag gelegt worden ist, sind verbunden, ehe sie einige Gelder aus Händen geben, die noch unbezahlten Steuern zu entrichten. Die Quittungen, welche sie erhalten werden, sollen sie aufrechnen können.

Bewirken sie die Aufhebung des Beschlags nicht, so werden sie persönlich für den Betrag der rückständigen Steuern verfolgt, und zur Zahlung derselben wie Selbstschuldner angehalten.

Fünfter Titel.

Bestimmung der Exekutions- und der Arrestkosten.

52. Die Unterpräfecte bestimmen die Einlegungs- und Arrestkosten, und stellen sie fest.

53. Der Bezirksempfänger schickt die Zwangsbefehle und Uebersichten der Einlegungen, so wie sie an ihn gelangen, an den Unterpräfect, welcher die desfallsigen Kosten nach dem vorigen Artikel und dem Muster Nro. 4 bestimmt und vertheilt.

Der Unterpräfect schickt alsdann die Zwangsbefehle, nebst dem Verzeichniß der vorschriftmäßig festgestellten Kosten, an den Bezirksempfänger zurück, welcher sie den Kantonseinnehmern zur Beytreibung zufertigt.

54. Die Kosten des Arrestes bey den Depositären von Geldern, welche den Steuerschuldnern zugehören, sind auf einen Franken bestimmt, ausschließlich der Stempelgebühr. Die Unterpräfecte werden hiernach die Kosten festsetzen, und sie den Steuerpflichtigen zur Last stellen.

55. Die Einlegungs-, Arrest- und anderen Kosten, mit Ausnahme jedoch der zehn Centimen für jede Warnung, dürfen von den Steuerpflichtigen nicht an die Steuerdiener entrichtet werden; der Bezirksempfänger wird dieselbe vorschießen, und sie von den mit der Beytreibung beauftragten Kantonseinnehmern zurück erhalten.

56. Die Steuerdiener sollen in keinem Falle und unter keinem Vorwande von den Contribuenten Gelder empfangen, um sie weder den Bezirksempfängern noch den Kantonseinnehmern zu überbringen, bey Strafe der Entfernung von ihren Stellen und der Wiedererstattung des Empfangenen. Hiervon ist jedoch, nach Anleitung des Artikels 68, der Ertrag der Versteigerung ausgenommen.

Es ist den Contribuenten gleichfalls verboten, ihnen dergleichen anzuvertrauen, bey Strafe doppelter Zahlung.

Viertes Kapitel.

Von den außerordentlichen Zwangsmitteln.

Erster Titel.

Vom Zahlungsgebot und von der Pfändung.

57. Gegen jeden Steuerpflichtigen, welcher, während er Steuerdiener in seiner Wohnung eingelegt war, seinen Rückstand nicht abgeführt hat, soll Pfändung erkannt werden. Zu diesem Ende wird der Kantonseinnehmer dem Steuerdiener diejenigen anzeigen, wogegen dieses Verfahren Statt hat.

Der Pfändung soll jedesmal ein Zahlungsgebot auf Stempelpapier, nach dem Muster Nro. 5, vorhergehen.

58. Wenn der Steuerpflichtige in den nächsten drey Tagen nicht Genüge leistet, so soll zur Pfändung und Veräußerung seiner Mobilien und Effekten, selbst der Früchte auf dem Halm, geschritten werden.

59. Wenn die Pfändung geschehen ist, so soll ein zahlbarer Wächter bestellt werden, der für dieselbe verantwortlich ist.

60. Für die Steuerrückstände und die deshalb aufgegangenen Kosten dürfen nicht gepfändet werden: die dem Steuerpflichtigen und seiner Familie gehörigen Betten und Kleidungsstücke; die zum Ackerbau gehörigen Pferde und das Zugvieh; das Pferde- und Zugviehgeschirr und die Ackergeräthe; die Handwerkszeuge und Werkstühle.

Dem in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen soll eine Milch gebende Kuh gelassen werden; in Ermangelung einer Kuhe, eine Ziege; ingleichen das zu seinem Bedürfniß nöthige Getraide, und das zur gewöhnlichen Bestellung seiner Aecker erforderliche Saatkorn.

Die Steuerdiener, welche dieser Verordnung zuwider handeln, sollen ihres Dienstes entsetzt werden.

61. Der Steuerdiener soll an Mobilien rc. nur so viel pfänden, als zur Deckung des Rückstandes und der Executionskosten nöthig ist. Er muß vorzüglich sein Augenmerk auf solche Gegenstände richten, die am leichtesten weggebracht werden können, und dem Schuldner am wenigsten unentbehrlich sind.

Der Steuerdiener wird auf der Stelle über die gepfändeten Stücke ein Verzeichniß auf Stempelpapier, nach dem Muster Nro. 6 machen. Dieses Verzeichniß muß von dem Steuerdiener und dem Steuerschuldner unterzeichnet werden. Wenn dieser letztere sich entfernt hat, oder Schreibens unerfahren ist, oder zu unterschreiben sich weigert, so sollen zwey der vornehmsten Einwohner der Gemeinde herbeygerufen werden, um für ihn und an seiner Stelle zu unterzeichnen.

62. Der Steuerdiener gibt das Pfändungsprotokoll an den Bezirksempfänger ab.

Zweiter Titel.

Von den Versteigerungen.

63. Die Bezirksempfänger werden bey den Unterpräfecten die besondere Ermächtigung zur Versteigerung nachsuchen.

Die Unterpräfecte werden am nämlichen Tage, wo dieselbe gefordert wird, darüber erkennen.

64. Die Versteigerung kann erst acht Tage nach der Pfändung Statt haben. Sie soll zwey Tage vorher täglich

durch den Diener der Mairie durch die Schelle bekannt gemacht werden. Sie muß öffentlich, an Ort und Zeit, wie die obigen Bekanntmachungen anzeigen, durch den Steuerdiener, in Gegenwart des Maires oder des Adjunctes, oder eines dazu beauftragten Polizeyagenten, geschehen. Das Versteigerungsprotokoll wird auf Stempelpapier nach dem Muster Nro. 7 abgefaßt.

65. Der Verkauf darf nur bis zum Belauf der schuldigen Summe, an Steuer- und Executionskosten, fortgesetzt werden. Sobald diese Summe erreicht ist, muß aufgehört werden, und der Steuerdiener, welcher für fünf und zwanzig Franken über den Betrag der Schulden verkauft, ist für allen Schaden, den diese Ueberschreitung seines Auftrags nach sich zieht, persönlich verantwortlich.

66. Finden sich keine Käufer ein, oder geschieht kein annehmliches Gebot, so wird mit der Versteigerung eingehalten. In diesem Falle macht der Steuerdiener bekannt und bemerkt dieß im Protokoll, daß die gepfändeten Gegenstände in einer der Gemeinden des Kantons verkauft werden sollen, welche der Maire mit dem Kantonseinnehmer verabreden wird.

Sie sollen auf einem Wagen, der dazu aufgeboten wird, dahin gebracht werden. Der Beamte oder Agent, welcher der Versteigerung vorsitzt, bestimmt den Fuhrlohn. Der Maire der Gemeinde, wo die Effecten hingebracht werden, soll hiervon durch den Einnehmer benachrichtiget werden, und ist schuldig sowohl zu dieser Maßregel als zum weitern Verkauf, den sie veranlaßt, mitzuwirken.

Der Verkaufpreis der zugeschlagenen Stücke wird auf der Stelle und baar an den Steuerdiener entrichtet; die Scheidemünzen werden zu dem nämlichen Werthe wie bey Steuerzahlungen angenommen.

67. Der Steuerdiener ist schuldig, dem Gepfändeten ein Verzeichniß der verkauften Gegenstände mit Bemerkung des Zuschlagpreises zuzustellen. Er stellt eine provisorische Berechnung sowohl über den Steuerrückstand als die Pfändungs- und Versteigerungskosten auf. Diese Kosten schlägt er nach den Bestimmungen des Artikels 70 an. Nachdem dieß geschehen ist, so verabfolgt er den Ueberschuß des Ertrags der Versteigerung an die Parthey. Alles dieses muß durch den Maire auf dem Versteigerungsprotokoll bescheinigt werden.

68. Den Tag nach der Versteigerung soll der Steuerdiener den Ertrag derselben, jedoch nach Abzug des an

den Steuerschuldner überlieferten Ueberschusses, an die Kasse des Kantonseinnehmers abgeben, welcher denselben ohne einigen Abzug an den Bezirksempfänger abliefert. Er schickt dem Bezirksempfänger das Protokoll der Pfändung und Versteigerung zur Bewährung der Richtigkeit zu. Jedem Versteigerungsact müssen die Kosten des Zahlungsgebots, der Pfändung und Versteigerung nebst den Stempelgebühren beygefügt seyn.

69. Die Bezirksempfänger schicken den Unterpräfecten die Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle zu, um die desfallsigen Kosten zu bestimmen.

Dritter Titel.
Von der Bestimmung der Pfändungs- und Versteigerungskosten.

70. Die Kosten der Pfändung und Versteigerung sind festgesetzt, nämlich:

Für ein Zahlungsgebot.

	Fr.	C.	Fr.	C.
Stempel	»	28	»	48
Druck und Schreibgebühr . . .	»	20		

Für ein Pfändungs-Inventarisations-protokoll.

Stempel	»	56	2	6
Druck und Schreibgebühr. . . .	1	50		
Für den Wächter der gepfändeten Effecten täglich			1	»

Für ein Verkaufsprotokoll.

	Fr.	C.	Fr.	C.
Stempel	»	56	4	56
Schreibgebühr	1	»		
Für die Bemühung	3	»		
Für eine Pfändung der in den Händen eines Dritten beruhenden Gelder			1	»
Gebühr des Polizey-Agenten für zweymalige Ankündidigung vor dem Verkaufe und einmal am Verkaufstage; zusammen			1 Fr.	10 Ct.

71. Die Unterpräfecte werden nach diesen Bestimmungen die Pfändungs- und Versteigerungskosten festsetzen. Sie schicken die festgesetzten Kostenverzeichnisse an die Bezirksempfänger, welche den Betrag an die Steuerdiener auszahlen.

72. Die Pfändungen und Versteigerungen sollen nur in anerkannt dringenden Umständen Platz greifen, und nur gegen diejenigen angewendet werden, bey denen der Rückstand nicht so sehr eine Folge der Unvermögenheit, als der Nachlässigkeit und des bösen Willens ist.

Vierter Titel.
Von der Einsendung der Uebersichten der Executionskosten.

73. Am Ende eines jeden Quartals werden die Bezirksempfänger eine Uebersicht der Erhebungen und Executionskosten, nach dem Muster Nro. 8, entwerfen.

Sie schicken dieselbe an den Unterpräfect, welcher sie dem Präfecte zufertigt. Die Präfecte bringen diese theilweisen Uebersichten in eine Hauptübersicht, und legen diese dem Finanzminister vor.

74. Außer der obigen Uebersicht verfertigen die Bezirksempfänger beym Schlusse des Jahrs eine andere Uebersicht, worin sie den ganzen Betrag der eingegangenen Steuern und der dadurch in jedem Kanton veranlaßten Executionskosten aufstellen. Sie schicken dieselbe dem Unterpräfecte zu, der sie an den Präfect befördert, welcher darnach eine Hauptübersicht für das Departement entwirft, und diese dem Finanzminister vorlegt.

Für diese Uebersicht dient das Muster Nro. 9.

75. Die Geschäfte und Verrichtungen des Unterpräfects versieht der Präfect in dem Bezirke des Hauptortes.

76. Diejenigen Kantonseinnehmer, welche ihr Contingent zuerst abführen, und die wenigsten Executionskosten veranlaßt haben werden, sollen bei Gelegenheit, entweder zu einer bessern Kantonseinnahme, oder zu einem Bezirksempfang befördert werden.

77. Gegenwärtiger Beschluß soll in beyden Sprachen gedruckt, und den Präfecten und Unterpräfecten, dem Generaldirector des öffentlichen Schatzes und den Bezirksempfängern; dem Principaldirector und den Departementsdirectoren; desgleichen dem Principalinspector und den Controleurs des Steuerwesens; den Mairen der Municipalitäten, welche mit der Verkündigung desselben in den Gemeinden ihres Bezirks beauftragt sind, und allen Kantonseinnehmern zugeschickt werden.

Alle diese Beamten und Agenten sind beauftragt, die Ausführung desselben, jeder in seinem Wirkungskreise, zu befördern.

(Folgen nun die Mustern.)

(Muster Nro. 1.)

= Departement.

Bezirk

Kanton

Municipalität

Gemeinde

Zwangsbefehl.

Der unterzeichnete Empfänger der directen Steuern des Bezirks in Gefolg des Reglements Seiner Excellenz des kaiserlichen Cammissärs und Finanzministers, vom 27. März 1810, erkennt Execution gegen den Einnehmer des Cantons . . oder die Gemeinde . . und beauftragt den Steuerdiener . . dieselbe in Vollzug zu setzen. Der Steuerdiener erhält, gemäß dem Art. 42 des obigen Reglements, ausser freyer Kost und Quartier bey den rückständigen Steuerschuldnern, zwey Franken für jeden Tag seiner Verrichtungen.

Name und Unterschrift des Steuerdieners.	Rückstand.	Tag der Ankunft des Steuerdieners, um sich bey den Steuerschuldnern einzulegen.	Tag des Weggehens	Anzahl der auf das Einlegen verwandten Tage.	Bescheinigung des Maires oder Adjunctes, über die Ankunft u. d. Weggehen, nebst ihren besondern Bemerkungen.

Zur Zahlung der in der ersten Columne ausgedrückten Summe von sollen (der Einnehmer des Cantons oder die in den hier beygefügten Listen benannten rückständigen Steuerschuldner), jeder für sich, durch Einlegung der Steuerdiener angehalten werden. Zu diesem Ende werden diese sich (bey dem Cantonseinnehmer oder den rückständigen Steuerschuldnern) bis zur Abtragung ihres Steuerrückstandes wirklich einlegen; jedoch können sie bey jedem einzeln derselben nicht über zwey Tage, und nicht über zehn Tage in der Gemeinde bleiben; nach welcher Frist zur Pfändung und Veräußerung gegen die Säumigen geschritten werden soll.

Gegeben zu den Jahr

Der Empfänger des Bezirks

Eingesehen von mir Unterpräfect des genannten Bezirks, um nach Form und Inhalt vollzogen zu werden. Geschehen zu den Jahr

Der Bezirksempfänger, nach Einsicht des hier beygefügten Verzeichnisses der durch den Steuerdiener in der Gemeinde vollzogenen Executionen und der Bescheinigung des Maires, welcher bestätigt, daß Tage auf die Execution verwandt worden, hält dafür, daß der Betrag der desfallsigen Kosten auf festgestellt werden könne. Geschehen zu Tag Jahr

Das Verzeichniß der Executionskosten, welche in Gefolg des gegenwärtigen Zwangsbefehls Statt gehabt haben, eingesehen und festgestellt auf und vertheilt wie der beyliegende Etat (Nro. 4) ausweist. Ort und Tag.

Der Unterpräfect des Bezirks

(Muster Nro. 2.)

=Departement.

Bezirk

Kanton

Munizipalität

Gemeinde

Verzeichniß der im Monat Jahr von den Steuerpflichtigen der Gemeinde noch unbezahlten Termine von den Steuern des Jahrs

Namen der Steuerpflichtigen.	Rückstände			im Ganzen.	Bemerkungen.
	bey der Grundsteuer.	bey der Mobiliarsteuer.	bey der Patentsteuer		

Als richtig bescheinigt von mir dem Einnehmer des Kantons
Geschehen zu den

(Muster Nro. 3.)

=Departement.

Bezirk

Kanton

Munizipalität

Gemeinde

Warnung.

Ich unterzeichneter Steuerdiener zur Beytreibung der directen Steuern, erkläre dem Herrn , daß ich mich, wofern er die Summe von , welche er auf seinen Steueranschlag von noch schuldig ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden nicht abgeführt haben wird, in seiner Wohnung und auf seine Kosten wirklich einlegen werde.

Gegeben zu den

(Muster Nro. 4.)

= Departement.

Bezirk

Kanton

Munizipalität

Gemeinde

Definitives Verzeichniß der Rückstände der Gemeinde auf die directen Steuern des Jahrs um darnach sowohl die Zwangsmittel durch Einlegung bey den rückständigen Steuerschuldnern zu verfügen, als die dadurch entstehenden Kosten beyzutreiben.

Namen der rückständigen Steuerschuldner.	Ganzer Steuerbetrag nach den drey Heberollen.	Rückstände.	Vertheilung der Einlegungskosten, durch den Unterpräfekten.

Als richtig bescheinigt durch mich den unterzeichneten Kantonseinnehmer

Geschehen zu den

Gegenwärtiger Vertheilungsetat also festgestellt auf durch mich, Unterpräfect des Bezirks ; und soll dieser Betrag von den darin benannten Steuerpflichtigen nach eines jeden Antheil beygetrieben werden.

Ort, Jahr und Tag.

= Departement.

Bezirk

Kanton

Municipalität

Gemeinde

(Muster, Nro. 5.)

Zahlungsgebot, welches der Pfändung vorhergeht.

Im Jahr den um Uhr (Vor- oder Nachmittags), in Gefolg des Auftrags des Herrn Einnehmers der directen Steuern des Kantons habe ich unterzeichneter Steuerdiener, wohnhaft zu öffentlich angestellt und beeidigt für die Beytreibung der directen Steuern, in Gemäßheit des 57sten Artikels des Reglements Seiner Excellenz des Kaiserlichen Kommissärs und Finanzministers, vom 27sten März 1810, dem Herrn wohnhaft zu (in eigener Person, oder in der Person des) im Namen des Gesetzes geboten, die Summe von , welche er auf seinen Steueranschlag vom Jahr noch rückständig ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden an den Steuereinnehmer abzuführen, und habe ihm erklärt, daß widrigenfalls seine Mobilien und Effecten gepfändet und verkauft werden sollen. Und damit der vargenannte keine Unwissenheit vorschützen könne, habe ich Gegenwärtiges in Abschrift bey ihm zurückgelassen, und habe darüber den vorliegenden Aufsatz abgefaßt.

Geschehen zu Jahr und Tag wie oben.

= Departement.

Bezirk

Kanton

Municipalität

Gemeinde

(Muster Nro. 6.)

Inventarisations = und Pfändungsprotokoll.

Im Jahr den um Uhr (vor oder nach Mittag), in Gefolg des Artikels 61 des Reglements Seiner Excellenz des kaiserlichen Commissärs und Finanzministers, vom 27 März 1810, und des Zahlungsgebots, welches ich dem Herrn am zugestellt habe, um seinen Rückstand an den Steuern des Jahrs innerhalb vier und zwanzig Stunden abzuführen; auf Ermächtigung des Herrn Unterpräfekts und den Befehl des Herrn Empfängers der direkten Steuern des Bezirks

Habe ich unterzeichneter Steuerdiener, vorschriftsmäßig angestellt und vereidet, wohnhaft zu dem genannten Herrn , wohnhaft zu (in eigener Person oder in der Person des) nochmals geboten, auf der Stelle den Betrag an den Kantonseinnehmer abzuführen, mit Vorbehalt der aufgegangenen Kosten.

Da der genannte zu zahlen sich weigerte: so habe ich ihm erklärt, daß ich sofort zur Pfändung seiner Mobilien und Effekten schreiten würde. Dem zufolge habe ich wirklich gepfändet, und nachstehende Gegenstände unter den besondern Schutz des Gesetzes gestellt; nämlich:

(Den Ort oder die Zimmer anzuzeigen, wo die gepfändeten Gegenstände aufbewahrt sind; sie alsdann namentlich zu bezeichnen.)

Ich habe hierauf den gepfändeten aufgefordert, mir zur Verwahrung der vorstehenden Gegenstände einen zahlbaren Wächter zu stellen; und da er sich dessen weigerte, so habe ich zum Wächter bestellt den , wohnhaft zu , welcher gegenwärtig und persönlich von mir angesprochen, erklärt hat, die Verwahrung derselben zu übernehmen; mit dem Versprechen, sie, wann und von wem es rechtlich gefordert würde, zu überliefern. Hiernach habe ich sowohl dem Gepfändeten als dem Wächter erklärt, daß in acht Tagen nach dem Schlusse des vorliegenden Inventarisations = Protokolls zum Verkauf der gepfändeten Gegenstände geschritten werden wird.

Gegenwärtiges Protokoll ist zweyfach ausgefertigt, dem Gepfändeten vorgelesen, und von ihm, nebst mir und dem Wächter unterzeichnet.

(In dem Falle, daß der Gepfändete nicht unterzeichnen kann, oder nicht will, oder sich entfernt hat:)

Und da der Gepfändete (nicht unterzeichnen kann, oder sich weigert, oder sich entfernt hat), so haben wir die Herren , beyde in der Gemeinde wohnhaft, herbeygerufen, um dem Schlusse dieses Protokolls beyzuwohnen; welche sodann mit uns unterzeichnet haben.

Unterschrift des Wächters.	Unterschrift des Gepfändeten, oder in deren Ermangelung, der zwey Zeugen.	Unterschrift des Steuerdieners.

= Departement.

Bezirk

Kanton

Municipalität

Gemeinde

(Muster Nro. 7.)

Verkaufsprotokoll.

Im Jahr den um Uhr, (Vor- oder Nachmittags), in Gemäßheit des 64sten Artikels des Reglements des kaiserlichen Kommissärs und Finanzministers, vom 27sten März 1810, zur Vollziehung der besonderen Ermächtigung des Herrn Unterpräfectes, und in Folge der dem Herrn zur Zahlung seines Rückstandes von in den Steuern des Jahrs am geschehenen Zahlungs-Gebote und Pfändungen; habe ich unterzeichneter, öffentlich angestellter und vereideter Steuerdiener, mich um Uhr (Vor- oder Nachmittags) in die Wohnung des Herrn verfügt, um zum Verkauf und Zuschlag an den Meist- und Letztbietenden der in dem Pfändungsprotokoll vom beschriebenen Mobilien und Effecten zu schreiten, unter den Clauseln und Bedingungen wie folgt:

1stens. Der Verkauf geschieht gegen baare Zahlung in Franken und Centimen.

2tens. Die dem Letztbietenden zugeschlagenen Stücke können nicht eher weggebracht werden, bis der Ankaufspreis baar erlegt ist. Erfolgt die Zahlung nicht, so werden sie sofort wieder ausgesetzt.

Und nach Vorlesung vorstehender Clauseln und Bedingungen, bin ich in Gegenwart des Herrn (Maire, Adjunct oder Polizeykommissär) und des Gepfändeten (wenn er gegenwärtig ist; ist er abwesend, so sagt man: Der Herr als gepfändeter Theil ist auf die ihm gegebene Nachricht nicht erschienen), zum Verkauf geschritten, wie folgt; nämlich:

	Fr.	Ct.
1stens. Ausgesetzt eine Uhr mit ihrem Gehäuse, zugeschlagen dem Herrn für	40	30
2tens, Ausgesetzt sechs Stühle von Holz, zugeschlagen dem Herrn für	15	10
(und so weiter) Ganzer Betrag der Versteigerung . .	55	40

Von welcher Summe von fünf und fünfzig Franken vierzig Centimen die Kosten der Versteigerung abzuziehen sind.

Gegenwärtiges Protokoll ist geschlossen worden in Gegenwart der Herrn (Maire, Adjunct oder Polizeykommissär) und haben mit mir unterzeichnet, am Tag Monat und Jahr wie oben.

Unterschrift des Steuerdieners.

Unterschrift des Maires, Adjuncten oder Polizeykommissärs.

Unterschrift des Steuereinnehmers.

(Muster Nro. 8.)

= Departement.

Bezirk

Steuerjahr 18

Quartal.

Uebersicht der erhobenen Steuerbeträge und der dabey im Bezirk statt gehabten Executions-Kosten, während des Quartals.

Gattung der Steuern.	Erhebungen			Exekutionskost.			Anmerkungen.
	frühere.	währ. d. Quartal.	im Ganzen.	frühere.	währ. d. Quartal.	im Ganzen.	
Grundsteuer Personal und Mobiliarsteuer Patentsteuer							

Die Richtigkeit bescheinigt von mir Empfänger der direkten Steuern des Bezirks

Geschehen zu den Jahr

(Muster Nro. 9.)

= Departement.

Bezirk

Uebersicht der erhobenen Steuerbeträge und der in jedem einzelnen Kanton des Bezirks während dem Laufe des Jahrs Statt gehabten Executionskosten.

Namen der Kantone.	Namen der Einnehmer.	Betrag der sämmtlichen erhobenen Steuern	Betrag der Exekutions-Kosten.	Anmerkungen.

3134. — Den 28. März 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Der Artikel 28 des Paß-Reglements Nro. 3074 wird zufolg einer Ministerial-Verfügung dahin abgeändert, daß den jungen, konscriptionspflichtigen Leuten Pässe zu Reisen im Inlande ohne die vorgeschriebene Leistung einer Caution ertheilt werden können; die Conscriptionspflichtigkeit des Paßinhabers aber ausdrücklich im Passe bemerkt werden muß.

3135. — Den 29. März 1810. — T.

Der kaiserl. Commissär und Finanz-Minister.

Aufhebung der bisher in mehreren Städten zu Gunsten des Staates und der Gemeinden bestandenen Erhebung einer Accise, an deren Stelle eine Subventionssumme mit der Grund- und Mobiliarsteuer erhoben werden soll. Denjenigen Städten, welche kein hinlängliches Patrimonial-Vermögen besitzen, wird es gestattet, die Einführung eines Octroy oder die Erhebung einer andern Taxe auf Consumtions-Gegenstände, welche nicht von der ersten Nothwendigkeit sind, nachzusuchen. (Conf. Nro. 3144.)

3136. — Den 3. April 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Die kaiserlich-königlichen Decrete über die Patentsteuer und die Erfindungspatente haben bey einigen Fabrikanten die Vermuthung veranlaßt, daß nach Aufhebung aller Privilegien und Innungen im Gewerbfache, es nunmehr einem jeden unbenommen sey, auf die Gegenstände seiner Fabrikation nach Willkühr diejenigen Zeichen zu setzen, welche durch ihren Ruf im Handel eines besondern Vorzugs genießen, und mithin den Absatz befördern, wenn dieselben gleich vorhin das ausschließliche und von der höheren Behörde anerkannte Unterscheidungszeichen einer andern Fabrik waren.

Allein eine solche Unterstellung ist durchaus gegen die Absicht des Gesetzgebers, gegen das Interesse sowohl der Fabrikanten, als der Ankäufer.

Die Aufhebung der ausschließlichen Privilegien hat keinen andern Zweck, als den Wetteifer durch Concurrenz rege zu machen; dem Erfindungsgeist ein freyes Feld zu öffnen, und jedem Bürger die Früchte seiner Entdeckungen und seiner Arbeit zu sichern; es war jedoch nie die Absicht, einem ungeschickten Arbeiter freye Hand zu lassen, sein unvollkommenes Machwerk unter dem Namen vortheilhaft bekannter Fabrikanten in den Handel zu bringen; augenblicklich den Vortheil eines Rufes an sich zu reissen, den er nicht hat; das von einem andern rechtmäßig erworbene Zutrauen zu untergraben; sich fremde Vortheile zuzueignen, und die Käufer zu hintergehen, indem er ihnen unter einem falschen Scheine eine andere Waare liefert als diejenige, welche sie zu erkaufen gemeint sind.

Durch das Nachschlagen der Fabrikzeichen würden die nur auf Vervollkommnung gerichteten Absichten der Regierung vereitelt, alle Mißbräuche, deren ich eben erwähnt habe, erzeugt, und die Rechte des Eigenthumes wesentlich gekränket werden.

In dieser Hinsicht ist es nothwendig, die vormaligen Gebräuche zu handhaben, und jede Art von Verfälschung nachdrücklich zu hemmen, die so manches Interesse kränkt und den Gewerbfleiß niederschlägt.

Der Wille Seiner Majestät des Kaisers hierüber ist in einem französischen Gesetze v. 22. Germinal Jahrs 12 förmlich ausgedrückt, worin es heißt, daß der Nachschlag der eigenthümlichen Zeichen:

1. den Schadenersatz;

2. die Anwendung der gegen die Schriftverfälscher bestehenden Strafen begründet.

Auch das Decret vom 11. Juny 1809 über die Bildung der Handwerksgerichte enthält mehrere Verfügungen, die die Beybehaltung der Fabrikzeichen und die Verhütung der aus derselben betrügerischer Nachmachung entstehenden Unordnungen zum Gegenstande haben. Wenn gleich diese gesetzlichen Bestimmungen noch keine directe Anwendung auf das Großherzogthum haben, so dienen sie doch znm Beweise, daß der Schutz, den die besondern Fabrikzeichen auf diese Weise genießen, neben der Freiheit des Gewerbsbetriebes allerdings bestehen könne, und daß solche ältere Einrichtungen so lange gehandhabet werden müssen, bis

jene französischen Gesetze auch hier in Wirksamkeit gesetzt werden.

Solches wird Ihnen, meine Herren, auf Befehl Seiner Excellenz des Ministers des Innern, zur Instruction hiemit eröffnet.

3137. — Den 7. April 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Verwaltungspolizeybeamten werden angewiesen, sich der Aufnahme von Protokollen, über die bey einem Leichname entdeckten Spuren eines gewaltsamen Todes, zu enthalten; indem diese Amtsverrichtungen, nach dem Sinne des Gesetzbuchs Napoleons, nur den Justizbeamten, in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamten, zustehen.

3138. — Den 7. April 1810. — A.

Der Minister des Innern,

Für die individuelle Sicherheit der Personen, so wie für die Sicherheit des Staates in gleicher Art zu sorgen, und um wegen der Aufsicht über die Gefängnisse und Zucht-Anstalten für das ganze Großherzogthum eine gleichförmige Verfügung zu treffen;

Hat beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Jeder, welcher verhaftet wird, soll entweder gleich vor den Justiz- oder Polizey-Beamten des Ortes, wo die Verhaftung geschieht, gebracht oder es soll diesem Beamten von der geschehenen Verhaftung unverzüglich die Anzeige gemacht werden, damit derselbe in Ansehung des Verhafteten das Geeignete verfüge.

Wer einen andern gefangen hält, ohne der Vorschrift dieses Artikels genüget zu haben, soll, als des Verbrechens willkührlicher Gefangenhaltung schuldig, peinlich verfolgt werden.

Art. 2. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn von der Gendarmerie Individuen aufgegriffen werden, welche, gemäß allgemeiner oder besonderer Verordnungen, ohne weiteres von Brigade zu Brigade, bis zu dem Orte ihrer Bestimmung zu bringen sind.

In diesem Falle muß jedoch die Ueberbringung ohne Verzug geschehen, und der Verhaftete, sobald er an dem Orte seiner Bestimmung angekommen ist, der Behörde übergeben werden.

Art. 3. Sobald ein eines Verbrechens oder groben Vergehens beschuldigtes oder verdächtiges Individuum verhaftet und der Gendarmerie übergeben, oder vor einen Gerichts- oder Polizey-Beamten gebracht wird, muß auf der Stelle, und wenn auch allenfalls das Verhör sofort noch nicht vorgenommen werden könnte, die Bezeichnung des Verhafteten aufgenommen, und dem abzuhaltenden ersten Protocolle gleich anfangs eingetragen werden.

Diese Bezeichnung muß enthalten: die Vor- und Zunamen, Ort der Geburt u. der Wohnung, Alter, Stand, Gewerb und Confession des Verhafteten, dessen Größe in rheinischem Maße, Farbe der Haare, Augbraunen und Augen, Bildung der Stirn, Nase, Mund, Kinn und Gestalt, nebst Bemerkung der ausstechenden Zeichen im Gesichte, am Körper oder sonst, wo deren vorhanden sind.

Sollte dann in der Folge der Verhaftete etwa entspringen, so hat die Gerichts- oder Polizey-Behörde diese Bezeichnung, mit Angabe der Kleidung, welche der Entwichene zur Zeit seiner Entweichung getragen hat, allen benachbarten Behörden, und vorzüglich der Gendarmerie mitzutheilen, um auf dessen Entdeckung und Wiederaufgreifung aufmerksam zu seyn.

Wird ein Verhafteter von einer Behörde an die andere abgeliefert, oder von einem Orte zum andern überbracht, so wird dessen Bezeichnung immer mitgegeben, und dem Gendarmen, Polizey- oder Gerichtsdiener, welcher die Ueberbringung zu thun hat, offen eingehändigt.

Art. 4. Die Maires haben ihren monatlichen Polizey-Berichten ein Verzeichniß der, während dem letzten Monate in ihren Polizey-Gefängnissen aufbehalten gewesenen, Verhafteten beyzufügen.

Dieses Verzeichniß muß enthalten: Namen, Vornamen, Geburts- und Wohnort des Verhafteten, Tag und Ursache der Verhaftung, Tag und Ursache der Loslassung oder Uebergabe an eine andere und welche Behörde.

Wenn keine Verhaftungen in dem Monate statt gehabt haben, so hat der Maire dieses ausdrücklich zu bemerken.

Art. 5. Die Criminal-Justizbeamten sollen, wenn sie

ein eines Verbrechens oder groben Vergehens beschuldigtes oder verdächtiges Individuum haben verhaften lassen, oder wenn ihnen ein solches verhaftet überliefert worden ist, davon binnen längstens dreyen Tagen der höhern Criminal-Behörde die Anzeige machen. Diese Behörde wird auf die gehörige Betreibung des Criminalprozesses wachen.

Art. 6. Alle Criminal- und sonstigen mit der Inquisition über verhaftete Individuen beauftragten Justizbeamten, so wie die Vorgesetzten der Zucht- und Strafanstalten haben über die in ihren Gefängnissen oder Anstalten aufbehalten werdenden Gefangenen oder Züchtlinge ein Hauptbuch in folgender Art zu führen. Jeder Gefangene oder Züchtling erhält in diesem Buche ein eigenes Blatt, und zwar nach fortlaufenden Nummern und nach der Ordnung des Eintrittes in das Gefängniß oder die Anstalt. Auf diesem Blatte wird die vor (Art. 3.) angegebene Bezeichnung des Gefangenen oder Züchtlings eingeschrieben.

Bey den Criminal-Gefangenen wird der Tag des Eintrittes in das Gefängniß, die Ursache der Verhaftung, der Tag der Abführung zu einer andern Stelle, oder der Tag und die Ursache der Entlassung noch angemerkt.

Bey den Züchtlingen wird bemerkt: der Tag des Eintrittes in das Zuchthaus, die Gattung des Verbrechens, der Tag des verurtheilenden Erkenntnisses, die Stelle, von welcher solches ertheilt ist, die Dauer der Strafzeit, die Zeit und die Ursache der Entlassung.

Bey den Criminal-Gefangenen sowohl als den Züchtlingen wird bemerkt, wenn sich in Ansehung ihrer während der Verhaftung ein sonstiges merkwürdiges und gehörig constatirtes Ereigniß, z. B. unheilbares physisches Uebel, Absterben, u. s. w., oder auch eine ausgezeichnete gute oder schlechte Handlung, z. B. Rettung des Lebens eines Menschen, Entdeckung eines Complotts, freywillige den Wärtern oder Wächtern geleistete Hülfe gegen andere aufrührerische Gefangene oder Züchtlinge, Complottmachen, Entweichen, u. s. w. ergeben hat.

Wird ein Gefangener oder Züchtling von einem Orte zum andern überbracht, so wird der betreffende Auszug aus dem Hauptbuche mitgeschickt.

Art. 7. Die im vorigen Artikel bemeldeten Beamten und Vorgesetzten der Zucht- und Strafanstalten haben monatlich eine zweyfache Liste sämmtlicher, während dem Monate in ihren Gefängnissen vorhanden gewesenen, Ge-

fangenen und Züchtlinge an den Präfecten ihres Departements einzuschicken.

Diese Liste muß tabellarisch in abgetheilten Colonnen enthalten: 1) Ordnungsnummer nach fortlaufenden Zahlen, 2) Namen, 3) Vornamen, 4) einländische, oder 5) ausländische Herkunft der Gefangenen, 6) Verbrechen, dessen sie beschuldigt, verdächtig oder überwiesen sind, 7) Tag des Eintritts in das Gefängniß oder das Zuchthaus, 8) Nummer des Hauptbuches, 9) Dauer der Strafzeit bey Züchtlingen, 10) Tag des Austrittes, 11) Bemerkungen.

Sie muß sämmtliche Gefangene oder Züchtlinge enthalten, welche am Schlusse des vorigen Monates vorhanden waren, so wie die seitdem hinzugekommenen, und am Ende eine summarische Wiederholung sämmtlicher anwesend gewesenen, hinzugekommenen und abgegangenen, nebst dem bleibenden Bestande für den künftigen Monat.

Wenn in einem Gerichtsbezirke keine Verhaftungen statt gehabt, oder in den Gefängnissen sich keine Verhaftete befunden haben, so hat der betreffende Beamte davon dem Präfecten eine zweyfach ausgefertigte Anzeige zu machen.

Art. 8. Die Herren Präfecten schicken, mit den Polizeyberichten, eine dieser doppelten Listen oder Anzeigen an das Ministerium des Innern.

Art. 9. Gesetzliche Aufbewahrungsörter sind nur diejenigen, welche als solche von den Präfecten dazu bezeichnet sind. Derjenige, welcher ein Individuum an einen nicht gesetzmäßig und öffentlich von dem Präfecten als ein Arrest-Justiz-Haus oder Gefängniß bezeichneten Ort gefänglich hinführt oder darin festhält, soll, als des Verbrechens willkührlicher Gefangenhaltung schuldig, peinlich verfolgt werden.

Art. 10. Die Herren Präfecten sind mit der Aufsicht über die Sicherheit, Reinlichkeit, Gesundheit und Ordnung der Gefängnisse, Zucht- und Strafanstalten in ihren Departements beauftragt.

3139. — Den 9. April 1810 — A.

Wir kaiserlicher Commissär, Reichsgraf, Finanzminister im Großherzogthum Berg;

Nach Einsicht des Berichts des Gen.-Directors des öffentl. Schatzes über die Rückstände der vor dem Jahre 1810 ausgeschriebenen Steuern, woraus hervorgeht, daß ein gro-

ßer Theil der Artikel der Steuerrollen entweder zum Theil oder gar nicht beybringlich ist; daß einige derselben Steuerpflichtigen zu Last stehen, die in Zahlungsunvermögenheit verstorben sind; daß auch viele Steuerpflichtige in den Rollen vorkommen, deren Wohnort unbekannt ist; daß endlich viele außer Stand zu zahlen sind;

In Erwägung, daß es zu hart seyn würde, den Cantonseinnehmern in ihren Rechnungen diese Posten zur Last zu stellen;

Daß vielmehr daran gelegen ist, mit Genauigkeit die Summen, welche beygetrieben werden können, von denjenigen zu unterscheiden, deren Beytreibung unmöglich ist;

Daß endlich auf diese Art der öffentliche Schatz in Stand gesetzt wird, die Erhebung der wirklich beybringlichen Summen zu beschleunigen, daß die Cantonseinnehmer ihrer Seits hiernach den Rückstand ins Reine bringen können, und endlich die Steuerzahlungen ihren ganz regelmäßig fortlaufenden Gang erhalten;

Beschließen, wie folgt:

Art. 1. Gleich beym Empfang des Gegenwärtigen werden die Cantonseinnehmer alle die rückständigen Anschlagsartikel ausheben, die aus dem Jahre 1809 und allen noch frühern Jahren herrühren, und von deren Erhebung sie sich nicht versichert halten können, es sey auch aus welchem Grunde es immer wolle.

Sie werden über die Anschlagsartikel namentlich, nach den Steuerjahren und der Verschiedenheit der Steuern eingetheilte Verzeichnisse, nach dem hier beykommenden Muster verfertigen. Jedem Artikel müssen die Gründe beygefügt seyn, welche die Erhebung unmöglich machen. Das Ganze muß dem Bezirkscontroleur spätestens am 20. Juny zugestellt seyn.

Art. 2. Gegen diejenigen Cantonseinnehmer, welche die Gründe über die Unbeybringlichkeit der Rückstände in der so eben bestimmten Frist an den Controleur nicht haben gelangen lassen, tritt die Vermuthung ein, daß sie keine Anschlagsartikel solcher Art haben, und sie werden zur Zahlung des ganzen Betrags ihres Rückstandes angehalten.

Art. 3. Sobald alle Verzeichnisse der unbeybringlichen Rückstände bey den Controleurs eingegangen seyn werden, verfügen diese sich in jede Municipalität ihres Bezirks, um unter Mitwirkung der Maire's und Municipalräthe die angeblichen Gründe der Unbeybringlichkeit zu untersuchen. Sie werden dem zu Folge die Maire's vom Tage

ihrer Ankunft benachrichtigen, damit dieselben den Municipalrath zum vorauszusammen rufen können.

Auch die Cantonseinnehmer werden dazu eingeladen.

Art. 4. Sobald der Controleur in einer Municipalität angekommen ist, wird der Maire den Municipalrath versammeln. Die Sitzung wird durch Vorlesung des gegenwärtigen Beschlusses und der darauf sich beziehenden Instructionen eröffnet; der Controleur legt hierauf die Verzeichnisse der unbeybringlichen Rückstände aus den verschiedenen Steuerjahren vor, und liest sie nach der Reihe ab. Der Municipalrath drückt seine Meynung durch ein bloßes Angenommen, Verworfen oder Gemäßigt auf . . . . aus.

Der Controleur trägt diese Aeußerung des Municipalrathes in die einschlägige Columne ein; er wirft die als Ausfälle vorgeschlagenen Summen aus, und setzt über die Verhandlung ein Protokoll auf, welches er vom Maire und den Municipalräthen unterzeichnen läßt.

Er fügt seine besonderen Anträge hinzu.

Art. 5. In diesen Versammlungen der Municipalräthe hat der Maire den Vorsitz. Die Controleurs versehen dabey die Stelle der Secretaire.

Art. 6. Die Controleurs schicken die von den Municipalräthen vorschriftmäßig untersuchten und bewahrheiteten Verzeichnisse den Unterpräfecten zu, welche ihr Gutachten hinzufügen, und sie dann den Präfecten vorlegen.

Art. 7. Die Präfecte werden über jedes Verzeichniß der unbeybringlichen Rückstände das Gutachten der Steuerdirectoren einnehmen; sie werden ihren eigenen Antrag hinzufügen, und uns die ganze Verhandlung zur weitern Verfügung vorlegen.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll in beyden Sprachen gedruckt, und den Präfecten und Generaldirectoren des öffentlichen Schatzes und des Steuerwesens zugeschickt werden, damit jeder, soviel es ihn betrifft, auf die Vollziehung desselben wache.

(Hier folgt das Muster)

Steuer des Jahrs 18

= Departement.
Bezirk
Canton
Gemeinde

Verzeichniß derjenigen Anschlagsartikel aus der Rolle der Steuer vom Jahre 18 , welche aus den unten angegebenen Beweggründen nicht beybringlich sind, und deren Abschreiben der Cantonseinnehmer von Amtswegen verlangen zu können glaubt.

Artikel der Rückstands-Rolle.	Namen und Vornamen der Steuerpflichtigen.	Unbeibringliche Summen nach der Meinung des Cantonseinnehmers.		Gründe der Unbeybringlichkeit.	Des Municipalraths	
					Meinung.	Vorschläge zum Abschreiben.
		Fr.	Ct.			Fr. Ct.

Anmerk. Das Verzeichniß wird fortgesetzt so viel als nöthig ist, um alle unbeybringlichen Artikel aufzunehmen.

Am Schlusse setzt der Cantonseinnehmer die Bescheinigung hinzu. Hierauf folgt die Berathschlagung des Municipalraths und der Antrag des Controleurs.

3140. — Den 20. April 1810. — A. P. T.

Wir kayserlicher Commissär, Reichsgraf, Finanzminister im Großherzogthum Berg.

Nach Einsicht 1. des Berichtes des Conservators der Forste und Gewässer, wornach die Einfriedigungen zwischen den Wiesen und Wardten, welche in verschiedenen Gegenden, besonders im Arrondissement Essen, der Wardt-Casse zur Last fielen, eigentlich durch die Eigenthümer dieser anschießenden Wiesen errichtet und unterhalten werden müssen, um dadurch das in jenen Wiesen weidende Vieh von den Wardten, auf welchen solches sonst bedeutenden Schaden anrichtet, abzuhalten.

2. Des 16. Artikels des in jenen Gegenden in Kraft bestehenden preussischen Reglements über dergleichen Einfriedigungen, gegeben zu Berlin den 26. May 1733, worin es ausdrücklich bestimmt ist, daß die Eigenthümer der an Wardten anschießenden Wiesen oder Weiden einzig und allein zur Einfriedigung gehalten seyn sollen;

Auf den Vortrag des mit den Domainen-Angelegenheiten beauftragten Staatsraths,

Haben beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Eine jede Einfriedigung zwischen den Wardten und den anschießenden Ländereyen oder Wiesen fällt den Eigenthümern dieser Ländereyen oder Wiesen zur Last.

Art. 2. Jeder Eigenthümer solcher Ländereyen oder Wiesen ist für den Schaden verantwortlich, welchen das auf seinen Gründen weidende Vieh, wenn es auf die anschießenden Wardten durchbrechen sollte, auf diesen veranlasset.

Art. 3. Das auf den Wardten betretene Vieh oder Pferde sollen durch die Forstbedienten gepfändet und von diesen die geeignete schriftliche Anzeige unter Veranschlagung des verübten Schadens aufgestellt werden.

Art. 4. Die fernere Untersuchung dieser Frevel wird durch die Forst-Administration eben so und nach den nämlichen Gesetzen und Verordnungen veranlaßt und betrieben werden, als wenn das Vieh in Waldungen weidend betroffen worden wäre.

Art. 5. Der Conservator der Forste und Gewässer ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

3141. — Den 1sten May 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Vorschriften für die Militair-Behörden über die ihnen gesetzlich obliegenden Verrichtungen, in Bezug auf die Anzeige der stattfindenden Desertion und auf das einzuleitende prozessualische Verfahren gegen die Deserteure.

3142. — Den 1sten May 1810. — A

Der Minister des Innern.

Vorschriften über die Festsetzung und Erhebung der von den Milit. Conscribirten, welche wegen Untauglichkeit ausgemustert worden sind, zufolge der Conscriptions-Gesetze zu zahlenden Indemnitäten (Geldleistungen).

3143. — Den 1sten May 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Instruktion über die Vollziehung der auf das Militair jeder Waffe anwendbaren Verfügungen des Gesetzbuches Napoleons, in Bezug auf die Aufnahme der Urkunden des Personenstandes und auf die Testamente der Militairpersonen.

3144. — Den 8. May 1810. — A.

Der kaiserl. Commissär und Finanz-Minister.

Zum Ersatz der durch den Beschluß (Nro. 3135) allgemein aufgehobenen Accise soll für das Jahr 1810 eine Summe von 500000 Fr. als Zusatz der Grund-, Personal- und Mobiliar-Steuer verhältnißmäßig repartirt u. erhoben werden, wozu ausführliche Vorschriften ertheilt werden.

3145. — Den 13. May 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Vorschriften über die Anfertigung vollständiger Bevölkerungslisten, mittelst namentlicher Aufzeichnung aller Individuen.

3146. — Den 14. May 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge Minist. Entsch. müssen auch die Canones zur Erhaltung ihres Vorzugsrechtes in dem Grundstücke gegen andre hypothekarische Gläubiger, in die neuen Hypothekenbücher eingetragen werden, indem sie, bei der gesetzlichen Ablösbarkeit aller solcher Renten, die Natur gewöhnlicher hypothekarischer Schulden erworben haben.

Bemerk. Am 23. Juny d. J. ist bestimmt worden, daß die hypothekarische Eintragung der den öffentlichen, frommen und milden Anstalten zuständigen Grundrenten und Canones, bei ermangelnder Stif-

tungs- oder Erwerbungs-Urkunde, auf den Grund des unvordenklichen, bestehenden Besitzstandes nachgesucht werden muß, und daß bei der Ablösung dieser Renten die Bestimmungen des Art. 530 des Gesetzbuches Napoleons und jene im Dekrete vom 12. November v. J. (Nro. 3097) zur Anwendung kommen.

3147. — Den 14. May 1810. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Die Mairen dürfen künftig nur den von dem Departements-Präfecten concessionirten Schauspieler-Gesellschaften die Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen ertheilen.

3148. — Den 16. May 1810. — A. T.

Der kais. Commissär und Finanz-Minister.

Die in den bergischen Forstsatzungen von 1761 wegen der Waldweiden enthaltenen Vorschriften und die übrigen über die Bewirthschaftung und Erhaltung der Waldungen seit 1807 bestehenden allgemeinen Gesetze sollen in den Landen Essen und Werden nach ihrem ganzen Inhalte angewendet und befolgt, zugleich auch die dagegen stattgefundenen Frevel darnach beurtheilt und bestraft werden; sodann sollen die in jenen Bezirken gewaltsam verübten Forstschaden durch die Forstbeamten auf Kosten der einzelnen Verbrecher und respective der Gemeinden hergestellt werden, zu welchem Ende eine militairische Exekutionsmacht in die betreffenden Gemeinden gelegt wird.

3149. — Den 18. May 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bekanntmachung wegen des mit den Fürstlich-Isenburg'schen Landen abgeschlossenen, uneingeschränkten Freizügigkeits-Vertrages.

3150. — Den 22. May 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

In Erwägung, daß die Mißbräuche beym Stock- und Sprocksammeln, welches in einigen Gegenden des Departements den dürftigern Einsassen erlaubt ist, der Forstkultur äusserst nachtheilig sind;

Auf Anzeige der General-Forst-Direction, daß häufig in den zum Stock- und Sprocksammeln gebrauchten Säcken Instrumente zum Holzfällen und auch gefälltes Holz weggetragen würde, und folglich dieselben zu Forstfreveln Anlaß geben;

Nach Einsicht des Ministerial-Erlasses vom 17. d.

Beschließt:

Art. 1. Ausser dem Stock und Sprock darf künftig kein Holz in Säcken aus den Waldungen, worin die Befugniß zum Stock- und Sprocksammeln hergebracht ist, fortgeschafft werden.

Art. 2. Jeder, welcher mit einem Sacke in einem solchen Walde angetroffen wird, ist gehalten, seinen Sack dem betretenden Forstbedienten zu öffnen.

Art. 3. Jeder, der sich der Oeffnung seines Sackes auf das Begehren des Forstbedienten widersetzt, oder bey dem wirklich anderes Holz im Sacke, als Stock und Sprock, in der Absicht, solches wegzubringen, gefunden würde, soll als Frevler nach den bestehenden Forstpolizeygesetzen bestraft werden.

Art. 4. Die Herren Mairen werden diese Bestimmungen auf dem gewöhnlichen Wege bekannt machen, und auf den Vollzug wachen.

3151. — Den 22. May 1810. — T.

Die Minister der Finanzen und des Innern.

Wegen der verspäteten Publikation des Gesetzes vom 3. Nov. v. J. wegen Einführung des neuen Hypothekenwesens wird die Endigung der gesetzlichen Frist, zur ersten Eintragung der Hypotheken in die neuen Register, auf den 31sten July d. J. bestimmt.

Bemerk. Am 24. July d. J. ist diese Frist zur gültigen Eintragung der ältern Hypotheken bis zum 1sten October d. J. ferner ausgedehnt worden.

3152. — Den 23. May 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Die Reparaturkosten in den der Gendarmerie von den Departements reglementsmäßig angewiesenen Kasernen müssen, insoferne sie nicht durch den gewöhnlichen Gebrauch verursacht sind, durch die Gendarmerie, sonst aber durch die Departements bezahlt werden, weshalb bei jeder Reparatur die Ursache derselben genau zu unterscheiden ist.

3153. — Den 30. May 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Nach Einsicht einer Verfügung Seiner Excellenz des kaiserlichen Commissärs Herrn Reichsgrafen Beugnot vom 5. dieses;

In Folge des Circularschreibens vom 13. März l. J. (Nro. 3129) in Betreff der auf Gebäuden ruhenden Hypotheken, und des nothwendigen Beytritts der Besitzer derselben zur Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;

In Erwägung der sich ergebenen Schwierigkeiten rücksichtlich der Mitwirkung der Hypothekenbeamten, welche eines Theils in der Ausgedehntheit der Bezirke derselben, und der daraus entspringenden Weitläufigkeit für jede Commune besondere Auszüge zu fertigen, andern Theils darin ihren Grund haben, daß nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung von jedem Auszuge ein gesetzlich bestimmtes Honorar gefordert werden kann, deren Berichtigung dem einen wie dem andern Theile aufzugeben, um deswillen nicht füglich geschehen kann, weil wegen dieser neuen unbekannt gewesenen Formalität zwischen den Parteien keine Uebereinkunft getroffen werden konnte;

In Erwägung, daß es wichtig ist, auf der einen Seite den Vollzug der ältern Verordnung vom 30. Dezember 1803 zu sichern, wornach die Besitzer der mit Hypotheken beschwerten Häuser eo ipso für den Betrag des Jahrlehns

Mitglieder der Feuer-Assekuranz-Gesellschaft werden, und nicht eher aus derselben treten können, als bis die Schuldverschreibung eingelößt oder Einwilligung des Creditors ertheilt ist, und auf der andern Seite jene vorgedachten Inconvenienzen (der kleinern nicht zu gedenken) zu vermeiden, und die Mitwirkung der Hypothekenbeamten unnöthig zu machen;

Beschließt:

Art. 1. Die vor dem betreffenden Herrn Maire abgegebene Erklärung des Darleihers, auf ein Gebäude eine Hypothek erhalten zu haben, soll hinreichend seyn, um den Debitor anzuhalten, das Gebäude für den Betrag (in so fern nämlich dieser nicht den wirklichen Werth desselben übersteigt) im Cadaster eintragen zu lassen.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Creditors kann kein mit einer Hypotheke beschwertes Gebäude aus dem Cadaster gelöscht werden.

Art. 3. Zu diesem Ende werden die Herrn Mairen als Verwahrer der Brandcadaster sich den Titel, weshalb die Hypothek gestellt worden ist, vorlegen lassen, und darnach die nöthigen Einschreibungen in das Cadaster machen.

Art. 4. Diese Einschreibungen sind mit keinen Kosten verbunden, sondern geschehen unentgeldlich.

Art. 5. Die obigen Bestimmungen sind auf alle hypothekarischen Versicherungen anwendbar, welche seit dem 1. Januar 1810. geschehen sind, und worüber die Erklärung vor dem betreffenden Herrn Maire abgegeben worden.

Art. 6 Die Herrn Mairen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und soll derselbe durch die Präfectur-Acten und sonst zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

3154. — Den 1sten Juny 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Vorschriften über die Einführung der Musterungen, über die Verwaltung und über das Rechnungswesen der Compagnien der neu organisirten, großherzoglichen Gendarmerie-Legion.

3155. — Den 5. Juny 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die ehemals von den Abdeckern für das ihnen ertheilte Privilegium an die Domainen-Casse entrichtete Abgabe gehört, zufolg einer Ministerial-Entscheidung, unter die gesetzlich abgeschafften Abgaben für Ausübung eines Gewerbes, und sind die Abdecker zur Lösung eines Patentes und zwar von der 4ten Klasse verpflichtet.

3156. — Den 6. Juny 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Anweisung für die Herrn Präfecte über die ihnen obliegende Mitwirkung zur Ausführung des Beschlusses Nro. 3154, die neue Organisation der Gendarmerie betreffend.

3157. — Den 16. Juny 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge eines Ministerial-Beschlusses ist die Wirkung der neuern Gesetze auf den Mühlenzwang und auf das Recht zu neuen Mühlen-Anlagen, bis zum Eintreffen der erbetenen, landesherrlichen Entscheidung dahin festgesetzt worden, daß da, wo kein Mühlenzwang existirt, keinem Privaten untersagt werden mag, eine Mühle auf seinem eigenen Grunde zu erbauen, und dazu das vorüberlaufende Wasser unter dem Beding zu benutzen, daß er seine Nachbarn vor Ueberschwemmung sichere, und dem Wasser da, wo es sein Grundstück verläßt, den gewöhnlichen Lauf verschaffe. Jeder bleibt übrigens wegen seiner Mühlen-Anlage der Polizeiaufsicht unterworfen. In Ansehung der Zwangs- und Bann-Mühlen bleibt es bis auf anderweitige Bestimmung beim Alten.

3158. — Den 16. Juny 1810. — A.

Wir kais. Commissär, Reichsgraf, Finanz-Minister im Großherzogthum Berg,

In Erwägung, daß die Grundsteuern im Großherzog-

thum vordem nach alten, größtentheils ohne Grundsätze verfertigten Rollen umgelegt waren, welche alle unzureichend geworden sind, seitdem die freyen und privilegirten Besitzungen dieser Steuer durch das Gesetz unterworfen worden sind, und daß durch einstimmige Beschwerden eine neue und regelmässigere Vertheilungsart verlangt wurde;

Daß die vorige Regierung, bloß um diesen einstimmigen Beschwerden abzuhelfen, eine allgemeine Aufnahme der liegenden Gründe und eine Abtheilung derselben in Classen, nach Maßgabe ihrer Natur und ihres Ertrages, verordnet, und daß sie das einzige Mittel, welches ihr in dem Augenblicke zu Gebote stand, ergriffen hat, um diese Güteraufnahme und Classeneintheilung zu bewerkstelligen, indem sie von den Eigenthümern selbst die Angabe der Qualität derselben verlangte, und eine billige Abschätzung des reinen Ertrags vorschrieb;

Daß jene Arbeit, welche schon weit fortgerückt war, als die jetzige Regierung eintrat, und im verflossenen Jahre beendigt worden ist, der Steuerumlage zum Grunde gelegt werden mußte, um zu zeigen, daß man die Beschwerden über die ehemalige Vertheilung nicht übersehe, und gern die Mittel ergreife, denselben abzuhelfen;

Daß indessen auch gegen die neue Steuerumlage eben so laute Beschwerden geführt worden sind, und daß mehrere Steuerpflichtige behaupten, daß ihr Steueranschlag dem dritten Theile, selbst der Hälfte ihres reinen Einkommens gleichkomme;

Daß dieser zu hohe Anschlag desto auffallender ist, da die Grundsteuer im Jahre 1810 nicht höher ist, als sie es im Jahr 1809 war, und keine Erhöhung leiden kann, und daß sich aus möglichst genauen Berechnungen ergibt, daß diese Steuer, wenn sie mit Gleichheit umgelegt wird, den sechsten oder siebenten Theil des reinen Ertrags nicht überschreiten kann;

Daß die Ungleichheit in der Umlage nur in der Vereinigung von zwey Gründen ihren Sitz hat, indem einestheils die Größen nicht getreu angegeben, anderntheils die Grundstücke nicht in die ihrer Natur und ihrem Ertrage eigene Classe gesetzt sind, und daß aus den beym Ministerium eingekommenen Berichten wirklich erhellt:

Daß in einem einzigen Departement mehr als 500,000 Morgen verschwiegen worden sind;

Daß in gewissen Cantons die Gemeinden sich einver

standen haben, nur die Hälfte, ein Drittel oder gar ein Viertel der Grundstücke anzugeben;

Daß man in vielen andern mit Vorsatz in die erste Classe so geringe Quantitäten eingezeichnet hat, daß sie lächerlich werden. So stehen in gewissen Classenverzeichnissen in der ersten Classe vier Morgen, in der zweiten zwanzig und in der dritten zwey tausend Morgen;

Daß man diese Unregelmäßigkeiten erst dann bemerken konnte, als die Rollen schon zur Erhebung abgegeben waren, weil nur die Kenntniß und Vergleichung der individuellen Anschläge den Sitz des Uebels andeuten und die nöthigen Beweismittel, welche man sich auf keine andere Weise hätte verschaffen können, an die Hand geben konnten;

Daß ein regelmäßiges Cadaster und eine gesetzmäßige Abschätzung in der That die einzigen Mittel sind, sich des Umfangs der Grundstücke zu versichern, und ihren wirklichen Ertrag zu kennen, und daß, bis das eine und das andere zu Stande gekommen seyn wird, die Steuerumlage Unrichtigkeiten ausgesetzt bleibt, denen die Regierung im Großherzogthum eben so wenig wird abhelfen können, als man es im französischen Reiche gekonnt hat;

Daß aber die Verfertigung eines Cadasters ihre Schwierigkeiten hat, und eine langwierige Arbeit ist; daß diese Arbeit noch nicht begonnen hat, und daß man bis zu ihrer Vollendung die Mittel aufsuchen muß, um, so viel es ohne Cadaster möglich ist, die Mängel der Umlage zu beseitigen;

Daß man der neuen Art der Steuerumlage das Verdienst vor der ehemaligen Art nicht absprechen kann, daß sie auf Grundsätzen beruht, die der Vervollkommnung fähig sind; daß schon seit diesem Jahre mehrere von Alters her über die Gebühr besteuerten Canton's im Anschlag heruntergesetzt worden sind, und daß, wenn dennoch die Beschwerden so häufig sind, der Grund davon darin liegt, daß die Steuerpflichtigen, welchen Gerechtigkeit widerfahren ist, sich stille halten, so daß ihre Anzahl dem Publicum nicht bekannt wird, während dem jene, welche sich zu beklagen Ursache zu haben glauben, ihre Stimme laut erheben;

Daß das beste Mittel, um zu zweckmäßigen Berichtigungen zu gelangen, darin besteht, alle interessirte Theile dazu aufzurufen, und die Prüfung der Arbeiten die stu-

fenweisen Versammlungen in den Gemeinden, Canton's und Districten durchlaufen zu lassen;

Daß es jetzt die Sache der Eigenthümer ist, welche zu hoch a geschlagen zu seyn glauben, selbst die Mittel anzuzeigen, um ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen: daß es den Beamten, welche zu diesen Versammlungen berufen sind, obliegt, jenen mit allen Hülfsmitteln an die Hand zu gehen: daß es endlich Pflicht eines jeden Bürgers des Großherzogthums ist, mit Eifer, Freymüthigkeit und Biederkeit zu einer Vertheilung der öffentlichen Lasten mitzuwirken, welche auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestutzt ist;

Daß endlich die Befolgung dieser Grundsätze selbst denjenigen, die sich denselben auf eine Zeit zu entziehen glauben, heilig seyn muß, wenn sie ihr eigenes Interesse wohl erwägen wollen; indem das zu verfertigende Cadaster bald die verschwiegenen Eigenthumsstücke an Tag legen wird, und alsdann jene, welche sich Verhehlung haben zu Schulden kommen lassen, sich doppelt bestraft sehen werden, theils durch die Geldstrafe, theils durch die Schande, welche immer Folge der Unwahrheit und Unredlichkeit ist;

Durch diese Betrachtungen bewogen, haben wir beschlossen, und beschließen, wie folgt:

§. 1. Von den Gemeinde-Versammlungen.

Art. 1. In jeder Gemeinde, welche eine eigene Steuerrolle hat, soll eine Versammlung zur Untersuchung der Grundsätze, wornach die Grundsteuer des Jahrs 1810. umgelegt worden ist, gehalten werden. Diese Versammlung soll aus einem Special-Commissär, einem Mitglied des Municipalraths, einem Steuerumleger, und vier Eigenthümern, wovon zwey unter den höchst übersteuerten gewählt werden, und aus einem Secretar zur Abfassung der Aufsätze bestehen. Der Commissär hat den Vorsitz; der Maire wird bey den Verrichtungen in der Gemeinde des Hauptortes behülflich seyn.

Art. 2. Die Special-Commissär's werden von den Präfecten, auf den Vorschlag der Unterpräfecte, ernannt; die andern Mitglieder der Versammlung ernennt der Unterpräfect auf die Anzeige des Maire's. Der Special-Commissär bestimmt den Tag des Zusammentritts. Alle Eigenthümer, welche Grundstücke in der Gemeinde besitzen, haben Zutritt.

Art. 3. Der Commissär macht in jeder Gemeinde den Tag bekannt, an welchem die Versammlung ihre Sitzung eröffnen und schließen wird. Er wird die Eigenthümer einladen, den Sitzungen beyzuwohnen. Diese Versammlung kann nicht über zehn Tage dauern, und muß, je nach der Größe der Gemeinde, früher geschlossen werden.

Art. 4. Er eröffnet die Sitzung durch Ablesung des Beschlusses und der Instructionen, und verabredet vor allem mit der Versammlung, in wie viel Classen die Gebäude, als Häuser, Fabrikgebäude, Hammerwerke, Mühlen u. d. g. abgetheilt werden sollen. Diese Abtheilung soll sich auch über die Häuser des flachen Landes erstrecken, welche, als Wirthschaftsgebäude, nur wie Grundstücke der ersten Classe in Anschlag gekommen sind; nur Hütten sollen für die Grundfläche, welche sie dem Ackerbau entziehen, angeschlagen werden.

Art. 5. Er legt alsdann die Mutterrolle vor, und macht die Versammlung auf jeden Artikel und jedes Eigenthumsstück, woraus er besteht, aufmerksam, so wohl in Rücksicht der Größe als der Classe, worin sie stehen. Die Versammlung untersucht ausserdem, ob nicht ganze Güter oder Theile von Besitzungen übergangen worden sind.

Art. 6. Die Eigenthümer, deren Erklärungen unrichtig gewesen sind, entweder in Rücksicht der Aufzahlung und Größenangabe der einzelnen Besitzungen oder in Hinsicht der Bestimmung ihrer Classe, sind verbunden, vor der Versammlung zu erscheinen, um dort die verhehlten oder irrig classirten Besitzungen anzugeben; jedoch kann denselben auf keinen Fall wegen jener Erklärungen etwas für die verflossene Zeit zu Last gelegt werden.

Art. 7. Die Versammlung wird diese berichtigenden Erklärungen aufnehmen, untersuchen, und sich von ihrer Richtigkeit überzeugen. Sie kann sie selbst, wenn es nöthig ist, berichtigen.

Art. 8. Erscheinen die Eigenthümer nicht von selbst, oder entsteht Zweifel über die Zuverlässigkeit der vorigen Angaben, so kann die Versammlung die Partheyen vorfordern, um die sie betreffenden Artikel zu berichtigen. Erscheinen sie auf diese Vorladung nicht, so wird von Amtswegen und nach der Stimmenmehrheit fortgeschritten.

Art. 9. In keinem Falle kann die Versammlung wegen Nichterscheinen der Partheyen ihre Arbeiten aussetzen. Die ausgesetzten Artikel werden von Amtswegen festgesetzt.

Art. 10. So wie eine Besitzung sowohl in Hinsicht der Größe als der Classeneintheilung berichtigt, oder nach der alten Rolle beybehalten ist, wird sie vom Secretär in eine neue Mutterrolle eingetragen, welche zu diesem Zwecke nach dem von der Direction des Steuerwesens hergegebenen Muster vorbereitet ist. Der Secretär befolgt in der Einschreibung der Namen der Steuerpflichtigen und in der Aufzählung der einzelnen Besitzungen die nämliche Ordnung, welche in der alten Mutterrolle beobachtet worden ist. Für die Steuerpflichtigen, welche noch nicht eingetragen waren, sollen neue Artikel am Ende der Rolle eröffnet werden.

Art. 11. Bey der Revision und Uebertragung der Artikel in die neue Mutterrolle darf die Versammlung nicht vergessen, daß die Gebäude in die nach dem 4ten Artikel bestimmten Classen eingetragen werden müssen.

Art. 12. Der 5te Art. des Beschlusses vom 16. April 1807, welcher auf die Verhehlung der Grundstücke die Confiscationsstrafe setzt, soll nicht weiter angewendet werden; wenn jedoch nach Auflösung der Versammlung durch das Cadaster oder jedes andere Mittel nicht angegebene Grundstücke entdeckt werden, so sollen dieselbe funf Jahre hindurch ihren Steueranschlag dreyfach zahlen. Ein Drittel davon soll jährlich dem öffentlichen Schatze zufliessen, die andern zwey Drittel sollen zum Besten der mindervermögenden Steuerbaren verwandt werden.

Art. 13. Die fünf Jahre der dreyfachen Besteuerung laufen von dem Tage an, wo das nicht angegebene Eigenthum entdeckt worden ist. Die Mitglieder der Gemeinde-Cantons- und Districts-Versammlungen sind schuldig, alle Mittel zur Entdeckung verhehlter Besitzungen anzuwenden. Zu diesem Zwecke sollen den Beamten der Direction des Steuerwesens auf ihr Verlangen die Hypotheken-Register unentgeldlich vorgelegt werden.

Art. 14. Ueber die verhehlten Besitzungen sollen besondere Verzeichnisse verfertigt werden, welche Namen und Wohnort der Eigenthumer, den Betrag der dreyfachen Steuer und die Summe, die daraus der Gemeinde zu Gute kömmt, enthalten. Diese Verzeichnisse sollen gedruckt und im ganzen Großherzogthum öffentlich angeschlagen werden.

Art. 15. Außer der Berichtigung der Größe und der Classeneintheilung der Besitzungen wird die Versammlung sich angelegen seyn lassen, den Abschätzungstarif, wornach

die Steuern des Jahrs 1810 umgelegt worden sind, nochmal zu untersuchen. Sie macht ihre Bemerkungen über den reinen Ertrag, welcher jeder Classe der verschiedenen Benutzungsarten zugetheilt worden ist, und erklärt sich über die nöthigen Abänderungen. Sie nimmt die Häuser und andere Gebäude in ihren neuen Tarif mit auf.

Art. 16. Die Steuercontroleur's werden zu den Arbeiten der Gemeinde-Versammlungen in ihrem Controllbezirke nach Möglichkeit mitwirken. Besonders werden sie den Secretär's zu ihren Aufsätzen Anleitung geben.

Art. 17. Die Versammlungen führen über ihre Arbeiten Protokoll. Sie zeigen darin die Berichtigungen, welche sie in Rücksicht der Größe der Grundstücke und deren Abtheilung in die Classen gemacht haben, kurz an, äußern ihre Bemerkungen über die Abschätzungstarife, und entwickeln die Gründe der für jede Art von Eigenthum und für jede Classe desselben vorgeschlagenen Veränderungen. Das Protocoll wird mit dem Eide beschlossen, den jedes Mitglied in die Hände des Commissärs ablegt, daß ihnen keine verhehlte oder übel classirte Besitzungen in dem Umfange der Gemeinde weiter bekannt seyen.

Art. 18. Die Mutterrollen, Protocolle und vorgeschlagenen Tarife, welche sie begleiten, werden nach den Mustern 1, 2 und 4 abgefaßt, und von den Mitgliedern der Gemeinde-Versammlungen unterzeichnet. Die Commissar's schicken die ganze Verhandlung an den Steuerdirector des Departements.

Art. 19. Die Steuerdirectoren summiren die verschiedenen Artikel, sobald sie eine Mutterrolle erhalten, und stellen eine allgemeine Uebersicht der Größe der Besitzungen, nach der Natur derselben und der Classeneintheilung auf. Sie schicken diese Uebersicht nebst dem Protocolle der Versammlung und dem beygefügten Tarif an die Controleur's, welche alle diese Aufsätze an die Versammlungen abgeben werden, wovon jetzt geredet werden soll.

§. 2. Von den Canton-Versammlungen.

Art. 20. In jedem Canton wird eine Versammlung gebildet, welche aus den zu den Gemeinde-Versammlungen ernannten Commissär's und einem Deputirten aus jeder Mairie oder Municipalität besteht. Die Deputirten der Mairien werden von den Municipalräthen ernannt. Die Versammlung erwählt ihren Präsident. Ein Steuercontroleur, den der Director dazu beauftragt, versieht

die Stelle eines Secretairs. In dem Canton, der zugleich Hauptort des Bezirks ist, hat der Unterpräfect den Vorsitz in der Versammlung, welche nicht über acht Tage dauern darf.

Art. 21. Sobald die Mutterrollen eines Cantons summirt und die Uebersichten der Größe der Besitzungen entworfen sind, gibt der Steuerdirector dem Unterpräfect des Bezirks hiervon Nachricht, und dieser ruft sofort die Canton-Versammlung zusammen.

Art. 22. Die Versammlung eröffnet ihre Sitzung durch Ablesung der Instructionen, welche auf die ihr aufgetragenen Verrichtungen Bezug haben. Sie muß nie den Gedanken aus dem Auge verlieren, daß sie berufen ist, um die verhältnißmäßige Gleichheit in den Abschätzungen von Gemeinde zu Gemeinde festzusetzen.

Art. 23. Die Versammlung untersucht und vergleicht die Resultate der Uebersichten in Betreff der Größen und Classeneintheilung nach den alten und neuen Mutterrollen und gibt ihr Gutachten über die Berichtigungen, welche die Gemeinde-Versammlungen gemacht haben.

Art. 24. Sie nimmt alsdann die alten Abschätzungstarife nebst den vorgeschlagenen Abänderungen in Erwägung. Sie vergleicht die alten Abschätzungen mit denjenigen, welche hervorgehen, wenn man die Pachtgelder zur Grundlage nimmt, und entwirft einen Tarif für die verschiedenen Arten der Besitzungen und Classen. Sie bringt diesen Tarif auf die Uebersichten der neuen Mutterrollen in Anwendung.

Art. 25. Die Steuerdirectoren werden sich Mühe geben, so viel Pachtbriefe in jedem Canton zusammenzubringen als möglich ist, und dieselbe den Canton-Versammlungen vorlegen, um darnach die Abschätzungstarife zu entwerfen. Zu diesem Ende werden die Domänenempfänger den Beamten des Steuerwesens alle Pachtbriefe und andere Papiere, die sie in Händen haben, gegen Empfangsschein mittheilen.

Art. 26. Die Präfecte werden ihrer Seits nach Möglichkeit alle Gutscharten, Cadaster, alte Steuerrollen und überhaupt alle Nachrichten sammlen, wodurch man sich versichern kann, ob das aus der Anwendung der Tarife auf die Uebersichten hervorgehende Resultat das reine Einkommen wirklich bezeichne.

Art. 27. Diese Papiere werden der Canton-Versammlung vorgelegt, welche sie untersucht und mit den Resulta-

ten der neuen Verhandlungen vergleicht. Sie wird außerdem die Eigenthümer und Landwirthe, denen sie die meiste Ortskenntniß zutraut, über die Größe und das Einkommen des Bodens der Gemeinde vernehmen.

Art. 28. Findet die Versammlung oder ist es ihr wahrscheinlich, daß in einer Gemeinde eine große Anzahl von Besitzungen verhehlt worden sey, so ist sie schuldig, dieses anzuzeigen, damit auf der Stelle zur Vermessung geschritten werde. Entdeckt sie, daß man bey der Einsetzung der Grundstücke in ihre Classen mit auffallender Unredlichkeit zu Werk gegangen sey, so ist sie verbunden, dieß gleichfalls anzuzeigen, damit ein Sachverständiger an Ort und Stelle geschickt werde, um einem jeden Grundstücke die ihm eigene Classe anzuweisen. Die dadurch veranlaßten Kosten fallen den Schuldigen zur Last.

Art. 29. Die Versammlung gibt, nachdem sie alle Nachrichten, welche sie sich hat verschaffen können, eingezogen und mit den Resultaten der Uebersichten der Gemeinden verglichen hat, für jede Gemeinde insbesondere, ihr Gutachten sowohl über die Richtigkeit der Größen-Angabe als über die Quantitäten, die in jede Classe gebracht sind, und über den reinen Ertrag der Besitzungen im Ganzen genommen.

Art. 30. Sie setzt über ihre Verhandlungen Protocoll auf, welches, so wie der beygefügte Tarif, von allen Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird. Das Ganze wird dem Controleur, welcher die Stelle des Secretärs versehen hat, zugestellt, um es dem Steuerdirector zuzuschicken.

Art. 31. Die Versammlung ernennt vor ihrer Trennung zwey Mitglieder, um der Bezirksversammlung beyzuwohnen. Sie setzt über diese Ernennung ein besonderes Protokoll auf, welches sie dem Präfect zuschickt.

§. 3. Von den Bezirks-Versammlungen.

Art. 32. In dem Hauptorte eines jeden Bezirks soll eine Versammlung gehalten werden, welche aus zwey von den Canton-Versammlungen nach der Stimmenmehrheit gewählten Deputirten besteht.

Art. 33. In der Versammlung des Bezirks des Hauptortes hat der Präfect den Vorsitz; die Steuerdirectoren versehen darin die Stelle der Secretäre. In den übrigen Bezirken sitzt der Unterpräfect vor; der Steuerdirector

ernennt einen Controleur zu den Verrichtungen des Secretärs.

Art. 34. Den Bezirks-Versammlungen werden die Arbeiten der Gemeinde- und Canton-Versammlungen vorgelegt, damit sie deren Richtigkeit untersuchen.

Art. 35. Sie vergleichen die einzelnen Abschätzungen, die in den Gemeinden gemacht worden sind, und die Resultate ihrer Anwendung auf die Uebersichten der Größen. Sie erklären sich über die Richtigkeit jener Abschätzungen und setzen den Tarif für jede Gattung der Grundstücke und für jede Classe bey jeder Gemeinde definitiv fest.

Art. 36. Die nämlichen Versammlungen erklären sich gutachtlich über die Annahme des steuerbaren Ertrags, welcher aus der Anwendung der definitiven Tarife auf die Uebersichten der Größen einer jeden Gemeinde hervorgeht. Glauben sie, daß dieser Ertrag zu gring sey, so erklären sie sich, ob der Grund davon darin liege, daß Besitzungen verhehlt, oder daß die angegebenen mit Vorsatz in geringere Classen versetzt worden sind. Sie werden sich gleichfalls darüber äussern, um wie viel der steuerbare Ertrag vermehrt werden könne, und ob zur Vermessung oder Einsetzung der Grundstücke in Classen durch Sachverständige geschritten werden müsse. Die Versammlung wird überhaupt in ihrem Protokoll alle Bemerkungen aufzeichnen, welche ihr geeignet zu seyn scheinen, um die Regierung in Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil zu fällen, und ihren Entschluß über die in der Grundlage der Steuervertheilung für das Jahr 1811 nöthigen Berichtigungen zu bestimmen.

Art. 37. Die Protokolle der Districts-Canton- und Gemeinde-Versammlungen, und überhaupt alle dahin gehörige Verhandlungen werden den Präfecten übermacht, welche sie innerhalb acht Tagen nach dem Schluß der Versammlungen zum Finanz-Ministerium einschicken.

Bemerk. Die Ausdrücke: Uebersicht der Größen im vorstehenden Beschlusse, und summarische Wiederhohlungen in der folgenden Instruktion (Nro. 3160) sind als gleichbedeutend gebraucht worden.

3159. — Den 17. Juny 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge Ministerial-Verfügung soll denjenigen Gen-

darmen, welche in einer solchen Entfernung von ihren Standorte npatrouilliren, daß sie nicht am nämlichen Tage dahin zurückkehren können, freies Quartier in den betreffenden Gemeinden angewiesen werden.

3160. — Den 18. Juny 1810. — A.

Der kais. Commissär, Finanz-Minister rc.

Instruction zur nochmaligen Untersuchung der Grundlagen der Vertheilung der Grundsteuer.

Um in den durch den Beschluß vom 16. dieses verordneten Verrichtungen diejenige Gleichförmigkeit zu bewirken, welche um desto wesentlicher ist, als dieselben ins Einzelne gehen, haben wir verordnet, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gemeinde-Versammlungen.

Art. 1. Die in Gefolg des Beschlusses vom 16. des laufenden Monats Juny ernannten Special-Commissär's benachrichtigen die Maire's der Municipalitäten, für die sie ernannt sind, von dem Tage, den sie zur Haltung der Versammlung in jeder Gemeinde bestimmt haben.

Art. 2. Die Maire's berufen die ihnen vom Unterpräfect zur Bildung der Gemeinde-Versammlung bezeichneten Personen auf den bestimmten Tag zusammen. Sie bereiten dazu im voraus ein schickliches Local vor, und versehen dasselbe mit den nöthigen Gegenständen.

Art. 3. Sie erwählen einen geschickten und erfahrnen Secretär, um die neue Mutterrolle und die übrigen Verhandlungen der Gemeinde-Versammlung abzufassen. Der Secretär hat nur berathende Stimme in der Versammlung; für seine Bemühung erhält er von der Gemeinde, auf Gutheissen des Präfects, eine billige Vergütung.

Art. 4. Die Special-Commissär's bringen den Tag der Eröffnung der Sitzung durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Steuerpflichtigen, und laden sie ein, derselben beyzuwohnen.

Art. 5. Vor allen Dingen hat die Versammlung sich damit zu beschäftigen, daß sie die Eintheilung des in der Gemeinde üblichen Morgens in Ruthen, Fuß und Zoll und das Verhältniß desselben zum kölnischen Maaße mit Ge-

wißbeit aufstelle; das heißt: daß sie anzeige, wie viel köllnische Morgen, Ruthen und Fuß der in der Gemeinde übliche Morgen ausmache.

Art. 6. Sie nimmt alsdann die Eintheilung der Gebäude in Classen vor.

Um diese Eintheilung festzusetzen, zieht sie über die verschiedenen Arten von Gebauden, sowohl der Wohngebäude, als der Manufactur- und Fabrikgebäude, Mühlen und Hammerwerke rc. Erkundigung ein. Nachdem diese Untersuchung beendigt ist, bestimmt sie die Anzahl der Classen, in welche alle Arten von Gebäuden eingetheilt werden sollen, und trägt diese Bestimmung in ihr Protocoll ein.

Es sollen nur zehn Classen für die Gebäude geben, und diese Anzahl wird, auch für die bedeutendsten Städte, hinreichend seyn.

Ausserhalb den Städten und in den Gemeinden des flachen Landes, wo diese Classenzahl nicht Statt findet, wird sie eingeschränkt.

Art. 7. Es ist zu bemerken, daß die zur Landwirthschaft dienenden Häuser auf dem flachen Lande, in den Mutterrollen des Jahrs 1810 nur im Verhältniß des Flächenraums, welchen sie der Landwirthschaft entziehen, und zwar als Ackerland der ersten Classe, in Anschlag gekommen sind. Die Grundsätze, worauf das System der Grundsteuer beruht, erfordern, daß sie ausserdem, für den zur Wohnung dienenden Theil in die aufzustellende Classenabtheilung aufgenommen werden. Die übrigen Gebäude, welche zur Bewirthschaftung dienen, als Scheuern, Ställe, Speicher werden auch künftig bloß als bestes Ackerland angeschlagen.

Art. 8. Der Special-Commissär wird sich Mühe geben, den Mitgliedern der Versammlung und den anwesenden Eigenthumern begreiflich zu machen, daß in jeder Gemeinde die Grundstücke bey deren Eintheilung in Classen, für sich, und ohne Rücksicht auf die Grundstücke benachbarter Gemeinden betrachtet werden müssen; daß mithin z. B. nicht gesagt werden könne, daß diese oder jene Gemeinde keine Grundstücke der ersten Classe besitze, indem jede Gattung von Grundstücken Verschiedenheiten darbietet, welche allein hinreichen eine Abtheilung in mehrere, also in eine erste, zweyte und weitere Classe zu begründen.

Art. 9. Die Versammlung bestimmt, indem sie nach

Vorschrift des Beschlusses einen Eigenthumsartikel der Mutterrolle nach dem andern untersucht, die Classe, wohin jede der verschiedenen Besitzungen, selbst die Häuser, sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande gehören. Sie untersucht mit der größten Achtsamkeit, ob die wahre Größe eines jeden Grundstückes angegeben sey: sie vernimmt darüber die Partheyen, und läßt sie auf Erfordern vor sich rufen. Sie wird sich besonders angelegen seyn lassen zu entdecken, ob nicht ganze Güter oder Theile von Besitzungen ausgelassen worden seyen, sie kann darüber nach ihrem Ermessen von Jedem Auskunft fordern, und alle geeignete Mittel zur Entdeckung und Berichtigung der Unregelmäßigkeiten anwenden.

Die Classe, welcher ein Grundstück zugetheilt ist, wird in der dazu bestimmten Columne durch ein Zahlzeichen ausgedrückt.

Art. 10. In den Gemeinden, welche in Sectionen eingetheilt sind, wird der zur Bezeichnung der Section, wo die Besitzung gelegen ist, angenommene Buchstab in die dazu bestimmte Columne eingetragen. In den andern Gemeinden bleibt diese Columne unausgefüllt.

Art 11. Die Gemeinde-Versammlungen können in die neue Mutterrolle keine Veränderungen aufnehmen, welche durch Verträge, Todesfälle u. dgl. im Eigenthum vorgefallen sind.

Art. 12. Jede Seite der Mutterrolle kann nur einen Eigenthümer enthalten, und wenn diese nicht hinreicht, so wird die Einschreibung seiner Besitzungen auf der folgenden Seite fortgesetzt, indem man die Namen und Artikelzahl wiederhohlt und das Wort (Fortsetzung) hinzugefügt.

Art. 13. Die landesherrlichen Domänen werden als das Eigenthum eines einzigen Besitzers betrachtet. Dem zu Folge werden alle Domanialbesitzungen hintereinander eingetragen; jedoch muß bey jedem Pachthofe oder jedem einzelnen verpachteten Stücke oben an der Name des Pachters ausgedrückt werden.

Art. 14. Den Secretär's wird anempfohlen: keine Artikel der Mutterrolle zu summiren, keine Schlußlinien, Federzüge zu machen, oder sonst etwas auf den bey jedem Artikel weiß bleibenden Raum zu schreiben.

Art. 15. Sobald die Untersuchung der Mutterrolle vollendet ist, macht der Special-Commissär die Versammlung auf die für das Jahr 1810 gebrauchten Abschätzun-

gen aufmerksam und fordert sie auf, ihre Bemerkungen über die Abschätzungen einer jeden Classe der verschiedenen Eigenthumsarten zu machen.

Zu diesem Ende wird jede Abschätzung, für sich genommen, in Erwägung gezogen, mit den Abschätzungen der andern Classe der nämlichen Gattung von Besitzungen und hiernach mit jenen der Besitzungen anderer Art in Vergleichung gebracht. Die Versammlung kann sogar die Abschätzungen ähnlicher Besitzungen in benachbarten Gemeinden zum Vergleichungspuncte annehmen.

Art. 16. Was die Eintheilung der Gebäude in Classen betrifft, welche bis dahin noch nicht Statt gehabt hatte, so wird die Versammlung in den alten Mutterrollen zweckmäßige Nachrichten finden, um den Ertrag einer jeden Classe derselben zu bestimmen, und in Vorschlag zu bringen.

Art. 17. Sollte die Abschätzung der Manufacturgebäude, Mühlen und anderer Wasserwerke Schwierigkeiten veranlassen, so kann die Versammlung die Eigenthümer vor sich berufen, um über den Ertrag dieser Gegenstände Auskunft zu geben.

Art. 18. Sie darf nicht vergessen, daß vom rohen Ertrag der Gebäude wegen Verminderung ihres innern Werths und nöthiger Unterhaltung, in Gemäßeit der Instruction vom 31. May 1809, die Hälfte abgezogen werden muß.

Art. 19. Die Abschätzung der Gehölze kann nur auf Vernehmung des vom Forst-Conservator dazu beauftragten Forstbeamten festgesetzt werden.

Art. 20. Die Versammlung muß von dem Grundsatze durchdrungen seyn, daß der Hauptzweck, wohin sie zu streben hat, darin bestehe, ein billiges und genaues Verhältniß in den Abschätzungen aller Art von Besitzungen, sie mögen in Grundstücken oder Gebäuden bestehen, zu Stande zu bringen.

Art. 21. Den Special-Commissärs und den Mitgliedern der Gemeinde-Versammlungen wird in Erinnerung gebracht, daß die Regierung, voll Vertrauen zu ihrer Biederkeit, von ihnen bey dieser Gelegenheit einen besondern Beweis ihres Eifers und ihrer Ergebenheit erwartet. Sie verkennt nicht, wie häkelig, ja selbst schwierig die ihr aufgetragene Verrichtung ist; sie ist aber überzeugt, daß die erforderliche Genauigkeit nicht unerreichbar sey, wenn jeder mit Redlichkeit dazu mitwirken will.

Art. 22. Die also bestimmten und festgestellten Abschätzungen werden in einen nach dem Muster 4. entworfenen Tarif eingetragen.

Bey den Gemeinden, deren alte Abschätzungen nach dem in der Gemeinde üblichen Maaße aufgestellt waren, wird nur die erste Abtheilung des Tarifs ausgefüllt; in denjenigen hingegen, wo die alten Abschätzungen nach köllnischem Maaße geschehen waren, wird bloß die zweite Abtheilung gebraucht, und die erste bleibt leer.

Art. 23. Die Gemeinde-Versammlungen können nicht über zehn Tage dauern; in Gemeinden von geringem Umfange müssen die Sitzungen viel eher geschlossen werden.

Zweyter Titel.

Von den Canton-Versammlungen.

Art. 24. Die alten Mutterrollen sollen, nach dem Schlusse der Gemeinde-Versammlungen, an die Steuerdirectoren zurückgeschickt werden.

Art. 25. Sobald die Municipalräthe ihre Deputirte zu den Canton-Versammlungen gewählt haben, schicken die Maire's das Ernennungs-Protokoll an den Unterpräfect.

Art. 26. Der Unterpräfect wählt das Local für jede Versammlung, bestimmt den Tag zur Eröffnung ihrer Sitzungen, und beruft die Mitglieder zusammen.

Er bezeichnet in seinem Zusammenberufungs-Schreiben den Tag des Zusammentritts und die Gemeinde, wo die Sitzungen gehalten werden.

Art. 27. Die Steuerdirectoren zeigen den Unterpräfecten die Controleur's an, welche sie zu der Secretärstelle in jeder Canton-Versammlung beauftragt haben.

Diese Controleurs führen das Protokoll der Verhandlungen und verfassen die übrigen Aufsätze der Versammlung. Sie haben berathende Stimme, und werden vom Unterpräfect berufen.

Art. 28. Die Directoren schicken den Controleur's alle auf die Verhandlungen der Canton-Versammlung Bezug habende Acten zu, um dieselben bey Eröffnung der Sitzung dem Präsident der Versammlung vorzulegen.

Art. 29. Die Canton-Versammlung untersucht nach und nach die alten Verzeichnisse der Größen unter Nro. 6. und die neuen summarischen Wiederhohlungen der Grö-

ßen unter Nro. 7. und vergleicht bey jeder Gemeinde die beiderseitigen Resultate. Sie überzeugt sich nach ihrer Localkenntniß und dem gemeinen Ruf, ob die in der neuen Mutterrolle für diese oder jene Gemeinde angegebene Summe der Morgenzahl der ihr gewöhnlich beygelegten gleichkomme, und bringt alle ihre Erinnerungen zu Protocoll.

Art. 30. Bey der Untersuchung der Abschätzungen nimmt sie zuerst die alten Tarife unter Nro. 3 vor, und stellt ihr Urtheil über deren Richtigkeit oder die erforderlichen Abänderungen fest.

Art. 31. Nach dieser vorläufigen Untersuchung nimmt sie die von den Gemeinde-Versammlungen vorgeschlagenen Tarife unter Nro. 4 vor, und vergleicht deren Resultate mit den Resultaten der alten Tarife. Sie erhält ausserdem von dem Steuerdirector einen Etat, worin er für eine gewisse Anzahl von Gemeinden des Cantons, die alten Abschätzungen mit dem aus den Pachtbriefen sich ergebenden Ertrage verglichen hat. Diesen Etat hält die Versammlung mit den alten und neuen Tarifen gegeneinander, und bestrebt sich dann die Abschätzungen dieser Gemeinden auf den Grund derjenigen, welche der Steuerdirector am Ende seines eben berührten Vergleichungsetats aufgestellt hat, festzusetzen, und darnach verhältnißmäßig die Abschätzungen der andern Gemeinden des Cantons zu bestimmen.

Art. 32. Die Versammlung ist indessen nicht verbunden, die Pachtbriefe pünctlich zur Grundlage anzunehmen. Sie muß allerdings, wie oben gesagt ist, Rücksicht darauf nehmen; aber es steht ihr auch frey, sich davon zu entfernen. In diesem Falle muß sie die Beweggründe davon angeben, und im Protokoll die Umstände anzeigen, wodurch die in den Pachtbriefen enthaltenen Verabredungen mehr oder weniger geeignet sind, um als Maßstab angenommen zu werden.

Art. 33. Die vorgeschlagenen Abschätzungen der Holzungen verdienen eine besondere Aufmerksamkeit der Versammlung. Sie vernimmt über ihren Ertrag den dazu beauftragten Forstbeamten, und setzt, unter Abwägung der beyderseitigen Gründe, den reinen Ertrag dieser Gattung von Eigenthum in dem allgemeinen Verhältniße mit dem reinen Ertrage der übrigen Grundstücke fest.

Art. 34. Nachdem über alle Hauptbestandtheile der Tarife auf diese Art berathschlagt ist, die Grundlagen gegeneinander berichtigt sind, und die Versammlung für

jede Gemeinde ihr Urtheil über den wirklichen Ertrag der verschiedenen in Classen abgetheilten Eigenthumsarten ausgesprochen hat, so entwirft sie den definitiven Abschätzungstarif Nro. 9.

Art. 35. Sie macht von diesem also entworfenen Tarif sofort Anwendung auf die summarischen Wiederhohlungen des Flächeninhalts Nro. 7. nach den neuen Mutterrollen, und trägt das Resultat derselben in das Verzeichniß Nro. 10. über.

Art. 36. Sie nimmt Einsicht von den Matrikeln, Planen und andern Papieren, welche die Präfecte ihr mitgetheilt haben, vernimmt außerdem die Personen, welchen sie die meiste Localkenntniß zutraut, und zieht aus diesen verschiedenen Nachrichten alle mögliche Schlüsse sowohl über den Flächeninhalt der Besitzungen als über den reinen Ertrag der Gemeinden. Sie vergleicht diese Schlüsse mit den Resultaten der summarischen Wiederhohlungen des Flächeninhalts und der Anwendung der Tarife auf dieselben, und erklärt sich in kurzen Anmerkungen auf dem Rande des Verzeichnisses Nro. 10., ob das reine Einkommen einer jeden Gemeinde mit der muthmaßlichen steuerbaren Materie im Verhältniß stehe, und ob sie bey ihrem ersten Urtheil über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Flächeninhalts und der Eintheilung in Classen bestehe.

Art. 37. Die Versammlung erklärt sich endlich über die Frage, ob es erforderlich sey, diejenigen Gemeinden, wo eine auffallende Unrichtigkeit entweder in der Angabe des Flächeninhalts oder in der Eintheilung der Grundstücke in Classen bemerklich ist, vermessen oder durch Sachverständige die Eintheilung in Classen vornehmen zu lassen.

Art. 38. Die Canton-Versammlungen endigen ihre Verrichtungen in acht Tagen; sie können jedoch auch früher ihre Sitzungen schließen.

Art. 39. Die Protokolle, Tarife und überhaupt alle Aufsätze werden nach den hierbey gefügten Mustern verfaßt und vom Präsident und den Mitgliedern unterzeichnet. Alle diese Acten werden durch den Controleur, welcher die Secretärstelle versehen hat, an den Steuerdirector übersendet, und durch diesen werden die Verhandlungen der Canton-Versammlungen in dem Bezirk des Hauptorts an dem Präfect, jene der übrigen Canton-Versammlungen aber an die einschlägigen Unterpräfecte befördert. — Das besondere Protokoll der Ernennung der Deputirten zur Bezirks-Versammlung wird von den Präsidenten der

Canton = Versammlungen dem Präfect oder Unterpräfect direct zugeschickt.

Dritter Titel.

Von den Bezirks = Versammlungen.

Art. 40. Die Bezirks = Versammlungen halten ihre Zusammenkünfte in den Hauptorten der Präfecturen und Unterpräfecturen. Die Präfecte und Unterpräfecte bestimmen den Tag, an dem die Sitzungen eröffnet werden, und rufen die dazu bestimmten Mitglieder zusammen.

Art. 41. Die Steuerdirectoren schicken den Präfecten und Unterpräfecten die Protokolle und übrigen Acten der Canton = Versammlungen zu, und zeigen ihnen die Controleur's an, welche sie zu den Secretärstellen in den Versammlungen ernannt haben.

Die Directoren und Controleurs, welche den Versammlungen in der Eigenschaft als Secretär's beywohnen, haben berathende Stimme in denselben. Sie führen das Protokoll über die Verhandlungen derselben und verfassen alle andere sich darauf beziehende Aufsatze. Die Präfecte und Unterpräfecte berufen sie zusammen.

Art. 42. Der Präfect ist Präsident der Versammlung im Bezirke des Hauptorts, die Unterpräfecte in denen der andern Bezirke; beyde von Amtswegen. Sie sammeln im voraus alle Materialien, welche der Versammlung Aufklärung geben, und den Erfolg ihrer Untersuchungen versichern.

Art. 43. Die Versammlung muß nie vergessen, daß das Urtheil, welches sie über den Flächeninhalt und den Ertrag der Besitzungen ausspricht, unabänderlich ist, und daß es zur Grundlage der Steuervertheilung dienen wird, im Falle keine Gegenuntersuchung durch Vermessung und Schätzung durch Sachverständige Statt hat. Sie wird dem zu Folge alle Mittel aufbieten, welche ihr geeignet scheinen, um zu richtigen Resultaten zu gelangen.

Art. 44. Sie untersucht die von den Gemeinde = Versammlungen vorgeschlagenen, und die von den Canton = Versammlungen festgestellten Tarife, vergleicht die Abschätzungen der einzelnen Gemeinden unter sich, und versichert sich 1stens ob sie richtig sind, und ob ein genaues Verhältniß unter den Besitzungen und unter den Classen beobachtet worden ist; 2tens ob sie mit denen der andern Gemeinden im Verhältnisse stehen.

Art. 45. Ist diese Untersuchung und Vergleichung der Tarife geschehen, so beurtheilt sie, ob die Abschätzungen aller Gemeinden angenommen werden können, oder ob

die eine oder andere abgeändert werden müsse. In diesem Falle entwirft sie vor allem einen neuen Tarif nach dem Muster Nro. 12, in welchen sie nur diejenigen Gemeinden einträgt, die ihrer Ueberzeugung nach einer Berichtigung bedürfen. Wenn auf diese Art die Abschätzungen nochmal untersucht und definitiv festgesetzt sind, so überzeugt sich die Versammlung, ob dieselbe sämmtlich nach Köllnischem Maße berechnet sind, und wenn dieß der Fall ist, so läßt sie ihren berichtigten Tarif auf die neuen summarischen Wiederhohlungen des Flächeninhalts der einschlägigen Gemeinden anwenden.

Ist im Gegentheil das Gemeinde-Maß, wornach die Abschätzungen gemacht sind, von dem Köllnischen Maße verschieden, so stellt die Versammlung einen General-Tarif aller Abschätzungen Nro. 13. auf, worin sie sowohl die ohne Abänderung aufgenommenen, als die von ihr berichtigten einträgt, und berechnet alle diese Abschätzungen nach Köllnischem Maaße. Hierauf läßt sie diesen General-Tarif auf die neuen ebenfalls auf Köllnisches Maß gebrachten summarischen Wiederhohlungen des Flächeninhalts anwenden.

Art. 46. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten, welche blos den Zweck haben, erforderlichen Falls gleichartige Vergleichungspuncte zu erhalten, sowohl in Rücksicht des Flächeninhalts als des reinen Ertrags, trägt die Versammlung die Resultate derselben in den Etat Nro. 14. über, und macht ihre Bemerkungen über die Ertragssummen, welche ihr zu gring zu seyn scheinen. Sie erklärt sich, ob die Ursachen davon in der Verhehlung der Besitzungen oder in der Unrichtigkeit der Eintheilung derselben in die Classen liege, und wieviel, ihrer Ueberzeugung nach, den bemeldeten Ertragsummen zugesetzt werden müsse, um ein allgemeines Verhältniß unter den Gemeinden herzustellen

Art. 47. Endlich giebt die Versammlung ihr Gutachten, ob Vermessung oder Abschätzung durch Sachverständige, auf Kosten der Gemeinden, zu erkennen sey. Sie zeigt die Gemeinden an, wo diese Verfügung anwendbar ist, und entwickelt die Gründe ihres Gutachtens im Protocoll der Verhandlungen.

Art. 48. Die Sitzungen der Bezirks-Versammlungen können nicht über zehn Tage dauern, und müssen, wenn es möglich ist, früher geschlossen werden.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 49. Die Steuerdirectoren schicken die Tarife der alten Abschätzungen an die Maire's, damit diese sie den Special-Commissär's zustellen.

Art. 50. Alle von den Gemeinde-Versammlungen vorgeschlagene, und alle von den Canton-Versammlungen festgesetzte Abschätzungen müssen nach dem nämlichen Maaße berechnet seyn, wornach in jeder dieser Gemeinden die alten Abschätzungen gemacht waren.

Art. 51. Nur die Bezirks-Versammlungen sind beauftragt, erforderlichen Falls, und nach Vorschrift des §. 45. der gegenwärtigen Instruction, diese Abschätzungen auf Köllnisches Maaß zu reduciren.

Dem zu Folge werden die Steuerdirectoren sich angelegen seyn lassen, 1stens den Canton-Versammlungen die summarischen Wiederhohlungen des Flächeninhalts von den einschlägigen Gemeinden in dem nämlichen Maße, worin die alten Abschätzungen berechnet waren, zuzuschicken; 2tens den Bezirks-Versammlungen diese nämlichen summarischen Wiederhohlungen nach Köllnischem Maaße berechnet für alle die Gemeinden zuzustellen, für deren Abschätzungen ein anderes Maß Statt gehabt hatte.

Art. 52. Die von der Canton-Versammlung festgesetzten Abschätzungen werden zweyfach ausgefertigt; eine Ausfertigung wird dem Protokoll dieser Versammlung beygefügt, die andere dem Steuerdirector zugeschickt. Sobald dieser die Ausfertigung erhält, kann er sie ohne Weiteres auf die revidirten Mutterrollen anwenden.

Art. 53. Die Secretär's der Gemeinde-Versammlungen werden sich enthalten, in die alten Mutterrollen Berichtigungen einzutragen oder sonst etwas darauf zu schreiben. Die Special-Commissär's wachen über die Befolgung dieser Vorschrift.

Art. 54. Die Secretär's der Mairie des Hauptorts im Canton, die Secretär's und Angestellten der Unterpräfecturen stehen den Canton- und Bezirks-Versammlungen zu Gebote, so lang ihre Versammlungen dauern.

Art. 55. Die Gemeinde- und Canton-Versammlungen können ihre Protokolle in der Landessprache abfassen. Die Protokolle der Bezirks-Versammlungen und die andern auf ihre Verrichtungen sich beziehenden Aufsätze müssen, so viel möglich ist, in französischer Sprache entworfen werden.

3161. — Den 1sten July 1810. — A. P. T.

Die Minister des Großherzogthums Berg.

Verkündigung eines General-Pardons für alle verurtheilte und noch nicht verurtheilte Deserteure und Refractaire, und einer Begnadigung der wegen polizeilichen Vergehen oder wegen Schulden gegen den Staat verhafteten Individuen, zur Bezeichnung des Zeitpunkts der Vermählung des Kaisers, mittelst Anwendung auf das Großherzogthum Berg des für Frankreich erlassenen kaiserl. Dekretes vom 25. März d. J.

3162. — Den 1sten July 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Instruktion für die Civil- und Militair-Behörden in Betreff der Anwendung des (wie vorstehend) den Deserteuren und Refractairen, durch das kaiserl. Decret vom 25. März d. J., bewilligten General-Pardons.

3163. — Den 10. July 1810. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Einführung der durch das kaiserl. Decret vom 3. Nov. v. J. (Nro. 3089) vorgeschriebenen Kundschafts- (oder Handwerks-) Büchelchen für die in Arbeit stehenden und reisenden Handwerks-Gesellen, Knechte und andere Arbeiter.

3164. — Den 11. July 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

In Erwägung, daß die in mehreren Gegenden des hiesigen Departements üblichen Alimentationsscheine, wodurch die Gemeinden sich verbindlich machen, die aus ihrer Mitte verziehenden Individuen oder ihre Nachkommen, im Falle ihrer Verarmung wieder auf und anzunehmen, von den Pfarrgeistlichen ausgestellt werden, dieses

aber um so ungeeigneter ist, als Einestheils die Wohlthätigkeits-Anstalten aller Art der besondern Aufsicht der Herrn Mairen untergeben sind, und letztere von allen Veränderungen unterrichtet seyn müssen, welche in ihrem Verwaltungs-Districte vorgehen, mithin die Lasten kennen und billigen müssen, welche die ihnen anvertrauten Gemeinden übernehmen; Anderntheils nach Maßgabe des kaiserlichen Decretes wegen der Wohlthätigkeits-Anstalten vom 3. Nov. 1809 auf keinen Religions-Unterschied bey Verpflegung der Armen Rücksicht genommen wird;

In Erwägung, daß sowohl der Natur der Sache nach, als nach ältern und neuern Gesetzen die Unterstützung der Verarmten den Armen-Anstalten ihres Wohnortes zur Last fällt, der Wohnsitz eines Einländers aber nach Maßgabe des dritten Titels im ersten Buche des Gesetzbuches Napoleons, der Ort seiner Hauptniederlassung ist, oder bey Veränderungen des Wohnortes durch das wirkliche Wohnen an einem andern Orte, verbunden mit der Absicht, seine Hauptniederlassung daselbst zu nehmen, sich begründet, welche Absicht durch eine ausdrückliche bey der Municipalität sowohl des Orts, den man verläßt, als dessen, wohin man seine Wohnung verlegt, abgegebenen Erklärung bewiesen wird, in deren Ermangelung der Beweis von den Umständen abhängt;

In Erwägung endlich, daß es bey der bevorstehenden Organisation der Wohlthätigkeits-Anstalten im hiesigen Departement um allen, sowohl den Armen, als jenen ihrer Unterstützung gewidmeten Anstalten selbst, nachtheiligen Irrungen zu begegnen, nothwendig ist, in Ermangelung anderer gesetzlichen Verfügungen, und bis dahin diese erfolgen, wegen der bey dem Verziehen unbemittelter Familien aus einer Gemeinde in die andere zu erfüllenden Bedingnisse in der Absicht einen rechtmäßigen Anspruch auf die öffentliche Unterstützung aus den Armen-Anstalten zu erlangen, bestimmte Vorschriften zu ertheilen;

Nach Einsicht der Ministerial-Erlässe vom 21. Nov. 1809 und 23 Juny l. J., wornach Einestheils da, wo es an allgemeinen oder örtlichen Normalien gebricht, die Vorschriften der für Frankreich erlassenen Gesetze, provisorisch bey der Entscheidung einzelner Fälle in Anwendung kommen können, Anderntheils die Alimentationsscheine von den Herrn Mairen ausgestellt werden sollen.

Beschließt, wie folgt:

Art. 1. Die Alimentationsscheine werden a dato der Publication des gegenwärtigen Beschlusses nicht mehr von

den Pfarrgeistlichen, sondern von den Herren Mairen und zwar ohnentgeldlich ertheilt.

Art. 2. Keinem Einwohner, der nach den Bestimmungen des Gesetzbuches in einer Commune sein gesetzliches Domicil, und folglich im Falle der Verarmung auf die Unterstützung der Wohlthätigkeits-Anstalt des Orts Ansprüche hat, kann von dem betreffenden Maire der Alimentationsschein versagt werden.

Art. 3. Die Herren Mairen können den in ihre aus andern Mairien Einwandernden die Ansiedelung versagen, wenn sie keine Alimentationsscheine von den Mairen der Communen, aus welchen sie ziehen und worin sie ihr Domicil hatten, beybringen, dagegen kann jeder Einländer, der damit versehen ist, sich in jeder Commune des Departements niederlassen, nachdem er die Absicht dazu vorher dem Maire der Gemeinde, wo er sich niederlassen will, angezeiget, und diesem den Alimentationsschein übergeben hat.

Art. 4. Die Alimentationsscheine haben die Wirkung, daß die Inhaber und deren Kinder, im Falle der Verarmung, der Commune zur Unterstützung zugewiesen werden können, von welcher sie den Alimentationsschein erhalten haben, und die folglich gehalten ist, sie wieder aufzunehmen.

Art. 5. Die Alimentationsscheine bleiben so lange in Kraft, als der Inhaber sein Domicil nicht verändert, und folglich noch als Mitglied der Commune, von der er den Schein erhalten hat, zu betrachten ist.

Sobald der Einwandernde in legaler Art die Veränderung seines Domicils begründet, ist er zur Zurückgabe des Alimentationsscheines, welche zugleich mit der von ihm nach dem Art. 104 des Gesetzbuches bey der Municipalität des von ihm verlassenen Orts abzugebenden Erklärung geschieht, verbunden.

Ist die Erklärung über die Veränderung des Domicils nicht ausdrücklich geschehen; so wird angenommen, daß der Eingewanderte in der neuen Gemeinde seinen Wohnsitz auch zur Erlangung einer Unterstützung in Verarmungs-Fällen erlangt habe, wenn er in dieser Gemeinde sich häuslich niedergelassen und ein Jahr lang ein bürgerliches Gewerb für eigene Rechnung getrieben oder Grundeigenthum erworben hat, und zu den Gemeinde-Lasten, wie ein ordentliches Gemeindeglied herangezogen worden ist.

In diesem Falle verliert der Alimentationsschein, auch wenn er nicht zurückgegeben ist, seine Wirkung.

Art. 6. Den Hrn. Mairen bleibt es überlassen, solchen Personen, welche der Gemeinde kundbar nützlich sind, oder von welchen nicht zu befürchten ist, daß sie derselben zur Last fallen werden, die Aufnahme in die Gemeinde, auch ohne Erforderung eines Alimentationsscheins, zu bewilligen.

Art. 7. Ueber die Alimentationsscheine oder sonstigen Veränderungen des Wohnsitzes von einer Mairie zur andern soll bey jeder Mairie ein Register geführt und ein Auszug davon vierteljährig an die Herrn Unterpräfecte zur Aufstellung einer Uebersicht der in ihren Arrondissements vorgefallenen Domiciliar-Veränderungen, welche jährlich zur Präfectur einzusenden ist, eingesandt werden.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Präfectur-Acten den Herrn Unterpräfecten und Mairen zur Invollzugsetzung mitgetheilt und durch sämmtliche Intelligenzblätter des Rheindepartements zur öffenlichen Kenntniß gebracht werden.

3165. — Den 24. July 1810. — A. T.

Der Präfect
an die Herren Unterpräfecte und Mairen
des Rheindepartements.

Aus verschiedenen hier aufgestellten Anfragen ergibt sich, daß mehrere öffentliche Beamte und Pfarrer meines Departements noch immer keinen richtigen Begriff von den Verhältnissen der kirchlichen Gesetze und Normen zu den bürgerlichen Gesetzen über die Ehe haben. Alle Anstände würden aber verschwinden, wenn die einen und andern sich mit folgenden Grundsätzen, in Vergleichung des hierüber in den Präfectur-Acten Nr. 7 und 10 Enthaltenen, bekannt machen wollten.

1) Die Vorschriften des Gesetzbuchs Napoleons über die Ehe haben einzig zum Zwecke, den bürgerlichen Stand der Personen zu sichern; sie dehnen sich auf Religionsgesetze, und kirchliche Einrichtungen nicht aus, haben also auch darin nichts geändert.

2) Die Ehe ist bürgerlich gültig, das heißt: Sie erlangt die Wirkungen der bügerlichen Gesetze, sobald sie vor dem Beamten des Personenstandes in vorschriftmässiger Form abgeschlossen worden ist; aber auch nur durch vorschriftmäßige Abschließung vor dem Beamten des Personenstandes erhält die Ehe ihre bürgerlichen Wirkungen.

3) Die Abschließung der Ehe vor der Kirche ist eine Glaubenssache, die, wie andere Glaubenssachen, dem Gewissen der verschiedenen Glaubensgenossen überlassen wird.

4) Der Art. 26 des kaiserlichen Decretes vom 12. November 1809 in Betreff der Anwendung des Gesetzbuches Napoleons, welcher verordnet, daß die Geistlichen nur denjenigen die priesterliche Einsegnung ertheilen dürfen, welche gehörig beweisen werden, die Ehe vor dem Beamten des Personenstandes abgeschlossen zu haben, weit davon, die religiöse Ehesegnung verdrängen zu wollen, hat nur zum Zweck, zu verhindern, daß diejenigen, welche durch eine religiöse Eheschließung ihrem Gewissen genüget zu haben glauben, die Eheschließung vor dem öffentlichen Beamten verabsäumen, und dadurch sich und ihre Nachkommen der Vortheile, welche das bürgerliche Gesetz mit der Ehe verbindet, berauben.

5) Hat nun das bürgerliche Gesetz weder in den religiösen Ansichten der Ehe noch in den sich darauf beziehenden kirchlichen Einrichtungen etwas geändert; so bleiben diese fortwährend in der nämlichen Lage, worin sie sich vor der Einführung des Gesetzbuches Napoleons befunden haben; mithin müssen diejenigen Personen, welche ihre Ehe auch vor der Kirche einsegnen lassen, sich den gesetzlichen Anordnungen der Kirche unterwerfen, und eben so müssen die Pfarrer der Brautleute, die zu verschiedenen Confessionen gehören, sich nach den für diese Fälle bestehenden Vorschriften richten.

Die Herren Mairen werden eingeladen, diese Grundsätze nochmals zur öffentlichen Kunde zu bringen, und die Geistlichen aller Confessionen in ihrer Municipalität darauf aufmerksam zu machen.

Die Herren Unterpräfecte ersuche ich, in Gefolg ministerieller Verfügung vom 18. v. M. den Justizbeamten Ihres Arrondissements gleichförmige Abschriften dieses Circulars mittheilen zu wollen.

3166. — Den 25. July 1810. — A. T.

Der Präfect
an die Herrn Unterpräfecte und Mairen
des Rheindepartements.

Meine Herren! Es ist die Frage aufgestellt worden, ob durch Einführung des Gesetzbuches Napoleons eine

Abänderung rücksichtlich des Genusses der Revenüen des Sterbejahres bey geistlichen Pfründen Statt gefunden habe.

Da der Codex Napoleon blos das Civilrecht, oder jus privatum enthält, obige Frage aber in das jus publicum ecclesiasticum (kirchliche Staatsrecht) gehört; so folgt daraus von selbst, daß durch das neue Civilgesetzbuch diejenigen allgemeinen und statutarischen Gesetze, welche das kirchliche Staatsrecht bestimmen, nicht aufgehoben worden, sondern solche so lange zu befolgen sind, bis darunter eine neue Gesetzgebung eintritt.

Diese von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern auf meine Anfrage unterm 14. dieses ertheilte Verbescheidung wird Ihnen, meine Herren, zu Ihrer Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

3167. — Den 27. July 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Alle vom ehemaligen Gouvernement ertheilten ausschließlichen Privilegien zum Lumpen-Sammeln und Verkaufen sind, zufolge einer Ministerial-Entscheidung, als unvereinbarlich mit der Handels- und Gewerbe-Freiheit und als der neuern Gesetzgebung entgegen, ganz aufgehoben, und die damit verbundene Rekognition an die Domainenkasse abgeschaft.

3168. — Den 30. July 1810. — A. T.

Wir kaiserlicher Commissär, Reichsgraf, Finanzminister im Großherzogthum Berg;

In der Absicht, den Streitigkeiten ein Ende zu machen, welche zwischen den Zehentberechtigten und Grundbesitzern wegen der auf die zehentpflichtigen Güter fallenden Grundsteuern sich ergeben;

In Erwägung, daß der Zehnte, von welchem Ursprunge und von welcher Art er auch sey, er mag in Natur oder in Geld bedungen seyn, nichts anders, als ein dem Eigenthum aufgelegter Grundzins ist;

Daß nach der französischen Gesetzgebung jeder Schuld-

ner einer Grundrente das Recht hat, zum Ersatz für die Grundsteuer, die er zu zahlen hat, den fünften Theil von der Rente abzuziehen;

Haben beschlossen:

Art. 1. Jeder Besitzer zehentpflichtiger Grundstücke, von welcher Art der Zehnte auch sey, er mag in Natur oder in Geld bedungen seyn, ist berechtigt, den fünften Theil des Zehntertrages zum Ersatz für die Grundsteuern einzubehalten, wofern nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden ist.

Art. 2. Ist der Zehnte in Natur bedungen, so soll der Ertrag desselben durch gütliche Uebereinkunft zwischen dem Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen in Geld angeschlagen, und diese Bestimmung bey dem im vorigen Artikel vorgeschriebenen Abzuge zur Grundlage genommen werden.

Art. 3. Können beyde Theile sich über die Bestimmung des Geldwerthes des Zehnten nicht vereinigen, so soll die Sache bey dem Präfectur-Rathe des Departements, worin die Güter gelegen sind, angebracht, und von diesem nach genommener Einsicht der Acten summarisch, wie eine Steuerangelegenheit, mit Vorbehalt der Appellation an den Staatsrath entschieden werden.

Art. 4. Außerdem gehören alle Streitigkeiten überhaupt, welche über den an den Zehntabgaben verordneten Abzug entstehen mögen, zur Entscheidung des Präfectur-Rathes.

Art. 5. Der Präfecturrath kann, wenn er es dienlich erachtet, vor der Entscheidung die Partheyen vernehmen, und über die Verpflichtungen, welche dem Zehntberechtigten oder Zehntpflichtigen dabey zu Last liegen, alle nöthige Erkundigungen einziehen. Scheint ihm die Sache noch nicht hinlänglich aufgeklärt, so kann er eine Besichtigung durch Sachverständige verordnen. In diesem Falle wählt jede Parthey ihren Sachverständigen, und wenn diese sich nicht vereinigen können, so wird ein dritter vom Präfect von Amtswegen ernannt.

Art. 6. Die Kosten der Besichtigung werden vom Präfect festgesetzt, und fallen dem zur Last, gegen den die Entscheidung ausfällt. (Conf. Nro. 3223.)

3169. — Den 4. August 1810. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Die Verwaltung der dem Landesherrn durch die Art. 34 u. 35 des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 anheimgefallenen Güter, der geistlichen Stifter (Kapitel), als liegende Gründe, Capitalien, Renten und Revenuen jeder Art soll unter Oberaufsicht und Leitung der großh. Domainen-Direction, durch besonders anzuordnende Stiftsrentmeister geschehen, und wird denselben eine desfallsige ausführliche Vorschrift ertheilt.

3170. — Den 10. Aug. 1810. — A.T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rhein-Departements.

Es sind mehrere Anfragen gemacht worden, ob und welche Freiheiten von den Grundsteuern der früherhin oder auch neuerdings gerotteten Gründe zugestanden werden möchten; worüber Se. Excellenz der kaiserliche Herr Commissair, Reichsgraf Beugnot, in Gemäßheit der französischen Gesetze folgende Bestimmungen gegeben haben:

Zur bessern Emporbringung des Ackerbaues sollen die Eigenthümer, welche öde, noch nie cultivirte Gründe urbar machen, von der Zeit der Urbarmachung an, fünzehn Jahre Steuerfreiheit haben; Gründe, welche mit Weinstöcken bepflanzt werden, bleiben während 20 Jahren in dem Anschlage, welchen sie vor dieser Umänderung hatten. Eben so bleiben diejenigen, welche zu Holzpflanzungen cultivirt werden, in den ersten 30 Jahren in dem vorigen Anschlage. In jedem Falle werden aber alle öden, uncultivirten Gründe, so wie auch jene, welche urbar gemacht sind, und noch die vorbemerkte Steuerfreiheit geniessen, p. Morgen köllnisch zu fünf Centimen quotisiret.

Diejenigen Eigenthümer, welche also öde Gründe urbar machen, und die oben erwähnten Vortheile erhalten wollen, müssen eine detaillirte Erklärung bey dem Secretariat ihrer Mairie einreichen, und sich darüber ein Certificat ausstellen lassen, um solches erforderlichen Falls vorzeigen zu können.

Was die neuerdings gerotteten Gründe betrifft; so

müssen dieselben von dem Augenblicke an, wo sie zuerst in Cultur gesetzt sind, nach der Taxe, welche andere Gründe von der nämlichen Natur haben, abgeschätzet werden; den Besitzern wird jedoch jährlich eine Abschreibungs-Verordnung der darauf fallenden Grundsteuer gegeben werden, bis die zugestandenen Steuerfreiheits-Jahre abgeflossen sind. Diese Maaßregel ist aus dem Grunde nothwendig, damit diejenigen, welche in dieser Hinsicht Anspruch auf Steuerfreiheit noch für dieses Jahr machen, vorläufig ihre Titel und Rechte auflegen. Ist die Aechtheit derselben anerkannt; so wird der Herr Steuerdirector solche in ein Verzeichniß eintragen, und dabey bemerken, wann der gestattete Nachlaß aufhört.

Was übrigens diejenigen angeht, welche wirklich vor den Jahren, wo ihre Steuerfreiheit wegen der gerotteten Gründe noch dauerte, die darauf repartirten Anschläge abgetragen haben; so fordert es die Billigkeit, ihnen das bezahlte wieder zum Guten kommen zu lassen, wozu sich ein Mittel darin darbieten wird, daß ihnen die Nachlaßjahre nach Verhältniß der geleisteten Zahlungen verlängert werden.

Ich ersuche Sie, meine Herren, die Gemeinde-Versammlungen von dieser Verfügung gleich in Kenntniß zu setzen, um nach den darin aufgestellten Grundsätzen bey ihren Operationen verfahren zu können, sodann dieselbe zur allgemeinen Kunde zu bringen. (Confer. Nro. 3245.)

3171. — Den 10. August 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Nach Einsicht des 15. Art. der von Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern wegen Beförderung des Gebrauchs der Schutzblattern unterm 9. Aug. v. J. erlassenen Verordnung, wornach der Polizeybeamte, dem die vorschriftsmäßige Anzeige über den Ausbruch der natürlichen Blattern in einem Hause gemacht wird, gegen die Verbreitung des Uebels jede Anordnung zu treffen hat, welche die Umstände erfordern und polizeyliche Verordnungen gegen die Verbreitung ansteckender Seuchen vorschreiben.

In Erwägung, daß, um die Erreichung der dieser Bestimmung unterliegenden Absicht zu sichern, es einer

bestimmten Vorschrift über das, beim Ausbruche der Blattern von Polizeywegen zu beobachtende Verfahren, bedarf;

In fernerer Erwägung, daß nur die unbedingte Anwendung strenger Maaßregeln hierunter hinreichende Beruhigung gewähren kann, und daß auch dann, wenn die Größe der zu entfernenden Gefahr nicht jede Schonung untersagte, solche schon darum ungeeignet wäre, weil diejenigen, bey welchen die natürlichen Blattern ausbrechen, dem Uebel durch Anwendung der Schutzblattern hatten zuvorkommen können, und sie folglich jeden daraus für sie erwachsenden Nachtheil lediglich ihrer gewissenlosen Versäumniß im Gebrauche jenes bewährten Schutzmittels, wodurch sie sich oder die Ihrigen und andere einem der verheerendsten Uebel aussetzen, zuzuschreiben haben.

In Gefolge einer darüber näher erlassenen hohen Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern v. 9. Febr. dieses Jahrs.

Nach eingezogenem Gutachten des Herrn Departements-Physikus,

Beschließt, wie folgt:

Art. 1. Die Herren Mairen der Gränz-Mairien des Departements werden sich von dem Ausbruche einer Blatternseuche im benachbarten Auslande jedesmal schleunige Kunde zu verschaffen suchen, und davon sofort die Anzeige machen, damit die nöthigen Maaßnehmungen vorgekehrt werden, daß der Ansteckungsstoff aus dem Auslande nicht eingebracht werde.

Art. 2. Sobald in einer Gemeinde im Rheindepartement die Blattern in einem Hause ausbrechen, muß davon ungesäumt dem betreffenden Maire, oder dem mit der Polizey beauftragten Munizipalbeamten des Ortes die Anzeige gemacht werden.

Zu dieser Anzeige sind die Hausbesitzer, wo die Blattern ausbrechen, und zunächst die Aeltern, wenn solche im Hause gegenwärtig sind, verbunden.

Die Strafe der versäumten Anzeige beim Maire oder Polizeybeamten ist die nämliche, welche der Art. 15 der ministeriellen Verordnung festsetzt.

Art. 3. Der Maire oder Polizeybeamte wird sofort nach erhaltener Kunde, daß die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, einen approbirten Arzt an Ort und Stelle zur Untersuchung committiren, und wenn er durch denselben die Gewißheit des Ausbruchs erlangt hat, das

Haus, worin der Kranke sich befindet, in Sperre legen, an dasselbe eine Warnungstafel mit der Inschrift:

»Hier liegen Pockenkranke«

anheften, und zugleich unter Benennung der Kranken und deutlicher Bezeichnung des Hauses durch öffentlichen Ausruf und Anschlagszettel bekannt machen lassen, daß jenes Haus wegen Ausbruch der Pocken, in Gefolge des gegenwärtigen Beschlusses, gesperrt worden sey.

Art. 4. Die Sperre hat zur Wirkung, daß der Aus- und Eingang des gesperrten Hauses in der Regel allen Kindern untersagt ist, unter den Erwachsenen hingegen nur denjenigen gestattet werden kann, welche durch einen Erlaubnißschein des Herrn Maire dazu autorisirt werden.

Dergleichen Erlaubnißscheine dürfen nur den Personen ertheilt werden, welche nachweisen können, daß sie der Gefahr der Blatternansteckung nicht mehr ausgesetzt sind, sie sind aber in Absicht des Ausganges unbedingt allen denjenigen zu versagen, denen die unmittelbare Pflege der Kranken überlassen ist, als welche, so lange die Krankheit währt, in dessen Nähe bleiben und das Haus hüten müssen.

Die Personen, denen der Zutritt in ein solches Haus oder der Ausgang aus demselben gestattet wird, müssen sich der strengsten Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln unterwerfen, welche ihnen nach Maaßgabe des 5. Art. g. B. vorgeschrieben werden sollen.

Art. 5. Nach angelegter Sperre wird der zur Behandlung des Kranken committirte Arzt nach Maaßgabe einer von dem Herrn Departements-Arzt zu erlassenden allgemeinen Instruction gemeinschaftlich mit dem einschlägigen Herrn Maire oder Polizeybeamten ein besonderes auf die Localverhältnisse angepaßtes Regulativ wegen der zur Vermeidung der Ansteckungen anzuwendenden Vorkehrungen und Vorsichten entwerfen, und den Angehörigen und Hausgenossen des Kranken zur gewissenhaften Befolgung mittheilen.

Die Herren Mairen und Polizeybeamten werden strenge darauf halten, daß solchen Regulativen gehörig nachgelebt werde, und können zu dem Ende, erforderlichen Falls sowohl Wärter bey den Pockenkranken anordnen, als auch durch äußere Bewachung der Wohnungen den Vollzug sichern lassen.

Besonders muß darauf Bedacht genommen werden,

den Kranken und diejenigen, welche seine Pflege besorgen, zu isoliren und bestunlichst außer Gemeinschaft mit den übrigen Einwohnern des Hauses zu bringen; da es hier aber sehr auf die Localität ankömmt, so wird der committirte Arzt nicht nur für die Unterbringung des Kranken und seiner Wärter diejenige Zimmer des Hauses bestimmen, welche ihm in jener Absicht am zweckmäßigsten gelegen scheinen werden, sondern auch die einstweilige sichere Schließung aller entbehrlichen Comunicationen zwischen gedachten Zimmern und dem übrigen Theile des Hauses bewirken.

Art. 6. Die Herren Mairen werden jedesmal, wenn die natürlichen Blattern in ihren Verwaltungsdistricten ausbrechen, ungesäumt die Anzeige davon an den betreffenden Herrn Unterpräfect erstatten, und wöchentlich über die Maaßregeln, die sie zur Verhütung des Uebels ergriffen haben, über den Zustand der Kranken und die etwaige Verbreitung des Uebels berichten, damit sie, bey eintretenden besondern Umständen mit den nöthigen Instruktionen versehen werden können. Aehnliche Berichte haben ebenfalls wöchentlich die Aerzte der Pockenkranken an ihre Arrondissements-Physici zu erstatten.

Die Herren Unterpräfecte werden die Ihnen zugehenden Anzeigen des Ausbruches der natürlichen Blattern ungesäumt an den Präfect gelangen lassen, auch nach den Ihnen von den Herren Mairen zugehenden Nachrichten, die weitern Erfolge successive mittheilen.

Art. 7. In dem Cheflieu eines Cantons ist die Behandlung der Pockenkranken dem Cantons-Arzte zu übertragen; es kann jedoch die Adhibirung eines andern Arztes, wenn es verlangt wird, nicht versagt werden.

Art. 8. Die im Art. 3 verordnete Sperre darf nur mit Genehmigung des Unterpräfecten aufgehoben werden. Sobald die Gefahr vorüber und der Kranke vollkommen geheilt ist, wird dieses von dem Maire an den Unterpräfect und von dem Arzte des Kranken an den Arrondissements-Arzt unter ausführlicher Darlegung aller zu berücksichtigenden Umstände berichtet; hält sich hiernach letzterer überzeugt, daß weiter keine Ansteckung zu befahren sey, so trägt er bey dem Unterpräfecten auf die Aufhebung der Sperre an, welcher auf den Grund dieses Antrags die Aufhebung beschließt.

Art. 9. Stirbt ein Pockenkranker, so muß die Auskleidung und Reinigung der Leiche von denjenigen verrichtet werden, die ihn während der Krankheit bedient haben,

und es dürfen dazu unter keinem Vorwande andere Personen gebraucht werden.

Die Leiche muß jedesmal mit Anbruch des Tages, stille und ohne alle Begleitung begraben werden.

Der Maire wird die Pfarrgeistlichen aus allen Confessionen in seiner Mairie einladen, in einem geeigneten, warnenden Vortrage ihren Gemeinden den Sterbefall anzuzeigen.

Ausserdem sind dergleichen Sterbefälle in allen öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 10. Alle Kosten, welche durch die vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln veranlaßt werden, sollen liquidirt, von den Herren Unterpräfecten festgestellt, und von denjenigen, deren Vernachlässigung im Gebrauche der Schutzpocken-Impfung der Ausbruch der Krankheit zugeschrieben wird, getragen und allenfalls executivisch beygetrieben werden.

Art. 11. Gegenwärtiger Beschluß soll dem hohen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt, sodann den Herren Unterpräfecten und Mairen zur Invollzugsetzung und Publicirung durch die Präfecturacten bekannt gemacht, und in alle öffentliche Blätter des Departements eingerückt werden.

Bemerk. Der vorstehende Beschluß ist am 30. August von dem Ministerium des Innern genehmiget, und am 4. Dezember d. J. von dem Präfecten publicirt worden, sodann auch die im Art. 5 des Beschlusses erwähnte hier folgende Instruktion des Departements-Physicus nachträglich verkündet worden.

In Hinsicht, daß unter den Seuchen jene der Menschenpocken eine der contagiösesten ist; daß das Blatterngift auf blatternfähige Individuen durch unmittelbare Berührung des Pockenkranken und seines Dunstkreises, mittelbar durch Menschen und Thiere, welche sich längere oder kürzere Zeit bey ihm aufhielten, ferner durch Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Eß- und Trinkgeschirre, Spielsachen, Papier, Bücher, Geld, kurz durch alles, was derselbe während der Krankheit berührte, gebrauchte, u. s. w. verbreitet wird; daß der Ansteckungsstoff der Menschenpocken an solchen Dingen lange haften, und nach Monaten noch seine Seuche erzeugende Wirkungen auf andere außern kann; daß mithin bey solcher Ansteckbarkeit durchaus keine Vorsicht vernachlaßiget werden darf, wenn

die Verbreitung der entstandenen Menschenpocken auf andere auch nur mit einiger Zuverlässigkeit verhütet werden soll; wird auf den Grund des Artikels 5 des Beschlusses des Herren Präfects vom 10. August d. J. die anzulegende Sperre beym Ausbruch der natürlichen Blattern betreffend (Präfectur-Acten des Rheindepartements 1810, Nro. 53.) nachstehende allgemeine Instruction mitgetheilt:

1) Die Pockenkranken sind in dem abgelegensten Theile des Hauses von allen Individuen, außer jenen, von welchen sie gewartet und gepflegt werden, abzusondern.

2) Diejenigen, welche ihre Pflege übernehmen, dürfen, so lange die Krankheit dauert, weder das Haus verlassen, noch mit den übrigen Bewohnern desselben in Berührung kommen.

3) Alles, was es auch seyn möge, was der Pockenkranke während der Krankheit berührt, gebraucht, oder mit seinen Ausleerungen verunreiniget, darf nicht aus dem Krankenzimmer, oder doch nicht in Berührung mit andern, als jenen, welche ihm Beystand leisten, gebracht werden.

4) Hunde oder Katzen, welche mit dem Kranken in Berührung kommen, müssen todt geschlagen und gleich tief verscharret werden, damit sie nicht mit andern in Berührung kommen können.

5) Im Krankenzimmer sind am Tage die Fenster geöffnet zu halten, wenn der Zustand des Kranken und die Witterung es einigermaßen erlauben.

6) Die Herren Aerzte und Wundärzte, welche Pockenkranke besorgen, dürfen andere Kranke, bey welchen sie das Zusammentreffen mit blatternfähigen Subjecten auch nur entfernt vermuthen können, erst alsdann besuchen, wenn sie sich gewaschen und umgekleidet haben.

7) Was der Kranke täglich gebraucht, und öfter gereiniget werden muß, ist von denjenigen, welche ihn warten, in einem abgesonderten Locale zu reinigen, und das angewendete Reinigungsmaterial ist an geheimen Orten vorsichtig zu verschütten.

8) Der völlig hergestellte Pockenkranke darf alsdann erst unter die Gesunden zurückkommen, wenn er, wo möglich, im Bade, sonst aber durch Waschen über den ganzen Körper wohl gereiniget, und frisch gekleidet ist. Alle während der Krankheit von ihm gebrauchten Kleidungsstücke u. s. f. sind bis zur vollkommenen Ausreini-

gung im Krankenzimmer zurück zu lassen. Das Nämliche gilt von denjenigen, welche denselben gewartet und gepflegt haben.

9) Alles, was Pockenkranke, sie mögen genesen oder sterben, oder ihre Wärter zur Krankenpflege, während der Kankheit berührten, gebrauchten u. s. w., muß vor jedem anderweitigen Gebrauche in einem streng abgesonderten Lokale gehörig ausgereiniget werden. Kleidungsstücke, Bett- und Leibwäsche, Bettüberzüge, Decken, Vorhänge, kurz alles, was gewaschen werden kann, ist in Seiffen- oder Aschenlauge wohl zu waschen. Was davon durchaus nicht gewaschen werden kann, ist mit Wachholderrauch stark zu durchräuchern, und hiernach in einem verschlossenen Lokale vier Wochen lang dem Durchstreichen der atmosphärischen Luft auszusetzen. Die gebrauchten Betten sind auszuleeren, die Ueberzüge in Lauge zu waschen, die Federn im Backofen auszutrocknen, Haare und Wolle aber auszukochen. Die Unterlagen von Stroh u. s. w. sind allemal zu verbrennen. Metallene Gefäße u. s. müssen so, wie das Holzwerk, als Bettgestelle, Fußböden, Stühle, Tische, Thüren u. s. w. mit Lauge abgeschäuert werden. Das frisch überkälkte Krankenzimmer ist, wo möglich, noch einige Wochen lang mit geöffneten Fenstern der Einwirkung der Atmosphäre auszusetzen, sonst aber durch darin zu verbrennendes Wachholderholz u. s. f. schnell auszutrocknen.

10) Solche Stücke, welche auf die eine oder andere Art nicht gereiniget werden können, oder der Reinigung nicht werth sind, müssen verbrannt, und die zur Reinigung angewendeten Materialien an geheimen Orten vorsichtig verschüttet werden.

Düsseldorf am 24sten Dezember 1810.

Der Departements-Physicus.

Gesehen und genehmigt durch Uns Präfect des Rhein-Departements.

Düsseldorf den 25sten Dezember 1810.

3172. — Den 5. September 1810. — A.T.

Der Präfect des Rheindepartements,

In Erwägung, daß die Kirchengüter als ein Theil des Communal-Vermögens anzusehen sind, weil sie meistens

aus diesem entstanden und noch fortwährend aus demselben ergänzt werden müssen;

In der Absicht, das Rechnungswesen des Kirchenvermögens auf einen gleichförmigen Fuß zu setzen, und den, sowohl darin als in der Verwaltung bisher vorgekommenen vielen Mängeln abzuhelfen;

Nach Einsicht des k. k. Decretes vom 18. Dezember 1808 über die Verwaltungsordnung;

Nach fernerer Einsicht der Instruktion Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 28. July 1809 über das Rechnungswesen der Gemeinden;

Mit Vorbehalt aller näheren höhern Bestimmungen,

Beschließt:

Art. 1. Die Herren Mairen sind mit der Aufsicht und Verwaltung über sämmtliche Güter und Revenuen der, in ihren Verwaltungsbezirken liegenden Pfarrkirchen beauftragt.

Art. 2. Sie werden sich durch die bisherigen Konsistorien, Provisoren, Kirchmeister, oder wer sonst mit dem Empfange und der Verrechnung der Kirchenrevenüen beauftragt war, über die Verwaltung und Verwendung der Einkunfte der Kirche alle bis zum 31. Dez. 1809 rückständigen, und noch nicht gesetzlich recessirten Rechnungen, nach bisheriger Form ablegen lassen.

Art. 3. Alle diese Rechnungen müssen spätestens binnen zwei Monaten a dato abgelegt seyn, welchemnach die Herren Mairen durch das Mittel der betreffenden Herren Unterpräfecte, im Arrondissement Düsseldorf aber unmittelbar die Erlaubniß nachsuchen mögen, den Municipalrath ausserordentlich zusammen zu berufen, um demselben die gedachten Rechnungen vorzulegen.

Dieser wird dieselben mit Zuziehung des bisherigen Kirchenvorstandes näher prüfen, und in Begleitung seiner allenfallsigen Erinnerungen dem betreffenden Herrn Unterpräfect, im Arrondissement Düsseldorf aber mir, zugehen lassen.

Art. 4. Die Herren Unterpräfecte sind beauftragt, alle Kirchenrechnungen, welche weniger als 200 Rthlr. fixe Einnahme haben, definitiv zu revidiren und festzustellen. Alle übrigen müssen zur hiesigen Stelle eingesandt werden, um, je nachdem der Betrag der Einnahme ist, entweder hier geprüft oder an das hohe Ministerium des Innern befördert zu werden.

Die Herren Unterpräfecte werden ein Verzeichniß

sämmtlicher ihnen in diesem Artikel zugewiesenen Rechnungen zusammenstellen und hieher gelangen lassen, auch von jetzt an die abschriftlichen Revisionsprotocolle nebst einem Exemplar der von ihnen revidirten Rechnungen einschicken.

Art. 5. Vom Jahre 1810 an sind alle ältern Formen der Kirchenrechnungen abgeschafft, und müssen sämmtlich auf die nämliche Art eingerichtet werden, wie solches unten näher bestimmt werden wird. Sämmtliche das Rechnungswesen der Kirchen betreffende Acten sollen an die betreffenden Herrn Mairen abgegeben werden, welche dieselben also, in sofern es noch nicht geschehen seyn möchte, bey den Behörden zu gesinnen haben, die ehemals mit der Abnahme beauftragt waren.

Art. 6. Auf den Grund der bisherigen Rechnungen und der von den Herrn Pfarrern oder Verwaltern der Kirchengüter einzuziehenden Notizen, werden die Herren Mairen über sämmtliche Einkünfte der in ihren Mairien belegenen Pfarrkirchen einen ausführlichen Etat anfertigen, woraus sich sowohl das Kapitalvermögen als die sonstigen Revenüen jeder Kirche deutlich ergeben, und in welchen auch sämmtliche der Kirche zugehörigen Effecte inventarisirt seyn müssen.

Art. 7. Die Herren Mairen werden demnächst über den wahrscheinlichen Bedarf des Kirchenaufwandes für das Jahr 1811 einen Etat nach dem in besonderm Abdrucke beygefügten Schema anfertigen, und solchen mit ihren Bemerkungen als Budjet zur Genehmigung einreichen. Dasselbe wird nach erfolgter Genehmigung dem Empfänger der Kirchenrevenüen abschriftlich zur Richtschnur zugestellt, welcher dasselbe bey Ablage der Rechnung als Hauptbeleg beylegen muß.

Art. 8. Jedesmal in den ersten drey Monaten des folgenden Jahrs müssen die Rechnungen des vorhergehenden dem Maire abgelegt werden, welcher sie prüfen, und mit seinen Bemerkungen dem Municipalrath in der Hauptsitzung vom 15. September vorlegen wird.

Art. 9. Die Rechnungen werden nach den nämlichen Titeln, wie das Budjet, eingerichtet; nur müssen die aus den vorigen Rechnungen nachzuweisenden Bestände, Defecte und Reste die erstern Einnahmepositionen ausmachen, und zur Unterscheidung der laufenden Jahreseinnahme unter dem Tit: Einnahme aus der vorjährigen Rechnung sub. Lit. A. B. C. aufgeführt, hingegen die Vorschüsse und zu gut gehenden Posten in eben der Art bey der Ausgabe eingebracht werden; und

eben so, wie es bey den Communalrechnungen eingeführt ist, muß vorne zur linken Seite die im Budjet enthaltene und respect. bewilligte Summe bemerkt werden. Auch ist eine Colonne für die rückständig gebliebenen Einnahme- und Ausgabeposten zuzusetzen.

Art. 10. Nach der eben vorgeschriebenen Form und den Titeln, sind also schon die Rechnungen pro 1810 anzufertigen, und versteht es sich, daß die bisherigen Etatssummen, da, wo deren bestimmt waren, angegeben werden müssen. Jeder Posten in Einnahme und Ausgabe muß gehörig belegt und quittirt, und sämmtliche Belege müssen ordnungsmäßig geheftet und numerirt werden.

Art. 11. Ohne schriftliche Autorisation des Maire darf unter Strafe des Defects keine Ausgabe aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, in so fern sie nicht durch das Kirchenbudjet, oder zur Zeit durch einen von Uns genehmigten Etat autorisirt ist.

Art. 12. Die Provisoren, Rendanten, Kirchmeister, Empfänger oder wie sie sonst heißen mögen, denen bisher die Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen ist, sind einstweilen in dieser Verwaltung zu belassen, in so fern in ihren Händen die Revenüen der Kirche, durch hinlängliche notorische Angesessenheit, oder durch eine angemessene Caution gesichert sind.

Art. 13. Die Herren Mairen werden hierüber die nöthigen Erkundigungen einziehen, und das Gemesseue verfügen. Sie bleiben für jede Vernachläßigung, die sie sich zu Schulden kommen lassen möchten, persönlich verantwortlich.

Art. 14. Gegenwärtiger Beschluß soll Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern zur Genehmigung vorgelegt, und demnächst den Herren Unterpräfecten und Mairen zur Invollzugsetzung jedem, in so weit es ihn betrifft, durch die Präfecturacten zugefertigt werden.

Schema

Schema zum Budjet der Kirche N. N.

Rheindepartement. Mairie . . .

Einnahme.

Arrondissement . . Kommune . .

Tit. I. An beständigen Gefällen. — A. An Erbpacht.

Nummer der Rechnungs-positionen.	Namen der Debenten.	Namen der Grundstücke	Betrag der Pacht in				
			Rtlr.	sbr.	dt.	Fr	Ct.
		Summa					

Tit. I. B. An Kanones.

Nro. d. Rechnungs-Positionen.	Namen der Grund-stücke.	Namen der zeitlichen Inhaber.	Datum, wann die Grundstücke ins Hypothekenbuch eingetragen.	Datum, wann die Kanones fällig sind.	Geldbetrag in				
					Rtlr	sbr	dt	Fr.	Ct

Tit. II. An unbeständigen Gefällen. A. An Zinsen von Activ-Capitalien.

Nro der Rechnungs-Positionen.	Namen der Debitoren.	Summa capitalis.	Zinsenfuß.	Datum der Obligation.	Datum, wann die Obligation ins Hypothekenbuch eingetragen.	Geldbetrag in			
						Rtl	sr.	dt.	Fr. Ct.

B. An Zeitpacht.

Nro. d. Rechnungs-Positionen.	Namen der Debitoren.	Namen der Grundstücke.	Sind verpachtet auf Jahre.	Wovon berechnet wird das .. Jahr.	Wann der Verfalltag ist.	Betrag der Pacht in				
						Rtlr.	stbr.	dt.	Fr.	Ct.

Tit. III. Ad Extraordinaria.

Hier werden alle zufälligen, unter den vorhergehenden Titeln nicht begriffenen Einnahmen berechnet; als von Kirchensitzen, Begräbnissen, an Geschenken ꝛc, und werden in dem Budjet vorläufig nach einem sechsjährigen Durchschnitte angegeben.

Recapitulation der Einnahme.

Titel	Lit.	Pag.		Betrag in				
				Rtlr.	stbr.	dt.	Fr.	Ct.

Ausgabe.

Nro. der Rechnungs-Positionen.	Nro der Beelge.	Tit. I. An Gehältern und Administrationskosten.	Betrag in				
			Rtlr.	stbr.	dt.	Fr.	Ct.

Nro. der Rechnungs-Positionen.	Nro. der Belege.	Tit. II. An bestimmten Ausgängen und Abgaben.	Betrag in Rtlr.	stbr.	dt.	Fr.	Ct.

Tit. III. An Zinsen von Passiv-Capitalien.

Tit. IV. An Kirchen-Nothwendigkeiten.

Tit. V. An Bau- und Reparatur-Kosten.

		Nach dem sechsjährigen Durchschnitte sind erforderlich . . . . . (Nachrichtlich wird hier bemerkt, daß von jeder Reparatur und von jedem Bau, in sofern er mehr als 20 Rtlr. kostet, ein Kostenanschlag angefertiget und zur Genehmigung vorgelegt werden muß.)					

Tit. VI. Ad Extraordinaria.

		Hier werden alle zufälligen, unter keinem der vorherigen Titel gehörigen Ausgaben berechnet, und wird eine Durchschnitts-Summe vorläufig zum Etat gebracht mit					

Recapitulation.

	Betrag in				
	Rtlr.	stbr.	dt.	Fr.	Ct.
Tit. I. An Gehältern und Administrations-Kosten					
Tit II. An bestimmten Ausgängen und Abgaben					
Tit. III. An Zinsen von Passiv-Kapitalien					
Tit. IV. An Kirchen-Nothwendigkeiten					
Tit. V. An Bau- und Reparatur-Kosten					
Tit. VI. Ad Extraordinaria					
Summa totalis . .					
Bilance.					
Die Einnahme beträgt					
Die Ausgabe beträgt					
Bilancirt . . .					

Bemerk. Dieser am 12. September von dem Minister des Innern genehmigte Beschluß ist am 21. Sept. von dem Präfecten publicirt worden.

3173. — Den 7. September 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Vorschriften über die Verfahrungsart und die Formen, wie und unter welchen die Entscheidung aller derjenigen Streitigkeiten, welche aus der Vollziehung des Ministerial-Beschlusses vom 30. v. M. über den den Zehentpflichtigen gestatteten Abzug eines Fünftels des Zehntvertrages, als Ersatz für die Grundsteuer, entstehen, von dem Verwaltungsbeamten eingeleitet, und von dem Präfectur-Rath erlassen werden muß.

3174. — Den 17. September 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Es besteht in manchen Mairien ein in der alten Verfassung sich gründendes Herkommen, wonach bey Niederlassungen in einer Gemeinde, besonders in solchen, welche mehr oder weniger ansehnliches Gemeinheits-Eigenthum, z. B. Waiden, Wiesen, Holzungen ꝛc. besitzen, von den neuen Ansiedelrn gewisse sogenannte Bürger-Nachbarschafts-eintritts- oder Einzugsgelder zur Gemeinde-Casse entrichtet werden müssen.

Dieses Herkommen hat gelegentlich der Einführung des neuen Gesetzbuches, und des kayserlichen Decretes vom 21. März v. J. über die allgemeine Patentsteuer, zu verschiedenen Mißdeutungen, Zweifeln und Anfragen, wie es damit für jetzt und künftig zu halten sey, Veranlassung gegeben.

Ein Bürgerrecht der obigen Art ist mit der Einführung des Code Napoleon, wonach alle Unterthanen des Großherzogthums einerley Staats-Bürgerrecht haben, erloschen, und auch mit der jetzigen Territorial-Eintheilung, wodurch Städte und plattes Land zur nämlichen Communal-Verfassung zusammengeschmolzen sind, ganz unverträglich.

In dieser Hinsicht, und da es für das Großherzogthum hierüber noch an einer eigenen gesetzlichen Bestimmung gebricht, sodann in der weitern Betrachtung, daß schon bey ähnlichen Gelegenheiten für einzelne Fälle in Uebereinstimmung mit den im französischen Kaiserreiche bestehenden und befolgten Grundsätzen, mit dem besten Erfolge, und in der Ueberzeugung zu Werke gegangen worden ist, daß bey der durchgängigen Gleichförmigkeit der gesetzlichen Verfassung, auch für das administrative Fach aus keiner untrüglichern Quelle geschöpft werden kann, hat das hohe Ministerium des Innern unterm 11. d. beschlossen;

in Ansehung der vormaligen sogenannten Bürger- und Eintrittsgelder das für die Gemeinden Frankreichs als definitive Norm vorgeschriebene, von Sr. Maj. dem Kaiser den 20. July 1807 genehmigte Gutachten des kays. französischen Staatsrathes vom 27. Juny nämlichen Jahrs auch für das Großherzogthum Berg in Anwendung zu bringen.

Diesem zufolge können die Gemeinden von den neuen

Einwohnern, welche, nachdem sie die allgemeinen zur Aufnahme im Großherzogthume erforderlichen, polizeylichen Bedingnisse erfüllt haben, aufgenommen sind, die vormals unter der Benennung von Bürgergeld bekannte Abgabe nicht ferner fordern, um diese zur Theilnahme an den Rechten und Nutzungen der Gemeinde zuzulassen, indem es unpassend seyn würde, wenn zwischen einem neuen und einem alten Einsaßen, die übrigens in Lasten und Vortheilen gleich gestellt sind, noch irgend ein Unterschied Statt finden sollte.

Ich ersuche Sie, meine Herren, diesen Ministerialbeschluß bekannt zu machen, und auf dessen Befolgung zu wachen.

3175. — Den 17. September 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die zufolge des Ministerial-Beschlusses vom 28. April 1807 Nro. 2957, bey Lösung der Erlaubnißscheine zur Haltung von Tanz-Musik erhoben werdende Taxe zu wohlthätigen Zwecken, muß auch ferner erhoben werden. Der Ertrag dieser Gelder ist zur Disposition der Präfecte gestellt. Der Ministerial-Beschluß wird gleichzeitig wieder publicirt.

3176. — Den 21. September 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Nach Analogie und unter Anwendung auf das Großherzogthum Berg, eines für Frankreich erlassenen kaiserlichen Decretes vom 19. July d. J. sind diejenigen aus den Truppen-Corps gezogenen oder der Conscription unterworfenen jungen Leute, welche als Aerzte, Wundärzte, oder Apotheker zu dem Gesundheitsdienste der Armee berufen werden, die Erstern nach einer 4 jährigen, die Letztern nach einer 5 jährigen Dienstleistung, vom ferneren Militairdienste ganz befreit; durch einen frühern Austritt aus dem Gesundheitsdienste der Armee treten die betreffenden Individuen wieder in ihre frühere conscriptionspflichtige Lage zurück.

3177. — Im Pallast der Tuillerien den 24. September 1810. — S.

Ernennung des Grafen Röderer zum Minister und Staats-Secretair des Großherzogthums Berg.

3178. — Den 24. September 1810. — A. T.

Der kaiserliche Commissär und Finanz-Minister.

Deklaration über den Sinn und die Anwendbarkeit des Art. 68 und des 5. Titels der allgemeinen Zollordnung vom 11. Jan. v. J.

3179.. — Den 27. September 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements,

In Erwagung, daß das von den Lehrern an den Trivialschulen zu beziehende monatliche Schulgeld, als ein Theil des von den Communen zu bestreitenden Unterhaltes der Lehrer, und also nicht als eine Privatsache zwischen den Schulinteressenten und Lehrern zu betrachten ist;

Nach Einsicht der Klagen verschiedener Lehrer, daß ihnen dieses Schulgeld von manchen Eltern willkührlich vorenthalten werde;

In der Absicht, den Lehrern und Lehrerinnen dieses Einkommen zu sichern;

Beschließt:

Art. 1. In allen Normalschulen des Rheindepartements, in solchen namlich, denen ein patentisirter Lehrer oder Lehrerinn vorsteht, und deren Schulbezirk abgeschlossen ist, wird das monatliche Schulgeld für jedes Schulkind gleichförmig auf $7\frac{1}{2}$ stbr. fur die sieben Sommermonate vom 1. April bis 1. Nov., und auf 10 stbr. fur die funf Wintermonate (einschließlich des Brandgeldes) festgesetzt.

Art. 2. Zu diesem Beytrage sind alle vermögende Eltern fur ihre Kinder und Pflegebefohlne vom vollendeten 6 bis zum vollendeten 12. Jahre verpflichtet. Für die Entrichtung des Schulgeldes für die unvermögenden Kinder, werden die Wohltäthigkeitsanstalten sorgen.

Art. 3. Die einschlägigen Mairen werden Listen der schulfähigen Kinder von 6 bis 12 Jahren, sodann beson-

dere Listen der vermögenden und unvermögenden Kinder desselben Alters führen. Letztere wird der einschlägigen Wohlthätigkeitsanstalt monatlich kommunizirt.

Art. 4. Die Eltern bezahlen das Schulgeld monatlich an den Lehrer oder die Lehrerinn. Diese sind jedoch berechtigt, alle Quartale die Liste der mit dem Schulgelde zwey Monate rückständigen Schüler, bey der Mairie zur Beytreibung einzugeben.

Art. 5. Der Maire revidirt diese Listen, übergibt den Auszug der Rückstände für arme Kinder der Wohlthätigkeitsanstalt; die übrigen Rückstände aber werden durch den Polizey- oder Verwaltungsdiener beygetrieben.

Art. 6. Diese Beytreibung geschieht folgendermassen:

1) Der Maire laßt jeden Restanten durch eine Warnung, auf Freipapier geschrieben, welche die Summe des Rückstandes enthalten muß, ermahnen, den Betrag innerhalb acht Tagen an die Mairie zu entrichten.

2) Für diese Warnung werden dem Polizey-Sergeanten 10. Centimen für seine ganze Entschädigung entrichtet.

3) Nach Ablauf dieser Frist wird die Mahnung in eben der Art, und mit einer Zeitbestimmung von 3. Tagen wiederholt.

4) Für diese zweite Mahnung muß der Restant nebst der ebenbemerkten Entschädigung, nunmehr 30 Centimen zum Besten der Armen, welche der Maire in die Armen-Casse versirt, bezahlen.

Art. 7. Bleibt diese wiederholte Mahnung ebenfalls fruchtlos, so kann zur Pfändung geschritten werden, welches in folgender Art geschieht:

1) Voraus geht ein Zahlungsgebot auf Stempelpapier geschrieben, abgefaßt nach dem Must. N. 5. der Steuer-Executions-Ordnung vom 27. März 1810. N. 3133.

2) Wenn der Restant in den nächsten 3 Tagen nicht Genüge leistet, so wird zur Pfändung und Veräußerung von Mobilien, bis zum Betrage des Schulgeldsrückstandes, geschritten, wobey nach Maaßgabe der Art. 59 bis 62 der bezogenen Verordnung verfahren wird.

3) Der Polizeydiener gibt das Pfändungsprotokoll dem Maire ab.

Art. 8. Der Maire wird alsdann bey dem Unterpräfect die besondere Ermächtigung zur Versteigerung nachsuchen, und dieser wird an dem nämlichen Tage, wo dieselbe gefordert wird, darüber erkennen.

Art. 9. Hierauf wird die Versteigerung ohne fernere Formalität von dem Herrn Maire vorgenommen, und mit den Erträgen die Rückstände getilgt.

Art. 19. Gegenwärtiger Beschluß soll dem hohen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt, sodann durch die Präfecturacten und auf dem sonst gewöhnlichen Wege bekannt gemacht, und durch die Herren Unterpräfecte und Mairen mit dem 1. Januar 1811. in Vollzug gesetzt werden.

Bemerk. Dieser am 18. Dezember d. J. von dem Ministerium des Innern genehmigte Beschluß ist vom Präfecten am 29. Dezember publicirt worden. Am 17. Juny 1812 ist der Art. 2 des vorstehenden Beschlusses dahin abgeändert worden, daß die Communal-Cassen die Schulgelds-Rückstände für Armenkinder übernehmen sollen; jedoch diese Bestimmung durch den § 13 der Ministerial-Instruction sub Nro 3349 wieder aufgehoben und der obige Art. 2 in Kraft erhalten worden.

3180. — Den 1. October 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bey verpachteten Privat- und Domanial-Zehnten ist als Grundsatz anzunehmen, daß das Fünftel des Pacht-Ertrages, als Beitrag zu den Grundsteuern, von den Zehntpflichtigen einbehalten werde.

3181. — Im Pallast zu Fontainebleau den 2. October 1810. — S. T.

Einführung eines neuen Tarifs der im Großherzogthum Berg zu erhebenden Eingangs-Gebühren von Colonial-Waaren.

3182. — Den 10. October 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Festsetzung eines General-Etats der Correspondenz-Orte einer jeden Brigade der Gendarmerie-Legion, nebst

Anzeige der Tage, an welchen das Zusammentreffen der Brigaden Statt haben muß.

3183. — Den 11. October 1810. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Zusätzliche Bestimmungen zum kaiserl. Decrete vom 2. d. M., über die Erhebung der auf Colonial-Waaren haftenden Abgaben, nach Analogie der französischen Gesetze.

3184. — Den 18. October 1810. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Zur Erleichterung des Kaufmannsstandes werden Magazine bezeichnet, in welchen die eingeführten Colonial-Waaren, bis zur Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben, unter Aufsicht des Gouvernements deponirt werden können.

3185. — Im Pallast zu Fontainebleau den 19. October 1810. — S.

Befehl zur Verbrennung sämmtlicher, im Bezirke der französischen Macht sich vorfindenden, durch das kaiserl. Decret dd. Berlin den 21. Nov. 1806 verbotenen, englischen Waaren und Fabrikate.

Bemerk. Das bezeichnete, die brittischen Inseln in Blocadezustand erklärende Decret wird mit dem vorstehenden gleichzeitig promulgirt.

3186. — Den 24. October 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die zum Transport erkrankter oder schwächlicher Gefangenen von der Gensdarmerie zu requirirenden, von den Maires zu stellenden Fuhren müssen jedesmal bis zur nächsten Station der Gensdarmerie-Brigade durchfahren.

Die Maires sind befugt, in zweifelhaften Fällen den Zustand solcher Gefangenen durch einen Arzt oder Wundarzt untersuchen zu lassen.

3187. — Den 31. October 1810. — A. T.

Der Präfect
an die Herrn Unterpräfecte und Mairen
des Rheindepartements.

In den Landesbezirken, aus welchen jetzt das Großherzogthum Berg besteht, waren von den ehemaligen Regierungen verschiedene Vortheile denjenigen zugestanden, welche entweder neue Häuser an jene Stelle, wo vorhin keine gestanden, errichteten, oder auch die alten niederlegten, und an deren Stelle neue aufbauten; alle diese von einander abweichenden Verfügungen ferner bestehen zu lassen, würde gegen das jetzt allgemein eingeführte System angehen, und in dem Geschäftsgange Unordnung und Verwirrungen veranlassen.

Diesen vorzukommen, und den Unternehmern neuer Bauten die den französischen Gesetzen angemessenen Vortheile doch zufließen zu lassen, haben Seine Excellenz der kaiserl. Herr Commissair Folgendes zu bestimmen geruht:

Alle neu erbauten oder wieder neu aufgebauten Häuser, Fabrick- und Manufactur-Gebäude, Eisenhämmer und Schmieden, Mühlen und sonstige Wasserwerke, so wie überhaupt alle Gebäude sollen nicht vor dem dritten Jahre nach ihrer Erbauung, oder ihrem Wiederaufbau in der Steuer angeschlagen werden, nur der Boden, worauf das Gebäude steht, wird während der beyden ersten Jahre besteuert.

Sobald also ein Eigenthümer ein Wohnhaus oder ein anderes Gebäude neu errichtet, hat der Steuercontroleur dieses in die Mutterrolle bei demjenigen Gru[illegible]cke, auf welches der Neubau gesetzt wird, zu bemerken, [illegible] bezeichnet zugleich auch das Jahr, wo die Besteurung anfangen wird, nämlich zwey Jahre nach vollendetem Aufbaue. — Nach dieser Zeitfrist wird derselbe so wie andere Gebäude nach Verhältniß seines Miethwerthes in Anschlag gebracht.

Auf den Fall, daß ein neu erbautes Haus für das Jahr 1810 in Anschlag gebracht worden wäre, wird ein Nachlaß nach dem Betrage des Miethwerthes ertheilt

werden, und nur die Quote, welche einzig den Boden, der durch den Aufbau der Cultur entzogen worden, nach dem Anschlage des besten Ackerlandes zugetheilt werden kann, abzutragen seyn.

Was die neu aufgebauten Häuser betrifft, so genießen dieselben zwar die nämlichen Vortheile; es ist aber wohl zu bemerken, daß, da dieselben nur an die Stelle der alten, nach ihrer Grundfläche und ihrem Miethwerthe schon in Anschlag gebrachten Gebäude treten, auch nur der alte Steuer-Ansatz sowohl für die Zeit des Wiederaufbaues als auch noch zwey Jahre nachher wird nachgelassen werden.

Ein völliger Neubau ist aber mit einer Hauptreparation eines Hauses nicht zu verwechseln; bey letzterer ist der Eigenthümer für den Verlust seiner Revenüen schon dadurch entschädigt, daß bey der Abschätzung der Gebäude auf deren Verfall allemal Rücksicht genommen, und dieselben in einen niedrigern Anschlag gebracht werden, mithin werden für Hauptreparationen keine besondern Nachlässe ertheilt.

3188. — Den 31. October 1810. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Cirkulare an die Herrn Präfecte, wodurch dieselben aufgefordert werden, zur Ausführung der, wegen der Abgaben-Erhebung von Colonialwaaren und wegen des Verbrennens der englischen Waaren ergangenen kaiserl. Decrete vom 2. und 19. d. M., kräftig, mit Schnelligkeit, Festigkeit und ohne Interpretation, mitzuwirken.

3189. — Den 1. November 1810. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Ueber die erforderliche Zuziehung der Municipalbeamten bei den wegen Colonial-Waaren von den Zollbeamten vorzunehmenden Haussuchungen, wird den Maires erläuternde Anweisung ertheilt, und denselben ihr dabey gesetzlich zu beobachtendes Verfahren bezeichnet.

3190. — Den 5. November 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication eines Ministerialrescriptes, wodurch die directe Einreichung von Bittschriften, Memorialien und Gesuchen an die Ministerien, als dem eingeführten Geschäftsgang zuwider, bezeichnet, und dieselben an die Präfecten verwiesen werden.

3191. — Den 5. November 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge einer Ministerial-Verfügung sind nur diejenigen Kandidaten der Theologie wahlfähig, und können dieselben nur dann als Prediger die landesherrliche Bestätigung erhalten, wenn sie der Conscription genüget haben.

3192. — Den 7. November 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die bestehenden ältern Strafgebote gegen das Einsetzen in auswärtige Lotterien, und gegen das lotteriemäßige Ausspielen von Gegenständen irgend einer Art im Innern des Landes, sollen streng gehandhabt werden.

3193. — Im Pallast zu Fontainebleau den 8. November 1810. — S.

Die auf den Colonial-Waaren haftenden Abgaben können in klingender Münze, in Wechseln oder in Waaren entrichtet werden.

3194. — Den 14. November 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Unter Erneuerung der im §. 28 der allg. Feuerordnung vom 5. September 1803 enthaltenen Vorschrift, daß

jeder Hausbesitzer mit einem Brandeimer versehen seyn muß, wird die Anschaffung stroherner Brandeimer an die Stelle der ledernen empfohlen.

3195. — Den 27. November 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Reglement über mehrere erforderliche Aenderungen in den Ursprungs-Certificaten rc. von bergischen Fabricaten, welche in Italien, Neapel und in die mit Frankreich vereinigten italienischen Provinzen eingeführt werden sollen.

3196. — Den 28. November 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rhein-Departements.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob katholische Priester und Ordensleute nach den jetzt im Großherzogthum bestehenden bürgerlichen Gesetzen heyrathen können?

Die Frage, ob ein katholischer Priester heyrathen dürfe, ist in Frankreich mehrere Male zur Sprache gekommen, und in einem Schreiben vom 14. Januar 1806 zeigte der damalige Cultusminister dem Erzbischofe von Bordeaux an, daß Se. kais. königl. Maj. befohlen hätten, daß allen Civilstandsbeamten verboten werden soll, die Heirathsurkunde eines solchen Priesters aufzunehmen. »Seine Majestät«, heißt es in demselben Schreiben, »sehen das Vorhaben dieses Geistlichen als ein Vergehen wider die Religion und Moral an, dessen schädliche Wirkungen in ihrer Geburt erstickt werden müssen.«

Der Cultusminister äußerte dabey, daß die Vollziehung eines solchen Scandals nur die Guten betrüben, und die Bösen aufmuntern würde, daß er die Minister der Justiz und des Innern von den Befehlen Seiner Majestät in Kenntniß setze, und daß die Weisheit einer solchen Maaßregel dazu dienen würde, die Civilverwaltungen bei einem Gegenstande zu leiten, den die Gesetze nicht vorgesehen hätten.

In einem andern Schreiben vom 30. Januar 1807

äußerte der nämliche Minister gegen den Präfecten des Nieder-Seinedepartements, daß das bürgerliche Gesetz zwar der Ehe der Priester nicht erwähne, daß solche Ehen aber durch die öffentliche Meinung durchaus mißbilligt, daß sie der Ruhe und der Sicherheit der Familien gefährlich wären; daß demnach Se. kais. königl. Majestät, auf den Bericht des Großrichters und jenen des Cultusministers entschieden hätten, daß die Ehen der Priester, welche sich seit dem Concordat in der Gemeinschaft mit ihrem Bischofe befänden, durchaus nicht geduldet werden sollten.

Wenn nun gleich, m. H. H., über die Ehen der katholischen Priester im hiesigen Großherzogthume keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, so muß es uns doch genügen, die Gesinnungen des Gesetzgebers zu kennen, deren Erhabenheit, wenn sie durch etwas vermehrt werden könnte, es gewiß dadurch würde, daß sie auf Rücksichten für das Interesse der Religion und der Sitten beruhen.

Da übrigens die Ordensleute, welche auch nicht Priester sind, jedoch Profession gethan haben, und eben so die Diaconen und die Subdiakonen aus dem nämlichen Grunde wie die Priester, nämlich wegen abgelegter Gelübde unter den alten Gesetzen nicht haben heyrathen dürfen, so treten bey diesen die nämlichen Rücksichten ein.

Das hohe Ministerium des Innern hat daher durch einen Erlaß vom 17. dieses festzusetzen geruhet, daß sowohl für die katholischen Priester als Ordensleute das Verbot der Ehe auch jetzt noch bestehen bleiben müsse, welches ich Ihnen m. H. H. zur Nachricht und Nachachtung hiemit eröffne.

3197. — Den 28. November 1810. — A. T.

Der Präfect
an die Herren Unterpräfecte und Mairen
des Rheindepartements

Aus den über die Untersuchung der Grundlage der Grundsteuern-Vertheilung eingegangenen Berichten, hat sich ergeben, daß mehrere Gemeinde-Versammlungen die Frage aufgeworfen haben, wie das reine Einkommen der uncultivirten Gründe (terres vaines et vagues) evaluirt werden soll.

Um eine Gleichförmigkeit über diesen Punkt im ganzen Großherzogthum einzuführen, haben Se. Excellenz der kais. königl. Herr Commissär festgesetzt, daß jeder cöllnische Morgen dieser Gründe zu 20 Centimen abgeschätzt werden soll. Sie, m. H. H., wollen also die Kantons-Versammlungen darauf aufmerksam machen, damit die Tarife jener Communal-Versammlungen, welche dieses nicht beobachtet haben, nach dieser Vorschrift berichtiget werden.

3198. — Den 3. Dezember 1810. — T.

Der kaiserliche Commissair und Finanz-Minister.

Festsetzung der zur Verbrennung der im Großherzogthum konfiszirten, englischen Waaren erforderlichen Maaßregeln.

3199. -- Den 4. Dezember 1810. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

In Erwägung, daß das Impfen der Schutzpocken in seinen wohlthätigen Wirkungen den entschiedenen Vorzug vor dem Impfen mit natürlichen Blattern hat, daß folglich das letztere nicht mehr unbedingt gestattet werden dürfe,

Nach Einsicht des Ministerial-Erlasses vom 30. August d. J.

Beschließt:

Art. 1. Es ist in der Regel verboten, die Menschenpocken zu impfen, oder zu ihrer Einführung und Verbreitung auf irgend eine Art thätig zu seyn.

Art. 2. Wer jedoch seine Kinder oder Mündel durchaus mit Menschenblattern impfen lassen will, hat dieses vorher dem Maire anzuzeigen, und dessen Erlaubniß dazu abzuwarten, welche derselbe in dem Falle ertheilen darf, wenn die Impfung mit Menschenpocken in einem von allen andern Wohnungen abgesonderten Hause auf dem Lande mit Vermeidung aller Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr für andere, vorgenommen wird.

Art. 3. Die Herren Mairen werden von jeder von

ihnen ertheilten Erlaubniß zur Impfung mit Menschenblattern unverzüglich die Anzeige an die Herren Unterpräfecte, letztere aber an die Präfectur gelangen lassen.

Art. 4. Eltern, Vormünder, Aerzte oder Wundärzte ꝛc., welche gegen die Vorschrift des 1. u. 2. Art. handeln, sind für alle Nachtheile verantwortlich, welche durch die auf solche Art veranlaßte Verbreitung der Menschenpocken auf andere entstehen.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll in die Präfecturacten eingerückt, und auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

3200. — Den 10. Dezember 1810. — A.

Wir kaiserlicher Commissair, Reichsgraf, Finanzminister im Großherzogthum Berg;

Nach Einsicht des Decrets vom 18. August 1810, welches den gesetzlichen Werth der fremden, in den dreyzehn französischen Departementen des linken Rhein-Ufers im Umlauf sich befindenden Geldsorten bestimmt, so wie des Decrets vom 12. September 1810, welches die Preise festsetzt, zu denen die alten französischen, nach dem livre tournois eingetheilten Münzen in den öffentlichen Kassen angenommen werden sollen;

In Erwägung, daß bereits durch unsern Beschluß vom 5ten Dezember 1809 (Nro. 3100) der großherzogliche Münz-Tarif dem französischen gleichgestellt worden, und diese durch die Erfahrung eines Jahrs gerechtfertigte Gleichstellung den Finanzen Vortheile verschaft hat, deren Erhaltung wichtig ist;

Haben beschlossen und beschließen was folgt;

Art. 1. Vom 1sten Jänner 1811 an, sollen die verschiedenen, in dem hier angehängten Tarif bezeichneten Münz-Sorten nur zu dem denselben beygesetzten Werthe in den öffentlichen Kassen angenommen werden.

Art. 2. Alle Zahlungen, welche den Einnehmern und Rechnungsführern geleistet werden, müssen wenigstens neun Zehntel in Gold- oder Silber-Sorten, und dürfen höchstens ein Zehntel in Scheide-Münze enthalten.

Art. 3. Als Scheide-Münze werden alle Geldstücke angesehen, welche einen Werth von fünf und zwanzig Centimen und darunter haben.

Art. 4. Die Decimal-Münzen des französischen Reichs sollen zu ihrem Nominal-Werth in Francs angenommen werden, wenn sie gleich in dem angefügten Tarif nicht mit aufgeführt sind.

Art. 5. Alle Rechnungsführer und Bewahrer öffentlicher Gelder sollen den am Ende dieses Jahres in ihren Händen sich befindenden Geldvorrath vollständig in die Bezirks-Kassen, oder in die Central-Kasse des öffentlichen Schatzes abliefern; und zwar so, daß solcher vor dem 3ten Jänner künftigen Jahres dahin gelange.

Art. 6. Alle später eingehenden Gelder, wovon also der Empfangsschein nach dem 3ten Jänner ausgestellt werden wird, müssen nach dem neuen Münz-Tarif berechnet werden.

Art. 7. Die Einnahmen, welche die Kassen des öffentlichen Schatzes in den drey ersten Tagen des Jänners künftigen Jahres haben werden, sollen zum Monat Dezember gehören, und die Talons der darüber auszufertigenden Empfangsscheine von den Präfecten oder Unterpräfecten mit den übrigen dieses Monats gesammelt werden.

Art. 8. Am 3ten Jänner, Abends, sollen die Bezirks-Kassen durch die Präfecte oder Unterpräfecte, die Central-Kasse zu Düsseldorf aber durch den Controleur des öffentlichen Schatzes abgeschlossen werden.

Art. 9. Die darüber abzuhaltenden Protocolle sollen am 4ten Jänner dem Director des Central-Rechnungswesens eingesendet werden, welcher am 10ten des nämlichen Monats Uns davon einen Haupt-Auszug vorzulegen hat, damit wir wegen des Gesammtbetrages der bey dem dermaligen Geldwerth entstehenden Ausfälle das Nöthige verordnen können.

Art. 10. Die Präfecte und Directoren der Verwaltung sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bestimmung

des Werthes, zu welchem nachbenannte Münz-Sorten in den öffentlichen Kassen des Großherzogthums angenommen werden sollen.

Gold-Sorten.

	Fr.	C.
Doppelter französischer Louis von 48 livres tournois	47	20
Einfacher Louis von 24 Livres	23	55

	Fr.	C.
Souverain von Brabant	33	80
Friedrichsd'or od. preuß. Pistole . . .	19	50
Holländischer Ducat	11	42

Silber-Sorten.

Französischer Laubthaler von 6 livres tournois .	5	80
Halber dito, von drey Livres	2	75
Brabanter Kronenthaler	5	56
Ein halber dito	2	77
Ein Viertel dito	1	38
Deutscher Conventionsthaler von 2 Gulden .	5	04
Ein halber dito	2	50
Ein Viertel dito, oder $\frac{1}{3}$ Reichsthaler . .	1	25
Ein Viertel Reichsthaler	=	90
Ein Sechstel —	=	60
Ein Achtel —	=	45
Das 20 Kreuzerstück oder 6 Batzen	=	75
Bergischer Thaler	3	15
Preußischer Thaler	3	50
Ein halber dito	1	75
Ein Drittel dito	1	15
Ein Viertel dito	=	85
Ein Sechstel dito	=	54
Der holländische Gulden	2	03

Scheide-Münze.

Ein Zwölftel eines preußischen Thalers . . .	=	25
Doppelter Münsterscher Schilling	=	20
Münsterscher und Hildesheimischer Gutegroschen .	=	10
Münsterscher Schilling	=	10
Bergisches 3 Stüberstück . = ...	=	10

3201. — Den 11. Dezember 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Als Erläuterung des 5. Artikels der Verordn: Nro. 3077, wird bestimmt, daß nur die approbirten Aerzte die Schutzblattern-Impfung ohne vorherige, auf Prüfung der Kenntnisse gegründete Autorisation des Arrondissements-Arztes vornehmen dürfen; alle übrigen Medicinal- u. a. Personen, welche sich ohne Erlangung der letzgedach-

ten Autorisation diesem Geschäfte unterziehen, sind nach Maaßgabe des Art. 4 der vorbezeichneten Verordnung zu bestrafen.

3202. — Den 12. Dezember 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Anordnung eines allgemeinen Landesgebetes wegen der Schwangerschaft der Kaiserinn von Frankreich Maria Louise, geborne Erzherzoginn von Oestreich.

3203. — Den 15. Dezember 1810. — A,

Der Minister des Innern.

Instruction,
die Urkunden des Personenstandes betreffend.

Obgleich durch eine, am ersten Dezember vorigen Jahres, (Nro. 3099) ertheilte Anweisung zur Aufnahme der Urkunden des Personenstandes, dahin gestrebt ist, jedem Verstoße bey Abfassung dieser wichtigen Acte möglichst vorzubeugen, so scheint doch jener Leitfaden allein zur vollkommenen Erreichung dieser Absicht nicht hinlänglich zu seyn.

Es ist daher für nothwendig erachtet, den Registern selbst, welche für besagte Verhandlungen bestimmt sind, eine auf jenen Zweck besonders hinwirkende Einrichtung zu geben, diese letztere durch Muster-Urkunden zu erläutern, und den Beamten des Personenstandes nebst der genauesten Befolgung der über ihre Amtsverrichtung bestehenden Vorschriften des Gesetzbuches Napoleons, des kaiserlichen Decrets vom 12ten November 1809, und der in Beziehung auf Militairpersonen, am ersten May dieses Jahrs besonders ertheilten Instruction, die sorgfältigste Berücksichtigung folgender Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Erster Abschnitt.

Amtliche Befugniß zur Aufnahme der Urkunden des Personenstandes.

Art. 1. Die Maires haben die Functionen der Beamten des Personenstandes zu verrichten.

Art. 2. Sie können jedoch die Arbeiten, welche mit der Ausübung dieser Amtspflicht verknüpft sind, ihren Secretairen anvertrauen, wenn sie hierzu von der Regierung gehörige Authorisation erlangt haben.

Art. 3. Besitzt einer ihrer Beygeordneten hinreichende Kenntnisse zu solchen Verrichtungen, so kann derselbe hierzu von dem Maire entweder augenblicklich, oder auf unbestimmte Zeit beauftragt werden.

Eine solche Delegation ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.

Es muß davon sowohl in dem allgemeinen Verhandlungs-Protocolle des Maire, als auch in der von dem Beauftragten abgefaßten Urkunde Erwähnung geschehen.

Art. 4. Es ist nicht erforderlich, daß die Beamten des Personenstandes selbst das Einschreiben der Urkunden verrichten. Sie können sich dazu entweder der von der Municipalität besoldeten Schreiber, oder der Schulmeister bedienen, wofür diesen in dem Budget der Municipalität eine Vergütung ausgeworfen werden kann. In jedem Falle ist aber die Gegenwart des Personenstands-Beamten, so wie dessen Unterschrift bey Aufnahme der Verhandlung, zu deren Gültigkeit durchaus erforderlich.

Art. 5. Derjenige Beamte, welcher die Urkunde aufgenommen hat, haftet für jeden hierbey begangenen Fehler.

Zweyter Abschnitt.

Anschaffung und Einrichtung der Urkunden-Register.

Art. 6. In jeder Municipalität soll für Geburts- oder Filiations-, für Heiraths- und Sterbeurkunden, und zwar für jede einzelne Gattung derselben, ein doppeltes, sodann für die Aufnahme der Heiraths-Aufgebote ein einfaches Register gehalten werden.

Art. 7. Um den Beamten des Personenstandes die Aufnahme der Urkunden zu erleichtern, und dabey Ordnung, Vollständigkeit und Genauigkeit des Inhalts möglichst zu befördern, sind jene Register hierzu besonders, nämlich unter Bestimmung der Zwischenräume für das Einschreiben des Contextes, mit Druckschrift eingerichtet worden.

Da aber hierbey nur auf gewöhnliche Fälle Rücksicht genommen werden konnte, so wird hiermit verstattet, in demjenigen Falle, wo etwa die gedruckte Form, nach genauer Erwägung nicht anwendbar seyn sollte, dergleichen

gedruckte Worte, soweit solche nicht passend sind, zu durchstreichen, und wenn die vorkommende Blattseite im Ganzen zur Aufnahme des Contextes nicht hinreicht, denselben auf der nächstfolgenden, zu einer fernern Urkunde eingerichteten Seite fortzusetzen. Eine Maaßregel, deren Anwendung übrigens, so viel wie möglich ist, vermieden werden muß.

Art. 8. Jede Municipalität erhält diese Register jährlich durch die Präfectur von dem Ministerium des Innern.

Art. 9: Alle durch diese Einrichtung erwachsende Kosten für Papier, Druck, Stempel und Einband der Register gehen für Rechnung einer jeden Municipalkasse und wird dazu in dem jährlichen Budget der Municipalität, unter der Rubrik der Verwaltungskosten, eine ungefähre Summe aufgeführt.

Art. 10. Dasjenige, was dem öffentlichen Schatze für den Verlag jener Kosten zu erstatten ist, wird jeder Municipalität durch die Präfectur bekannt gemacht werden.

Art. 11. Wenn die den Mairen zugesandten Register nicht hinlänglich sind, um die Urkunden des laufenden Jahres aufzunehmen, so werden ihnen auf ihre Anzeigen Supplement-Register geliefert. Zu diesem Zwecke muß zwey Monate voraus dem Unterpräfecten die Anzahl der Blätter angezeigt werden, welche bis zu Ende des Jahrs ungefähr erforderlich sind.

Art. 12. Diese Supplement-Bände werden vorher in der nämlichen Art wie auf dem vorgehenden Register geschehen ist, von dem Präsidenten des Bezirks-Tribunals mit Seitenzahl und Namenszug versehen (paginirt und paraphirt).

Dritter Abschnitt.

Von Abfassung der Urkunden.

Art. 13. Sämmtliche Urkunden sind genau nach der Zeitfolge, unmittelbar hinter einander in die Register einzutragen, und, so wie überhaupt jede dahin gehörige Erklärung unverzüglich, in Gegenwart der Comparenten aufzunehmen ist, müssen auch besonders diejenigen Urkunden, für deren Aufnahme doppelte Register bestimmt sind, in Beyseyn der Erklärenden in beyde Register, und zwar von Wort zu Wort gleichlautend, in vollkommener Uebereinstimmung der Seitenzahl eingeschrieben werden,

damit das alphabetische Namensverzeichniß, welches auf die Seitenzahl verweiset, sowohl für das eine als für das andere der doppelten Register dienen könne. *)

Art. 14. Die Beamten des Personenstandes haben nur die vor Ihnen geschehenen Erklärungen, und was zur Vollständigkeit der Urkunde unentbehrlich ist, hierin aufzunehmen.

Art. 15. Deutlichkeit der Schriftzüge, Reinheit und Kürze des Styls sind, bey Abfassung dieser wichtigen Urkunden, mit Vollständigkeit und Bestimmtheit ihres wesentlichen Inhaltes möglichst zu vereinigen.

Art. 16. Hierin etwas zu radiren, Zeilen oder Worte offen zu lassen, ist eben so unstatthaft, als Worte abzukürzen und Zahlen durch Ziffern auszudrücken. Statt dieser letztern müssen Zahlenwörter gebraucht werden.

Art. 17. Begeht derjenige, welcher die Urkunde abfaßt, einen Irrthum, oder läßt er irgend etwas aus, so hat er den Fehler vor Abschluß des Protokolls zu berichtigen.

Art. 18. Sind überhaupt Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß sie immer leserlich bleiben, und auf dem Rande der Urkunde angegeben werden, wie viel man ausgestrichen habe.

Art. 19. Ausgelassene Worte oder Sätze werden unter einem Zeichen, welches an der Stelle im Contexte, wohin jene Worte oder Sätze gehören, ebenfalls vermerkt wird, auf dem Rande beygefügt.

Art. 20. Wenn der Contexte den für ihn bestimmten, zwischen den gedruckten Wörtern befindlichen Zeilenraum nicht ausfüllt, so geschieht solches durch Linien, welche sich von dem Worte, womit die Lücke anfängt, durch diese letztere, bis zum ersten Buchstaben der nächsten Periode erstrecken.

Art. 21. Alle Randvermerke sind auf die nämliche Art, wie in Ansehung der summarischen Marginal-Aufschrift

---

*) Die den Personenstand betreffenden Ereignisse, welche, sey es durch Verschulden der hierbey betheiligten Privatpersonen, oder des öffentlichen Beamten, nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist in die Register eingetragen sind, können hierin nur zu Folge eines förmlichen Urtheils aufgenommen werden, welches, auf Antrag entweder der betheiligten Partey oder des großherzoglichen Procurators, bey dem ersten Instanzgerichte, nach genauer Untersuchung gefällt worden ist.

jeder Urkunde bereits im Drucke geschehen ist, nämlich durch eine Perpendicular-Linie, von dem Conterte zu trennen. Uebrigens haben sämmtliche Personen, von welchen die Urkunde unterschrieben wird, auch die ihr beygefügten Randbemerkungen mit Namens-Unterschrift zu versehen.

Art. 22. Ist zu einer Handlung des Personenstandes die Beybringung gewisser Documente, z. B. einer Vollmacht, eines Geburtscheins, eines Erkenntnisses, u. s. w., erforderlich, so müssen solche als Belege des Registers, bey dem Secretariat der Mairie, in einem besondern Convolut, nach der Zeitfolge der Urkunden des Personenstandes, sorgfältig aufbewahrt werden. Auf einem jeden dieser Belegstücke ist daher anzuführen, zu welcher Urkunde des Personenstandes solches gehöre: z. B. »zur »Urkunde der Heirath des (N. N.) und der (N. N.) »vom 4ten Januar 1811, Nro. 3, Seite 5 des Registers.«

Art. 23. Am Ende des Jahres werden die Register mit folgendem Vermerk abgeschlossen:

»Dieses Register der Filiations-Urkunden (Heiraths-»Sterbe-Urkunden) der Municipalität (N. N. für das »Jahr 1811) ist mit der hundert fünf und zwanzigsten »Urkunde vom 30sten Dezember geschlossen worden. N. N., »am 31sten Dezember 1811.« N. N..

»Maire der Municipalität N. N.«

Dieser Vermerk wird in jedes Duplicat der Register, und zwar unmittelbar hinter die zuletzt abgefaßte Urkunde eingeschrieben.

Vierter Abschnitt.

Bemerkungen über die einzelnen Register.

a) Filiations-Register.

Art. 24. Bey Aufnahme einer Urkunde über die Entbindung von Zwillingen, u. s. w., muß in Ansehung eines jeden derselben, der Zeitpunct, in welchen dessen Geburt erfolgt ist, mit Genauigkeit ausgedrückt werden.

Art. 25. Des Vaters von einem unehlichen Kinde darf in der Geburtsurkunde nur dann Erwähnung geschehen, wenn jener diese Vaterschaft vor dem Beamten des Personenstandes, bey Abfassung des besagten Actes, mündlich erklärt, oder durch ein authentisches Document eine solche Anerkennung des unehlichen Kindes dargethan wird.

Art. 26. Die Anerkennung der aus einer Blutschande oder aus einem Ehebruche erzeugten Kinder kann jedoch nicht Statt finden.

Wenn also jemand sich als Vater eines unehelichen Kindes bekennt, der mit der Mutter desselben entweder wegen naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft, oder weil einer von ihnen zur Zeit der Empfängniß des Kindes mit einer andern Person verheirathet war, nicht hat in einer Ehe sitzen können, so ist die deßfallsige Erklärung nicht anzunehmen.

Art. 27. Will ein die Geburt seines unehelichen Kindes anzeigender Vater den Namen der Mutter verschweigen, so darf ihm letzterer nicht abgefordert werden.

Art. 28. Die Anerkennung eines Kindes und Adoptionen werden ebenfalls in das Filiations-Register eingetragen.

In Ansehung derjenigen Kinder, welche Ehegatten miteinander vor der Ehe gezeugt haben, und bey Vollziehung der Heirath anerkennen, ist eine desfallsige Erwähnung in der Heiraths-Urkunde nicht hinreichend; sondern ebenfalls mit förmlicher Eintragung dieses Anerkenntnisses in's Filiations-Register besonders zu verfahren.

b) Heiraths-Register.

Art. 29. Wenn das Gesetz zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung der Eltern, Großeltern oder des Familienrathes erfordert, so muß diese Einwilligung entweder durch eine authentische Urkunde dargethan, oder durch jene Subjecte, vor dem Beamten des Personenstandes, bey Aufnahme der Heiraths-Urkunde mündlich abgegeben, und solches hierin bemerkt werden.

Die Nachweisung der ehrerbietigen Nachsuchung des Raths der Ascendenten ist, wie von selbst spricht, nur dann erforderlich, wenn der Consens der Eltern fehlt.

Art. 30. Die Ehescheidungs-Urkunden sind in das Heiraths-Register einzuschreiben.

c) Sterbe-Register.

Art. 31. Bey Abfassung der Sterbe-Urkunden ist durchaus nothwendig, mit der möglichsten Genauigkeit den Zeitpunkt des Absterbens, nach Tag- und Stunden-Abtheilung anzuführen.

Art. 32. Vor Ablauf des gesetzlich bestimmten Zeitraums kann eine Beerdigung nur dann erfolgen, wenn

die Nothwendigkeit einer solchen Beschleunigung schriftlich, durch besondere ärztliche Erklärung, ausführlich dargethan wird.

Bemerk. Die dieser Instruction angehängten Muster, nämlich:

Nro. 1. Anzeige der Geburt eines ehelichen Kindes, durch den Vater selbst.
— 2. Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes, nebst Anerkenntniß Seitens des Vaters, durch einen Bevollmächtigten.
— 3. Geburts-Anzeige eines Findelkindes.
— 4. Anerkenntniß eines unehelichen Kindes, welches schon früher eingeschrieben worden.
— 5. Anerkenntniß der vor der Ehe gebornen Kinder, durch die Eheleute.
— 6. Adoptions-Urkunde.
— 7. Aufgebot eines Brautpaares, wovon eines in einer frühern Ehe gelebt hat.
— 8. Aufgebot noch nicht verheirathet gewesener Personen.
— 9. Heiraths-Urkunde, wo an einer Seite die Eltern zugegen sind und ihren Consens ertheilen, an der andern Seite der Rath des Vaters ehrerbietig nachgesucht, und das Aufgebot in zwei verschiedenen Municipalitäten geschehen ist.
— 10. Heiraths-Urkunde, verbunden mit einer Dispensation vom zweimaligen Aufgebot, und Aufhebung einer gegen die Heirath eingelegt gewesenen Opposition.
— 11. Gewöhnliche Sterbe-Urkunde.
— 12. Sterbe-Urkunde eines todtgebornen Kindes,

sind hier nicht aufgenommen, weil eine mehr als zehnjährige Erfüllung der darin vorgeschriebenen Formen deren jetzige Wiederholung überflüssig macht.

3204. — Den 17. Dezember 1810. — T,

Der Präfect des Rheindepartements,

Zufolge Ministerial-Entscheidung erhalten die zwischen Conscribirten und ihren Remplaçants geschlossenen, durch der letztern Desertion aufgehobenen Verträge nur

in dem einzigen Falle wieder verbindliche Kraft, wenn der Remplaçant von der Desertion wieder zurückkehrt, und ohne Bestrafung dem Corps in seiner vorigen Eigenschaft als Remplaçant wieder einverleibt, mithin die Desertion als gar nicht erfolgt betrachtet wird. Nach diesem Grundsatze haben die auf den Grund des General-Pardons zurückgekehrten, unbedingt begnadigten Remplaçants keinen Anspruch auf die im Remplacirungs-Contracte bedungenen Vortheile.

3205. — Den 17. Dezember 1810. — A. T.

Der Präfect an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Es ist mir die Anzeige gemacht worden, daß mehrere H. H. Municipalräthe sich die Befugniß zuschreiben, diejenigen Communen, welche sie repräsentiren, willkührlich zusammenberufen zu dürfen, und von dieser angemaßten Befugniß häufigen Gebrauch machen.

So wie in Gemäßheit des Art. 41. der Verwaltungs-Ordnung vom 18. Dezbr. 1808 (Nro 3045) der Municipalrath nicht ohne Erlaubniß des Präfecten ausserordentlich versammelt werden darf eben so darf sich auch keine Commune, Honnschaft, Rotte ꝛc. ohne Vorwissen und Erlaubniß des Maire versammeln, welchem also die vorläufige Anzeige geschehen muß.

Sollte der Maire, besonderer Umstände wegen, oder aus polizeylicher Rücksicht für nothwendig halten, die Versammlung zu untersagen, so ist ihm dazu die Befugniß eingeräumt, jedoch unter der Einschränkung, daß er die getroffene Maßregel mit den Umständen, welche ihn zu deren Ergreiffung bestimmten, ungesäumt dem einschlägigen H. Unterpräfect, im Arrondissement Düsseldorf aber mir, anzeige, und hierauf die nähere Weisung erwarte.

Ich ersuche Sie, m. H. H., den Inhalt des Gegenwärtigen zur öffentlichen Kunde zu bringen, und auf dessen Nachachtung zu wachen.

3206. — Den 22. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication des Protocolles über die am 16. d. M. stattgefundene Verbrennung der im Großherzogthum confiscirten englischen Waaren.

3207. — Den 24. Dezbr. 1810. — P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Bestimmung der Erhebungs-Art der durch das kaiserl. Decret vom 2. Oct. d. J. festgesetzten Abgaben von denjenigen Colonial-Waaren, welche sich in den Depots des Gouvernements befinden.

Bemerk. Am 24. Januar 1811 ist gestattet worden, daß durch Zurücklassung eines verhältnißmäßigen Theiles der deponirten Waaren die Abgabe entrichtet werden könne.

3208. — Den 24. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Erneuerung des am 5. July 1803 (Nro. 2702) ergangenen Ediktes über die Preß- und Buchhandlungs-Freiheit, zur genauen Beachtung der mit der Censur und Aufsicht der Zeitschriften, Buchhandlungen ꝛc. beauftragten Lokalpolizei-Behörden.

3209. — Den 24. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Beschluß über die von dem Ministerium des Innern genehmigte Einführung von Wagen in allen Getreide-Mahl-Mühlen.

3210. — Den 29. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication einer Anleitung über die Kennzeichen und Heilmittel der Schaaf-Räude.

3211. — Den 31. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge Ministerial-Entscheidung sind die, zu Gunsten öffentlicher oder unter unmittelbarer Aufsicht des Staates stehender Schulanstalten, stattfindenden Gütervermächtnisse ꝛc. nicht den graduirten Werthstempel-Gebühren, sondern nur dem Dimensions-Stempel unterworfen, und deren Rechnungs-Register ꝛc. von aller Stempel-Abgabe befreiet. Privat-Schulanstalten oder solche, worüber der Staat nur die polizeiliche Aufsicht ausübt, sind von diesen Vortheilen ausgeschlossen.

3212. — Den 31. Dezbr. 1810. — P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Festsetzung einer sechsmonatlichen Frist, binnen welcher künftig die Geldbeträge der auf öffentliche Kassen ertheilten Ministerial-Zahlungs-Anweisungen, unter dem Nachtheil der Erlöschung der letztern, erhoben werden müssen.

3213. — Den 11. Januar 1811. — P. T.

Der kaiserl. Commissair u. Finanz-Minister.

Bestimmung derjenigen Zollbüreaus, durch welche die Aus- und Einfuhr der Colonial-Waaren, zur Verhütung des getrieben werdenden Schleichhandels, ausschließlich nur erlaubt ist.

3214. — Den 18. Januar 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die an mehreren Orten früher üblich gewesene Entrichtung von Gebühren für die Revision und Abnahme der Rechnungen darf ferner nicht mehr stattfinden; indem zu diesem Geschäft eine besondere, aus Staatsfonds besoldete Revisions-Commission errichtet worden ist,

und die Revision der übrigen, nicht zum Ressort dieser Commission gehörenden Rechnungen andern besoldeten Behörden zugewiesen ist.

3215. — Den 28. Januar 1811. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Zufolge eines Ministerial-Beschlusses müssen diejenigen Sterbfälle, wobei Minderjahrige, Interdicirte und Abwesende interessirt sind, von den Maires den betreffenden Friedensgerichten unverzüglich angezeigt werden. (Erneuert am 3. März 1812.)

3216. — Den 28. Januar 1811. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Zufolge einer Ministerial-Verfügung vom 27. d. M. sollen die Pfarrer von den mit ihrem Berufe unvereinbarlichen Polizeiwachtdiensten, welche eine persönliche Last der Bürger sind, ganz befreiet bleiben; indem sie auch des Nachts dem Publikum zu Dienst stehen müssen.

3217. — Den 28. Januar 1811. — P. T.

Der Minister des Innern.

Die mit dem Großherzogthum vereinigte Grafschaft Recklinghausen wird in Rücksicht der Verwaltung dem Arrondissement Essen und dem Rheindepartement einverleibt; das Hofraths-Dikasterium und der erste Senat des Oberappellations-Gerichts zu Düsseldorf sollen in Civil-Justizsachen die Funktionen eines ersten Instanz-Gerichtes und eines Appellationshofes ausüben; wegen der Criminalgerichts-Verwaltung wird die nähere Bestimmung vorbehalten.

Bemerk. Am 13. July ist diese Verordnung dahin abgeändert worden, daß das aufgehobene District-Gericht zu Recklinghausen wieder in seine Function als

erstes Instanz-Tribunal eingesetzt, und das Hofraths-Dikasterium derselben entlassen worden ist.

3218. — Im Pallast der Tuillerien den 29. Januar 1811. — S.

Befehl zur Aushebung von 1830 Mann von der Militair-Conscription des Jahres 1810.

3219. — Ort und Datum wie vor. — S.

Organisation des Notariatwesens im Großherzogthum Berg. (Conf. Nro. 2993.)

3220. — Den 4. Febr. 1811. — A.

Der Minister des Innern.

Instruction für die Präfecte, Unterpräfecte und den Rekrutirungsrath, über ihre Obliegenheiten bei der befohlenen Aushebung von der Militair-Conscription des Jahres 1810.

3221. — Den 14. Febr. 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

In Ansehung der vom Landesherrn ausgehenden Gesetze und Verordnungen ist der französische Text als Grundtext zu betrachten, und muß, zufolge Ministerial-Entscheidung, darauf zurückgegangen werden, wenn über die grammatische Auslegung der Gesetze Zweifel entstehet.

3222. — Den 25. Februar 1811 — A. T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Publication des nachstehenden, am 27. October v. J. genommenen, von dem Ministerium des Innern genehmigten Beschlusses.

In Erwägung, daß durch die vielen Unordnungen, welche bei Feuersbrünsten die Menge des herbeieilenden,

meistens nach eigenen Launen arbeitenden Volkes verursacht, ein Feuerschaden nicht selten vergrößert wird;

Nach Einsicht des §. 61. der allgemeinen Feuer-Ordnung vom 2ten September 1803, wonach particuläre, auf die verschiedenen Locale passende Reglements über die Eintheilung der Löscharbeiten entworfen werden sollen;

Beschließt;

Art. 1. In jeder Mairie wird ein Feuer-Corps aus wohlhabenden und als rechtlich anerkannten Einwohnern errichtet, dessen Größe sich nach der Bevölkerung der Mairie richten muß. Es wird jedoch aus nicht mehr als 150 und aus nicht weniger als 60 Mitgliedern bestehen.

Art. 2. Dieses Corps wird in 3 Compagnien eingetheilt, jede Compagnie wird von zwei Unteroffizieren angeführt.

Art. 3. Der Maire oder dessen Beigeordneter, wovon bei jedem vorkommenden Brande einer gegenwärtig seyn muß, wird die Direction dieses Corps führen; er kann jedoch auch einen Municipalrath mit der Direction beauftragen, wenn sich nemlich ein Brand außer dem Wohnorte des Maire oder seines Beygeordneten ergeben sollte; er wird den verschiedenen Unteroffizieren eine auf Local-Verhältnisse sich gründende Instruction ertheilen.

Art. 4. Von jeder Compagnie wird ein Unteroffizier den Maire oder den bei'm Brande anwesenden Municipal-Beamten begleiten; sie haben die Anordnungen des Maire an die Compagnien zu überbringen und denselben bekannt zu machen.

Art. 5. Außer diesen wird der Maire noch 4 Mann mit Gewehr um sich haben; in den Orten, wo Gensdarmerie sich befindet, wird diese dazu genommen. Diese Wache hat dafür zu sorgen, daß die Autorität des Maire gehandhabt, und dessen Wille vollzogen werde.

Art. 6. Die Mitglieder des Corps müssen sowohl bei'm Brande als auch bey den angeordneten Probeübungen erscheinen, und die Befehle des Maire und der Unteroffiziere pünktlich befolgen.

Die Ausgebliebenen, welche sich nicht durch Krankheit oder Abwesenheit entschuldigen können, werden den Polizei-Gerichten in einer besondern Tabelle, welche die Unteroffiziere zu führen haben, übergeben.

Art. 7. Das Ausbleiben bei'm Brande wird mit 1 Reichsthaler, bey den Probe-Uebungen mit 30 Stüber bestraft. Die Widersetzlichkeit oder muthwillige Unruhstif-

tung wird nicht unter 20 Stbr., auch nicht über 3 Reichsthaler bestraft. Gröbere Vergehen werden mit den in der allgemeinen Feuer-Ordnung bestimmten Strafen belegt.

Art. 8. Die Herren Maire's werden über die eingegangenen Strafgelder besondere Verzeichnisse führen; aus diesen Geldern wird denjenigen, welche bei'm Brande auffallende und die vorzüglichsten Dienste geleistet haben, eine verhältnißmäßige Belohnung zuerkannt.

Art. 9. Die Unteroffiziere werden ihre Compagnien zum Fleiß und zur Thätigkeit aufmuntern, überall für die Beibehaltung guter Ordnung sorgen; sie werden nach dem Brande oder den Probe-Uebungen die Mitglieder ihrer Compagnien verlesen, die Fehlenden in ihrer Liste bemerken, und der Mairie anzeigen.

Art. 10. Die erste Compagnie ist mit der Aufbewahrung der Löschgeräthe und mit dem Löschen selbst beauftragt; zu jedem Depot der Löschgeräthe werden 3 Schlüssel vorhanden seyn, wovon einer auf der Mairie, der andere in dem nächstbenachbarten Hause des Depots aufbewahrt werden; den dritten erhält der Unteroffizier.

Art. 11. Diesem Unteroffizier wird die besondere Aufsicht über die vorhandenen Löschgeräthe empfohlen. Er wird dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen, durch Kunstverständige besichtigen lassen, und über den Zustand und die nöthigen Reparaturen derselben öfters Bericht erstatten, worauf der Municipalrath bey Abfassung des Budjets Rücksicht nehmen wird. Diese Berichte werden als Anlagen dem Budjet angeschlossen.

Art. 12. Die Mitglieder dieser Compagnie werden aus Pumpenmachern, Schlossern, Kaminfegern, Schmieden, Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern, Schreinern, Sattlern, Schuhmachern rc. hergenommen. Hiervon wird

1) zu jeder Brandspritze Einer gewählt, welcher dieselbe dirigirt;

2) ein anderer wird die vorkommenden Mängel an den Schläuchen oder Spritze selbst ausbessern, weßhalb in den Kasten der Feuerspritzen allzeit das nöthige Geschirr, als Hammer, Zange, wasserdichtes Leder, Nadeln, Hanf rc. vorhanden seyn muß. Zu den Spritzenkasten werden zwei Schlüssel verfertigt, wovon einen der Unteroffizier, den andern der mit der Reparatur der beim Brande vorkommenden Mängel Beauftragte erhält.

Art. 13. 3) Einigen Mitgliedern dieser Compagnie wird die Aufsicht über die Feuer-Eimer anvertraut; die-

se müssen, wie die Feuerspritzen, mit einer Nummer bezeichnet werden. Zu jeder Spritze gehören 50 Eimer, welche zu 25 an Stangen gereihet werden, damit sie leichter transportirt werden können.

Art. 14. 4) Werden einige mit der Aufsicht und dem Gebrauche der Feuerleitern und Hacken beauftragt; diese müssen zugleich mit den zum Aufhauen und Niederreissen nöthigen Instrumenten versehen seyn, und sie besorgen die hierhin gehörigen Arbeiten.

Art. 15. 5) Die Aufsicht über die Wasserbütten, Brunnen und Wasserbehälter, wie auch die Besorgung reinen Wassers für die Brandspritzen wird andern Mitgliedern dieser Compagnie anvertraut.

Art 16. Diese Compagnie wird sich auf Verordnung des Maire's öfters versammeln, um sich im Gebrauche der Löschgeräthe zu üben, und um die jedem Einzelner aufgetragenen Verrichtungen genau kennen zu lernen. Der Maire oder sein Beigeordneter wird bei diesen Probeübungen, welche alle Vierteljahr wenigstens einmal vorgenommen werden müssen, zugegen seyn, und dabei die nöthigen Anweisungen ertheilen.

Art. 17. Bei vorfallendem Brande wird diese Compagnie mit den Löschgeräthen und ihren andern Instrumenten sich schleunigst zur Feuerstätte hinbegeben, und allda von den Munizipal-Beamten und dem Unteroffizier sofort in Thätigkeit gesetzt werden; der Unteroffizier muß alsdann die Feuerspritzen auf die Stelle führen, wo dem Brande am nächsten beizukommen ist. Die nöthigen Abänderungen hierin kann nur Er treffen.

Art. 18. Die zweite Compagnie ist mit Rettung der in dem brennenden Gebäude befindlichen Menschen, Thiere und Effecte beauftragt. Der Unteroffizier wird an diesem Geschäfte ausser seiner Compagnie nur bekannte, redliche Menschen Theil nehmen lassen. Andere unbefugte Personen sind davon zu entfernen, damit nicht in der Verwirrung Sachen der Beschädigten entwendet werden.

Art. 19. Diese Compagnie wird von der Herren Maire's über die Art der Vollziehung des Rettungsgeschäftes noch eine besondere Instruktion erhalten, wonach zuerst Menschen, dann Thiere und kostbare Effekte in Sicherheit gebracht werden. Sie ist zugleich mit der Wegräumung der in der Nähe befindlichen, feuerfangenden Materialien beauftragt.

Art. 20. Die Herren Maire's werden gewisse feuerfe-

ste Plätze in ihren Mairien bestimmen, wohin die aus dem Brande geretteten Effecte gebracht werden sollen. Hierzu können vorzüglich Kirchen und andere feuerfeste Orte gebraucht werden, welche jedoch den Dieben nicht leicht zugänglich sind. Wenn Effecte aus mehrern brennenden Gebäuden gerettet werden, so sind diese, so viel thunlich, zu separiren.

Art. 21. Die dritte Compagnie ist mit der Bewachung der aus den brennenden Gebäuden geretteten Effecte und der Feuer-Löschgeräthe beauftragt. Zugleich hat sie für die Beibehaltung guter Ordnung zu sorgen; sie wird die Ruhestöhrer und Diebe arretiren, in Verhaft bringen, und der Mairie zur Bestrafung anzeigen. Alle Gewaltthätigkeiten und Schläge wird sie zu verhindern suchen.

Art. 22. Der Unteroffizier wird beständig und nach allen Richtungen des Ortes, wo ein Brand entstanden ist, zur Erhaltung der Sicherheit Patrouillen abgehen lassen. Ein Detaschement wird den anwesenden, mit der Direction beauftragten Munizipalbeamten begleiten.

Art. 23. In den Orten, wo Militair oder Gensdarmerie liegen, werden diese auf Ordre der Maire's die benachbarten Orte von dem ausgebrochenen Feuer schleunigst benachrichtigen, und zur Hülfe und Beiführung ihrer Löschgeräthe auffordern. An den Orten, wo kein Militair liegt, werden hierzu die jüngsten und stärksten Mitglieder der dritten Compagnie genommen.

Art. 24. Sobald ein benachbarter Ort Nachricht von einer Feuersbrunst erhalten hat, so wird sofort eine Abtheilung der ersten Compagnie mit den nöthigen Löschgeräthschaften unter Bedeckung eines Detaschements aus der dritten Compagnie nach der Feuerstätte hineilen.

Art. 25. Die von andern Orten herbeigeeilte Mannschaft der Feuer-Corps meldet sich bei dem anwesenden Munizipalbeamten, welcher ihr sofort einen Posten anweisen läßt.

Art. 26. Das Feuer-Corps erhält einen oder mehrere Tambours, welche nach mehreren Richtungen des Ortes durch den Trommelschlag die Einwohner von dem Feuer benachrichtigen müssen.

Art. 27. Die übrigen bei'm Brande anwesenden Menschen werden von den Feuerspritzen bis zu den Brunnen Reihen formiren, und das zum Löschen nöthige Wasser herreichen. Den Unteroffizieren wird besonders anempfohlen, hierbei die Ordnung zu erhalten. Sobald die Rei-

ben formirt sind, darf keiner einen Wasserkübel durch dieselbe tragen, damit sie nicht in ihrer Ordnung unterbrochen werden.

Art. 28. Nach beendigtem Brande wird die erste Compagnie die Feuerlöschgeräthe wieder nach den Depots besorgen, dieselbe visitiren, und der Unteroffizier wird dem Maire über den Zustand derselben innerhalb 3 Tagen Bericht erstattten.

Art. 29. Die dritte Compagnie wird die geretteten Effecte noch so lange bewachen, bis es den Brandbeschädigten möglich wird, dieselben wieder in Empfang zu nehmen.

Art. 30. Der Maire und die Unteroffiziere machen den Brandrath aus. Sollte der Maire zur Verhütung eines grössern Brandes die Niederreissung eines anschiessenden Gebäudes für nöthig erachten, so muß er mit den eben Benannten sich darüber berathen, und das Niederreissen kann nur dann unternommen werden, wenn vier Glieder des Brandrathes, einschließlich des Maire, dafür stimmen.

Art. 31. Zum Unterscheidungszeichen wird der Maire oder der mit der Direction des Löschungsgeschäftes beauftragte Munizipal-Beamte mit der Schärpe erscheinen. Die Unteroffiziere werden, ausser den Nummern ihrer Compagnie, ein rothes Tuch, die übrigen Compagnien-Glieder ein blaues, worauf die Nummern ihrer Compagnie verzeichnet sind, ebenfalls als Unterscheidungszeichen um den Arm tragen.

Art. 32. Die Herrn Maires sind beauftragt, dieses Reglement binnen vier Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung in Vollzug zu setzen, und über die geschehene Einführung längstens innerhalb zwei Monate zu berichten.

3223. — Den 15. Febr. 1811. — T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Auf die aufgeworfene Frage: »ob auch die Schuldner von Grundrenten, nach Analogie des Ministerial-Beschlusses vom 30. July v. J. (Nro. 3168) ein Fünftel

dieser Abgabe, als Ersatz für die Grundsteuer zurückbehalten dürfen?» wird in einer desfallsigen Entschliessung Sr. Exc. des k. k. Commissairs vom 4. d. M. bemerkt, daß die Absicht des bezogenen Beschlusses im Allgemeinen dahin gehe, daß ein jeder Besitzer von Zinsgülten und andern Abgaben oder Renten, welche auf gewissen Grundstücken haften, zu den Steuern, welche letztern aufgelegt sind, seinen verhältnißmäßigen Beitrag leiste.

In so fern also der Zins- und Gültpflichtige oder irgend ein zu ähnlichen Grundrenten verbundener Einwohner des Großherzogthums die ganze auf dem Grundstück haftende Grundsteuer entrichten muß, ist es in Gemäßheit dieser Verordnung keinem Zweifel unterworfen, daß jener gleich dem Zehntpflichtigen den fünften Theil des Grundzinses, der Gülte oder Rente zurückbehalten möge, wenn nicht etwa in der Urkunde, worauf der Renten- oder Gülten-Genuß sich gründet, oder in einem andern Vertrage festgesetzt wäre, daß keine Zurückzahlung stattfinden solle.

Ich ersuche Sie, meine Herren, diese Entscheidung zur öffentlichen Kunde zu bringen ꝛc.

3224. — Den 20. Febr. 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge einer Ministerial-Bestimmung können nur solche Männer mit Genehmigung des Ministeriums bei der Gendarmerie als Volontairs eintreten, welche der Conscriptionspflicht genüget haben, 25 Jahr alt sind, und die zur Equipirung erforderlichen Mittel, so wie die zum Gendarmerie-Dienst nöthigen physischen und moralischen Eigenschaften besitzen.

3225. — Den 1sten März 1811. — A.

Der Minister des Innern.

Instruktion über die gegen die Eltern der ungehorsamen Militair-Conscribirten anzuwendende, militairische Exekution, durch Einlegung der Garnisairs.

3226. — Den 5. März 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die in Folge des kaiserl. Decretes vom 3. November 1809 errichteten Wohlthätigkeits-, Central- und Hülfs-Büreaux, und die Commissionen über die Verpflegungs-Häuser sollen mit dem 1sten k. M. in Wirksamkeit treten, und dagegen die früher bestandenen Armen-Kassen-Verwaltungen aufhören. Den erstern wird eine provisorische, ausführliche Instruktion hinsichtlich des Rechnungswesens, unter Begleitung erläuternder Muster, gleichzeitig mitgetheilt.

3227. — Den 11. März 1811. — A. P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Einführung der großherzoglichen Stempelgesetze in den mit dem Großherzogthum vereinigten Ländern des Herzogs von Aremberg.

3228. — Den 21. März 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Versammlungen der protestantischen Consistorien, Classen und Synoden müssen, zufolg Ministerial-Verfügung, jedesmal vorher dem betreffenden Maire, wegen der demselben obliegenden, polizeilichen Aufsicht, angezeigt werden.

3229. — Den 23. März 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Begünstigung der großherzogl. Saline Königsborn soll, zufolg Ministerial-Bestimmung, von allem ausländischen Salze ein erhöheter Einfuhrzoll von 10 Fr. p. metrischen Zentner erhoben werden; einer gleichen Zollabgabe ist das Salz von der inländischen Privat-Saline Sassendorf unterworfen, die jedoch bei der Ausfuhr zu-

rückerstattet werden soll; die Ausfuhr-Zollgebühren des Salzes werden auf 10 Centimen p. Centner herabgesetzt, und soll kein Transitozoll von dem inländischen oder ausländischen verzollten Salz erhoben werden.

3230. — Den 1sten April 1811. — A. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Um bei der Repartition der p. 1811 festgestellten Grundsteuer-Summe, die Resultate der Revisions-Arbeiten der Gemeinde-, Cantons- und Arrondissements-Versammlungen, zugleich zur Ausgleichung der Unrichtigkeiten in der Repartition des Jahrs 1810 zu benutzen, sollen die Grundsteuer-Summen der beiden Jahre 1810 u. 1811 zusammen, resp. nochmals, nach den neu gefertigten Mutterrollen der steuerbaren Grundstücke umgelegt werden, und die nach Abzug der früher p. 1810 gezahlten Beiträge bleibenden Summen die p. 1811. zu leistenden Grundsteuer-Beiträge darstellen.

3231. — Den 2. April 1811. — A.

Die General-Straßen- und Brücken-Bau-Verwaltung.

Auf den Grund der allgemeinen Wege-Ordnung wird den Wege-Warten eine ausführliche Anweisung über ihre Dienstpflichten und Verrichtungen ertheilt.

3232. — Den 30. April 1811. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Der 2te Artikel des über die Einführung des Frankenkurses erlassenen Beschlusses vom 5. Dezbr. 1809 (Nr. 3100) soll auch auf alle Domanial-Einkünfte und Ausgaben angewendet und künftig nach dem daselbst angeführten Reductionsfuß nur in Franken und Centimen empfangen, bezahlt und gerechnet werden.

3233. — Den 6. May 1811. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Vorschriften über die durch die großherzogl. Rechenkammer vorzunehmende Liquidation des activ und passiv Vermögens der durch das Gesetzbuch Napoleon und durch die Einführung der Patente aufgehobenen Zünfte und Innungen oder anderer vormals privilegirten Corporationen der Künste und Handwerke.

3234. — Den 19. May 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements,

In Erwägung, daß das bisher in mehreren Feldfluren übliche Aehrenlesen auf den Aerndtefeldern durch die ärmere Volksklasse der freyen Benutzung des Eigenthums nachtheilige Schranken setzet;

In Erwägung, daß dieser Gebrauch häufig zum Deckmantel des Müßigganges und zu Veruntreuungen dient, und überall einen Beweis von übelgelenkter Thätigkeit liefert;

In fernerer Erwägung, daß dieses Herkommen ursprünglich nur auf einer übelverstandenen Wohlthätigkeit beruhet;

In der Absicht, diesen Mißbrauch allmählig, jedoch mit möglichster Schonung der ärmern Volksklasse, abzuschaffen;

Beschließt:

Art. 1. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses an, ist das Aehrenlesen jedem unter scharfer Ahndung untersagt, welcher dazu nicht die schriftliche Erlaubniß des Herrn Maire seiner Commune erhalten hat.

Art. 2. Die Erlaubnißscheine der Herren Maires, müssen die örtliche Modifikationen, als Ort, Zeit und Art des Sammelns u. s. w. enthalten.

Art. 3. Diese Scheine können nur solchen ausgestellt werden, welche auf der Liste der aus der Wohlthätigkeits-Anstalt der Mairie-Unterstützten eingetragen sind.

Art. 4. Das Garbenverschenken auf dem Felde ist bey Strafe einer Geldbuße von 3 Franks, zum Besten der Armen verboten.

Art. 5. Diejenigen, welche noch zur Zeit zum Ein-

sammeln von Garben berechtigt seyn mögten, als Küster, Schullehrer, Organisten u. s. w. dürfen solche nicht eher abholen, bis die Früchte eingescheuert sind, wo sie ihnen alsdann aus den Scheunen verabreicht werden müssen.

Art. 6. Derjenige, welcher zur Aerndtezeit mit einer Fruchtgarbe im Felde angetroffen wird, und nicht beweisen kann, daß er solche auf seinem Grunde und Boden gezogen habe, auch nicht zu den im Art. 5 benannten gehört, soll als ein Felddieb sofort ergriffen, und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Art. 7. An denjenigen Communen, wo der Armenfonds hinreichende Mittel darbietet, um die zum Aehren- und Garbensammeln Berechtigten in einer andern Art zu entschädigen, muß von den Herren Mairen auf das Gutachten der Wohlthätigkeits-Commissionen, sofort auf die gänzliche Abschaffung jener Gebräuche bey der höhern Behörde angetragen werden.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll dem hohen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt, und nach erfolgter Genehmigung durch die Herren Maires in der Art in Vollzug gesetzt werden, daß derselbe alljährig 14 Tage vor der Aerndte bekannt gemacht, und die Herren Beygeordneten, Polizey-Commissaire und Polizeyoffizianten, insbesondere die Feldschützen mit der Handhabung desselben beauftragt werden.

Bemerk. Dieser von dem Ministerium des Innern genehmigte Beschluß ist von dem Präfecten am 28. May d. J. publicirt worden.

3235. — Den 31. May 1811. — A.

Der Minister des Innern.

Zur Vermeidung der seitherigen, nachtheiligen Lieferungs-Verträge werden Bestimmungen über die Art ertheilt, wie die berittene Gendarmerie ihre Fourage-Ankäufe künftig in Massa bewerkstelligen muß.

3236. — Im Pallast zu St. Cloud den 22. Juny 1811. — S.

Finanz-Gesetz für das Jahr 1811, wodurch u. a.

die Domainen, Forsten, Bergwerke, Hüttenwerke und Salinen des Landesherrn, und die damit verbundenen Hebungen von allen darauf haftenden Schulden, Pensionen und Competenzen befreiet, und diese den Staatsfonds zur Deckung überwiesen, auch die Güter der aufgehobenen Klöster und Kapitel den landesherrlichen Domainen einverleibt werden. Sodann wird die Einfuhr des fremden Salzes verboten, und der Debit des auf der landesherrlichen Saline erzeugten Salzes zu festgesetzten Preisen für Rechnung der Staatskasse befohlen. Die Hauptsumme der p. 1811 zu erhebenden Grundsteuer ist auf 3,854,333 Fr. und jene der Personal- und Mobiliarsteuer auf 822,222 Fr. festgesetzt. Die Patentsteuer wird nach den frühern Bestimmungen erhoben. Ausser den Hauptsummen der Steuern müssen bei der Grundsteuer 24 Centimen, bei der Personal- und Mobiliarsteuer 28 Centimen, und bei der Patentsteuer 20 Centimen zusätzlich auf jeden Franken, Behufs des Nachlaß-Fonds, der Verwaltungskosten, der Departemental- und Communal-Ausgaben, und zur Entschädigung der Domainen für den Verlust der Accisen, umgelegt und erhoben werden. Die Hauptsummen der directen Steuern und die Erträge der übrigen Staats-Einnahmen sollen folgendermassen verwendet werden:

An Zinsen, Renten und Pensionen . .	1,186,796	Fr.
— Entschädigung des Landesherrn . .	1,200,000	—
— Kosten der Justitz-Verwaltung . . .	178,046	—
— — — Verwaltung des Innern .	1,546,724	—
— Kriegs-Ausgaben	2,900,000	—
— Ausgaben des kaiserl. Commissariats, der Finanzen und des öffentlichen Schatzes	509,992	—
— Ausgaben des Ministeriums und Staatssecretariats	142,000	—
— Reserve-Fond	177,175	—
Summa . .	7,840,733	—

Die Erträge der zusätzlichen Centimen nach Abzug der zum Ersatz der Domanial-Accisen bestimmten, und bereits zu den Staatseinnahmen gezählten Summen sollen folgendermaßen vertheilt werden:

Für Nachlässe und Ausfälle	164,707	Fr.
— Remuneration der Empfänger und Kosten der Rollen	239,738	—

Für die feststehenden und ungewissen Departemental-Ausgaben	420,891 Fr.
— Communal-Ausgaben	310,655 —
Summa . .	1,135,991 Fr.

(Conf. Nro. 3473.)

3237. — Im Pallast zu St. Cloud den 22. Juny 1811. — S.

Organisation der Domainen- und Stempel-Verwaltung, zur Sicherheit der Regelmäßigkeit des Dienstes und des damit verbundenen, öffentlichen Wohls.

3238. — Ort und Datum wie vor. — S.

Organisation einer allgem. Forstverwaltung, zur Wiederaufhülfe und Erhaltung der Waldungen, Jagden und Fischereien.

3239. — Ort und Datum wie vor. — S.

Die Dotation der Prinzessin von Guastalla soll aus den Domainen, welche in dem mit Frankreich neuerdings vereinigten Theile des Großherzogthums Berg gelegen sind, bestritten werden.

3240. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung eines Brigade-Generals der großherzogl. Truppen.

3241. — Ort und Datum wie vor. — S.

Verleihung von Ruhestands-Gehältern (Pensionen) an Militair-Personen.

3242. — Im Pallast zu St. Cloud den 22. Juny 1811. — S.

Bestätigung von 54 provisorisch ernannt und beförderten Offizieren.

3243. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennungen von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der großh. Truppen, zu Mitgliedern, resp. Offizieren der franz. Ehren-Legion.

3244. — Im Pallast zu St. Cloud den 25. Juny 1811. — S.

Der Militair-Stand des Großherzogthums Berg für die Jahre 1811 und 1812 wird folgendermaßen festgesetzt, und soll bestehen: in 4 Regimentern Infanterie, wovon eines zur Reserve bleibt, zu . . . . . 6400 Mann
ein Regiment Cavallerie von 6 Eskadronen, wovon 2 zur Reserve bleiben, zu . . . 1200 »
ein Bataillon Artillerie, bestehend in einer Artillerie-Compagnie zu Pferd, von . . 100 »
einer Artillerie-Compagnie zu Fuß von . . 160 »
einer Compagnie Sapeurs, Mineurs und Pontoniers von . . . . . 160 »
und in einer Train-Compagnie von . . . 160 »
im Ganzen . . 8180 Mann.

3245. — Den 29. Juny 1811. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rheindepartements.

Meine Herren, ich habe in Erfahr gebracht, daß die in meinem Circularschreiben vom 10. August (Nro. 3170) in Betreff der, den urbar gemachten Gründen anzugedeihenden Steuer-Freiheit, gegebenen Vorschriften hier und da noch nicht

alle Anstände gehoben, und mehrere Steuerpflichtige den Wunsch geäußert haben, eine nähere Anleitung zu erhalten, wie sie sich dabey zu benehmen, und welche Formalitäten sie zu beobachten hätten, um jene Vortheile zu erhalten, auf welche sie rechtlichen Anspruch haben.

Da die Grundsteuer im Großherzogthum Berg jetzt ganz nach den Grundsätzen der französischen Gesetzgebung eingerichtet ist, so liegt es in der Sache selbst, daß die sich ergebenden Anstände auch einzig nach den in besagten Gesetzen aufgestellten Prinzipien gehoben werden müssen.

In dieser Rücksicht haben Se. Exc. der k. k. Commissair Herr Graf Beugnot mich unterm 13. Juny c. zu autorisiren geruhet, Sie, meine Herren, mit den besagten Gesetzen näher bekannt zu machen, und Ihnen zugleich zu eröffnen, daß diejenigen Steuerfreyheiten, welche darin den urbar gemachten Gründen zugestanden worden sind, auch auf die Besitzungen im Großherzogthum anwendbar wären, und daß die Steuerpflichtigen, welche auf dergleichen Freyheiten Anspruch machen, diejenigen Formalitäten genau zu beobachten hätten, welche in denselben vorgeschrieben sind.

Das Gesetz vom 3. Frimaire Jahrs 7 enthält im 7. Titel alle Ausnahmen, welche bey der Grundsteuer statt haben, und giebt eine ganz detaillirte Anweisung, wie sich diejenigen zu benehmen haben, welche wegen neu gerotteter Gründe auf Steuer-Freyheit Anspruch machen.

Ich theile Ihnen diesen Titel in seinem ganzen Umfange mit, und zweifle nicht, daß Sie durch die Bestimmungen desselben alle Ihnen bis jetzt aufgestoßenen Zweifel gehoben finden werden.

Titel VII.

103. Die Straßen, öffentlichen Plätze, welche zu Jahr- oder Wochen-Märkten dienen, Landstraßen, allgemeine Nachbarwege und Flüsse werden in der Grundsteuer nicht angeschlagen.

104. Kanäle, welche dazu bestimmt sind, das Wasser auf Mühlen, Hämmer oder sonstige Werkstätte zu führen, oder zu Wässerungen der Wiesen und Aecker dienen, werden nur nach Verhältniß des Raums, welchen sie einnehmen, und auf den Fuß jener Gründe, an welche sie anschiessen, in Anschlag genommen.

105. Domainen-Güter, welche nichts eintragen, und für den Landesdienst vorbehalten sind, z. B. die zu den

Wohnungen der Minister und deren Bureaux bestimmten, öffentlichen Gebäude, Arsenäle, Magazine, Kasernen, Festungsgebäude ꝛc. bleiben ausser Anschlag.

106. Eben so werden auch jene Domainen-Güter, welche nichts eintragen, aber zum Verkauf bestimmt sind, als Kirchen, Thürme, verlassene Schlösser, so lange nicht in Anschlag genommen, als sie nicht verpachtet, oder veräussert sind.

107. Bey jenen Domainen-Gütern aber, welche zwar gewisse Revenüen abwerfen, aber nicht veräussert werden sollen, als Forste, Salinen, Kanäle ꝛc. darf der Anschlag nie das Fünftel des reinen Ertrags übersteigen.

108. Was die übrigen Domainen betrifft, so werden diese eben so quotisirt, wie auch die Besitzungen eines jeden Privaten.

109. Die Grundsteuer, welche auf die den Kommünen gehörigen Besitzungen, oder auf die in ihrem Bezirke gelegenen Sümpfe oder öden Gebäude, die keinen besondern Besitzer haben, oder gesetzlich verlassen sind, fällt, muß von der Kommüne abgetragen werden. Ein gleiches gilt von den Gemeinheits-Gründen, welche noch nicht getheilt sind.

110. Hospitäler und sonstige öffentliche Anstalten haben die auf ihre Grundbesitzungen haftenden Grundsteuern abzutragen.

111. Sümpfe, welche ausgetrocknet werden, können erst 25 Jahre nach der Austrocknung in der Grundsteuer erhöhet werden.

112. Gründe, welche seit 15 Jahren brach gelegen, und wieder urbar gemacht werden, können in den zehn ersten Jahren nach ihrer Urbarmachung im Anschlage nicht erhöht werden.

113. Der Anschlag jener Gründe, welche zehn Jahre ungebaut gelegen, und mit Holz bepflanzt oder besäet werden, sollen während 30 Jahren nach der Bepflanzung oder Besaamung im Anschlage nicht erhöht werden.

114. Der Anschlag öder, oder seit 15 Jahren brach gelegener Gründe, welche mit Weinstöcken, Maulbeer- oder sonstigen Fruchtbäumen bepflanzt werden, kann während der ersten 20 Jahre nach ihrer Bepflanzung nicht erhöhet werden.

115. Der zu besteuernde Ertrag eines Grundstückes, welches schon in gehöriger Kultur ist, und mit Weinstöcken, Maulbeer- oder sonstigen Fruchtbäumen bepflanzt

wird, darf während der ersten fünfzehn Jahre nach seiner Bepflanzung, nur nach dem Werth eines ähnlichen cultivirten aber nicht bepflanzten Grundstückes abgeschätzt werden.

116. Der zu besteuernde Ertrag von Gründen, welche wirklich gebauet sind, und mit Holz besäet oder bepflanzt werden, wird in den ersten 30 Jahren nach der Bepflanzung oder Besaamung nur für ein Viertheil in Vergleich ähnlicher aber nicht bepflanzter Gründe abgeschätzt.

117. Um diese verschiedenen Vortheile zu erhalten, und unter Strafe, derselben verlustig zu werden, ist der Eigenthümer verschuldet, ehe er mit dem Austrocknen, Rotten oder sonstigen Verbesserungen anfängt, bey dem Secretariat der Unterpräfectur, in deren Bezirk die Gründe gelegen sind, eine genaue detaillirte Declaration jener Gründe einzureichen, welche er in eine bessere Kultur zu bringen gesonnen ist.

118. Diese Erklärung wird von dem Sekretair der Unterpräfectur in ein zu diesem Behufe eigends eingerichtetes, mit den Seitenzahlen versehenes, paraphirtes und gehörig datirtes und unterzeichnetes Register eingetragen, und nachher sowohl von dem Secretair als dem Declaranten oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet. Dem Declaranten wird alsdann eine Kopie seiner Declaration für die Gebühr von 25 Cent. mitgetheilt, worunter jedoch die Ausgabe für Stempelpapier nicht enthalten ist.

119. Zehn Tage nach dieser Erklärung wird der Unterpräfect den Maire der Commune oder dessen Adjunct beauftragen, die declarirten Grundstücke in Zustand zweyer Steuerumleger zu untersuchen, über deren gegenwärtigen Zustand einen Verbal-Prozeß aufzustellen, und diesen so wie die Declaration den übrigen Steuer-Umlegern mitzutheilen. Dieser Verbal-Prozeß wird während 20 Tagen sowohl in der Kommune, wo die Gründe gelegen, als in dem Hauptort des Arrondissements öffentlich angeheftet; wird jedoch ohne alle Kosten und auf Freypapier abgefaßt.

120. Den Steuer-Umlegern und jedem Steuerpflichtigen der Kommune steht es frey, gegen die Declaration anzugehen, und selbst bey der Unterpräfectur gegen den über den gegenwärtigen Zustand der fraglichen Gründe abgefaßten Verbal-Prozeß ihre Bemerkungen einzureichen. Wird die Declaration nicht ächt befunden, so erklärt der Unterpräfect, daß der Declarant kein Recht auf die vor-

beschriebenen Vortheile hat. Wird aber die Aechtheit der Declaration anerkannt, so bestimmt der Unterpräfect, daß dem Eigenthümer die fraglichen Vortheile zugestanden sind. Auf jeden Fall kann aber der Recurs an den Präfecturrath genommen werden.

121. Die schon früherhin ausgetrockneten oder umgerotteten oder mit Weinstöcken oder Holzungen bepflanzten, oder auf eine andere Art zu einer bessern Kultur gebrachten Gründe, welchen schon durch frühere Gesetze eine Steuer-Freiheit oder Nachlaß zugestanden worden, bleiben in dem ungestörten Genusse derselben, bis die zugestandene Frist abgelaufen ist.

122. Schiffbare Kanäle werden in den ersten 30 Jahren, nach dem sie befahren werden, nicht anders angeschlagen als nach dem Verhältniß des Terrains, welchen der Kanal, die Wasserbehälter, der Leinenpfad und die Seiten-Ufer einnehmen, und auf den Fuß der angrenzenden Gründe. Kanäle, welche schon früher bestanden, und einige Steuerfreyheit durch die vorigen Gesetze erhalten hatten, bleiben in dem Genusse derselben, bis die zugestandene Frist verstrichen ist.

123. Auf jede Mutterrolle der Grundsteuer soll bey dem Artikel einer jeden Besitzung, welcher zur Aufmunterung des Ackerbaues Steuer-Freiheit oder zeitlicher Nachlaß zugestanden worden, das Jahr bemerkt werden, in welchem diese Freiheit aufhört.

3246. — Im Pallast zu St. Cloud den 4. July 1811. — S.

Befehl zum Abschluß des Rechnungswesens der Staats- und Domainen-Einkünfte von 1808 und frühern Jahren, nebst Ueberweisung der daraus hervorgehenden Fonds, zur Deckung der Kriegsbedürfnisse.

3247. — Den 7. July 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Da zufolg einer Weisung des kaiserl. Commissairs französische Ingenieurs im Großherzogthum eintreffen,

werden, um verschiedene Lokalitäten, Behufs der Anlage eines Kanals zwischen der Seine und dem baltischen Meere, zu untersuchen und zu vermessen, so werden die Lokalbehörden angewiesen, denselben allen Vorschub zu leisten.

3248. — Im Pallast zu St. Cloud den 20 July 1811. — S.

Ernennung von 37 Offizieren der großh. bergischen Truppen.

3249. — Den 25. July 1811. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Zur Handhabung des Einfuhrverbotes des fremden Salzes wird das Personal der Zollverwaltung vermehrt, und dessen Dienstobliegenheit bestimmt.

3250. — Den 25. July 1811. — T.

Der kaiserliche Commissair und Finanz-Minister.

Das betrügerisch eingeführt werdende, fremde Salz soll nebst den Transportmitteln, deren man sich bei der Defraudation bedient, in Beschlag genommen, provisorisch verkauft und confiscirt werden. Aufhebung des Sequesters gegen Caution findet nicht statt. Die in flagranti ertappt werdenden Contravenienten sollen verhaftet, und als solche bestraft werden, welche sich öffentliche Gelder zueignen, ausserdem verwirken sie eine Geldstrafe von 483 Franken.

3251. — Den 25. July 1811. — P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Aufforderung an die Besitzer von Salzvorräthen, deren Quantität vor dem 15. k. M. anzugeben, um nicht als Defraudanten belangt zu werden.

3252. — Den 31. July 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bekanntmachung des mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold geschlossenen, unbedingten Freizügigkeits-Vertrages.

3253. — Den 31. July 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Vorschrift über die nothwendige Form der Ursprungs-Certifikate aller nach Frankreich eingeführt werdenden, bergischen Fabrikate.

3254. — Im Pallast zu St. Cloud den 6. Aug. 1811. — S.

Befehl zur Aushebung von 1850 Mann von der Militair-Conscription des Jahres 1811.

3255. — Ort und Datum wie vor. — S.

Trennung der Gemeinden Wohlbeck und Angelmodde von dem Großherzogthum Berg, und Vereinigung derselben mit dem französischen Lippe-Departement.

3256. — Den 6. August 1811. — A. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Vorschriften über die zu beschleunigende Beitreibung der nach vorgängiger Prüfung durch die Munizipalräthe als beibringlich erkannten Steuer-Rückstände aus den Jahren vor 1810.

3257. — Den 6. August 1811. — P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Vorschrift von Formalitäten zur Verhütung der Salz-Defraudationen.

3258. — Den 18. August 1811. — A. T.

Der Präfect
an die Herren Unterpräfecte und Mairen
des Rheindepartements.

Durch einen hohen Ministerial-Erlaß vom 9. dieses, ist Folgendes auf eine deshalb vorgekommene Anfrage festgesetzt worden:

Wenn der noch lebende Vater die Einwilligung zur Heyrath seines Sohnes ertheilt hat, so kann in Ermangelung einer Sterbeurkunde über den Tod der Mutter, von der Beybringung einer Notorietäts-Urkunde darüber um so mehr Abstand genommen werden, als nach dem Art. 148 des Gesetzbuches Napoleons, es bey vorhandener Einwilligung des Vaters auf den Widerspruch der Mutter nicht ankömmt.

Sonst würde gleichwohl nach Analogie des Art. 29. des Dekretes vom 12. November 1809, über die Anwendung des Gesetzbuches Napoleons, das Zeugniß des Vaters hinreichend seyn, um den Tod der Mutter zu bescheinigen.

Hiernach wollen Sie, meine Herren, in vorkommenden Fällen sich richten.

3259. — Den 27. August 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Vollziehung des Art. 159 des kaiserl. Dekretes (Nro. 3238), die Organisation der Forstverwaltung betreffend, müssen diejenigen Gemeinden oder Privat-Personen, welche Ansprüche auf Gerechtsame in großherzogl. Waldungen machen, ihre deßfallsigen Titel- und Erwerbungs-Urkunden einreichen, um sie der Prüfung des Staatsrathes zu unterwerfen; die Einsendung dieser Urkunden muß vor dem 1sten Febr. k. J., bei Strafe des Verlustes der Gerechtsame, geschehen.

3260. — Den 7. Sept. 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Normal-Schullehrer sollen, gleich den Pfarrgeistlichen, von den polizeilichen Nachtwachen befreit bleiben.

3261. — Im Pallast zu Compiegne den 13. September 1811. — S.

In Folge des Dekretes vom 12. Dezbr. 1808 (Nro. 3042) und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesetzbuchs Napoleons, werden die entweder ohne Entschädigung oder gegen Geldablöse abgeschafften (Feudal-) Rechte und Abgaben namentlich aufgezählt. (Conf. Nr. 3584.)

3262. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung von 23 Offizieren im großherzoglich-bergischen Artillerie-Bataillon.

3263. — Ort und Datum wie vor. — S.

Eintheilung des großherzoglich-bergischen Veteranen-Corps in drei Compagnien.

3264. — Den 18. Sept. 1811. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Nach Analogie der Artikel 48 und 50 des französischen Code d'instruction criminelle (am 17. Dezbr. 1811 im Großherzogthum Berg eingeführt) werden die Maires oder deren Adjuncte in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Personenstands-Beamte, als diejenigen Officianten der gerichtlichen Polizei bezeichnet, welche die im Art. 81 des Gesetzbuchs Napoleons vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen müssen.

3265. — Den 6. Oct. 1811. — A. P. T.

Die Minister der Finanzen u. des Innern.

Wegen der Verworrenheit der früher bestandenen und bisher beibehaltenen Hypotheken-Register der Grafschaft Recklinghausen müssen in einer Frist von 6 Monaten

sämmtliche früher daselbst erworbenen Rechte und Hypotheken in die Register der Hypotheken-Kammer zu Essen neuerdings eingetragen werden.

3266. — Den 9. October 1811. — P. T.

Der kaiserl. Commissair u. Finanzminister.

Festsetzung einer erhöheten Zollgebühren-Zahlung von eingeführt werdenden, geistigen Flüssigkeiten.

3267. — Den 16. October 1811. — A. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Jeder, welcher nicht sein gewöhnliches Domicil in der Stadt oder der Mairie Düsseldorf hat, und sich in derselben vom heutigen Tage bis zum 1sten Nov. aufhält, ist verbunden, sich mit einer Sicherheits- (Aufenthalts-) Karte, welche auf dem städtischen Mairie-Bureau unentgeltlich ertheilt wird, zu versehen. Das Reglement über die Ertheilung der Pässe (Nro. 3074) findet hierbei seine Anwendung, und ist jeder Fremde verpflichtet, die erlangte Karte auf Verlangen der Polizei-Behörde, bei Strafe gefänglicher Haft, vorzuzeigen.

Bemerk. Die Anwesenheit des Kaisers und der Kaiserin von Frankreich in der Stadt Düsseldorf begründete diese polizeiliche Vorschrift.

3268. — Den 2. Nov. 1811. — S.

Um die kaiserliche Anwesenheit im Großherzogthum Berg durch Gnaden-Bezeugungen auszuzeichnen, werden alle im Fall der Desertion sich befindenden Unteroffiziere und Soldaten rc. begnadiget, und sollen dieselben, so wie die bereits verurtheilt und inhaftirten Deserteure ihren resp. Corps wieder einverleibt werden.

3269. — Ohne Erlaß-Ort den 14. Nov. 1811. — S.

Befreiung der großherzogl. Domainen von den Dotations-Ansprüchen des Herzogthums Guastalla rc.

3270. — Den 15. Nov. 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Ueber die Aufstellung und Einsendung genauer Nachweisen der monatlichen Preise der Früchte und Fourage (Merkurialien) werden den Maires, zufolg einer Ministerial-Verfügung, nähere Vorschriften ertheilt.

3271. — Den 25. Nov. 1811. — T.

Der Minister des Innern.

Nach Analogie eines kaiserl. für Frankreich erlassenen Dekretes soll für die Arrestation eines großherzogl. Deserteurs oder Refractairs durch die Gendarmerie, Rekrutirungsunteroffiziere, Zollbeamten, Polizeiagenten, Forstschützen oder Feldschützen eine Gratification von 25 Fr. ausgezahlt werden; dieselbe soll auch auf Verlangen jedem andern Individuum entrichtet werden, welches die Arretirung eines Deserteurs oder Refractairs bewirkt, und dessen Ablieferung an die Gendarmerie nachweiset.

3272. — Den 5. Dezbr. 1811. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Alle Aufseher von Privat-Forsten, Jagden und Fischereien müssen als solche, und um öffentlichen Glauben bei Anzeigen verübter Frevel zu besitzen, zufolg Art. 141 des Dekretes vom 22. Juny d. J. von der großherzogl. Forst-Direktion ihre Bestallung erhalten haben, und von dem betreffenden Tribunal der 1sten Instanz vereidet werden.

3273. — Den 6. Dezbr. 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Erinnerung an die Hrn. Maires, daß die Gemeinde-

Sekretaire keine gesetzliche Befugniß zu Verrichtungen haben, welche den Maires oder ihren Adjunkten zugewiesen sind.

3274. — Den 13. Dezbr. 1811. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rhein-Departements.

Meine Herren. Der Art. 50 des großherzoglichen Decrets vom 13. October 1807 (Nro. 2987) untersagt allen Beamten und Angestellten in der Verwaltung oder bei der Munizipalverwaltung, an den die Gemeinde betreffenden Verpachtungen, Verkäufen, Ankäufen, Lieferungen und Entreprisen, mittelbar oder unmittelbar einigen Antheil zu nehmen.

Es ist die Frage entstanden, ob dieser Artikel gegenwärtig noch Berücksichtigung verdiene, und wer unter den Beamten und Angestellten bei der Munizipalverwaltung, wovon jener Artikel redet, zu verstehen sey.

Da die Bestimmungen jenes Artikels durch kein späteres Gesetz weder ausdrücklich noch mittelst einer entgegengesetzten Verfügung aufgehoben, da sie ferner in der Natur der Sache gegründet, dem Art. 450 des Gesetzbuches Napoleon analog, und in dem Art. 1596 des nämlichen Gesetzbuches zum Theil ausdrücklich enthalten sind, so müssen dieselben allerdings noch ihre volle Kraft und Wirkung behalten.

Unter den Beamten und Angestellten, wovon der Art. 50 des angeführten Decretes redet, sind der Maire, die Beygeordneten, der Kommunal-Empfänger, die Sekretarien und die etwaigen sonstigen Angestellten bei der Mairie zu verstehen, keineswegs aber die Polizey-Kommissarien und Munizipalräthe. Es folgt dieses aus dem Art. 1 des angeführten Decretes, wo es heißt, daß die Munizipalverwaltung dem Director (Maire) und den Beygeordneten anvertraut werde; aus dem Art. 9, welcher den Directoren die völlige administrative Gewalt beylegt; aus dem Art. 56, nach welchem der Gemeinderath nicht unter der Verwaltung verstanden, sondern durch das Wort oder davon unterschieden wird; aus dem Art.

58, wo die Mitglieder der Munizipalverwaltung wieder mit den Mitgliedern des Gemeinderathes besonders genannt werden, und also letztere unter der Benennung der erstern nicht begriffen sind; aus den verschiedenen Verrichtungen, indem die Munizipalräthe mit der Verwaltung selbst nichts zu thun, sondern nur ihr Gutachten über das, was sie zum Besten der Gemeinde halten, abzugeben, die Rechnungen abzuhören, die Vertheilungen von Gemeinde-Nutzungen und Lasten zu machen haben. Die Polizey-Kommissarien haben mit der Verwaltung ebenfalls nichts zu schaffen, sind also auch in dem Verbot nicht begriffen.

Der Zweck des Art. 50 kann wohl kein anderer seyn, als daß nicht Käufer und Verkäufer, Pächter und Verpächter in einer Person zusammen treffen; nun können aber die Verkäufe, Verpachtungen und überhaupt die öffentlichen Ausstellungen aller Unternehmungen nicht von einem Mitgliede des Munizipalrathes oder von dem Polizei-Kommissair, sondern müssen von dem Maire oder einem Beygeordneten, allenfalls mit Zuziehung eines Secretairs oder eines sonstigen Angestellten, geschehen.

Endlich kann es die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen seyn, von Ankäufen und sonstigen Unternehmungen, welche häufig nur von den vorzüglichsten Gemeindegliedern geschehen können, die Munizipalräthe, als die vorzüglichsten Gemeindeglieder, auszuschliessen.

Gelegentlich bemerke ich Ihnen, meine Herren, daß zwar kein Gesetz bestimmt vorschreibt, bey Verpachtungen u. s. w. der Gemeindegründe einen Notar zuzuziehen. Es wird jedoch in der Regel räthlich seyn, die wichtigern Verpachtungen und Vergantungen dieser Art durch einen Notar vornehmen zu lassen. Jedoch können auch in diesem Falle die Beamten und Angestellten nicht die Pächter werden, indem der Notar nie der Verpachter ist, sondern nur der öffentliche Beamte, welcher die Handlung, die von ihm geschieht, beurkundet, und darum machen auch der Artikel 50 des großherzoglichen Decretes vom 13ten October 1809, und die Artikel 459 und 1596 des Gesetzbuches Napoleons keinen Unterschied, ob die Verpachtungen und Verkäufe vor einem Notar geschehen oder nicht.

Hiernach wollen Sie, meine Herren, sich in vorkommenden Fällen achten.

3275. — Im Pallast der Tuilerien den 17. Dezbr. 1811. — S.

Festsetzung der Verschönerungen der Stadt-Düsseldorf, wozu ein jährlicher Zuschuß von 100,000 Franken aus der Staats-Casse geleistet werden soll.

3276. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung von 102 Offizieren der großherzoglich-bergischen Truppen.

3277. — Ort und Datum wie vor. — S.

Einführung einer Tabaks-Regie, wodurch der Anbau, die Fabrikation und die Einfuhr des Tabakes verboten, und der ausschließliche Verkauf desselben dem Gouvernement vorbehalten wird.

3278. — Ort und Datum wie vor. — S.

Die vorhandenen, noch nicht fabrizirten Tabak-Vorräthe sollen, gegen Zahlung ihres abzuschätzenden Werthes, der kaiserl. franz. Tabaks-Regie, die fabrizirten Tabake aber der großherzoglichen Verwaltung überwiesen werden.

3279. — Ort und Datum wie vor. — S.

Einführung einer neuen, allgemeinen Justizverfassung im Großherzogthum Berg, wodurch die früher bestandenen Patrimonial- und andern Jurisdictionen ohne Ausnahmen aufgehoben, der ehemalige privilegirte Gerichtsstand der Unterthanen abgeschafft, die Zusammensetzung und die Competenzgränzen der neuen Gerichtsstellen, so wie deren Gehaltsbeziehungen ꝛc. festgesetzt, das Verfahren bei Appellationen und bei Einlegung der Cassations-Gesuche bestimmt wird, und zugleich die nachstehend aufgeführten, für das französische Reich erlassenen Gesetze ꝛc. auf das Großherzogthum Berg in so fern angewendet werden, als sie

den Bestimmungen des gegenwärtigen Organisations-Dekretes nicht zuwider sind. Nämlich:

1) Das Gesetzbuch über die Civilprocedur;

2) Das Handelsgesetzbuch;

3) Das Gesetzbuch über die Procedur in Criminalsachen;

4) Das Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen;

5) Die Verordnungen vom 27sten Nivose Jahr 10, und 10. Floreal Jahr 11, die Niederlegung der Jurisdictionsgelder in der Appellations-Instanz betreffend;

6) Das Gutachten des Staatsraths vom 6. Januar 1807, die Instruction der vor und seit der Einführung des Gesetzbuchs über die Civilprocedur angefangenen Prozesse betreffend;

7) Die Decrete vom 16. Febr. 1807, enthaltend die Taxe der Civil-Proceßkosten und das Reglement über die Liquidirung der Kosten im summarischen Processe;

8) Das Gesetz vom 16. Sept. 1807, welches die Fälle bestimmt, wo zwey Cassationsurtheile die autentische Interpretation des Gesetzes begründen;

9) Das Decret vom 30. März 1808, betreffend die Polizey und Disciplin der Gerichtshöfe und Tribunäle, welches so weit in Ausübung gebracht wird, als es dem Gesetzbuch über die Procedur in Criminalsachen, dem Gesetze vom 20. April 1810 und den Decreten vom 6. July und 18. August, welche gleich hiernach vorkommen, nicht zuwieder ist;

10) Das Gesetz vom 20. April 1810 über die Organisation der Gerichtsverfassung und die Verwaltung der Justiz;

11) Das Decret vom 6. July 1810, enthaltend ein Reglement über die Organisation und den Dienst der kaiserl. Gerichtshöfe, der Assisen-Gerichtshöfe und der Special-Gerichtshöfe;

12) Das Decret vom 18. August 1810, enthaltend ein Reglement über die Organisation der Tribunäle erster Instanz;

13) Das Decret vom 14. Dezbr. 1810, enthaltend ein Reglement über die Ausübung der Advocatur und die Disciplin für dieselbe;

14) Das Decret vom 27. Februar 1811, über die den Präsidenten der Assisen-Gerichtshöfe zu verschaffende Wohnung und die ihnen zukommenden Ehrenbezeugungen;

15) Das Decret vom 18. Juny 1811, enthaltend ein Reglement wegen Verwaltung der Justiz in Criminal-, correctionellen und einfachen Polizeysachen und einer allgemeinen Taxe der Kosten.

3280. — Im Pallast der Tuilerien den 17. Dezbr. 1811. — S.

Territorial-Eintheilung der mit dem Großherzogthum vereinigten Grafschaft Recklinghausen und des ebenfalls demselben einverleibten Theiles des Landes Dülmen, so wie des nicht mit Frankreich vereinigten Theiles des ehemaligen großherzoglichen Ems-Departements.

3281. — Ort und Datum wie vor. — S.

Einführung neuer, resp. veränderter Abgaben, unter dem Namen der Einregistrirungs-, Stempel- und Sekretariats-Gebühren.

3282. — Ort und Datum wie vor. — S.

Festsetzung einer gleichförmigen Art der Erhebung und Verwendung der durch die Tribunale erkannten Strafgelder in polizeilichen und korrektionellen Sachen.

3283. — Ort und Datum wie vor. — S.

Bestimmungen über die Liquidation, die Feststellung und die Verzinsung der Gemeinde-Schulden.

3284. — Ort und Datum wie vor. — S.

Regulirung der auf dem Großherzogthum haftenden Schulden und Pensionen, wodurch u. a. deren Eintra-

gung in das große Buch der Staats-Schuld und in jenes der Pensionen befohlen wird. (Conf. Nro. 3473.)

3285. — Im Pallast der Tuilerien den 17. Dezbr. 1811. — S.

Bestimmungen über die Einführung von Munizipal- u. Wohlthätigkeits-Octroys in denjenigen Gemeinden, deren Einkünfte zur Deckung der örtlichen Lasten nicht hinreichen, wodurch eine Abgabe auf die in der Gemeinde stattfindende Consumtion gelegt wird.

3286. — Ort und Datum wie vor. — S.

Bestimmungen über die jährlich anzufertigenden Budjets über die in jeder Gemeinde stattfindenden Einnahmen und Ausgaben.

3287. — Ort und Datum wie vor. — S.

Bestimmungen über die Grundsätze und Formen der Verwaltung der Güter der öffentlichen und wohlthätigen Anstalten.

3288. — Ort und Datum wie vor. — S.

Bestimmungen über die neue Organisation des öffentlichen Unterrichtes, wonach in Düsseldorf eine Universität und ein Lyceum und im Großherzogthum 12 Sekundär-Schulen erster Klasse, 20 dergleichen zweiter Klasse, und (auf jede 80 Schüler) Primar-Schulen errichtet werden sollen.

3289. — Ort und Datum wie vor. — S.

Organisation von Fabriken-Gerichten, zur Schlichtung und Entscheidung der zwischen Fabrikanten und Arbeiter

entstehenden Streitigkeiten, und zur Sicherstellung des Eigenthums der Zeichnungen der Fabrikate und der besondern Fabrik-Zeichen.

3290. — Im Pallast der Tuilerien den 17. Dezbr. 1811. — S.

Festsetzung der Grundsätze über die Organisation der ferner beibehaltenen weiblichen, geistlichen Congregationen oder Ordenshäuser, welche sich wohlthätigen Zwecken widmen.

3291. — Ort und Datum wie vor. — A. T.

Ernennung sämmtlicher zu den neu organisirten Gerichtshöfen, nämlich: dem Appellationshofe, den Tribunälen der ersten Instanz und den Friedensgerichten, berufenen Präsidenten, Appellationsräthen, Richter, Staats-Procuratoren, Gerichtschreiber und Anwalde.

3292. — Den 19. Dezbr. 1811. — A. T.

Der Präfect
an die Herren Unterpräfecte und Maires
des Rheindepartements

Meine Herren. Seine Exc. der Herr Minister des Innern haben in der Absicht, um in Zukunft allen Klagen und Streitigkeiten über die Abtragung der Grundsteuern von den Pastoralgütern der protestantischen Prediger vorzubeugen, unterm 9. Nov. l. J. zu beschließen geruhet, daß bey den künftigen Predigerwahlen jedesmal vorab ausdrücklich bestimmt und in dem Berufsdocumente eingerückt werden soll, ob die Gemeinde dem Prediger für den durch die Steuern veranlaßten Ausfall an der Kompetenz eine Entschädigung bewillige, und worin dieselbe bestehen solle.

Seine Exc. wiederholen hiebey, daß die Steuern selbst in keinem Fall von den Kirchengemeinden übernommen werden können, sondern sie sich darauf beschränken müssen,

den Kompetenz-Abgang zu ergänzen und diese Ergänzung in den Berufsdocumenten oder Hebezetteln auszudrücken. Wo diese Entschädigung oder Kompetenz-Ergänzung nicht auf diese Weise zugesichert, und der gewählte Prediger nicht auf dieselbe mit berufen ist, fällt für denselben späterhin auch jede Forderung oder Klage auf Ersatz des Steuerabganges hinweg, so daß die Berufsdocumente und Hebezettel, welche denselben beygefügt zu werden pflegen, in Zukunft über diesen Punkt allein die rechtliche Entscheidung geben können.

Sie wollen die Vorstände der Kirchen in Ihren Mairien hievon unterrichten, damit sie bey vorkommenden Wahlen hiernach das Nöthige einleiten.

3293. — Den 19. Dezbr. 1811. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte, Maires und Polizey-Kommissaire des Rheindepartements.

Meine Herren. Gemäß einer von den einschlägigen General-Vicariaten des Rheindepartements an die Diozesan-Pfarrer erlassenen und von dem hohen Ministerium des Innern unterm 17. dieses gebilligten, und für verbindlich erklärten Kirchen-Polizey-Verordnung ist der nächtliche Gottesdienst für die Weihnachtsfeyer oder die sogenannte Christmette für die Zukunft allgemein abgeschafft, und dagegen befohlen worden, die Kirchen aller Art nicht vor vier Uhr Morgens zu eröffnen, und den Dienst mit Lesung der Messen und Austheilung der H. Kommunion erst um fünf Uhr anzufangen.

Da auch in den protestantischen Kirchen ein Frühgottesdienst an dem ersten Weihnachtstage häufig gebräuchlich ist, so ersuche ich Sie, den Pfarrern derselben bekannt zu machen, daß so wie bey den Katholiken der eigentliche Gottesdienst, auch dieser Frühdienst überall, wo er hergebracht ist, und gehalten wird, erst des Morgens um 5 Uhr beginnen dürfe.

Auf die Befolgung obiger Vorschriften wollen Sie, meine Herren, zwar wachen, jedoch auf den Fall einer anscheinlich sich ergebenden Kontravention sich begnügen, ein freundschaftliches Erinnern an die betreffenden Pfar-

rer eintreten zu lassen, und mir die Kontravenienten nahmhaft anzuzeigen.

3294. — Den 20. Dezbr. 1811. — A. T.

Wir kaiserlicher Kommissair, Reichsgraf, Minister der Finanzen, im Großherzogthum Berg.

Nach Einsicht des Art. 42 des kaiserlichen Decretes über die Organisation der Domainen-Verwaltung vom 22. Juny 1811, wonach der Preis der den Domainen in Natura zu entrichtenden Pachte, Renten und Abgaben nach dem gemeinen Marktpreise des dem Erfallstage vorhergehenden und folgenden Marktes in Geld berechnet werden soll;

In Erwägung, daß es zur Vermeidung der Streitigkeiten, die sich in dieser Rücksicht ergeben und die Erhebung verzögern könnten, nothwendig ist, für diese Abschätzung eine gesetzmäßige und gleichförmige Methode für den ganzen Umfang des Großherzogthums zu bestimmen;

Haben beschlossen, und beschließen wie folgt:

Art. 1. Die Domainen-Empfänger werden unverzüglich dem Maire des Hauptortes ihres Büreaus ein Verzeichniß der in ihrem Empfangsbezirke an die Domainen zu entrichtenden Fruchtarten und anderer Naturalleistungen zustellen.

Art. 2. Da die Naturalleistungen im allgemeinen an einem und demselben Termin fällig werden, nämlich auf Martini (11. November), so wird der Maire am 1. December eines jeden Jahres durch ein von ihm und den zwey meistbegüterten Munizipalräthen unterzeichnetes Certificat den im Kanton unmittelbar vor und nach dem bezeichneten Termin bestandenen Preis einer jeden Domanialabgabe angeben.

Art. 3. Die Preise werden in Dezimal-Münze bestimmt, und es muß dabey das Maaß, wonach sie berechnet sind, sorgfältig angegeben werden.

In denjenigen Ortschaften, wo ein öffentlicher Markt besteht, werden dieselben dem Marktpreise gemäß angegeben, wovon dem im vorigen Artikel erwähnten Certifikate ein authentischer Auszug beygefügt werden muß.

Art. 4. Dieses Certificat wird in den ersten acht Tagen des Dezembers dem Domainen-Empfänger zugestellt,

welcher es unverzüglich, mit seinen Bemerkungen begleitet, dem einschlägigen Director einsenden wird.

Art. 5. Der Domainen-Director stellt die Certificate aller Büreaus seiner Direction zusammen, und kommunizirt dieselben ohne Verzug dem Präfect des Departements, dem er zugleich diejenigen Bemerkungen mittheilt, welche das Domanial-Interesse erfordern möchte.

Art. 6. Der Präfect bestimmt, auf das Gutachten des Domainen-Directors, durch einen Beschluß die Preise, wonach die Prästantiarien eines jeden Domainen-Rentey-Bezirkes ihre Naturalleistungen in Gemäßheit des kaiserlichen Decretes vom 22. Juny zu entrichten haben. Er wird diese Preis-Bestimmung dem Domainen-Director und dem Finanzministerium vor dem ersten Januar eines jeden Jahrs zustellen.

Art. 7. Die Präfecte und Domainen-Directoren sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

2395. — Den 24. Dezbr. 1811. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rheindepartements.

Meine Herren. Se. Exc. der Herr Minister des Innern haben in einem Erlasse vom 1sten Oct. d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Schullehrer mit den Schulkindern für die Zukunft da, wo es bis dahin gebräuchlich war, die Leichen nicht weiter als bis zum Ende der Pfarrorte abholen, und von da zu Grabe besingen dürfen.

Indem ich mich beehre, diese Bestimmung zu Ihrer Kenntniß zu bringen, lade ich Sie ein, dieselbe auf dem gewöhnlichen Wege Ihren Verwalteten bekannt zu machen, den Schullehrern die Beachtung derselben anempfehlen, und auf die genaue Befolgung wachen zu lassen.

3296. — Den 25. Dezbr. 1811. — A. P. T.

Der Minister des Innern,

In Erwägung, daß in vielen Gemeinden, wo verschie-

dene Religionsbekenntnisse ihren eigenen Pfarrdienst neben einander besitzen, der eine Religionstheil verpflichtet ist, dem Pfarrer, Küster, und sonstigen Kirchendienern eines andern Bekenntnisses, die sogenannten Stolgebühren für kirchliche Handlungen zu entrichten, welche er durch eigene Pfarrgeistlichkeit und Kirchendiener vornehmen läßt; und dadurch einem solchen verpflichteten Theile die doppelte Last der Erhaltung seiner eigenen Pfarrbeamten und einer ihm fremden Geistlichkeit auferlegt war;

In Erwägung, daß nach der allerhöchsten und weisen Absicht Seiner Majestät des Kaisers und Königs, und nach den Grundsätzen der jetzigen Staatsverfassung und Landesregierung alle Religionen in gleicher Duldung und gleichem Schutze nebeneinander bestehen; alles daher entfernt werden müsse, was dem einen oder andern Bekenntnisse den Anschein einer herrschenden Kirche geben kann; jene Art des Tributs an die Pfarrbeamten eines fremden Glaubensbekenntnisses aber diesen Grundsätzen der Gleichheit, der Duldung und den Foderungen eines besseren Zeitgeistes durchaus widerspricht; die Forderung desselben aber auch bei der Nichtleistung jener Dienste, wofür die Stolgebühren bestimmt sind, an und für sich selbst ohne Grund ist;

Nach Einsicht der häufigen Beschwerführungen, welche uns von den verschiedenen Kirchengemeinden über jene Abgaben eingereicht worden sind;

Nach Einsicht des Beschlusses des Herrn Präfecten des Ruhrdepartements vom 29sten Mai d. J., wodurch, auf den Grund der gegenseitigen freywilligen Verzichtungen der Pfarrer auf den Bezug solcher Stolgebühren, dieselben schon von Pfingsten dieses Jahres an aufgehoben sind; Beschließt:

Art. 1. Die Stolgebühren, welche für kirchliche Handlungen an die Pfarrgeistlichkeit und die Kirchendiener entrichtet werden, können nur von den eigenen Pfarr- und Kirchen-Beamten derjenigen gefodert werden, welche jene Handlungen verrichten lassen.

Art. 2. Die Abgabe solcher Stolgebühren, welche der eine Religionstheil für solche durch seine eigene Pfarrbeamten oder Geistlichen vollzogene kirchliche Handlungen an die Pfarrgeistlichkeit und Kirchendiener eines fremden Religionsbekenntnisses zu entrichten bis heran verpflichtet war, ist vom Tage dieses Beschlusses für die Zukunft hin aufgehoben.

Art. 3. Dieser Beschluß soll rückwirkend seyn auf die bis zum Tage seiner Entlassung noch rückständigen Foderungen solcher Stolgebühren, dieselben mögen bereits aussergerichtlich oder durch eingelegte Klage bey Gerichte gefodert worden seyn.

Art. 4. Die Herren Präfecten sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

3297. — Im Pallast der Tuilerien den 27. Dezbr. 1811. — S.

Ernennungen eines Obersten des bergischen Lanzier-Regiments, dreier Platz-Commandanten, mehrerer Offiziere der Linien-Truppen, eines Legions-Chefs der Gendarmerie und eines Mitgliedes der französischen Ehrenlegion.

3298. — Ort und Datum wie vor. — S.

Unter Beibehaltung p. 1812 der im vorigen Jahr eingeführten Salz-Regie, zum Vortheil der Staats-Cassen, und unter Verminderung der vorigjährigen directen Steuern, nämlich der Grundsteuer um 300,000 Fr., der Personal- und Mobiliar-Steuer um 100,000 Fr., und der Zusatz-Centimen zu den beiden genannten Steuern um 303,026 Fr., wird der Finanz-Etat p. 1812 dergestallt festgesetzt, daß aus den directen und indirecten Einnahmen eine Ausgabe von 8,704,217 Fr. Behufs der Staats- und von 832,665 Behufs der Departemental- und Communal-Bedürfnisse bestritten werden muß. Die Bedürfnisse des Kriegs-Ministeriums sind auf 3 Million Franken festgesetzt.

3299. — Den 28. Dezbr. 1811. — T.

Der Minister des Innern.

Jede neue Herausgabe des Heidelberger Katechismus muß, bei Strafe der Confiskation, der Censur unterworfen werden, die neue Auflage desselben ist nur in so ferne

erlaubt, als die 80ste Frage über den Unterschied des Abendmahls und der päbstlichen Messe so abgeändert ist, daß der ganze Inhalt der Antwort von den Worten an: »Die Messe aber lehrt« — bis an's Ende ganz wegfällt, u. die Genehmigung der Censur-Behörde vorgedruckt ist. Der Verkauf und der Schulgebrauch der ausser und innerhalb Landes ohne Abänderung der 80sten Frage gedruckten Katechismen, mit Ausnahme der wirklich vorhandenen, vor 1811 aufgelegten, ist verboten, und werden die Schullehrer zu deren Anzeigung verpflichtet.

3300. — Im Pallast der Tuilerien den 30. Dezbr. 1811. — S.

Ernennungen des Kriegsministers, Grafen von Nesselrode, zum Offizier und der drei Präfecten des Großherzogthums zu Mitgliedern der französischen Ehrenlegion.

3301. — Den 30. Dezbr. 1811. — A. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

In Folge eines kaiserl. Decretes vom 17. d. M. wird die Beurtheilung aller entstandenen und noch entstehenden Processe in Zollsachen, es sey wegen den verbotenen, englischen Waaren, wegen der Salz- oder Tabaks-Regie, einem Special-Zoll-Tribunal überwiesen. Die gewöhnlichen Richter und Gerichtsstellen können in Sachen dieser Art nur dasjenige verhandlen, was zur gerichtlichen Polizei gehört.

3302. — Den 30. Dezbr. 1811. — A. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Zur Verhütung der Contraventionen gegen das Verbot der Einfuhr fremden Salzes dürfen in denjenigen Gemeinden, welche nicht wenigstens 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, keine Salz-Niederlagen über den eigenen Bedarf errichtet werden.

3303. — Den 31. Dezbr. 1811. — P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Zur Verwirklichung der gesetzlichen Eintragung aller Forderungen an den Staat in das große Buch der Staatsschuld werden sämmtliche Landes- und Domanial-Gläubiger aufgefordert, ihre Schuld-Documente in Original einzureichen.

Bemerk. Diese Aufforderung ist, unter Bestimmung einer Frist und der zu beobachtenden Formalitäten, am 7. Febr. und 15. Juny 1812 wiederholt worden.

3304. — Den 5. Januar 1812. — P.

Die General-Zolladministration.

Aufforderung an die Tabakshändler und Fabrikanten, ihre noch nicht sequestrirten Tabak-Vorräthe bis zum 20. d. M. anzugeben, bei Verwirkung der gesetzlichen Confiskations- und der Geld-Strafe von 1000 Franken.

3305. — Den 11. Januar 1812. — A. T.

Der kaiserl. Commissair u. Finanz-Minister.

In Folge des Art. 4 des Finanzgesetzes vom 22. Juny 1811 (Nro. 3236) wird die definitive Aufhebung der im Großherzogthum bestehenden, männlichen und weiblichen Kapitel, und die Vereinigung ihrer Güter, Rechte und Einkünfte mit den Domainen, ausschließlich derjenigen Einkünfte, welche dem mit den Kapiteln vereinigten Pfarrdienste gewidmet sind, befohlen, und zugleich ausführliche Anweisung (in 18 Art.) dazu ertheilt.

3306. — Den 13. Januar 1812. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Aus allen Mairien sollen die Frucht- und Fourage-Preise (Merkurialien) alle 14 Tage eingesendet werden.

3307. — Den 22. Januar 1812. — T..

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Festsetzung der durch die Einführung des Enregistrements bei den bisherigen Stempelgesetzen eintretenden Veränderungen.

3308. — Im Pallast der Tuilerien den 26. Januar 1812. — S.

Befehl zur Aushebung von 1850 Mann der Militair-Conscription des Jahres 1812.

3309. — Ort und Datum wie vor. — S.

Errichtung eines Special-Gerichtshofes zu Düsseldorf, zur Beurtheilung der Zoll-Contraventionen.

Bemerk. Die feierliche Installation dieses Special-Gerichtshofes hat am 14. März stattgefunden.

3310. — Ort und Datum wie vor. — S

Einführung eines erhöheten Einfuhr-Zolles auf Getränke und Seife.

3311. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung mehrerer Beamten bei der Domainen-Verwaltung.

3312. — Den 31. Januar 1812. — A. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Zur Ausführung der Bestimmung des Dekretes vom 27. v. M. (Nro. 3298) wird der General-Zolladministration eine genaue Vorschrift über die ihr obliegende

Aufsicht auf die Fabrikation und auf den ausschließlichen Verkauf des Salzes, für Rechnung des Gouvernements, durch Entreposeurs und Debitanten, ertheilt.

3313. — Den 2. Febr. 1812. — T.

Der Minister des Innern.

Die Aerzte und Wundärzte, welche für die Besichtigung eines Conscribirten oder Remplaçants, oder für die Ertheilung eines Attestes in Conscriptions-Angelegenheiten, unter welchem Vorwand es auch sey, Geld oder Geldeswerth annehmen, sollen unnachsichtlich von ihrem Amte suspendirt und fiskalisch verfolgt werden. Die, wenn auch unentgeltliche, Ertheilung solcher Atteste, ohne vorherige Requisition der competenten Behörde, wird den Medicinalpersonen wiederholt und bei Suspensionsstrafe untersagt, und muß jede Einmischung unberufener Personen in die Conscriptions-Angelegenheiten auf das strengste gestraft werden, um den seitherigen Mißbräuchen und Plackereien Schranken zu setzen.

Bemerk. Diese Ministerial-Verfügung ist am 5. Februar vom Präfecten des Rheindepartements verkündigt und näher erläutert worden.

3314. — Den 3. Febr. 1812. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Die Gratification von 25 Fr. soll auch denjenigen Entdeckern von Deserteuren oder Refractairen ausgezahlt werden, welche nicht öffentlich genannt seyn wollen.

3315. — Den 4. Febr. 1812. — P. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge einer Bestimmung des Ministers des Innern und der Justiz sind folgende Grundsätze über die Befugniß zur Ausübung der Advocatur festgesetzt worden:

1) Die bei den Tribunälen der ersten Instanz angestellten Anwalde der jetzigen ersten Ernennung müssen, da sie sämmtlich aus der Zahl der practicirenden Rechtsgelehrten des Großherzogthums genommen sind, als Rechtslicentiaten betrachtet, und nach Anleitung des Decretes vom 17. Dezember v. J. (Nro. 3279) Art. 72 zum Plädiren und Schriftstellen zugelassen werden.

2) Eben dieses ist provisorisch den jetzt ernannten Anwalden des Appellations-Gerichtshofes zu gestatten, jedoch wird dies aufhören, sobald eine hinlängliche Anzahl matrikulirter Advokaten vorhanden ist.

3) Zur ersten Formirung der Matrikel der Advokaten ist nach Vorschrift des (für Frankreich erlassenen) Decretes vom 14. Dezbr. 1810 Art. 4 zu schreiten, und nach Maaßgabe des Art. 5 des daselbst allegirten Gesetzes vom 22. Ventose XII sind alle Rechtsgelehrten, welche bisher zum Ordre judiciaire gehört haben, zur Aufnahme in die Matrikel für qualificirt zu halten, wenn sonst gegen ihre Fähigkeit, Redlichkeit und Conduite nach Anleitung des Decretes vom 14. Dezbr. 1810 Art. 5 nichts zu erinnern ist.

3316. — Ohne Erlaß-Ort den 22. Febr. 1812. — S.

Ernennungen und Beförderungen von 52 Offizieren bei den großherzoglichen Truppen.

3317. — Den 22. Febr. 1812. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rhein-Departements.

Meine Herren. In mehreren Gegenden des Großherzogthums und vorzüglich an der Lippe und der Ruhr herrscht die Gewohnheit, daß diejenigen, welche einen Bauernhof beziehen, ihre Familien-Namen ablegen, und den Namen des Hofes annehmen.

Hierdurch ändert sich in drey, vier Generationen der Name der nämlichen Familie oft drey bis vier mal; und die vollbürtigen Brüder führen oft verschiedene Namen,

ja eine und dieselbe Person wechselt in den verschiedenen Perioden ihres Lebens ihren Namen nicht selten. Niemand ist indessen befugt, eigenmächtig seinen Namen zu ändern, da selbst im Falle der Adoption, der Adoptirte seinen Familien-Namen behält, und diesem nur der Name des Adoptirenden beygefügt wird. (Art. 347 des Gesetzbuches Napoleons.) Ausser der Gesetzwidrigkeit bringt die in Rede stehende Gewohnheit noch mannichfache Nachtheile für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung, und nicht selten für die Familien selbst, da diese gewöhnlich nach ein paar Generationen nicht mehr im Stande sind, ihre Abstammung, ihre Verwandschaft oder selbst die Identität der Personen zu erweisen.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern haben zwar bereits am 9. Dezbr. v. J. an alle Gerichte und Notariats-Kammern die geeignete Weisung erlassen, damit in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen die Personen nur mit ihren Familien-Namen benannt werden.

Nach einer Verfügung Sr. Excellenz vom 9. Dezbr. v. J. lade ich Sie, meine Herren, jedoch ein, dahin nachdrücklich zu wirken, daß die gedachte Gewohnheit, da, wo sie in ihren Verwaltungs-Bezirken herrscht, ausgerottet werde.

Zu diesem Ende werden die Herren Maires bey Aufnahme der Urkunden des Personenstandes ausser den Vornamen nur die Familien-Namen der Personen aufnehmen, und wo diese verdunkelt sind, werden sie sich nach Möglichkeit bemühen, dieselben zu entdecken.

In jenen Gemeinden, wo diese schädliche Gewohnheit herrscht, wird allgemein bekannt zu machen seyn, daß dieselbe nicht mehr geduldet werden könne.

Eben so sind die Pfarrer aufzufordern, zur Abstellung derselben bestens mitzuwirken.

3318. — Ohne Erlaß-Ort den 23. Febr. 1812. — T.

Ernennung der Mitglieder des am 26. v. M. angeordneten Spezial-Zoll-Tribunals für das Großherzogthum Berg.

3319. — Den 29. Febr. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bei der stattgefundenen Auflösung der General-Direktion des Unterrichts müssen alle Schul-Angelegenheiten, nach der bestehenden Verwaltungsordnung, an das Ministerium des Innern befördert werden.

3320. — Den 1sten März 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Vorschriften über die von den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, zur Ausführung des Decretes vom 17. Dezbr. 1811, wegen Regulirung des Gemeinde-Schuldenwesens auszuführenden Maaßregeln, nebst desfallsiger Aufforderung an die Gemeinde-Gläubiger.

3321. — Ohne Erlaß-Ort den 4. März 1812. — S.

Befehl zur Bildung zweier Regimenter großherzoglich-bergischer Lanziers, jedes von 4 Eskadronen.

3322. — Den 12. März 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication des am 6. v. M. abgehaltenen Protokolles über die Installation des Oberappellations-Gerichtshofes zu Dusseldorf.

3323. — Im Pallast der Elyseen den 14 März 1812. — S.

Dispensation für alle angestellten Friedens-Richter von dem noch nicht erreichten, gesetzlich erforderlichen Alter von 27. Jahren.

3324. — Im Pallast der Elyseen den 15. März 1812. — S.

Organisation eines großherzoglich-bergischen Staats-Rathes und eines Collegiums des Großherzogthums.

Der erstere besteht aus 14 Mitgliedern und acht Auditeurs in zwei Sectionen, wovon die erste die streitigen und die zweite die Rechnungsangelegenheiten behandelt.

Die Verrichtungen des Staatsrathes beginnen mit dem ersten May, und umfassen: die Prüfung und Begutachtung der Gesetz-Entwürfe; die Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Verwaltungs- u. Justiz-Behörden, u. die Entscheidung der Frage: ob öffentliche Beamten vor Gericht gezogen werden sollen; die Entschliessung über streitige Gegenstände der Verwaltung und die Prüfung allgemeiner und besonderer Rechnungen über öffentliche Gelder.

Der Staatsrath wird von dem Minister der Justiz präsidirt, jede Abtheilung erhält jedoch aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Sekretair-Greffier; ein Mitglied der Abtheilung für das Rechnungswesen wird dabei das Amt eines General-Procureurs wahrnehmen, die Auditeurs sind bei dieser Abtheilung zur Dienstleistung als Referendarien bestimmt. Der Sekretair der 1sten Abtheilung versieht das Amt eines General-Sekretairs des Staats-Rathes. Das Collegium des Großherzogthums wird, unter Aufhebung der General-Departementsräthe, der Arrondissementsräthe und der Präfecturräthe, alle Jahr durch kaiserliche Berufungsschreiben versammelt, und hat auf den Vorschlag des Finanz-Ministers die Vertheilung der directen Steuern auf die Departements, Arrondissements und Gemeinden zu machen; die Generalberechnungen über Staats-Einnahmen und Ausgaben zu begutachten, und seine Wünsche in Absicht der bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze, nicht weniger in Absicht der in allen Theilen der Verwaltung zu treffenden Verbesserungen zu äussern; und ist berufen, diese Wünsche und Bemerkungen dem Landesherrn, durch eine Deputation von fünf Mitgliedern, vorzutragen. Die Verrichtungen der bisherigen Präfecturräthe gehen auf die Tribunale der ersten Instanz in den Präfectur-Hauptorten über, und werden von diesen, welche alsdann unter Vorsitz des Präfecten eine Verwaltungs-Deputation bilden, nach den Verwaltungsformen behandelt; die Appellation wider die dort erlassenen Verfügungen geht an den Staatsrath.

Ueber die Bildung und Zusammensetzung des Colle-

giums, welches im Ganzen aus 85 Mitgliedern, nämlich aus 10, welche dazu vom Landesherrn ausersehen, und aus 75, welche von den Cantons-Versammlungen der Notablen aus 600 der Meistbesteuerten im ganzen Großherzogthum erwählt werden, bestehen soll; über die Cantonsversammlungen der Notablen, deren Zahl auf 2860 festgesetzt ist, und welche aus 7500 der Höchstbesteuerten gewählt werden sollen, werden zugleich ausführliche Vorschriften ertheilt.

3325. — Im Pallast der Elyseen den 21. März 1812. — S.

Ermächtigungen für mehrere bürgerliche und kirchliche Gemeinden zu Veräusserungen, Erwerbungen und Austauschungen von Grundstücken, desgleichen zur Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen.

3326. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung des Grafen von Spee zum Präfecten des Rhein-Departements.

3327. — Ort wie vor den 22. März 1812. — S.

Ernennung der Mitglieder des Staats-Rathes und des damit verbundenen Rechnungs-Hofes.

3328. — Den 23. März 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Gegen das Königreich Sachsen soll, als diesseitige Erwiedrung, das Freizügigkeitsverhältniß beobachtet werden.

3329. — Den 23. März 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Prüfungen der Schullehrer aller Confessionen wer-

den künftig auf Anordnung des Ministers des Innern geschehen; nur den solchergestalt geprüften und fähig befundenen Candidaten wird die Ausübung des öffentlichen oder privaten Lehramtes gestattet werden.

3330. — Den 25. März 1812. — T.

Der Minister des Innern.

Der Art. 57 des Conscriptions-Reglements vom 1sten Juny 1809 (Nro. 3068) wird dahin modificirt, daß ein jüngerer Bruder, welcher das 18te Lebensjahr zurückgelegt hat, für seinen ältern, militairdienstpflichtigen Bruder als Remplaçant dergestalt eintreten kann, daß der ältere für den jüngern Bruder einstehet, wenn die Conscriptions- und Marsch-Pflichtigkeit des letzern eintritt. (Conf. Nro. 3380.)

3331. — Im Pallast der Elyseen den 28. März 1812. — S.

Niederschlagung sämmtlicher schwebenden Prozesse wegen der am 12. December 1808 und 13. Sept. 1811 ohne Entschädigung abgeschafften (Feudal-) Rechte und Leistungen.

3332. — Den 10. April 1812. — A.

Der Minister des Innern und der Justiz.

Unter Mittheilung der über die Justizverwaltung in Beziehung auf die Militair-Personen seither erlassenen Verordnungen, werden den großherzoglichen Tribunälen, auf den Grund der französischen Gesetzgebung, ausführliche Bestimmungen über den Gerichtsstand der Militair-Personen in bürgerlichen Angelegenheiten und Privat-Rechtsstreitigkeiten, so wie in denjenigen Fällen, wo selbige sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, ertheilt.

3333. — Den 14. April 1812. — A.

Da sich Zweifel darüber ereignet haben, ob der Friedensrichter in jedem beliebigen Orte seines Cantons wohnen, und ob er auch daselbst seine Gerichtssitzungen halten könne; indessen der Art. 15 des Justiz-Organisations-Decretes vom 17. December 1811 hinlänglich die Freyheit der Wahl eines Wohnsitzes in dem Canton zu erkennen gibt, und in dem französischen Gesetze vom 29. Ventose des Jahrs 9. Art. 9. ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß der Friedensrichter seine Audienzen in dem Hauptorte des Cantons halten müsse; in Erläuterung der aus der französischen Verfassung auf das Großherzogthum übertragenen Institute aber die in Frankreich bestehenden Normen zu Hülfe genommen werden müssen;

So beschließt der Minister des Innern und der Justiz:

Art. 1. Die Herren Friedensrichter können sich in dem ihnen angewiesenen Canton nach Belieben einen Wohnsitz wählen.

Art. 2. Sie sind aber verbunden, wöchentlich wenigstens zwey Gerichtssitzungen oder Audienzen in dem Hauptorte des Cantons zu halten.

Art. 3. Die Herren Procureurs bey den Tribunälen erster Instanz werden auf die Befolgung dieses Beschlusses halten, und die Contraventionen constatiren.

3334. — Den 14. April 1812. — A. P. T.

Der Minister des Innern.

Die durch das Decret vom 17. December v. J. zur Dotation der großherzogl. Universität bestimmten Güter und Einkünfte der Universität zu Duisburg, der Akademie zu Herborn, der hohen Schule zu Hadamar und des bergischen allgem. Schulfonds werden der Domainen-Administration zur besondern Verwaltung überwiesen.

3335. — Den 15. April 1812. — A. T.

Der kaiserl. Commissair u. Finanzminister.

Bestimmung, daß das Salz überall gleichförmig, und

zwar zu 44 Fr. für den metrischen Zentner fein Salz, und zu 50 Fr. für das grobe Salz, den Consumenten verkauft werden soll; alle Kosten und Verluste des Transportes des Salzes von der Saline bis in die Entrepots fallen der Salz-Regie zur Last, und sollen die Transporte an den Wenigstfordernden vergantet werden.

3336. — Den 27. April 1812. — A. T.

Der Minister des Innern
an den Herrn Präfect des Rheindepartements.

Nach Einsicht verschiedener Anzeigen der Lokalbehörden über das oftmalige, willkührliche Austreten der Primärlehrer aus ihrem Posten, ohne denselben vorher aufgekündigt zu haben;

In der Erwägung, daß die Lehrer, vermöge der empfangenen Anstellungsurkunden, Verbindlichkeiten gegen den Staat übernommen haben, denen sie sich willkührlich zu entziehen nicht befugt sind; und überdies solche willkührliche, oft plötzliche Austritte nachtheilige Stockungen des Schulunterrichts herbeyführen, habe ich beschlossen:

1) Jede durch den Tod eines Primärlehrers oder einer Lehrerin erfolgte Erledigung der Lehrstelle soll durch den betreffenden Maire innerhalb drey Tagen dem Herrn Unterpräfect seines Bezirks berichtlich angezeigt, und solche Anzeige durch Vermittelung der Herren Präfecten ohne Verzug zum Ministerium befördert werden.

2) Damit der Maire diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeitfrist machen könne, haben die Herren Pfarrer der Konfession den Tod des Lehrers oder der Lehrerin, gleich nach dessen Erfolg dem Maire auf dem kürzesten Wege bekannt zu machen.

3) Diejenigen Lehrer, Lehrerinnen oder Unterlehrer, welche ihren Posten verlassen wollen, haben solches wenigstens sechs Wochen vorher dem einschlägigen Herrn Maire anzuzeigen. Diese Aufkündigung ist nach Maaßgabe des Art. 1 und binnen der darin vorgeschriebenen Frist zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen, und die Genehmigung der begehrten Entlassung einzuhohlen.

4) Diejenigen Lehrer, Lehrerinnen und Unterlehrer, welche der Bestimmung des vorigen Artikels nicht nachkommen, sollen angehalten werden, die Kosten des Un-

terhalts und der Remuneration eines Interims-Lehrers oder der etwa ernannten Nachfolger auf sechs Wochen zu ersetzen.

Ich ersuche Sie, Herr Präfect, diesen Beschluß, dessen Vollziehung ich Ihnen besonders anempfehle, sofort öffentlich bekannt zu machen.

3337. — Den 10. May 1812. — A. T.

Der Minister des Innern und der Justiz.

Errichtung einer provisorischen General-Depositen-Commission zu Düsseldorf, zur Verwaltung sämmtlicher bei den aufgehobenen Gerichten vorgefundenen und ferner vorkommenden, gerichtlichen Depositen-Gelder ꝛc., bis zur künftigen Errichtung einer Consignations-Casse für das Großherzogthum.

3338. — Den 14. May 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Das Ausstellen der Bienenkörbe auf den Gemeinde-Heiden während der Heideblüthenzeit von Eigenthümern, welche nicht Mitglieder der Gemeinde sind, soll mit einer, zu Gunsten der betreffenden Gemeinde-Casse zu erhebenden Abgabe, jedoch nur von höchstens 40 Ct. p. Korb, belegt werden; die Hrn. Maires sollen zu diesem Ende alljährlich vor Eintritt der Heideblüthenzeit eine Zählung der eigenthümlichen Bienenkörbe in der Mairie vornehmen lassen.

3339. — Den 19. May 1812. — A. P.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Vorschriften über die Art und Weise, nach welcher die durch das Dekret vom 15. März d. J. befohlenen Listen der Meistbesteuerten zur Erwählung des Collegiums verfertigt werden sollen.

3340. — Den 23 May 1812. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rheindepartements.

Meine Herren. Der Art. 8 des großherzoglichen Decretes vom 13. October 1807 setzt ausdrücklich fest, daß die Verrichtungen der Munizipalitäts-Directoren (Maires) unentgeltlich geschehen sollen.

Diese Bestimmung fließet aus dem nämlichen Prinzip, welches in Frankreich bey Einführung der Munizipalverwaltung zum Grunde geleget, nach welchem daselbst bis jetzt verfahren worden, und wonach sodann auch die hier neuerdings zur Sprache gekommenen sogenannten Mairie-Sporteln zu bemessen sind.

Es heißt zwar in dem Art. 28. des bezogenen Decretes: in jeder Gemeinde, so wohl bei dem Büreau der Munizipal-Verwaltung als des Polizeykommissairs soll über alle Empfangsposten an Gebühren für Pässe, Ausfertigungen, Zertificate und andere Gegenstände jeder Art ein Register gehalten, davon monatlich, respective vierteljährig von dem mit dem Empfange beauftragten Agenten dem Cassirer ein Auszug mit dem empfangenen Gelde zugestellt werden.

Dieser Verfügung gebrach es indessen immer noch in so fern an einer festen Bestimmung, und sie konnte zu keiner allgemeinen Richtschnur dienen, da es in Ansehung solcher Gebühren dem folgenden Art. 29 gemäß noch einer nähern Ministerial-Instruction bedürfte.

Ungeachtet dessen hat das Ministerium des Innern bey mehreren Gelegenheiten von den Mißbräuchen Kenntniß erhalten, wozu in Ermangelung eigener Vorschriften über ähnliche, theils nach Anleitung des erwähnten Art. 28, theils nach dem hierbey vielleicht für zureichend gültig gehaltenen Beispiel der vormaligen Verwaltungsbeamten Statt haben mögende Gebühren bisher eine gänzliche Willkühr Anlaß gegeben hat. So ist z. B. für solche in demselben Artikel angegebene Ausfertigungen, Zertificate ꝛc. bey einigen Mairien entweder nichts, oder bald weniger, bald mehr, und oft bis zu unerlaubten Ueberhebungen genommen worden.

Um daher einem solchen willkürlichen Verfahren für die Zukunft Einhalt zu thun, und dasselbe einer einförmigen

Behandlung zu unterwerfen, ist es nothwendig, die Maires mit dem ihnen hierunter zur Richtschnur dienenden Grundsatze bekannt zu machen.

Das hohe Ministerium des Innern hat daher in einem Beschlusse vom 7. d. nochmals als Hauptgrundsatz festgesetzt, daß in der Regel alle Verrichtungen bey den Mairien, in so fern darüber nicht, wie z. B. bey den Auszügen aus den Registern des Personenstandes, ein anderes verordnet ist, unentgeltlich sind. Dies ist überhaupt von allen Ausfertigungen, Zertifikaten und sonstigen Akten zu verstehen, welche eigentlich zu den Verrichtungen des Maires gehören und mit dessen Unterschrift versehen zu werden pflegen, wofür also weder der Maire, noch sein mit dem Charakter eines öffentlichen Verwaltungsbeamten nicht bekleideter Sekretair etwas fordern dürfen.

Nur als eine blose Ausnahme von dieser Regel können angesehen werden die zweitern Ausfertigungen z. B. Auszüge, Abschriften, Duplicate ꝛc., welche die Parteyen etwa begehren, um damit vor Gericht Gebrauch zu machen, wofür eine Vergütung von 75 Centimen passiren kann.

Die Verschiedenheit der bey den Mairien vorkommenden Geschäfte macht zwar eine specifische Angabe aller Gegenstände, wobey eine solche Ausnahme gelten kann, unthunlich, gleichwohl wird es zweckmäßig seyn, einige der frequentesten davon, welche einer nahen Bestimmung bedürfen können, hier namentlich aufzuführen, als:

1) Reisepässe. Ausser dem dahier angesetzten Preise von 2 Fr. 15 Ct. einschließlich des Stempels, geschieht übrigens die Ausfertigung unentgeltlich.

2) Ursprungs-Certificate bey Waaren-Versendungen. Wegen dieser, hauptsächlich in Fabrik-Städten vorkommenden Ausfertigungen mag es bey dem bisherigen Gebrauch bleiben.

3) Bescheinigungen über Eintragungen in die Brandassecuranz.

Hiefür wird ausser dem Stempel nichts genommen.

4) Lebenszeugnisse für Pensionisten ꝛc.

Sind nach dem Beschlusse vom 5. May 1810 unentgeltlich.

5) Bescheinigungen für Conscribirte, insbesondere Auszüge aus den Conscriptions-Akten und Bescheinigungen, daß und wie jemand dem Conscriptionsgesetze Genüge geleistet habe, sind unentgeltlich.

6) Legalisationen oder Anerkennung von Handunterschriften sind unentgeltlich.

7) Bescheinigungen über geschehene Anheftungen eines öffentlichen Privat-Güter-Verkaufes an dem Gemeindehause.

Hiefür mögen 75 Centimen passiren.

8) Für dergleichen bey Güter-Holz-Verkäufen der Gemeinden, mögen dem Secretair ebenfalls 75 Centimen passiren.

9) Handwerksbüchelchen. Desfalls bleibt es bey den, der Taxe von 20 Centimen, für den Secretair zugesetzten 2½ Centimen.

10) Bescheinigungen über das Wohlverhalten, sind sowohl in Conscriptions- als andern Fällen unentgeltlich.

11) Geburtsscheine.

Hierüber enthält der Art. 21 des Decretes vom 12. Nov. 1809 bey den Personenstands-Urkunden die nöthigen Bestimmungen, wobey zu wiederholen ist, daß für das Eintragen der Urkunden in die Register dem Art. 22 zufolge nichts gefordert werden darf.

12) Zertificate der Maires zur Erhaltung der Pässe ins Ausland (m. s. Tit. II. Art. 8 der Instruction vom 23. July 1809.) sollen nach dem Beschlusse vom 5. December 1810 unentgeltlich seyn.

13) Für Zertificate und Auszüge aus den Mutterrollen der direkten Steuern sind, gemäß einer Ministerialverordnung vom 14. Mai 1810, 30 Cent. bewilligt, welche jedoch der Gemeindekasse berechnet werden müssen ꝛc. ꝛc.

Ich ersuche Sie, meine Herren, sich keine Abweichungen von dieser Bestimmung zu erlauben, und darauf zu sehen, daß Ihre Sekretaire hierin sich nicht verfehlen.

3341. — Den 29. May 1812. — T.

Der Staatsrath, erste Präsident des Appellationshofes ꝛc.

Die Eröffnung der ersten Assise des Rheindepartements soll zu Düsseldorf am 6. July d. J. stattfinden. Die Mitglieder dieses Assisenhofes werden gleichzeitig ernannt.

Bemerk. Die Eröffnung der ersten Assisen im Sieg- und Ruhrdepartement, zu Dillenburg und Dortmund

am 6ten July und 10. Sept. d. J., ist am 22. Juny u. 27 July d. J. gleichmäßig verordnet worden.

3342. — Den 31. May 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Um die Mutter-Rollen der Grundsteuer, welche so lange zur Norm dienen, bis die Fertigung eines Cadasters vorgenommen wird, vollständig zu erhalten, wird eine ausführliche, mit Mustern erläuterte Instruction über die alljährlich anzufertigenden Etats der in jeder Mairie vorgefallenen Veränderungen im Grundbesitz ertheilt, und die Maires, die Steuer-Umleger, die Steuer-Controleurs und die Grundeigenthümer zu deren genauen Befolgung, resp. zur pünktlichen Nachtragung der Mutationen in den Mutterrollen und Hebelisten angewiesen.

3343. — Den 31. May 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Herren Maires werden angewiesen, den in ihrem resp. Arrondissement commandirenden Gendarmerie-Lieutenant frühzeitig genug von dem Eintritt eines die Anwesenheit der Gendarmerie erfordernden Volksfestes zu benachrichtigen.

3344. — Den 8. Juny 1812. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rheindepartements.

Meine Herren. Es ereignet sich häufig der Fall, daß Vagabunden, Deserteurs und Refractairs von mehreren unter Ihnen der hiesigen Stelle durch die Gendarmerie oder die Polizeydiener mit einem Begleitungsberichte zugesandt werden, ohne daß ein Signalement noch ein Verbal-Prozeß beygefügt ist.

Ich finde mich daher veranlaßt, da dieses Verfahren

der Ordnung des Geschäftsganges zuwider ist, Ihnen folgendes zu Ihrer Nachachtung zu eröffnen.

1) Ueber jede Arrestation, sie mag auf Ihren Befehl, oder von Ihren Untergebenen veranlaßt worden seyn, der Arrestant mag ein Deserteur, ein Refractair, ein verdächtiger Vagabund oder ein designirter Verbrecher seyn, muß ohne Verzug ein Protocoll aufgenommen werden.

2) In diesem Protokoll muß nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 25. Nov. 1808 gleich im Anfange das genaue Signalement des Arrestanten, mit Beifügung seines Vor- und Zunamens, seines Wohnorts und seines Geburtsorts, seines Standes und seiner Konfession, bemerkt werden.

3) Die Veranlassungsgründe der Verhaftung sind sodann summarisch anzugeben, und die Aussagen des Verhafteten, seine vorgebrachten Entschuldigungen und Einwendungen wörtlich einzuschreiben.

4) Hat der Arrestant Papiere bey sich, so sind diese dem Protokoll anzuschliessen, und davon eben sowohl, als wenn sich keine Papiere vorfinden, Erwähnung zu thun.

5) Das Protokoll muß dem Arrestanten vorgelesen, seine Zusatze oder verlangte Abänderungen vor dem Schlusse bemerkt und von ihm unterzeichnet werden.

6) Ist derselbe Schreibens unerfahren, so wird auch hievon Erwähnung gethan, und demnächst das Ganze von dem Herrn Maire beglaubigt.

7) Dieses Protokoll wird verschlossen dem begleitenden Gendarmen oder Polizeydiener eingehändigt, und gleichzeitig mit dem Arrestanten überbracht; demnächst muß aber

8) der Begleiter noch ein offenes Signalement des Verhafteten bey sich führen, so wie dieses die Ministerial-Verfügung vom 25. Nov. 1808 bereits vorschreibt. Unter diesem Signalement wird bey hiesiger Stelle die Ablieferung bescheinigt.

Ich ersuche Sie, meine Herren, obige Bestimmungen für die Zukunft bey sich ereignenden Fällen genau beachten zu wollen.

3345. — Den 11. Juny 1812. — A. T.

Wir kaiserlicher Kommissär, Reichsgraf, Minister der Finanzen;

Nach Einsicht des kaiserlichen Decretes vom 22. Juny

1811, die Organisation der Forstverwaltung betreffend, und ins Besondere des 10. Titels desselben, welcher die dem Staate mit den Gemeinden oder andern Eigenthümern gemeinschaftlichen Forste betrifft, und worin die Domainen-Empfänger mit der Einnahme und Ausgabe dieser Holzungen beauftragt werden, und zugleich verordnet wird, daß die jährlichen Schläge öffentlich versteigert, und der Ertrag unter die verschiedenen Eigenthümer vertheilt werden soll, nachdem vorläufig die auf den genannten Waldungen haftenden Ausgaben bestritten worden sind;

In Erwägung, daß diese Bestimmungen es nothwendig machen, bey der Domainenverwaltung eine besondere Berechnung der Einnahme und Ausgabe von den ungetheilten Holzungen einzuführen;

In Erwägung, daß zur Sicherung der Gerechtsame der Miteigenthümer so wohl die zu befolgenden Vorschriften zur Herstellung der Ordnung und Einförmigkeit bey diesem Rechnungswesen, als die Pflichten und Verbindlichkeiten der Beamten der Domainen-Verwaltung festgesetzt werden müssen;

Auf den Bericht des Forst-Konservators,

Haben beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art 1. Der Verkaufsertrag der Schläge und alle andere Einkünfte aus den dem Staate mit den Gemeinden oder Privaten gemeinschaftlichen Waldungen sollen an die Domainen-Empfänger, in deren Bezirke diese Waldungen liegen, versirt werden.

Art. 2. Das Rechnungswesen der gemeinschaftlichen Waldungen bleibt von der Komptabilität der Domainen gänzlich getrennt; es soll daher für jeden ungetheilten Wald insbesondere eine Uebersicht nebst einem Einnahme- und Ausgabe-Register geführt werden.

Dieses Rechnungswesen wird für jeden ungetheilten Wald einem einzigen Empfänger anvertraut, wie dies die dem gegenwärtigen Beschlusse beygefügte Uebersicht nachweiset.

Art. 3. Die Domainenempfänger haben bey Erhebung der Einkünfte der ungetheilten Waldungen die nämlichen Verbindlichkeiten und dieselbe Verantwortlichkeit, wie bey der Erhebung der einfachen Domanialrevenüen. Die bey der Domainenverwaltung angenommene Beytreibungsart soll hiebey ebenfalls angewendet werden.

Art. 4. Die auf den ungetheilten Waldungen haften-

den Ausgaben wie die Grundsteuer, die Konservationskosten, Fällungs- und Kulturkosten, werden von den Domainen-Direktoren in Gemäßheit der von dem Konservator zu diesem Ende mitgetheilten beglaubigten Etats, auf die Spezialkassen dieser Holzungen angewiesen; die Etats müssen jedoch jedesmal mit folgenden Belegen versehen seyn, nämlich:

Wegen der Grundsteuer, mit den von dem Empfänger und dem Maire beglaubigten Auszügen der Rolle;

Wegen der Konservationskosten, mit einem beglaubigten Auszuge des von Uns festgesetzten Vertheilungs-Etats dieser Kosten;

Wegen der Fällungs- und Kulturkosten, mit denjenigen Belegen, welche deren Regelmäßigkeit nachweisen.

Die Ausgaben dieser letzten Art dürfen nie die auf den General-Etat der zu auszuführenden Verbesserungen und Kulturen gebrachten Summen übersteigen. Dieser General-Etat wird von dem Konservator Uns alle Jahre zur Genehmigung vorgelegt, und wird zur Norm und Grenze bey dieser Art von Ausgaben dienen.

Art. 5. Die Domainen-Inspectoren werden bey ihren periodischen Rundreisen die Einnahme- und Ausgabe-Register verifiziren und festsetzen, und im Allgemeinen das Rechnungswesen der ungetheilten Waldungen nach Art und Weise, wie die Domanial-Komptabilität, unter Aufsicht halten; sie dürfen keine Ausgabe passiren lassen, welche nicht vorschriftsmässig justifizirt ist.

Art. 6. Die Domainen-Empfänger werden jährlich eine besondere Rechnung von jedem gemeinschaftlichen Walde ablegen.

Sie schliessen am 31. Dezember jedes Jahrs ihre Register über Einnahme und Ausgabe ab, und beschäftigen sich hierauf gleich mit der Anfertigung dieser Rechnung, deren Form zwischen dem General-Domainen-Direktor und Forst-Konservator verabredet werden wird.

Art. 7. Sobald diese Rechnung angefertigt ist, wird sie mit allen Belegstücken den Miteigenthümern zur Prüfung vorgelegt, welche zu diesem Ende von den Empfängern an einem vorher bestimmten Tage zusammen berufen werden.

Art. 8. Sie halten bey dieser Vereinigung ein Protokoll ab, worin die Bemerkungen der Miteigenthümer aufgenommen werden; letztere unterzeichnen das Protokoll

mit dem Empfänger, und dasselbe bleibt der Rechnung beigefügt.

Art. 9. Die Domainen-Inspectoren verifiziren und arretiren bey ihrer im Januar vorzunehmenden vierteljährigen Rundreise die Rechnung, nachdem sie die Einnahme- und Ausgabe-Register eingesehen haben, und übersenden solche ihrem Direktor mit allen nöthigen Belegen, und mit dem bey der Versammlung der Miteigenthümer abgehaltenen Protokoll, welchem sie ihre Bemerkungen beifügen.

Art. 10. Die Direktoren übersenden die zusammengestellten, verifizirten und beglaubigten Rechnungen über die ungetheilten Waldungen ihrer Direktion dem General-Direktor, welcher solche vor dem 1. July jedes Jahrs zum Ministerium der Finanzen befördert.

Art. 11. Die Empfänger geniessen von dem Ertrage der Einnahme jedes ungetheilten Waldes einen Abzug, welcher vorläufig auf 4% festgesetzt ist, und ausser welchem sie keine Entschädigung erhalten.

Art. 12. Unmittelbar nach dem Verkaufe der jährlichen Schläge, entwirft der Konservator den Etat der unter die verschiedenen Eigenthümer zu vertheilenden Summe, welche nach Abzug der auf den gemeinschaftlichen Waldungen haftenden gehörig genehmigten Ausgaben von dem Verkaufspreise noch übrig bleibt, und legt Uns denselben zur Approbation vor.

Nach Empfang dieser mit unserer Genehmigung versehenen Etats, weisen die Domainen-Direktoren die jedem Miteigenthümer zukommende Summe auf die Specialkasse an.

Art. 13. Der General-Domainen-Direktor und der Forstkonservator sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in die Präfecturacten eingerückt werden soll.

3346. — Den 12. Juny 1812. — A.

Der Minister des Innern u. d. Krieges.

Vorschriften über die Errichtung des großherzoglichen Militair-Proviant-Fuhrwesens, über den Dienst und die Disziplin der dabei angestellten Individuen, so wie über dessen Verwaltung und Rechnungswesen.

3347. — Den 17. Juny 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Nur aus denjenigen Mairiebezirken, in welchen sich Haupt-Fruchtmärkte befinden, müssen die Frucht- und Fourage-Preise, Behufs der zu publicirenden Mercurialien, am 1sten und 15. jedes Monates eingesendet werden; aus den übrigen Mairien werden die Preisverzeichnisse am Schluß des Monats den gewöhnlichen Polizeiberichten einverleibt.

3348. — Den 20. Juny 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Den Hebammen und Geburtshelfern soll, in Bezug auf ihre Pflichten gegen Kreisende, der Art. 38 der Medicinal-Ordnung von 1773 (Nro. 2096) zur strengsten Beobachtung empfohlen, und von den Hrn. Maires jede Contravention zur Anzeige gebracht werden.

3349. — Den 21. Juny 1812. — A. T.

Der Minister des Innern.

Instruktion
für die Eintheilung der Schulbezirke in ganzen Arrondissements.

1. Da das Allerhöchste Dekret für die künftigen Primairschulen eine Zahl von 80 Kindern festsetzt, jedoch anzunehmen ist, daß diese Zahl sich weniger auf die Schulfähigen als die Schulbesuchenden beziehe, von den ersteren auch immer ein Theil aus annehmlichen Ursachen die Schule wirklich nicht besucht; so ist darauf zu sehen, daß jeder Primairschulbezirk 100 schulfähige Kinder umfasse und darnach abgesteckt werde.

Unter schulfähigen Kindern sind die Kinder vom 6. bis zum 14. Jahre (ausschließlich) zu rechnen.

2. Bey der hiernach vorzunehmenden Regulirung neuer Schulbezirke brauchen weder die Gränzen der Pfarre noch die Gränzen der Mairien und der Kantons durchaus streng berücksichtiget zu werden.

Um diese ängstliche Beschränkung zu entfernen, sind die Schulbezirke eines ganzen Arrondissements zugleich abzusteckenz, und soll die Bestätigung der entworfenen Bezirks-Abtheilungen jedesmal für ein ganzes Arrondissement zugleich erfolgen.

Wo es sich jedoch mit 1. und den nachfolgenden Bestimmungen vereinigen läßt, ist das Ueberspringen ausser den Mairie- oder Kantonsgränzen möglichst zu vermeiden.

3. Bey der Absteckung und Eintheilung der Primairschulbezirke müssen zur Bestimmung des Schullokals, so viel immer thunlich ist, die Centralorte ausgemittelt werden.

Die zweckmäßige Lage eines Ortes oder Dorfes, worin ein Schulgebäude vorhanden ist, oder leichter als anderswo errichtet werden kann, verdient jedoch eine geeignete Rücksicht.

Der Schulbezirk braucht zwar nicht cirkelförmig um den Centralpunkt zu liegen, in jedem Fall aber ist möglichst darauf zu halten, daß die Entfernung der Schulgenossen von der Schule nicht über 30 Minuten betrage.

4. Hiernach bestimmt es die Bevölkerung und der Umfang einer Gemeinde, ob in derselben mehrere Primairschulen abgesteckt und errichtet werden müssen. Wo jedoch nach der Anzahl der schulfähigen Kinder, nach den Entfernungen und den Lokalitäten es nicht absolut unthunlich ist, die Errichtung einer oder der andern Schule durch Anordnung von Unterlehrern zu umgehen, wie dieses um und in Fabrikorten häufig der Fall seyn kann, da mag solches geschehen und darnach der Bezirk jedoch mit möglichst steter Rücksicht auf die N. 3. angegebene Entfernung, regulirt werden.

Wo jedoch ein Unterlehrer angestellt wird, muß der Unterricht in zwey Klassen ertheilt werden; es muß deshalb das Schulgebäude zwey dazu abgesonderte Lehrzimmer enthalten.

5. Bey der Bestimmung der Schulbezirke darf nirgend ein Ort oder auch nur ein Haus übergangen werden, ohne irgend einem Schulbezirke nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen zugetheilt zu seyn.

6. Diese allgemeine Bestimmungen gelten für die Schulen jeder Konfession.

In der Regel muß jeder Konfession eine eigene Primairschule gegeben werden.

Erfordern es durchaus die Lokalitäten, daß zwey Konfessionen in einer Primairschule vereinigt werden, so muß ein Unterlehrer angestellt werden, welcher mit dem Religionsunterricht für die eine Konfession vorab ausschließlich zu beauftragen ist, den übrigen Unterricht aber in Konkurrenz mit dem Hauptlehrer zu ertheilen hat.

Bey der Nothwendigkeit einer Vereinigung zweyer Konfessionen in einer Schule muß rücksichtlich auf die Bestimmung des Schullokals bey übrigens gleichen Verhältnissen der kleinere Theil dem größeren folgen.

7. Die sämmtlichen Primairschulen werden auf Kosten der betreffenden Mairie errichtet und unterhalten.

Dagegen sind alle zu Lokalschulfonds gehörige Kapitalien und Gründe zur Kommunal-Kasse einzuziehen.

Ausgenommen sind von dieser Einziehung.

a) die für die Primairlehrer nöthigen Wohnungen, welche vorhanden sind, und ferner gebraucht werden; ferner wenn sie vorhanden,

b) drey Viertel bergische Morgen Land, wovon die Hälfte zum Garten die andere Hälfte aber zum Spielplatz für die Kinder und zur Anlegung einer Obstbaumschule dem Lehrer angewiesen werden;

c) soviel Wiesengrund (wo er vorhanden ist) als zur Haltung einer Kuh für den Lehrer erforderlich seyn mag.

Wo kein Land zum Garten vorhanden ist, muß für den Lehrer ein Geldäquivalent zur Anpachtung desselben ausgemittelt werden. In diesem Falle können der Spielplatz und die Obstbaumschule wegfallen.

8. Wenn ein Schulbezirk die Gränzen der Mairie überschreiten muß, so hat die Minderzahl zu den Schulbedürfnissen der Mairie, wohin sie überschlägt, nichts beyzutragen, sondern der überschießende District concurrirt zu den Bedürfnissen der Mairie, worin der Haupttheil des Schulbezirks gehört.

9. Was nach Einziehung der sämmtlichen vorhandenen Lokalschulfonds an den Schulbedürfnissen noch fehlt, hat jede Mairie für sich, und nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels aufzubringen.

10. Ausser der freien Wohnung und der §. 7 bemerkten Benutzungen wird das Gehalt eines Primairlehrers, welches ausgemittelt, respective beygebracht werden muß, mit 250 Fr. als das Minimum festgesetzt. In bemittel-

ten Mairien, besonders in Städten kann das höhere Gehalt derselben mit Rücksicht auf die vorhandenen Fonds und die Vermögenheit der Gemeinde gemäß den folgenden Bestimmungen vorgeschlagen werden

11. Das Schulgeld wird für jedes schulbesuchende Kind für alle Monate des Jahres auf das Minimum:

a) in städtischen Bezirken von 50 Cent.

b) auf dem Lande von 40 Cent.

bestimmt, ohne jedoch eine vorzuschlagende Erhöhung desselben auszuschließen.

Was das bisher üblich gewesene Brandgeld betrifft, so soll solches von jeder Mairie besonders vorgeschlagen werden, und, da es bey der verschiedenen Lage der Mairien bald mehr bald minder theuren Brand giebt, bey manchen auch die Bestreitung des Brandes durch Naturallieferung des Materials ersprießlicher seyn kann, allenfalls auch für die Lieferung des Brandmaterials von Seiten der Mairien votirt werden können.

12. Die Maires haben die Schullehrer in der Beytreibung der Schulgelder mit ihrer amtlichen Gewalt zu unterstützen.

Um diese Hülfe, wo sie nothwendig wird, zu erhalten, haben die Lehrer am Ende jedes Vierteljahres ein Verzeichniß der Restanten bey der Mairie einzureichen.

Wird diese Einreichung doch um einen Monat verspätet, so hat der Maire keine Verpflichtung, die bezeichneten Reste eintreiben zu lassen, es sey denn, daß die verzögerte Einreichung hinlänglich entschuldigt wird.

13. Die Schulgelder für arme Kinder werden aus den Mitteln der Wohlthätigkeitsanstalten den betreffenden Lehrern entrichtet.

Vor allen andern Unterstützungen haben die Central- und Hülfsbureaus der Wohlthätigkeit auf die Abtragung dieser Forderungen zu denken.

Damit der betreffende Maire desto sicherer dahin wirken könne, hat jeder Lehrer demselben halbjährig das Verzeichniß der Armenkinder seiner Schule mit der Berechnung des Schulgeldes zuzustellen, und wird der Maire die Bezahlung des Betrages von Amtswegen eifrigst betreiben.

14. Sobald die Schulbezirke, die Gehalter und die Schulgelder regulirt sind, können Seitens der Lehrer von den Schulinteressenten keine Geschenke und Gaben, welchen Nahmen sie auch bisheran gehabt haben mögen, als verbindliche Entrichtungen ferner gefodert werden.

15. Wo zur Umgehung der Errichtung einer neuen Primairschule eine Abhülfe durch Anstellung eines Unterlehrers stattfinden soll, (§. 4.) oder wo die Anstellung eines solchen durch die Vereinigung zweyer Konfessionen in einer Schule nothwendig wird, (§. 6.) muß für dessen Unterhaltung und Besoldung von Seiten der Mairie gesorgt werden, entweder so, daß sie sich über dessen Besoldung, Wohnung und Beköstigung mit dem Hauptlehrer, oder mit dem Unterlehrer selbst abfinde, worüber die Vorschläge bey den Entwürfen der Schulbezirks-Abtheilungen einzureichen sind.

16. Um bei den Entwürfen der Schulbezirks-Abtheilungen nach Maßgabe der vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmungen mit Sicherheit zu Werke gehen zu können, ist es durchaus erforderlich, die Zahl der schulfähigen Kinder in jeder Mairie zu kennen.

Deshalb haben die Maires vor allem und zuerst die genaueste Aufnahme der schulfähigen Kinder (§. 1.) ihrer Mairie zu veranlassen und selbige in einer Tabelle nach dem anliegenden Muster verzeichnen zu lassen.

Da sich hierauf die Bezirks-Eintheilung gründet, so ist dabey die größte Achtsamkeit nothwendig und sind die Maires für die Richtigkeit der Ausfüllung der Tabellen verantwortlich.

17. Um nach diesen Grundzügen die Schulbezirke abzustecken und das Einkommen der Lehrer zu reguliren, haben zuerst die Maires überall die Eintheilung der Schulbezirke für ihre Mairie zu entwerfen, selbige den Konfessionspfarrern vorzulegen und deren Bemerkung darüber zu vernehmen, ferner die Gehälter und deren Quellen auszumitteln.

18. Der Unterpräfect wird hierauf die sämmtlichen Maires eines Kantons an einem bestimmten Tage zu einer Versammlung berufen, um die Schulbezirke auszugleichen und zu reguliren, welche die Gränzen einzelner Mairien überspringen, und in gemeinsamer Berathung darüber das Nöthige nach Maßgabe der allgemeinen Principien vorzuschlagen.

Diese Versammlungen werden für ein ganzes Arrondissement an einem und demselben Tage gehalten. Die Pfarrer, welche etwas zu erinnern haben möchten, können denselben beywohnen, wenn sie solches vorher dem Herrn Unterpräfecten angezeigt haben. Die Pfarrer kön-

nen verlangen, daß ihre Meinungen und Vorschläge in das Protokoll der Berathung aufgenommen werden.

19. Auf einen vier Wochen später einfallenden Tag sind sämmtliche Maires eines Arrondissements in dem Hauptorte desselben durch den Herrn Unterpräfect zu versammeln, um unter dem Vorsitze des letztern die sämmtlichen Primairschulbezirke auszugleichen und über die Absteckung derjenigen vorzuschlagen, welche aus den einzelnen Kantons in andere Kantons überspringen. Die Maires werden in dieser Versammlung dem Herrn Unterpräfecten ihre projectirten Eintheilungen der Schulbezirke, die Aufnahme der vorhandenen Lokalschulfonds (§. 7.) und die Entwürfe für das Einkommen der Lehrer (§. 10. 11. 13. 15.) vorlegen und mit demselben über die ganze Angelegenheit berathen.

20. Die Herren Unterpräfecte werden aus diesen solchergestalt gesammelten, zuversichtlichen Daten den Entwurf einer Eintheilung der sämmtlichen Primairschulbezirke und der Besoldungen für das ganze Arrondissement anfertigen.

Sie können über einzelne Differenzen noch die besonderen Aeusserungen einzelner Maires und Pfarrer, wo es nöthig seyn kann, einziehen. Die Herrn Unterpräfecte haben die gefertigte Hauptarbeit mit ihrem gutachtlichen Bericht an die Herren Präfecte ihres Departements einzusenden.

21. Die Herren Präfecte werden mir die Eintheilungs- und Besoldungsentwürfe der Primairschulen für jedes Arrondissement besonders, so, wie sie eingehen, mittelst gutachtlichen Berichts zur Bestätigung vorlegen.

22. Für die Beendigung der ganzen Operation wird eine Frist von drey Monat bestimmt. Da in der Zwischenzeit manche Schulangelegenheit nicht entschieden werden kann, deren Entscheidung auf diese Operation sich bezieht, so kann diese Frist ohne Nachtheil für den Unterricht durchaus nicht ausgedehnt werden.

23. Diese Instruktion ist zwar durch die Präfecturakten sofort bekannt zu machen, zur Beschleunigung der Ausführung sind jedoch die Herren Unterpräfekte und Maires durch besondere Schreiben auf den Inhalt und auf die Wichtigkeit einer prompten Erledigung derselben aufmerksam zu machen. (Conf. Nro. 3179.)

3350. — Den 25. Juny 1812. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Ermäßigung der im Continental-Tarif bestimmten Abgaben von Colonial-Waaren, bei der Einfuhr roher Baumwolle und raffinirten Zuckers in's Großherzogthum Berg.

3351. — Den 27. Juny 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Amtskleidung der Präfecte, Unterpräfecte und Maires, so wie deren Adjunkte und der Polizei-Commissaire wird, zufolge einer Ministerial-Bestimmung, vorgeschrieben.

3352. — Den 29. Juny 1812. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Bestimmung derjenigen gesetzlichen Formalitäten, welche von den Zollbeamten bei stattfindenden Hausvisitationen zu beobachten sind.

3353. — Den 30. Juny 1812. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Diejenigen Gemeinden und Privaten, welche Ansprüche auf Nutzungsgerechtsame in den Waldungen der, zufolge des Decretes vom 22. Juny 1811, aufgehobenen, geistlichen Korporationen zu machen haben, werden unter dem Nachtheile des Verlustes der Gerechtsame aufgefordert, ihre Titel an den betreffenden Präfecten vor dem 1sten Sept. d. J. einzusenden.

3354. — Den 1sten July 1812. — A. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Den Herren Maires werden diejenigen Artikel der pro-

mulgirten neuen Gesetzbücher, wodurch ihnen ihre Wirkungssphäre als Beamte der gerichtlichen Polizei angewiesen wird, zur nähern Kenntnißnahme folgendermaßen bezeichnet:

I. Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen.

Art. 1. bis 4. Art. 9. 10. 11. 15. 16. 18. 19. 22. 29. 30. bis 55. Art. 64. bis 67. Art. 84. 95. 98. 100. 101. 102. 105. 106. 109. 114. 129. 137. 139. 140. 146. bis 174. Art. 177. 178. 179. 182. 192. 227. 249. 250. 279. 280. bis 283. Art. 289. 358. 373. 375. 408. 410. 411. 413. 416. bis 424. Art. 439. 442. 449. 450. bis 456. Art. 464. 504. 505. 506. 509. 526. bis 552. Art. 608. bis 613. Art. 639. 640. 642. und 643.

II. Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen.

Art. 1. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 25. 28. 34. 66. 74. 114. 117. 119. 121. 122. 126. 127. 128. 129. 145. 146. 166. bis 169. Art. 173. 174. 175. 177. 178. 182. bis 191. Art. 196. bis 198. Art. 222. bis 227. Art. 230. 283. 284. 286. 367. 368. 370. 371. 375. 376. 457. 460. 464. bis 484.

3355. — Den 21. July 1812. — P. T.

Der Staatsrath, Präsident des Spezial-Zoll-Tribunals.

Publication der von dem kaiserl. Commissair festgesetzten Befugnisse der Zollbeamten, und des gleichmäßig bestimmten Verfahrens der Gerichtsbehörden bei Arrestationen und Untersuchungen wegen Zolldefraudationen; zur Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit gegen jede Willkühr.

3356. — Den 27. July 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die gesetzlich bestimmten Gebühren für die Ertheilung von Auszügen aus den Personen- (Civil-) Stands-Registern müssen zufolge einer Ministerial-Bestimmung gleich allen andern Mairie-Gebühren in die Gemeinde-Casse fließen, und daselbst verrechnet werden.

3357.. — Den 27. July 1812. — A. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication eines Auszuges aus dem bei der Präfectur geführten Tagesregister über die stattgefundene Einregistrirung der in den seither erschienenen Gesetzbülletins verkündigten kaiserl. Decrete.

Bemerk. Zur Uebersicht der, auf den Grund der in den kaiserl. Decreten (Nro. 3085 u. 3331 d. S.) enthaltenen Bestimmungen über die Publications-Art der Gesetze ꝛc., vor und nach bei den drei Präfecturen des Großherzogthums stattgefundenen Einregistrirungen der Gesetz-Bülletins, folgt hier das nachstehende Verzeichniß.

Nro. des Gesetz-Büll.	Tag der Einregistrirung bei der Präfectur des Rheindepart.	des Siegdepart.	des Ruhrdepart.
1.	23. Dezbr. 1809.	12. Januar 1810.	4. Jan. 1810.
2.	19. Januar 1810.	25. » »	12. » »
3.	13. Febr. »	9. Febr. »	5. Febr. »
4.	12. » »	22. » »	14. » »
5.	20. » »	1. März »	26. » »
6.	10. Octob. »	11. Octob. »	10. Octob. »
7.	29. » »	3. Nov. »	31. » »
8.	21. Nov. »	30. Januar 1811.	23. Nov. »
9.	8. Februar 1811.	6. Februar »	5. Febr. 1811.
10.	22. » »	28. » »	27. » »
11.	11. July »	19. July »	10. July »
12.	29. » »	16. August »	31. » »
13.	11. August »	16. » »	14. August »
14.	21. » »	19. » »	21. » »
15.	23. October »	1. Novbr. »	24. Octob. »
16.	4. Januar 1812.	17. Januar 1812.	12. Jan. 1812.
17.	11. » »	17. » »	12. » »
18.	11. » »	17. » »	12. » »
19.	1. Febr. »	13. Febr. »	9. Febr. »
20.	10. Januar »	13. » »	9. » »
21.	27. » »	13. » »	9. » »
22.	1. Febr. »	21. » »	17. » »
23.	25. März »	3. April »	1. April »
24.	22. August »	28. August »	29. August »
25.	25. Novemb. »	30. Novemb. »	30. Novbr. »

Nro. des Gesetz-Bull.	Tag der Einregistrirung bei der Präfectur des Rheindepart.	Siegdepart.	Ruhrdepart.
26.	18. Juny 1813.	21. Juny 1813.	22. Juny 1813.
27. a)	4. May 1812.	14. May 1812.	11. May 1812.
27. b)	4. » »	4. July »	29. Juny »
28.	3. April 1813.	5. April 1813.	5. April 1813.
29. a)	4. Juny 1812.	4. July 1812.	29. Juny 1812.
29. b)	15. July »	19. » »	20. July »
30.	2. » »	6. » »	6. » »
31.	27. März »	3. April »	1. April »
32.	25. » »	16. » »	12. » »
33.	31. Oct. »	6. Nov. »	7. Nov. »
34.	5. Febr. »	21. Febr. »	10. Febr. »
35.	16. » »	21. » »	17. » »
36.	25. März »	3. April »	1. April »
37.	17. April »	30. » »	22. » »
38.	25. Nov. »	30. Nov. »	30. Nov. »
39.	29. Jan. 1813.	25. Jan. 1813.	4. Febr. 1813.
40.	15. Febr. »	18. Febr. »	18. » »
42.	26. März »	29. März »	29. März »
43.	15. » »	19. » »	17. » »
44.	13. » »	19. » »	17. » »
45.	26. » »	29. » »	29. » »
46.	26. » »	29. » »	29. » »
47.	10 April »	12. April »	13. April »
48.	1. May »	7. May »	26. May »
49.	23. July »	26. July »	24. July »
50.	6. Aug. »	9. Aug. »	7. Aug. »
51.	18. Sept. »	20. Sept. »	18. Sept. »

Bemerk. Die Nro. 41 und 52 sind nicht einregistrirt worden, weil dieselben gleichzeitig mit der Auflosung des französischen Gouvernements die Presse erst verlassen hatten.

3358. — Den 4. August 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Verminderung des Schleichhandels mit Salz und Tabak, (dessen verderbliche Folgen bereits durch mehrere

Circularschreiben geschildert worden,) werden die Hrn. Maires aufgefordert, auf den Grenzen eine strenge Paßpolizei auszuüben, und bei den Ertheilungen der Certificate, welche zur Erlangung der Pässe für's Ausland erfordert werden, die größte Vorsicht in Bezug auf die Individualität des Reisenden und dessen Reiseziel anzuwenden.

3359. — Den 5. August 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication eines vom Departements-Physikus verfaßten, gemeinnützigen Unterrichtes über das Verfahren zur Rettung aller Arten von Scheintodten. Diejenigen, welche bei den anzustellenden Rettungsversuchen sich saumselig bezeigen, oder sich weigern, den Verunglückten in ihrer Wohnung aufzunehmen, oder endlich sich widersetzen, ein schickliches Lokal zu den Versuchen der Rettung herzugeben, sollen den Polizeigerichten zur Bestrafung nach Art. 475, Nro. 12 des Strafgesetzbuches angezeigt werden.

3360. — Den 16. August 1812. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Zur Sicherstellung des p. 1812 berechneten, bei der Verminderung der Grundsteuer nothwendigen Ertrages des ausschließlichen Salzverkaufes, werden diejenigen Quantitäten Salz, deren diesjähriger Verkauf noch stattfinden muß, nach Maßgabe der Bevölkerung und des Viehstandes auf die Mairien des Großherzogthums repartirt, und die Maires angewiesen, die von jedem Consumenten zwangsweise abzunehmenden Salz-Quantitäten zu ermitteln.

Bemerk. Das Quantum für das Rhein-Departement beträgt bei einer Bevölkerung von 784308 Seelen, 35880 metr. Zentner Salz.

3361. — Den 25. August 1812. — T.

Der General-Director des öffentlichen Schatzes.

Das Gewicht der bei den öffentlichen Kassen tarifmäßig anzunehmenden, französischen, ganzen und halben Kronenthaler darf, zufolg einer Ministerial-Bestimmung, nicht unter 592 u. resp. 296 holl. Ass seyn, mithin dürfen sie mehr nicht als 16 Ass u. resp. 8 Ass weniger als 2 u. resp. 1 Loth kölnisch Markgewicht wiegen.

3362. — Den 6. Sept. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Vorschriften über die strengere Anwendung des Art. 275 des Strafgesetzbuches gegen die einheimischen, arbeitsfähigen Gewohnheitsbettler und gegen fremde Bettler.

3363. — Den 10. Sept. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

In den Primair-Schulen sollen bei den jährlichen, öffentlichen Prüfungen der Schüler Ermunterungs-Prämien ertheilt, und deren Kosten nach vorläufiger Festsetzung durch den Munizipal-Rath auf die Gemeinde-Budjets p. 1812 u. 1813 gebracht werden.

3364. — Den 15. Sept. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Vorschriften über das Verfahren der Verwaltungs-Behörden in Bezug auf den Transport und die Verpflegung der im Großherzogthum während des Urlaubs oder auf dem Marsche erkrankenden Militairpersonen.

3365. — Den 17. Sept. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolg einer Ministerial-Bestimmung soll eine genaue

und spezielle Aufnahme des eigentlichen Einkommens einer jeden Pfarre stattfinden, und werden sämmtliche Pfarrer und Maires zur Nachweisung und resp. zur Untersuchung und Bescheinigung des wirklichen Bestandes jeder Pfarrdotation angewiesen.

3366. — Im kaiserl. Hauptquartier zu Moskau den 11. October 1812. — S.

Ermächtigung für mehrere Gemeinden und Wohlthätigkeits-Anstalten zu Veräusserungen von Grundstücken und zur Annahme von Vermächtnissen zu wohlthätigen Zwecken.

3367. — Ort und Datum wie vor. — S.

Der Bestand des großherzoglichen, zweiten Lancier-Regiments soll auf 1200 Mann und 1200 Pferde gebracht werden.

3368. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennungen für vier Offiziere bei den großherzoglichen Truppen.

3369. — Den 20. October. 1812. — A. T.

Wir Präfect des Rheindepartements,

In Erwägung, daß zwar durch einen Beschluß Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, das Monopol der Verpachtung der Kaminfegereyen für die Domainen, aufgehoben, und die Sorge für diesen Zweig der Polizey den Verwaltungsbehörden überlassen worden ist, daß aber nicht überall gleichförmig zum Besten der Gemeinden die Kaminfegerey besorgt wird;

Nach Einsicht der General-Verordnung vom 17. October 1804 (Nro. 2780) die Verpachtung der Kaminfegereyen betreffend;

Nach Einsicht der Feuerordnung vom 5. Sept. Jahrs 1807 (Nro. 2979);

Nach Einsicht des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 23. Oct. 1811, wornach nur gelernte Kaminfeger angestellt werden sollen;

Nach Einsicht endlich der sämmtlichen Berichte der Herren Maires des Rheindepartements über die bisher beobachtete Ordnung bey dem Kaminfegen,

Haben beschlossen und beschliessen, wie folgt:

Tit. 1. Anordnung der Kaminfeger.

Art. 1. Niemand ausser den angestellten Kaminfegern ist es erlaubt, die Kaminfegerey auszuüben.

Art. 2. Es soll in jedem Kanton ein Kaminfeger angestellt werden.

Art. 3. Der Wohnort des Kaminfegers braucht nicht der Kantons-Hauptort zu seyn. Es soll vielmehr bey Bestimmung des Wohnorts auf die volkreichste Gemeinde Rücksicht genommen werden.

Art. 4. Um als Kaminfeger angestellt zu werden, muß zuvor ein sittliches, nüchternes Betragen und die Erlernung des Handwerks beurkundet werden.

Art. 5. Jeder Kaminfeger, welcher in Zukunft angestellt wird, soll des Schreibens erfahren seyn. Für diejenigen, welche bisher angeordnet waren und beibehalten werden, wird hievon eine Ausnahme gemacht. Der Kaminfeger soll ferner, wo möglich, angesessen seyn, und es soll bey der Anstellung auf diejenigen vorzügliche Rücksicht genommen werden, welche bisher in dem Kanton wohnten und des Lokals kundig sind.

Art. 6. Die sämmtlichen Maires des Kantons bringen gleich nach Empfang des gegenwärtigen Beschlusses jeder ins besondere ein Subject in Vorschlag, und begleiten ihren Vorschlag mit den nöthigen Belegen.

Art. 7. Aus den Vorgeschlagenen wird einer von der hiesigen Stelle bestätigt, und erhält eine Anstellung.

Art. 8. Der angestellte Kaminfeger soll vor dem Maire seines Wohnortes auf die Bestimmungen der allgemeinen Feuerordnung und auf gegenwärtiges Reglement vereidet werden. Ueber diese Vereidung wird ein Protokoll aufgenommen.

Art. 9. Jedem Kaminfeger wird bey seiner Vereidung eine Abschrift des gegenwärtigen Reglements zugestellt.

Art. 10. Der Kaminfeger trägt, wenn er in seiner Handwerkskleidung ist, ein kupfernes Schild auf dem rech-

ten Arm, mit seinem Namen und jenem des Kantons umschrieben.

Art. 11. Er darf, ohne Erlaubniß des Maire seines Wohnorts, sich nicht aus dem Kanton entfernen.

Art. 12. Der angestellte Kaminfeger darf eine beliebige Anzahl Gehülfen halten.

Dieselben werden jedoch nur dann zu den Verrichtungen eines Kaminfegers zugelassen, wenn sie ein sittliches Betragen und die Erlernung des Handwerks beurkundet haben.

Art. 13. Die Gehülfen werden gleich den angestellten Kaminfegern vereidet. Sie sollen aber vor der Ausübung ihrer Verrichtungen einen von dem angestellten Kaminfeger ertheilten schriftlichen Auftrag dem einschläglichen Maire vorzeigen, welchen der Maire unentgeltlich visiren muß.

Art. 14. Die Gehülfen tragen ein kupfernes Schild in ihrer Dienstkleidung, gleich jenem des angestellten Kaminfegers, mit dem Unterschiede, daß dasselbe nebst ihrem Namen und jenem des Kantons, auch noch mit jenem des Meisters umschrieben ist.

Art. 15. Die Gehülfen sollen, wo möglich, in verschiedenen Gemeinden des Kantons wohnen.

Art. 16. Lehrlinge der Kaminfegerey dürfen sich nur in Gegenwart des Meisters üben, und der Meister ist verbunden, die von dem Lehrlinge bestiegenen Schornsteine nachzusehen.

Tit. 2. Obliegenheiten der Kaminfeger.

Art. 17. Alle Schornsteine müssen nach den Bestimmungen der allgemeinen Feuerordnung (Art. 18) in den vorgeschriebenen Fristen gereinigt werden.

Art. 18. Die darin bezogene öftere Reinigung, wird bey den Gebäuden, wo sie als nöthig erscheint, z. B. bey großen Bauerhöfen, Schmieden, Backhäusern rc. von dem Maire bestimmt.

Art. 19. Die Zeit, wann in jeder Gemeinde die Schornsteine gefegt werden, soll durch eine Verkündigung von Seiten des Maire den Verwalteten bekannt gemacht, und überdem jedem Einwohner durch den Kaminfeger einen Tag vorher seine Ankunft angezeigt werden.

Art. 20. Ist dieses geschehen, und der Schornsteinfeger muß, ohne seine Schuld, unverrichteter Sache abziehen, so ist er zwar verbunden, wieder zu kommen, der Bewohner muß ihn aber dafür entschädigen.

Art. 21. Sollte ein Hauswirth das Reinigen der Kamine verweigern, oder zur bestimmten Jahreszeit den Kaminfeger länger als 3 Tage damit hinhalten, so hat derselbe davon dem Maire die Anzeige zu machen, welcher bey dem Polizeygericht die geeignete Strafe in Antrag bringt.

Art. 22. Es soll in jeder Mairie ein Verzeichniß aller Rauchfänge, nach der Ordnungsnummer der Häuser, und dem Namen der Besitzer angefertigt, und dem Kaminfeger bey der jedesmaligen Reinigung eine Abschrift davon mitgetheilt werden.

Art. 23. In die Kolonne dieses Verzeichnisses, welche zu Bemerkungen bestimmt ist, soll der Kaminfeger alle Beschädigungen, gefährliche Anlagen rc. rc. bemerken.

Art. 24. Der Maire wird sofort nach vorgenommener Besichtigung dieser Mängel die Beseitigung oder Abänderungen verfügen, und den Eigenthümern eine Frist dazu anberaumen.

Art. 25. Nach Verlauf dieser Frist wird der Maire die vorgeschriebene Brandvisitation mit Zuziehung eines Werksverständigen und des Kaminfegers vornehmen.

Art. 26. Diejenigen Eigenthümer, welche in Beseitigung der Beschädigungen oder gefährlichen Anlagen saumselig befunden werden, sollen dem Polizey-Gerichte denunziirt, und ihre Bestrafung nach dem Art. 471 des Gesetzbuchs über Strafsachen, in Antrag gebracht werden.

Art. 27. Bey der, in dem Art. 25 verordneten Brandvisitation soll der Maire sich nach der geschehenen Reinigung der Kamine erkundigen, und sich von der richtig geschehenen Anzeige allenfalls vorgefundener Mängel vergewissern.

Art. 28. Saumseligkeiten von Seiten des Kaminfegers, sind für das erstemal mit der unentgeltlichen Nachholung der Arbeit, für das zweitemal mit Suspension auf bestimmte Zeit, und für das drittemal mit Remotion vom Dienste zu strafen.

Art. 29. Der Schornsteinfeger ist verbunden, bey einer sich ereignenden Feuersbrunst sofort zu Hülfe zu eilen, und das Löschgeschäft nach Kräften zu unterstützen.

Art. 30. Die Schornsteinfeger, welche bey Ausübung ihrer Verrichtungen in verschiedene Theile des Hofraums und der Gebäude kommen, sind annebens verbunden, auf die, in der allgemeinen Feuerordnung benannten feuerpo-

lizeylichen Mängel, besonders aufmerksam zu seyn, und dem Maire die Anzeige davon zu machen.

Art. 31. Insbesondere wird es Ihnen zur Pflicht gemacht, nach dem Art. 24 der allgemeinen Feuerordnung ein Verzeichniß der noch vorhandenen Stroh- und Schindeldächer anzufertigen. Die Herren Maires werden dieses Verzeichniß mit ihren umständlichen Vorschlägen, auf welche Art diese verbotenen Dächer am schnellsten und füglichsten entfernt werden können, einsenden.

Tit. 3. Lohnsätze der Kaminfeger.

Art. 32. Die Kaminfeger erhalten für die jedesmalige Reinigung der Rauchfänge eine Taxe, welche der Maire nach dem Verhältnisse der ein-, zwei- und dreystöckigen Gebäude, und nach der bisherigen Observanz in Vorschlag bringt, und welche, nachdem sie durch den Gemeinderath begutachtet ist, von der hiesigen Stelle festgesetzt wird.

Art. 33. Der Gemeinderath wird sich deshalb unverzüglich versammlen und der Maire wird dessen motivirtes Gutachten unverweilt durch die Herren Unterpräfekte zur hiesigen Stelle gelangen lassen.

Art. 34. Damit keine Verschiedenheit der Taxe in den einzelnen Kantons entstehe, sollen die Vorschläge des Gemeinde-Raths gleichzeitig, längstens bis zum 15. Dezbr. eingesandt, und im Falle einer Verschiedenheit bey den einzelnen Mairien des Kantons, eine Durchschnitts-Taxe von der hiesigen Stelle festgesetzt werden.

Art. 35. Der Kaminfeger darf bey Strafe der Entsetzung und der gerichtlichen Verfolgung nichts mehr als die festgesetze Taxe fordern, ausgenommen bey den, in dem Art. 20 und Art 21 des gegenwärtigen Reglements bestimmten Fällen.

Tit. 4. Allgemeine Verfügungen.

Art. 36. Die sämmtlichen Bestimmungen, welche für die anzustellenden Kaminfeger gegeben sind, finden auch auf deren Gehülfen Anwendung.

Art. 37. Die Herren Unterpräfecte und Maires sind mit dem unverweilten Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. (Conf. Nro. 3432.)

3370. — Den 31. October 1812. — P. T.

Die Minister der Finanzen u. des Innern.

Die früherhin bei der Hypothekenkammer zu Münster

conservirten Forderungen müssen, in so weit die verpfändeten Grundstücke jetzt noch im Gebiete des Großherzogthums gelegen sind, binnen 6 Monaten, in die Hypotheken-Register der betreffenden, großherzoglichen Bezirke eingetragen werden.

3371. — Den 10. Nov. 1812. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Die Erhebung der Munizipal-Octroi-Gebühren soll vom 1sten k. M. an durch die Zoll-Beamten geschehen, und werden ausführliche Vorschriften über das dabei eintretende Rechnungswesen ertheilt; auch in specie das Verwaltungspersonal für die Stadt Düsseldorf bestimmt.

3372. — Den 12. Nov. 1812. — T.

Der kaiserl. Commissair u. Finanz-Minister.

Die bisher für Salz und für Tabak besonders bestandenen Entrepots werden vereiniget.

3373. — Den 10. December 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die im Art. 9. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, mit unter den Beamten der gerichtlichen Polizei aufgezählten Flurschützen sollen für einzelne Gemeinden besonders, oder für mehrere mit ihren Feldfluren aneinander gränzende Gemeinden gemeinschaftlich, auf den Vorschlag der Maires, durch die Gemeinderäthe ernannt werden. Dieselben müssen lesen und schreiben können, der Conscription Genüge geleistet haben, und von untadelhafter Aufführung seyn; Invaliden sind vorzüglich zu berücksichtigen. Die Flurschützen geniessen ausser den gesetzlichen Gebühren eine von dem Maire und dem Gemeinderath vorzuschlagende, von dem Präfecten

festzusetzende jährliche Entschädigung, welche jedoch 30 Franken nicht übersteigen darf.

3374. — Den 17. Dezbr. 1812. — A. P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Zur Sicherstellung des Ertrages der am 17. Dezbr. v. J. eingeführten Enregistrements-Gebühren wird der früher bestandene Tarif dieser Gebühren abgeändert, wonach vom 1sten Januar k. J. erhoben werden soll.

3375. — Den 19. Dezbr. 1812. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Sämmtliche Beamten, Pensionisten und Staatsgläubiger sollen nur dann ihre bei den Staatskassen zu erhebenden Gelder ausgezahlt erhalten, wenn sie den Beweis führen, daß sie das ihnen zugewiesene Salz-Quantum aus der Vertheilung des laufenden Jahres abgenommen haben.

3376. — Den 20. Dezbr. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Ueber die Veränderungen in der Bevölkerung sollen die Maires vierteljährige Nachweisen mittelst Ausziehung der Personenstands-Register und Nachtragung der Ein- und Auswandrungen, aufstellen und einsenden.

3377. — Den 21. Dezbr. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolg einer Ministerial-Bestimmung sollen monatliche Nachweisen über die in den verschiedenen Gefängnissen ein und ausgetretenen Verhafteten, nach einem beigefügten Muster und einer Anweisung zur Ausfüllung, an die Prafectur eingesendet werden.

3378. — Den 27. Dezbr. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die bei frühern Conscriptionen wegen mangelnder Größe ausgemusterten Individuen, welche in der Folge der Zeit die gesetzliche Größe von 5 Fuß 1 Zoll erlangt haben, können zufolg einer Ministerial-Entscheidung als Remplaçents angenommen werden.

3379. — Den 31. Dezbr. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die bei den Wohlthätigkeitsanstalten durch die konstituirten Autoritäten angestellten und in wirklicher Funktion stehenden Aerzte sind, zufolg einer Bestimmung des kaiserl. Commissairs, nach Analogie der französischen Gesetzgebung, von der Patentsteuer-Zahlung frei.

3380. — Den 8. Januar 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication eines Urtheils des Kassationshofes zu Paris, wodurch der in den Ministerial-Beschlüssen (Nro. 3056 u. 3068) enthaltene Grundsatz bestätigt worden ist, daß jeder, welcher einen Deserteur oder Refractair als Knecht oder Bedienter bei sich aufnimmt, ohne denselben vorläufig der Municipal-Obrigkeit seines Districts vorgestellt zu haben, wegen dieser blosen Versäumniß als wissentlicher Hehler anzusehen, und mit einer Geldbuße von 300 bis 3000 Fr., nebst einer einjährigen Gefängnißstrafe zu belegen ist.

3381. — Den 8. Januar 1813. — P. T.

Der Staatsrath u. General-Postdirector.

Erneuerung der gesetzlichen Bestimmungen vom 28. August 1806 (Nro. 2914) und 25. Febr. 1809 (Nro. 3054), wodurch den nicht legalisirten Postboten die Be-

förderung der Briefe und Pakete, desgleichen den Miethkutschern, Fuhrleuten ꝛc. die Bestellung von 50 ℔ und darunter schweren Paketen, und den Miethkutschern die Weiterbeförderung der mit Postpferden ankommenden Fremden, in so ferne sie sich nicht 3mal 24 Stunden im Orte aufgehalten haben, streng verboten ist.

3382. — Im Pallast der Tuilerien den 9. Januar 1813. — S.

Befehl zur schleunigen Aushebung von 2500 Mann der Militair-Conscription des Jahres 1813, und von 500 Mann jener des Jahres 1812.

3383. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung von 7 Officieren und Unterofficieren der großherzoglichen Truppen zu Mitgliedern der französischen Ehren-Legion.

3384. — Den 15. Januar 1813. — A. T.

Der Minister des Innern und des Krieges.

Vorschriften für die Verwaltungs- und Militair-Behörden über ihr Verfahren bei der befohlenen Aushebung von 3000 Mann der Militair-Conscription der Jahre 1812 u. 1813, wodurch zugleich verschiedene Modificationen der frühern Gesetze, in Absicht derjenigen Conscribirten festgesetzt werden, welche das Recht haben, den letzten Platz im Depot zu reklamiren.

3385. — Im Pallast der Tuilerien den 21. Januar 1813. — S.

Einführung einer einförmigen, allgemeinen Erhebung der Barriere-Abgaben, nebst Bestimmung der Befreiungen

und der auf den Contraventionen haftenden Strafen. (Conf. Nro. 3103 u. 3509.)

3386. — Den 25. Januar 1813. — T.

Der kaiserl. Commissair u. Finanzminister.

Die unbedingten und bedingten Briefporto-Freiheiten der großherzoglichen Behörden werden festgesetzt, und die Formalitäten, unter welchen dieselben nur stattfinden können, ausführlich vorgeschrieben.

3387. — Den 25. Januar 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication eines Auszuges aus dem Protokoll der gewöhnlichen Sitzungen der zu Paris bestehenden Gesellschaft zur Ermunterung der National-Industrie, in Bezug auf die Resultate der von mehreren Chemikern des Rheindepartements gemachten Versuche, Zucker-Syrup aus Erdäpfel-Stärke zu extrahiren.

3388. — Im Pallast der Tuilerien den 28. Januar 1813. — S.

Abändernde Bestimmungen über die Erhebung der Einregistrirungs-Abgaben im Großherzogthum Berg.

3389. — Im Pallast der Tuilerien den 29. Januar 1813. — S.

Befehl zur neuen Errichtung einer Brigade Cavallerie von 2500 Mann, eines Infanterie-Regiments von 1680 Mann, einer reitenden Artillerie-Compagnie von 100 Mann und 6 Feldstücken und einer Train-Compagnie von 103 Mann und 174 Pferden, zur Bespannung der Feldstücke und der Munitionswagen; ferner soll eine Escuade von 20 Mann und eine Train-Compagnie von

80 Mann und 172 Pferden, zur Bedienung und Bespannung von 2 Feldstücken und der dazu nöthigen Munitionswagen bei dem Infanterie-Regiment gebildet, und diesem letztern 50 zweispännige, à la Comtoise benannte Wagen beigegeben werden. Sechs bedeckte Wagen sollen zu Krankenwagen für das Infanterie-Regiment und für die Cavallerie Brigade dienen.

3390. — Ort und Datum wie vor. — S.

Genehmigung der Liste der 550 zu höchst Besteuerten im Großherzogthum, aus welchen durch die Cantonsversammlungen der Notabeln die Mitglieder des Collegiums des Großherzogthums erwählt werden sollen; nebst namentlicher Aufzählung derjenigen Personen, aus welchen die Cantonsversammlungen der Notablen bestehen sollen, und der Ernennung der ersten Notablen und Präsidenten der Cantonsversammlungen.

3391. — Im Pallast der Tuilerien den 21. Februar 1813. — S.

Bewilligung einer Unterstützung von 40000 Fr. aus Staatsfonds für die durch den Orkan vom 27. July v. J. beschädigten Landleute.

3392. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennungen eines Staatsrathes, eines Staatsraths-Auditors, eines Unterpräfecten und eines Kriegs-Commissairs; Beförderungen und Pensionirung mehrerer Offiziere, nebst Ernennung mehrerer Civil- und Militair-Beamten zu Mitgliedern der französischen Ehren-Legion.

3393. — Ort und Datum wie vor. — S.

Bestimmung geschärfter Strafen gegen den Schleichhandel mit verbotenen Waaren (Contrebande) und Fest-

setzung der Verantwortlichkeit der Gemeinden für die auf ihrem Territorium gegen die öffentliche Sicherheit und das öffentliche oder Privat-Eigenthum begangenen Verbrechen.

3394. — Im Pallast der Tuilerien den 21. Februar 1813. — S.

Befehl zum Verkauf, nebst Bestimmung dessen Formen, der Klöster, Conventhäuser und anderer Domanial-Gebäude, in so fern sie nicht zur Verwaltung der Domainen oder zu öffentlichen Zwecken erforderlich sind.

3395. — Ort und Datum wie vor. — S.

Festsetzung des Finanz-Etats für das Jahr 1813, wonach, unter Bestimmung der Grundsteuer auf 3,650,000 Franken und der Personal- und Mobiliar-Steuer auf 750,000 Fr., und einer ausserordentlichen Auflage nach Maßgabe der Bevölkerung von 500,000 Fr. als Ersatz für das Einkommen der abgeschafften Tabaks-Regie, die Staats- und die Departemental- so wie die Gemeinde-Ausgaben sich auf 9,690,000 Fr., und resp. auf 822,400 Fr. belaufen. Unter den erstern ist das Kriegsministerium mit der Summe von 4,334,000 Fr. aufgeführt.

3396. — Ort und Datum wie vor. — S.

Genehmigung von 233 geistlichen Pensionen, deren Betrag von 150,650 Fr. aus Staatsfonds zu zahlen ist, und welche, mit dem Genusse vom 1sten Januar 1812 an, in das große Buch der Pensionen eingetragen werden sollen.

3397. — Ort und Datum wie vor. — S.

Der Preis des feinen und groben Salzes wird für das Jahr 1813 auf 44 und resp. auf 50 Fr. für den metri-

schen Zentner festgesetzt, und zugleich das von der Regie abzusetzende Quantum auf 50,000 metr. Zentner feines Salz bestimmt. Dieses Quantum muß von den Gemeinden des Großherzogthums nach Maßgabe ihrer Bevölkerung abgenommen, und unter die Einwohner vertheilt werden.

3398. — Im Pallast der Tuilerien den 21. Februar 1813. — S.

Befehl zur Anordnung eines eigenen Rathes aus der Mitte der bei den Tribunälen immatrikulirten Advokaten und Anwalde, zur offizieusen und unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechtshändel, welche ihnen von Militairpersonen, so bei der Armee anwesend sind, übertragen werden; nebst Vorschreibung von Maaßregeln zur Schützung der letztern gegen Verjährung, Fristenlauf, Peremtion der Instanz und Vollstreckung der gegen sie ergangenen Urtheile, während ihrer Anwesenheit bei der Armee.

3399. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ohngeachtet der abgeschafften Tabaks-Regie bleibt der Anbau, die Fabrication und die Ausfuhr des Tabakes ferner bei 1000 Fr. Strafe verboten; dagegen wird die Einfuhr und der Verkauf des ausländischen, fabricirten Tabakes unter specieller Aufsicht des Gouvernements gestattet.

3400. — Ort und Datum wie vor. — S.

Errichtung einer Klassen-Lotterie für das Großherzogthum Berg, deren Ziehung in Düsseldorf stattfinden soll.

3401. — Den 25. Febr. 1813. — P. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bis zur Organisation des katholischen Kirchenwesens

und der Einführung der kathol. theologischen Lehranstalt im Großherzogthum können, zufolge einer am 30. Dezbr. v. J. ergangenen kaiserlichen Erlaubniß, die dem geistlichen Stande sich widmenden, jungen Männer des Großherzogthums in das Seminar des Bisthums Aachen zu Köln aufgenommen werden.

3402. — Im Pallast der Tuilerien den 26. Februar 1813. — S.

Ernennung eines Arrondissements-Haupt-Empfängers; Befehl zur Eintragung mehrerer liquidirten Staatsschulden in's große Buch der öffentlichen Schuld, und Verleihung mehrerer Erfindungs-Patente.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind in 3 verschiedenen Decreten enthalten.

3403. — Den 27. Febr. 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge einer Ministerial-Entscheidung, welche sich auf die neueste franz. Gesetzgebung gründet, sind diejenigen Männer, welche bereits gedient haben, bis zum Alter von 35 Jahren als Remplaçents anzunehmen, und ist die gesetzlich erforderliche Größe der Remplaçents auf 5 Fuß beschränkt. Zur Annahme als Remplaçent derjenigen Männer, welche das 30ste Jahr zurückgelegt und noch nicht gedient haben, oder die unter 5 Fuß groß sind, ist eine spezielle Ministerial-Genehmigung erforderlich.

Bemerk. Am 20. März ist gleichmäßig und zur Erleichterung der Remplacirung festgesetzt worden, daß alle 5 Fuß große Männer bei körperlicher Tüchtigkeit als Remplaçents angenommen werden können.

3404. — Den 4. März 1813. — P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Das durch das kaiserl. Decret vom 21. v. M. für

den Verbrauch des laufenden Jahres bestimmte Salz-Contingent wird mit Rücksicht auf die Bevölkerung und den Viehstand (auf das Rheindepartement 23641 metr. Zentner, und auf das Ruhr- und Siegdepartement 17160 u. resp. 9199 Zentner) repartirt, und eine ausführliche Vorschrift über die Art der Untervertheilung auf die einzelnen Consumenten ertheilt.

3405. — Im Pallast zu Trianon den 19. März 1813. — S.

Genehmigung eines Gutachtens des Staatsrathes, wodurch die Colonen der Municipalität Lohne verpflichtet werden, die ganze Steuer von ihren Colonaten zu entrichten; dagegen aber auch ermächtigt werden, von dem Betrage ihrer Abgabe an die Obereigenthümer der Colonate, gleich den Erbpächtern, ein Fünftel für jene Steuer einzubehalten. Die desfallsigen entgegengesetzten, nach dem 1sten Januar 1810 abgeschlossenen Verträge bleiben jedoch in ihrer Kraft. (Conf. Nro. 3612.)

3406. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung zweier Unterpräfecte für die Arrondissements Elberfeld und Siegen.

3407. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ueber die rechtliche Eigenschaft der Zehnten, deren Gleichstellung mit den Grundrenten, deren Vorzugsrecht und hypothekarische Eintragung, so wie über die Löse der Zehnten und der ihnen anklebigen Lasten werden ausführliche Bestimmungen ertheilt. (Conf. Nro. 3472.)

3408. — Den 20. März 1813. — T:

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Freizügigkeit gegen das Großherzogthum Hessen soll künftig diesseits unbedingt stattfinden.

3409. — Im Pallast zu Trianon den 21. März 1813. — S.

Ernennung zum Divisions-General des Brigade-Generals Damas.

3410. — Im Pallast der Elyseen den 3. April 1813. — S.

Ermächtigungen für bürgerliche und kirchliche Gemeinden zu Veräusserungen und Vertauschungen von Grundstücken.

3411. — Den 7. April 1813. — T.

Der Minister des Innern und der Justiz.

Festsetzung des Grundsatzes, daß die Gendarmerie, sobald sie auf unmittelbare, aus höheren polizeilichen Rücksichten fließende Befehle des Kriegsministeriums, des großherzogl. Militair-Commandanten oder der Präfecte handelt, dieselbe auch nur diesen Behörden verantwortlich ist.

3412. — Dresden den 11. April 1813. — S.

Anwendung auf das Großherzogthum Berg eines für Frankreich unterm 7. d. M. erlassenen Decretes, wodurch einige Bestimmungen, des auf das Großherzogthum ebenfalls angewendeten Dekretes vom 18. Juny 1811, über die Justizkosten in criminellen, correctionellen und einfachen, polizeilichen Sachen, abgeändert werden.

3413. — Dresden den 14. April 1813. — S.

Dem Herzog von Aremberg wird das volle Eigenthum seiner Güter, welche in der mit dem Großherzogthum Berg vereinigten Grafschaft Recklinghausen gelegen, zugesichert, und ihm als Entschädigung seiner verlornen Souverainitäts-Rechte und Steuerfreiheit eine jährliche, in das große Buch der Staatsschuld einzutragende Rente von 106702 Franken bewilligt.

3414. — Den 15. April 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolg einer Ministerial-Bestimmung sollen die Greffiers der Tribunäle, neben den gesetzlichen Gebühren für die Ausfertigung einer ältern Personenstands-Urkunde, für das Aufsuchen in den bei den Tribunälen deponirten alten Kirchenbüchern folgende Vergütung erhalten, nämlich für jede Nachsuchung eines Falles, wenn nur das Jahr angegeben wird, 30 Ct., wenn mehrere Jahrgänge angegeben werden, für den ersten 30 Ct. und für jeden folgenden 15 Ct., wenn aber der Monat des Jahres angegeben wird, findet keine Nachsuchungs-Gebührenzahlung statt.

3415. — Den 17. April 1813. — P. T.

Der kaiserl. Commissair u. Finanz-Minister.

Zur strengeren Handhabung der im Rücken der Armee, jetzt sehr wichtigen Paßpolizei, werden die an den Hauptstraßen stationirten Zoll-, Octroy- und Barriere-Beamten neben den gewöhnlichen Verwaltungs- und Polizei-Behörden verpflichtet, sich die Pässe der Reisenden vorzeigen zu lassen.

3416. — Den 24. April 1813. — P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Festsetzung der Bedingungen und Formen, unter welchen künftig durch anzustellende Entreposeurs und Debitanten die Einfuhr und der Verkauf des fabrizirten Tabakes, unter spezieller Aufsicht der Zollbeamten, stattfinden wird.

3417. — Den 30. April 1813. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Zur Sicherstellung der von Empfängern öffentlicher Gel-

der in die Bezirks-Cassen zu entrichtenden Zahlungen, dürfen die Spezialempfänger nur in Krankheitsfällen ihre Zahlungen durch speziell bevollmächtigte Personen unter eigener Verantwortlichkeit realisiren; bei gewaltsamen Entwendungen öffentlicher Gelder auf dem Transport ist des zahlenden Empfängers Verantwortlichkeit nur dann aufgelöset, wenn gerichtlich constatirt ist, daß er alle (besonders vorgeschriebene) Vorsichtsmaßregeln gehörig ergriffen hat.

3418. — Den 5. May 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Gebühren-Rechnungen der Medicinalpersonen für Hülfsleistungen, deren Zahlung auf dem gerichtlichen Wege eingetrieben werden soll, müßen, zufolg einer Ministerial-Entscheidung, in Gemäßheit der provisorischen Medicinal-Ordnung von 1809 (Nro. 3070), dem Departements-Arzte vorher zur Mäßigung zugestellt werden.

3419. — Den 10. May 1813. — A. T.

Wir Präfect des Rheindepartements,

In Erwägung, daß die Nachtwachen bisher in manchen Mairien unregelmäßig, fast in allen ungleichförmig gehalten wurden;

In Erwägung, daß eine wohl eingerichtete und überall nach gleichförmigen Bestimmungen organisirte Nachtwache zur Begründung der allgemeinen Sicherheit unentbehrlich ist;

In Erwägung, daß es vorzüglich bey den jetzigen Zeitumständen dringend ist, für ein solches Institut nachdrücklichst zu sorgen;

Nach Einsicht der über diesen Gegenstand erlassenen frühern General-Verordnungen;

Nach Einsicht des Allerhöchsten Kaiserlichen Dekretes vom 21. Febr. 1813, die Verantwortlichkeit der Gemeinden für die, innerhalb ihrer Grenzen begangenen Verbrechen betreffend, wornach jeder Einsaße, außer dem Schutze

seines Eigenthums, vorzüglich zur Entfernung jeder Verantwortlichkeit der Gemeinde verpflichtet ist;

Nach Einsicht der hohen Ministerial-Verfügung vom 2. April 1813;

Nach Einsicht der höhern erlassenen Verfügungen über die Befreyung von den Nachtwachen;

Nach Einsicht der sämmtlichen, von den Herren Unterpräfecten und Maires erstatteten Berichte;

Unter Vorbehalt der Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern, haben beschlossen und beschließen, wie folgt:

Titel. I. Organisation der Nachtwachen.

a) Pflichtigkeit.

Art. 1. Es sollen die Nachtwachen in allen Mairien des Rheindepartements gleichförmig organisirt werden.

Art. 2. Pflichtig zu diesem Dienste sind alle Einwohner, in sofern sie in den Rollen der Personal- und Mobiliarsteuer aufgeführt sind, und jeder in diesen Rollen aufgeführte Einsaße wird zu eben so viel Diensten angeschlagen, als er männliches, dienstfähiges, zu seiner Familie gehöriges oder in seinen Diensten stehendes Personal von 18 bis 60 Jahren in seinem Hause hat.

b) Befreyung.

Art. 3. Unfähig zu dem Wachdienste sind Leute, die unter besonderer Polizeyaufsicht stehen.

Art. 4. Befreyet sind a) Geistliche b) Schullehrer.

c) Bestimmung der Grade.

Art. 5. In jeder Mairie soll ein Wachdirektor von dem Unterpräfecten auf den Vorschlag des Maires ernannt werden.

Art. 6. Jede Mairie erhält so viel Inspektoren, als sie in Wachdistrikte eingetheilt wird.

Art. 7. Jeder Distrikt wird in Rotten eingetheilt, und jede Rotte erhält ihren Rottmeister.

Art. 8. Die Rotten sollen aus so viel Mann bestehen, als nach der Bestimmung des Maire täglich Individuen die Wache versehen.

Art. 9. Der Direktor leitet unter Aufsicht des Maire das Ganze. Er hat die Aufsicht über die Disciplin der Wachen.

Art. 10. Er führt die Listen über die Stellung der Mannschaft nach den unten festzusetzenden Bestimmungen.

Art. 11. Ihm geschieht die Anzeige über die ausbleibende Mannschaft, ihm geschehen alle Rapporte über vorgefallene Excesse, über alle Verrichtungen der Wache, die er dem Maire sofort mittheilt.

Art. 12. Die Inspektoren werden von den Direktoren mit den obigen Verrichtungen, in soweit sie ihre Distrikte betreffen, beauftragt.

Art. 13. Sie rapportiren alle Wochen dem Direktor.

Art. 14. Sie werden von den Maires ernannt.

Art. 15. Die Rottmeister müssen aus solchen Bürgern gewählt werden, die sich nicht durch einen andern vertreten lassen.

Art. 16. Die Maires ernennen sie.

Art. 17. Ist ein Rottmeister augenblicklich verhindert, so bestimmt der Inspektor einen andern, und der erste muß zu seiner Zeit seinen Dienst nachholen. In diesem Falle kann der Rottmeister aus der Rotte gewählt werden.

Art. 18. Der Rottmeister dirigirt die Patrouillen nach den ihm gegebenen Aufträgen.

Art. 19. Er erstattet jeden Tag dem Inspektor Rapport, in so fern sich etwas in seinem Dienste ereignet hat; der Rapport darf aber, wenn nichts vorgefallen, nur bis zum 2ten Tage verschoben werden.

d) Anfertigung der Listen.

Art. 20. Gleich nach der Verkündigung des gegenwärtigen Beschlusses wird jeder Maire ein Verzeichniß sämmtlicher Wachpflichtigen, nach dem hiebey gedruckten Muster Nro. 1. aufnehmen.

Art. 21. Die also aufgestellte General-Liste wird dem Direktor von dem Maire unverzüglich zugestellt.

Art. 22. Der Maire und der Direktor berathen darüber, in wie viel Distrikte die Mairie abgetheilt werden solle.

Art. 23. Sie berathen diesemnächst über die Wahl der Inspektoren, und, sobald der Maire diese ernannt hat, werden einzelne Distrikts-Listen angefertigt, den Inspektoren zugestellt, und unter Zuziehung derselben die Rottmeister gewählt und von dem Maire bestätigt.

e) Aufbieten.

Art. 24. Das Aufbieten geschieht nach Rotten.

Art. 25. Jede Rotte muß so bestimmt seyn, daß jeder Rottmeister, so viel möglich, immer die dienstpflichtigen Untergebenen aus den nämlichen Hausnummern erhält.

Art. 26. Dem Rottmeister wird ein namentliches Verzeichniß seiner Rotte von dem Inspektor ein für allemal zugestellt. An jedem Sonntage bestimmt der Inspektor die Rotten, welche für die ganze Woche zu dienen haben, und jeder Rottmeister benachrichtigt davon seine Untergebenen.

Art. 27. Jeder dienstpflichtige Einwohner, welcher in dem nämlichen Wachdistrikt die Hausnummer wechselt, soll dem Inspektor seine neue Nummer anzeigen. Verzieht er gar aus einem Distrikt in einen andern, so ist er gehalten, dem Inspektor des Distrikts, den er verläßt, und jenem, in dessen Distrikt er sich einmiethet, davon die Anzeige zu machen.

Art. 28. Bleibt einer ohne gültigen Grund aus, so macht der Rottmeister dem Inspektor, dieser dem Direktor, und dieser dem Maire, wie oben bestimmt ist, die wöchentliche Anzeige, damit die Schuldigen vor dem Polizeygerichte belangt werden.

f) Stellvertreter.

Art. 29. Niemand braucht in der Regel seinen Dienst selbst zu thun.

Art. 30. Zu diesem Ende wird der Maire in einem jeden Distrikt eine Anzahl unbescholtener und tüchtiger Bürger ausersehen, welche einzig zu Stellvertretern gewählt werden können.

Art. 31. Für jeden Ausbleibenden soll aus diesen Stellvertretern unverzüglich einer herbeygerufen, und der Ausbleibende für den Lohn desselben angesehen werden.

Art. 32. Der Lohnsatz der Stellvertreter wird von dem Maire bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 33. Die auf kürzere Zeit Abwesende oder Kranke müssen ihren Dienst nachholen.

Es bleibt ihnen aber überlassen, ob sie in der Reihe bleiben und einen Stellvertreter schicken wollen.

Art. 34. Die Mannschaft der letzten Rotten wird zum Kompletiren der rechtmäßig Ausbleibenden gebraucht.

Titel II. Bewaffnung.

a) Waffen.

Art. 35. In jeder Stadt sollen so viel Gewehre ange-

schafft werden, als Personen jede Nacht die Wachen beziehen. Die Vorhandenen sind zu kompletiren und zu repariren.

In den Land-Mairien bringt jeder eine beliebige Bewaffnung mit.

Art. 36. Die Gewehre müssen in dem Wach-Lokale verschlossen aufbewahrt werden, und bleiben der besondern Aufsicht der Inspektoren und Rottmeister unterworfen.

Art 37. Die Dienstpflichtigen, denen sie jedesmal anvertraut werden, sind für deren Beschädigung verantwortlich.

Zu diesem Ende läßt sich der Rottmeister, sobald die Wache abzieht, die Gewehre überliefern, sieht sie nach und schließt sie ein.

b) Instrumente zum Lärmschlagen.

Art. 38 Es soll in jeder Stadt in dem Wach-Lokale eine oder mehrere Trommeln vorhanden seyn.

Art. 39. Es soll auf jeder Wache auf dem Lande ein Allarmhorn vorhanden seyn, das bey jeder Patrouille mitgenommen wird, um bey der ersten Gelegenheit sogleich die Einwohner zu benachrichtigen. Es darf aber bey Verantwortlichkeit der Wache, nie darauf geblasen werden, als wenn ein wichtiger Vorfall ein Lärmzeichen erfordert.

Titel. III. Versammlungs-Lokale, innere Einrichtung und Pflichten der Wache.

Art. 40. Es sollen in jeder Gemeinde so viel Lokale zur Versammlung der Wache bestimmt werden, als darin einzelne Wach-Distrikte organisirt sind.

Hierzu werden vorzüglich die bisherigen Wachstuben, Gemeindehäuser ꝛc gewählt. Sind deren keine vorhanden, so muß einstweilen, und bis dahin, daß Lokale eingerichtet sind, die Wache des Nachts, bey jenem Rottmeister im Hause verweilen, der gerade an der Tour ist, es bleibt jedoch dem Personale überlassen, unter sich zu bestimmen, ob der Aufenthaltsort etwa in dem Hause eines andern unter ihnen gewählt werden soll.

Art. 41. Im Sommer bezieht die Mannschaft die Wache um 11 und im Winter um 10 Uhr. Sie bleibt im Sommer bis 3 im Winter bis 4 Uhr.

Art. 42. Die Zahl der Mannschaft, welche alle Nacht auf die Wache ziehen muß, hängt von der Population,

der Ausdehnung des Bezirks und der Anzahl derer ab, die darin wachpflichtig sind.

Der Maire wird deshalb besondere Vorschläge einreichen.

Art. 43. Es soll eine Sicherheits-Charte für jeden Wach-Distrikt gefertigt werden, die der Rottmeister auf der Patrouille mitnimmt, um sich damit zu legitimiren.

Da, wo noch keine Wach-Lokale eingerichtet sind, werden dieser Charten zwey gefertigt, und dem Inspektor zugestellt, welcher sie den zuerst dienenden beyden Rottmeistern des Sonntags mit dem Auftrage gibt dieselbe, nach Beendigung ihres Dienstes, ihren beyden Nachfolgern zuzustellen.

Der, am Ende der Woche Dienende händigt sie dem Inspektor zur weitern Vertheilung wieder ein.

Der Inspektor wird sich von dem Daseyn und der Richtigkeit der Charten jedesmal überzeugen.

Art. 44. Die Charte muß mit dem Namen der Mairie und des Wachdistrikts versehen und von dem Maire paraphirt seyn.

Art. 45. Die Patrouillen geschehen durchaus ohne Herumtragen von Licht.

Art. 46. Jeder, der der Patrouille begegnet, wird angerufen, und wenn er ein Unbekannter ist, der sich nicht legitimiren kann, verhaftet, und in die Wachstube gebracht.

Art. 47. Der Rottmeister macht gleich des andern Morgens dem Maire von solchen Vorfallen zur weitern Verfügung die Anzeige.

Art. 48. Die Patrouille wird ferner jeden Straßenlärm stören, und die Excedenten verhaften.

Art. 49. Sobald die Patrouille wahrnimmt, daß der Gemeinde durch Feuersbrunst oder Raubgesindel eine Gefahr droht, der sich entgegen zu setzen, sie sich zu schwach fühlt, so wird sofort Lärm geschlagen, und bey einem solchen Lärmzeichen sind die Wachpflichtigen verbunden, sich jeder sofort zu seinem Rottmeister, diese mit ihren Rotten zu ihrem Inspektor auf den bestimmten Sammelplatz zu begeben.

Art. 50. Im Falle eines Brandes nimmt jeder seine Stelle beym Feuerkorps ein; im Falle eines Raubes wird der Maire, Direktor, oder in deren Abwesenheit auch der Inspektor die nöthigen Maaßregeln ergreifen.

Art. 51. Es ist die unerläßliche Pflicht der Wache, den Befehlen der Vorgesetzten durchaus folgsam zu seyn,

Ruhe und Ordnung in den Versammlungsorten zu halten, die Patrouillen mit der möglichsten Vorsicht zu verrichten, und ihren Obern über jedes Ereigniß einen genauen Rapport abzustatten.

Art. 52 Wer überwiesen wird, geflissentlich dagegen gehandelt zu haben, soll von dem Polizeygerichte zur Verantwortung gezogen werden.

Titel IV. Allgemeine Verfügungen.

Art. 53. Die Maires werden nach Maaßgabe der Bestimmung des gegenwärtigen Beschlusses, und binnen 14 Tagen nach der Publication desselben, für den ihnen anvertrauten Verwaltungsbezirk ein besonderes Reglement entwerfen, und den Herren Unterpräfecten zur Genehmigung vorlegen.

Art. 54. Dieß Reglement wird sich erstrecken über die Eintheilnng der einzelnen Wachbezirke in der Mairie, über die Verbindung mehrerer Höfe oder Ortschaften miteinander zur Bildung eines Wachdistrikts, über die Versammlungsorte, über die Zahl der Mannschaft, welche in jedem Distrikte alle Tage dienen muß, über die Richtung und Art, wie die Patrouillen gehalten werden sollen, über die Verbindung der einzelnen Wachbezirke untereinander, in der Art, daß sich die Patrouillen an gewissen Punkten begegnen, und sich gegenseitig kontrolliren, über die Waffen und Lärmgeräthe, über die Ernennung der Inspektoren und Rottmeister ꝛc.

Art. 55. Gleich nach Empfang dieses Beschlusses werden die Maires die Vorschläge zu den Direktoren, einreichen.

Art. 56. Die bisherigen Nachtwächter, welche regelmäßig jede Stunde durch ein Horn oder sonstiges Lärmzeichen ankündigten, sind, als unzweckmäßig, aufgehoben.

Art. 57. Sie sollen, wenn sie sich zu Stellvertretern eignen, vorzugsweise als solche von den Maires bezeichnet werden.

Art. 58. Diejenigen, welche einen Direktor, Inspektor, Rottmeister oder ein Mitglied der Wache beleidigen, sollen nach Maßgabe des Art. 224 des peinlichen Gesetzbuches vor Gericht gezogen und bestraft werden.

Art. 59. In den Städten, wo bisher Thurmwächter angestellt waren, sollen dieselben mit der Einschränkung belassen bleiben, daß sie nicht alle Stunden das angenom-

menene Zeichen, sondern nur dann geben, wenn sie entweder selbst eine Feuersgefahr rc. entdecken, oder davon durch das Lärmzeichen der Straßenwache unterrichtet werden.

Art. 60. Es wird den Maires, Adjoints, Polizeikommissairs und Gendarmen zur strengsten Pflicht gemacht, die einzelnen Wachdistrikte öfters und unerwartet zu visitiren, und jede Unordnung oder Fahrläßigkeit der kompetenten Stelle anzuzeigen.

Art. 61. Die Herren Unterpräfekte und Maires sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

(Muster Nro. 1.)

Aufnahme

sämmtlicher Wachpflichtigen in der Mairie N . .

Mairie.	Kommune.	Haus Nr.	Name.	Vorname.	Zahl der im Hause befindlichen Dienstpflichtigen.	Zahl der hiernach zu leistenden Dienste.	Bemerkungen.

Bemerk. Der vorstehende von dem Minister des Innern genehmigte Beschluß ist am 12. Oct. d. J. von dem Präfecten publizirt worden.

3420. — Den 12. May 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Ueber die Art der Aufstellung der Bauanschläge für Gemeinden u. a. öffentlichen Anstalten, werden, unter Bezugname des sub Nro. 3287 festgesetzten, gesetzlichen Verfahrens, bestimmte Vorschriften ertheilt.

3421. — Den 19. May 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Der Schulbesuch darf in keiner Jahreszeit unterbrochen

werden, und nur während der Aerndtezeit sind den Lehrern auf dem Lande höchstens 14tägige Ferien verstattet. Die Lehrer sind berechtigt von sämmtlichen nicht legal entschuldigten, schulfähigen Kindern ihres Bezirkes, selbst von Armenkindern das Schulgeld zu fodern; die Wohlthätigkeitsanstalten müssen daher darauf wachen lassen, daß die schulfähigen Armenkinder unausgesetzt die Schule besuchen, u. können sie die in dieser Beziehung saumseligen Eltern, durch Abkürzung eines Theiles ihrer Pflege, zum Ersatz für das fruchtlos verwendete Schulgeld, bestrafen. Den Pfarrgeistlichen müssen Listen der schulfähigen Armenkinder zugestellt werden, um sich bei ihren Schulbesuchen zu überzeugen, ob nicht Armenkinder die Schule vernachlässigen.

3422. — Im Pallast zu Dresden den 18. Juny 1813. — S.

Begnadigung der in dem Zustande der Desertion sich befindenden, zu ihren Fahnen zurückkehrenden Unteroffiziere, Soldaten und Conscribirte.

3423. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ermächtigung für mehrere Wohlthätigkeits-Anstalten, bürgerliche und kirchliche Gemeinden zur Annahme von Vermächtnissen und zur Veräusserung von Grundstücken.

3424. — Ort und Datum wie vor. — S.

Die gegen die Hehler rc. der inländischen Deserteure bestimmten Strafen sollen auch gegen diejenigen Einwohner des Großherzogthums angewendet werden, welche französische oder italiänische Deserteure und Refraktaire aufnehmen oder verheimlichen.

3425. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung eines Arrondissements-Hauptempfängers und Verleihung einer Pension an eine Offiziers-Wittwe.

3426. — Den 22. Juny 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Handhabung einer bessern Sanitätspolizei in den Schulen sollen die Maires die Aerzte auffordern, die öffentlichen Schulen von Zeit zu Zeit während der Lehrstunden zu besuchen, um die Reinlichkeit der Schullocale und den Gesundheitszustand der Schüler zu untersuchen. Die noch nicht vaccinirten Kinder, welche auch die natürlichen Blattern noch nicht gehabt haben, und jene welche mit irgend einer Hautkrankheit als Kratze ꝛc. behaftet sind, müssen aus den Schulen entfernt, und dürfen nicht eher wieder aufgenommen werden, bis sie ein ärztliches Zeugniß über ihre Heilung und resp. über die stattgefundene Schutzblatternimpfung beigebracht haben.

3427. — Den 27. Juny 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern wird verordnet, daß die Kranken- und Sterbe-Laden der Fabrikarbeiter und die sonstigen Brüderschaften zu wohlthätigen Zwecken, künftig, jedoch mit Aufrechterhaltung ihrer eigenthümlichen Reglements, in so fern sie nicht gegen die bestehende Gesetzgebung anstossen, durch die Central-Wohlthätigkeits-Anstalten verwaltet werden sollen, wozu nähere Vorschriften ertheilt werden.

3428. — Den 4. July 1813. — A.

Der Minister des Innern und der Justiz an den Herrn Staatsrath und General-Procureur.

Es hat sich aus der Berechnung der bis dahin verwendeten Justizkosten ergeben, daß dieselben zu einer ganz ausserordentlichen Summe sich belaufen, zwar so, daß ich mich veranlaßt sehe, deßhalb Ihnen eine Instruction zu ertheilen, welche jener ähnlich ist, die der Minister Großrichter bereits über denselben Gegenstand unterm 13. September in Frankreich zu erlassen für nöthig erachtet hat.

1) Wenn eine Sache augenscheinlich zur Competenz des correctionellen Tribunals gehört, (und es gibt viele Fälle, wo diese Competenz nicht zweifelhaft ist) so kann dieselbe entweder von der Civil-Parthey, wenn deren eine vorhanden, oder von dem großherzoglichen Procureur (Art. 182 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen) bey dem Tribunal gerade zu anhangig gemacht werden, ohne daß der Instruktionsrichter verbunden ist, eine vorgängige Untersuchung abzuhalten. Ist der Angeklagte verhaftet, so ist ein einfaches Vorhör hinreichend, und jedes andere Verfahren wird unnütz und überflüßig. Die eigentliche Untersuchung geschieht in der Audienz, und es darf gewöhnlich keine andere geschehen, wofern über das Daseyn oder den Character des Vergehens, oder über die Bezeichnung der entweder als Angeklagte oder als Zeugen vorzuladenden Individuen keine Ungewißheit vorhanden ist, oder endlich die Sache in Hinsicht ihrer Wichtigkeit sich nicht zu solchen Nachforschungen oder Aufklärungen besonders eignet, welche eine vorlaufige Untersuchung nothwendig erheischen. In den meisten correctionellen Sachen und um so mehr in jenen der einfachen Polizey ist es also nicht nöthig, die verschiedenen Stufen der Untersuchung zu durchgehen, welche das Gesetzbuch für die wichtigern Sachen nur vorschreiben mußte.

2) Einige Justizbeamten haben nach den Art. 83 und 84 geglaubt, daß der Instructionsrichter die Befugniß, Verhöre der außerhalb seines Cantons oder Arrondissements wohnenden Zeugen abzuhalten, einem andern nur in soweit übertragen könnte, als diese Zeugen unmöglich vor ihm erscheinen könnten, und diese Unmoglichkeit durch ein Certificat der Gesundheits-Beamten erwiesen wäre. Das ist aber irrig. Das Recht zu delegiren beruht auf den allgeimen Regeln der Criminal-Procedur; überdieß enthält das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen mehrere Verfügungen darüber; die Artikel 83 und 84 sind nicht einschränkend, doch bezeichnen sie in einem besondern Falle den Weg, den der instruirende Richter zu befolgen hat, wenn er einen Theil seiner Amtsverrichtungen einem Andern zu übertragen genöthigt ist, und er muß sich in allen andern Fällen, wo die Delegation Statt hat, genau darnach richten. Solche Fälle sind sehr häufig. Der Instructionsrichter darf sich nur bey erheblichen oder dringenden Umständen von seinem Orte

entfernen. Er muß es auch so viel möglich vermeiden, entfernte Zeugen vor sich zu laden, wenn deren Gegenwart zur Aufklärung der Thatumstände nicht durchaus erforderlich ist, und insbesondere, wenn die Zeugen öffentliche Aemter bekleiden, die durch deren Abwesenheit leiden könnten: er muß sich also vorzugsweise des Weges der Delegation bedienen und den Richter des Wohnortes derjenigen Zeugen, deren Vernehmung er für dienlich hält, dazu requiriren oder beauftragen, indem er ihm diejenigen Bemerkungen und Instructionen zuschickt, welche die Thatumstände enthalten, worüber die Zeugen vernommen werden sollen. Es ergibt sich aus dem vorhergehenden von selbst, daß kein Friedensrichter, unter welchem Vorwand es auch sey, befugt seyn könnte, eine solche ihm, sey es von einem Instructionsrichter, sey es von dem öffentlichen Ministerium aufgetragene Untersuchung abzulehnen.

3) Bey Erwähnung der Zeugen, die Krankheitshalber vor dem Instructionsrichter nicht erscheinen können, muß ich Ihnen von einem Mißbrauche sprechen, der vielleicht auch Ihrer Aufmerksamkett nicht entgangen ist. Der Artikel 29 des Reglements vom 18. Juny 1811 bewilligt den Zeugen, welche in einem gehörig erwiesenen Krankheits- oder Schwächlichkeits Zustande vor Gericht erscheinen, eine doppelte Taxe.

Diese aus humanen und billigen Grundsätzen hervorgegangene Verfügung dürfte vielleicht eine Quelle von Unordnung werden, und zwar durch die Nachläßigkeit oder Nachsicht der die Taxe bestimmenden Richter, welche allzuleicht Bescheinigungen von nicht vorhandener oder mehr anscheinlicher als wirklicher Krankheit oder Schwächlichkeit annehmen.

Sie, Herr General-Procureur, wollen die zu Ihrem Ressort gehörenden Justizbeamten benachrichtigen, daß dieser Theil der Justizkosten strenge untersucht werden soll, und daß ich sie für die geringsten in dieser Art wahrgenommenen Mißbräuche persönlich verantwortlich machen werde. Ich verlange überdieß, daß die Certificate, wodurch die Ursache der doppelten Taxe erwiesen wird immer als Belege beygefügt und vom dem die Taxe bestimmenden Richter visirt werden sollen.

4) Findet der großherzogliche Procureur oder ein Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizey es für nöthig, sich gemäß der durch die Artikel 43 und 44 des Gesetzbuches

ihm ertheilten Authorisation von einem oder zweyen Gesundheitsbeamten oder Sachverständigen begleiten zu lassen, wozu denn schon die Departements- und Arrondissements-Physiker im Großherzogthum vorhanden sind, so muß er dieselben durch eine bloße Benachrichtigung, ohne Vorladung berufen, und nur diejenigen wahlen, welche sich an dem Orte befinden, wo ein solches Geschäft vor sich gehen soll. Ein gleiches gilt in allen andern Fällen, wo der Dienst der Aerzte, Sachverständigen, Dollmetscher. rc. rc. sowohl im Lauf der Untersuchung als in dem Augenblicke der Audienz erforderlich seyn kann; und um jedem Irrthum oder falschem Vorwande von Seiten der also berufenen Personen vorzubeugen, kann der Appellationshof so wie jedes Tribunal schon im voraus Sachverständige aller Art auswählen und sich dieselben in der Maße zueignen, daß man versicherter ist, sie im Nothfalle zu finden, oder daß sie sich wechselseitig einander vertreten können.

5) Endlich müssen die Justizbeamten unaufhörlich darauf wachen, daß die ministeriellen Beamten keine verstümmelte und widerrechtliche Acte machen.

Die Huissiers haben das Recht in dem ganzen Umfange ihres Arrondissements zu instrumentiren; wenn sie aber aus ihrem Canton gehen, so gebühren ihnen nur in so fern Reisekosten, als sie kraft eines ausdrücklichen Befehls gehandelt haben. Ich habe nicht nöthig in dieser Hinsicht Sie, Herr General-Procureur, auf die Verfügungen des Art. 84 des Reglements vom 18. Juny 1811 zurückzuführen; dieselben sind zu deutlich, als daß man sich deren Vollziehung unter irgend einem Vorwande entziehen könne; aber ich halte es für dienlich, Sie mit einer Maßregel bekannt zu machen, die, in Hinsicht der Ersparniß, der schnellen und genauen Beförderung des Dienstes bey den Untersuchungen dienlich scheinen dürfte. Sie besteht darin, daß man den bey den Arrondissements-Tribunälen Dienst thuenden Huissiers die Erlaubniß ertheile, sämmtliche gerichtliche Acten und Vorladungen in criminell- und correctionellen Sachen in dem Umfange des Ressorts alsdann machen zu dürfen, wenn sie sich mit dem Salär und den Reisekosten begnügen wollen, die dem Huissier in demjenigen Canton, wo die Vorladung geschehen muß, bewilligt werden.

Wenn ein solch besonderes Arrangement den Huissiers anständig ist, so kann dasselbe ohne Anstand geschehen.

Ich werde alsdann den Herrn General-Direktor des Enregistrements davon in Kenntniß setzen, der seine Beamten anweisen wird, in diesem Falle die Vorzeigung des ausdrücklichen Befehls nicht zu verlangen, die wirklich auch nur erforderlich ist, um die Bezahlung ausserordentlicher Reisekosten zu rechtfertigen, welche der Huissier zu fordern hatte.

Ich ersuche Sie, Herr General-Procureur, mir den Empfang dieses Schreibens anzukündigen, und die darin enthaltenen Instructionen unverzüglich den betreffenden Justizbeamten mitzutheilen, weßhalb ich Ihnen davon eine hinlängliche Anzahl Abdrücke hierbey zugehen lasse. Ich beauftrage Sie übrigens, unter Ihrer eigenen Verantwortlichkeit, auf die pünktliche Ausführung derselben zu wachen.

3429. — Den 20. July 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Statuten der durch das kaiserl. Decret vom 17. Dezbr. 1811 beibehaltenen, zu wohlthätigen Bestimmungen gestifteten, weiblichen Congregationen und Ordens-Häuser sollen, unter Begutachtung der etwa erforderlichen Modificationen durch die Verwaltungs- und Wohlthätigkeits-Behörden, von den Herrn Maires eingesendet werden, um die erforderliche kaiserl. Bestätigung zu erwirken.

3430. — Im Pallast zu Dresden den 23. July 1813. — S.

Bestimmung der Concurrenz der großherzogl. Domainen- und Gemeinde-Waldungen zu der Holz-Lieferung für die Festung Wesel.

3431. — Ort wie vor. Den 24. July 1813. — S.

Verleihung von Erfindungs-Patente für mehrere Fabrikanten und Manufakturisten, und Ernennung meh-

rerer Militairpersonen zu Offizieren und Mitgliedern der französischen Ehrenlegion.

3432. — Den 4. August 1813. — T,

Der Präfect des Rheindepartements.

Nachträglich zur Verordnung vom 20. Oct. v. J. (Nro. 3369) wird bestimmt, daß die angestellten Kaminfeger die Rauchfänge derjenigen Häuser, in welchen Einsassen wohnen die aus Armenmitteln unterstützt werden, zu den bestimmten Fristen unentgeldlich reinigen müssen.

3433. — Dresden den 11. u. 12. August 1813. — S.

Ermächtigung für mehrere Wohlthätigkeitsanstalten und bürgerliche und kirchliche Gemeinden zu Veräusserungen und Austauschungen von Grundstücken, und zur Annahme von Vermächtnissen, nebst Ernennung eines Unterforstinspectors und Generalsecretairs der Forst-Conservation.

3434. — Den 28. August 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Maires können künftig nur denjenigen Steuerpflichtigen das Zeugniß der Zahlungs-Unfähigkeit ertheilen, bei welchen die Pfändung vorher versucht, und deren Unvermögenheit durch ein von dem Steuerdiener aufgenommenes, von dem Maire nach vorläufiger Untersuchung bestätigtes Protokoll, konstatirt worden ist.

3435. — Den 29. August 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Gebühren-Rechnungen der Huissiers für Verrichtungen in solchen Ortschaften, welche als einzelne

Theile einer Gemeinde, nicht in der publicirten Entfernungs-Tabelle aufgeführt sind, müssen zufolge einer Ministerial-Bestimmung durch ein, auf die Rechnung selbst zu setzendes Zeugniß des Gerichtes, oder des Maires, über die wirkliche Entfernung des Ortes (auf dem kürzesten Wege) vom Cantons-Hauptorte, justificirt werden.

3436. — Den 8. Sept. 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge einer Ministerial-Bestimmung und unter Zurücknahme der unter Nro. 3023 erlassenen Verordnung wird jeder Einwohner bei 15 Fr. Geldstrafe verpflichtet, bei der bereits stattgefundenen oder künftigen Aufnahme eines Ausländers, sey es als Knecht, Arbeiter ꝛc. denselben dem betreffenden Maire mit seinem Passe vorzustellen, und von demselben gegen Deposition des letztern einen Erlaubnißschein zur Aufnahme des Fremden zu erwirken. Jeder nicht gehörig legitimirte Ausländer soll verhaftet und dem Unterpräfecten zur weitern Veranlassung vorgeführt werden, weshalb nach einer einmonatlichen Frist, genaue Hausvisitationen veranstaltet werden müßen.

3437. — Den 10. Sept. 1813. — A. T.

Wir kaiserl. Kommissair, Reichsgraf, Finanzminister im Großherzogthum Berg.

Nach Einsicht,

1) Des 2ten und 3ten Artikels des 3ten Titels des Gesetzes vom 25. Febr. 1809 (Nro. 3054.), welches den Fuhrleuten, und Miethkutschern sowohl, als den Pferdevermiethern verbietet, die Reisenden mittelst Vorspannsleistung, weiter zu bringen, oder an Posthaltereien vorbeizufahren;

2) Der Polizey-Verordnungen vom 3. July 1805 u. 24. Dezbr. 1806, betreffend diejenigen Reisenden, welche mit der Post angekommen sind, und sich der Miethpferde bedienen wollen;

In der Absicht, den, ungeachtet der wiederholten Ver-

bote, zum Nachtheile der Posthaltereien eingeschlichenen Misbräuchen, in Ansehung der Vorspannsleistung der Miethkutscher, Schranken zu setzen;

Haben beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Kein Pferdevermiether, wenn er nicht durch den Posthalter dazu aufgefordert worden ist, darf unter welchem Vorwande es auch immer seyn möge, so wenig für diejenigen Personen, welche mit Extrapost ankommen, als für jene die in eigenen Wagen abreisen, Vorspannspferde stellen, oder an einer Posthalterey ohne abzuspannen, vorbeifahren, bey der durch den 2. Art. Tit. 3. des Gesetzes vom 25. Febr. 1809 bestimmten Strafe.

Art. 2. Die mit Extrapost oder Postwagen angekommenen Fremden dürfen zur Fortsetzung ihrer Reise, der Miethwagen nur in so fern sich bedienen, als sie an dem Orte, von welchem aus sie weiter reisen, dreymal 24 Stunden sich aufgehalten haben.

Es ist den Miethkutschern unter dem Nachtheile der Herausgabe des Postgeldes und der Postillionsgebühren, an den vervortheilten Posthalter, und im Wiederholungsfalle überdies bey doppelter Geldstrafe verboten, jene Reisenden weiter zu fahren, in so fern sie obigen Formalitäten nicht genügt haben.

Art. 3. Der Generaldirektor der Posten ist beauftragt, auf die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen, welcher auf Betrieb der Präfecte in den Departements bekannt gemacht und angeschlagen werden soll.

3438. — Den 13. Sept. 1813. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Der Antheil in den Lokal-Beaufsichtigunhskosten pr. 1811, sämmtlicher Gemeinde-, Gemarken- und andern, unter der Verwaltung der General-Forst-Conservation stehenden Waldungen wird, zum Betrage von 57913 Fr. 37 Ct., auf die betreffenden Forsten nämlich im Rheindepartement 16097 Fr., im Ruhrdep. 19917 Fr. 97 Ct., und im Siegdep. 21898 Fr. 40 Ct., repartirt, und soll schleunigst erhoben werden.

3439. — Den 16. Sept. 1813. — P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Bestimmung einer letzten Frist bis zum 31. k. M. zur Einreichung der Schulddokumente, besonders durch diejenigen Staatsgläubiger, deren Forderungen ehemals auf den Domainen hafteten, unter dem Nachtheile, daß keine spätere Eintragungs- und Zinsenzahlungs-Gesuche angenommen werden sollen.

3440. — Den 9. October 1813. — A. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Der Art. 24 des kaiserl. Dekretes, die Organisation des öffentlichen Unterrichts betr., vom 17. Dez. 1811 (Ges. Bull. Nr. 26) ertheilt den Präfecten die Befugniß, alle Lehrer bey den Primairschulen aus dem Verzeichnisse der fähig befundenen Kandidaten zu ernennen. Dadurch sind die Wahlrechte der Gemeinden, die Theilnahme derselben an der Besetzung der Lehrerstellen, so wie die besondern Patronatrechte über Schulen aufgehoben.

Zufolge einer Ministerial-Verordnung vom 4. l. M. sollen daher von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Erlasses die Wahlrechte der Gemeinden zu den Schullehrerstellen, jede Theilnahme derselben an der Ernennung der Lehrer, so wie alle Privat-, Patronat- und Präsentationsrechte auf Schulen und deren Besetzung, aufhören. Ueber die Prüfung der Kandidaten, um auf die Liste der fähigen Subjekte gebracht zu werden, wird ehestens ein besonderes Reglement erfolgen.

Die provisorisch angestellten Lehrer, die Unterlehrer und die sich dem Lehramte widmenden Kandidaten, welche sich einer Prüfung hieselbst unterziehen wollen, können sich vor dem Ablaufe dieses Jahrs durch den einschlägigen Herrn Maire in Vorschlag bringen lassen, wo ihnen alsdann ein Prüfungstermin bestimmt wird, und im Falle sie tüchtig befunden werden, und Zeugnisse über ihre Moralität beizubringen vermögen, werden dieselben in das Kandidaten-Verzeichniß eingetragen, und bey vorkommenden Erledigungen wird auf sie Rücksicht genommen werden.

3441. — Den 9. October 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bis zum Eintritt näherer Bestimmungen muß den Schullehrern die Einforderung und Beitreibung des Schulgeldes selbst überlassen bleiben, und sind die Pfarrgeistlichen dringend einzuladen hierbei als Vermittler kräftigst mitzuwirken. Gleichzeitig wird zufolge einer Ministerial-Verfügung bestimmt, daß, bei der großen Zahl der Armenkinder, in jeder Gemeinde dem Schullehrer, anstatt des Schulgeldes, ein, nach den vorhandenen Armenmitteln und nach der Zahl der Kinder zu bemessendes Pauschquantum aus dem Armenfonds ausgezahlt und dieses auf das jährliche Budjet der Wohlthätigkeitsanstalt gebracht werde.

3442. — Den 22. October 1313. — A. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication einer von dem General-Direktor des Straßen und Wasserbaues an die Angestellten seiner Administration erlassenen Instruktion über das Verfahren bei Entschädigungen für Privatgrundstücke, welche zum Behuf des Straßen- und Wasser-Baues angegriffen werden, nebst Anweisung der Maires über die ihnen bei jedem eintretenden Falle obliegende amtliche Conkurrenz.

3443. — Den 15. Nov. 1813. — A.

Der kaiserl. russische General-Lieutenant Graf v. St. Priest.

Da das Großherzogthum Berg und die Stadt Düsseldorf bereits von den vereinigten Mächten besetzt ist, so wird allen oberen Landes- und Stadtbehörden bekannt gemacht, daß von nun an alle Verhältnisse und Verbindungen mit dem Feinde, unter strengster Ahndung, und nach den Umständen, den darüber publizirten Gesetzen gemäß, bey Todesstrafe aufhören. Alle Lieferungen, Truppen-Bildungen und dergleichen werden sogleich eingestellt, und

es wird keine andere höchste Behörde anerkannt, als nur die, welche die hohen Alliirten bestimmen, und welche Sie bis auf's Weitere vertreten.

Die Gesinnungen, welche die Obrigkeit und die Einwohner des ganzen Großherzogthums Berg und der Grafschaft Mark bei der Ankunft der alliirten Truppen geäussert haben, sind die größten Beweise des allgemeinen Gefühls für die gerechte Sache. Die vorhandenen Autoritäten in diesen Ländern werden also in ihren vorigen Rechten bestätigt, und die bisherigen Anordnungen ohne Veränderung beibehalten.

Alle Requisitionen, die im Großherzogthum Berg und in der Grafschaft Mark zum Besten der alliirten Truppen hinführo ausgehoben werden, dürfen nicht von einzelnen Chefs oder Partheygängern, sondern blos nur von dem dazu bestimmten Commissair ausgeschrieben, von den Landes-Autoritäten gehörig vertheilt, und nur diesem oben genannten Commissair ausgeliefert werden.

3444. — Den 17. Nov. 1813. — A. P.

Der kais. russische General-Lieutenant Graf v. St. Priest.

Bei dem stattgefundenen Einmarsche der kaiserl. russischen Truppen sollen die kaiserl. russischen Banknoten im Handel und Wandel, und auch bei den Steuerzahlungen zu $\frac{1}{3}$ des Betrages angenommen werden; zugleich wird die Währung des Rubels in Banknoten zu 90 Centimen festgesetzt.

3445. — Den 18. Nov. 1813. — P.

Der kais. russische General-Lieutenant Graf v. St. Priest.

Ermächtigung der Landesbehörden zur Verhaftung aller einzelnen Streifpartheien und Marodeurs und zu deren Abführung nach Düsseldorf durch die Gendarmerie; zugleich werden die Verpflegungssätze für die kaiserl. russischen Truppen festgesetzt. Mittags: Suppe, Gemüse, Fleisch, $\frac{1}{2}$ Maaß Bier und ein Schnapps. Abends dasselbe ausser der Suppe.

3446. — Den 25. November 1813. — A. P. T.

Verordnung

über die Bildung des General-Gouvernements der hiesigen Länder.

Die hohen verbündeten Mächte wollen, stets eingedenk ihres erhabenen und festen Vorsatzes, Deutschland von seinem bisherigen Joche zu befreyen, die Kräfte der von ihren siegreichen Armeen eroberten Länder zu keinem andern, als diesem Zwecke benutzen, mit welchem die Herzen aller Deutschen einverstanden sind.

Sie haben zu dem Ende für die Verwaltung der eroberten Länder, in der Person des unterzeichneten Staatsministers und Ritters des hohen Andreas-Ordens Freyherrn vom Stein, ein oberstes Verwaltungs-Departement angeordnet, dessen Bestimmung und Bestreben es seyn wird, die Hülfsquellen der verschiedenen Länder zu dem angegebenen militairisch-politischen Zwecke zu benutzen. Den Ländern werden General-Gouverneurs vorgesetzt werden, als die höchste Behörde und der Vereinigungspunkt aller Militair- und Civil-Administration. Von den Einwohnern wird Treue und feste Anhänglichkeit an jenen erhabenen Zweck erwartet, dem sich die Bessern bisher schon angeschlossen, und strenger Gehorsam gegen die vom obersten Verwaltungs-Departement und dem General-Gouverneur zu treffenden Anordnungen. Für die bisherigen Behörden der eroberten Länder ist dieses doppelte Pflicht. Sie werden durch einen ihnen besonders vorzulegenden Revers diesen Gehorsam angeloben, oder aus ihrem Dienstverhältniß ausscheiden, und sich dadurch für Gegner der guten und gerechten Sache erklären müssen.

Leipzig, den 23sten October 1813.

Oberstes Verwaltungs-Departement,

K. Freyherr vom Stein.

»Der Unterzeichnete . . . verpflichtet sich zur Treue »und Gehorsam gegen die hohen verbündeten Mächte, »und verspricht den Befehlen der von Ihnen angeordne»ten Behörden in allen seinen Dienstverhältnissen pünkt»liche Folge zu leisten.«

In Verfolg vorstehender hohen Verordnung ist der unterzeichnete wirkliche Etats-Rath Sr. Majestät des

Kaisers aller Reußen, mit der Organisation und provisorischen Leitung des General-Gouvernements für das bisherige Großherzogthum Berg beauftragt worden.

Der Wirkungskreis dieses General-Gouvernements erstreckt sich auf alle diejenigen Gebiete, die vor Bildung der zwey und dreyßigsten Militairdivision des französischen Reichs zu demselben gehörten; jedoch mit gänzlicher Ausnahme aller vormals königlich-preußischen Distrikte, welche sogleich unter die Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen zurückkehren.

Indem ich hiernach gegenwärtig die provisorische obere Leitung aller Militair- und Civil-Angelegenheiten dieses, von den verbündeten hohen Mächten eingesetzten, und in ihrem Namen verwaltenden General-Gouvernements übernehme, mache ich solches allen Einwohnern und Behörden bekannt, und fordere sie zugleich auf, keine andere oberste Gewalt als Selbiges anzuerkennen, und nur ihm allein Folge zu leisten. Vertraut mit dem guten Geiste dieses durch Biederkeit, Fleiß und Treue seiner Bewohner so achtungswürdigen Landes, darf ich mit Sicherheit erwarten, daß dasselbe zu dem alleinigen großen Zwecke der siegreichen Mächte, zur Befreyung Deutschlands, kräftigst und herzlichst mitwirken werde. Mögen sich alle Gutgesinnte mit Vertrauen um mich sammeln, um dieses große und heilige Ziel in unserm Lande durch würdige und unerschütterliche Anstrengungen baldigst erreichen zu helfen.

Der provisorische General-Gouverneur,
Justus Gruner.

3447. — Den 26 November 1813. — A. P. T.

Der provisorische General-Gouverneur

Aufforderung
an die Einwohner des bergischen General-Gouvernements.

Die siegreichen Armeen der hohen verbündeten Mächte, deren herrliche Waffenthaten uns wieder mit Deutschland vereinigt und den gegenwärtigen Zustand von Freiheit und Unabhängigkeit nach sieben schmachvollen Jahren herbeygeführt haben, stehen in unserer Mitte und Nähe.

Bey so vielen großen Anstrengungen, deren erhabener

Zweck das Heil Deutschlands und ein wahrhafter dauernder Friede in Europa ist, haben die Helden körperlich sehr leiden, vieles entbehren, und vieles verlieren müssen, dessen sie besonders in der jetzigen ungünstigen Jahreszeit doppelt bedürfen.

Es ist heilige Pflicht aller Deutschen, sie darin zu unterstützen und mit äußerster Kraftanstrengung ihren Bedürfnissen abzuhelfen.

Zwiefach liegt diese theure Pflicht uns ob, da die äussere Lage des Landes uns den Waffenschutz ganz besonders nothwendig macht, und wir nur durch ihn gegenwärtige fernere Sicherheit und künftige Rückkehr der alten geliebten Verhältnisse des Vaterlandes erwarten können.

Ich fordere daher alle biedere Einwohner vertrauensvoll auf, sich angelegentlichst zu beeifern, die Lieferungen, welche jetzt für die uns umgebenden verbündeten Armeen erforderlich sind, mit Freude, Eifer und unermüdeter Anstrengung zu leisten.

Nur dadurch können sie ihren deutschen Sinn beweisen und ihr künftiges Loos ihren Wünschen gemäß sichern.

Wenn einzelne edle Patrioten ausserdem, was in dieser Hinsicht gefordert werden muß, freywillige Beiträge darbringen wollen, so wird jede solche heilige Gabe auf dem Alter des Vaterlandes dankbar niedergelegt und der Name des patriotischen Gebers zur Kunde der Mitbürger gebracht werden.

Anerbietungen dieser schönen Art können an den General-Secretair Jacobi auf dessen Büreau in der Residenz gerichtet werden, und die Ablieferungen hier an den provisorischen Herrn General-Marsch-Commissair Freiherrn v. Pfeil, im Siegdepartement aber an den Herrn Vice-Präsidenten von Schenck in Siegen geschehen.

3448. — Den 27. Nov. 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge einer Bestimmung des General-Gouverneurs wird künftig um die Portofreiheit der Dienstcorrespondenz der Verwaltungs- und Justiz-Behörden zu begründen nur erfordert, daß die Briefe und Pakete mit einem

Dienstsiegel verschlossen, und mit der Aufschrift: Dienst-Sachen, versehen sind.

3449. — Den 28. Nov. 1813. — A. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Alle Einwohner des General-Gouvernements, welche französische oder großherzoglich-bergische Militair- und sonstige Effekten besitzen, oder von selbigen Kenntniß haben, werden hiedurch aufgefordert, solche binnen längstens acht Tagen, an den Herrn Präfecten oder Unterpräfecten des betreffenden Departements abzuliefern oder anzuzeigen, damit darüber zum Besten des Staates disponirt werden kann.

Unwürdige Verheler derselben würde ausser der allgemeinen Verachtung auch die strengste gesetzliche Strafe treffen.

3450. — Den 28. Nov. 1813. — A. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Alle Ländereyen und ehemalige Domainen, welche von der Kaiserlich-französischen oder der vormaligen großherzoglich-bergischen Regierung an französische und andere Donatarien verliehen worden sind, werden hierdurch im Namen der hohen verbündeten Mächte sequestrirt, und sämmtliche Verwalter oder Pächter derselben befehligt, weder irgend eine Zahlung oder Ablieferung von Gefällen und Pächten zu leisten, noch das Geringste von jenen Besitzungen und deren Früchten zu veräußern, widrigenfalls sie solche persönlich vertreten, und sich der strengsten gesetzlichen Ahndung unfehlbar aussetzen werden.

3451. — Den 28. November 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Ueber die Art der Umlage der zur Truppen-Verpfle-

gung erforderlichen Natural-Lieferungen und Leistungen, so wie über das, wegen künftiger Paristkation dieser Kriegslasten zu beobachtende Abschätzungsverfahren der gelieferten Gegenstände, werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

3452. — Den 29. November 1813. — A. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Aufforderung

an deutsche Jünglinge und Männer zum Kampfe für Deutschlands Freiheit

Die Stunde der Rache hat geschlagen! Die Morgenröthe der Freiheit ist aufgegangen. Nach einer langen dunkeln Nacht voll Druck und Elend, voll Schmach und Noth, voll Verfolgung und Entehrung, bricht endlich der helle Tag eines neuen kraftigen Lebens an.

Deutschland ist frei — Deutschland ist wieder geboren. Von den Ufern des Niemen bis zu den Fluthen des alten ehrwürdigen Rheins tönt der einstimmige Ruf der Freude, der Freiheit, der Liebe, der alten Treue, der neuen Einigkeit. Untergegangen ist in dem bodenlosen Meere fremder Unterjochung jegliche Zwietracht, jede kleine Eifersucht. Die deutschen Zungen sind gelöset, die deutschen Herzen haben sich wiedergefunden und für Immer vereint. Ein Bund ist geschlossen, ein heiliger hehrer Bund, ohne Wort und Formen, nicht durch das Aeußere erstanden, noch für das Aeußere gebildet. Er ist ausgegangen von dem Höchsten und Herrlichsten, was die Welt gesehen, von dem dreifachen Bunde der erhabensten Beherrscher der Erde. Er hat die Gemüther erfaßt und über das irdische Daseyn erhoben. Freudig opfern sie dieses, um ein Höheres zu erringen und unsterblich glänzen die Namen beispielloser Helden in dem Geschichtbuche unserer Zeit.

Ein fremdes tapferes, treues, selbstständiges Volk hat Deutschland den Anklang gegeben. Freudig sind seine Völker gefolgt. Oesterreich und Preussen, Sachsen, Baiern und Hessen, alle Theile des gemeinsamen Vaterlandes haben sich mit begeisterter Kraft und Heldenmuth erhoben für die gemeinsame Freiheit. Gott, der unwan-

delbar ewige gerechte Gott hat sie gesegnet und bis hieher geführt. Sie sind gekommen und haben die schmachvollen Fesseln zerbrochen, unter denen dieses Land so jammervoll seufzte. Sie haben die fremden Räuber verjagt, welche das Mark des Volkes aussogen, das Recht zur leeren Form entwürdigten, keinen Zweck der Verwaltung hatten, als ihre Geldgier zu befriedigen, mit frevelnder Hand bei ihrer schimpflichen Flucht Alles, selbst der Wittwen geheiligtes Gut mit sich schleppten und kein Andenken hinterließen, als den tiefsten Schauder vor den unnatürlichen Verfolgern deutscher Freiheit, Wohlfahrt und Ehre.

Der Fluch ist ihnen gefolgt — die Thränen der Verzweiflung haben sie begleitet. Sie haben uns nichts gelassen, als die Kraft und den Entschluß der Rache.

Auf dann meine Mitbürger! eilen wir, ihn auszuführen. Befreiet sind wir, aber noch nicht für Immer frei. Wollen wir bewahren, was die siegreichen Heere uns gewährt, so müssen wir selbst es sichern. Nur Der verdient der Freiheit heiliges Geschenk, der es zu erhalten wagt und weiß. Dies ist jetzt unsere Pflicht. Sie sey unser angestrengtes und schleunigstes Bemühen. Was unsere deutschen und russischen Brüder gethan, das müssen auch wir thun. Wie sie uns, so müssen wir unsern Brüdern jenseits des Rheins Freiheit und Friede bringen. Ihre Wiedervereinigung mit uns, ist die alleinige sichere Basis unserer Selbstständigkeit — ihre Freiheit die einzige Bürgschaft der Unsrigen.

Auf denn! zum Kampfe, zum freiwilligen Kampfe für des Vaterlandes Rache, Ehre und Sicherheit. Viel haben wir zu rächen, viel haben wir zu schützen. Kein Jahrhundert wird das Andenken der tiefen Leiden verwischen, welche dieses deutsche Land erduldet. Sein tief gesunkener einst so blühender Gewerbfleiß, sein zerrütteter Handel, seine zahllosen Steuerbedrückungen, die lange Vertilgung unserer National-Sprache, die Entehrung unserer Sitten, die Verfolgung der Deutschen durch Deutsche und Fremdlinge bis in unsere geheimsten und theuersten Verhältnisse, — — sind diese gräuelvollen Erinnerungen nicht hinreichend, zum ernsten blutigen Kampfe uns zu mahnen?

Gibt es einen Deutschen am Rheine, an der Sieg, Wupper, Dill und Lahn, der jene Greuel, der die verflossenen furchtbaren sieben Jahre wieder erleben mögte?

Wäre nicht der Tod für Vaterland, für Weib und Kind, für Eigenthum und Ehre, für Wahrheit und Tugend, tausendmal willkommener, denn ein solches Leben voll Schande, Furcht und Elend?

Brüder — Söhne des Vaterlandes! eilet herbei! Sehet unsre Märkischen Nachbarn, wie sie in zahllosen Haufen hinziehen, für ihren König zu sterben, ihre unvergeßliche Königin zu rächen und sich dem Kampfe zu weihen für Recht und Ehre.

Laßt uns gleich ihnen und mit ihnen ziehen. Wir alle kämpfen für eine Sache — für der Menschheit heiligste theuerste Güter — für Freiheit und Vaterland.

Wer leben und sterben will für diese, der trete freiwillig herzu. Alle die so kommen, werden den Kern unserer Vertheidiger unter dem Namen

Schaar deutscher Freiwilligen vom Rhein u. d. Sieg

bilden.

Die äußern Bestimmungen dieser Bildung ergeben die nachfolgenden Festsetzungen. Wer Theil an ihnen nehmen will, eile! Schon haben sich viele dazu gemeldet. Schon hat sich in Dillenburg ein edles Häuflein auserlesener herrlicher junger Männer aus freiem Antriebe dazu gestellt und eine eigene Jäger-Kompagnie geschaffen. Schon haben angesehene Väter ihre einzigen und eine eben so angesehene Wittwe ihre drei Söhne dargeboten, und wenn dieser hohe Sinn sich fortpflanzt, so werden wir es, ob auch nicht an Zahl, doch an Eifer und Erfolg jedem unserer deutschen Mitvölker gleich thun.

Wie die unsterbliche Schaar jener dreihundert Helden, die einst unter dem unsterblichen Leonidas für ihr Vaterland fielen, so sey und handle auch unsere Schaar der Freiwilligen. Fallen dann auch diese unsere Brüder wie die heldenmüthigen Thebaner, so leben sie doch ewig, so lange Deutschland besteht und ein Männerherz in deutscher Männerbrust schlägt.

Bestimmungen

für die Schaar der Freiwilligen vom Rhein und der Sieg.

Diese Schaar soll:

1) Vorzüglich den Zweck haben den übrigen stehenden Truppen als ein tüchtiges Beispiel von Muth, Aus-

dauer und unermüdeter Thatkraft auf der Bahn der Ehre voranzugehen.

2) Eben deshalb wird sie auch nur zum eigentlichen Kriegesdienste gegen den Feind bestimmt. Alle übrige Garnison- oder sonstige militärische Nebendienste bleiben ihr fremd.

3) Sie soll zunächst ein Vereinigungspunkt für solche Männer werden, welche nach der bisherigen Staats-Verfassung vom Soldatenstand befreiet waren, jetzt aber für das Vaterland streiten wollen und wohlhabend genug sind, sich selbst zu bekleiden und auszurüsten.

Minder wohlhabende, aber sonst geeignete junge Männer, sind des Geldunvermögens halber hievon nicht ausgeschlossen. Vielmehr werden die Arrondissements und Kommünen, in welchen sich solche befinden, durch freiwillige Beiträge deren Ausrüstung zu bewirken aufgefordert.

Es sollen Vereine zur Einsammlung solcher edlen Beiträge in jedem Arrondissement gebildet werden.

4) Die Freiwilligen werden zwar den Truppen der stehenden Armee gleich, besoldet und befinden sich während ihrer Dienstzeit unter den allgemeinen Militärgesetzen. Allein sie erhalten den Rang eines Gefreiten, Befreiung von allen körperlichen Strafen und das Prädikat Sie. Sie werden als die alleinige künftige Pflanzschule der Unteroffiziere und Offiziere für die hiesige Bewaffnung betrachtet werden, so daß künftig Niemand zu einer solchen Stelle befördert werden kann, ohne in der Schaar der Freiwilligen gewesen zu seyn.

Die Offizierstellen in der Schaar selbst werden von ihnen vorgeschlagen, von dem General-Gouvernement bestätigt.

5) So wie es sich von selbst versteht, daß körperliche Gebrechlichkeit den Eintritt in diese zu Thaten berufene Schaar unmöglich macht, so schließt auch moralische Untüchtigkeit, entschieden böser Ruf und der Vorwurf eines Verbrechens davon aus.

6) Die Freiwilligen müssen sich selbst kleiden, wo möglich auch bewaffnen und die Reiter sich beritten machen.

7) Civil-Offizianten, welche in die Schaar eintreten, werden zu diesem Ende, nach den Umständen, einen monatlichen Gehaltsvorschuß bekommen. Ihre Besoldungen bleiben ihnen unverkürzt. Verheirathete erhalten während des Krieges ein Drittel davon selbst, ein Drittel ihre

Familien, das letzte Drittel wird bis zu ihrem Wiedereintritt in den Civildienst zur häuslichen Wiedereinrichtung für sie aufgehoben und fällt, wenn sie sterben, ebenfalls ihrer Familie zu. Unverheirathete erhalten auch ein Drittel und die andern zwei Drittel werden gleichfalls für sie aufgehoben. Die Behörden müssen ihre Geschäfte von den zurückbleibenden Staatsdienern, ohne Entschädigung mit verwalten lassen.

8) Nach Beendigung des Krieges kann jeder Freiwillige, wenn er es wünscht, zu seiner früheren Beschäftigung zurückkehren.

Civil-Offizianten, welche in der Schaar den Feldzug mitgemacht haben, treten nicht nur in ihre ihnen reservirte Stellen wieder ein, sondern haben beim Avancement bei gleicher Dienstfähigkeit, vor andern den Vorzug, welche den Krieg nicht mitmachen mögen.

Alle während der Dauer des Krieges erledigt werdende Aemter können deswegen nur interimistisch besetzt werden.

Civil-Offizianten, welche Ehrenzeichen im Felde erwerben, werden vorzugsweise befördert, und bey einstiger Verlassung des Dienstes, ihre Pensionen um die Hälfte erhöhet.

9) Es wird ein besonderer Fond zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der im Felde bleibenden Staatsdiener, aus Beiträgen des Civilstandes und aus Zuschüssen des Staates gebildet werden.

10) Die Schaar der Freiwilligen soll zusammengesetzt werden:

a) Aus einer Abtheilung Kavallerie.

b) Aus Jägern, deren Ausdehnung sich nach der Zahl der Gemeldeten richtet.

11) Die Farbe der Kleidung wird dunkelgrün seyn, und alles übrige deshalb von dem Organisations-Büreau noch näher bestimmt werden.

12) Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Schaar der Freiwilligen müssen bei jeder Orts-Mairie im Rheindepartement binnen 8, im Siegdepartement binnen 10 Tagen geschehen. Nach 14 Tagen werden die Listen geschlossen und diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet, in die Schaar nicht aufgenommen, sondern zum Dienste unter den stehenden Truppen oder dem Landsturm verwendet werden, wenn ihre Verzögerung nicht besonders gerechtfertiget werden kann.

Die Mairen haben die Listen der sich Gemeldeten von

3 zu 3 Tagen unmittelbar an das General-Gouvernement einzusenden; sobald das Organisations-Büreau, zu welchem ein früherer Churpfälzischer und ein Nassau-Oranischer Offizier zugezogen werden sollen, konstituirt ist, wird dieses alle weiteren Details bekannt machen und mit den Behörden und Individuen reguliren.

3453. — Den 29. Nov. 1813. — A. P. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Unter Aufhebung des unnatürlichen die Freiheit des Handels zerstörenden Continental-System's, wird die Einfuhr der englischen Waaren erlaubt, die ausserordentliche Abgabe von Colonial-Waaren abgeschafft und bestimmt: daß die Zollabgaben nach dem Tarif des Zollgesetzes vom 11. Januar 1809 (Nro. 3049) und dessen spätern Modificationen erhoben werden sollen.

3454. — Den 30. November 1813. — P.

Der provisorische General-Gouverneur.

Errichtung einer Central-Polizei-Direction zu Düsseldorf für das General-Gouvernement von Berg.

3455. — Den 1sten Dezbr. 1813. — A. P.

Der provisorische General-Gouverneur.

Da zufolge höherer Bestimmung von heute an die fürstlich Thurn- und Tarischen Lehnposten in dem hiesigen Lande wieder hergestellt werden, so wird solches und daß die seither bestandene großherzoglich-bergische Postverwaltung sonach gänzlich aufhört, hierdurch zur allgemeinen Nachricht und zur vorzüglichen Achtung aller ehemaligen bergischen Postbehörden und Officianten hierdurch bekannt gemacht.

3456. — Den 1sten Dezbr. 1813. — A. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Zur Wiederlegung der Gerüchte wegen einer bevorstehenden Reduction des Kurses der französischen Gold- u. Silber-Münzen wird bestimmt, daß dieselben fortwährend in ihrem frühern Werth bei den Kassen und im Handelsverkehr erhalten werden sollen.

3457. — Den 2. Dezbr. 1813. — A. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Aufforderung an sämmtliche vormalige bergische Unteroffiziere und Soldaten, sich binnen 3 Tagen zur Kriegsdienstnahme zu melden, bei Verwirkung der auf der Desertion haftenden Strafe.

3458. — Den 3. Dezbr. 1813. — A. P. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Um dem allgemeinen Wunsche gemäß, jede gehässige Erinnerung auszulöschen und das öffentliche Vertrauen nicht länger durch fremde Namen und Formen zu beleidigen, ist beschlossen worden, den, französische Titel, führenden Behörden dieses deutschen Staates deutsche Namen zurückzugeben.

Es werden daher künftig benennt:

Die Herrn Präfecte, Präsidenten.
» » Unterpräfecte, Kreis-Directoren.
» » Maires, Bürgermeister und in der Hauptstadt Düsseldorf, Ober-Bürgermeister.
» » Munizipalräthe, in den Städten, Stadträthe, und in den Landgemeinden, Schöffen.

Bey den Justizbehörden sind die Prokureurs, Prokuratoren, die Avoues, Anwalde, und die Huissiers, Gerichts-Exekutoren zu benennen.

Die sämmtlichen Behörden sind aufgefordert worden, bey Verordnungen und Ausfertigungen künftig alle französischen Formen und Formeln wegzulassen.

Die Reisepässe werden von jetzt an nur im Namen der hohen verbündeten Mächte und in deutscher Form ausgefertiget werden.

Namen und Form sind an sich nicht wesentlich; aber da sie hier einen Theil der entehrenden Mittel ausmachten, um Deutsche zu Knechte von Fremdlingen herabzusetzen, so mussen sie jetzt um so mehr weichen, als jedes brave Volk das Recht hat, in seiner Sprache regiert zu werden.

3459. — Den 4. Dezbr. 1813. — A. P. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Die Substitution und das Remplacement, welche nach den französischen Conscriptions-Gesetzen vom 1sten Junius 1809, bey der Gestellung von Mannschaft zum Kriegsdienste, im hiesigen Lande Statt fanden, werden als ganz unzuläßig für die gegenwärtige Lage hierdurch gänzlich aufgehoben.

Alle dienstfähige Conscribirte, welche die jetzige Aushebung trifft, sind ohne irgend eine Ausnahme verpflichtet, sich persönlich zu gestellen und für das Vaterland in den Krieg zu ziehen.

Jene begünstigenden Ausnahmen taugen nur für gezwungene Söldlinge einer fremden Macht. Jetzt, wo es die Vertheidigung des Vaterlandes gilt, ist jeder Sohn desselben zu seinem Dienste um so mehr verpflichtet, je höher ihn die Vorsehung in Rang und Vermögen gestellt hat, welche durch Deutschlands Befreiung gemeinsam zu schützen, Alle für Alle verbunden sind.

3460. — Den 4. Dezbr. 1813. — A. P. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Der ächt deutsche Sinn, welcher die Bewohner dieses Landes beseelt, hat sich in den verflossenen Tagen auf eine herrliche Weise bethätiget. Schon ist eine bedeutende Anzahl von Freiwilligen vorhanden, schon sind ansehnliche und manche, der individuellen Verhältnisse wegen, höchst rührende Opfer für selbige dargebracht worden.

Damit es nun bei dem allgemeinen guten Willen nirgends an Gelegenheit fehle, diesen beweisen zu können, und da sich bereits viele Freiwillige gemeldet haben, welche zur Ausrüstung auf eigne Kosten unvermögend sind, so ersuche ich sämmtliche Herren Bürgermeister, besonders aber die verehrliche Geistlichkeit dieses Landes, gemeinschaftlich Beiträge zur Bewaffnung der Freiwilligen in Stadt- und Land-Gemeinden einzusammeln und einzusenden.

Die Sache der verbündeten Monarchen und unseres Vaterlandes ist auch die Sache der Religion; Gott hat sie wunderbar gesegnet, Er wird sie ferner beschützen. In seinen Tempeln, an seinen Altären werden am würdigsten die Opfer dargebracht, welche bestimmt sind, das Heiligste des Menschen, bürgerliche und sittliche Freiheit, Recht und Wahrheit, Glauben und Sitte der Väter retten zu helfen.

Mögen daher die Lehrer seines Wortes in seinem Namen laut und unerschütterlich verkünden, was jeder deutsche Bürger unserer Zeit Gott und dem Vaterlande schuldig ist, so wird auch ihr würdiges Amt in der glorreichen Geschichte dieser Tage mit Ehre genannt werden.

3461. — Den 8. Dezbr. 1813. — P. T.

Der Präsident des Rheindepartements.

Vorschriften über die bei der herrschenden Viehseuche anzuwendenden, polizeilichen und medizinischen Vorbauungs- und Heilungs-Mittel.

3462. — Den 15. Dezbr. 1813. — A. P. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Da einzelne schlechtgesinnte feige Menschen sich dem Dienste für des Vaterlandes Befreyung durch lügenhafte oder verbrecherische Mittel zu entziehen suchen sollen, die allgemeine Sache aber und die Gerechtigkeit für jede Familie dringend erheischt, solche schändliche Bemühungen zu hintertreiben, oder öffentlich strenge zu ahnden;

so fordere ich alle redliche patriotische Bewohner dieses Landes auf, mich hierin treulich zu unterstützen.

Ich verspreche dabei Jedem, der mir einen zur Entziehung von der persönlichen Militär-Pflicht begangenen Unterschleif nachweiset, Verschweigung seines Namens und eine Belohnung von Eintausend Thalern.

Jede desfallsige Anzeige kann bei mir selbst schriftlich oder mündlich geschehen, und wird ein reines Verdienst für Menschheit und Vaterland seyn.

3463. — Den 16. Dezbr. 1813. — A. P. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Um den Bewohnern dieses Landes, gleich denen aller andern Deutschen Staaten, ein äußeres Zeichen ihrer Selbstständigkeit zu verleihen, so wird mit gänzlichem Verbot der vormals großherzoglichen und französischen, die Einführung einer neuen National-Kokarde hierdurch verordnet.

Diese Kokarde soll die dem Volke so theuern frühern Landesfarben mit einem Symbole der Dankbarkeit für seine hohen verbündeten Befreyer vereinigen, sie wird daher aus einem hellblauen Grunde mit weißer Umfassung und einem schwarzen Rande bestehen.

Es ist nicht nur dem gesammten Militair- und Civilstande, sondern auch allen gutgesinnten Stadt- und Landbewohnern erlaubt, dieses öffentliche äußere Zeichen ihrer deutschen Selbstständigkeit zu tragen. Mögen Alle dasselbe ehren und durch Muth und Treue selbst verdienen!

3464. — Den 16. Dezbr. 1813. — P. T.

Der Präsident des Rheindepartements,
an die Herren Kreisdirectoren und Bürgermeister des Rheindepartements.

Es ist dem hohen General-Gouvernement die Frage vorgelegt worden, ob bei der dermaligen Aushebung der Conscribirten, die durch Privat-Kontracte übernommenen persönlichen Verbindlichkeiten nicht dadurch von selbst aufgehoben würden, daß der eine Kontrahent entweder

als Freiwilliger der erlassenen Aufforderung zum Dienst des Vaterlandes folge, oder als Conscribirte den Militärdienst antrete?

Seine Excellenz der Herr General-Gouverneur haben diese Frage aus dem Grunde bejahend zu entscheiden geruhet, weil Privat-Verträge dem Dienste des Vaterlandes nothwendig weichen müssen.

Ich ersuche Sie, meine Herren, dieses zur Kenntniß Ihrer Verwalteten bringen zu lassen. (Conf. Nro. 3652.)

3465. — Den 17. Dezbr. 1813. — A. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Um die Justitzpflege des hiesigen Landes, so viel als im gegenwärtigen Augenblicke schon möglich ist, von dem Druck zu befreyen, mit welchem sie seither, besonders für den unvermögenden Theil, belastet gewesen, wird hierdurch verordnet:

1) Daß von jetzt an kein Gerichts-Executor mehr befugt seyn soll, für Amtshandlungen, welche er innerhalb seines Cantons verrichtet, Reisekosten zu berechnen.

2) Daß das aufgehoben gewesene Armenrecht künftig jedem wieder verstattet werden soll, der sich als wirklich arm ausweiset, und zu diesem Behufe sowohl ein Attest des Steuerempfängers:

»daß er in der Steuerrolle nicht mit angeschlagen sey,

als ein Attest der Armen-Commission:

»daß er aus Armenmitteln fortdauernd Unterstützung »erhalte,

beybringt.

Uebrigens ist eine Commission aus den erfahrensten und redlichsten Staatsbeamten niedergesetzt worden, um darüber zu berathen, wie und mit welchen Modificationen die französische Gesetz- und Gerichtsverfassung in diesem deutschen Lande aufgehoben und eine ganz deutsche Justitzpflege hergestellt werden könne; daher die Bewohner desselben sich bald auch dieser großen Wohlthat werden zu erfreuen haben.

3466. — Den 23. Dezbr. 1813. — A. P. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

Der Münztarif vom 10. Dezbr. 1810 (Nro. 3200) wird

im Einverständniß mit dem königl. preuß. westphälischen Gouvernement abgeändert, und soll nach den hier folgenden Sätzen, vom 1sten k. M. an, bei allen öffentlichen Kassen empfangen und ausgezahlt werden.

Gold-Sorten.

		Fr.	Ct.
1	Friedrichs-, August- oder Carl-d'or oder Pistole (die doppelte oder halbe im Verhältniß) . .	20	40
1	doppelter Schild-Louisd'or	47	20
1	Schild-Louisd'or	23	55
1	Napoleonsd'or (der doppelte im Verhältniß)	20	»
1	Souveraind'or (» » »)	16	90
1	Ruyder (» » »)	14	35
1	Dukat (ohne Unterschied)	11	50

Silber-Sorten.

1	königl. preuß. Thaler (seine Fractionen bis zu $\frac{1}{12}$)	3	60
1	franz. Kronenthaler oder 6 Liv.-Stück . .	5	80
$\frac{1}{2}$	» » » 3 » » . . .	2	75
1	brabänder » und seine Hälften . . .	5	62
$\frac{1}{4}$	» »	1	40
1	Conventions- oder Spezies-Thaler	5	4
$\frac{1}{2}$	» » » » ($\frac{1}{4}$ im Verh.)	2	50
1	» 6 Groschen-Stück	»	93
1	» 4 » »	»	62
1	» 3 » »	»	46
1	» 2 » »	»	31
1	» 20 Kreuzer-Stück	»	80
1	Fünf Franken-Stück und seine Fractionen . .	5	»
1	holländisches Drei Gulden-Stück	6	15
1	» Reichsthaler à 50 Stüber	5	12
1	» Daler à 30 Stüber	3	7
1	» Gulden à 20 Stüber	2	5
1	Seeländer Thaler	5	12
1	bergischer Thaler	3	15

Scheide-Münz.

$\frac{1}{2}$	Franken	»	50
1	bergischer Groschen	»	10

3467. — Den 25. Dezbr. 1813. — A.

Der provisorische General-Gouverneur.

Um die künftige Unabhängigkeit Deutschlands zu sichern, ist von den hohen verbündeten Mächten bestimmt worden, daß da, wo es zur Erreichung jenes großen Zweckes nöthig sey, ausser den regulären Truppen, auch der Landsturm gebildet und in Thätigkeit gesetzt werden solle.

Die Lage des hiesigen Landes, die Nähe des Feindes, die Möglichkeit partieller Invasionen, der eigne lebendige Wille des wahrhaft Deutsch gesinnten Volkes — Alles fordert laut zur schleunigsten Bildung des Bergischen Landsturms auf.

Dieser soll daher jetzt sofort auf die, in folgenden Bestimmungen festgesetzte Art eingerichtet und thätig gemacht werden.

Ich füge dieser öffentlichen Bekanntmachung keine Aufforderung zu deren treuer Erfüllung bey. Ich weiß, daß es nur der obrigkeitlichen Authorisation bedarf, ganze Schaaren ehrwürdiger Männer und kraftvoller Jünglinge zu den Bannern des Landsturms eilen zu sehen, wie es schon im Siebengebirge geschehen ist und zu unsern Freywilligen im ganzen Lande geschah und täglich geschiehet.

Wenn ein Volk, das lange Jahre unter fremder Knechtschaft gelegen, für seine Selbstständigkeit erstehet, dann muß dieser heilige Kampf ein allgemeiner seyn. Kein Alter, kein Stand, kein Geschlecht war von dem harten Druck befreyet, der dieses Land in tiefe Entehrung und Noth darnieder beugte. So erhebe sich denn jeglicher Stand, jegliches Geschlecht und jegliches Alter, gegen seine furchtbare Rückkehr kraftvoll zu kämpfen — und im Kampfe für Freyheit und Eigenthum, für Sicherheit und Ehre, für Wahrheit und Glauben lieber ruhmvoll zu sterben, als ohne Vaterland schmachvoll zu leben!

Bestimmungen
für die Einrichtung des Landsturms.

§. 1 Der Landsturm wird ohne Verzug in dem ganzen General-Gouvernement Berg organisirt.

§. 2. Derselbe wird in Banner eingetheilt. Diese zerfallen nach der Lokalität und Bevölkerung in Unter-Banner, zu fünf, sechs und acht Compagnien; jede

Compagnie ist 80 bis 100 Mann stark. Die Compagnie wird in zwey Züge getheilt, die zwey Ketten hoch, das erste Glied wo möglich mit Feuer-Gewehren, das zweite Glied mit Picken bewaffnet, sich aufstellt. Jeder Zug wird von einem Offizier geführt, die Unteroffiziere vertheilen sich hinter den Zügen.

§. 3. Jedem Banner ist ein Ober-Banner vorgesetzt, welcher den Befehl über die zu demselben stoßenden Banner führt. Der Befehlshaber eines solchen wird Unterbanner genannt. Die Compagnie wird durch einen Hauptmann geführt, welchem ein Ober- und ein Unter-Lieutenant zugeordnet sind. Von ersteren werden 8 Unteroffiziere mit Zuziehung seiner Offiziere per Compagnie gewählt. Der beste und geschickteste ist Feldwebel. Der Unterbanner muß die Wahl derselben bestätigen. Der Ober-Banner hat Mehrere, der Unter-Banner einen Adjudanten.

§. 4. Die Ober- so wie die Unter-Banner, werden von dem Gouvernement ernannt. Die Hauptleute und Offiziere werden durch einen Verein gewählt, indem jede Gemeinde zwey Deputirte zu dem Unter-Banner schickt, mit welchem sie über die Wahl der Offiziere sich berathschlagen. Das Resultat wird dem Ober-Banner zur weitern Bestätigung des Gouvernements vorgelegt.

§. 5. Die Compagnien werden numerirt und stellen sich, nach der dadurch festgesetzten Ordnung, auf.

§. 6. Vom 18ten bis zum vollendeten 60sten Jahre muß jeder waffenfähige Mann in dem Banner Dienste thun.

Nur würkliche Krankheit und Gebrechlichkeit durch den vereideten Banner-Arzt attestirt, kann eine Ausnahme machen.

Die Prediger, Aerzte und Apotheker so wie die Glöckner sind vom gewöhnlichen Dienste befreit; jedoch verrichten die Aerzte so wie die Sturmglocke ruft, ihre Funktionen hinter dem Kampfplatze, die Apotheker als Gehülfen der Aerzte.

Die Prediger gehen beim Kampfe mit aufopferndem Beispiele ihrer Gemeinde als wahre Lehrer der Religion, voran.

§. 7. Ein jeder Banner wird einen Hauptmann haben, dessen Fahne aus den drey Bergischen National-Farben zusammengesetzt ist. Die Fahnen der Unter-Banner haben Orange und gelb als Haupt-Farbe in deren Mitte

die National-Farben sich befinden. Für Gott und Vaterland und der Name des Banner sind die Innschrift desselben.

Vereine von Frauen und Mädchen jedes Banners werden es sich gewiß zur Ehre schätzen, die Anfertigung derselben zu befördern.

Wenn die sämmtlichen Banner organisirt sind, sollen die Fahnen, welche vorher von dem Prediger feierlich eingeweiht durch einen dazu gesandten Commissär des Gouvernements jedem Banner überreicht und dadurch diese Schaar als Vaterlands-Vertheidiger anerkannt werden.

§. 8. Die Sturm-Glocke giebt das Zeichen sich zu versammlen, und zwar die von Düsseldorf, Kaiserswerth und Opladen u. s. w. das Versammlungs-Signal für ihren Banner.

Jede Compagnie hat ihren Allarm-Platz von welchem sie sich schleunig nach dem Haupt-Allarm-Platz ihres Banners begibt; von wo nach Erfordern die Massen auf den Platz hingeleitet werden, wo die Noth sie erheischt.

§. 9. Jedes Dorf hat eine Polizey-Wache von 3 Mann, welche vorzüglich des Nachts acht gibt, ob die Sturm-Glocke irgend wo gezogen wird. Sollte vielleicht die Lokalität verhindern, daß diese Zeichen gut vernommen werden können, so muß der Unter-Banner einen Bericht darüber machen und durch Signal-Stangen eine gewiße und schnelle Communikation hergestellt werden.

Bey jedem Falle, wo schnelle Hülfe nöthig ist werden außerdem die nächsten Orte auch durch Bothen benachrichtiget, und sind verpflichtet die Nachricht weiter gelangen zu lassen, so, daß durch keinen Zufall die Hülfe verzögert werden kann.

§. 10. Zwischen dem Unter-Banner eines jeden Banners und dem Bürgermeister seines Distrikts muß eine Uebereinkunft wegen Munition stattfinden, und es ist die Sache des Erstern für die Anfertigung derselben so wie für die Brauchbarkeit der Gewehre Sorge zu tragen.

§. 11. Wo es möglich ist und gewünscht wird, soll jedem Banner Musik zu führen so wie eine Trommel oder Trompete um ihn zu versammlen und das Zeichen zum Angriff zu geben, verstattet seyn.

§. 12. Die Auszeichnung in der Kleidung der Offiziere und Wehrmänner ist auf folgende Art bestimmt.

Der Ober-, Unter-Banner und Hauptleute, tragen eine Binde mit den drey National-Farben um den rech-

ten, die übrigen Offiziere aber eine ähnliche um den linken Ober-Arm.

Die Unter-Offiziere und Wehrmänner tragen ein hellblaues Band, erstere um den rechten, letztere um den linken Ober-Arm.

Sobald der Landsturm in Thätigkeit tritt, werden diese Zeichen zu tragen erlaubt und nur pflichtwidriges Benehmen, kann den Verlust derselben für Einzelne so wie für ganze Gemeinden nach sich ziehen.

Es sollen dieselben überdem künftig als ein Ehrenzeichen und zur Erinnerung für Jeden dienen, der in dieser großherzigen Zeit die Waffen für das Vaterland trug.

Die Offiziere tragen grüne Feldmützen mit hellblauem Rande, Säbel oder Degen und brauchen keine Gewehre zu führen, wenn sie es nicht als gute Schützen, um dem Feind zu schaden, thun wollen.

§. 13. Der Dienst des Landsturms besteht in Vorposten und Polizey-Wachen, Patrouillen und Transporten der Gefangenen und verdächtigen Menschen.

Der Vorpostendienst wird im Allgemeinen vom Ober-Banner angeordnet, indem er festsetzt, wie viel jeder Banner zur Vorposten-Kette am Rhein beitragen muß. Der Dienst im Innern und die Polizey-Patrouillen bestimmt der Unter-Banner.

§. 14. Die Bestimmung des Landsturms ist, dem Feinde, wenn er in einzelnen Partheien über den Rhein gehen sollte, dies nach Möglichkeit zu verwehren, und allein oder in Verbindung der Truppen, nach Kräften mit dagegen zu würken.

§. 15. Um das Verhältniß zwischen dem Bürgermeister jedes Districts und dem Ober- und Unter-Banner vorläufig festzusetzen, versteht es sich von selbst, daß letztere in ihren bürgerlichen Verhältnissen demselben untergeordnet bleiben, und müssen dieselben daher alle auf die Gemeinde Bezug habende Befehle, demselben sogleich kommuniziren und mit dem Bürgermeister vereinigt die besten und für das Wohl der Einwohner beabzweckensten Maaßregeln ergreifen.

§. 16. Um jeder Unordnung vorzubeugen, werden folgende Kriegs-Artikel zum Leitfaden der Bestrafung dienen:

1) Jeder eigenmächtige Angriff, Räuberey und Plünderung gegen Eigenthum oder Besitz ohne Ordre der Behörden, jeder Versuch zur Auflehnung gegen Abgaben, Verpflichtungen, Dienste und schuldigen Ge-

horsam gegen Orts-Obrigkeiten, durch unbefugtes Zusammenlaufen und Bewaffnung begünstigt oder veranlaßt, wird unnachsichtlich mit dem Leben gebüßt. — Eben so Anstiftungen und Meutereien.

2) Desertion nach der Heimath, Weigerung dem Aufgebote zu folgen und Widersetzlichkeiten gegen die Offiziere ziehen beschimpfende Strafen nach sich, als: einen abgesonderten Stand in der Kirche oder wohl gar Verlust der Besitzfähigkeit im Distrikt, Verlust des Tragens der National-Kokarde ꝛc.

3) Feige und solche die ihren anvertrauten Posten ohne Noth verlassen, sollen die Waffen verliehren.

Ihre gewöhnlichen Abgaben und Leistungen sollen verdoppelt werden. Sie sollen der körperlichen Züchtigung unterworfen seyn. Wer Sclavensinn zeigt, ist als Sclave zu behandlen.

§. 17. Zur Geistlichkeit des Landes wird das noch nie getäuschte Vertrauen gehegt, daß sie dem Volke den Geist und den Zweck aller dieser Vorschriften wiederhohlt erklären und einprägen mögen, ja daß sie die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinen in keinem Drangsale und in keiner Gefahr aus den Augen verlieren, oder von ihnen weichen werden.

§. 18. Jeder Wehrmann im Landsturm der gegen den Feind verwundet wird, ist im nächsten Hospital auf Kosten des Staats zu heilen und zu verpflegen. Sollte ein zum Landsturm aufgerufener Mann in Gefangenschaft gerathen, und der Feind sich beikommen lassen, denselben härter zu behandlen, als andere Gefangene aus dem stehenden Heere, so werden gleichwie in anderen deutschen Ländern die allerstrengsten Repressalien ohne Verzug gebraucht werden.

§. 19. Verstümmelte haben Anwartschaften auf Bedienungen oder Invaliden-Pensionen ꝛc.

Für die Wittwen und Waisen derer die auf dem Bette der Ehre gestorben, soll vorzugsweise gesorgt werden.

§. 20. Ueberhaupt sollen denen, die sich durch Heldenmuth beim Landsturm hervorthun, dieselben Würden und Auszeichnungen gewährt werden, als dem stehenden Heere.

§. 21. Die Subordination unter den Offizieren währt nur so lang, als die Sturm-Mannschaft zum Uebungs- oder wirklichen Dienst gegen den Feind gesammelt ist, dann hingegen ist sie strenge, und die Offiziere lassen über Ungehorsame nach den beschworenen Artikel auf der Stelle Stand-Recht halten.

Alle militärische Titulaturen und Adressen finden ausser dem wirklichen Dienste nicht Statt, und werden auf den Briefen die gewöhnlichen Civil-Adressen unten mit dem Bemerken Landsturm-Sachen, gebraucht.

§. 22. Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit im Dienst, werden, wie obige Verbrechen, durch ein Kriegs-Gericht, von dem Ober- oder Unter-Banner veranlaßt, entschieden, welches aus einem Hauptmann, 2 Ober- und 2 Unter-Lieutenants, 4 Unter-Offizieren und 4 Wehrmannern besteht, und deren Ausspruch bis zu 3 oder 4 Wochen Gefängniß bestimmen kann. Größere Strafen müssen erst von dem Gouvernement verfügt werden, an welches der Ausspruch des Kriegs-Gerichts zur Entscheidung gelangt.

Ueber einen Unter-Banner hält der Ober-Banner, 3 Unter-Banner mit 3 Hauptleuten, 3 Ober- und 3 Unter-Lieutenants Gericht, über einen Hauptmann, ein Unter-Banner, 3 Hauptleute, 3 Ober- und 3 Unter-Lieutenants.

Bey dem Kriegs-Gericht über einen Lieutenant präsidirt ein Hauptmann rc.

§. 23. Da die am Rhein gelegenen Ortschaften im Falle einzelne Partheien des Feindes herüber gehen sollten, nichts detachiren können, um sich nicht selbst zu entblößen, so werden aus den rückwärts dem Rhein am nächsten liegenden Ortschaften, Reserven gebildet, welche den Vorposten zu Hülfe eilen.

§. 24. Die zu formirende Landsturm-Cavallerie, welche nach Verhältniß 1 oder 2 Offiziere kommandieren, wird zum Patrouilliren und zur Briefkette gebraucht, die von der höchsten Wichtigkeit ist, um auf allen Punkten zugleich von der Gefahr benachrichtigt werden zu können.

§. 25. Jeder Banner hat einen Vorposten-Commandanten, welcher die Verpflichtung hat, für die richtige Aussetzung der Posten, so wie für deren Thätigkeit und Diensterfüllung zu sorgen. Alle Abänderungen können nach dem Locale von demselben vorgeschlagen, nicht ohne Befehl des Ober-Banners in Ausübung gebracht werden.

§. 26. Militärische Uebungen der verschiedenen Banner sind nicht nöthig; Muth und Enthusiasmus leite sie regellos auf den Feind, denn darin liegt eben die Furchtbarkeit des Landsturms. Dahingegen darf der Ober-Banner des Sonntags zuweilen ohne vorher avertiren zu lassen, in einem Banner-Sturm läuten und die Wehrmänner zusammen kommen lassen, um zu sehen, ob sie schnell

bey der Hand und ihre Gewehre gehörig im Stande seyen.

Eine solche Uebung darf jedoch nur nach vorheriger Genehmigung des Gouvernements stattfinden.

§. 27. Erbeutete Waffen, Munition, Proviant gehören der Gemeinde; Geld und andere Dinge behält, wer sie gewinnt.

§. 28. Das System der Ordonnanzen, Bothen, Späher um fortwährend gute und häufige Nachrichten einzuholen, ist auf's schnellste und fleißigste zu verbreiten und in Ausführung zu bringen.

§. 29. Wie bey einer Fuß-Post sind täglich von Meile zu Meile Bothen zu schicken. Auch Weiber und Kinder von 12 bis 15 Jahren sind hierzu brauchbar.

§. 30. Bey naher Gefahr stellt man Späher auf alle Kreuzwege, Berge und Hügel. Genau ist zu berechnen, in wie viel Zeit jeder seinen Weg zurücklegen, oder seine Ordre überbringen könne (auf welcher die Abgangs-Stunde stets zu notiren ist.)

§. 31. Muthwillige und nachlässige Verspätungen sollen durch körperliche Züchtigungen geahndet werden.

Schärfer noch, absichtlich lügenhafte Berichte, um zu täuschen, oder sich wichtig zu machen.

§. 32. Die Orts-Obrigkeiten, Guts-Besitzer, Pfarrer, Post-Offizianten, Schullehrer, Actuarien ꝛc. sind die Directoren dieses Ordonnanzen Systems, und haben ihre Untergebenen zu prüfen und rege zu erhalten.

Die Landes-Gendarmerie soll gehalten seyn, selbige zu befördern, und wird solcher, wie allen genannten Personen, dies hierdurch zur ausdrücklichsten Pflicht gemacht.

§. 33. Die Späherey, weit entfernt, verächtlich zu seyn, ist Pflicht gegen den Feind und vom höchsten Werthe und muß daher überall aufgemuntert werden.

Keine Unternehmung kann ohne sie gelingen. Nur Spionerie als Handwerk und für den Feind, ist ein Verbrechen und beschimpfend.

Die Unüberwindlichkeit eines Volkes hängt nicht von einer besondern Beschaffenheit des Terrains ab.

Die Sümpfe der alten Deutschen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Hecken und das Buschwerk der Vendee, die Wüsten Arabiens, die Berge der Schweitzer, der wechselnde Boden der Spanier und Portugiesen haben, vom Volke vertheidigt, stets ein und dieselbe Folge erzeugt.

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen, Schlupfwinkel durch Felsen gesichert, so hat der Bewohner der bebauten Ebene seine Seen, Wälder und Sümpfe und den Vortheil, leichter eine gewisse Menge auf einen Fleck zu versammlen, als die zerstreut liegenden Wohnungen in den Bergen dies gestatten.

Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffs-Punkts für sich, Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfsquellen geben auf die Länge dem Vaterlands-Vertheidiger das Uebergewicht.

3468. — Den 1sten Januar 1814. — A. P. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

In den verflossenen schmachvollen Jahren erhielten die Einwohner des Großherzogthums Berg, von der damaligen fremden willkührlichen Regierung, an jedem Neujahr, gleich einem höhnenden Angebinde, Verordnungen und Gesetze, die theils für das Ganze, theils für einzelne Stände hart und drückend waren; so, daß gewiß Viele dem Jahreswechsel mit Furcht entgegen sahen.

Mit der Vertilgung fremder Willkühr darf auch diese Furcht verschwinden.

Der große Zweck der hohen verbündeten Mächte, welche von dem reinsten Sinne für Gerechtigkeit beseelt, nur auf die Herstellung der Wohlfahrt Deutschlands bedacht sind, gestattet mir, alle Mittel anzuwenden, um die Wunden, welche ein siebenjähriger Druck diesem Lande schlug, so viel es die Zeitumstände schon jetzt erlauben, zu heilen.

Ich darf daher dem bergischen Volke heute ein anderes, Seiner würdiges Neujahrs-Angebinde machen, wodurch die gehässigsten und drückendsten französischen Gesetze in diesem deutschen Lande für immer aufgehoben werden.

Es wird demnächst Folgendes verordnet:

1) Das Tabaks-Monopol der Regierung hört gänzlich auf. Jedem ist erlaubt Tabak anzupflanzen, solchen zu fabriziren und damit zu handeln.

2) Die Salz-Regie, in ihrer ganzen Ausdehnung höret auf.

3) Alle noch anhängige Untersuchungen wegen Tabak- und Salzvergehungen sind niedergeschlagen.

4) Alle noch unter Beschlag liegende Waaren sollen zurück gegeben werden.

5) Das Enregistrement höret mit dem ersten März dieses Jahres auf, und soll rücksichtlich des damit in genauer Verbindung stehenden Stempels das Nähere noch bestimmt werden.

3) Der hohe Zolltarif vom 10. Sept. 1808 wird unverzüglich aufgehoben und ein billigerer Zolltarif, nebst einer neuen auf deutsche Rechtlichkeit begründeten und sie erhaltenden Zollordnung eingeführt werden.

Mögen die Bewohner dieses Landes an dem heutigen heiligen Feste dem Allgütigen ihre Dankgebete opfern, und, indem sie den höchsten Herrn der Heerschaaren um fernern Sieg der glorreichen verbündeten Waffen anrufen, vor Seinem allwissenden Auge die Gelübde ihrer Treue und ihres Muthes für die heilige Sache des Vaterlandes auf immer erneuern.

3469. — Den 2. Januar 1814. — A.

Der provisorische General-Gouverneur.

Publication dreier Tarife über die den kaiserl. königl. Russischen, Preußischen und Schwedischen Truppen zu liefernden Fourage-Rations-Sätze.

3470. — Den 9. Januar 1814. — A. P.

Der provisorische General-Gouverneur.

Publication einer im Einverständniß mit dem k. pr. Gouvernement für Westphalen neuen provisorisch festgesetzten Zollordnung für die Lande des bergischen General-Gouvernements, und die königl. preuß. westphälischen Provinzen Münster, Cleve, Mark, Lingen, Tecklenburg und die eingeschlossenen Gebiete mit angehängtem Tarif der zu erhebenden Ein- und Ausgangs-Zoll-Gebühren.

3471. — Den 16. Januar 1814. — A. P.

Der provisorische General-Gouverneur.

Die Ausrüstung der Streitkräfte des General-Gouver-

nements, um den glücklichen Kampf gegen die letzten Anstrengungen des gemeinen Feindes fortzusetzen, erfordert neben den gewöhnlichen, durch die Aufhebung mancher sehr gehäßigen, aber sehr einträglichen indirecten Abgaben, um vieles verminderten Staatseinkünften, die schleunige Beibringung einer Summe von drey Millionen Franken.

Um nun auf einer Seite die gleichmäßige Vertheilung dieser Last unter den beytragspflichtigen Eingesessenen des General-Gouvernements nicht weniger, als den durchaus nöthigen raschen Eingang des Betrages mit der geringsten Bedrückung der minder vermögenden Classe zu sichern, wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Es soll für das Jahr 1814 eine ausserordentliche Kriegssteuer von drey Millionen Franken erhoben werden.

§. 2. Die Erhebung geschiehet in dem Wege der directen Steuern, und nach den Verhältnissen, welche für das Jahr 1813 in Hinsicht auf die verschiedenen hierhin gehörigen Besteuerungsarten beliebt worden sind, dergestalt, daß in dem Wege der Grundsteuer der Betrag von

	2,083,217 Fr. 17 Ct.
in dem Wege der Mobiliarsteuer der Betrag von	568,435 » 78 »
und in dem Wege der Gewerbsteuer der Betrag von . . .	348,347 » 5 »
Franken zu erheben ist . .	3,000,000 Franken.

§. 3. Diesen Summen werden noch anderthalb vom Hundert, zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle, und ein halbes vom Hundert, für Erhebungsgebühr zugesetzt, und gleich mit umgelegt.

§. 4. Die Vertheilung, der obigen Beträge unter die Gemeinen, geschieht, so viel die beyden ersten betrifft, nach den schon richtig gestellten Verhältnissen für die Vertheilung der Grund- und Mobilair-Steuer des Jahrs 1814, und was den letzten angeht, nach dem Verhältniß der Vertheilung der Gewerbsteuer des Jahrs 1813.

Diese Vertheilung leidet ferner keine Abänderung.

§. 5. Die hiernach, einer jeden Gemeinde, zu Last gestellten Beträge müssen innerhalb drey Monaten, nämlich die Hälfte in dem ersten, und die Hälfte in den beyden folgenden Monaten zu gleichen Theilen von denjenigen Beytragspflichtigen, welche dazu die Mittel haben, vorausbezahlt werden.

§. 6. Die hierzu erforderliche vorläufige Vertheilung wird von den Ortsbehörden nach dem Empfang der näheren Anleitung, welche ihnen deshalb zugehen wird, auf der Stelle vorgenommen

Sie geschieht, unter dem Vorsitz und der Leitung des Bürgermeisters, von dem Stadtrath oder den Schöffen, mit Zuziehung der Steuerumleger, und nach Befinden noch einiger Eingesessenen, welche von den Vermögensumständen der einzelnen Beytragspflichtigen vorzügliche Kenntniß haben können.

§. 7. Dieselben haben dabey die Heberollen einer jeden Steuer-Art für das Jahr 1813 zum Grunde zu legen, darauf die Quoten derjenigen Beytragspflichtigen, welche dieselben, in den oben bestimmten Fristen abzuführen, ausser Stande sind, mit Rücksicht auf die Vermögensumstände jedes Einzelnen zu mildern, und den dadurch entstehenden Ausfall den Quoten der Vermögenderen, mit derselben Rücksicht, nach Verhältniß zuzusetzen.

§. 8. Bey entstehender Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Stimmenmehrheit.

§. 9. Die in diesem Wege, einem jeden Beytragspflichtigen, zu Last gesetzten Beträge werden darauf von dem Kantonseinnehmer in den oben bestimmten Fristen erhoben, und zur Haupt-Casse befördert.

§. 10. Um hiernach die geschehenen Vorausbezahlungen, wieder auszugleichen, wird der ganze Betrag dieser Kriegssteuer, und der in dem §. 3 erwehnten Beyschläge, in gleichen Theilen den Steuerbeträgen der Jahre 1814 u. 1815 zugesetzt, und mit denselben unter alle Beytragspflichtige, nach den bestehenden Verhältnissen gleichmäßig vertheilt.

§. 11. Bey der Entrichtung dieser Steuerbeträge werden alsdann die, nach Maßgabe der oben erwehnten vorläufigen Umlage, vorausbezahlten Kriegssteuerbeyträge, von einem jeden Beytragspflichtigen, und zwar zur Hälfte in dem Jahr 1814 und zur Hälfte in dem Jahr 1815 mit den Quittungen in Aufrechnung gebracht, das etwa zu viel bezahlte aber baar restituirt, und hiermit die Ausgleichung erledigt.

Die Einwohner des Bergischen General-Gouvernements werden in dieser Verfügung die Absicht, ihnen eine durchaus nothwendige Anstrengung zu Erreichung des gemeinen Zweckes, so viel möglich zu erleichtern, nicht verkennen; und das Opfer der Saat nicht zu groß ach-

ten, die ihnen eine so gewisse als reiche Erndte verspricht. (Conf. Nro. 3495 u. 3555.)

3472. — Den 18. Jan. 1814. — A. P.

Der provisorische General-Gouverneur.

In die Reihe der mit dem französischen Recht, oder in Folge desselben durch besondere Verordnungen in diesem Lande eingeführten willkührlichen Bestimmungen, welche auf eine höchst verderbliche Art in die Rechte des Eigenthums und Besitzes eingreifen, indem sie einen ganzen Stand der Staatsbürger, oder eine ganze Klasse der Eigenthümer und Besitzer, auf Kosten und zum Schaden der andern, begünstigen, gehören auch die Verfügungen des Decrets vom 19. März 1813 (Nro. 3407.) über die rechtliche Eigenschaft der Zehnten, deren Löse und Eintragung in die Hypothekenbücher, unter der Ziffer 132 des Gesetzbülletins, in dem §. 3 u. ff., und insonderheit die darin enthaltene Bestimmung des Lösepreises der Zehnten auf den zehnten Theil des Werths der zehntpflichtigen Grundstücke.

Mein Augenmerk wird vorzüglich dahin stets gerichtet sein, den verderblichen Folgen solcher neuen Anordnungen, die den ersten Zwecken des bürgerlichen Vereins zuwider laufen, zu steuern, und ihre Stelle durch die ausser Uebung gesetzten ältern, oder durch bessere, den veränderten Verhältnissen und Zeitumständen angepaßte, Bestimmungen, zu ersetzen.

So lange indessen die verordnete Revision und Reform der eingeführten Gesetzgebung und Rechtspflege nicht beendiget seyn wird, bleibt nichts weiter übrig, als die Anwendbarkeit jener verderblichen Bestimmungen und Einrichtungen vorläufig ruhen zu lassen.

Die Wirksamkeit jener Bestimmungen über die Ablösung der Zehnten in dem §. 3 u. ff. des Decrets von dem 19. März 1813 wird demnach in dem ganzen Umfange des Bergischen General-Gouvernements hierdurch ausdrücklich suspendirt, und es soll das Verfahren in allen dahin gehörigen, bei den Gerichten anhängigen, und noch nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß beendigten Verhandlungen ungesäumt gehemmt werden, dergestallt, daß die aufgegangenen Gerichtskosten demjenigen Theil zu Last fallen, welcher die Verfügung erwirkt hat, wodurch sie veranlaßt worden.

So wenig ich übrigens hierdurch der dem Ackerbau allerdings vortheilhaften Ablöse der Zehnten ein Hinderniß in den Weg legen will: so bleibt dieselbe jedoch vor der Hand, und bis zur nähern Prüfung und Festsetzung eines richtigern, das Interesse beyder Theile so viel möglich ausgleichenden, Vergütungsmaßstabes, nur der gütlichen Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

3473. — Den 25. Jan. 1814. — A. P.

Der provisorische General-Gouverneur.

In die Reihe der Machtsprüche, womit die französische Regierung in verschiedener Absicht, während ihrer Herrschaft in diesem Lande, die heiligen Rechte des Eigenthums und Besitzes angegriffen hat, gehören auch die Bestimmungen in den Dekreten vom 22. Juny und 17. December 1811 (Ziffer 29 und 64 des Gesetzbülletins Nro. 3236 u. Nro. 3284 d. S.) so wie in mehrern nachfolgenden Verordnungen, über das Staatsschuldenwesen; Bestimmungen, wodurch die Domainen, sammt allen übrigen dem Fürsten vorbehaltenen Gütern, von den darauf haftenden Schulden befreyet, und diese dem Staat zu Last gesetzt, die sämmtlichen Inhaber solcher Forderungen und die übrigen wirklichen Staatsgläubiger, durch die Umwandlung der Staatsschulden in ewige, dazu auf vier Fünftheile der bedungenen Zinsen beschränkte Renten, eines Theiles ihres rechtmäßigen Eigenthumes und der freyen Verfügung über das Uebrige beraubt, und endlich den Gemeinen, so wie allen kirchlichen und öffentlichen Stiftungen und Anstalten, welche dergleichen Forderungen hatten, dieselben, unter dem Vorwande dießhalb zu treffender künftigen Verfügungen, einstweilen ganz entzogen worden sind.

Um den verderblichen Folgen dieser willkührlichen Verfügungen, für die Zukunft, und, so viel thunlich, auch für die Vergangenheit, zu steuern, ist bey der Trennung der seitherigen Hauptbestandtheile des Großherzogthums Berg, festgesetzt worden, daß in Betreff der Staatsschulden überall dieselbe Verhältnisse wieder eintreten sollen, welche vor jener Umwandlung derselben in ewige Renten Statt hatten.

Die Verfügungen der beyden angeführten Dekrete von dem 22. Juny und 17. December 1811 werden daher, nebst allen daraus abgeleiteten Verordnungen über das Staats-

schuldenwesen, in dem Umfange des bergischen General-Gouvernements für aufgehoben erklärt und die Gläubiger mit ihren rechtmäßigen Forderungen an Capital und Zinsen auf diejenigen Landestheile, Institute und Unterpfänder zurückverwiesen, worauf dieselben ursprünglich haften: deren Liquidirung daher bey den gehörigen Landes-Verwaltungsstellen vorgenommen werden muß.

Da die mehresten Gläubiger, die Schuldverschreibungen und übrigen Rechtstitel ihrer Forderungen an das hiesige vormalige Finanzministerium, zur Einschreibung in das große Buch der Staatsschulden, übergeben, und dagegen entweder vorläufige Empfangs- oder wirkliche Eintragungs-Bescheinigungen erhalten haben, je nachdem die Einschreibung geschehen, oder nicht geschehen ist: so werden die Gläubiger der den bergischen Gouvernements-Bezirk insbesondere betreffenden Forderungen hiemit aufgefordert, diese Bescheinigungen in Kurzem hierhin einzusenden, und dagegen der Auslieferung der hier beruhenden Rechtstitel ihrer Ansprüche gewärtig zu seyn. Die Miteigenthümer an der aus einer Schuldverschreibung oder andern Rechtstiteln herrührenden Forderung, über deren Eintragung, unter verschiedenen abgetheilten Rentposten mehrere Bescheinigungen ausgefertigt und ertheilt sind, können die Verschreibungen erst nach Einsendung der sämmtlichen Bescheinigungen, und Bestellung eines gemeinschaftlichen Special-Bevollmächtigten zurück erhalten.

3474. — Den 26. Jan. 1814. — A.

General-Steuer-Zoll- und Rechnungs-Direktion.

Instruktion über das Verfahren bei der vorläufigen Individual-Umlage und der nachherigen Ausgleichung der ausgeschriebenen Kriegssteuer von 3 Million Franken.

3475. — Den 27. Januar 1814. — A. P.

Der provisorische General-Gouverneur.

Verwaltungs-Ordnung

für das Herzogthum Berg, den Kanton Gummersbach und die Gemeine Friesenhagen.

Da nach der Auflösung des Großherzogthums Berg

in seine ursprünglichen Bestandtheile die bisherige Verwaltungs-Art nicht weiter bestehen kann, so wird darüber nachstehendes verordnet.

§. 1. Das Herzogthum Berg, nebst dem Kanton Gummersbach und der Gemeine Friesenhagen, wird in vier Kreise eingetheilet, den Düsseldorfer, Elberfelder, Mülheimer und Wipperfürther.

§. 2. Die drey ersten Kreise bleiben in ihrer bisherigen Größe, nur werden die Kantons Wipperfürth und Lindlar von dem Elberfelder- und Mülheimer-Kreise getrennt.

§. 3. Der Wipperfürther-Kreis, welcher neu gebildet worden, besteht aus den Kantons Wipperfürth, Lindlar, Eitorf, Walbröl, Gummersbach und Homburg.

§. 4. Der bisher zum Kanton Siegen gehörig gewesene Gemeinde-Bezirk Friesenhagen wird mit dem Kanton Walbroel vereiniget.

§. 5. Jeder Kreis wird von einem Director verwaltet, welchem ein Kreis-Sekretair, ein Registrator und Kalkulator, zwey Kanzellisten, zugegeben werden.

§. 6. Die Kreis-Directoren vereinigen in sich alle Functionen, welche bisher mit den Aemtern der Präfecte und Unterpräfecte verbunden waren; jedoch mit Ausnahme der Polizey-Verwaltung und der §. 7 berührten Gegenstände.

Sie stehen in unmittelbarer Korrespondenz mit und Subordination unter dem General-Gouverneur.

§. 7. Der Director des Düsseldorfer-Kreises führt den Titel Landes-Director und führt in dieser Eigenschaft, ausser seinem Kreis-Ressort, zugleich

1) Die Verwaltung der Brand-Assecuranz-Kasse, und
2) das Präsidium des Medizinalraths, in welcher Hinsicht demselben ein Sekretär und Kalkulator zugegeben werden.

§. 8. Jeder Kreis-Director ist verbunden, seinen Kreis jährlich zweymal, im Frühjahr und im Herbst, zu bereisen, und über das Resultat an das General-Gouvernement zu berichten.

§. 9. Dem Medizinalrath zu Düsseldorf wird das Medizinalwesen, die Medizinal- und Sanitäts-Polizey in allen vier Kreisen untergeordnet. Er bleibt in seiner bisherigen Verfassung; der Director desselben führt die Direction, distribuiret die Geschäfte unter die Mitglieder und vollziehet die Ausfertigungen.

Der Landes-Director ist Präsident des Medizinalraths und führt, wenn er anwesend ist, in der Versammlung das Präsidium, sonst aber der Director und bey dessen Verhinderung der Polizey-Director, welcher unmittelbar nach dem Medizinal-Director Sitz und Stimme im Medizinalrath hat:

§. 10. Die Kreis-Physici und sämmtliche Medizinal-Personen, Geburtshelfer, Apotheker, Chirurgen und Hebammen sind dem Medizinalrath subordiniret.

Der bisherige Physicus des Rheindepartemens fungiret künftig als Physicus des Düsseldorfer Kreises.

§. 11. Die ganze Verwaltungs-Polizey, welche bisher mit der gewöhnlichen Administrativ-Stelle verbunden war, wird von den Kreis-Directionen und den Aemtern der Bürgermeister getrennt. Zur Ausübung derselben ist ein eigener Polizey-Director zu Düsseldorf niedergesetzt, welchem in den Kantons Vögte, nebst einer hinlänglichen Anzahl von Kantons- oder Polizeysoldaten untergeordnet sind.

Die Bürgermeister, ob sie gleich mit der Verwaltung der Polizey nichts weiter zu thun haben, sind nichts destoweniger verbunden, auf die Handhabung einer guten Polizey Acht zu haben, und, sobald sie etwas polizeywidriges vernehmen, dem Polizey-Vogt ihre Bemerkungen mitzutheilen. Erfolgt keine Remedur, so machen sie dem Polizey-Director davon Anzeige.

§. 12. Im Fall des Absterbens, der Abwesenheit, oder Krankheit eines Vogtes wird dessen Amt interimistisch von dem nächsten Vogt versehen.

§. 13. Die Bürgermeister werden blos auf den innern Haushalt und die Verwaltung der ihnen untergebenen Gemeinen beschränkt, in welcher Hinsicht sie alles dasjenige zu leisten und zu erfüllen haben, was den Maires nach den Gesetzen oblag.

§. 14. In Betreff der gerichtlichen Polizey sind die Polizey-Vögte die Hülfsbeamte der landesherrlichen Prokuratoren bey den Tribunälen und es liegen ihnen in dieser Hinsicht alle diejenigen Pflichten und Verrichtungen ob, welche den Maires und Polizey-Kommissarien in den Gesetzen auferlegt sind.

§. 15. Die Bürgermeister werden diejenigen Acten und Papiere, welche sich auf die Polizey-Verwaltung beziehen, ohne Verzug dem Polizey-Vogt überliefern.

Hiernach haben sich alle Behörden und Landes-Einwohner zu achten.

3476. — Den 28. Januar 1814. — P.

Der prov. General-Gouverneur (Justus Gruner.)

Abschied von den Bewohnern des bergischen General-Gouvernements bei seinem Abgang zu einer andern Bestimmung.

3477. — Den 29. Januar 1814. — A. P.

General-Steuer-Zoll- u. Rechnungs-Direction.

Aufforderung an die Bürgermeister zur unverzüglichen Ergänzung und Berichtigung der Gewerbe-Steuer-Listen pr. 1814, und Wiederlegung des, wegen Aufhebung der Patentsteuer, umlaufenden Gerüchtes.

3478. — Den 3. Februar 1814. — A. P.

Der Director des Gouvernements-Rathes.

Ueber das Verhältniß der Beytragspflichtigkeit zu den ausserordentlichen Kriegslasten, zwischen Eigenthümern und Pächtern, haben sich neuerdings Anstände erhoben, die hieselbst zur Sprache gebracht worden sind.

Die nöthigen Bestimmungen über diesen Gegenstand sind indessen vorlängst schon durch die Verordnung der vormaligen Bergischen Regierung von dem 27. April 1798 (Nro. 2501) gegeben, und dürfen hier nur in Erinnerung gebracht werden.

In allen Fällen, wo nicht durch Vertrag ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist, sind demnach folgende Verhältnisse zu beobachten.

1) Von ausserordentlichen Kriegssteuern, Requisitionen von Gegenständen, die für baares Geld angeschafft werden müssen, so wie von Frucht- und Fourage-Lieferungen sind drey Viertheile zu Last des Eigenthümers und

und ein Viertheil zu Last des Pächters. Eine Ausnahme von dieser Regel machen jedoch die Strohlieferungen, welche der Pächter allein zu tragen hat.

2) Holzlieferungen aus verpachteten Büschen fallen dem Eigenthümer in dem Maaße zu Last, daß der Pächter demselben den ihm dadurch entgangenen Pachtgenuß, nach Verhältniß des dafür bestimmten Pachtbetrages, aber nicht die auf die Fällung und Bereitung des Holzes verwendete Kosten, in Aufrechnung zu bringen befugt ist.

3) Alle persönliche und das bewegliche Eigenthum treffende Lasten, namentlich Lieferungen von Zug- und Schlachtvieh, Hand- und Spanndienste und Einquartierungslasten müssen von dem Pächter ausschließlich getragen werden.

4) Es versteht sich von selbst, daß diese Verhältnisse durch die gesetzlichen Bestimmungen, oder Verabredungen zwischen Verpächtern und Pächtern, welche auf das Verhältniß der Theilnahme des einen und des andern an der gemeinen Grundsteuer Bezug haben, durchaus keine Veränderung leiden.

5) Die obigen Bestimmungen sind auch in denjenigen Landestheilen anwendbar, welche zu der Zeit des Erlasses der angezogenen Verordnung von dem 27. April 1798 zu dem Herzogthum Berg nicht gehörten.

Die gegenwärtige Verordnung soll in dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

3479. — Den 4. Februar 1814. — P.

Der General-Gouv. Alexander Prinz zu Solms.

Aufforderung an die Einwohner des bergischen General-Gouvernements zur Fortsetzung ihres bisher bewiesenen Eifers und guten Willens für die allgemeine Angelegenheit der Deutschen rc. während der ihm übertragenen Landesverwaltung.

3480. — Den 5. Februar 1814. — A. P

Der General-Gouverneur.

Die vom ehmaligen Siegdepartement getrennten Can-

tons Walbröl, Eitorf, Gummersbach und Homburg und die Mairie Friesenhagen werden mit dem Gerichts-Sprengel des Tribunals der 1sten Instanz zu Mülheim vereiniget.

3481. — Den 10. Februar 1814. — A. P

Der General-Gouverneur.

Zur Deckung der dringenden Staatsbedürfnisse soll auf Abschlag der pr. 1814 nachstens umzulegenden directen Steuern $\frac{1}{4}$ des vorigjährigen Steuerbetrages von den Steuerpflichtigen schleunig erhoben werden. (Conf. Nro. 3495.)

3482. — Den 16. Febr. 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Die durch die glorreichen Siege der hohen verbündeten Mächte auf dem linken Rheinufer eroberten und befreiten Lande sind in verschiedene Gouvernements eingetheilt und zur Verwaltung derselben besondere General-Gouverneurs ernannt worden.

Das Gouvernement des Niederrheins begreift die Departements der Roer, der Ourthe und der Niedermaaß in sich, und dafür ist der Geheime Staatsrath Sack zum General-Gouverneur ernannt worden.

In Gemäßheit eines aus dem obern Verwaltungs-Departement de dato Basel den 18. vorigen Monaths erlassenen Rescripts, wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, und zugleich bekannt gemacht, daß der unterzeichnete General-Gouverneur des Großherzogthums Berg provisorisch das General-Gouvernement des Niederrheins bis zur Ankunft des noch durch andere Geschäfte verhinderten Herrn Geheimen Staatsraths Sack versiehet, und des Endes überall, wo es nothwendig ist, Regierungs-Commissarien niedergesetzt sind.

Alle Einwohner der drey Departements der Roer, der Ourthe und der Niedermaaß werden daher angewiesen, den Anordnungen dieser Commissarien überall Folge zu leisten.

3483. — Den 16. Februar 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Da das im Großherzogthum eingeführte französische Strafgesetzbuch theils verschiedene zweckwidrige Ehrenstrafen, theils übertriebene hohe Strafen auf einzelne Verbrechen enthält, und es nothwendig ist, hierunter eine dem Menschenwerthe und dem deutschen Sinne angemessene Milde schon gleich eintreten zu lassen: so wird Nachstehendes verordnet.

§. 1. Die Brandmarkung bleibt nur bey lebenslänglichen Detentionsstrafen beybehalten; wird aber in allen andern Fällen abgeschafft.

§. 2. Der Pranger ist nicht nothwendige Folge einer Criminalstrafe; es wird vielmehr dem richterlichen Ermessen überlassen, in welchen Fällen darauf zu erkennen sey.

§. 3. Die Haus- und Erndte-Diebstähle behalten zwar in thesi den Charakter von Criminal-Verbrechen, allein es wird dem richterlichen Ermessen gestattet, bey eintretenden mildernden Umständen auf eine correctionelle Strafe zu erkennen, die jedoch nie unter sechs Monaten seyn darf.

§. 4. In Fällen, wo die, eines Kindermordes angeklagte, Mutter einer absichtlichen Tödtung ihres Kindes nicht für überführt gehalten werden kann, indessen selbige durch heimliche Geburt ohne allen Beystand oder andere dem Leben des Kindes nachtheilige Handlungen den Tod des Kindes verursacht hat, kann die, Art. 319 des Strafgesetzbuchs auf die fahrlässige Tödtung geordnete Strafe bis zu zehnjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erhöhet werden.

§. 5. In Ansehung des Verbrechens des Falschmünzens wird

1) die Strafe des Art. 132 des Strafgesetzbuchs auf Lebenswierige Zwangs-Arbeit,

2) die Strafe des Art. 133 auf Zwangs-Arbeit, auf bestimmte Zeit,

3) die Strafe des Art. 134 auf Zuchthausstrafe herabgesetzt.

3484. — den 17. Febr. 1814 — A. P.

Der General-Gouverneur.

Es ist allgemein bekannt, in welch zerrüttetem Zustand

ich beim Antritt des General-Gouvernements des Großherzogthums Berg die öffentlichen Cassen angetroffen habe. Die französische Regierung hatte früher alles baare Geld aus denselben mitgenommen; was an gewöhnlichen Einkünften neuerdings einging, wurde durch die Ausrüstung der Streitkräfte wider den gemeinen Feind Deutschlandes verschlungen, und war bei weitem nicht hinreichend, die vielen Gläubiger zu befriedigen, welche zu den Kriegsbedürfnissen Lieferungen gemacht hatten. Die geistlichen und weltlichen Pensionisten, welche in dieser äußerst drückenden Zeit ihrer Pensionen benöthigter sind als jemals, haben in sieben Monaten keine Pensionen erhalten, und schreien mit Recht um Hülfe, welche ich ihnen aber bei dem besten Willen nicht gewähren kann, da die Hauptkasse nicht einmal vermögend ist, die gewöhnlichen Verwaltungskosten zu bestreiten. In dieser bedrängten Lage bleibt mir also, um mich gegen die hohen verbündeten Mächte außer Verantwortung zu setzen, nachdem alle andere Mittel vergebens versucht worden, kein anderes Mittel übrig, als mittelst eines gezwungenen Anlehns, jedoch mit gänzlicher Schonung der minder vermögenden Classe, blos bey den vermögenderen Einwohnern des Landes den Betrag von einer Million Franken gegen Zinsen für eine kurze Zeit aufzuborgen.

Die Vertheilung dieser Million geschieht auf die vier Kreise des General-Gouvernements in folgendem Verhältniß.

Düsseldorfer Kreis,	250000
Elberfelder Kreis,	600000
Mülheimer Kreis,	120000
Wipperfürter Kreis	30000
	1000000

Die Herren Kreisdirektoren werden innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang dieser Verordnung mit den Herren Bürgermeistern ihres Kreises und zwei Steuerumlegern aus jeder Gemeine zusammentreten, um, ohne Rücksicht auf die Kreiseintheilung in Cantons u. Mairieen, den auf ihren Kreis gelegten Betrag bloß auf diejenigen Einwohner des Kreises umzulegen, von denen es, nach ihrem gewissenhaften Ermessen, wahrscheinlich ist, daß sie so viel baares Geld besitzen, oder sich leicht verschaffen können, als nöthig ist um eine Summe, die nicht geringer seyn darf, als 600 Franken, zu dem Anlehn beyzutragen.

Ist die Umlage geschehen, so wird jeder angewiesen, seinen Beytrag längstens in 5 Tagen, entweder ganz in baarem Gelde oder $\frac{1}{3}$ baar und $\frac{2}{3}$ in Wechseln auf Frankfurt

a. M. oder auf ein zuverlässiges Handlungshaus im Bergischen, a dato 2 Monat zahlbar, bey der Hauptkasse zu entrichten; wogegen von General-Gouvernements wegen förmliche Schuldverschreibungen ausgestellt werden, mit der darin enthaltenen Versicherung, daß das Anlehn mit den Zinsen zu 5 vom 100 längstens in 6 Monaten aus den gewöhnlichen Steuern und der außerordentlichen Kriegssteuer wieder erstattet werden soll.

Das General-Gouvernement behält gleichwohl die Macht, die Gelder, nach dem Bestand der Hauptcasse, auch allenfalls früher wieder zu erstatten.

Wider diejenigen, welche in der Zeit von 5 Tagen ihre Quoten nicht werden abgetragen haben, werden solche Zwangsmittel gebraucht werden, welche bereits in andern, Provinzen Deutschlandes in Ausübung gebracht worden, und, so hart und außergewöhnlich sie auch immer scheinen mögen, in der gegenwartigen Epoche durch die Nothwendigkeit gerechtfertiget werden:

So wehe es meinem Herzen thut, die erste Zeit meines General-Gouvernements mit einer so scharf durchgreifenden Maßregel bezeichnen zu müssen, ein so festes Zutrauen habe ich zu den edelmüthigen Gesinnungen der vermögenderen Einwohner dieses Landes, daß sie, eingedenk der drückenden Kriegslasten, unter denen ihre minder vermögende Mitbürger beynahe erliegen, und eingedenk der vielen größeren Anstrengungen, welche sich andere deutsche Provinzen in diesem allgemeinen Kampfe deutscher Freiheit wider fremde Unterjochung mit dem edelsten, die deutsche Nation vorzüglich auszeichnenden, Patriotismus haben gefallen lassen, sich dieser Verfügung gern unterwerfen werden.

Endlich muß ich in Voraus erklären, daß das General-Gouvernement keinen Vorstellungen würde Gehör geben können, welche etwa wider diese Verfügung oder wider die von den gesetzmäßigen Behörden gemachte Umlage würden eingereicht werden.

Sollte übrigens das Bergische Land etwa irgend mehr als die andern Provinzen Deutschlands für die Sache des allgemeinen Vaterlandes geleistet haben: so vertrauet auf mein Wort, edle Bewohner des Großherzogthums, daß ich nicht entstehen werde, solches der, ihrer ächtdeutschen und gerechten Gesinnungen halber allgemein verehrten Central-Verwaltung, in deren Hände die hohen verbündeten Mächte das Wohl von Deutschland gelegt haben, vorzustellen; wo wir alsdenn billig erwarten können, daß

jeder Nachtheil in der Folge völlig werde ausgeglichen werden. Auch halte sich jeder Staatsgläubiger für überzeugt, daß unter meinem General-Gouvernement nie einem Vorwande wird Raum gegeben werden, um irgend einen Staatsgläubiger in seinen gerechten Forderungen zu beeinträchtigen.

3485. — den 17. Febr. 1814 — A. P.

Der General-Gouverneur.

Da die kurze Zeitfrist von drey Tagen, welche in dem Art. 55. des Civil-Gesetzbuchs für die Anzeige der Geburten bestimmt ist, viele Beschwerden und Inconvenienzen erzeugt hat, so wird zur Abhelfung derselben Nachstehendes verordnet:

§. 1. Jede Geburt eines Kindes muß binnen acht Tagen, von der Niederkunft an gerechnet, dem Beamten des Personenstandes, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuch Art. 346 geordneten Strafe, angezeigt werden. Zur Erleichterung der Eingesessenen des platten Landes kann die Aufnahme der Anzeigen auch an einem Sonntage geschehen, wozu jeder Bürgermeister gewisse Stunden bestimmen muß.

§. 2. Innerhalb vier Wochen, vom Tage der Geburt an, kann der Beamte des Personenstandes eine Geburts-Anzeige noch aufnehmen und in das Register des Personenstandes eintragen, ohne daß es eines Erkenntnisses des Tribunals bedarf; er muß aber alsdann ein besonderes Protokoll aufnehmen, worin die Ursache der Verspätung der Anzeige zu vermerken ist, und welches dem Prokurator des Tribunals mitgetheilt wird. Nach Ablauf jener vier Wochen kann nur auf dem Grunde eines Urtheils des Tribunals die Eintragung einer verspäteten Geburts-Anzeige geschehen.

§. 3. Jeder Beamte des Personenstandes muß, sobald eine in vier Wochen nicht angezeigte Geburt zu seiner Kenntniß kommt, dem Prokurator des Tribunals davon Nachricht geben, welcher nicht allein die verwirkte Strafe verfolgt, sondern auch ex officio die gehörigen Einleitungen treffen muß, daß die Geburt vor dem Tribunal gehörig constatiret und auf die Eintragung in das Register des Personenstandes erkannt werde.

§. 4. Damit der Beamte des Personenstandes die Vollständigkeit der Geburts-Anzeigen controlliren könne, so ist jeder Pfarrer verbunden, am ersten eines Monats dem Beamten des Personenstandes ein Verzeichniß der im verflossenen Monat getauften Kinder mitzutheilen.

3486. — Düsseldorf und Münster den 11. u. 22. Februar 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur der hohen alliirten Mächte u. der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser u. Rhein.

Um dem Bedürfnisse eines Cassationshofes für den Wirkungskreis des Appellationshofes zu Düsseldorf abzuhelfen, wird Nachstehendes verordnet.

§ 1. Es wird zu Düsseldorf ein Cassationshof errichtet, dessen Wirkungskreis sich über die Bezirke der Tribunäle erster Instanz zu Düsseldorf, Mülheim, Essen, Dortmund, Hagen und Hamm erstreckt.

§. 2. Zu Mitgliedern dieses Cassationshofes werden ernannt:

1) Der Staatsrath Fuchsius, welcher das Präsidium führet,
2) » » Bislinger,
3) » » Linden,
4) » Präsident von Hymmen,
5) » Appellationsrath Engels,
6) » » von Diepenbroick,
7) » » Boelling,
8) » » von Roth.
9) » » Wiendahl,
10) » » Rieve,
11) » » Schram,
12) » » Haugh,
13) » » Guilleaume,
14) » » Bene,
15) » Präsident d. Tribunals 1ster Instanz Hardung.

§. 3. Dieser Cassationshof kann mit einer Zahl von sieben Mitgliedern, den Präsidenten mitbegriffen, entscheiden.

§. 4. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bey einer Gleichheit der Stimmen wird das Cassationsgesuch verworfen.

§. 5. Wenn das Cassationsgesuch für gegründet gehalten wird, so enscheidet der Cassationshof zugleich in der Sache selbst, und zwar in letzter Instanz, wogegen kein weiteres Rechtsmittel stattfindet.

§. 6. Der Cassationshof hat die nämliche Attribute und beobachtet die nämliche Form und Procedur, welche dem Cassationshofe in den Gesetzen beygelegt und vorgeschrieben sind; nur findet kein vorläufiges Admissions-Urtheil über das Cassationsgesuch Statt.

§. 7. Der General-Procurator des Appellationshofes versieht das öffentliche Ministerium bey dem Cassationshofe: das Amt des Secretärs wird von dem Secretär des Appellationshofes wahrgenommen.

Die Advocaten und Gerichts-Executoren des Appellationshofes versehen auch den Dienst beym Cassationshofe.

§. 8. Diejenigen Mitglieder des Cassationshofes, welche zu dem Urtheil concurriret haben, dessen Cassation nachgesucht wird, können über das Cassationsgesuch nicht entscheiden. (Conf. Nro. 3586.)

3487. — Den 28. Februar. 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Die Absicht dem deutschen Volke wieder eine deutsche National-Gesetzgebung und Verfassung zu geben, erfordert eine ausführliche und gründliche Revision der Gesetzgebung. Indessen sind einige Einrichtungen der bisherigen Legislation durch die Erfahrung als so nachtheilig anerkannt worden, daß deren augenblickliche Abschaffung kein Bedenken leidet. Es wird daher Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die Publicität des Verfahrens in Criminal- und Correctionellen- und Polizey-Sachen wird beybehalten; jedoch steht es dem Gerichte frey, in besondern Fällen, wo das öffentliche Verfahren die Sittlichkeit beleidigen oder sonstigen Anstoß erregen und nachtheilig seyn möchte, zu verordnen, daß die Sache bey verschlossenen Thüren, ohne Zulassung des Publikums zu verhandeln und abzuurtheilen sey.

In einem solchen Falle werden nur die zum Personal des Gerichts gehörigen Personen und die Advokaten und Anwälte als Zuhörer zugelassen.

§. 2. Das Institut der Geschwornen wird abgeschafft; die Aburtheilung der Criminal-Sachen geschieht von einem aus acht Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, bestehenden Criminal-Gerichtshofe, welcher die Functionen der Geschwornen und der Assisenhöfe, so wie auch der Spezial-Gerichtshöfe, in sich vereiniget.

§. 3. Dieser Criminal-Gerichtshof wird aus der Mitte des Appellationshofes zusammengesetzt.

§. 4. In Civil-Sachen können zwar den Umständen nach, mehrere Prorogationen oder Vertagungen der Audienz gestattet werden; allein den Advokaten und Anwälten passiret nur Einmal die Gebühr für eine Vertagung.

§. 5. In der Appellations-Instanz wird die Zahl der zur Aburtheilung einer Civil-Sache nothwendigen Richter auf fünf festgesetzt.

§. 6. Die Prozesse über Dienste und andere durch französische Gesetze aufgehobene Rechte, Gefälle und Leistungen werden bis zur nähern gründlichen Revision der Gesetzgebung, suspendiret.

§. 7. Außer vorstehenden Bestimmungen behält es bey der bisherigen Prozedur und Verfassung in allen Stücken vorläufig sein Bewenden.

3488. — Den 28. Februar 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Durch eine frühere Verordnung ist schon bestimmt worden, daß die nach Form und Wesen unter die französischen Einrichtungen gehörende Einregistrirung nebst der damit verknüpften für die Unterthanen eben so lästigen als dem Geiste und den Sitten deutscher Völker, so wie jedem auf vernünftige staatswirthschaftliche Grundsätze zurückgeführten Besteuerungs-System widerstrebenden Abgabe, mit dem ersten des künftigen Monats März abgeschafft werden solle. Von dem gedachten Tage an, wird daher die Erhebung der Einregistrirungs- so wie der seither damit verbunden gewesenen Gerichts-Sekretariats-Gebühren gänzlich aufhören. Da aber hierdurch in den Staats-Einkünften ein sehr bedeutender Ausfall entsteht, welcher zumal bei den gegenwärtigen großen Bedürfnissen durch minder drückende und angemessenere Abgaben nothwendig

gedeckt werden muß, so ist hiezu unter andern Hülfsmitteln, die Wiedereinführung des vor der Einregistrirung gewesenen verhältnißmäßigen Stempels, unter gewissen Abänderungen für zweckmäßig erachtet, und zugleich vorzüglich der Bedacht dahin genommen worden, in Rücksicht des noch bestehenden gemeinen Stempels diejenigen Abänderungen und Modificationen eintreten zu lassen, welche zur Erleichterung der Unterthanen und besonders des Handels-Verkehrs, zuläßig sind. Damit nun in einer und anderer Beziehung eine auf die jetzigen Verhältnisse passendere und den eben geäußerten Absichten gemäße Einrichtung Statt finde, so soll die hiernächst folgende neue Stempel-Verordnung für das Bergische General-Gouvernement vom 1sten des künftigen Monats März an, in Vollzug gesetzt werden.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Eintheilung und Bestimmung der Stempel-Abgabe.

§. 1. Es soll vom 1sten März an eine vierfache Art der Stempel-Gebühr Statt haben, nämlich:

1) Verhältnißmäßiger Stempel.
2) Gemeiner Stempel.
3) Karten-Stempel und
4) Paraphen-Gebühr anstatt Stempels.

Der bisherige Wechsel-Stempel ist völlig aufgehoben.

§. 2. Die Stempel-Abgabe wird in Betracht der schon befohlenen und mit nächstem bevorstehenden gänzlichen Abstellung des französischen Münzfußes, nach dem Preußischen Geldfuße festgesetzt und erhoben, jedoch mit der Maßgabe, daß der Preußische Thaler in 60 Stüber Berliner Courant getheilt wird, um die Reduction des gemeinen Bergischen in Preußisch Courant nach dem reinen Verhältniß von 6 — 5 zu erleichtern.

§. 3. Der verhältmäßige Stempel, welcher nach der mehrfachen Art der Verhandlungen und bürgerlichen Geschäfte, wofür er entrichtet wird, verschieden ist, und mit dem Werthbetrage des Gegenstandes dieser Geschäfte in gleichmäßigem Verhältniße steigt, ist bestimmt wie folgt:

a) Für Verhandlungen über bewegliche oder denselben rechtlich gleich geachtete Gegenstände — auf $\frac{1}{4}$ vom Hundert des Werthbetrags;

b) Für Verhandlungen über unbewegliche Gegenstände — auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Werthbetrags; und

c) Für die Seiten-Erbfälle auf eins vom Hundert von dem Betrage der anerfallenen Erbschaft;
wobei sich die Berechnung des Stempels nach einer von 100 zu 100 Rthlr. steigenden arithmetischen Progression der Summen und Werthbeträge dergestalt richten soll, daß bei den Zwischen-Summen das letzte Hundert, oder das nächstfolgende Progressions-Glied immer für voll angenommen und darnach der Stempelsatz bestimmt wird, wie solches aus der dieser Verordnung angehängten Tabelle deutlicher zu sehen ist.

§. 4. Der gemeine Stempel richtet sich nach der Größe des Papiers und es sind dafür folgende Sätze bestimmt:

Für das kleine Papier . . .	$2\frac{1}{2}$	Stbr.	Preuß.	Courant.
— — Mittel-Papier . . .	10	=	=	=
— — große Papier . . .	15	=	=	=
— — große Register-Papier	$22\frac{1}{2}$	=	=	=

§. 5. Die Stempel-Abgabe von den Spiel-Karten soll

mit 4 Stbr. Preußisch Courant, für das Piquet- oder Lomber-Spiel;
— 6 —, für ein Spiel von 52 Karten; und
— 8 —, für ein Tarock-Spiel

erhoben werden.

§. 6. Das Paraphen-Geld besteht in einer bestimmten jährlichen Abgabe, welche von den Kaufleuten und Fabricanten mit 1, 2, 5 oder 10 Thaler Preuß. Courant, nach gewissen Klassen, wie solches unten näher festgesetzt wird, entrichtet werden soll.

Zweyter Abschnitt.

Von der Form und äußeren Einrichtung des Stempels.

Für alle Arten des Stempelpapiers soll künftig ein gleichförmiges Stempelzeichen gebraucht werden, welches ausser der Anzeige des Betrages der Stempel-Gebühr im mittlern Raume, nur die Umschrift:

Bergischer Stempel.

enthalten wird.

§. 8. Außer dieser zur Beschränkung der Zahl der verhältnißmäßigen Stempel und der Sorten des Stempelpapiers dienenden Anordnung, wird in gleicher Absicht und zur Umgehung des bisherigen Visa, das auch anderwärts üblich und gesetzliche Hülfsmittel der wirklichen Verwendung mehrerer oder der Vernichtung (Cassirung) so vieler Stempelbogen, als zur Erfüllung des für eine Verhandlung zu entrichtenden Gebühren-Betrags nöthig sind, eingeführt.

§. 9. Hiernach soll sich die Zahl der verhältnißmäßigen Stempel auf überhaupt zwölf beschränken, nämlich von:

15 Süber
30 „
45 „
1 Thaler
2 „
3 „
4 „
5 „
10 „
20 „
25 „
und 50 „

für jeden einzelnen Bogen.

§. 10. Nachdem zu einem dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfenen Geschäft für den nach dem einschlägigen Satze berechneten Gebühren-Betrag die erforderlichen Stempel-Bogen nach §. 8. gelöset worden sind, so wird auf den zu vernichtenden unbeschriebenen Bogen das Stempelzeichen durchstrichen und diese Vernichtung mit den Worten: Vernichtet zu der Verhandlung von . . . . u. s. w. darauf bemerkt. Diese Bogen sind demnächst der Verhandlung, wozu jedoch immer der höchste oder die höchsten Bogen, wenn mehrere erfordert werden, gebraucht werden müßen, beizuheften.

§. 11. Für den gemeinen Stempel werden nach der Verschiedenheit der einzelnen Sätze vier, und für den Kartenstempel drey Stempelzeichen gebraucht.

§. 12. Das kleine Papier, wofür der Stempelsatz auf $2\frac{1}{2}$ Süber bestimmt ist, soll wie bisher theils in einzelnen theils in doppelten Blättern oder halben Bogen ausgegeben werden. Letztere werden auf jedem Blatte gestempelt und es ist dafür der doppelte Satz zu zahlen.

§. 13. Der bisherige außerordentliche Stempel ist abgeschaft. Auch findet das bisherige Visa anstatt Stempels ferner nicht mehr Statt,

Dritter Abschnitt.

Von der Anwendung und Berechnungs-Art des verhältmäßigen Stempels.

§. 14. Der verhältnißmäßigen Stempelgebühr von $\frac{1}{4}$ vom Hundert, welche überhaupt bei allen Verträgen über bewegliche Sachen, so wie bei allen

denselben rechtlich gleich geachteten Geschäften, sie mögen gerichtlich oder außergerichtlich mittelst öffentlicher oder Privat-Verhandlung vollzogen werden, sobald der Gegenstand derselben mehr als 30 Rthlr. Preußisch Courant beträgt eintritt, sind namentlich unterworfen:

1) Schuldverschreibungen Schuldscheine und alle Verhandlungen, wodurch eine Verpflichtung dieser Art beurkundet wird, desgleichen die dahin einschlägigen Cessions-Verträge — und zwar nach dem Verhältnisse der Summen, welche den Gegenstand derselben ausmachen. Trockene oder eigene Wechsel, wenn darin Zinsen bedungen oder wenn darin Bürgschaften oder Verpfändung ausgedrückt sind, sind den förmlichen Schuldscheinen gleich zu achten.

2) Uebertragungen kraft deren ein Schuldner dem Gläubiger auf seine Stelle einen andern Schuldner anweiset, wenn sie zur Vollständigkeit gekommen sind, indem dadurch eine gänzliche Novation entsteht — nach dem Verhältnisse des übertragenen Schuld-Capitals.

3) Verkäufe und sonstige Uebertrags-Urkunden von beweglichen Gegenständen und Gerechtigkeiten unter lastbarem Titel — nach dem Verhältniße des stipulirten Preises, jedoch mit Hinzusetzung aller von dem Käufer übernommenen Nebenverpflichtungen, sofern solche den Werthbetrag der verkauften Sache vermehren und eines Anschlags zu Gelde fähig sind.

4) Pacht oder Miethsverträge, Unterverpachtungen und Pacht-Ueberträge, wobei die Dauer der Pachtzeit nicht über 20 Jahre hinaus geht, — nach dem Verhältnisse der für die sämmtlichen Pachtjahre zu summirenden Pacht-Abgabe, einschließlich der vom Pächter übernommenen Lasten. Ist die Pachtabgabe in Naturalien bestimmt, so wird dieselbe nach dem mittleren Marktpreise der letzten zehn Jahre, mit Uebergehung der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Preissätze zu Gelde angeschlagen.

Die Direktion der Domainen wird diese mittleren Preissätze, wonach bis auf weitere Verfügung solche Naturalleistungen angeschlagen werden sollen, festsetzen und zur öffentlichen Kunde bringen,

Das nämliche gilt auch, für die auf einen Theil der Früchte geschlossenen Pachtungen, wobei vorab die Quantität des dem Verpächter jährlich zukommenden Natural-Antheils Annäherungsweise ausgemittelt werden muß.

5) Contracte wegen übernommener Arbeiten und Lieferungen — nach dem Verhältnisse des bedungenen Preises.

6) Leibrenten-Contracte und Rent-Verschreibungen auf ewige Zeiten — nach dem Verhältnisse des zum Grunde liegenden Capitals.

Ist dasselbe nicht bestimmt, so soll eine Leibrente mit 10 vom Hundert, eine ewige Rente aber mit 5 vom Hundert zu Capital angeschlagen, und darnach die Stempel-Abgabe berechnet werden. Es macht keinen Unterschied ob die Rente auf einen oder mehrere Köpfe errichtet wird.

7) Abtretungs- oder Uebertrags- so wie Tilgungs- oder Löse-Contracte über lebenslängliche oder ewige Renten. —

Die Stempelgebühr richtet sich hier gleichfalls nach den vorhergehenden Bestimmungen ohne Rücksicht auf den Uebertrags- oder Lösepreis.

8) Schenkungen unter Lebenden, welche Mobilien, ausstehende Forderungen, baare Gelder und andere zum Mobiliar-Vermögen gehörende Sachen zum Gegenstande haben — nach dem Werthbetrage der verschenkten Sachen, welcher wo derselbe aus der Schenkungs-Urkunde selbst nicht ersichtlich ist, von dem Schenkenden oder Beschenkten schätzungsweise angegeben werden muß.

Hiervon sind jedoch diejenigen Schenkungen, welche unter Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder unter Eheleuten Statt finden, letztere nach der unter §. 22 folgenden Beschrankung, ausgenommen. Bei diesen ist nur der Gebrauch des gemeinen Stempels erforderlich.

§. 15. Der verhältnißmäßigen Stempelabgabe von ½ vom Hundert, welche im Allgemeinen von allen gerichtlichen oder außergerichtlichen öffentlichen oder Privat-Verhandlungen und Verträgen über unbewegliche Sachen oder sonstigen denselben gleich geachteten Geschäften, wovon der Gegenstand mehr als 30 Rthlr preußisch Courant beträgt, entrichtet werden muß, sind insbesondere unterworfen:

1) Verkäufe, Adjudicationen und sonstige Contrakte und Urkunden, wodurch ein Uebertrag des Eigenthums oder des Niesbrauchs von unbeweglichen Gütern gegen lastbare Bedingungen vorgeht — und zwar nach dem Verhältnisse des darin ausgedruckten Preises, welchem der Schätzungs-Betrag aller Nebenverpflichtungen und Lasten, sofern sie als ein Theil des Preises zu betrachten sind, beigesetzt werden muß.

Wenn durch den Verkäufer die Leibzucht vorbehalten worden ist, so wird dem bedungenen Kauf- oder Uebertragspreise die Hälfte zugesetzt und der Stempelsatz nach dieser erhöheten Summe berechnet, wogegen dann aber in der Folge für die Vereinigung der Leibzucht mit dem Eigenthum keine fernere Stempel-Abgabe Statt findet.

2) Tausch-Contracte über Grundstücke und andere Immobiliar-Gegenstände — nach dem halben Werthe der vertauschten Gegenstände oder nach dem Werthe des höheren Looses, wenn dieselben nicht gleich sind.

3) Pacht- oder Mieth-Contracte, welche auf mehr als 20 Jahre oder auf unbeschränkte Dauer geschlossen worden, so wie auch Erbzins-Contracte und ähnliche Verträge — nach dem Verhältnisse des 20fachen Betrages der jährlichen Abgabe, welchem Vorbeuer und andere übernommene Neben-Lasten hinzu zu setzen sind.

4) Pacht-Verträge auf Lebzeit, ohne Unterschied ob sie auf einen oder auf mehrere Köpfe errichtet sind — wobei die jährliche Rente einschließlich der derselben beitretenden Nebenverpflichtungen mit 10 vom Hundert zu Capital gerechnet wird.

5) Antichretische Pfand-Verträge — nach Verhältniß der Summe oder des Werth-Betrages wofür sie geschlossen werden.

6) Schenkungen unter Lebenden welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben und zum Vortheil von Seiten-Verwandten und fremden Personen oder zwischen Eheleuten (außer wenn letztere in Ehe-Verträgen enthalten sind) gemacht werden — nach dem Verhältnisse des Werthbetrags derselben welcher nach den im §. 20 enthaltenen Vorschriften auszumitteln ist.

Hat eine solche Schenkungs-Urkunde blos den Niesbrauch zum Gegenstande, so wird der Stempel nur von der Hälfte des ausgemittelten Capitals berechnet.

Erwirbt der Niesbraucher in der Folge das volle Eigenthum, so muß alsdann die andere Hälfte des Stempelbetrags von dem ganzen Werth des Gegenstandes noch zusätzlich entrichtet werden.

§. 16. Gerichtliche Erkenntnisse eignen sich, in der Regel zum verhältnißmäßigen Stempel, in denjenigen Fällen, wo der Gegenstand der Verpflichtung sich nicht auf eine mit dem gehörigen alten oder neuen verhältnißmäßigen Stempel versehene, oder zur verhältnißmäßigen Gebühr einregistrirte, oder endlich vor dem 1. Juny 1807 aufgenomme-

ne Urkunde gründet. Ueberall wo dieses aber der Fall ist muß solches in dem Erkentnisse selbst bemerkt werden, und ist alsdann der gemeine Stempel hinreichend.

§. 17. Im Allgemeinen ist in Hinsicht auf den verhältnißmäßigen Stempel bei Verträgen über bewegliche sowohl als über unbewegliche Sachen, der Grundsatz anzunehmen, daß accessorische oder subsidiarische Verpflichtungen, welche mit dem Hauptgeschäfte in Verbindung stehen, sie mögen in der ursprünglichen oder in einer späteren Verhandlung aufgenommen werden, nur in soweit in Betracht kommen dürfen, als sie die Hauptverpflichtung oder den Werthbetrag, worüber gehandelt wird, erhöhen. Ist dieses nicht der Fall, sondern bezielen dieselben lediglich eine Modifikation oder Versicherung des Haupt-Geschäfts, so ist, wenn darüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird, der gemeine Stempel genügend.

§. 18. Kommen hingegen in einem Vertrage mehrere Geschäfte zugleich vor, die mit einander in keiner nothwendigen rechtlichen Beziehung stehen, so soll die verhältnißmäßige Abgabe von einem jeden besonders berechnet, und für das Ganze der erforderliche Stempel gelöset werden.

Ein Gleiches findet Statt, wenn in einer und derselben Verhandlung zugleich über bewegliche und unbewegliche Sachen contrahirt wird.

§. 19. Damit übrigens der richtige Gebrauch des Stempels jederzeit nachgewiesen und bei anzustellenden Untersuchungen desto leichter eingesehen werden könne, so wird den Notarien, Gerichts-Secretarien und andern öffentlichen Beamten, die es betreffen kann, anbefohlen, bei der jedesmaligen Aufnahme einer dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfenen Verhandlung unter derselben die Summe oder den Werthbetrag, wovon die verhältnißmäßige Gebühr zu entrichten ist, zu bemerken und nöthigenfalls auszumitteln, auch den daraus hervorgehenden Stempel-Betrag dabei zu notiren. Ein gleiche Verbindlichkeit liegt den Contrahenten bei Privat-Verträgen ob.

§. 20. Hierbei sind in Absicht der auszumittelnden Werthbeträge, sofern solche in den Verhandlungen und Contracten selbst sich nicht angegeben finden, folgende allgemeine Vorschriften pflichtmäßig zu beachten:

1) Wo es darauf ankommt, den Werth von Gebäuden und liegenden Gründen zu bestimmen, muß so viel wie möglich der letzte Erwerbungs-Preis angenommen, und dabei die Erwerbungs-Urkunde bezogen werden.

2) Wo dieses nicht Statt findet, wird der jährliche Ertrag der Gegenstände entweder nach den laufenden Pachtbriefen oder auf eine andere Weise ausgemittelt, und mit 5 vom Hundert zu Capital gerechnet.

3) Wenn von Natural-Leistungen die Rede ist, so werden die nach den §. 14 von der Direction der Domainen festzusetzenden und bekannt zu machenden mittleren Preissätze zum Grunde gelegt.

4) Ueberall, wo der Werthbetrag eines Gegenstandes oder einer Verpflichtung nicht anders, als nach der Erklärung der Contrahenten bestimmt werden kann, muß diese Erklärung von denselben unter der Verhandlung oder dem Contracte der Richtigkeit wegen bescheinigt werden.

§. 21. Der verhältnißmäßige Stempel muß überall zu dem Original- oder Haupt-Exemplar einer Verhandlung gebraucht werden, welches bey öffentlichen Urkunden in der Notariats- oder Gerichts-Registratur aufbehalten bleibt. In den Abschriften oder Ausfertigungen muß aber jederzeit am Schlusse bemerkt werden, mit welchem verhältnißmäßigen Stempelbogen die Original-Urkunde versehen ist.

§. 22. Der Erbfalls-Stempel zu 1 vom Hundert soll von allen Erbschaften und Vermächtnissen entrichtet werden, welche aus dem Vermögen eines Bergischen Unterthans entspringen, und dessen Seiten-Verwand- oder nicht verwandten Personen zufallen, sobald der Nachlaß mehr als 30 Rthlr. Berliner Courant beträgt.

Es macht keinen Unterschied, ob der Erblasser außerhalb Landes gestorben ist, oder der Vortheil aus der Erbschaft ganz oder zum Theil auswärtigen Unterthanen zufällt.

Dagegen sind Erbschaften und Vermächtnisse, welche hiesigen Unterthanen aus fremden Landen zufallen, von diesem Stempel frey; und eben so die Erbschaften der fremden Reisenden, und überhaupt solcher Personen, die sich nicht über ein Jahr in dem Lande aufgehalten haben, und daselbst sterben.

Hat der Erblasser außerhalb Landes gewohnt, ist aber hier mit Grundstücken angesessen gewesen, so wird nur von dem Werthe dieser Grundstücke und der darauf befindlichen Mobilien der Stempel genommen.

Die Erbschaften unter Eheleuten, die durch Eheverträge oder Landesgesetze begründet werden, sind dem Stempel nicht unterworfen; diejenigen aber, welche Schenkung

oder aus Vermächtniß herrühren, werden den Erbschaften unFremden oder Seiten-Verwandten gleich gestellt.

Der Betrag einer Erbschaft wird nur nach Abzug der hypothecarischen Schulden, bei Bestimmung des Stempels berechnet.

§. 24. Grundstücke, welche außerhalb Landes gelegen sind, werden bei Bestimmung des Collateral-Stempels nicht in Rechnung gebracht, wohl aber außerhalb Landes befindliche Mobilien, Capitalien, Gesellschafts-Antheile ꝛc.

§. 25. Der Besitzer des Nachlasses ist jederzeit verbunden, für die Berichtigung des Stempels, sowohl von seinem eigenen Antheile als auch von den Antheilen der übrigen Erben und derjenigen, welche nur Vermächtnisse oder Schankungen erhalten, bei eigener Haftung zu sorgen. Ist ein Testaments-Executor bestellt, so hat dieser eine gleiche Verbindlichkeit.

§. 26. Dem Stempel-Beamten desjenigen Bezirks, worin der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, oder falls derselbe außer Landes wohnte, desjenigen Bezirks, worin die Güter gelegen sind, muß zu dem Ende eine genaue schriftliche Erklärung über den ganzen Nachlaß auf ungestempeltem Papier übergeben werden.

Grundbesitzungen müssen darin nach Bestand und Lage ausführlich verzeichnet und mit Beobachtung der im §. 20 enthaltenen Vorschriften zum Anschlage gebracht werden.

In Hinsicht des Mobilar-Vermögens wird entweder das aufgenommene Inventarium, oder, in dessen Ermangelung, ein von den Erben einzureichendes und auf Erfordern eidlich zu bestärkendes Verzeichniß zum Grunde gelegt.

§. 27. Auf den Grund dieser Erklärungen berechnet und empfängt der Stempel-Beamte die schuldige Erbfalls-Stempel-Abgabe, und verabreicht dagegen die geeigneten verhältnißmäßigen Stempelbogen, indem er auf einem derselben über den empfangenen Betrag quittirt, auf den Ergänzungs-Bogen aber sofort nach Vorschrift des §. 10 deren Bestimmung dergestalt anmerkt, daß damit weiter kein Mißbrauch gemacht werden kann.

§. 28. Die Berichtigung des Stempels muß binnen drei Monaten, nachdem der Erbe von dem Anfalle Wissenschaft erhalten hat, geschehen, widrigenfalls die im 10ten Abschnitte bestimmte Strafe eintritt. Dem Stempel-Empfänger liegt jedoch ob, die Erben an die Entrichtung der Stempel-Abgabe zu erinnern, und die Strafe soll nur dann

verwirkt seyn, wenn dieser Erinnerung nicht binnen sechs Wochen genügt wird.

§. 29. Ein Benefizial-Erbe ist von der Strafe frey, wenn er innerhalb der gesetzmäßigen Frist das Inventarium über den Nachlaß gehörig aufgenommen und die öffentliche Vorladung der Gläubiger ausgebracht hat. Ist dieses geschehen, so entrichtet er die Stempel-Abgabe erst alsdann, wenn sich ergiebt, daß ihm nach Abzug der Schulden etwas übrig bleibt.

§. 30. Alle Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen, desgleichen Kirchen, Pfarr- und Gemeinde-Schulen und andere öffentliche Unterichts-Anstalten, sind von der Erbfalls-Stempel-Abgabe, in Rücksicht der ihnen zufallenden Vermächtnisse, frey.

§. 31. Damit die Stempel-Beamten von den vorkommenden Seiten-Erbfällen die nöthige Kenntniß erlangen, sollen sämmtliche Bürgermeister, wie bisher gehalten seyn, denselben vierteljährig einen beglaubigten Auszug aus den Sterbelisten mit den erforderlichen Anzeigen zuzustellen.

Die Herren Kreis-Directoren werden darauf wachen, daß dieses überall mit zweckmäßiger Vollständigkeit geschehe.

Vierter Abschnitt.

Vom Gebrauche des gemeinen Stempelpapiers.

§. 32. Der gemeine Stempel muß bei allen öffentlichen gerichtlichen oder außergerichtlichen, so wie auch Privat-Verhandlungen und Verträgen gebraucht werden, deren Gegenstand über 30 Rthlr. preußisch Courant beträgt, oder keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, und welche irgend einen Rechtstitel begründen, das heißt: wodurch eine Verbindlichkeit übernommen, an einen andern übertragen, oder aufgehoben wird; sodann auch zu allen andern schriftlichen Erklärungen, die zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, wohin Atteste und ähnliche einseitige Handlungen gehören; — in so fern solche nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen einem verhältnißmäßigen Stempelsatz unterworfen sind.

§. 33. Ferner müssen alle von Notarien, Gerichts-Secretarien und andern öffentlichen Beamten an Privat-Personen oder in unmittelbarer Beziehung auf Privat-Intresse, ertheilte Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge, mit den einzigen Ausnahmen, welche in dem 6ten Abschnitte ausdrücklich angeführt sind, auf gemeines Stempelpapier geschrieben werden.

Zu diesen Ausfertigungen, Abschriften ꝛc. darf kein geringerer als der 10 Stübers-Stempel genommen werden.

§. 34. Der 10 Stübers Stempel soll auch zu den Registern des Personen-Standes, zu den daraus zu ertheilenden Auszügen oder Bescheinigungen und zu allen ähnlichen von der Administrativ-Behörde ertheilten Ausfertigungen gebraucht werden, wohin auch die Reisepässe gehören.

§. 35. Alle Gesuche, Vorstellungen und überhaupt alle schriftliche Verhandlungen ohne Unterschied, welche an das Gouvernement oder an die öffentlichen sowohl Justitz- als Verwaltungs-Behörden gerichtet sind, müssen mit einem gemeinen Stempel versehen seyn, widrigenfalls darauf weder Rücksicht genommen, noch verfügt werden soll.

§. 36. Testamente und andere letztwillige Erklärungen Schenkungen unter Lebenden zwischen Blutsverwandten und Eheleuten, und Schenkungen auf den Todesfall, sind in allen Fällen nur dem gemeinen Stempel unterworfen, jedoch vorbehaltlich des bei dem wirklichen Eintritt der Erbfälle, nach den Bestimmungen des §. 22. etwa zu lösenden verhältnißmäßigen Stempels.

Fünfter Abschnitt.

Von den im Auslande geschlossenen Verhandlungen.

§. 37. Urkunden, Verträge und andere Verhandlungen, welche im Auslande geschlossen worden, können bei inländischen Gerichten und andern Behörden nicht eher vorgelegt und angenommen werden, als bis sie von einem hiesigen Stempel-Beamten gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Abgabe nach Maaßgabe des Papier-Formats, mit den erforderlichen gemeinen Stempel-Bogen belegt und diese nach der Vernichtung der Stempelzeichen eben so, wie bei dem verhältnißmäßigen Stempel vorgeschrieben ist, den gedachten Verhandlungen beigeheftet worden sind.

Es darf hiezu kein geringerer als der 10 Stübers Stempel gebraucht werden.

Sind gleichwohl dergleichen Verhandlungen in einem Lande vorgegangen, wo die Stempel Abgabe ebenfalls besteht, und mit dem dort gebräuchlichen Stempel wirklich versehen, so sind sie hier von der Abgabe frey.

§. 38. Wenn zudem ein solcher in dem Auslande geschlossener Vertrag auf Immobilar-Besitzungen Bezug hat, die in hiesigem Lande gelegen sind, so muß, in den vorgeschriebenen Fällen, der verhältnißmäßige Stempel, zu $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Werthbetrags, gelöset werden: es

seye dann, daß derselbe vor der ersten Einführung des verhältnißmäßigen Stempels, nämlich vor dem 1ten Juny 1807 geschlossen worden wäre, in welchem Falle er nur dem im vorherigen Paragraph bestimmten gemeinen Stempel unterworfen seyn soll.

Sechster Abschnitt.
Ausnahmen u. Befreiungen vom Gebrauch des Stempelpapiers.

§. 39. Vom Stempel sind völlig ausgenommen und befreit: alle Geschäfte und Verhandlungen deren Gegenstand nur 30 Rth. Preußisch Courant oder weniger beträgt. Dieses findet auch auf den gemeinen Stempel besonders in Rücksicht der gerichtlichen Verhandlungen Statt, wobei der Werth der streitigen Sache nicht mehr als 30 Rth. beträgt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß alle Verhandlungen, die keines Anschlages zu Gelde fähig sind, ohne Unterschied dem gemeinen Stempel unterworfen bleiben.

§. 40. Ferner wird die Stempelgebühr ausdrücklich aufgehoben: von den Handlungs- und sonstigen über Privat-Geschäfte geführten Büchern, von den gezogenen Wechseln, von den eigenen oder trockenen Wechseln, und Assignationen, die nicht als Schuldscheine zu betrachten sind, (man sehe §. 14. Nro. 1.) von Waaren-Rechnungen und Frachtbriefen, deßgleichen von allen außergerichtlichen Quittungen, sey es, daß dafür der verhältnißmäßige oder der gemeine Stempel bis jetzt bestanden habe.

§. 41. Endlich sind noch folgende Gegenstände und Verhandlungen von jeder Stempel-Abgabe frey, nämlich:

1) Alle öffentliche Dienstsachen und Verhandlungen der oberen und unteren Verwaltungs-Stellen mit Ausnahme der von Privat-Personen erwirkten Auszüge und Abschriften und der Verträge aller Art, welche mit Privat-Personen geschlossen werden, oder auf ein Privat-Interesse Bezug haben.
2) Alle Militair-Sachen mit alleiniger Ausnahme der Verträge über bürgerliche Verpflichtungen.
3) Alle Criminal- und Polizey-Sachen ohne Unterschied.
4) Armuths-Bescheinigungen und alle gerichtliche oder außergerichtliche Verhandlungen in Armen-Sachen.
5) Alle von den Vorständen der Gemeinen, Kirchen, Wohlthätigkeits-Anstalten, Pfarr- und Gemeinde-Schulen oder andern öffentlichen Unterrichts-Anstalten eingereichte Gesuche, Vorstellungen und Schriftsätze, mit Ausnahme

der von ihnen geschlossenen Verträge und solcher Verhandlungen, die dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfen sind.

6) Lebensscheine.

7) Alle Verhandlungen, welche vor dem 1. Juny 1807 als zu welcher Zeit der Stempel in hiesigen Landen zuerst eingeführt wurde, aufgenommen worden sind.

Siebenter Abschnitt.
Vom Spielkarten-Stempel.

§. 42. Das Filigranirte Kartenpapier, welches in der letzten Zeit den Karten-Fabricanten von der Stempel-Verwaltung geliefert wurde, wird wegen der mit dieser Einrichtung für den Verkehr verbundenen Beschwerde, gänzlich abgeschafft.

§. 43. Dagegen sind sämmtliche Karten-Fabricanten verpflichtet, die von ihnen verfertigten Karten wie solches vor dem Jahr 1813 geschah, gegen Entrichtung der bestimmten Gebühren (§. 5.) stempeln zu lassen.

§ 44. Da die bisherige Empfangsstelle für den außergewöhnlichen Stempel eingeht, so soll künftig die auf die Spiel-Karten gelegte Stempel Taxe an den Stempel-Beamten zu Düsseldorf abgeführt werden.

§. 45. Die Stempelung soll bei dem Haupt-Stempel-Magazin daselbst, auf Vorzeigung einer Quittung des Stempel-Beamten über die gezahlten Gebühren und unter besonderer Aufsicht des Magazin-Verwalters geschehen, welcher darüber ein besonderes Register zu führen hat.

§ 46 Der Stempel wird für die Piquet- oder Lomber-Spiele auf Pique As; für die ganzen Spiele auf Herz zwei, und für die Tarockspiele auf den Baggad aufgeschlagen.

§. 47. Die Karten-Fabricanten sollen wie bisher gehalten seyn, eine beliebige Karte in jedem Spiel mit ihren Namen und dem Namen ihres Wohnorts in der Fabrikation zu bezeichnen.

§. 48. Niemand darf eine Karten-Fabrick anlegen, noch Karten verkaufen, wenn er nicht dazu von der Domainen-Direction eine schriftliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat.

§. 49. Das Einbringen ausländischer Karten bleibt verboten.

§. 50. Es wird gleichfalls jedermann strenge verboten, Karten zu kaufen oder zu gebrauchen, die nicht mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehen sind.

§. 51. Die Karten-Fabricanten und Karten-Händler haben die noch vorräthigen, aus filigranirtem Papier verfertigten Kartenspiele, binnen drey monatlicher Frist bei dem Haupt-Stempel-Magazin vorzulegen, woselbst sie nach Erlegung des Mehrbetrages, der durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzten Gebühr, worüber vorher die Quittung beizubringen, mit dem jetzt vorgeschriebenen Stempel bezeichnet werden.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen solche Karten, wenn die Einholung des Stempels versäumt worden ist, nicht mehr in den Handel gebracht, und gebraucht werden.

§. 52. Diejenigen, welche den obigen Bestimmungen zuwider handeln, trifft die im 10. Abschnitte dieser Verordnung festgesetzte Strafe.

Achter Abschnitt.
Von dem Paraphen-Stempel.

§. 53. Das Paraphen-Geld tritt an die Stelle der durch die Bestimmungen des §. 40 aufgehobenen Stempel-Abgaben von den dort benannten kaufmännischen Papieren, und soll von einem jeden, der den Handel als Gewerbe treibt, nach den hiernächst bestimmten Classen und Sätzen und zwar vor dem Ablaufe des 2ten Quartals eines jeden Jahres entrichtet werden.

1. Wechsler, Kaufleute, welche im Großen, oder im Großen und zugleich im Einzelnen handeln, und Fabrick-Unternehmer zahlen jährlich zehn Thaler, ohne Unterschied ihres Wohnorts, der Handels-Artikel und der Größe ihres Verkehrs.

   Für einen Großhändler ist derjenige nicht zu achten, der gewöhnlich von dem Klein-Handel sich ernährt, und nur zuweilen bei ausserordentlichen Gelegenheiten Waaren im Ganzen absetzt.

   Diejenigen, welche verschiedene Comptoirs haben, müssen von jedem Comptoir sowohl in den Städten als auf dem platten Lande die verordnete Paraphen-Gebühr jahrlich bezahlen

   Apotheker in den Städten Düsseldorf, Elberfeld und Barmen, Buchhändler welche ein bedeutendes Verkehr haben, große Fabrikanten und diejenigen, welche mit Schiffbauholz einen Handel treiben, zahlen ebenfalls jährlich zehn Thaler.

2. Alle im Kleinen handelnde Kaufleute und Krämer, alle diejenigen welche mit Getreide, Holz oder andern

Producten bloß im Innern des Landes handeln, ohne Unterschied ihres Wohnortes, alle Buchhändler und Fabrikanten, welche nicht zur ersten Classe gehören; die Apotheker in kleinen Städten, die Stromschiffer, die Distillirer, Brandweinbrenner, Victualienhändler welche ein ansehnliches Gewerbe treiben, sind zu einer Paraphen-Abgabe von fünf Reichsthaler jährlich verpflichtet.

3. Der Satz von zwei Reichsthaler findet nur Statt bei Kleinhändlern, Apothekern, kleinen Fabricanten, Distillirern, Brandweinbrennern und andern der Paraphen-Gebuhr unterworfenen Personen, welche nur ein kleines Verkehr haben.

4. Ein geringerer Satz ist in der Regel nicht zuläßig; wenn jedoch das Verkehr und die Vermögensumstände eines Paraphenpflichtigen gemeinkundig von ganz geringer Bedeutung sind, so wird von ihm jährlich nur ein Thaler erhoben.

5. Diejenigen Handwerker und andere Arbeiter, welche bloß die mit ihren Gesellen und Lehrburschen selbst verfertigten Waaren verkaufen, sind von der Paraphen-Abgabe frey. Dies findet auch Statt bei Victualien-Händlern, Trödlern, und Hökern, welche ihr Gewerbe bloß in Marktständen treiben.

§. 54. Die Paraphen-Listen müssen jährlich vor dem 1. Februar, für das laufende Jahr 1814 aber vor dem 15. April, von den Bürgermeistern nach den obigen Bestimmungen, und nach den ihnen desfalls zugehenden Vorschriften pflichtmäßig angefertigt, und dem Stempel-Beamten zugestellt werden, welcher sie mit seinen Bemerkungen an die Domänen-Verwaltung zur Feststellung einsendet.

§. 55. Nachdem diese Verzeichnisse dort festgestellt sind, werden sie den gehörigen Rentmeistern vor dem 1. April zur Erhebung wieder zugestellt.

§. 56. Ueber die gezahlten Paraphen-Gelder wird von dem Stempel-Rendanten auf einem gehörigen verhältnißmäßigen Stempelbogen quittirt.

§. 57. Wer gegen den Ansatz des Paraphen-Geldes aus erheblichen Gründen Beschwerde führen zu können glaubt, hat sich an die Domänen-Direction zu wenden. Es muß dieses jedoch vor dem 15. Mai jeden Jahres geschehen indem sonst darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Neunter Abschnitt.
Von der über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu haltenden Aufsicht.

§. 58. Alle öffentliche Beamten und Behörden sind verpflichtet, auf die genaue und pünktliche Beobachtung der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften, so weit sie dazu Gelegenheit haben, zu wachen, und die ihnen zu Gesicht kommenden Contraventionen dem Lokal-Stempel-Beamten zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen. Dieselben dürfen bei eigener Verantwortlichkeit auf den Grund einer auf frei Papier geschriebenen, obgleich dem Stempel unterworfenen Urkunde, Verhandlung oder sonstigen Erklärung, keine amtliche Handlung vornehmen, bevor der vorschriftmäßige Stempel berichtiget worden ist.

Bei den öffentlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden ruht diese Verantwortlichkeit namentlich auf den Secretären, Registratoren und Expeditoren, und zwar auf einem Jeden, für den ihm insbesondere anvertrauten Geschäftstheil.

§. 59. Den Stempelbeamten liegt es aber ganz besonders ob, die Vollziehung dieser Verordnung auf alle mögliche Weise zu handhaben und zu befördern, und desfalls von Zeit zu Zeit in den Notariats- und Gerichts-Registraturen die geeigneten Untersuchungen, anzustellen.

Dieselbe müssen alle ihnen vorkommenden Vergehungen dagegen, durch Abhaltung eines förmlichen Protokolls bewahrheiten, und demnach die Straffälligen zur Erlegung der in dem folgenden Abschnitte bestimmten Geldbußen anhalten.

§. 60. Vorzüglich muß ihr Augenmerk auf die Besitzveränderungen, welche mit unbeweglichen Gütern vorgehen, gerichtet seyn. Die Pächter und Besitzer sind verbunden, und müssen nöthigenfalls gerichtlich angehalten werden, den Stempel-Beamten die Pacht-Contracte und Erwerbs-Titel auf Erfordern binnen Monats-Frist vorzulegen, damit sich dieselben von dem geschehenen Gebrauche des gehörigen Stempels überzeugen können.

§ 61. Den Polizey-Vögten und Polizey-Soldaten wird anbefohlen, darauf zu achten, daß keine ausländische Spielkarten eingeführt, noch überhaupt mit ungestempelten Karten gespielt werde.

Dieselben sollen bei den von ihnen in dieser Hinsicht zur Entdeckung gebrachten Vergehungen die Hälfte der daraus zur Erhebung kommenden Strafgelder genießen.

Zehnter Abschnitt.
Von den gegen die Stempel-Vergehungen verhängten Strafen.

§. 62. Diejenigen welche der gegenwärtigen Verordnung zuwider handeln, verfallen in folgende Strafen:

a) Für jede Umgehung des gemeinen Stempels ist von einer Privat-Person eine Strafe von 10 Rthlr. von einem Notar, Gerichts-Secretair oder andern öffentlichen Beamten hingegen eine Strafe von 20 Rthlr. ausser der umgangenen Gebühr zu erlegen.

Dieselbe Strafe findet Statt, wenn zu den Ausfertigungen rc. — wovon in §. §. 33 und 34 die Rede ist, ein geringeres als das 10 Stübers Papier gebraucht wird.

b) Für jede Umgehung des verhältnißmäßigen Stempels tritt sowohl bei einer öffentlichen als Privat-Verhandlung die Erhebung der doppelten Abgabe ein; jedoch kann die Strafe in keinem Falle geringer seyn, als diejenige, welche oben in Rücksicht des gemeinen Stempels festgesetzt ist.

c) Die doppelte Abgabe findet auch bei Erbfällen alsdann Statt, wenn der Erbfalls-Stempel binnen der bestimmten dreimonatlichen Frist nicht berichtiget wird.

d) Auslassungen und sonstige Unrichtigkeiten zum Nachtheil der Stempel-Casse in der Angabe der Werthbeträge sowohl bey Erbschaften als bey den dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfenen Verhandlungen, geben zur Erhebung der vierfachen Abgabe von dem Mehrbetrage der berichtigten Summe Anlaß.

e) Umgelegte, oder beygeheftete Stempel-Bogen, so lange solche nicht vorschriftsmäßig mit Bemerkung ihrer Bestimmung oder Verwendung cassirt sind, werden als nicht beygeheftet angesehen, und es tritt so dann die verordnete Strafe ein.

f) Beamte, welche sich einer Versäumniß der ihnen in dem §. 58. auferlegten Pflichten in Ansehung des Stempels schuldig machen verfallen in eine Strafe von 10 Rthlr.

g) Wer ohne die dazu erforderliche Erlaubniß eine Karten-Fabrick anlegt, oder den Karten-Handel treibt, verwirkt dadurch eine Strafe von 50 Rthlr. außer der Confiscation der bei ihm vorräthigen Karten.

h) Karten-Fabricanten oder Karten-Händler und andere

Personen, die des Verkaufes ungestempelter Karten überwiesen sind, trifft eine Strafe von 10 Rthlr. für jedes Spiel außer der Confiscation ihres Vorraths.

Das Spielen mit ungestempelten Karten zieht eine gleiche Strafe nach sich.

i) Wer ausländische Karten in das hiesige Land einbringt, oder solche verkauft, verfällt in eine Strafe von 100 Rthlr. außer der Confiskation der Karten.

Den Käufer solcher ausländischen Karten trifft die unter h bestimmte Strafe.

k) Diejenigen Kaufleute und Fabrikanten, welche vor Ablauf des 2ten Quartals eines jeden Jahrs den Paraphen-Stempel nicht entrichten, müssen denselben doppelt erlegen.

§. 63. Diejenigen Verhandlungen, wobei die Stempel-Abgabe umgangen worden, werden von dem Stempel-Beamten mit dem erforderlichen Stempel belegt, worauf derselbe die Bestimmung und Vernichtung anmerken und über die erlegte Strafe quittiren muß.

§. 64. Der Angeber einer gehörig bewahrheiteten Umgehung oder Versäumniß der Stempelgesetze, erhält die Hälfte der verwirkten Strafe.

§. 65. So oft die Zahlung der im §. 62. bestimmten Strafen geweigert wird, muß der Vorgang mit ausführlichem Bericht der Domänen-Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 66 Fällt diese Entscheidung gegen den Beschuldigten aus, und derselbe will sich demnach zu der Entrichtung der verwirkten Strafe nicht verstehen, so wird das gerichtliche Verfahren gegen ihn vor dem Tribunal der ersten Instanz, unter Beobachtung der desfalls bestehenden Vorschriften, eingeleitet.

Eilfter Abschnitt.

Von den Vergehungen gegen die früheren Gesetze.

§. 67. Diejenigen welche seit dem 1. Juny 1807 durch Umgehung der Stempel- oder Einregistrirungs-Gesetze, Strafen verwirkt haben, sollen davon, so wie von den vorherigen Gebühren-Sätzen frey seyn, wenn sie die denselben entzogenen Verhandlungen und Urkunden binnen einer dreymonatlichen Frist dem Stempelbeamten ihres Wohnorts zur vorschriftmäßigen Beifügung des nach der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen gemeinen oder verhältnißmäßigen Stempels vorlegen.

Dieses hat auch auf die vor dem 1ten des künftigen Monats eröffneten Erbschaften Bezug, wenn nämlich binnen dreimonatlicher Frist die vorschriftmäßige Angabe gemacht, und der Erbfalls-Stempel berichtiget wird.

Nach Ablauf jener Frist sollen die im §. 62. enthaltenen Straf-Ansätze auch auf solche ältere Verhandlungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 68. Alle jetzt anhängige Strafsachen sind daher vorbehaltlich der von den Straffälligen zu erstattenden Kosten und des nach der Bestimmung des vorhergehenden Paragraphs zu berichtigenden Stempels, gänzlich niedergeschlagen. (Conf. Nro. 3508.)

3489. — Den 1sten. März 1814 — A.

Der General-Gouverneur.

Festsetzung der Grundsätze und Formen nach welchen der Bergische Landsturm, zur Erfüllung seines dreifachen Zweckes: als Kriegs-Miliz, als Polizey-Miliz und als kriegerische National-Erziehungsanstalt, unverzüglich organisirt werden soll, nebst einer Dienstvorschrift für die Schutzdeputationen des Landsturmes. (Conf. Nro. 3629).

3490. — Reichs-Stadt Aachen den 10. März 1814. — A. V.

Bekanntmachung an die Bewohner des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein.

Durch das Vertrauen der hohen verbündeten Mächte zum General-Gouverneur vom Nieder-Rhein berufen, habe ich meine Stelle als Civil-Gouverneur des Landes zwischen der Elbe und Oder verlassen, und bin hieher in mein erstes Vaterland geeilt, dem ich meine Geburt meine erste Bildung und meine frühere Wirksamkeit verdanke.

Welche Empfindungen mich ergreifen, daß ich Euch, brave Bewohner des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein! befreit finde von dem lange getragenen Joche eines fremden gemüthslosen Beherrschers; daß die Morgenröthe des schönen Tags Euch aufgegangen ist, welcher das vorige Glück und den hohen Wohlstand dieser Länder wieder herbeyführen wird; daß ich mitwirken soll, um die fur

Euch errungenen heiligsten Güter des Lebens: Religion, Selbstständigkeit, Freyheit und Ehre zu erhalten und zu befestigen — das vermag ich nicht auszudrücken; aber wohl kann ich Euch die Versicherung wiederholen daß ich der hohen verbündeten Mächte und Eurem Vertrauen zu entsprechen, aus aller meiner Kraft bemüht seyn werde.

Kommt denn mit vollem Vertrauen mir entgegen, unterstützt mich in meinen Bemühungen, und erntet dereinst glücklich den Lohn aller der Anstrengungen, die noch erforderlich seyn möchten, um diese glückliche, ehrenvolle Zukunft zu erreichen und zu verdienen!

Das General-Gouvernement hat seinen Sitz hier in der alten, einst so berühmten deutschen Reichs- und Krönungs-Stadt genommen. Es wird alle Militair- und Civil-Angelegenheiten von nun an in oberster Behörde besorgen; unverzüglich werde ich die Gouvernements-Kommissairs und Kreis-Direktoren öffentlich bekannt machen. Nur ihnen allein ist Folge und Gehorsam zu leisten; alle einstweilen ernannte Behörden und deren Anordnungen hören dann auf.

Ich selbst werde auf Recht und Sicherheit, Wahrheit und Ordnung, als die Grundfesten deutscher Verfassungen und eines deutschen Volks, strenge und redlich halten und kräftigst allem dem entgegenwirken, was Verrätherei oder böser Wille noch in ihren letzten Schlupfwinkeln dagegen aufstellen möchten; jeden werde ich schriftlich und, wenn er es begehrt. mündlich hören, und, wenn dieses nicht wegen der Gefahr im Verzuge sofort nöthig ist, täglich von 11 bis 1 Uhr, die Sonn- und christlichen Festtage allein ausgenommen, für Jedermann, hoch oder niedrig, selbst zu sprechen seyn. Auch dadurch möge sich das schöne Band wieder befestigen, was durch den schnöden Hohn der fremden Unterdrücker so lange zerrissen war, was den Deutschen an den Deutschen kettet und ihn unüberwindlich macht!

Sack.

General-Gouverneur des Nieder-Rheins, Königlich-Preußischer geheimer Staats-Rath, Chef des Departements für Gewerbe und Handel, Ritter des rothen Adler-Ordens.

3491 — Aachen den 11. März 1814 — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung über die innere Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein.

Die Verwaltung der zu dem General-Gouvernement vom Nieder-Rhein gehörigen Länder ist durch die mit dem Vorrücken der verbündeten Armeen eingetretene Entweichung der obern französischen Beamten in einzelnen Zweigen gestört worden, und es ist unumgänglich nothwendig derselben schleunigst wiederum die erforderlichen Vereinigungspunkte zu gewähren.

Mit Bezug auf die gestrige Bekanntmachung setze ich daher hiermit provisorisch folgendes fest:

1) Die Stellen der entflohenen Präfekten werden durch Gouvernements-Commissarien ersetzt, welche neben den Geschäften der vormaligen Präfecturen, die Sorge für die Ausführung aller meiner Verordnungen übernehmen.

2) Für das Röer-Departement ist zu dieser Stelle provisorisch der Herr Appellations-Rath Boelling in Aachen.

Für das Ourthe-Departement der Herr Appellations-Rath Koenen in Lüttich.

Für das Departement der Niedermaas, der Herr Kammer-Assessor Koppe bestimmt.

Bis zur Ankunft des Letztern wird der bisherige General-Secretair zu Ruremonde, Herr Mertens, dessen Stelle vertreten.

3) Statt der vormaligen Unter-Präfecte treten ganz in deren Wirksamkeit, Kreisdirektoren, wozu provisorisch ernannt werden:

a) Für das Roer-Departement, und zwar:

Im Bezirk Aachen, der Herr Tribunals-Richter Biergans in Achen.

Im Bezirk Köln, der bisherige Unter-Präfect Herr von Merken in Köln.

Im Bezirk Crefeld, der Herr Appellations-Rath Bene in Crefeld.

Im Bezirke Cleve, der Herr Receveur Synsteden in Cleve.

b) Für das Ourthe-Departement:

Im Bezirk Lüttich: der Herr Landrath von Weichs in Lüttich.

Im Bezirk Huy: der Herr Appellations-Rath Du Pont in Huy.

Im Bezirk Malmedy, der Herr Maire Nicols von Aubel in Verviers.

c) Für das Departement der Nieder-Maas.

Im Bezirk Ruremonde, der in der prov. Central-Commission fungirende Herr Deliqschleger in Ruremonde.

Im Bezirk Hasselt, der bisherige Maire Herr Cox zu Hasselt.

Für den Bezirk Mastricht, wird diese Stelle einstweilen von dem Kreis-Direktor des Bezirks Ruremonde mit verwaltet.

4) Das bisherige Geschäfts-Verhältniß der Präfektur-Räthe dauert unter Leitung der Gouvernements-Commissarien fort, und wird einer besondern Bestimmung deshalb vorbehalten.

5) Es wird ferner eine General-Polizei-Direction in dem Sitze des General-Gouverneurs errichtet, und zu deren Chef provisorisch der Herr Regierungs-Rath Semler ernannt. Bis zu dessen Ankunft werden alle Verfügungen in polizeilichen Angelegenheiten von den Gouvernements-Commissarien erlassen; mithin wird von den Kreis-Directoren, so wie von den weiter untergeordneten Behörden an diese berichtet. (Conf. Nro. 3559.)

6) Die bisherige Gerichts-Verfassung bleibt vorläufig beibehalten, und wegen des Appellations- und Cassations-Hofes für das ganze General-Gouvernement des Nieder-Rheins wird nächstens eine besondere Vorordnung erfolgen. (Conf. Nro 3531.)

7) Auch die Communal-Verfassung wird vorerst in ihrer bisherigen Art erhalten, die Aufsicht darauf wird zunächst den Kreis-Directoren und Gouvernements-Commissarien übertragen, der Recours an mich bleibt überall vorbehalten.

8) Ueber die gesammte Finanz-Verwaltung werden besondere Bestimmungen erfolgen.

9) Alle gerichtliche und sonstige öffentliche Urkunden Reisepässe, ꝛc. werden im Namen der hohen verbündeten Mächte ausgefertigt. (Conf. Nro. 3545.)

10.) Die bisher von den Behörden geführten französischen Siegel, werden binnen acht Tagen an die betreffenden Kreis-Directoren, und von diesen an die Gouvernements-Commissarien abgeliefert. Die Behörden führen künftig Siegel mit der bloßen Innschrift ihrer Stelle, und der vorgesetzten Benennung des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein.

Die bisherigen französischen Benennungen der Behörden fallen weg, und verändern sich:

Die Präfekten: in General Gouvernements-Commissarien.

Die Unter-Präfecten: in Kreis-Direktoren.

Die Maires: in Bürgermeister, und in der Hauptstadt Aachen: Oberbürgermeister.

Die Munizipal-Räthe, in den Städten: Stadt-Räthe, und in den Landgemeinen: Schöffen.

Bei den Justizbehörden sind die Procureurs: Procuratoren; die Avoués: Anwalde; und die Huissiers: Gerichts-Vollzieher zu benennen.

11). Alle Offizianten müssen durch einen vorgeschriebenen Revers den hohen verbündeten Mächten, und dem von Ihnen eingesetzten General-Gouvernement Treue und Gehorsam versprechen, sonst sie nicht beibehalten werden können.

Hiernach haben sich alle Behörden, und Einwohner der Länder des General-Gouvernements von Nieder-Rhein aufs Genaueste zu achten.

3492 — den 13. März 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Um den durch die Aufhebung des Enregistrements in der Kasse entstandenen Ausfall zu decken, ist es nöthig geworden, nebst andern Mitteln auch auf die eben durch dasselbe abgeschafft gewesenen Gerichtsgebühren und Sporteln wieder zurückzukommen, und darüber eine den Unterthan am wenigsten drückende, in möglichst genauem Verhältnisse stehende, und jede Willkühr beseitigende interimistische Taxe einzuführen.

Da die hier anliegende interimistische Gerichts-Sporteltaxe nach diesen Grundsätzen abgefasset ist, so wird verordnet, daß dieselbe, vom 1. April dieses Jahres an, in Vollzug gesetzet, und von den Gerichtsstellen auf die pünktliche Befolgung gewachet werden soll.

Interimistische Gerichts-Sportel-Taxe.

Bemerk. Die nach Maßgabe des Werthes der Streitgegenstände in 4 Klassen bestimmten Sportelsätze konnten, wegen der Beschränktheit des Raumes, hier nicht tabellarisch aufgeführt werden, anstatt der vier Columnen in welchen sie festgesetzt sind nämlich:

Ueber 100 Fr. bis 200 Fr.	Ueber 200 Fr. bis 1000 Fr.	Ueber 1000 Fr. bis 2000 Fr.	Ueber 2000 Fr.

sind die Geldsätze nach Maaßgabe dieser Gradation mit a) b) c) d) bezeichnet.

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Wenn der Gegenstand des Prozesses nicht über 100 Franken beträgt, so wird für das ganze Verfahren in jeder Instanz, bis zum definitiven Erkenntniß einschließlich, ein Pauschquantum, welches in einem Zehntel des objecti litis besteht (jedoch wenigstens 1 Frank) zur Justitz-Kasse entrichtet. Wird aber die Sache in contumaciam entschieden, so wird nur die Hälfte (jedoch nicht unter 1 Frank) bezahlt. Für das Verfahren auf eine eingelegte Opposition wird das nämliche taxirt.

2) Bey andern gerichtlichen Handlungen, welche keine Prozesse betreffen, wird, wenn der Gegenstand 100 Franken nicht übersteigt, die Hälfte der Taxe der ersten Colonne entrichtet.

II. Verhandlungen bey den Friedensgerichten.

3) Für einen Vorladungszettel, Befehl zur neuen Vorladung, oder Vorladung auf kurze Frist, eine Fristbestimmung, Erklärung auf eine Recusation, Bestimmung eines andern Gerichts-Executors, Verfügung wegen Adcitation eines Gewährmannes, Anordnung eines Wirthschafts-Verwalters bey Pfändungen, Erlaubniß zur Verkümmerung der Effecten eines auswärtigen Schuldners; überhaupt für jede schriftliche Verfügung. welche auf einseitiges Vorbringen ohne vorgängige Anhörung oder Vorladung des Gegners gegeben wird 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 1 Fr. d)

Für die Audienz in einer Prozeß-Sache, wenn beide Theile erscheinen 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

4) Wenn ein Theil ausbleibt, und in contumaciam verfahren wird, so wird nur die Hälfte gezahlt.

Wird die Sache in der Audienz nicht vorgenommen, so wird dafür nichts gezahlt, wird sie aber auf Begehren der Partheien oder einer derselben adjournirt so tritt der Satz Nro 3 ein.

5) Für ein Zeugen-Verhör, eine Vernehmung von Taxatoren und Sachverständigen, oder deren Vereidung, eine Localbesichtigung, Aufnahme eines Eides, Versiegelung, Entsiegelung, Emancipation, Adoption, Annahme eines Pfleg-

kindes; überhaupt für jeden besondern Termin 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 2 Fr. 50 Ct. d)

Wenn aber das Geschäft über eine Stunde dauert (ohne die Hin- und Herreise mitzurechnen) so ist das doppelte; wenn es über 2 Stunden dauert, das dreyfache, und wenn es über 4 Stunden dauert, das vierfache zu zahlen.

Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so wird für jeden folgenden Tag eben so gerechnet.

6) Ueberbringung des Testaments und der versiegelten Papiere, welche bey Versiegelung einer Erbschaft gefunden werden, an den Präsidenten des Tribunals 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)

7) Erkenntniß, präparatorisches oder interlocutorisches 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)

Erkenntniß, definitives 3 Fr. a) 4 Fr. b) 6 Fr. c) 8 Fr. d)

Wird in contumaciam erkannt, so wird nur die Hälfte der Sporteln bezahlt; erfolgt aber auf eingelegte Opposition ein zweites Contumacial-Erkenntniß, so muß dafür die volle Taxe bezahlt werden.

8) Vergleichs-Versuch, wenn die Sache verglichen wird 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

Wenn dabey ein Eid deferirt und abgenommen wird, oder noch ein fernerer Termin vorfällt, so ist noch ausserdem zu zahlen 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)

Wenn ein Theil ausbleibt, oder der Vergleich nicht zu Stande kommt 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)

9) Für Abhaltung eines Familien-Raths, mit Einschluß des Befehls zur Vorladung, für jede nicht über drey Stunden währende Vacation 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

10) Notorietäts-Attest, mit Einschluß des Befehls zur Vorladung der Zeugen 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)

11) Committirte Geschäfte werden bezahlt nach der Sportel-Taxe des committirenden oder requirirenden Richters.

Geschiehet die Requisition von einer ausländischen Behörde, so richten sich die Gebühren nach der Sportel-Taxe des requirirten Richters.

III. Verhandlungen bey den Tribunälen erster Instanz und bey dem Handlungs-Tribunal.

12) Für jede Ordonnanz, Genehmigung, Erlaubniß, Realisation oder sonstige schriftliche Verfügung des Präsidenten oder des seine Stelle vertretenden Richters, welche auf

Ansuchen einer Parthey gegeben wird 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

13) Für jeden Termin vor demselben 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)

Wenn der Termin über eine Stunde dauert, so treten die Nro. 5 gemachten Bestimmungen ein.

14) Für jeden Rapport desselben in der Audienz oder im Rathszimmer des Tribunals 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

15) Für jede Ordonnanz oder sonstige schriftliche Verfügung eines vom Tribunal oder Präsidenten zum Commissär ernannten Richters, die durch das Gesuch einer Parthey veranlaßt wird 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)

16) Für jeden Termin vor demselben 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)

Wenn der Termin über eine Stunde dauert, so treten die Nro. 5 gemachten Bestimmungen ein.

17) Für jeden Rapport desselben in der Audienz oder im Rathszimmer des Tribunals 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

18) Für jedes Gesuch, welches zum Protokoll des Commissärs ausserhalb des Termins angebracht wird 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)

19) Für Anhörung der Conclusionen der Partheien und Bestimmung der Audienz 2 Fr a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)

20) Für einen Beschluß des Tribunals, wodurch die Sache auf Begehren beyder Partheien oder einer derselben adjournirt, eine Frist oder Bedenkzeit gestattet, die Sache zur weitern Berathung ausgestellt, oder ein schriftliches Verfahren, oder die Mittheilung an das öffentliche Ministerium verordnet, eine Klage, eine Vorladung oder ein Verfahren gestattet oder abgeschlagen, oder sonst etwas präparatorisch verfügt wird 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)

21) Für Anhörung der mündlichen Verhandlungen in der Audienz, wenn diese in Einer Sitzung abgemacht werden; sonst aber für jeden Tag 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)

In summarischen Sachen aber nur 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr c) 6 Fr. d)

Wenn einer der streitenden Theile ausbleibt und in contumaciam verfahren wird, ist nur die Hälfte dieser Sätze zu zahlen.

22) Für den Rapport des ernannten Referenten in der Audienz 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)

Für einen Rapport in summarischen Sachen 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)

Für dergleichen Rapport in der Rathskammer die Hälfte der vorhergehenden Ansätze.

23) Für die Abnahme eines Eides unter den Partheien 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

Für die Abnahme eines Diensteides 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

24) Für ein Zeugen-Verhör in der Audienz, wenn es nur einen Tag dauert, sonst für jede Audienz 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)

Wenn aber nach der Prozeßordnung die Sache nicht appellabel ist, und daher die Zeugen-Aussagen nicht niedergeschrieben zu werden brauchen, so wird nur die Hälfte angesetzt.

25) Für Verhandlungen mit den Partheien in der Rathskammer 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)

26) Für mündliche Verhandlungen in der Audienz über Incident-Puncte, wenn jene in einer Sitzung abgemacht werden; sonst für jeden Tag 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)

27) Für jeden Act oder Verbal-Prozeß, der auf dem Secretariat mit einer Parthei aufgenommen wird 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)

28) Für ein Attest des Secretärs 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)

29) Für jeden Ausruf in der Audienz und für jede Verkündigung der Verkaufs-Bedingungen in der Audienz bey Versteigerung von Immobilien und Renten 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

30) Aufnahme der Gebote in der Audienz 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)

31) Für den definitiven Zuschlag, wenn nicht übergeboten wird 6 Fr. a) 12 Fr. b) 18 Fr. c) 24 Fr. d)

Wird aber übergeboten, so wird nur die Hälfte taxirt.

32) Für ein Uebergebot auf dem Secretariat 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)

33) Für die Audienz, worin der Ueberbietende mit demjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, zusammen kommen 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)

34) Für den durch den Gerichts-Commissär gefertigten Distributionsplan in Ansehung mit Arrest belegter oder aus einer Auction eingekommener Gelder 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

35) Für definitive Festsetzung desselben durch den Commissär 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)

36) Für jeden hierauf von dem Secretär ausgefertigten Zahlungs-Befehl, mit Einschluß des Acts über die eidliche Bestärkung der Forderung durch den Gläubiger 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

37) Für den durch den Gerichts-Commissär gefertigten Locationsplan bey der saisie immobilière 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)

38) Für dessen definitive Festsetzung durch den Commissär 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d)

39) Für jeden hierauf von dem Secretär ausgefertigten Locationsschein (bordereau de collocation) 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

40) Committirte Handlungen werden liquidirt nach der Taxe des committirenden oder requirirenden Richters, mit dem Zusatz wie ad 11.

41. Erkenntniß präpararorisches oder provisorisches . . . .
— über ein Reglement des juges
— über die Verweisung an ein anderes Gericht . . . .
— über eine Recusation . .
— über die Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses, welches in hiesigem Lande nicht executorisch ist .
— über die Gültigkeit einer Darbietung oder Niederlegung .
— über die Ausfertigung einer Urkunde oder Mittheilung einer Abschrift oder eines Auszuges oder Berichtigung einer Personenstands-Urkunde . . . .
— über die Authorisation einer Ehefrau zur gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte oder zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes . .
— über Verreichung von Alimenten
— über Bestätigung des Beschlusses eines Familienraths oder einer Erbtheilung . . . .
— über Bestätigung der Notorietäts-Acten, Adoptionen und der von Vormündern über Angelegenheiten

} 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)

ihrer Pupillen geschlossenen Vergleiche	2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
Erkenntniß über Zulassung der Theilung oder der Versteigerung der zu einer Erbschaft gehörigen Güter.	
— über das Gutachten der Sachverständigen in Ansehung der Theilung und die dabey entstehenden Schwierigkeiten . . .	
— über die von den Benefizialerben nachgesuchte Abschätzung der Immobilien zum Verkauf derselben.	
— über die Ernennung eines Curators	
— über die Ernennung eines Beystands für einen Verschwender.	

42) Erkenntniß, interlocutorisches. 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)

43) Erkenntniß, definitives in der Hauptsache, im ordentlichen Prozeß, so wie auch beym handelsgerichtlichen Verfahren	6 Fr. a) 12 Fr. b) 18 Fr. c) 24 Fr. d)
— definitives über eine Ehescheidung wegen bestimmter Ursache oder über eine Scheidung von Tisch und Bett	
44) — definitives, in summarischen Sachen mit Rücksicht auf die in Nr. 41 enthaltenen Ausnahmen .	4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)
— über einen Incidentpunct .	
— — ein desaveu . . .	
— — eine tierce opposition .	
— — eine requête civile .	
— — eine prise à partie .	
— — den Betrag zu erstattender Schäden und Kosten . .	
— über die Gültigkeit eines Arrestes oder Beschlags . . .	
— über die Gültigkeit einer Verhaftung	
— über deren Aufhebung . .	
— über Streitigkeiten beym Prioritäts-Verfahren . . .	

Erkenntniß über eine Abwesenheits-Erklärung	4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)
— über die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden	
— über Sönderung des Vermögens unter Eheleuten . . .	
— über Interdiction eines Rasenden oder Schwachsinnigen und deren Aufhebung	
— über Zulassung der Rechtswohlthat der Cession	
— über die Nichtigkeit eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses .	
— über eine Ehescheidung mit beiderseitiger Einwilligung . .	
— über eine Adoption . .	
— über Aberkennung (desaveu) eines Kindes	
— über eine reclamation d'état.	
— über die vor Erhaltung der Schuld angehobenen Klagen auf Anerkennung einer unter Privatunterschrift ausgestellten Schuldverschreibung	
— üb. Löschung hypothekarischer Eintragungen, Einschränkung gesetzlicher oder gerichtlicher Hypotheken.	
— über die Stellung, Annahme oder Verwerfung eines Bürgen .	
— über die Bestätigung der durch Sachverständige geschehenen Besichtigung bey der Verwaltung über Güter eines Abwesenden	
— üb. Ermächtigung der Gläubiger eine ihrem Schuldner erfallene Erbschaft statt dessen anzunehmen	
— über Einsprüche gegen eine Heirath	
— über ein Zahlungs-Ausstands-Gesuch, und über jedes andere Ausstands-Gesuch, um etwas zu geben oder zu thun . . .	
— über Anlegung und Abnahme der Siegel oder Errichtung eines Inventars	
— über dringende Reparationen	

Erkenntniß über Ausweisung aus einem Orte, wenn kein Pacht oder Miethvertrag vorhanden oder dieser erloschen ist	4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)
— über Incompetenz-Erklärung .	
— über Streichung der Sache von der Rolle	
— über Ersuchungs-Schreiben an auswärtige höhere oder coordinirte Behörden und Aufträge an untergeordnete Stellen . . .	

Werden diese Ersuchs-Schreiben nicht in einer Prozeßsache, sondern in andern nicht streitigen Angelegenheiten auf einseitiges Begehren einer Parthey erlassen, so wird nur die Hälfte bezahlt.

45) Wenn in contumaciam erkennet wird, so wird nur die Hälfte der Sporteln liquidirt, erfolgt aber auf eingelegte Opposition ein zweites Contumacial-Erkenntniß, so wird dafür die volle Taxe angesetzt.

46) Es macht bey den Tribunälen keinen Unterschied, ob in erster oder in zweiter Instanz verfahren werde.

IV. Verhandlungen bey dem Appellationshof.

47. Hier gelten die nämlichen Ansätze, wie bey den Tribunälen erster Instanz; nur wird die Taxe anderthalb Mahl genommen.

Anmerkungen
zu der Gerichts-Sporteltare.

1) Bey der Beurtheilung zu welcher Kosten-Colonne eine Sache gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals, oder der Hauptforderung, und nicht auf die mitengeklagten Zinsen und Kosten gesehen; es wäre dann, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Kapitals überstiegen.

Hat die Sache überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die Colonne.

2) Bey Sachen deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, werden die Sporteln in der Regel nach der dritten Colonne angesetzt. Ist aber der Gegenstand von großer Erheblichkeit, so werden die Sporteln nach der vierten und wenn er von geringer Erheblichkeit ist, oder wenn die Partheien Leute sind, bey denen sich nach ihrem

Stande oder Gewerbe nur ein geringeres Vermögen voraussetzen läßt so werden die Sporteln nach der zweiten oder gar nach der ersten Colonne liquidiret.

3) Wenn der Gegenstand einer Verfügung oder Handlung nicht die ganze Hauptsache sondern nur eine geringere Summe betrifft. Z. B. wenn bey einem Prioritäts-Verfahren ein Zahlungs-Befehl oder ein Locirungsschein für einen einzelnen Creditor ausgefertigt wird, wenn nur über eine einzelne Forderung Streit entstehet, wenn nur in Ansehung eines Theils des Objects Appellation eingelegt wird, so bestimmt nur der Werth dieses einzelnen Objects oder dieses Theils die Kosten-Colonne.

4) Wenn der Gegenstand der Sache in Zinsen, Renten oder jährlichen Hebungen besteht, und der Capitalwerth nicht bestimmt ist, so richtet sich die Taxe nach dem zwanzigfachen Betrag der jährlichen Einnahme; ausgenommen bey jährlichen Leistungen auf bestimmte Zeit, wie bey Pacht- und Miethverträgen, wo die Summe der Pacht- und Miethgelder für die ganze Zeit, jedoch höchstens nur für 10 Jahre zusammen gerechnet wird, und bey Leibrenten- und Alimenten-Contracten wo ebenfalls nur der zehnfache Betrag der jährlichen Leistungen zum Grunde gelegt wird.

5) Eben so, wenn der Gegenstand in einem Grundstück oder Recht besteht, dessen Werth nicht bestimmt ist, wird der zwanzigfache Betrag der jährlichen Einkünfte als der Werth angenommen. — Uebrigens treten die Bestimmungen des Decrets vom 17. December 1811. Art. 17 ein. Büll. 19.

6) Die bisherigen Secretariats-Gebühren, welche den Friedensrichtern und ihren Secretären zugelegt sind, die Succumbenzgelder und Strafen sind unbeschadet der nun eingeführten Gerichts-Sporteln zu bezahlen.

7) Die Secretäre der Friedensgerichte, der Tribunäle und des Appelhofes liquidiren diese Sporteln in jeder Sache, lassen selbe nebst den Secretariats-Gebühren ꝛc., wenn sie nicht freywillig bezahlt werden, vermittelst executorisch erklärter Rechnungen beytreiben und erhalten 4 Procent Hebegebühren.

8) Die Secretäre führen über den Sportel-Empfang Rechnung, und legen solche alle Monate der Domainen-Direction ab, welche darauf die Vereinnahmung des Ertrages zur Haupt-Casse verfügt.

9) Der Extrahent oder derjenige, auf dessen Betrei-

ben etwas geschieht, ist in Ansehung der zur Sportelkasse kommenden Kosten als Schuldner anzusehen, constirt davon nicht, so sind es beyde Partheyen. Wenn einer in die Kosten verurtheilt wird, so können von diesem, wenn er anwesend und zahlungsfähig ist, solche Kosten beygetrieben werden. — Wer ein Erkenntniß ꝛc. ausfertigen läßt, muß die Kosten salvo regressu vorschießen.

10) Im zweifelhaften Fall setzt beym Friedensgericht der Friedensrichter, bey den übrigen Gerichten aber der Präsident oder ein von ihm committirter Richter die Kosten fest.

11) Streitigkeiten über indirecte Steuern werden ganz kostenfrey behandelt.

12) Wer nach der Gouvernements-Verordnung vom 17 Dezbr. 1813 zum Armenrecht qualificirt ist, passirt kostenfrey; wenn aber die Gegenparthey zum Kostenersatz verurtheilt wird, so müssen die Kosten noch liquidirt und beygetrieben werden.

3493. — Aachen den 14. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Bekanntmachung wegen Beschlagnahme und Einziehung des französischen Eigenthums.

Alles, in dem Bereiche des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein befindliche, französische Staats-Eigenthum, es mag bestehen, worin es wolle, in unbeweglichen oder beweglichen Gütern, Militair-Effekten ꝛc. ꝛc. wird nach dem erklärten Willen der hohen verbündeten Mächte hiermit in Beschlag genommen und zu meiner Disposition gestellt.

Das Privat-Eigenthum entflohener, französischer Beamten aller Art soll dagegen unter Sequestration genommen werden. Ich mache dies den Einwohnern meines General-Gouvernements mit der Aufforderung bekannt, alle, in die bezeichneten Verhältnisse tretende, in ihrem Gewahrsam oder unter ihrer Verwaltung befindliche Gegenstände, binnen spätestens acht Tagen an den provisorischen Gouvernements-Commissair oder Kreis-Direktor des betreffenden Departements und Bezirks anzuzeigen und solche zur Ablieferung bereit zu halten.

Wer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht genügt, wird mit der Erlegung des dreifachen Werths der nicht abgelieferten oder verschwiegenen Gegenstände bestraft, ausserdem aber als ein feindlich Gesinnter angesehen und behandelt. Letztere Ahndung haben auch diejenigen Einwohner zu erwarten, welche von der Existenz eines, ein französisches Staats-Eigenthum oder ein Privat-Eigenthum entflohener französischer Beamten ausmachenden Gegenstandes Kenntniß haben und davon nicht binnen gleicher Frist Anzeige machen. Um die öffentlichen Verpflichtungen der Einwohner aus noch laufenden, mit französischen Militair- oder Civil-Behörden abgeschlossenen Contrakten ꝛc. genau kennen zu lernen, wird Jedermann aufgefordert, alle in Händen habende laufende Kontrakte dem betreffenden provisorischen Gouvernements-Commissair oder Kreis-Direktor vorzulegen, und insbesondere die in Abrechnung auf zu leistende Lieferungen etwa erhaltenen Vorschüsse, den Bestimmungen bemeldeter Beamten gemäß, zurückzuzahlen; insbesondere wird den Notarien zur strengsten Pflicht gemacht, die ihnen bekannt gewordenen, auf die Verhältnisse der französischen Civil- oder Militair-Administration Bezug habende Kontrakte den betreffenden Kreis-Direktoren zur Einsicht einzureichen; im Unterlassungs-Falle aber zu erwarten, daß sie sofort von ihren Aemtern entfernt, und nicht im Staats-Dienst wieder angestellt werden sollen.

3494. — Den 17. März 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Da das protestantische Kirchenwesen im Bergischen bisher keine gehörige organische Verbindung mit dem Gouvernement gehabt, und besonders demselben eine eigene Ober-Central-Behörde gefehlt hat, so wird zur Abhelfung dieses Bedürfnisses Nachstehendes verordnet.

1) Zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten beyder Confessionen wird ein Ober-Consistorium zu Düsseldorf errichtet, was aus zwey weltlichen und zwey geistlichen Räthen besteht. Der älteste der weltlichen Räthe führt das Präsidium, vertheilt die Arbeiten und leitet alles, was auf die Dienst-Ordnung des Collegii Bezug hat.

2) Außerdem wird dem Ober-Consistorio ein Calculator und ein Kanzellist zugegeben, welcher letzterer zugleich die Registratur-Geschäfte versiehet.

Einer der Boten des Gouvernements oder einer andern Parthie soll auch die Boten-Verrichtungen beym Ober-Consistorio haben.

3) Das Ober-Consistorium versammelt sich regulär einmal die Woche. Der Tag und die Stunde werden von demselben in der ersten Versammlung ein für allemal bestimmt.

Wenn die Geschäfte sich häufen, was besonders im Anfange der Fall seyn wird, so werden vom Präsidenten ausserordentliche Sitzungen bestimmt.

4) Das Ober-Consistorium wird es zu einem seiner ersten Geschäfte machen, daß in jeder Gemeine über das Kirchen- und Pastorat-Vermögen, Schul- und Armen-Fonds Lagerbücher angefertiget, Etats davon eingesandt und die Kirchen-Rechnungen zur Revision befördert werden.

5) Die protestantischen Kirchen des bergischen Gouvernements sollen in Kreise eingetheilt und jedem derselben ein Inspector vorgesetzt werden; dieser führt die unmittelbare Aufsicht über die Kirchen und Geistlichen seines Kreises und ist dem Ober-Consistorium subordiniret.

6) Jede protestantische Gemeine soll ein Consistorium oder Kirchen-Collegium haben, welches die innern und äussern Angelegenheiten der Kirche versiehet.

7) Die weitern ausführlichen Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ober-Consistorii; über die Geschäfte und Pflichten der Inspectoren; über die dem Gouvernement reservirten Entscheidungen; über die Qualification und Anstellung der Prediger; über Kirchen-Disciplin und Censur; über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens; über die Rechte und Pflichten der Pfarrer; über die Consistorien oder Kirchen-Collegien; über die Kirchen-Visitationen; über die Bildung einer gemeinschaftlichen Prediger-Wittwen-Casse; u. s. w. bleiben der Kirchen-Ordnung vorbehalten.

8) Das Ober-Consistorium wird ohne Verzug eine solche Kirchen-Ordnung entwerfen, und einreichen.

9) Das Gouvernement behält sich vor, den Umständen nach auch ausserhalb Düsseldorf, Consistorial-Räthe zu ernennen, die in wichtigen Angelegenheiten zum Ober-

Consistorio berufen werden können, um eine berathende Stimme abzugeben.

3495. — Den 19. März 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Zur Ausrüstung der Streitkräfte des mir anvertrauten General-Gouvernements, und zur Bestreitung der übrigen aussergewöhnlichen und gewöhnlichen Staats-Bedürfnisse, ist durch die gedruckte Verordnung vom 16. Jänner jüngst (Nro. 3471), eine Kriegessteuer von drey Millionen ausgeschrieben, und ausserdem die Steuer-Direction unterm 26. des nämlichen Monats angewiesen worden, die gewöhnlichen Steuern für das laufende Jahr, nach dem vorjährigen Quanto, jedoch mit Weglassung der darunter begriffen gewesenen Entschädigungs-Gelder wegen aufgehobener französischen Tabaks-Regie, so wie auch, mit Weglassung der Zusatz-Centimen für die Gemeinde-Bedürfnisse, wofür besonders gesorgt werden muß, zu vertheilen, auch, gemäß erstgedachter Verordnung, die Hälfte der nach besondern Bürgermeisterei-Rollen von dem bemittelteren Theil der Unterthanen innerhalb drey Monaten vorschußweise aufzubringenden Kriegessteuer von drey Millionen zuzusetzen, um darnach den versprochenen abschläglichen Ersatz der Ersten Hälfte der Kriegessteuer, Theils durch Aufrechnung, Theils baar in diesem Jahre bewürken zu können. Ausserdem sind, zur Abhelfung der äussersten Verlegenheit, worin man sich bey dem zerrütteten Cassenzustand, unter dem Drange der vielen Militair-Ausgaben befunden, mehrere intermistische Verfügungen nothwendig geworden, welche jetzt ausgeglichen werden müssen.

Von allen Seiten hat sich die Stimme des Landmannes, welcher durch die besondere Lieferungen und Leistungen in den Communen mehr als gewöhnlich zu den erforderlichen Anstrengungen heran gezogen worden, gegen den Vertheilungsfuß, besonders der Kriegessteuer, erhoben.

Ich habe daher, durch eine besondere Commission, den dermaligen Zustand untersuchen lassen, und zur möglichsten Erleichterung des Landmannes, und damit jeder nach Maaßgabe seiner Kräfte zu den Staats-Bedürfnissen beitrage, folgendes beschlossen:

1. Die drey Millionen Kriegessteuer, sollen nach einem neuen Vertheilungsfuß aufgebracht werden. Alles was durch die interimistische Vertheilung einer Summe von 448,000 Franken, nach den Verordnungen vom 16. und 21. Jänner jüngst, so wie auch nach den provisorischen Kriegessteuer-Rollen, darauf bereits bezahlet worden, wird dabey angerechnet und ausgeglichen, die desfalls erforderliche besondere Verfügungen werden nächstens bekannt gemacht werden. Es wird dieses hiemit vorläufig zur öffentlichen Kunde, zur Beruhigung der Contribuenten, gebracht, und die Steuer-Einnehmer werden hiemit zugleich angewiesen, gleich nach Empfang dieser Verordnung, die Erhebung nach den provisorischen Kriegessteuer-Rollen einzustellen, und die darüber geführten besonderen Bücher abzuschließen, auch sich in Ansehung des dabey zu beobachtenden Verfahrens nach den besondern Anweisungen der Steuer-Direction zu achten.

2. Da die Hebe-Rollen für die ordinaire Steuer des laufenden Jahrs sich mit über die Hälfte des Kriegessteuer Quanti erstrecken, und darnach vertheilet sind

	ordinaire Steuer	Krieges Steuer	Summa
Auf die Grundsteuer —	1492985 — .	1062474 .	2555459 —
= Personal und Mobilairsteuer —	391142 50 .	289913 .	681055 50
= Gewerb oder Patentsteuer —	240273 25 .	177613 .	417886 25
	2124400 75 .	1530000 .	36544400 75

durch die im vorigen Paragraph vorläufig angekündigte Abänderung des Vertheilungsfusses der Kriegessteuer aber, auch hier das Verhältniß sich ändert und der Zusatz zur Erstattung der Ersten Halfte der Kriegessteuer wegfallen muß, gleichwohl die Abänderung der Rollen mit zu vielem Zeitverluste verbunden seyn würde; so habe ich beschlossen, und verordne hiemit, daß nach diesen gemischten Rollen vorerst nur $\frac{7}{12}$ der Steuer erhoben, und $\frac{5}{12}$ ausgesetzt werden sollen, welche im künftigen Jahre bey der Steuer-Vertheilung zur Liquidation kommen werden.

Diese $\frac{7}{12}$ machen . .	2131733 Fr.	$77\frac{1}{12}$ Ct.	
übersteigen also den Ertrag des ordinairen Steuer-Quanti ad . .	2124400 —	75	—
nur um . .	7333 —	$2\frac{1}{12}$	—

welche zu nicht vorherzusehenden Ausgaben mit verwendet werden, und also im ganzen zu Gute kommen.

Auf diese $\frac{7}{12}$ Behuf der ordinairen Steuern wird nun in Aufrechnung gebracht, was Zufolge der Verordnung vom 10. des vorigen Monaths (Nro. 3481.) auf das $\frac{1}{4}$ der Steuern nach den Rollen pro 1813 abschläglich pro 1814 erhoben worden ist.

3. Da die Vertheilung der Kriegessteuer nach den neuen Basen und die Anfertigung der darauf sich beziehenden Hebe-Rollen noch einigen Aufenthalt veranlassen wird; so ist es desto dringender nöthig, daß die Erhebung der $\frac{7}{12}$ des ganzen Ertrages von den gemischten Rollen ohne den geringsten Zeitverlust vollzogen werde.

Die Steuer-Direktion wird des Endes die Hebe-Rollen der Grundsteuer, welche bereits angefertigt sind, und hiemit executorisch erklärt werden, gleich, auf den gewöhnlichen Wegen an die Steuer-Empfänger gelangen, und die noch unter der Arbeit befindlichen Hebe-Rollen der Mobilar- und Gewerbesteuer, so schleunig als möglich, vollenden, und ebenfalls den Steuer-Empfängern unverzüglich zufertigen lassen, daher erwartet wird, daß das ganze Quantum der $\frac{7}{12}$ innerhalb zweyen Monathen ohnefehl eingehe, und zwar $\frac{4}{12}$ im Ersten Monathe (April d. J.) und die übrige $\frac{3}{12}$ im folgenden Monathe (May d. J.)

4) Diejenigen Contribuenten, welche das ganze ordinaire Steuer-Quantum oder die $\frac{7}{12}$ des Ertrages nach den gemischten Steuer-Rollen gleich ganz bezahlen können werden hiemit aufgefordert, solches zu thun, und können dann dasjenige, was sie auf das $\frac{1}{4}$ nach den ordinairen Rollen pro 1813 in Abschlag auf die ordinaire Steuer pro 1814 bereits bezahlet haben, auch gleich darauf anrechnen, wogegen den übrigen, welche Theilweise nämlich $\frac{4}{12}$ im Ersten Monath und $\frac{3}{12}$ im folgenden Monathe zahlen, diese Aufrechnung erst im zweyten Monathe gestattet werden kann.

Nach diesen Beschlüssen, wird jeder Unbefangene erkennen, wie sehr es mir am Herzen liegt, die Staatslasten, welche bei den obwaltenden Umständen allerdings große Anstrengungen erfordern, nach gerechten Verhältnissen zu vertheilen, und wie nothwendig es sey, zur Erhaltung des Credits, alles zu leisten, was erforderlich ist, um die Hauptcasse in zahlungsfähigen Zustand zu setzen und zu erhalten.

Ich kann daher auch erwarten, daß jeder gerne alles

aufopfern werde, um die Zahlungs-Termine prompt inne zu halten, und würde mich höchst ungern genöthigt sehen, zu militairischen Zwangsmitteln überzugehen, welche diejenige Steuerpflichtige ohnefehl treffen werden, die mit ihren Steuer-Quoten, ohne absolute Zahlungs-Unfähigkeit nachweisen zu können, zurückbleiben möchten. (Conf. Nro. 3555.)

3496. — Aachen den 20. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Bekanntmachung wegen Haltung des Journals des Nieder-Rheins, als Gouvernements-Blatt.

Um die, über die Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein, sowohl von mir, als den Gouvernements-Commissarien ergehenden Verordnungen und Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen, habe ich die Herausgabe einer Zeitschrift, unter dem Titel: Journal des Niederrheins, in deutscher und französischer Sprache, unter der Redaction des Herrn Doctors Carl Stein genehmigt.

Dies wird mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Beamte und Einwohner im General-Gouvernement des Niederrheins, welche früher zur Haltung der französischen Gesetz-Bülletins und der sogenannten Präfectur-Acten verpflichtet waren, zum Ankaufe dieses Amtsblattes aus den vorhin dazu bestimmt gewesenen Fonds verbunden sind; jedoch bleibt Jedem derselben die Wahl: ob er ein Exemplar in deutscher oder französischer Sprache ankaufen will; worüber er sich bei dem Kreis-Director seines Bezirks zu erklären hat.

Die Gouvernements-Commissarien werden die sich zur Einrückung in das Journal eignenden Verordnungen und Bekanntmachungen ohne Verzug hieher an die Redaction befördern, welche sie schleunigst darin aufnehmen wird.

Den betreffenden Behörden wird es zur Pflicht gemacht, ihre Acten durch die erforderlichen Abschriften der Verordnungen und Bekanntmachungen zu vervollständigen.

Der bei Herausgabe dieses Blattes weiter zum Grun-

de liegende Plan ist aus der Ankündigung des Redakteurs vom 15. d. M. (Nro. 1 des Journals) zu ersehen.

3497. — Aachen den 21. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung wegen Erlasses der durch begangenen Forstfrevel verwirkten Strafen, und wegen Verhütung derselben für die Zukunft.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Stöhrung der öffentlichen Ordnung, herbeigeführt durch die Begebenheiten des Krieges und die Entweichung der oberen Beamten, Folgen mit sich führt, die dem allgemeinen Landesinteresse äußerst schädlich sind.

Zu diesen Folgen der Stöhrung öffentlicher Ordnung und Gesetze gehören vorzüglich große Forstfrevel, indem ganze Gemeinden und Einzelne, unter dem Schutze augenblicklicher Gesetzlosigkeit, sich haben verleiten lassen, die Forsten zu berauben. Höchststrafbar wegen dieser Vergehungen, sind sie zur Untersuchung gezogen worden, um nach der Strenge der Gesetze bestraft zu werden.

In Erwägung der angeführten Umstände aber, und in Betracht, daß viele auch im Drange der Noth Defraudationen begangen haben, wird zu Gunsten der Forstfrevler hiermit Folgendes verordnet:

1) Die der Forstberaubung wegen, erkannten Strafen werden erlassen, die anhängigen Untersuchungen werden niedergeschlagen, und die Thäter sollen nur verpflichtet seyn, die bereits aufgelaufenen gerichtlichen Kosten, so wie das entwendente Holz in Natur, oder dessen Werth, zu ersetzen.

2) Allen Gemeinden und Individuen, welche bei der jetzigen Einquartirung mehr Holz als ehemals bedürfen, und sich nicht anderwärts mit Brennmaterialien versehen können, wird auf ihren Antrag bei den Behörden, das benöthigte Brennholz zu einer sehr billigen Taxe verabreicht werden.

Um jedoch für die Zukunft den Forstdefraudationen aller Art gehörig zu begegnen, werden hiermit folgende Bestimmungen gegeben, die gegen jeden Contravenienten mit aller Strenge vollzogen werden sollen:

3) Die bisherigen Forststrafgesetze bleiben in voller Kraft; die Sorge für deren Ausübung wird sämmtlichen Forstoffizianten, unter persönlicher Verantwortlichkeit, hiermit zur strengsten Pflicht gemacht, und sie sollen deshalb demnächst mit gestärkter Macht durch die Gouvernements-Miliz, bis dahin aber mit den nöthigen Requisitionen an die kommandirenden Offiziere, zum Beistande versehen werden.

4) Die Bürgermeister in den Städten und die Vorsteher der Dorfgemeinden sind gehalten, den Forst-Offizianten nicht nur zur Entdeckung der Forstfrevler alle mögliche Hülfe zu leisten, sondern sie müssen auch selbst alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel aufbieten, die Forst-Excesse zu verhindern.

5) Im Fall der Nichtentdeckung der Frevler wird der entstandene Schaden von der Forstbehörde berechnet und dessen Betrag von derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen begangen worden, ohne Nachsicht beigetrieben. Das persönliche Interesse jedes Einwohners erheischt es also, nicht nur darauf zu wachen, daß Beschädigungen verhütet, sondern auch, daß die Schuldigen gleich angegeben werden. (Conf. Nro. 3543.)

3498. — Den 21. März 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Um dem Streben der bergischen Frauen und Jungfrauen, für die Bedürfnisse der Kranken und im Kampfe für das Vaterland verwundeten Streiter, nach ihren Kräften zu sorgen, mehr Einheit und organischen Zusammenhang zu geben, wird folgende Einrichtung getroffen:

§. 1. In jeder Gemeine sind freiwillige Frauenvereine, welche aus patriotischem Sinne die Einsammlung aller Beyträge an Geld und Sachen übernehmen, die das deutsche Gemüth der bergischen Frauen und Jungfrauen zu jenem frommen Zwecke auf dem Altare des Vaterlandes opfernd niederlegt.

§. 2. Jeder dieser Vereine wählt sich eine oder mehrere Vorsteherinnen, welche das Ganze leiten, die Correspondenz und Buch über den Empfang und Ausgabe der gelieferten Sachen und Gelder führen.

§. 3. Die übrigen Geschäfte des Vereins, als die Erhebung der baaren Geldbeyträge, die Sorge für die daraus anzuschaffenden Sachen, der Empfang des unverarbeiteten Stoffes, der gelieferten Arbeiten u. s. w. werden unter die übrigen Mitglieder des Vereins durch Uebereinkunft oder durch das Loos vertheilet.

§. 4. Der Frauenverein des Hauptortes des Kreises, nämlich zu Düsseldorf, Elberfeld, Mülheim am Rhein und Wipperfürth ist der Central-Verein des Kreises; mit ihm correspondiren die übrigen Vereine des Kreises und liefern ihre Beyträge an Geld und Sachen dahin ab.

§. 5. Auf gleiche Weise correspondiren die Vereine zu Elberfeld, Mülheim und Wipperfürth mit dem Frauenvereine zu Düsseldorf, welcher der Central-Punkt aller bergischen Frauenvereine ist.

§. 6. Mit dem letzten eines jeden Monats, übersenden die Frauenvereine, einer jeden Gemeine, dem Verein des Hauptortes ihres Kreises ein Verzeichniß der im Laufe des Monats eingegangenen Gelder und Sachen.

Die Vereine zu Elberfeld, Mülheim und Wipperfürth fertigen daraus ein General-Verzeichniß an, welches sie am 3n des folgenden Monats dem Verein zu Düsseldorf mittheilen.

§. 7. Dieser Verein wird sich mit dem Gouvernement über die nützlichste Verwendung der Sachen und den Bedarf eines jeden Artikels in Correspondenz setzen

§. 8. Die in jedem Monat von den einzelnen Vereinen gesammelten Beyträge sollen öffentlich bekannt gemacht werden und ebenso soll es mit der Verwendung derselben gehalten werden.

3499. — Aachen den 22. März 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Niederhein.

Zur Beförderung der Regelmäßigkeit der Truppen-Verpflegung und Märsche und zur Erleichterung des Landes, werden 4 Hauptmilitair-Straßen und auf diesen, Etappen-Orte festgesetzt; die letztern werden zu Hauptpunkten eines Tagemarsches der Truppen bestimmt, und soll in denselben ein beständiger Vorspannspark zum Transport der Truppen und Militaireffekten unterhalten wer-

den, wozu die in Concurrenz-Bezirke einzutheilenden Gemeinden die Transportmittel stellen müssen.

3500. — Aachen den 24. März 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Publication eines bei allen öffentlichen Cassen des General-Gouvernements vom Niederrhein zu beachtenden Münz-Tarifes, welcher, mit Ausnahme der untenstehenden Sätze, den Werth der verschiedenen Münzsorten, gleichmäßig wie jener im General-Gouv. von Berg am 23. Dezbr. v. J. verkündigter Münztarif (sub Nro. 3466) festsetzt.

Gold-Sorten	Fr.	Ct.
1 Lütticher und Mastrichter Ducat . .	10	34
1 » » » Florind'or .	6	8
Silber-Sorten.		
1 Brab. Ducaton	6	30
1/4 » »	1	57
1/8 » »	»	78
1/8 » Kronenthlr.	»	70
1 » 17 Stbr. 6 Pfg. Stück . . .	1	50
1 » einfacher Schilling	»	60
1 Conventions 6 Gr. Stück . . .	»	90
(Die » 4, 3 u. 2 Gr. Stücke nach Verhältniß)		
1/2 Bairischer Gulden	»	98
1/2 Würtenbergischer Gulden . . .	»	90
1 Kopfstück	»	70
1 Seeländer Thaler	5	28
1 Lütticher oder Mastrichter doppelter Schilling	1	20
1 » » » neuer Schilling .	»	56
1 » » » alter » .	»	39
1/2 » ditto oder neues Plakett . .	»	28
1 altes Lütticher Plakett	»	12
1 Lütt. od. Mastr. Kopfstück . . .	»	75
1/2 » » »	»	37
Scheide-Münze.		
1/2 Stüber in Kupfer deren 2 bisher in Aachen auf eine Mark gerechnet wurden . .		2 1/2

3501. — Aachen den 24. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung über die Errichtung einer Gouvernements-Miliz.

Es ist meine angelegentlichste Sorge, die öffentliche Sicherheit auch ohne Beyhülfe des Militairs zu befördern, besonders aber die Bürgermeister und Landleute gegen alle unbefugte Eigenmächtigkeiten kräftigst zu schützen, und überhaupt eine gute Polizey für Personen und Eigenthum in dem mir anvertrauten General-Gouvernement zu handhaben, damit die unabwendbaren Kriegs-Uebel dem Lande so viel als irgend möglich ist, erleichtert werden.

Um diese Zwecke zu erreichen, soll zunächst eine bewaffnete Macht zu Fuß und zu Pferde unter dem Namen:

Gouvernements-Miliz

schleunigst aufgestellt, in Thätigkeit gesetzt und im Allgemeinen nach folgenden Grundsätzen gebildet werden:

1) Die Miliz besteht für das Gouvernement des Niederrheins aus drey Geschwadern von überhaupt 450 Köpfen ohne Offiziere.

2) Jedes dieser Geschwader enthält 100 Fußgänger und 50 Reuter.

3) Die Formation dieser Miliz wird durch einen Ober-Brigadier in Aachen bewirkt.

4) Gebildet wird dieselbe:

a) Aus Freywilligen, welche durch Zeugniß ihrer Orts-Obrigkeiten darthun müssen, daß sie wenigstens 2 Jahre in dem Bereiche des Gouvernements gewohnet, und sich stets als rechtliche Leute bewährt haben, auch Schreiben und Lesen können.

b) Aus denjenigen Individuen, welche zu den vormaligen Reserve-Compagnien gehörten.

c) Aus zurückgebliebenen Conscribirten.

d) Aus zurückgekehrten Kriegsgefangenen, die Eingebohrne sind.

e) Aus Soldaten, welche spätestens vor dem 1sten Januar 1814 die feindliche Armee verlassen haben.

5) Jeder dieser Leute muß in dem Alter von 22 bis 40 Jahren stehen, wenigstens 5 Fuß 4 Zoll groß, nicht gebrechlich, sondern gesund und von rüstiger Körperkraft seyn.

6) Derjenige, welchen vortheilhafte Zeugnisse besonders

empfehlen, darf auf unmittelbare Anstellung als Unteroffizier u. s. w. rechnen.

7) Die Orts-Behörden sind hiemit angewiesen, sogleich die Freywilligen aufzurufen, deren Qualifikation zu prüfen, und über diese sowohl, als im Betreff der ad b — d §. 4 bezeichneten Individuen an die betreffenden Kreis-Direktoren Nachweisungen einzureichen, wozu von diesen die erforderlichen Schemata ihnen zugefertigt werden sollen. Es kann daher ein Jeder, auf welchen die Bestimmungen des 4n § Anwendung finden, sich ungesäumt bey seiner Orts-Obrigkeit melden.

8) Der Sold wird monatlich vorausbezahlt, und besteht in 30 Franks für einen Fußgänger.

32	»	»	Reuter.
35	»	»	Gefreyten.
50	»	»	Unteroffizier.
65	»	»	Quartiermeister.
70	»	»	Ober-Sergeanten.

9) Ausserdem werden jährlich noch 36 Franks zur Selbst-Beschaffung kleiner Montirungs-Stücke bezahlt; endlich sollen

10) Verhältnißmäßige Gebühren für etwanige Exekutionen bewilligt werden, so wie denn

11) Die Natural-Verpflegung an Brod, Fleisch, Gemüse und Fourage ꝛc. nach näher zu bestimmenden Sätzen erfolgt; auch wird den Mannschaften frey Quartier angewiesen.

12) Die vollständige Bekleidung nach einem Probemuster; ferner:

13) Die Waffen bestehen für jetzt aus Seitengewehren, und werden auf Kosten des Gouvernements geliefert; es wird auch deshalb nicht allein das Nähere noch erlassen werden, sondern vorläufig wird auch festgesetzt, daß an Vergütung dargereicht werden wird: für ein mitgebrachtes brauchbares Gewehr 5 Fr., desgl. Reutersäbel 5 Fr., Infanterie-Pallasch 3 Fr., Pistolen 5 Frank pr. Stück und Paar.

14) Nicht minder ist für mitgebrachtes brauchbares Leder- und Riemzeug eine angemessene Vergütung zu erwarten.

15) Wer aber sich mit einem tauglichen Dienstpferde gestellt, behält dasselbe nicht allein eigenthümlich, sondern er wird auch für dessen Gebrauch mit 20 Franks monatlich bis auf weitere Bestimmung entschädigt.

16) Ueber die Vereidung, so wie über die eigentliche Dienstleistung der Gouvernements-Miliz soll eine nähere Instruction erfolgen.

17) Während der Dienstzeit ist aber keinem Militair erlaubt, eine bürgerliche Nahrung zu treiben; dagegen

18) Diejenigen, welche mit Auszeichnung und Eifer dienen, bey Besetzung von angemessenen Stellen ganz besonders berücksichtigt werden sollen.

3502. — Aachen den 26. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung, die Herstellung der Domainen- und Enregistrements-Verwaltung betreffend.

In dem §. 8 der Bekanntmachung vom 11. d. M., über die innere Verwaltung des General-Gouvernements vom Niederrhein, sind besondere Bestimmungen über die Finanz-Verwaltung vorbehalten.

Ich verordne daher, in Hinsicht der Domainen und des Enregistrements hiemit Folgendes:

I. Alle Verrichtungen und Erhebungen, welche der ehemaligen französischen Domainen- und Enregistrements-Verwaltung anvertraut waren, sollen fortgesetzt werden.

Unter Domainen sind zu verstehen:

a) Alle Güter, Renten und Kapitalien, welche bei der Wieder-Eroberung dieses Landes sich noch in den Händen der französischen Regierung befanden;

b) Alle Güter, Renten und Kapitalien, welche von der französischen Regierung an die Tilgungs- (Amortisations) Kasse abgetreten worden;

c) Alle Häuser und Gebäude, welche zum französischen öffentlichen Dienste bestimmt waren, der jetzt aufgehört hat;

d) Die Wälle, Gräben und Mauern der Städte, in so fern sie nicht ein Eigenthum dieser Städte ausmachen;

e) Die Güter und Einkünfte, welche von dem französischen Kaiser den Domainen entzogen und womit dotirt worden sind: die Mitglieder der kaiserlichen Familie, die verschiedenen Senatoren, die Ehrenlegion, die französischen Prinzen, der Fürst von Wagram, die französischen Marschälle, Minister, Generäle, der Graf von

koebau und andere Civil- oder Militair-Beamte, welche jetzt in Frankreich sich aufhalten, oder in dortigen Diensten stehen.

f) Alle Rückstände von den, Litt. a bis e vermerkten Gegenständen, sie mögen in Einkünften oder Kaufschillingen bestehen.

g) Alle Mobilien, Effekten und Güter, welche verlassen und ohne Eigenthümer sich befinden.

Unter die Domainen-Verwaltung werden ferner gestellt

h) Die Güter, welche dem Sequester unterworfen sind, nämlich:

1) Die Güter der entwichenen Veteranen.

2) Die Güter und Einkünfte der entflohenen französischen Beamten.

Ich behalte es mir vor, nach den eintretenden Umständen, von obigen Bestimmungen Ausnahmen zu machen.

II. Die vorbemerkten Einkünfte und Rückstände von Domainen- oder veräusserten Dotations-Gütern, überhaupt alle laufenden und rückständigen Hebungen und Kaufgelder werden auf dieselbe Art wie zuvor beigetrieben.

III. Eine Ausnahme hiervon soll jedoch vor der Hand bei Enregistrements-Gebühren stattfinden, in sofern sie für die Erbfälle in direkter Linie nach den französischen Gesetzen entrichtet werden mußten und die hiermit für die verflossene Zeit, wie für die Zukunft, aufgehoben werden.

IV. Der Central-Punkt der Verwaltung erwähnter Güter soll in Aachen, als dem Sitze des Gouvernements unter der Leitung eines noch zu ernennenden provisorischen General-Finanz-Directors bestehen. Dem General-Director werden zwey Inspektoren beigeordnet, der eine für die directen Abgaben, der andere für die Domainen, das Enregistrement und alle indirecten Abgaben.

V. In jedem Departement wird für die Domainen u. das Enregistrement ein Renthey Ober-Aufseher ernannt, welcher die Verrichtungen des ehemaligen Domainen-Directors zu versehen hat Unter demselben sollen Renthei-Aufseher stehen, nämlich:

für's Roer-Departement 2
» Durthe » 2
» Niedermaas » 1,

die mit den Verrichtungen der ehemaligen Inspektoren und Verificatoren beauftragt werden.

Die Ober-Aufseher correspondiren mit dem betreffenden Inspector bei dem General-Finanz-Director, dessen Anweisungen sie zu befolgen haben. Sie stehen zu den Gouvernements-Commissarien in demselben Verhältnisse, wie vorhin die Directoren zu den Präfecten.

VI. Die Domainen-Bureaux bleiben an denselben Orten, wo sie zuvor errichtet waren, mit Vorbehalt der den Umständen nach zu bestimmenden Veränderungen. Die Empfänger sollen künftig Rentmeister genannt werden.

VII. Zur Wiederbesetzung aller Stellen, welche von ihren Inhabern verlassen sind, werden die provisorischen Gouvernements-Commissarien ohne Verzug mir Candidaten in Vorschlag bringen, und hiebei insbesondere auf diejenigen Personen Rücksicht nehmen, welche durch Erfahrung mit der Administration vertraut sind.

VIII. Die Rentmeister müssen, in soweit solches nicht schon geschehen ist, ohne ferneren Verzug, alle laufenden und rückständigen Einkünfte, nöthigenfalls durch Zwangsmittel eintreiben und sind für jede Vernachlässigung persönlich verantwortlich.

IX. Statt des französischen Stempel-Papiers soll neues unter dem Stempel des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein eingeführt, bis zu dessen erfolgter Anfertigung jedoch das vorhandene französische noch verbraucht werden.

X. Die durch Uebertretungen der Stempel- und Enregistrements-Gesetze, seit dem Einrücken der Armeen der hohen verbündeten Mächte bis zur Publication gegenwärtiger Verordnung verwirckte Geldstrafen werden erlassen; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Verträge und sonstige Verhandlungen, welche während der Zeit ohne Stempel und Enregistrement geschlossen worden, vor dem 1sten May dieses Jahres nachträglich damit versehen werden.

Es sollen ferner keine Geldstrafen für Erbfälle, deren Angabe seit dem Einrücken der verbündeten Armeen bis zur Verkündigung dieser Verordnung unterlassen worden, eingezogen, und es soll diese Zwischenzeit bei Bestimmung der Fristen, welche für die Angaben der Sterbefälle vorgeschrieben sind, nicht gerechnet werden.

XI. Alle Schuldner von den §. I. bemeldeten Domainen und sequestrirten Gütern, haben vor dem 20sten

April dieses Jahres bei dem betreffenden Rentmeister ihre Erklärungen über die Natur und die Größe ihrer Schuld einzureichen, unter der Verwarnung, daß, wenn diese Frist nicht eingehalten wird, sie den dreifachen Werth des Verschwiegenen als Strafe erlegen sollen; sie sind ferner gehalten, binnen bemeldeter Frist die Quittungen der vorigen Empfänger, Eigenthümer oder Besitzer beizubringen, sich mit den jetzigen Empfängern zu berechnen und die Rückstände abzuführen.

Die Gouvernements-Commissarien werden angewiesen, besonders darauf zu wachen, daß die gegenwärtige Verordnung, nebst allen fernerhin von dem General-Finanz-Director und den demselben beigeordneten Inspektoren, ergehenden Verfügungen, pünktlich befolgt werden.

Bemerk. Die im §. XI bestimmte Frist, ist am 25sten April bis zum 25sten May d. J. verlängert worden.

3503. — Den 27. März 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Vom 15. April angerechnet werden die Reisepässe in Düsseldorf von dem Polizeydirector, in den übrigen Kantons von den angeordneten Polizeyvögten ausgefertigt und visirt.

Die Kreisdirectoren und Bürgermeister werden von jenem Zeitpunkt an, ihres desfallsigen Auftrages entbunden, und mögen die noch vorräthigen Paßformulare und betreffenden Verhandlungen dem einschlägigen Vogt überliefern.

Bestimmungen über die Ausstellung und Visirung der Pässe werden durch eine nähere Instruktion des Polizey-Direktors festgesetzt werden.

Die Vögte werden ersucht, bey der Ausstellung und Visirung der Pässe diejenige Vorsicht und Umsicht zu gebrauchen, welche dieses für die Sicherheit des Staats, für die persönliche und Eigenthums-Sicherheit gleich wichtige Institut erheischt. (Conf. Nro. 3510.)

3504. — Aachen den 28. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung, die Herstellung der Verwaltung der directen Steuern betreffend.

Auch die Erhebung der directen Steuern ist durch die Entweichung der oberen französischen Beamten in Stokkung gerathen. Mit Bezug auf den §. 8 der Bekanntmachung vom 11. d. M., die innere Verwaltung des General-Gouvernements vom Niederrhein betreffend, bestimme ich daher Folgendes:

1) Die Verrichtungen des ehemaligen Directeur und Inspecteur der Contributions directes sind für jedes Departement einem Steuer-Ober-Aufseher, der in dessen Hauptorte seinen Sitz nehmen wird, anvertraut.

Dieser Steuer-Ober-Aufseher steht, wie der Renthey-Ober-Aufseher, unter der Leitung und den Befehlen des General-Finanz-Directors, und des, für die Abtheilung der directen Steuern demselben beigeordneten, Inspectors, auch in gleichem Verhältnisse zu dem provisorischen Gouvernements-Commissair, wie vormals der Directeur zu dem Präfecten.

2) Die Steuer-Controlleurs werden unter der Benennung Steuer-Aufseher in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, für die nämlichen Cantone beybehalten, ihnen auch dieselben Aufenthalts-Orte angewiesen.

3) Das Geschäft der Catastrirung der Grundstücke wird, wie es jetzt liegt, abgebrochen, um in ruhigeren Zeiten fortgesetzt zu werden; dahingegen sollen

4) Die Steuer Controlleurs (Steuer-Aufseher) neben ihren bisherigen Verrichtungen die besondere Aufsicht bey der Liquidation und Ausgleichung der ausserordentlichen Kriegslasten und Lieferungen übernehmen, und den Bürgermeistern hiebey hülfreiche Hand leisten; sie werden ferner

5) Beauftragt, von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Steuer-Kassen in den ihnen zugewiesenen Cantonen vorzunehmen, sodann aber in jedem einzelnen Falle die Revisions-Protocolle dem betreffenden Steuer-Ober-Aufseher zur weiteren Veranlassung einzureichen.

6) Sämmtliche Steuer-Beamten haben mit dem 1sten April ihren Dienst wieder fortzusetzen, und es sind die Gouvernements-Commissarien eingeladen, Subjecte zur provisorischen Wiederbesetzung der erledigten Stellen ohne Verzug in Vorschlag zu bringen.

3505. — Aachen den 28. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung über die Reorganisation der Forst-Verwaltung.

Um die fast gänzlich aufgelösete Verwaltung der Forste und Gewässer wieder in einen regelmäßigen Gang zu bringen, und der Ausführung der, am 21. dieses Monats zur Verhütung der Forstfrevel gegebenen Bestimmungen versichert zu seyn, verordne ich hiemit Folgendes:

1) Die obere Leitung der Forst-Angelegenheiten in dem General-Gouvernement des Nieder-Rheins wird einem noch zu ernennenden, die Stelle des ehemaligen Conservateurs vertretenden, provisorischen Oberforstmeister anvertraut.

2) In finanzieller Hinsicht ist der Oberforstmeister dem provisorischen General-Finanz-Director untergeordnet.

3) Zunächst unter dem Oberforstmeister werden den einzelnen Bezirken, an die Stelle der vormaligen Inspecteurs u. Sous-Inspecteurs provisorische Forstmeister vorgesetzt; nämlich im Roer-Departement:

Einer für den Bezirk Aachen, in Aachen.

Einer für die drey übrigen Bezirke, in Crefeld.

Für das Ourte-Departement:

Einer in Lüttich.

Für das Niedermaaß-Departement:

Einer bis zur erfolgenden Uebergabe von Mastricht, in Ruremonde.

4) Die bisherigen: Gardes générales, Gardes à cheval, Forestiérs, Arpenteurs forestiérs, setzen ihre früheren Verrichtungen in ihren bisherigen Stellen, und den ihnen angewiesenen Aufenthaltsorten fort, erhalten aber beziehungsweise die Benennungen von: provisorischen Oberförstern, reitenden Förstern, Revier-Förstern, Waldmessern oder Forst-Condukteurs

5) Die provisorischen Gouvernements-Commissarien sind eingeladen, zu den erledigten Stellen aufs schleunigste tüchtige und zuverlässige Subjekte in Vorschlag zu bringen.

6) Für jetzt ist zum provisorischen Forstmeister des Bezirks Aachen der vormalige Bergische Forst-Inspekteur Herr André mit dem Auftrage ernannt, einstweilen bis zur Ernennung eines Oberforstmeisters, in der Eigenschaft

als Forst-Commissarius, die Leitung der Forst-Angelegenheiten in allen Bezirken des Roer-Departements zu übernehmen. (Conf. Nro. 3532.)

3506. — Aachen den 28. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung die Posten betreffend.

Zur Sicherung des Postdienstes und zur Abstellung der Mißbräuche, welche eine Störung bei demselben veranlassen, wird Folgendes hiermit angeordnet:

1) Die zu den Posten gehörigen Pferde und die Postwagen können zu keinem anderen Dienst requirirt werden.

2) Kein Militair- oder Civil-Beamter, kein Kourier kann unentgeldlich Postpferde verlangen.

3) Die Posthäuser, so wie auch die Wohnungen und Stallungen der Posthalter sind von Natural-Einquartierung frey; dagegen sind die Postmeister verpflichtet, die Kosten der für ihre Rechnung anderweitig untergebrachten Einquartierung der Gemeine zu ersetzen.

4) Wenn in ausserordentlichen Fällen mehr Postpferde, als sich bei der Post befinden, erfordert werden, so ist die Gemeine des Orts, und sobald diese keine Pferde hat, die nächstliegende verpflichtet, die nöthigen Pferde auf Requisition des Postmeisters gegen gleich baare Bezahlung der Postsätze zu gestellen. Es verstehet sich jedoch, daß diese Gestellung von Pferden nicht beim gewöhnlichen Vorspann in Berechnung kommen kann.

Solches wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

3507. — Den 28. März 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Die Verschiedenheit der Gebührensätze für die Mühewaltung der Notarien, welche auf den Grund der Notariats-Ordnung vom 19. Jänner 1811, Art. 104 stattgefunden, hat schon unter dem vorigen Gouvernement zu mehreren Beschwerden Veranlassung gegeben, und dadurch

die Nothwendigkeit begründet, eine allgemeine Taxordnung für sämmtliche Notarien des damaligen Großherzogthums Berg einzuführen.

Da jene Taxordnung indeß nach den eingetretenen politischen Veränderungen und diesen zufolge bereits getroffenen Modificationen in der Gesetzgebung, ebenfalls einer Abänderung bedurfte: so wird dieselbe, nunmehr näher revidirt und festgestellt, zur genauen Befolgung der Notarien des hiesigen General-Gouvernements hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bemerk. Die nach Maaßgabe des Werthes der Gegenstände der bezeichneten Amtshandlungen in 5 Klassen bestimmten Gebührensätze der Notarien konnten hier wegen Mangel an Raum nicht tabellarisch aufgeführt werden, anstatt der 5 Columnen in welchen sie festgesetzt sind, nämlich:

Bis 150 Fr. incl.	Ueber 150 Fr. bis 500 Fr.	Ueber 500 Fr. bis 1000 Fr.	Ueber 1000 Fr. bis 2000 Fr.	Ueber 2000 Fr.
sind die Geldsätze mit a)	b)	c)	d)	e) bezeichnet.

Taxordnung

für die Notarien des Großherzogthums Berg.

1. Ablösung einer Rente 1 Fr. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
2. Abschrift (ausschließlich der Vidimation) für jede Seite zu 25 Zeilen, jede Zeile zu 15 Silben 40 Ct.
   Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.
3. Abstand, einseitiger 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 F. d) 4 F. e)
   Abstand, zweyseitiger 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
4. Alimenten-Contract 4 F. a) 6 F. b) 8 F. c) 12 F. d) 16 F. e)
5. Anbietung 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
6. Anerkennung einer Verbindlichkeit 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
   Anerkennung einer bloßen Unterschrift 50 Ct. a) 1 F. b) 1 F. 50 Ct. c) 2 F. d) 3 F. e)
   Anerkennung eines unehelichen Kindes 6 F.
7. Ankündigung 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

8. Anmahnung 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
9. Annahme eines Anerbietens oder einer Schenkung 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
10. Assecuranz-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
11. Attest 50 Ct. a) 1 F. b) 1 F. 50 Ct. c) 2 F. d) 3 F. e)
12. Auction von Mobilien, Moventien oder Früchten, wird nach den Vacationen bezahlt.

Für die öffentliche Bekanntmachung derselben 50 Ct. a) 1 F. b) 1 F. 50 Ct. c) 2 F. d) 3 F e)

Für Entwerfung der Bedingungen, wenn sie vom Notar geschieht 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

Für den Empfang und die Auszahlung der Gelder, wenn der Notar dazu beauftragt ist, erhält derselbe:

a) Wenn die Auction nur Einen Tag währt, und der ganze Empfang beträgt nicht über 500 Fr... 4 Procent. Wenn aber der Empfang über 500 Fr. beträgt, von 500 Fr. ebenfalls . . . 4 Procent, von dem was darüber ist, bis zu 1000 Fr. . . 3 Proc., von dem was über 1000 Fr. ist, bis zu 2000 Fr. . . 2 Proc., von dem was über 2000 Fr. ist 1 Proc.

b) Währt die Auction länger als Einen Tag, oder drey Vacationen, so wird die Summe des ganzen Empfanges auf die Tage vertheilt, und werden alsdann die obigen Procente nach Maaßgabe der auf jeden Tag fallenden Summe berechnet.

13. Aufhebung eines Contracts 1 Fr. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
14. Aufkündigung 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
15. Aufsuchung einer Urkunde, wenn deren Einsicht, oder eine Abschrift, oder eine zweyte Ausfertigung verlangt wird

a) Wenn das Jahr der Urkunde angegeben wird 50 Ct.

b) Wenn mehrere Jahrgänge angegeben werden, worin der Notar nachsuchen muß, für jedes Jahr 30 Ct.

16. Auseinandersetzung einer Erbschaft oder Gemeinschaft, wird nach den Vacationen bezahlt.
17. Ausfertigung einer Urkunde, mit Einschluß der Copialien:

a) Hauptausfertigung (grosse) für das 1ste Blatt 2 F.

für jedes folgende 50 Ct.
b) Einfache Ausfertigung, für das erste Blatt 1 F. 40 Ct.
für jedes folgende 50 Ct.
18. Auszug aus einer Urkunde mit der Vidimation und den Copialien, für das erste Blatt 1 F. 40 Ct.
für jedes folgende 50 Ct.
19. Authorisation 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
20. Beglaubigung einer Unterschrift 50 Ct. a) 1 F. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 F. d) 3 F. e)
Beglaubigung einer Abschrift, für das erste Blatt 1 F.
für jedes folgende 10 Ct.
21. Bekanntmachung 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
22. Bescheinigung 50 Ct. a) 1 F. b) 1 F. 50. Ct. c) 2 F. d) 3 F. e)
23. Besitzergreifung, wird nach den Vacationen bezahlt.
24. Bürgschaft 2 Fr. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
25. Caution, S. Bürgschaft.
26. Certificat, S. Attest.
27. Cession 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
28. Compromiß, oder Wahl von Schiedsrichtern 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
29. Conferenz, wird nach den Vacationen bezahlt.
30. Consultation, desgleichen.
31. Contracte die in dieser Taxordnung nicht besonders vorkommen,
a) zweyseitige 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
b) einseitige 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
32. Darlehns-Contracte. S. Schuldverschreibung.
33. Delegation 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
34. Denunciation 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
35. Depositions-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
36. Diäten. Wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung einen Act vornehmen muß, so erhält er ausser der Taxe:
a) Wenn es innerhalb seines Wohnortes oder nicht über eine viertel Stunde von seiner Wohnung entfernt ist 1 F.
b) Ausserhalb seines Wohnortes oder über eine viertel Stunde von seiner Wohnung:

für einen ganzen Tag 8 F.
für einen halben Tag 4 F.
für eine Nacht 4 F.

Uebrigens dürfen keine Zehrungskosten in Rechnung gebracht werden.

Wenn die zur Hin- und Herreise und zur Arbeit verwendete Zeit 6 Stunden übersteigt, so passiren die Diäten für einen ganzen Tag. Wenn der Notar über 24 Stunden außer seinem Wohnort zubringen muß, so erhält er für jeden folgenden ganzen oder halben Tag, und für jede Nacht die festgesetzten Diäten.

Die Reisekosten werden überdies als baare Auslagen besonders vergütet, wenn die Parthey die Abholung und Zurückbringung des Notars nicht selbst besorgt: Bedient sich der Notar seines eigenen Pferdes, so erhält er dafür und für die Fütterung täglich 6 Fr., und für den halben Tag 3 Fr. Diese Vergütung erhält er auch, wenn er bey einer Entfernung von mehr als zwey Stunden zu Fuß reiset, und es werden zehn Stunden auf eine Tagreise gerechnet.

37. Ehecontract. Ehepacten bey Personen, welche zusammen wahrscheinlich keine 10000 Fr. im Vermögen haben 8 Fr.

Bey solchen, die wahrscheinlich ein größeres Vermögen besitzen 16 F.

38. Einspruch 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

39. Eintragung ins Hypothekenbuch. Für die Anfertigung des dazu erforderlichen Bordereau und dessen Besorgung an den Hypothekenbeamten erhält der Notar 50 Ct. a) 1 F. b) 1 F. 50 Ct. c) 2 F. d) 3 F. e)

Das Porto oder Bothenlohn, wenn der Hypotheken-Beamte einen andern Wohnort hat als der Notar, wird besonders vergütet.

40. Emonitur; Empfang; dafür passiren, wenn nicht ein Anderes vereinbaret worden, 4 Procent. Siehe jedoch Auction und Subhastation.

41. Erbtheilung wird nach den Vacationen bezahlt.

42. Erklärung, einseitige 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

Erklärung, zweyseitige, wenn es kein neuer Contract ist 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)

43. Ernennung von Schätzern oder Sachverständigen 1 F, a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

44. Erneuerung eines Contracts 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
45. Ersuchen 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
46. Gesellschafts-Vertrag 4 F. a) 6 F. b) 8 F. c) 12 F. d) 16 F. e)
47. Granzbeziehung, wird nach den Vacationen bezahlt.
48. Heiraths-Contract, s. Ehe-Contract.
49. Hinterlegung, s. Depositions-Contract.
50. Inventarium, wird nach den Vacationen bezahlt.
51. Kauf-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
Bey Immobilien über 20,000 F. 12 F.
über 40,000 F. 16 F.
52. Lebensschein, wie Attest.
53 Legalisation einer Urkunde durch den Präsidenten, für Besorgung derselben, wenn der Notar in dem Orte wohnt, wo sich das Tribunal befindet 1 F,
Wenn er außerhalb dieses Orts wohnt 2 F.
Im letztern Falle wird auch das Porto oder Bothenlohn vergutet.
54. Licitation bey Auctionen, s. Auction.
Licitation bey Subhastationen, s. Subhastation.
Licitation bey Verdingungen an den Wenigstfordernden wie bey Auctionen.
Licitation bey Verpachtungen, wie bey Subhastationen.
55. Leibrenten-Contract 4 F. a) 6 F. b) 8 F. c) 12 F. d) 16 F. e)
56. Löschung einer Hypothek, Einwilligung darin 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
57. Mieth-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
58. Nachlaß, Remission 1 F. a) 1 F. 50. Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
59. Negotiation eines Capitals, dafür passirt, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbaret worden, bis zur Summe von 10,000 Fr. 1 Procent, von dem was darüber ist, aber nur $\frac{1}{2}$ Proc.
60. Notariats-Attest, wie Attest.
61. Obligation, s. Schuld- und Hypotheken-Verschreibung.
62. Opposition s. Einspruch.
63. Pacht-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
Wenn die Summe der Pacht-Prästationen für die ganze

Dauer der Pachtzeit (oder für 20 Jahre im Fall die Pachtzeit länger dauert) beträgt über 20,000 F. 12 F. über 40,000 F. 16 F.

64. Pfand-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)

65. Präsentation eines Wechsels oder einer Assignation mit Einschluß des Protestes 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

66. Prolongation eines Contracts 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)

67. Protestation 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

68. Protocoll über die Hinterlegung einer von einem andern Notar en brevet ausgefertigten Urkunde 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 F. d) 4 F. e)

69. Quittung 50 Ct. a) 1 F. b) 1 F. 50 Ct. c) 2 Fr. d) 3 F. e)

70. Ratification 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

71. Rechnungsablage, wird nach den Vacationen bezahlt.

72. Recognition, s. Anerkennung.

73. Reisekosten, s. Diäten.

74. Rentverschreibung 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)

75. Rückgabe deponirter Gelder, Sachen oder Urkunden 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

76. Rückschein 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

77. Renunciation 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

78. Schenkung unter den Lebendigen 4 F. a) 6 Fr. b) 8 F. c) 12 F. d) 16 F. e)

79. Schuld- und Hypotheken-Verschreibung 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)

Beträgt die Haupt-Summe über 20,000 F. 12 F. über 40,000 F. 16 F.

80. Societäts-Vertrag, s. Gesellschafts-Vertrag.

81. Subhastation von Immobilien, wird nach den Vacationen bezahlt.

Für die öffentliche Bekanntmachung derselben 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)

Für Entwerfung der Bedingungen, wenn sie vom Notar geschieht 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)

Für den Empfang und die Auszahlung des Kaufpreises, wenn derselbe dem Notar aufgetragen wird;

Wenn der Kaufpreis eines Stücks nicht über 500 F. beträgt 2 Procent.

Wenn er aber über 500 F. beträgt, von 500 F. ebenfalls 2 Procent von dem, was darüber ist, bis zu 1000 F. $1\frac{1}{2}$ Procent, von dem, was über 1000 F. ist, bis zu 2000 F. 1 Procent, von dem, was über 2000 Fr. ist, bis zu 5000 F. $\frac{3}{4}$ Procent, von dem, was über 5000 F. ist $\frac{1}{2}$ Proc.

82. Substitution, wie Vollmacht.

83. Tausch-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)

84. Testament, für die Aufnahme eines öffentlichen, bey einer Person, die wahrscheinlich keine 10,000 F. Vermögen hat 12 F.

Bey einer solchen, die wahrscheinlich ein größeres Vermögen besitzt 16 F.

Für die Aufnahme eines mystischen, im ersten Falle 6 F. im zweiten 12 F.

85. Theilung einer Erbschaft oder Gemeinschaft, wird nach den Vacationen bezahlt.

86. Uebergabe eines Grundstücks. Ebenfalls.

87. Vacation, eine, bestehend aus 3 Arbeitsstunden 5 F.

Währt ein Geschäft keine 3 Stunden, so wird dennoch für eine volle Vacation gerechnet.

Für jede Stunde über 3 passiren 1 F. 70 Ct. wobey die angefangene Stunde für voll gerechnet wird.

88. Verdingung, öffentliche, an den Wenigstfordernden, s. Licitation.

89. Vergleich 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)

90. Verpachtung, öffentliche, s. Licitation.

91. Versprechen, einseitiges 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

92. Verzicht; s. Renunciation.

93. Vidimation; s. Beglaubigung.

94. Vollmacht 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

95. Vorschüsse, für nothwendige oder für dem Notar aufgetragene, kann derselbe ein Procent fordern, und wenn sie ihm nach geschehener Erinnerung in 4 Wochen nicht zurückgezahlt werden, für den Monat $\frac{1}{2}$ Proc.

96. Wiederkauf von Renten; s. Ablösung.

97. Wiederruf einer einseitigen Erklärung 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

98. Willenserklärung; s. Erklärung.

99. Zeugen, für einen einzelnen Act, der nicht über eine Stunde dauert, erhält jeder Instruments-Zeuge. 50 Ct. und für jede folgende Stunde ebenfalls 50 Ct.: jedoch für den nämlichen Act nicht über 3 F. in Einem Tage wenn auch der Act über 6 Stunden dauern sollte.

Wenn ein Zeuge reisen muß, so erhält er für jede auf der Hin- und Herreise zurückgelegte zwey Stunden 1 F. 50 Ct.

Allgemeine Bemerkung
zu der Taxordnung für die Notarien.

1. Die in dieser Taxordnung nicht aufgeführten Handlungen der Notarien, welche aber doch zu ihrem Amte gehören, werden nach den Vacationen taxirt.

2. In allen Geschäften, welche nach den Vacationen taxirt werden, gebühret den Notarien nichts für die Abfassung des Protokolls.

3. Für einen Act können am nämlichen Tage höchstens 3 Vacationen berechnet werden; es sey dann, daß der Act außer dem Wohnort des Notars aufgenommen werde, in welchem Falle die Gebühren nach der ganzen zu dem Geschäfte wirklich verwendeten Zeit, wenn sie auch über 9 Stunden beträgt, berechnet werden.

4. Wenn die Vacationen bezahlt werden, so wird die zu den vorhergegangenen Conferenzen verwendte Zeit mit in Anschlag gebracht.

5. Die zu der Hin- und Herreise verwendete Zeit wird bei den Vacationen nicht mitgerechnet.

6. Wenn ein Act der nicht nach den Vacationen taxirt wird, länger als 3 Stunden dauert, so passiren für jede folgende angefangene Stunde 1 F. 70 Ct. über die Taxe.

7. Es macht in der Taxe keinen Unterschied, ob die Acte en brevet abgegeben werden oder nicht, außer daß im ersten Falle keine Ausfertigungsgebühren vorkommen.

8. Wird ein angefangener Act ohne Verschulden des Notars nicht vollendet, so werden für jede darauf verwendete Stunde 1 F. 70 Ct. vergutet, wenn nicht der ganze Act weniger kostet.

9. Bey der Nacht, oder vielmehr von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens, wird für jeden Act die doppelte Taxe bezahlt. Am Krankenbette einer Parthei wird ebenfalls die doppelte Taxe des Acts gut gethan.

10. Wenn ein Act mehrere Geschäfte zugleich enthält, so wird die Taxe nach dem Hauptgeschäft bestimmt.

11. In einem zweyseitigen Contract wird die Taxe nach dem Werthe desjenigen bestimmt, was von einer Parthey, und nicht was von beyden Partheyen gegeben oder versprochen oder nachgegeben wird.

12 Wo Procente bewilliget sind, kann für Diäten und Vacationen nichts gefordert werden. Die angefangene Hunderte werden für voll gerechnet, wenn die Summe über 1000 F. steigt.

13. Für die Eintragung ins Repertorium und das dazu erforderliche Stempelpapier kann der Notar nichts fordern.

14. Die Notarien müssen die verwendete Zeit nebst ihren Gebühren und Auslagen bey Strafe von 10 Franken unter jedem Protokoll und jeder Ausfertigung gewissenhaft specificiren.

15. Wenn das Gesetz die Zuziehung eines zweiten Notars erfordert (wie bey der freywilligen Ehescheidung) so erhält jeder die vollen Gebühren des Acts. Wird aber der zweite Notar, anstatt der Zeugen auf Verlangen der Partheyen adhibiret, so erhält er außer den Diäten und Reise-Kosten, auch die Hälfte der für den Act festgesetzten Gebühren. Wird er von dem requirirten Notar eigenmächtig anstatt der Zeugen zugezogen, so erhält er bloß doppelte Zeugengebühr.

16. Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Gelde geschätzt werden kann, so wird hiernach die Colonne der Taxordnung bestimmt. Ist bloß von Zinsen oder sonstigen jährlichen Hebungen, ohne Bestimmung eines Kapitals, die Rede, so richtet sich die Taxe nach dem 20fachen Betrag der jährlichen Einnahme, ausgenommen bei jährlichen Prästationen auf gewisse Zeit, wie bey Pacht- und Mieth-Verträgen, so wie bey Leibrenten- und Alimenten-Contracten, wo die Summe der jährlichen Hebungen für die contractmäßige Zeit, wenn ihre Dauer zum Voraus bekannt ist, jedoch höchstens nur für 10 Jahre, und wenn ihre Dauer noch unbekannt ist, immer für 10 Jahre zusammengerechnet, die Colonne der Taxordnung bestimmt. Ist aber der Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig, so tritt die Taxe der 2ten, 3ten, 4ten oder 5ten Colonne ein, je nachdem die Partheyen wahrscheinlich keine 10,000 F. oder über 10,000 F., oder über 20,000 F. oder über 50,000 F., oder über 100,000 F., Vermögen besitzen.

17. Bleibt es bei der im Kapitel 7. des Decrets vom 16. Febr. 1807 (Conf. Nro. 3279) enthaltenen Taxe für

die Notarien, in Ansehung der dort bemerkten Gegenstände, und wird hiermit festgesetzt, daß die zu Düsseldorf residirenden Notarien ihre Gebühren nach der Taxe von denjenigen Städten, woein Tribunal der ersten Instanz ist, zu liquidiren haben.

18. Die zwischen den Notarien und Partheien, über die Anwendung der Taxordnung entstehenden Streitigkeiten, werden zufolge der Notariats-Ordnung §. 36. Nro. 4 auf ein Gutachten der Notariats-Kammer vom Tribunal der ersten Instanz entschieden.

3508. — den 30. März 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Der Paragraph 2. der Stempel Verordnung vom 28. Februar d. J. (Nro. 3488), bestimmt zwar, daß die Stempelgebühren nach dem preuss. Geldfuße erhoben und dabei der Berliner Thaler zu 60 Stüber gerechnet werden soll; in der Rücksicht aber, daß in den hiesigen Provinzen die preussischen Münzsorten nicht in der Masse circuliren, um jede vorkommende Zahlung darin leisten zu können, und überdies die Rechnungsführung im Decimalfuß, bis auf nähere Bestimmung noch fortgesetzt werden muß, wird es erforderlich das Verhältniß festzustellen, in welchem die übrigen hier koursirenden Münzsorten zum Berliner Thaler stehen.

Bei dieser Verhältniß-Bestimmung wird der, im Publikandum vom 23 Dezember 1813 den verschiedenen Münzstücken im Decimalfuß beigelegte Werth zum Grunde gelegt. Da darnach der Berliner Thaler zu 3 Fr. 60 Ct. festgestellt ist, so machen umgekehrt 6 Ct. einen Stüber preussisch Geld, oder den 60sten Theil eines Berliner Thalers.

Hiernach ist der beiliegende Tarif für die übrigen Münzstücke berechnet, der dem Publikum und den Stempel-Rendanten zur Achtung bekannt gemacht wird.

Bemerk. Bei dem vorstehend festgestellten Verhältniß, ist der Tarif hier übergangen.

3509. — Den 1. April. 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Die französischen Gesetze und Verordnungen haben auch auf die Verwaltung der Wegegelder und die des Straßen-

und Wasserbaues einen höchst nachtheiligen Einfluß gehabt, indem sie aus denselben mehrere, durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährte, Einrichtungen und Bestimmungen verdrängt und an die Stelle derselben andere gesetzt haben, die dem Wesen beyder Verwaltungen nicht anpassend waren, so wie überhaupt an allgemeiner Nützlichkeit, und Zweckmäßigkeit hinter jenen weit zurückstanden.

Die vormalige, durch das Dekret von dem 22. Juny 1811 aufgehobene, natürliche und allgemein zweckmäßige Vereinigung zwischen beyden Verwaltungen ist jetzt wieder hergestellt.

Es ist daher um so mehr daran gelegen, auch in andern Punkten die vormaligen Einrichtungen und die Gültigkeit früherer Bestimmungen, soweit nicht die Erfahrung zweckmäßige Abänderungen in derselben an Hand gegeben hat, wieder herzustellen, als dieselben mit diesem Verbande im nahen und wesentlichen Zusammenhange, und in wechselseitiger Beziehung zu einander stehen.

Es wird demnach Nachstehendes vorläufig verordnet:

§. 1. Der dem Dekret vom 21. Januar 1813 (Nro. 3385) angehängte Wegegeldertarif wird, so weit er mit der provisorischen Wegetare von dem 18. Dezbr. 1809 (Nro. 3103) im Widerspruch steht, aufgehoben, und demnach das Wegegeld von dem in Riemen hangenden Fuhrwerke, wie von den übrigen Deichselgefähren, zu dem niedrigern Satze von 2 Stbr. oder 10 Cent. für jedes Pferd, erhoben. Es wird ferner die Bestimmung der Wegeordnung von dem 18. Juny 1805 (Nro. 2817) §. 7. über das Maß der zur Anwendbarkeit eines Hebungs-Satzes erforderlichen Entfernungen wieder hergestellt; jedoch der darin bestimmte Unterschied zwischen den Stein- und Kieswegen dahin ausgeglichen, daß für beyde die Strecke von 1500 rheinischen Ruthen, zum Maßstab der Erhebung des vollen Satzes angenommen wird.

§. 2. Die in der Wegeordnung von dem 18. Juny 1805 enthaltenen Wegepolizey-Gebote und Strafbestimmungen, welche durch die allgemeinen Polizeyverbote des Strafgesetzbuches aufgehoben worden, namentlich die Vorschriften in dem 2ten Abschnitte der Wege-Ordnung, §§. 16 bis 41 einschließlich und 43, über den Gebrauch der Straßen, und in dem 4ten Abschnitt §§. 65 bis 88, über die Pflichten der Unterthanen in Beziehung auf den Straßen-Bau, werden an die Stelle jener Polizeyverbothe,

wieder in Wirksamkeit gesetzt; und es sollen demnach die nach der Verkündigung dieser Verordnung, zur Untersuchung kommenden Straffälle, nach diesen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 3. Die Handhabung der polizeylichen Ordnung auf den öffentlichen Straßen, und namentlich die Sorge für die Beobachtung jener Vorschriften, wird, wie auch früher, den Wegebedienten und ihren Gehülfen aufgetragen. Zu dem Ende werden dieselben im Allgemeinen in die ihnen im 3ten Abschnitte der Wege-Ordnung beigelegten Verrichtungen und Pflichten, wiewohl unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen, wieder eingesetzt:

1) Die Wegebedienten und ihre Gehülfen haben bey jedem Vorgange auf den öffentlichen Straßen, welcher eine Uebertretung der allgemeinen oder der besondern Strafgesetze und Vorschriften enthält, das Recht des Angriffs. — Sie dürfen, bey Ausübung desselben, die Hülfe der nächsten gerichtlichen, Verwaltungs- und Polizeyoffizianten in Anspruch nehmen, welche ihnen dieselbe in jedem Falle zu leisten schuldig sind.

2) Enthält der Vorgang, bloß, oder neben dem wegepolizey- und ordnungswidrigen Vergehen, eine strafbare Uebertretung der allgemeinen guten Ordnung, oder eines ausdrücklichen, allgemeinen Strafgesetzes, so wird die vollständige Anzeige hierüber dem nächsten Polizeibedienten übergeben.

3) Die Uebertreter der Wegepolizey-Gesetze und Ordnung werden zu dem nächsten Wegegeldempfanger geführt.

Die Wegemeister und Wegewärter haben für die Mühe der Begleitung, auf eine ihnen auch im §. 51 der Wege-Ordnung bestimmte Entschädigung, jedoch nur in dem Maße von 2 Stüber für jede Entfernung von 8 Nummer-Abtheilungen des Weges, Anspruch.

4) Ist der Uebertreter der That geständig oder überwiesen, und die Strafe genau und deutlich bestimmt, so wird die Bestrafung von dem Wegegeldempfänger ausgesprochen und die bestimmte Geldbuße erhoben.

5) Ist derselbe aber der That nicht überwiesen, widersetzt sich der Bestrafung, oder verlangt nähere Untersuchung und Beurtheilung, so wird er gegen Hinterlassung des Strafbetrags, oder des gleichen Werths, oder auch gegen genugsame Bürgschaft, frey gelassen, in dem Falle aber, daß er das Eine und das Andere nicht sollte leisten können, dem nächsten Polizeyvogt zur persönlichen Verhaftung und Verwahrung übergeben.

Der ganze Vorgang wird alsdann auf der Stelle dem Bezirks-Inspektor oder seinem Stellvertreter angezeigt, welcher darauf sogleich die nähere Untersuchung vornimmt und den Ausspruch thut, und, nach Befinden, die verhängte Geldbuße richtig stellt.

Die Kosten dieser Untersuchung fallen, wenn das Vergehen und die richtige Anwendung des Strafgesetzes bewahrheitet wird, dem Straffälligen, in dem entgegengesetzten Falle aber dem Wegewarter oder Empfänger zu Last der die Irrung veranlaßt hat.

Will der Betheiligte auch bey diesem nähern Ausspruch sich nicht beruhigen, so hat er die Wahl, ob er sich an der ihm vorzulegenden und von ihm zu unterzeichnenden protocollarischen Aufnahme des Herganges, durch den Straßenbaubedienten genügen lassen, oder, jedoch vorläufig auf seine Kosten, eine neue Untersuchung und protocollarische Aufnahme der Thatsache durch den Friedensrichter vornehmen lassen will. In beyden Fällen werden die Verhandlungen mit Bericht der obern Verwaltungsstelle des Straßenbaues zur Beurtheilung und Entscheidung vorgelegt.

In den Fällen, wenn die erkannte Strafe, sammt dem Betrage des bestimmten Schadensersatzes, nicht über 10 Reichsthaler hinausgeht, so hat sich der Verurtheilte bey dem Ausspruche derselben zu beruhigen, sonst aber das Recht, seine Beschwerden dawider bey der obersten Landes-Verwaltungsstelle anzubringen, die nach Befinden der Umstände entweder selbst entscheiden, oder die Sache an die Justiz-Behörde verweisen wird.

6) In allen Fällen, wenn ein Schaden verübt ist, auf dessen Ersatz ausser der Bestrafung angetragen wird, muß die Untersuchung und Bestimmung des Schadensbetrags von dem Bezirks-Inspektor oder seinem Stellvertreter vorgenommen werden.

Der Angeschuldigte muß eine Sicherheit für den Schadens-Ersatz in den Händen des Wegegeld-Empfängers zurücklassen, welche nach dem allgemein abgeschätzten Betrage des Schadens bestimmt wird.

Die Kosten der Untersuchung fallen dem Verurtheilten zur Last, wohin jedoch hier und in den, unter Ziffer 5 angegebenen Fällen, nur die gehabten baaren Auslagen des Beamten gehören, deren Festsetzung von der obersten Straßenbaubehörde vorhergehen muß.

7) Die zur dinglichen Sicherheit für den Betrag der

Geldstrafe und des Schadensersatzes zurückgelassenen Gegenstände, dürfen nur mit Genehmigung des Bezirks-Inspektors und unter dessen Leitung öffentlich verkauft werden.

Der Ueberschuß der Kaufgelder, nach Abzug der Strafe, des Schadens- und Kostenbetrags, wird dem Bestraften zurück erstattet.

Muß nach Bewandniß der Umstände der Verkauf vor erfolgter Entscheidung vorgenommen werden, welches jedoch nicht ohne vorherige Anfrage bey der obersten Straßenbaubehörde und deren Genehmigung geschehen darf, so wird die Verkaufssumme hinterlegt. Der Angeschuldigte hat jedoch, auch im Fall der völligen Freysprechung von der Strafe, nur auf den Ersatz der wirklichen Verkaufssumme, ohne alle anderweitige Entschädigung, Anspruch.

8) Die Wegegeld-Empfänger werden über die zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehen, so wie über die erhobenen Strafgelder ein genaues und glaubhaftes Verzeichniß führen, und den Bestraften über den von ihnen gezahlten Betrag der Strafe des Schadens und der Kosten, so wie über die zurückgelassene baare oder dingliche Sicherheit, ausdrückliche und vollständige Quittung ertheilen.

Außerdem müssen die Wegewärter, Wegemeister, Aufseher u. a. Wegebediente von den Straffällen, welche sie entdeckt und zur Anzeige gebracht haben, dem Bezirks-Inspektor in den nächsten 3 Tagen, ausführlichen Bericht erstatten.

9) Das den Wegewärtern in dem §. 50 der Wege-Ordnung in einigen Fällen nachgelassene Recht zur Bestrafung und Erhebung der Strafgelder, wird ausdrücklich aufgehoben.

Wegewärter, welche dessen unerachtet Strafen bestimmen und erheben, desgleichen die Wegegeld-Empfänger, welche mehr als den gesetzlichen Betrag der Strafen einziehen, sollen sofort entsetzt, und außerdem, nach Umständen, mit einer verhältnißmäßigen Leibes- oder Geldstrafe belegt werden.

§. 4. Die Strafe der Wegegelder-Defraudation wird, wie bisher, auf den hundertfachen Betrag des defraudirten Wegegeldes bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen über das Verfahren in den wegepolizey- und ordnungswidrigen Vorfällen,

finden auch auf die Wegegelder-Defraudationen Anwendung. Sie werden an die Stelle der Vorschriften hierüber in dem Decrete von dem 21. Januar 1813 ausdrücklich gesetzt.

§. 5. Die Aussagen der Wegewärter, Wegemeister, Aufseher und übrigen Wegebedienten in den vorkommenden Straffällen, haben, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, vollen Glauben.

§. 6. Die Hälfte der sämmtlichen Strafbeträge wird zur Belohnung des Denunzianten und des Empfangers bestimmt, und unter beyden, zum Eindrittheil des Ganzen für den Ersten, und zu Einsechstheil für den Letzten, getheilt.

3510. — Den 1sten April 1814. — A. P

Polizei-Direction.

Instruktion für die Polizei-Beamten über die ihnen bei Ausstellung und Visirung der Reisepässe obliegenden Dienstverrichtungen. (Conf. 3503.)

3511. — Den 1sten April 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Verordnung

über die Regulirung des Vorspanns- und Einquartierungswesens.

Um die Lasten der Einquartierung durch eine bessere Ordnung weniger drückend zu machen, auch alle Landesbewohner, selbst diejenigen, welche durch ihre Lage zu keiner dieser Lasten in natura herangezogen werden können, gemeinschaftlich in gleichem Verhältniß zu denselben beytragen zu lassen, habe ich in Hinsicht des Einquartierungs- und Fuhrwesens, um dasselbe zugleich in einen einförmigen Gang und unter sichere Kontrolle zu stellen, folgendes beschlossen.

§. 1. An jedem Etappen- oder Ablösungsort soll ein Platzkommandant, welchem die Militairpolizey und die Aufsicht über die gewisse Befolgung der festgesetzten Dis-

lokationen anvertraut ist, sodann ein Kommissair für das Vorspannswesen angestellt werden.

§. 2 Ueber das zu bequartierende Militair sowohl, als den zu leistenden Vorspann sind von dem Platzkommandanten dem Parkkommissair und dem Bürgermeister des Orts besondere Register zu führen, welche von diesen Behörden ausgeglichen, und wechselseitig bescheinigt werden müssen.

§. 3. An den Orten, wo keine Etappe, sohin auch kein Militairkommandant ist, hat der Ortsvorstand dem Kantons-Polizeyvogt von der zu bequartierenden Mannschaft sofort die Anzeige zu machen, demselben den Status über die Stärke der Mannschaft, woher solche kommen und wohin sie gehen, und zu welchem Korps sie gehören, einzureichen, damit er an Ort und Stelle die Angabe untersuchen und den Befund bescheinigen könne.

§. 4. Von acht zu acht Tagen sind obgedachte Verzeichnisse von dem Bürgermeister dem Kreisdirektor einzuschicken.

§. 5. Für den Vorspann sollen in jedem Ablösungsort Unternehmer aufgefordert und angestellt werden, welche für die zur Ablösung erforderlichen Pferde und Karren zu sorgen haben.

§. 6. Es soll mit denselben über eine bestimmte Anzahl Pferde ein Vertrag abgeschlossen werden.

§. 7. Sollten ausser diesen mehrere Pferde nöthig seyn, als der Unternehmer stellen kann, so ist der Landmann verpflichtet, die Pferde herzugeben, und der Kreisdirector hat die erforderliche Anzahl auf die Anzeige des Parkkommissairs nach dem bestehenden Vorspanns-Regulativ aufbieten zu lassen.

§. 8. Jeder Fuhrmann ohne Unterschied erhält nach einem für die Meile zu bestimmenden Lohnsatz, welcher von der zu befahrenden Gegend abhängt, den Fuhrlohn.

§. 9. Derjenige, welcher zu dienen verpflichtet war, und nicht gehörig erscheint, wird mittelst Exekution beygeholt, verliehrt den Fuhrlohn nicht nur, sondern wird noch mit 5 Rthlr. bestraft.

§. 10. Der Unternehmer erhält von jedem Pferde 6 Stbr. Vorspannsgeld.

§. 11. Der Parkkommissair hat zu bestimmen, wie viele Pferde der Unternehmer zu stellen hat.

§. 12. Im Fall von dem Militair mehr Pferde als nach der Marschroute angewiesen worden sind, verlangt

werden, hat der Parkkommissair hievon dem Platzkommandanten die Anzeige zu machen; derselbe wird jeder Willkühr zu steuern und die gehörige Ordnung beyzubehalten suchen.

§. 13. Die Parkkommissairs haben für die richtige Ablösung des Vorspannes zu sorgen.

§. 14. Diejenigen, welche an den Grenzen des Gouvernements liegen, haben sich mit den benachbarten Grenzbeamten zu benehmen, daß die Umspannung ohne Verzug vor sich gehe.

§. 15. Sobald der requirirte Fuhrmann zu seiner Bestimmung abgefa ren ist, erhält er jeden Schaden, den er an seinem Eigenthum leidet, vergütet.

Die Vergütung erfolgt auf den Ausspruch seiner Ortsobrigkeit.

§. 16. Derjenige Schaden, welcher durch das Verschulden des Eigenthümers oder dessen, der seine Stelle vertritt, geschieht, wird nicht vergütet.

§. 17. Wenn Fuhren zum Dienst der Armeen requirirt, nachher aber nicht wieder fortgelassen, und am Ende gar ohne Verschulden des Begleiters verlohren gegangen sind, so ist besonders zu bestimmen

a) Wie viel für das verlohrne Zugvieh, Schiff und Geschirr zu bezahlen sey.

b) Was dem Eigenthümer für jeden Tag vergütet werden müsse, da er bey der Armee, und seines Eigenthums noch nicht beraubt war.

c) Was ihm täglich für die Rückreise zu ersetzen sey.

§. 18. Der Eigenthumer hat die gesetzliche Bescheinigung beyzubringen, daß er aller seine Mühe ohnerachtet sein Eigenthum nicht habe retten, und wieder erhalten können.

§. 19. Wenn Fuhren ohne vorherige Requisitionen de facto hinweg genommen, und nicht wieder zurück gegeben werden, so können diese unter keiner andern Bedingung ersetzt werden, es sey dann, daß es sich bey einer anzustellenden Untersuchung ergiebt, daß sie als Surrogat einer nöthigen Requisition anzusehen sind, und also für den Dienst der Armeen augenblicklich nöthig waren, der auf jeden Fall hätte geleistet werden müssen.

§. 20. In Hinsicht einer gleichen Vertheilung der Einquartierungslast unter die Pflichtigen ist die Abschätzung jedes Bürgers im Verhältniß seines jährlichen Einkommens unumgänglich nöthig.

§. 21. Es hat daher der Bürgermeister mit mehreren deputirten Bürgern aus allen Ständen und dem Steuerkontroleur nach ihrem besten Gewissen und Kenntnissen, und nach bekanntem gemeinem Ruf, oder aus andern dienlichen Quellen, wozu die drey directen Steuerarten, auch das Dienst-Einkommen gehören, das Vermögen oder die jährliche Einnahme und den ungefähren Erwerb eines jeden Bürgers zu schätzen, und zufolge des unten angegebenen Maßstabes die Zahl der Einquartierung für jeden in ein vollständiges Verzeichniß zu bringen.

§. 22. Diese Kommission soll die Erwägung aller verschiedenen Umstände, ob einer z. B. eine große Familie zu ernähren, Lasten anderer Art zu tragen hat, ꝛc. nicht ausser Acht lassen.

§. 23. So wie die Specifications-Protokolle vollendet sind, müssen solche der Einquartierungs-Behörde zugestellt werden, welche sie als vorgeschriebene Norm anzunehmen, und sich in der Ausübung darnach zu richten hat.

§. 24. Doch soll es jedem Bürger frey stehen, sich zu beschweren, wenn er sich für zu hoch angesetzt hält.

§. 25. Diese Beschwerden sind bey der obgedachten Kommission vorzubringen, und im Fall die Entscheidung gegen den Reklamanten ausfallen sollte, ist demselben freybelassen, seine Beschwerden bey der Kreisdirektion, welche alsdann definitiv entscheidet, vorzubringen.

§. 26. Die Einquartierungskommission besteht unter dem Vorsitz des Orts-Bürgermeisters, aus mehreren besonders dazu gewählten Bürgerdeputirten.

§. 27. Den Mißbräuchen und Intriguen, die bey dem Einquartierungswesen öfters vorzufallen pflegen, muß möglichst gesteuert werden. Hieher gehört z. B.

a) daß reiche Leute mit Fleiß ein großes ganzes Haus unmöblirt lassen, um keine Einquartierung zu tragen;

b) daß viele sich der List bedienen, Offiziere, die eben aus ihren Quartieren wegreisen, zu bereden, daß sie dem Quartieramt ihre baldige Rückkunft und die Ordres, daß jenes Logis für sie aufzuheben sey, ankündigen möchten;

c) daß viele fälschlich vorgeben, daß sie Einquartierung haben, wenn sie gleichwohl oft schon lang befreyt sind.

§. 13 Dergleichen listige und betrügerische Absichten sind nachdrücklichst, und zwar mittelst Auflage doppelter Quartierlast zu bestrafen.

§. 29. Die Soldaten lassen sich öfters von den Bürgern, an die sie ihr Billet haben, abkaufen. Sie hohlen

alsdann ein anderes auf dem Quartieramt. Dieser Unfug soll im Entdeckungsfall zur Bestrafung des Soldaten der Militairbehörde angezeigt, und der Bürger doppelt bequartirt werden.

§. 30. Sobald eine Einquartierung eingelegt ist, hat die Einquartierungs-Kommission die Quartiere zu untersuchen, und die Angabe der Quartiermeister mit der wirklich bequartierten Mannschaft auszugleichen, und hiemit täglich fortzufahren, um die Listen zu berichtigen.

§. 31. Der Stand der Stallungen muß genau aufgenommen werden, damit man nicht Pferde in Häuser weise, die gar keine Gelegenheit dazu haben.

§. 32. Was das Militair in Hinsicht der Verpflegung und der Quartiere zu fordern berechtigt ist, darüber sollen Militairbefehle nachgesucht werden.

§. 33. Zur Bestimmung der Quartier-Tragung nach dem neuen Fuß, kann folgende Norm angenommen werden.

Wer zu 1000 Fr. angeschlagen ist 1 Mann, 2000 Fr. 2 Mann, 3000 Fr. 3 Mann, 4000 Fr. 4 Mann, 5000 Fr. 5 Mann, 6000 Fr. 6 Mann, 7000 Fr. 7 Mann, 8000 Fr. 8 Mann, 9000 Fr. 9 Mann, 10000 Fr. 10 Mann, 11000 Fr. 11 Mann, 12000 Fr. 12 Mann, 13000 Fr. 13 Mann u. s. w., so daß mit jeden 1000 Fr. Revenüen-Zuwachs der Pflichtige einen Mann mehr Einquartierung erhält.

§. 34. Jeder Revenüen-Anschlag bildet eine Klasse.

§. 35. Wenn die Pflichtigen mehrere Mann nach ihrem Anschlag logiren müssen, als sie Platz im Hause haben, so kann folgeldes Arrangement getroffen werden:

Man weise dem Hausbesitzer jedesmahl nur so viele Leute an, als er Platz hat, fahre aber alsdann ununterbrochen mit der Einquartierung im Hause fort, bis solches seine ihm zuzutheilende Mannschaft erhalten hat; alsdann ist erst die solches Haus getroffene Reihe herum, indeß ein anderer seine Ordnung schon damit gehalten haben kann, wenn er uur einmal einen Mann im Quartier gehabt hat.

§. 36. Nur durch eine Bestimmung der Kriegsbedürfnisse, Kosten und Schäden, in einem Geldertrag, ist eine gemeinschaftliche Ausgleichung im ganzen Lande möglich.

§. 37. Die Lohnsätze der geschehenen Kriegsfuhren, und der Geldanschlag des verpflegten und einquartierten Militairs kann demnach die Ausgleichungssumme nur festsetzen.

§. 38. Ueber Fuhrlohnssätze wird in Bezug §. 8. noch eine nähere Bestimmung getroffen. Um aber zur Proportion einer Gleichheit in der Truppenanzahl zu gelangen, muß nach dem Maßstabe eines zu bequartierenden gemeinen Soldaten folgende Norm festgesetzt werden

Ein Angestellter, als Sekretair u. s. w. 2 Mann, Ober- und Unterlieutenant mit 1 Bed. 4 Mann, Hauptmann mit 1 Bed. 6 Mann, Kriegskommiss. mit 1 Bed. 6 Mann, Major mit 1 Bed. 8 Mann, Obristl. mit 2 Bed 9 Mann, Obrist. mit 2 Bed. 10 Mann, General-Kriegskomm. mit 2 Bedient. 14 Mann, Brigade General, mit Gefolge 16 Mann, Generallieut. mit Gefolge 24 Mann.

§. 39. Die Beköstigung des gemeinen Soldaten wird auf 20 Stbr. veranschlagt.

§. 40. Wenn die Anzahl der verpflegten Mannschaft auf diese Art nun ausgemittelt ist, so hat der Kreisdirektor die an ihn eingegangene vorschriftmäßige Verzeichnisse der stattgehabten Einquartierungen und Kriegsfuhren der General-Etappendirektion einzuschicken, welche von dieser zur fernern Verfügung und Vertheilung dieser Kosten auf alle Kreise alsdann dem Steuerdirector übergeben werden.

3512. — Den 1. April 1814 — A.

Der General-Gouverneur.

Durch den Wechsel der Einregistrirungs- mit der neuen Stempel-Ordnung und die zufällige Verspätung des Abdrucks und der Bekanntmachung des letztern über den für die Abstellung des Einregistrirungs-Wesens festgesetzten Termin ist es geschehen, daß von manchen, in den letzten Tagen des Februars vollzogenen Verhandlungen, wo die gesetzliche Frist für die Einregistrirung sich in den März hinein erstreckte, nicht die Einregistrirungs-Gebühr und von andern, die in dem März vollzogen worden, weder die eine noch die andere Gebühr entrichtet worden ist.

Da nun eine solche zur Schmälerung des gesetzlichen Staats-Einkommens gereichende Unordnung nicht geduldet werden kann: so wird Folgendes verordnet.

1) Von allen vor dem 1sten März vollzogenen, bisher der Einregistrirung unterworfenen, Verhandlungen, wobey die zu der Einregistrirung gesetzlich bestimmte Frist sich über

diesen Zeitpunkt hinaus erstreckte, muß die Einregistrirung, in so fern sie nicht wirklich geschehen, unter den auf die Versäumniß dieser Förmlichkeit, in den darauf sich beziehenden Verordnungen, bestimmten Strafen und in den darin bestimmten Fristen, jedoch nur von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung an zu rechnen, nachgeholt, und dafür die gesetzmäßige Gebühr erlegt werden.

2) Für alle nach der neuen Stempel-Ordnung von dem 28. Febr. d. J. der gewöhnlichen oder verhältnißmäßigen Stempel-Gebühr unterworfene und von dem 1sten März bis zu dem Tage der Verkündigung jener Verordnung seit dem 1sten März auf ungestempeltem Papier vollzogene nicht einregistrirte oder auch auf ganz stempelfreyem Papier geschriebene Verhandlungen müssen, unter den in dem 10ten Abschnitt der erwähnten Verordnung bestimmten Strafen, bis zu dem 20sten April, die dem Wesen und Belang des Geschäfts entsprechenden Stempelbogen gelöset und den Verhandlungen beygeheftet werden.

3) Denjenigen, welche die in demselben Zeitraum vollzogenen Verhandlungen noch haben einregistriren lassen, ist freygestellt, es entweder dabey bewenden zu lassen, oder jene Verhandlungen dem Stempel-Beamten vorzulegen, welcher darnach die geschehene Einregistrirung zu cassiren und dagegen die entsprechenden, den Verhandlungen demnach beyzuheftenden Stempelbogen abzugeben und die Gebühren auszugleichen hat.

4) Die Domainen-Verwaltung wird zu der genauen Vollziehung dieser Verordnung die angemessenen Verfügungen treffen und deßhalb bey den Gerichten sowohl als bey den Notarien die erforderlichen Nachforschungen vornehmen lassen.

3513. — Aachen den 2. April 1814 — V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Vorschrift der von den Polizeybeamten während ihren Amtsverrichtungen zu tragenden Auszeichnung, welche in einer Schärpe für die Bürgermeister und Oberpolizeibeamten und in einer Armbinde für die Unterpolizeybeamten von schwarzer, weißer und citrongelber Farbe besteht.

3514. — Aachen den 4. April 1814 — V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Bei allen Zahlungen an öffentliche Kassen kann nur $\frac{1}{40}$ des Betrages in Scheide-Münze entrichtet werden, wozu alle Geldsorten, welche nach dem Münztarif keine 30 Cent. werth sind, gerechnet werden.

3515. — Den 5. April 1814 — A. P.

Der General-Gouverneur.

Da das Gesetz-Bülletin, durch welches unter der französischen Regierung die Gesetze in dem Großherzogthum Berg verkündiget wurden, nicht mehr besteht: so sollen alle General-Verordnungen, wie bisher unter dem General-Gouvernement geschehen ist, durch das bergische Intelligenzblatt verkündiget werden.

Wenn der Raum dieses Blattes es nicht erlaubt, eine Verordnung ganz in dasselbe aufzunehmen, so wird sie in demselben Format, wie das Intelligenzblatt, ins besondere abgedruckt, und als Beylage mit demselben unentgeldlich vertheilt.

Von allen Verordnungen, welche in die Gesetzgebung einschlagen, werden neben dem Intelligenzblatte, in demselben Format, noch insbesondere Abdrücke gemacht, und den öffentlichen Behörden von Amtswegen mitgetheilt.

Diese Behörden sind verpflichtet, die Verordnungen zu sammeln und aufzubewahren.

Sobald eine solche Verordnung bei den Kreisdirektionen angelangt ist, wird sie daselbst einregistrirt, und 24 Stunden hernach hat sie im ganzen Umfange des Kreises gesetzliche Kraft.

Da das bergische Intelligenßblatt der einzige Weg der amtlichen Verkündigungen der Gesetze ist: so ist kein Zeitungsschreiber verpflichtet, dieselben in die Zeitungen aufzunehmen; da dennoch der Regierung daran gelegen ist, daß die Gesetze die möglichste Publicität erhalten: so steht es jedem Zeitungsschreiber frey, eine Verordnung, sobald sie durch das Intelligenzblatt verkündiget worden, in seine Zeitung aufzunehmen.

Aus demselben Grunde steht es dem Herausgeber des Intelligenzblattes frey, von jeder Verordnung Abdrücke zu machen und zu verkaufen.

Gegenwärtiges soll durch das nächste Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

3516 — Aachen den 5. April 1814 — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung zur Verhütung der Mißbräuche bey Lieferungen für den öffentlichen Dienst.

In Folge mir gemachter Anzeigen: daß nach einem bey der vorigen Regierung habituell gewordenen Mißbrauche, auch gegenwärtig noch beim Ausboth von Lieferungen für Rechnung des General-Gouvernements, die Lieferungslustigen sich hie und da beikommen lassen, die Rechtlichkeit der Beamten durch beleidigende Anerbietungen von Theilnahme an dem muthmaßlichen Gewinste oder anderen Vortheilen versuchen zu wollen; und in Erwägung, daß eben deswegen die Forderungen der Lieferungen nur zum Nachtheile des öffentlichen Dienstes ausfallen können; erkläre ich hierdurch gemessenst:

1. Derjenige, von dem erwiesen werden kann, daß er den Zuschlag einer Lieferung durch unerlaubte Anerbietung eines Gewinn-Antheiles oder sonstigen Vortheiles zu erschleichen gesucht, soll eben so, wie derjenige, welcher wirklich Aufopferungen gemacht haben möchte, als ein vorsätzlicher Betrüger criminaliter verfolgt, und nach den strengsten Gesetzen bestraft werden.

2. Sollte wider alles Erwarten ein öffentlicher Beamter wirklich so pflicht- und ehrvergessen seyn, irgend einen Vortheil bey Zuschlag und Abschliessung einer Lieferung für sich erlangen zu wollen, oder diesen wirklich erlangt haben: so wird ein solcher Beamter augenblicklich cassirt, und nach Maaßgabe der Umstände für infam erklärt und mit willkührlicher Gefängnißstrafe belegt; in beiden Fällen zu 1. und 2. aber solches zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Künftig soll kein Lieferungs-Contract gültig seyn, als wenn er nach folgendem vorangegangenem Verfahren abgeschlossen worden. Nähmlich: bey vorkommender Lieferung ergehet eine öffentliche Bekanntmachung über selbige, mit der Aufforderung, die Anerbiethungen (Soumissionen) schriftlich und verschlossen einzureichen; nach Eingang

derselben läßt der Commissarius diejenigen Personen auf einen Tag zusammenberufen, welche die billigsten Bedingungen gestellt haben, und veranlaßt sodann unter diesen sofort auf der Stelle und ohne ihnen eine Absprache unter sich zu gestatten, eine öffentliche Lizitation, über welche ein Protokoll geführt werden muß, das von sämmtlichen Lizitanten zu unterzeichnen ist.

Hiernach hat sich Jedermann und insbesondere sämmtliche Beamten, welche mit Abschliessung von Lieferungs-Contracten irgend einer Art beauftragt werden, auf das genaueste zu achten.

3517. — Aachen den 6. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Aufruf an die Bewohner des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein.

Die großen, aber blutigen Anstrengungen der verbündeten Herren und ihrer tapfern Heere, welche mit Gott für die Freiheit der Welt, die Ehre der rechtmäßigen Kronen und die Selbstständigkeit der Staaten Europa's fechten, haben das Schicksal der Hauptstadt Frankreichs entschieden. Sie sind am 31. vorigen Monats in Paris unter dem Jubel des von ihrem Tyrannen befreiten Volks eingezogen, und am 1sten d. M. hat der Senat Napoleon Bonaparte des Thrones entsetzt, der von ihm mit dem Fluche seines Volks und der ganzen Menschheit befleckt war! Ludwig der XVIII. ist zum König ausgerufen, und damit die Grundlage des Weltfriedens gelegt.

Meine erste Pflicht ist gewesen, ein feierliches Dankfest anzuordnen, um dem Gott der Heerschaaren für diese großen Thaten durch seinen mächtigen Arm Anbetung und Dank darzubringen. Dies wird am ersten Ostertage, so weit es angeht, in allen Kirchen meines General-Gouvernements, sonst am nächsten Sonntage; hier aber bestimmt und an der Stätte gefeiert werden, wo vor grade 1000 Jahren Kaiser Karl der Große sein menschenbeglückendes, ruhmvolles Reich im heiligen Tode beschloß und wo wir Napoleons menschenverderbliches, schmachvolles 10jähriges Reich durch Absetzung beendigen sehen!

Unsere zweite Pflicht ist es, wohlthätig anzuerkennen, was die für uns streitenden Krieger gethan, und wie

sie ihr Theuerstes nicht geachtet haben, um uns die edelsten Güter des Lebens, Religion, Freiheit, Selbstständigkeit und National-Ehre zu erringen.

Was könnten wir weniger thun, als daß wir die, welche sich verwundet oder krank unter uns befinden, erquicken, erhalten, und ihr Schicksal ihnen erleichtern?

Ich habe es nach der Anordnung, die im Journal des Nieder-Rheins öffentlich erscheinen wird, zu ihrem und zum Besten des Publikums veranstaltet, daß hier, in Cöln und Lüttich für sie gehörig eingerichtete Militair-Lazarethe unterhalten werden, worin alle verwundete und kranke Krieger, welche bisher zum Theil in den Häusern und im Lande zerstreuet lagen, untergebracht werden sollen; und ich habe diese Anstalten der Menschlichkeit unter meine besondere Obsorge genommen.

Ihre Einrichtung und Unterhaltung kostet nicht wenig, und entzieht die Mittel, die für den großen Zweck des Kampfes und der Erhaltung der errungenen Freiheit und des Friedens der Welt unmittelbar bestimmt sind.

Fast überall hat die Wohlthätigkeit der Menschen im Gefühl der Pflicht, für ihre Brüder und Befreier zu sorgen, diese Mittel verschafft.

Gewiß werdet Ihr, brave Bewohner des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein! ihnen nicht nachstehen. Gewiß bedarf es nur dieses Aufrufs, um Euch willig zu finden, daß Ihr die Veranlassung der jetzigen großen Begebenheiten und des Dankfestes, was wir deshalb feiern, benutzt, um, was Ihr an Geld sowohl als an Geldeswerth oder an Lazareth-Utensilien und Naturalien, Leinen, Charpie und Wundbänder dazu bestimmt, an gedachte Haupt-Lazarethe abgebt, wo es nach getroffener Einrichtung von dem Lazareth-Director in Empfang genommen, darüber Bescheinigung geben, alles genau in ein Verzeichniß eingetragen und auf Erfordern die Namen der Geber bekannt gemacht, dann aber pflichtmäßig zur Erhaltung und Erquickung unserer leidenden Krieger verwendet werden wird.

Möge die Vorsehung, die keinen edlen Gedanken ohne Erfolg, keine gute That ohne Lohn läßt, dafür Euch und dies mir so werthe Vaterland im baldigen Frieden der Welt beglücken!

3518. — Aachen den 6. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung über die Errichtung einer Bürger-Miliz im General-Gouvernement des Nieder-Rheins.

Um die, in der Verordnung vom 24. vorigen Monats, die Errichtung einer Gouvernements-Miliz betreffend, angedeuteten Zwecke mit Zuverlassigkeit und früher zu erreichen, als jene gebildet seyn kann, habe ich den Beschluß gefaßt, auch eine Bürgermiliz in dem Bereiche meines General-Gouvernements aufstellen zu lassen, und zu dem Ende heute ein besonderes, den provisorischen Gouvernements-Commissarien zur weitern Ausführung zugefertigtes Reglement vollzogen, dessen wesentlichen Inhalt ich in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß bringe:

1. Es wird sofort in allen Stadten, wie auf dem platten Lande eine Bürgermiliz aufgestellt.

2. Jeder männliche Bewohner ist zum Eintritte in dieselbe verpflichtet, wenn er in dem Alter vom 20sten bis zum vollendeten 56sten Jahre sich befindet, ansäßig ist, oder ein Gewerbe treibt, und — sich nicht etwa vom bloßen Tagelohne ernährt.

3. Es sollen aber auf Verlangen von persönlichen Dienstleistungen befreiet werden: Großhändler, wirkliche Fabrik-Inhaber, Beamte und Gutsbesitzer, unter bestimmten Einschränkungen, kränkliche und schwächliche Personen.

4. Diese Eximirte müssen dagegen dem Dienst durch Geldbeiträge zu Hülfe kommen, welche in die Bataillons-Kassen fließen, und die der Magistrat nach den Umständen bestimmen wird.

5. Die Stärke der Miliz richtet sich nach der Volksmenge eines jeden Orts in dem Verhältnisse von 6 bis 7 Prozent der Gesammtzahl der Einwohner.

6. Der General-Gouverneur ist erster Chef der Miliz. Unter ihm führen die Gouvernements-Commissarien und Kreis-Direktoren die Oberaufsicht. Das besondere Commando derselben aber ist in den Städten Aachen, Köln und Lüttich, Obersten, in den andern Orten und auf dem platten Lande hingegen Bataillons-Chefs und commandirenden Hauptleuten aus der Mitte der Miliz übertragen.

7. In der Regel bekleiden die Bürgermeister diese Stellen.

8. Die Miliz wird in Bataillons von 5 Compagnien, zu 102 Köpfen ohne Offiziere, formirt, so daß ein Bataillon überhaupt 15 Offiziere und 510 Mann stark seyn wird.

6. Sämmtliche Offiziere werden gewählt, und zwar die Bataillons-Chefs und Hauptleute durch die Magistrate, die Lieutenants aber, so wie die Unter-Offiziere durch die Mannschaft. Der Gouverneur oder die Gouvernements-Commissarien bestätigen die Wahlen. Den Obersten, Bataillons-Chefs und Hauptleuten sollen eigene Patente verliehen werden.

10. Durch Handhabung einer strengen Ordnung und gehörige Disziplin soll die Nützlichkeit und Würde der Miliz befestigt werden. Es sind daher angemessene Strafen festgesetzt.

11. Den besondern Dienst der Bürger-Miliz wird ein eigenes Reglement vorschreiben; im allgemeinen hat er nur den Zweck, die öffentliche Ruhe zu erhalten, den Obrigkeiten und Autoritäten behülflich zu seyn, und unerlaubte Gewaltthätigkeiten abzutreiben.

12. Deshalb soll die Miliz auch nie durch Paraden, Uebungen und allgemeine Versammlungen in ihren bürgerlichen Gewerben gestört werden, außer, wenn es die Umstände gebieten, oder die Muße an Sonn- und Festtagen nach beendigtem Gottesdienste eine Zusammenberufung zuläßig macht.

13. Die Miliz darf nie ausserhalb dem Weichbilde der Stadt oder dem Bataillons-Bezirk auf dem platten Lande gebraucht werden.

14. Sie muß in ihren Dienstverrichtungen von einem jeden respektirt werden.

15. Vergehungen wider dieselbe werden nach aller Strenge der Gesetze geahndet.

16. Der Magistrat bestimmt nach Rücksprache mit den Chefs und nach den Umständen den Umfang des Dienstes, doch kann derselbe nach vollendeter Organisation der Gouvernements-Miliz wesentlich beschränkt werden.

17. Jedes Bataillon soll, wie ad 4 bereits erwähnt worden, eine besondere Kasse führen, welche der Chef nebst zwey Hauptleuten, unter Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung verwaltet.

18. Unterstützungen an Milizmänner, welche im Dienste erkrankt und unbemittelt sind, werden aus dieser Kasse

gereicht; auch Waffen und andere Dienstbedürfnisse für Unvermögende daraus beschafft.

19. Es ist nachgegeben, daß jeder Milizmann zum Dienste in seiner gewöhnlichen jedoch reinlichen Kleidung erscheinen darf. Wer aber einen blauen Rock besitzt, muß ihn anlegen; ferner muß im Dienste ein Jeder einen dreieckigen mit einer gelb- schwarz und weißen Kokarde versehenen Hut tragen.

20. Ferner müssen Offiziere, Feldwebel, Unteroffiziere und Spielleute Uniformen tragen. Diese besteht in einem blauen Leibrock mit rothem, stehendem, geschlossenem Kragen und dergleichen Aufschlägen. An dem Rocke befinden sich acht platte gelbmetallene Knöpfe in einer Reihe. Die Schöße des Rocks sind blau gefüttert, aufgenähet, und mit einem schmalen rothen Tuchstreifen (Paspelz genannt) eingefaßt. Ferner müssen blaue, schwarze oder graumelierte Beinkleider, Stiefeln, dreieckige Hüte mit schwarzen Federbüschen und den zuvor beschriebenen Kokarden getragen werden.

21. Die Offiziere unterscheiden sich nach ihren Graden durch Epaulets, die Obersten auch noch dadurch, daß sie statt der schwarzen, weiße Federbüsche tragen.

22. Durch ein eignes, unter näher zu bestimmenden Feyerlichkeiten abzulegendes, Angelöbniß wird die Bürgermiliz sich für den Dienst verpflichten.

23. Die Dauer der Dienstzeit der Einzelnen reicht bis zum vollendeten 56sten Jahre; die Dienstzeit der gesammten Miliz wird durch eine besondere Verfügung begranzt werden.

24. Das ausführliche Reglement über die Errichtung der Bürgermiliz soll den Magistraten durch die Kreisdirektoren zugefertigt werden. Ein jeder Oberste, Bataillonschef, Hauptmann und Lieutenant ist aber ebenfalls gehalten, selbiges eigenthümlich zu besitzen, weshalb den Magistraten eine hinreichende Anzahl Exemplare zur Vertheilung, bloß gegen Entrichtung der Druckkosten, überlassen werden soll. (Conf. No. 3605.)

3519. — Den 10. April 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Seit einiger Zeit hat sich mehrmals der Fall ergeben,

daß bei dem General-Gouvernement Gesuche um Conferirung erledigter katholischer Pfarren oder Beneficien eingereicht worden, ohne daß über die wirklichen Erledigungen officielle Anzeigen eingegangen waren.

Auch befand sich das General-Gouvernement durchgängig in der Ungewißheit über den sittlichen Charakter der Bittsteller, wie auch über den Umstand, ob dieselben etwa als ehemalige Klostergeistliche eine Pension beziehen; woher denn vorläufig Erkundigungen eingeholt werden mußten.

Endlich haben auch würdige Geistliche, welche auf weitere Beförderung Anspruch machen können, darüber Klage geführt, daß solche erledigten Stellen zuweilen wieder besetzt worden, ehe sie von der Erledigung einmal Kenntniß erhalten haben.

Um aller dieser Unordnung in Zukunft vorzubeugen, wird also verordnet, wie folgt:

Die Herren Bürgermeister sind schuldig, das Absterben eines katholischen Pfarrers oder Beneficiaten sogleich der Kreisdirektion anzuzeigen, und diese hat alsdann davon unverzüglich Anzeige an das General-Gouvernement zu machen.

Jedes Gesuch um eine solche Stelle muß begleitet seyn mit einem Zeugniß über das sittliche Betragen des Bittstellers von dem Bürgermeister und dem kathol. Pfarrer seines Wohnortes, wenn er aber selbst wirklich eine Pfarre hat, von dem Land-Dechanten seiner Christianität und dem Orts-Bürgermeister. Ferner muß das Alter des Bittstellers, und ob er als ehemaliger Klostergeistlicher eine Pension genießt, und wie groß diese Pension ist, genau bemerkt werden. Ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so hat der Bittsteller es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf sein Gesuch weiter nicht geachtet wird.

Da es übrigens die Absicht des Gouvernements ist, Pfarrer, welche einige Jahre hindurch schlecht dotirte Pfarrstellen versehen haben, zu einträglichern Stellen zu befördern, so wird es denselben freigestellt, sich unter Beobachtung obiger Vorschriften, und mit genauer Angabe der Einträglichkeit ihrer jetzigen Stelle frühzeitig an das General-Gouvernement zu wenden, damit bei jeder künftigen Erledigung Rücksicht auf sie könne genommen werden.

3520. — Aachen den 12. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung.

I. Die nähere Bestimmung des Wirkungskreises der Präfektur-Rathe.

II. Die Zusammenberufung einer Landes-Deputation betreffend.

Zu §. 4 und 7 der Verordnung vom 11. März 1814.

I. Im §. 4 der Verordnung vom 11. März dieses Jahres uber die innere Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein ist eine besondere Bestimmung über das Geschafts-Verhältniß der Präfektur-Rathe vorbehalten.

Diese erfolgt nunmehr dahin:

1. Die Präfektur-Rathe erhalten künftig die Benennung provisorischer Landes-Direktorial-Räthe.

2. In dieser Eigenschaft fahren sie fort, unter dem Vorsitz des provisorischen Gouvernements-Commissairs, oder seines Delegirten, über alle aus der Landes-Verwaltung entspringende Streitigkeiten in der bisherigen Art zu entscheiden; ausserdem aber sind sie

3. verpflichtet, einzelne Aufträge nach den Anordnungen des Gouvernements-Commissairs auszuführen, oder die Bearbeitung ganzer Geschäfts-Abtheilungen in seinem Büreau zu übernehmen.

II. Nach dem §. 7 erwähnter Verordnung sollte die Communal-Verfassung vorerst in ihrer bisherigen Art erhalten werden.

Im ausgedehntern Umfange gehört dahin auch das Ressort der vormaligen General-Räthe der Departements, und der Arrondissements-Räthe.

Nach reiflicher Erwägung finde ich mich veranlaßt, diese, unter französischem Despotismus ohnedies zu bloßen Formen herabgewürdigten, Institute nicht wieder in Thätigkeit treten zu lassen; vielmehr dem Zweck des Ganzen entsprechend:

1. An die Stelle der General-Räthe, der drei zu meinem General-Gouvernement gehörigen Departements

Eine Landes-Deputation

treten zu lassen; als Deputirte zu derselben Männer von erprobtem rechtlichem Sinne, ausgerüstet mit Kenntniß des Landes und der Landes-Verfassung, des Cultur-Zustandes und der Gewerbsamkeit der Nation, im Besitz der

Achtung und des Vertrauens ihrer Mitbürger, zu berufen, sie an allen das gemeine Wohl des Landes betreffenden Berathungen, insbesondere über die Ausgleichung der bisherigen Kriegslasten, über die Aufbringung der Abgaben zur Deckung der bisher erlassenen drückenden Auflagen und zu den ferner eintretenden ausserordentlichen Bedürfnissen Theil nehmen zu lassen.

Vorläufig ernenne ich als Deputirte zu diesem Landes-Verein:

a) für das Roer-Departement: (5 benannte Deputirte,)
b) für das Ourte-Departement: (5 benannte Deputirte,)
c) für das Nieder-Maaß-Departement: (5 benannte Deputirte.)

Ich berufe die vorgenannten Herren, zum 28sten April in Aachen sich zu versammeln, einen Präsidenten nach der Stimmenmehrheit unter sich zu erwählen, dessen Ernennung ich, im Fall der Stimmengleichheit, mir vorbehalte.

Die Landesdeputation wird sich nur von Zeit zu Zeit versammeln; die Zeit und Dauer der Versammlung werde ich nach den Umständen bestimmen.

2) Die vormaligen Arrondissements-Räthe sind ganz aufgehoben; dagegen haben die provisorischen Kreis-Direktoren, ein jeder für seinen Bezirk, die Befugniß, in Fällen, wo es auf Feststellung von Grundsätzen über die Vertheilung der Steuern und anderer Lasten ankommt, aus jedem Kanton einen erfahrnen, redlichen, mit dem Vertrauen der Einwohner geehrten Mann zur gemeinschaftlichen Berathung einzuladen.

Ich hoffe, durch vorstehend getroffene Bestimmungen den Einwohnern meines General-Gouvernements einen erneuerten Beweis zu geben, wie nahe meinem Herzen das gemeine Wohl wie das Beßte eines jeden Einzelnen liegt.

3521. — Den 13. April 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Es wird hiermit zur gemeinen Kunde gebracht, daß die Bestimmung in dem Eingange der neuen Stempel-Ordnung, als ob mit dem Einregistrirungswesen auch die Erhebung der Secretariats-Gebühren aufhören solle, auf einem Irrthum beruht, indem die Anordnung dieser

Gebühren mit dem Bestande der gegenwärtigen Gerichts-Verfassung in enger Verbindung steht, und daher mit der Erhebung derselben auch ferner fortgefahren werden muß.

3522. — Aachen den 14. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung über die Anstellung bleibender Kommandanten im General-Gouvernement vom Nieder-Rhein.

Täglich erneuerte Beispiele beweisen, daß besonders in den an Militairstraßen belegenen Etappen-Orten, Mißhelligkeiten zwischen dem einquartierten Militair und den Quartiergebenden Einwohnern bloß deshalb sich erheben, weil eine Instanz fehlt, welche die gegenseitigen Beschwerden hören, mit Rücksicht auf feste Vorschriften beurtheilen, zur Zufriedenheit beider Theile schlichten und auf deren Ausführung mit Nachdruck halten kann.

Deshalb also, und weil es nothwendig wird, die auf den Militairstraßen sehr wesentlich gefährdete gute Ordnung herzustellen und zu befestigen, sollen da, wo es nöthig ist, Militair-Kommandanten angestellt werden, welche, von andern Verhältnissen unabhängig, ihren Posten bleibend verwalten, und dadurch mehr als bisher Gelegenheit gewinnen können, sich das Vertrauen der Einwohner zu erwerben, auch mit den Lokalverhältnissen näher bekannt zu werden, die bis jetzt nur zu oft nicht berücksichtigt worden sind.

Diese bleibenden Kommandanten sollen den ihnen übertragenen Dienst nach einer besondern, ausführlichen Anweisung verrichten, deren wesentlicher Inhalt aber hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1. Jede Quartier verlangende Militairperson muß sich, als dazu berechtigt, bei dem Kommandanten ausweisen.

2. Wer dieß nicht kann, wird mit keinem Quartier versehen, und den Umständen nach per Transport weiter befördert, wenn zur Ergreifung dieser Maasregel Grund vorhanden seyn sollte.

3. Der Kommandant kann nur allein mit Rücksicht auf die von dem Militair vorgezeigten Marschrouten die erforderlichen Ruhetage bestimmen und bewilligen.

4. Er ist aber auch verpflichtet, für die Fortschaffung des Militairs durch Anweisung der nöthigen Transport-

mittel zu sorgen; muß jedoch auch streng darauf halten, daß weder Vorspann noch Wagen zur Ungebühr gefordert, noch weniger angehalten und mitgenommen, vielmehr nach geleisteter Fuhre entlassen werden.

5. Verpflegung und Fourage wird von dem Kommandanten nach Maasgabe des besondern Regulativs angewiesen, und dabei gesorgt, daß keine Ueberhebungen stattfinden.

6. Der Kommandant muß die gegenseitigen Beschwerden des einquartirten Militairs und der bequartirten Wirthe hören, wo möglich in Güte schlichten, oder das Weitere verfügen; in allen Fällen aber streng darüber wachen, daß von keiner Seite ungebührliche Forderungen angebracht, und das Verpflegungs-Regulativ nicht verletzt werde, dessen Aufrechthaltung in jeder Art wahrgenommen werden soll.

7. Auch über die Militair-Krankenanstalten hat der Kommandant eine bedingte und durch das besondere Regulativ bestimmte Aufsicht zu führen, und besonders die Polizei in selbigen zu handhaben.

8. Eben so wird der Kommandant zur Beförderung der Polizei in dem Orte ganz besonders mitwürken, und deshalb die nöthigen Abreden mit der Lokal-Polizeibehörde nehmen.

9. Auf den Dienst der Gouvernements- und der Bürgermiliz hat der Kommandant nur einen begrenzten Einfluß, welcher rücksichtlich der Letztern in dem zur Verordnung vom 6ten dieses Monats gehörigen Reglement näher angegeben ist.

10. Reisepässe an Fremde sind von dem Kommandanten nicht zu ertheilen; vielmehr liegt deren Ausfertigung der Polizeibehörde ob; dagegen derselbe auf alle verdächtige Personen ganz besonders seine Aufmerksamkeit zu richten hat.

11. Dem Kommandanten ist aufgetragen, auf den Zustand der Landstraßen zu achten, nöthigenfalls deshalb zu berichten, und die zur Herstellung derselben erforderlichen Anträge bei den Behörden zu machen.

12. Die Wachen stehen unter seiner besondern Anordnung, und wird er, so weit von deren Besetzung durch die Bürgermiliz die Rede ist, die gehörige Abrede deswegen mit den Chefs derselben nehmen.

13. Eben deswegen müssen ihm die erforderlichen Eh-

renbezeugungen von den Wachen erwiesen, und von diesen auch die betreffenden Rapporte abgestattet werden.

3523. — Aachen den 16. April 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Publication eines Tarifs der quantitativen und qualitativen Verhaltnisse der Mundportionen und Fourage-Rationen, wonach alle Militairpersonen nach Maaßgabe ihres Ranges und der Waffengattung, wozu sie gehören, entweder aus den angelegten Magazinen oder von den Quartiergebern verpflegt, oder nach bestimmten Geldsatzen für die Entbehrung der Natural-Verpflegung entschädigt werden müssen.

3524. — Den 16. April 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Das Decret vom 17. Dezbr. 1811, die Strafgelder in Polizey- und korrektionellen Sachen betreffend, wird dahin modifizirt.

1) Die in Rechtskraft übergegangenen Erkenntnisse, welche eine Verurtheilung in Geldstrafen, in Polizey- oder korrektionellen Sachen enthalten, werden kunftig von dem Secretair des korrektionellen- oder Polizeygerichts dem Kommunal-Empfanger, in dessen Kanton die Partheien ihren Wohnsitz haben, mitgetheilt, um die durch die Erkenntnisse festgesetzten Summen zur Kommunalkasse einzuziehen, und zu berechnen.

2) Am Schlusse jedes Vierteljahrs übersendet der Secretair des Polizey- oder korrektionellen Gerichtes dem Polizey-Direktor des General-Gouvernements nach dem vorgeschriebenen Formular eine Uebersicht derjenigen Erkenntnisse, worin auf Strafgelder in Polizey- oder korrektionellen Sachen erkannt ist, welcher die daraus gefertigte General-Uebersicht dem Gouverneur vorlegt.

3) Am Schlusse jedes Vierteljahrs übersenden die Kreisdirectoren eine Uebersicht der von den Kommunal-Empfängern erhobenen Strafgelder an das General-Gouvernement.

4) Das General-Gouvernement behält sich vor, über den Ertrag der Strafgelder zu disponiren.

5) Die Kommunal-Empfänger genießen von den Strafgeldern die bisher den Domainen-Empfangern bewilligten Erhebungs-Gebühren.

3525. — Den 16. April 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Zur bessern Handhabung der Medizinal- und Sanitätspolizey sollen in allen Kantons des Großherzogthums Kantonsphysiker ernannt werden.

Die bisherigen Kreisphysiker sind zugleich Physiker des Kantons ihres Wohnortes.

Die Kreisphysiker beziehen ihre Gehälter aus der Staats-, die Kantonsphysiker aus der Kommunalkasse.

Die zur Bestreitung dieser Ausgaben erforderlichen Kassenzuschüsse können aus dem Ertrag der Strafgelder, gemäß der Verordnung vom heutigen, genommen werden.

Bemerk. Die am 6. May d. J. von dem Medizinalrath des General-Gouvernements erlassene Instruktion für die Kantonsphysiker ist folgenden Inhalts, in welchem der am 3. Juny declarirte Text der §§. 8 u. 9 aufgenommen ist.

§. 1. Die besondere Aufsicht über das Medizinalwesen in jedem Kanton soll von dem dazu angestellten Kantonsphysikus geführt werden.

§. 2. Bey dem Antritt seiner Stelle soll derselbe eine raisonirende Darstellung aller Localitäts-Verhältnisse, welche mit dem Gesundheitswohl der Einwohner in dem Kanton in einem nähern oder entferntern Bezug stehen, dem Medizinalkollegium einschicken.

§. 3. Diese medizinische Topographie muß enthalten:

1) Genaue Angaben der physisch-geographischen Bestimmungen des Bezirks; als: Namen, Lage, Grenzen, Bezeichnung der Berge, Thäler, Elemente, Flüsse und Bäche.

2) Statistische Rücksichten.

3) Beschreibung der körperlichen Beschaffenheit der Einwohner, Karakteristik ihrer Konstitutionen, in wie weit dieselben in der Kultur voran geschritten, und wel-

che dem Gesundheitswohl nachtheilige Vorurtheile besonders unter ihnen gemein sind.

4) Die Einflüsse des Klimas, der Nahrungsmittel, ob die Einwohner sich größtentheils vom Fleisch oder mit Pflanzenkost nähren, welches die gewöhnlichen Getränke sind, ferner der Wohnungen in Städten und auf dem Lande, der Gewerbe, der Lebens- und Bekleidungsart.

5) Bestimmung des Viehzustandes, welche die vorzüglichen herrschenden Krankheiten der Hausthiere sind, ob Viehseuchen herrschen oder geherrscht haben, die Ursache davon.

6) Genaue Angabe der stationairen und epidemischen Krankheiten. Besondere Rücksicht ist hiebey auf die Menschenpocken zu nehmen. Ob die Schutzpockenimpfung in Aufnahme sey, und ob die deshalb ergangenen Verordnungen beobachtet werden.

7) Der Physiker hat ferner zu berichten, ob und wie viele Wahnsinnige, Blinde, Fallsüchtige, Gebrechliche, Taube und andere zur Versorgung geeignete Leute in seinem Bezirk sich befinden.

8) Eine richtige Aufzeichnung der Medizinal-Anstalten, Krankenhäuser, Bäder, Rettungsanstalten ꝛc. ꝛc. wie diese Anstalten beschaffen, und welcher Verbesserung sie empfänglich seyen.

9) Die Untersuchung und Einrichtung der Schulen, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Begräbnißplatze ꝛc. ꝛc.

10) Den Zustand der Apotheken, ob dieselben bequem, zweckmäßig bestellt, und mit dem nöthigen Arzneyvorrath versehen sind.

11) Der Physikus hat sich genau nach den in seinem Kanton sich allenfalls aufhaltenden Pfuschern zu erkundigen, und dieselben nahmhaft anzuzeigen; und endlich

12) seiner Topographie so viel als möglich gehaltreiche Bemerkungen in Betreff des Gesundheitszustandes seines Bezirks beyzufügen, und jeden Gegenstand der in dieser Beziehung interessant seyn dürfte, zu berücksichtigen.

§. 4. Die in dieser Berichterstattung vorkommenden Gegenstände erhalten zugleich seinen amtlichen Wirkungskreis.

§. 5. Dem Physikus wird die Aufsicht über das gesammte Medizinal-Personale in seinem Bezirk übertragen.

§. 6. Dieselben tragen die geeignete Obsorge, daß jeder sich nur mit der Heilkunde befasse, die ihm vom Staat anvertraut ist.

§. 7. Daß der Wundarzt mit den nöthigen Instrumenten versehen sey, und solche in gutem Stande erhalte.

§. 8. Die Apotheken sollen von dem Kantonsphysiker monatlich wenigstens einmal und ausserdem, so oft er es nothwendig findet, besucht und nachgesehen werden, ob darin nach der dem Inhaber gegebenen Instruktion ordnungsmaßig verfahren werde. Die Generalvisitation geschieht aber jährlich einmal durch den Kreisphysiker oder auch im Behinderungsfalle desselben durch den Kantonsphysiker. Aller Privatverkauf von Arzneiwaaren durch Personen, welche nicht Apotheker sind, muß verhindert und die Entdeckung dieses sowohl als aller ärztlichen Pfuschereien sofort von dem Polizeivogt angezeigt werden.

§. 9. Die erste und Hauptabsicht der Vertheilung der Physiker auf dem Lande ist, die ärztliche Pflege und unentgeltliche Versorgung der armen Kranken.

§. 10. Wenn das öffentliche Gesundheitswohl durch eine Epidemie gefährdet wird, so soll sich der Phisikus alsbald an den Ort seines Kantons begeben, wo die Krankheit sich zeigt; er soll die Natur und Beschaffenheit, den Verlauf, die Ursachen und den Grad der Tödtlichkeit derselben genau untersuchen, und in kürzester Zeit hievon Bericht erstatten, und alle Maaßregeln ergreifen, die die Lage der Sache erfordert.

§. 11. Ueber den Verlauf der Epidemie hat derselbe ein sorgfältiges Diarium zu führen, und dasselbe mit der etwaigen Sterbeliste alle acht Tage einzuschicken.

§. 12. Auch von den Viehseuchen hat der Physikus Bericht zu erstatten, und alles aufzubieten, um die Epizotie zu beschränken und zu heben.

§. 13. Dem Physiker ist die Handhabung der gerichtlichen Arzneykunde nach ihrem ganzen Umfange übertragen, und hat nach der bestehenden Verordnung zu verfahren.

§. 14. Der Physikus soll in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen Gesundheitswohls sich mit dem Polizeivogt, mit einem von der Gouvernements-Polizeydirection dazu ausersehenen Wundarzt, Schullehrer und Pfarrer des Kantons, welche eine Sanitäts-Commission bilden sollen, benehmen, in Gemeinschaft mit ihnen an der medizinischen Aufklärung des Volks und an der Ausrottung schädlicher Vorurtheile arbeiten.

§. 15. Diese Kantons Sanitäts-Commission, wovon der Vogt das Präsidium und der Arzt die Amts-Corres-

pondenz führt, wird monatlich eine ordentliche, und in dringenden Fällen ausserordentliche Sitzungen halten. Der Physikus und der Vogt haben das Recht, solche berufen zu lassen.

§. 16. Diese Commission hat monatlich das hiesige Medizinalkollegium von allem in Kenntniß zu setzen, was sich in einem Monat, in Rücksicht der das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Gegenstände, ereignet hat. Diesem Bericht sind die Sterbe-, Geburts- und Kuhpocken-Impfungs-Tabellen beyzulegen, und zugleich der Stand der medizinischen Aufklärung unter dem Volke anzugeben.

Unverzüglich muß aber Bericht erstattet werden, wo es nothwendig ist; als bey Ausbruch einer epidemischen Krankheit, Entdeckung einer Pfuscherey, eines schädlichen Mißbrauches, oder andern ausserordentlichen Gegenständen.

3526. — Den 18. April 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Nach der mir von der Militair-Behörde gemachten Anzeige haben viele Bergische Soldaten ihre Fahnen meineidig verlassen.

Die Bewohner des Herzogthums Berg werden diese Nachricht mit Unwillen vernehmen.

Ein Vergehen, welches unter dem Druck der französischen Regierung verzeihlich war, muß jetzt, wo es den Dienst des deutschen Vaterlandes gilt, von einem ganz andren Gesichtspunkte betrachtet werden.

Die verdiente Schande treffe alle diejenigen, welche sich auf eine so unverantwortliche Weise der Vertheidigung der allgemeinen Sache entzogen, und die Verachtung aller Redlichen werde denen Eltern und Verwandten zu Theil, welche, wie es leider schon geschehen ist, ihre Söhne oder sonstigen Angehörigen zu einem so entehrenden Schritt verleitet haben!

Schon sind die geschärftesten Befehle erlassen worden, um jene zaghaften Flüchtlinge, wenn sie nicht schleunigst freiwillig zurückkehren, der Strenge der Gesetze zu übergeben.

An denjenigen, welche sich der Verleitung eines Sol-

daten zur Desertion schuldig gemacht haben, wird ein warnendes Beyspiel aufgestellt werden.

Ich bin ferner in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt, gegen die Eltern und Geschwister der nicht freiwillig zu ihrer Pflicht zurückkehrenden Entwichenen die nachdrücklichsten Maaßregeln eintreten zu lassen.

Die Eltern und Geschwister werden bis zur Rückkehr ihrer desertirten Söhne oder Brüder eingesperret, die Väter und Brüder, in so fern es irgend möglich ist, zum Militair-Dienst eingestellt, mit Execution belegt werden u. s. w., je nachdem die Umstände von der einen oder andern Maaßregel den besten Erfolg hoffen lassen.

Indem ich dieses bekannt mache, und alle Bewohner des Herzogthums Berg auffordere, nach Kräften dahin zu wirken, daß kein Deserteur einen Zufluchts-Ort in diesem Lande finde, leiste ich zugleich dem Bedürfniß meines Herzens ein Genüge, hierdurch öffentlich zur Widerlegung aller derjenigen, welche dieses Land nachtheilig beurtheilet haben oder noch beurtheilen sollten, weil sie es nicht kennen, zu erklären, daß wohl von keiner deutschen Provinz mehrere Beweise von Vaterlands-Liebe und wahrem deutschen Sinn gegeben seyn mögen, als die biedren braven Bewohner des Bergischen Landes meinem würdigen Vorgänger und mir gegeben haben und noch täglich geben.

3527. — Aachen den 18. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung wegen Eröffnung der Assisenhöfe in dem General-Gouvernement des Nieder-Rheins.

Um die, durch die eingetretenen politischen Veränderungen, hin und wieder in Stocken gerathene Criminal-Rechtspflege in meinem General-Gouvernement wieder in gesetzlichen Fortgang zu bringen; und in Erwägung — daß die noch bestehende Criminal-Prozeß-Ordnung es der obersten Justiz-Behörde des Landes anheim stellt, die, zur Eröffnung der Assisenhöfe erforderten vorläufigen Verfügungen, entweder selbst zu treffen, oder sie dem Präsidenten des Apellhofes zu überlassen; daß aber in gegen-

wärtigem Falle, die Gerechtigkeit erheischt, die Assisenhöfe ohne den mindesten Verzug zu eröffnen; — habe ich beschlossen, deshalb folgende Verordnung ergehen zu lassen:

1. Ein, dem zweiten Capit. 2. Tit. 2. Buchs der Criminal-Prozeß-Ordnung, und dem Gesetz vom 20. April 1810 gemäß, gebildeter Assisenhof, soll den 20. Juny dieses Jahrs seine Sitzungen hier zu Aachen für das Roer-Departement eröffnen. Zu diesem Ende wird

2. Herr Hartmann, Apellations-Rath zu Lüttich, zum Präsidenten desselben ernannt, und

3. Herr Vossen jun., bisheriger Criminal-Prokurator zu Mastricht, in der nämlichen Eigenschaft zu demselben anhero berufen.

4. Die Kreis-Gerichte des Roer-Departements sollen sofort nach Erhaltung gegenwärtiger Verordnung, die Akten aller Criminal-Prozesse, in denen bereits eine förmliche Anklage (mise en accusation) erkannt ist, an den Criminal-Prokurator, Herrn Vossen jun. hieher abschicken, damit derselbe das Nöthige deshalb verfüge.

5. Der Gouvernements-Kommissair des Roer-Departements wird, im Gefolge dieser Verordnung, mit möglichster Schnelle die Liste der Geschwornen ausfertigen lassen, und mit derselben gemäß der Artikeln 387, 388 und 389 der Criminal-Gerichts-Ordnung verfahren.

6. Gegenwärtige Verordnung soll ausser der Einrückung in das Journal des Gouvernements vom Nieder-Rhein durch Anschlag-Zettel und durch Ablesung bei allen ersten Instanz-Gerichten des Roer-Departements kund gethan werden. (Art. 22 des Gesetzes vom 20. April 1810): — Weshalb der Herr Vossen das Erforderliche überall zu verfügen angewiesen wird.

7. Für das Durthe- und Niedermaaß-Departement wird der Präsident des Apellationshofes zu Lüttich, Herr Schmitz, hierdurch ermächtigt, die Bestimmungen wegen der zu haltenden Assisenhöfe, überall zu erlassen; und wird ihm die möglichste Beschleunigung deshalb und die besondere Rücksicht darauf zur Pflicht gemacht, daß für die der deutschen Sprache kundigen Eingesessenen des Niedermaas-Departements gehörig gesorgt werde.

Wie diesem zufolge überall die Einrichtungen getroffen sind, darüber wird unverzüglich die Anzeige des Hrn. Schmitz erwartet.

3528. — Den 21. April 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Zur Ausführung der in der Verordnung Nro. 3511 enthaltenen Bestimmungen werden ausführliche Vorschriften über die Art der gemeinschaftlichen Aufbringung der Truppen-Verpflegungskosten durch Anlegung von Magazinen, Vergantung der Verpflegungs- und Fourage-Bedürfnisse und durch Verdingung der Vorspannsleistungen erhält.

3529. — Aachen den 25. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung über das Verhalten der öffentlichen Behörden auf eingehende Requisitionen oder Verfügungen französischer Autoritäten.

Bei den wiederhergestellten Postverkehr mit Frankreich und insbesondere mit Paris, sind von mehreren der obern und niedern französischen Civil- und Militair-Autoritäten allgemeine Verfügungen, Bekanntmachungen und Requisitionen an Justiz-, Polizei- und Finanz-Stellen meines General-Gouvernements ergangen. Dies Verfahren kann sich nur auf ein Versehen bei den Ausfertigungen gründen, die für alle, zu Frankreich sonst gehörig gewesenen Länder, ohne Berücksichtigung der von den hohen verbündeteten Mächten angeordneten Verwaltungs-Verhältnisse, erfolgen

Damit indessen bei den, in den Departements meines General-Gouvernements bestätigten, oder neu angeordneten Behörden kein Bedenken über ihr Verhalten bei Verfügungen, Bekanntmachungen oder Requisitionen der, von der provisorischen französischen Regierung eingesetzten Autoritäten, erhoben werden könne; so verordne ich hiemit ausdrücklich: daß kein Beamter meines General-Gouvernements, er gehöre zu einer Justiz-, Finanz-, Polizei- oder geistlichen Stelle, solche Verfügungen, Bekanntmachungen und Requisitionen, in sofern dieselbe auf öffentliche Verhältnisse sich beziehen, beachten oder befolgen darf, und zwar bei Vermeidung der augenblicklichen Dienstentsetzung.

Bekanntmachungen und Requisitionen, welche Privatverhältnisse zum Gegenstande haben, können zwar nach den Umständen zur weitern Kenntniß gebracht und erledigt, es muß aber alsdann sofort auch dem provisorischen Gouvernements-Commissair des Departements von einem jeden Fall dieser Art Anzeige gemacht werden, welcher, in sofern er die Sache dazu geeignet findet, mir darüber Bericht erstatten wird.

3530. — Aachen den 25. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung in Betreff der neuen Kasseneinrichtung.

Dem Publikum wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß die unter der französischen Regierung bestandenen Departemental-Kassen, oder was dem gleich war, die Stellen der Receveurs-généraux und der Payeurs in ihrer Verwaltung aufgehört haben.

Es ist an deren Stelle hier in Aachen eine einzige Kasse für sämmtliche drei Departemente meines General-Gouvernements, unter dem Namen: Hauptkasse des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein, errichtet worden, welche die Geschäfte der vormaligen Departementalkassen, auch der Payeurs in den Departementen sowohl, als der Generalkassen zu Paris, in Beziehung auf bemeldete drei Departemente in sich vereinigt. Sämmtliche Bezirkskassen des General-Gouvernements stehen also mit jener Hauptkasse in derselben unmittelbaren Verbindung, in welche sie früher zu den Departementalkassen gesetzt waren.

Alle Zahlungen, welche im ganzen General-Gouvernement aus irgend einer öffentlichen Kasse geleistet werden, erfolgen für Rechnung der Hauptkasse.

Um die Zahlungen an Gehältern, Pensionen, oder von welcher Art sie seyn mögen, den Empfängern zu erleichtern, habe ich die Verfügung getroffen, daß solche auf Zahlungsmandate, entweder von mir unmittelbar, oder von den Gouvernements-Commissarien vollzogen, bei den betreffenden Bezirkskassen erhoben werden können, welche sich sodann mit der Hauptkasse darüber berechnen.

Die von der Hauptkasse zu ertheilenden Quittungen werden

1) von dem Oberempfänger Herrn Kriegs- und Domainenrath von Ammon, 2) von einem der dabei angestellten Buchhalter, vorläufig dem Herrn Aldenhoven, 3) von dem zum Kassirer dieser Kasse ernannten Herrn Fischer gezeichnet.

Alle Zahlungen der Einwohner an die Gemeinde- oder Ortsempfänger, und an die Domainen-Receveurs oder jetzigen Rentmeister, ferner an die Steuer- oder sonstigen Spezialempfänger, so wie die Ausschüttung der Bestände dieser Gemeinde- oder Spezialkassen an die Bezirkskassen, geschehen vorläufig auf dem bekannten früher und bisher stattgefundenen Wege.

Sobald hiebei eine Veränderung eintreten mögte, wird solche sogleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3531. — Aachen den 28. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung über die Gerichts-Verfassung in dem General-Gouvernement vom Nieder-Rhein.

Nach Einsicht des §. 6 der Verordnung vom 11ten vorigen Monats, (No. 3491) über die innere Verwaltung meines General-Gouvernements bestätige ich überall provisorisch den Grundsatz, daß die bisherige Gerichts-Verfassung beibehalten, deshalb die erledigten Stellen in den Kreisgerichten, so weit nöthig, schleunigst besetzt und gleich nach der Uebergabe Mastrichts, der bis jetzt unter die Kreisgerichte zu Ruremonde und Hasselt vertheilte Gerichts-Sprengel des Mastrichter Kreises, in demselben wieder vereinigt werden soll.

Alle Gerichts-Personen ohne Unterschied, insbesondere aber die Präsidenten, die öffentlichen Prokuratoren und deren Gehülfen werden daher hierdurch ernstgemessenst aufgefordert, mit verdoppeltem Fleiße dahin bedacht zu seyn, daß die etwaigen Stockungen in den Gerichtshöfen gehoben und mit möglichster Beschleunigung und strenger Gerechtigkeit, alle Rechts-Sachen abgemacht werden, auch besonders die vorgeschriebenen periodischen Ministerial-Berichte zur Controlle dieses richtigen Ganges, zu rechter Zeit aufrichtig und ohne alle Rücksichten zu erstatten, und mich dadurch in den Stand zu setzen, die

fleißigen und rechtschaffenen Justizbedienten vor den nachläßigen und schlechten auszeichnen, und an diesen die schnöde Pflichtvergessenheit gegen ihre Mitbürger ahnden zu können.

Die mir in jenem §. vorbehaltene Verordnung wegen des Appellations- und Cassations-Hofes ertheile ich aber nach Erwägung aller Umstände dahin:

Um dem in deutscher Sprache redenden und verhandelnden Theile des Volks die ihm durch die französische Despotie so schnöde entrissene Wohlthat, auch vor Gericht in dieser ihm angebornen edeln Sprache Recht erlangen zu können, wieder zu geben, habe ich beschlossen, neben der französischen Section bei dem Appellationshofe in Lüttich, eine deutsche Section zu errichten und für diesen Obersten Gerichtshof folgende Bestimmungen festzusetzen:

1 Es ist derselbe für die Departemens der Roer, der Ourthe, der Nieder-Maaß und nach der Verordnung des General-Gouverneurs von Belgien vom 5. dieses Monats, auch ferner für das Departement der Sambre und Maas bestimmt.

2. Dieser oberste Gerichtshof theilt sich in eine deutsche und in eine französische Section.

3 Die deutsche Section ist ausschließlich für die Entscheidung aller derjenigen Appellations Sachen bestimmt, welche von den in deutscher Sprache verhandelnden Kreisgerichten meines General-Gouvernements eingehen.

4. Es bestehet dieselbe aus einem Präsidenten und Räthen, welche sofort bestimmt und ernannt werden sollen.

5. Es muß diese Section wenigstens in einer Zahl von fünf Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, versammlet seyn, um einen Beschluß abfassen und aussprechen zu können.

6. Wird dieselbe in dem, nach den unter folgenden Bestimmungen zu entwerfenden Dienst-Reglement, einen Tag in jeder Woche festsetzen, an welchem die in correctionellen Sachen eingehenden Appellationen entschieden werden, und einen andern Tag, um an der Stelle der bisherigen Anklage-Kammern (Chambre d'accusation) über die förmliche Anklage (mise en accusation) zu entscheiden.

7. Was die noch jetzt in Lüttich anhängigen, in französischer Sprache eingeleiteten Appellations-Sachen aus den deutschen Kreisen des Gouvernements betrifft, so sollen dieselben bei der französischen Section des obersten

Gerichts-Hofes ausverhandelt werden, vorbehaltlich der Befugniß der Partheyen, ein anderes unter sich durch Uebereinkunft festzustellen, und vorbehaltlich der Entscheidung des ersten Präsidenten, nach Art und Form der Präsidial-Verhandlungen (référé) im Fall von einem Theile erhebliche, von dem andern Theile aber widersprochene Gründe für eine Ausnahme von obiger Regel angeführet werden möchten.

8. Die französische Sektion zerfällt wegen des größeren Geschäftsumfanges der ältern und neuern Sachen in zwei Unterabtheilungen, welche zunächst zur Entscheidung aller in Zivilsachen eingehenden Appellationen bestimmt sind. Außerdem wird

9. Die erste dieser Unterabtheilungen an die Stelle der ehemaligen Anklagekammern über die förmliche Anklage erkennen, und die zweite Abtheilung statt der vorigen korrektionellen Kammern die Appellationen in korrektionellen Sachen entscheiden.

10. Eine jede dieser Abtheilungen muß wenigstens in einer Zahl von fünf Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, versammelt seyn, um einen Beschluß fassen und aussprechen zu können.

11. Der oberste Gerichtshof und dessen sämmtliche Abtheilungen befolgen in Ansehung ihrer Attributen und ihrer innern Verfassung, in so fern beides vorstehend nicht abgeändert ist, die bisherigen Gesetze und Verordnungen, und wird derselbe ein darnach zu entwerfendes Dienstreglement dem Generalgouverneur unverzüglich zur Bestätigung vorlegen. Uebrigens sollen

12. zu den in Lüttich bereits vorhandenen deutschen Anwalden (Avoués) baldmöglichst, nach dem Bedürfniß, noch mehrere ernannt werden. So lange dieses nicht geschehen ist, können die deutschen Advokaten zugleich die Verrichtung der Anwalde bei dem obersten Gerichtshof versehen.

Der Cassationshof für alle diese Departements wie für die übrigen des vormaligen französischen Reiches, war sonst in Paris und ist also für jene nicht mehr vorhanden, auch fordert die vorstehende Einrichtung des Appellationsgerichts eine andere Anordnung.

Deshalb setze ich folgendes fest:

1. Alle deutschen Sachen des obersten Justizhofes und der von ihm abhangenden deutschen Kreis- und andern Gerichte gehen nach dem Cassationsgerichte in Düs-

seldorf, so wie für die der französischen Sprache, nach dem Vorgange desselben, ein besonderes Cassationsgericht in dem obersten Justizhofe zu Lüttich selbst gebildet wird.

2. Das Cassationsgericht zu Düsseldorf entscheidet die dahin gewiesenen Sachen zum mindesten in einer Zahl von sieben Mitgliedern, den Präsidenten mitbegriffen.

3. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei einer Gleichheit der Stimmen wird das Cassationsgesuch verworfen.

4. Wird das Cassationsgesuch für gegründet gehalten, so entscheidet das Cassationsgericht zugleich in der Sache selbst, und zwar in der letzten Instanz, wogegen kein weiteres Rechtsmittel stattfindet.

5. Diese Vorschrift findet auch in dem Falle Anwendung, wo der Beschluß eines Assisenhofes, mit Aufrechthaltung des Ausspruchs der Geschwornen, bloß wegen falscher Anwendung des Gesetzes kassirt wird.

Erfolgt hingegen die Cassation der ganzen Procedur und des sich darauf gründenden Ausspruchs der Geschwornen, so verweiset das Cassationsgericht zu Düsseldorf, indem es die Cassation ausspricht, die Sache an den obersten Gerichtshof zu Lüttich, damit derselbe in vereinigten Sektionen einen andern Assisenhof zur abermaligen Verhandlung der Sache konstituire.

6. Ein Admissions-Beschluß über das Cassations-Gesuch findet nicht statt. Im übrigen aber wird die nämliche Form und Procedur beibehalten, welche den Cassationshöfen in den Gesetzen überhaupt vorgeschrieben ist.

7. In Ansehung der Cassationsgesuche, welche gegen die Entscheidung derjenigen Behörden eingelegt worden, welche sich der französischen Sprache bedienen, wird dagegen ferner hierdurch folgendes verordnet:

8. Wenn die Cassation gegen einen Beschluß einer der Unterabtheilungen der französischen Sektion des obersten Gerichtshofes nachgesucht wird, so soll die andere, an dem Beschluße keinen Antheil habende, Abtheilung sich mit der deutschen Sektion des Gerichtshofes vereinigen, um über das Cassationsgesuch zu entscheiden.

9. Wird aber von dem Erkenntniß einer untergeordneten, in französischer Sprache verhandelnden Gerichtsbehörde appellirt, so vereinigen sich zu nemlichen Zwecken die beiden Unterabtheilungen der französischen Sektion.

10. In beiden Fällen müssen wenigstens sieben Mitglieder vorhanden seyn, um einen Beschluß fassen zu können.

11. Der erste Präsident führt den Vorsitz; hat derselbe aber an dem angefochtenen Beschluß Antheil genommen, so wird derselbe durch den nächstfolgenden in der Ordnung vertreten.

12. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei einer Gleichheit der Stimmen wird das Cassationsgesuch verworfen.

13. Wenn das Cassationsgesuch für gegründet gehalten wird, so entscheidet das nach den Bestimmungen ad 8 gebildete Cassationsgericht zugleich in der Sache selbst und zwar in letzter Instanz, wogegen kein weiteres Rechtsmittel stattfindet.

Wird jedoch in der Voraussetzung des §. 5, dessen übriger Inhalt hier ebenfalls Anwendung findet, das Verfahren in einer Kriminalsache, und der darauf beruhende Ausspruch des geschwornen Gerichts, kassirt, so bestimmt das Cassationsgericht, indem es die Cassation ausspricht, zugleich den Assisenhof, vor welchem die neue öffentliche Untersuchung und Verhandlung stattfinden soll.

14. Ein Admissions-Beschluß ist endlich hier eben so wenig als im Fall des Art. 6 erforderlich. Im übrigen aber wird die nämliche Form und Procedur beibehalten, welche den Cassationshöfen überhaupt in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Hiernach haben sich nun alle Einwohner meines Gen.-Gouvernements, oder wer sonst in demselben Rechtsangelegenheiten zu verhandeln hat, insbesondere aber alle obern und niedern Gerichtspersonen auf das Genaueste zu achten. (Conf. Nro. 3581.)

3532. — Aachen den 30. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Nachträgliche Verordnung, die Einrichtung des Forstwesens betreffend.

Um die Regelmäßigkeit des Forstdienstes zu befördern, und den häufigen Forstfreveln Einhalt zu thun, welche zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens noch immer fortwähren, habe ich mit Bezug auf meinen Beschluß vom 28. März (Nro. 3505) Folgendes nachträglich beschlossen und verordnet:

1stens. Die bisher zur Bezeichnung der Holz-Schläge gebrauchten, mit dem Zeichen des Adlers versehenen Forsthämmer, sind eingefordert, und dürfen nicht weiter gebraucht werden.

Es sollen an deren Stelle andere Forsthämmer, mit dem Gepräge V. M. (Verbundete Mächte) eingeführt werden.

Um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen, soll

a) Bei jedem Bezirks-Gericht, gemäß den bestehenden Gesetzen, ein Abdruck von dem Gepräge niedergelegt werden, wovon sich der Ober-Forst-Kommissair vergewissern, und mir darüber Rechenschaft geben wird.

b) Die Hämmer selbst, sollen bei den Kreis-Direktoren, wo auch der Kreis-Forstmeister wohnt, in einem mit zwei Schlößern zu versehenden Kasten niedergelegt werden. Der Kreis-Direktor, so wie der Kreis-Forstmeister, sollen jeder davon einen Schlüssel haben.

Letzterer soll gehalten seyn, wenn er die Hämmer gebrauchen will, seine Ordre zum Zeichnen dem Herrn Kreis-Direktor vorzulegen. Es soll von den beiden Beamten ein Protokoll wegen Erhebung der Hämmer gefertigt, und an die Stelle derselben niedergelegt werden.

2tens. Die Forstbeamten im jetzigen General-Gouvernement des Nieder-Rheins waren ehedem mit Bandulieren, worauf der Adler angebracht war, dekorirt.

Da dieser Zierrath für die Folge ganz wegfällt; so soll in den Frevel-Berichten auch keine weitere Meldung davon geschehen, das heißt, der Ausdruck:

Versehen mit meinen Bandulieren

soll in den erwähnten Berichten wegbleiben, ohne daß dieselben deswegen als nichtig und unregelmäßig angefochten werden können.

3tens. Nach den Gesetzen, so wie solche bisher bestanden, mußte der Forstbeamte die entdeckten Frevel innerhalb 24 Stunden anzeigen und beschwören, auch dafür sorgen, daß der Frevelbericht binnen 4 Tagen einregistrit wurde, weil man im entgegengesetzten Falle auf die Klage keine Rücksicht nehmen durfte.

Da bei dieser Einrichtung mancher Frevler der Strafe entgehet, weil die gesetzlich feststehende Frist von 24 Stunden zu kurz beraumt ist, so wird selbige hiermit auf drei Tage ausgedehnt.

Hiernach haben sich die Justiz-Behörden, die Forst-

und Rentbeamten, auch alle Einwohner meines General-Gouvernements zu richten.

3533. — Den 30 April 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Bey der Anwendung der neuen Stempelordnung vom 28. Febr. dieses Jahres haben sich einige Bedenklichkeiten ergeben, zu deren Hebung folgende nähere Bestimmungen für nöthig erachtet und hiermit zur gemeinen Kunde gebracht werden.

1) Der §. 16 der Stempelordnung unterwirft alle gerichtliche Erkenntnisse in der Regel dem verhältnißmäßigen Stempel. Da nun Zweifel entstanden ist, ob hierunter alle Arten von Erkenntnissen in den verschiedenen Instanzen verstanden sind, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß die obige Bestimmung sich lediglich auf das Erkenntniß der ersten Instanz in der Hauptsache, dasselbe sey contradictorisch oder contumacial, beziehe, und daher auch nur bey diesem Erkenntniß ihre Anwendung finde.

2) Der §. 21 enthält die Vorschrift, daß der verhältnißmäßige Stempel überall zu dem Original oder Hauptexemplar einer Verhandlung gebraucht werden müsse, welches bey öffentlichen Urkunden in der Notariats- oder Gerichts-Registratur aufbehalten bleibt.

Zur Beschleunigung des Geschäftsganges bey den Gerichtsbehörden wird diese Vorschrift dahin abgeändert, daß die Urtheile nicht in der Urschrift, sondern in der Hauptausfertigung der verhältnißmäßigen Stempelgebühr unterworfen seyn sollen, dergestalt, daß die Urschrift der Urtheile in das auf gemeinem Stempelpapier zu führende Audienz-Protokoll nacheinander eingetragen werden können; jedoch zur Genügung der Vorschrift des §. 19, am Rande eines jeden Urtheils, so wie einer jeden folgenden Ausfertigung desselben der Werthbetrag des Gegenstandes und der bey der Hauptausfertigung gebrauchte verhältnißmäßige Stempel ausdrücklich bemerkt werden müssen.

Hinsichtlich der Original- oder Haupt-Exemplare der Verhandlungen, welche in den Notariat-Registraturen aufbehalten werden, hat es bey der Bestimmung des §. 21 der Stempelordnung sein Bewenden.

3) Zur Entfernung jedes Zweifels bey der Anwendung

desselben §. 21 der Stempelordnung in denjenigen Fällen, wo nach d. Bestimmungen des Civilgesetzbuches mehrere Original-Urkunden eines Vertrags ausgefertigt werden müssen, wird festgesetzt, daß nur für eine dieser Original-Urkunden der verhältnißmäßige Stempel gebraucht, auf allen andern aber an dem Rande der Betrag dieses Stempels bemerkt und zugleich angeführt werden muß, bey welchem unter den Betheiligten die auf dem verhältnißmäßigen Stempelbogen ausgefertigte Urkunde beruht.

3534. — Aachen den 3. May 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung,

die Einquartierungs-Freiheit der Forstoffizianten betreffd.

Da die Forstoffizianten, vermöge ihrer Dienstpflicht, häufig von ihren Wohnungen entfernt seyn müssen, so beruht es nicht nur in der Billigkeit, sondern die Vorsorge für die Forsten, als ein in Fabrikengegenden doppelt wichtiges Staatseigenthum, und die Verpflichtung zur Verhütung der so sehr eingerissenen Forstfrevel erfordern es auch, daß bei Vertheilung der militairischen Einquartierung, auf dieses Verhältniß Rücksicht genommen werde.

Es wird also hiermit verordnet: daß die in meinem Beschlusse vom 28sten März d. J. (Nro. 3506) den Postmeistern zugestandene persönliche Einquartierungs-Freiheit auch auf sämmtliche Forstoffizianten auszudehnen ist, und zwar unter folgenden nähern Bestimmungen:

1stens. Sämmtliche Forstoffizianten sind für ihre Person von der Einquartierung frei; entrichten aber dafür an die Gemeinde eine billigmäßige Entschädigung.

2tens. Wenn zwischen den Betheiligten kein gütliches Uebereinkommen dieserhalb zu Stande kommt, so wird das Entschädigungsquantum von dem betreffenden Kantonskommissair definitiv und ohne Zulassung eines weitern Recurses, bestimmt.

3tens. Diese Einquartierungs-Freiheit betrifft nur die Forstbeamten persönlich; denn insofern sie Haus- und Gutsbesitzer sind, bleiben sie der Theilnahme an der Einquartierungslast, wie jeder andere Eingesessene, verhältnißmäßig unterworfen.

3535. — Den 6. May 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Die wohlthätigen Veranstaltungen der vormaligen Königlich-Baierischen Regierung, um dem öffentlichen Unterricht in diesem Lande eine bessere Gestalt zu geben, sind, während des folgenden unglücklichen Zeitraums, durch die Einziehung der diesem Zwecke gewidmeten baaren Mittel, durch den Druck, der auf allen Gemüthern lastete, und durch das Streben der Machthaber, in allen Theilen das Fremde an die Stelle des Einheimischen zu setzen, theils entkräftet worden, theils ganz eingegangen. Dieser höchst wichtige Zweig der gesellschaftlichen Einrichtungen ist daher dergestallt verkommen, daß es die höchste Zeit ist, demselben beizuspringen. In dieser Absicht wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Die Leitung des öffentlichen Unterrichts und der demselben gewidmeten Anstalten, in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, ist, unter der höheren Obsorge des zum Curator des Schulwesens bestellten Gouvernements-Rathes, einer Schul-Commission (späterhin Schul-Rath genannt) anvertrauet.

§. 2. Diese Commission wird aus dem Curator, drei (späterhin vier) ordentlichen Mitgliedern und den beiden Vorstehern der Normalschule als Beisitzern, mit berathender Stimme bestehen.

Der Curator wird den Berathschlagungen der Commission beiwohnen, so oft er es zur Sache dienlich achtet und alsdann darin den Vorsitz führen. In seiner Abwesenheit hat das älteste Mitglied der Commission den Vorsitz.

Die sämmtlichen Kanzelley-Geschäfte werden von einem Registrator und die Stelle des Dieners von dem Diener des Gymnasiums versehen.

§. 3. Die Schul-Kommission verfügt unmittelbar über die Anwendung der in Betreff des Schulwesens wirklich bestehenden oder ferner ergehenden Verordnungen, in so fern nicht diese Verordnungen, oder andere grundsätzliche Bestimmungen selbst die Entscheidung oder Genehmigung der höheren Verwaltungsstellen erfordern.

Zu den Verfügungen der letztern Art gehören vornehmlich:

1) Die Aufhebung bestehender und die Bildung neuer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten.

2) Die endliche Bestimmung der Schul-Bezirke.

3) Die Ernennung zu allen öffentlichen Lehrämtern, so wie

4) Die Bestimmung der damit verknüpften Besoldungen und Nutzungen:

5) Die Entsetzung angestellter Lehrer:

6) Allgemeine Vorschriften über die Classification der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den Umfang des Unterrichts in jeder Classe im Allgemeinen.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 5. Die Entwürfe und Rechnungen über die Bewirthschaftung und Verwendung des Einkommens aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten müssen der Schul-Commission jährlich vorgelegt werden und erhalten durch die Genehmigung derselben ihre Gültigkeit.

§. 6. Die Schul-Commission setzt durch allgemeine oder besondere Vorschriften die Lehrplane aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten fest und wacht über deren Ausführung.

§. 7. Niemand kann in dem Großherzogthum, außer dem Kreise einer einzelnen Familie, ein wissenschaftliches Lehramt ausüben, der nicht von der Schul-Commission, oder, vermöge Auftrags derselben, von einer einzelnen Schul-Behörde in Beziehung auf die Fächer, worin er Unterricht ertheilen will, geprüft und dazu tüchtig gefunden ist.

Der Uebergang von einem niedern zu einem höhern Unterrichtsfach erfordert jederzeit eine neue Prüfung.

Wer sich, dieser Bestimmung zuwider, mit der Ertheilung eines wissenschaftlichen Unterrichts befaßt, ohne dazu durch einen von dem Curator vollzogenen Beschluß der Schul-Commission die Befugniß erhalten zu haben, verfällt in eine von der Commission, nach den Umständen, zu bestimmende Geldbuße von 5 bis 25 Rthlr., welche in dem Wiederbetretungsfall verdoppelt wird.

§. 8. Der Schul-Commission ist der Vorschlag über die Besetzung aller zur Erledigung kommenden öffentlichen Lehrämter überlassen.

Das hierbei, besonders in Ansehung der unteren Schulen zu beobachtende Verfahren, wird auf den Vortrag der Commission näher festgesetzt werden.

§. 9. Die bestehenden Verordnungen über die Verpflichtung der Gemeinen zu der anständigen Versorgung der in ihren Bezirken gesetzlich bestellten Schullehrer werden ausdrücklich bestätigt. Der Schul-Commission an ei-

ner so wohl als den Kreis-Directoren und Bürgermeistern an der andern Seite, ist die Sorge für die gänzliche Vollziehung dieser Verordnungen besonders anbefohlen.

§. 10. Die Commission führet nicht weniger die Aufsicht über alle Privat- Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, und setzt die ihr allezeit vorzulegenden Lehrplane derselben, nach vorhergegangener Prüfung, fest.

§. 11. Unternehmer von Privat- Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, welche dabei andere als von der Schul-Commission geprüfte und für fähig anerkannte Lehrer brauchen, verfallen in eine von der Commission zu bestimmende Geldbuße von 30 bis 100 Rthlr., außer der Geldbuße, welche solche unbefugte Lehrer, nach den Bestimmungen des §. 7, selbst zu erlegen haben.

§. 12. In den einzelnen Landes-Bezirken sollen Inspectoren, und, wo es zur Sache dienlich, Local-Schul-Curatelen angeordnet werden, welche unter der Leitung der Schul-Commission die Aufsicht über die daselbst befindlichen Schulen und Unterrichts-Anstalten in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise zu führen haben.

Die Schul-Commission wird über die noch zu treffende nähere Anordnung in dieser Hinsicht baldigst vortragen.

§. 13. Die Schul-Commission wird sich, sogleich nach dem Antritt ihrer Verrichtungen, mit dem Entwurf der zu errichtenden Normal-Schule, so wie demnächst mit dem Entwurf einer allgemeinen Schul-Ordnung beschäftigen, und beide zur Prüfung und weiteren Verfügung vorlegen.

§. 14. Die Kreis-Directoren, Polizei-Vögte und Bürgermeister sind, nicht weniger wie vormals, gehalten, auf den Zustand der gemeinen Schulen sowohl, als der Privat-Unterrichts-Anstalten und auf die genaue Befolgung der den öffentlichen Unterricht betreffenden Verordnungen und Vorschriften in ihren Geschäftskreisen zu achten und ihre Erinnerungen, wo es die Gelegenheit ergiebt, nach den Umständen an die Schul-Beamten ihres Kreises, oder auch an die Schul-Commission gelangen zu lassen.

§. 15. Dem Curator ist die Sorge anbefohlen, daß die Schul-Commission sogleich eingeführt und in Wirksamkeit gesetzt werde. (Conf. No. 3592 u. 3617.)

3536. — Aachen den 9. May 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung, wodurch eine verlängerte Frist für das Wiedereintragen erloschener zehnjähriger Hypotheken bewilligt wird.

Nach dem Artikel 2154 des französischen Civilgesetzbuches soll jede Hypothek nach Ablauf von zehn Jahren erloschen seyn, wenn die Einschreibung derselben, vor Endigung dieses Zeitraumes, nicht erneuert worden ist.

Indessen herrschte in der ersten Zeit nach dem Rhein-Uebergange der alliirten Heere eine beinahe gänzliche Stockung in der Administration, wie in der Justizverwaltung, namentlich waren die Hypothekenbewahrer zum Theil geflüchtet, sämmtliche Hypotheken-Bureaux aber auf eine längere oder kürzere Zeit geschlossen, und ihre Wiedereröffnung erfolgte erst auf eine deshalb geschehene öffentliche Bekanntmachung: folglich waren die Einwohner innerhalb eines gewissen Zeitraumes in der absoluten Unmöglichkeit, ihre Hypothekenrechte nach Bestimmung des oben allegirten Gesetzes zu konserviren; und späterhin endlich konnten die Hypothekenbesitzer nicht im ersten Augenblicke von der Wiedereröffnung der Bureaux Gebrauch machen, weil sie zum Theil ihre Dokumente wegen der Kriegsunruhen in Sicherheit gebracht hatten.

Es würde ungerecht seyn, wenn eine solche, durch den unwiderstehlichen Drang der Begebenheiten herbeigeführte, unwillkührliche Verletzung einer Formalität, das Eigenthum rechtmäßiger Besitzer in Gefahr brächte. Da indessen das positive Gesetz diesen Fall nicht vorhergesehen hat, und ein solcher Zustand der Dinge die Quelle verderblicher Prozesse werden könnte, so beschließe und verordne ich, wie folgt:

1. Alle Hypotheken-Einschreibungen, deren zehnjährige Frist, seit dem 1sten Januar 1814, erloschen ist, können bis zum nächstkünftigen 1sten Juny erneuert werden, und behalten alsdann ihren Prioritätsrang eben so, als wenn ihre Erneuerung innerhalb der durch den Artikel 2154 des französischen Civil-Gesetzbuchs vorgeschriebenen Frist geschehen wäre.

2. Gegenwärtige Verordnung soll publicirt, zur Nachachtung sämmtlicher Justiz- und Verwaltungs-Behörden,

namentlich der Hypothekenbewahrer, in das Journal des Nieder-Rheins eingerückt werden. (Conf. No. 3565.)

3537. — Aachen den 9. May 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung wegen des Stempelpapiers.

Durch den §. IX. der Verordnung vom 26sten März d. J. (Nro. 3502 d. S.) habe ich schon die Absicht einer einstweilgen Beibehaltung der bisherigen Stempelabgabe zu erkennen gegeben.

Die Bedürfnisse erlauben auch nicht, sie, ohne Ersatz durch eine andere Abgabe, eingehen zu lassen, und da, selbst bei der sorgsamsten Wahl, ein jedes Surrogat nicht minder lästig fallen würde, als die Stempelsteuer, so habe ich definitiv beschlossen, sie provisorisch fortgehen zu lassen, und verordne demnach Folgendes:

§. 1. Es bleiben die bisherigen Stempelgesetze bis auf weitere Verordnung in Kraft.

§. 2. Mit dem 20sten des laufenden Monats soll der Gebrauch des französischen Stempelpapiers gänzlich aufhören, und dafür von diesem Tage an das mit dem Stempel des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein versehene Stempelpapier eintreten.

§. 3. Den Gerichten, Notarien, u. s. w., welche Vorräthe von Stempelpapier zu halten pflegen, ist gestattet, ihre Vorräthe an französischem Stempelpapier bei dem nächsten Domainen Bureau gegen neues umzutauschen; jedoch muß dieses in dem Zeitraum vom 20sten bis 31sten May d. J. geschehen, indem späterhin ein solcher Umtausch nicht mehr Statt haben kann. Zu demselben werden die Rentmeister hierdurch autorisirt; es wird denselben jedoch untersagt, nach Ablauf jenes Termins, den Umtausch fortzusetzen.

§. 4. Am 1sten Juni haben die Rentmeister die bei den Domainen-Bureaux vorhandenen Vorräthe von französischem Stempelpapier mittelst eines, in doppelter Ausfertigung beizulegenden Verzeichnisses, an die ihnen vorgesetzten Renthei-Oberaufseher einzusenden und wird ihnen von diesen, auf Befund der Richtigkeit, ein quittir-

tes Exemplar des eingesandten Verzeichnisses zurückgeschickt werden.

§. 5. Die, in den §. X. der vorgedachten Verordnung, bis zum 1sten May d. J. bestimmte Frist zu Supplirung des Stempels zu den Verträgen und sonstigen Verhandlungen, welche seit dem Einmarsch der hohen verbündeten Mächte bis zu der Publikation jener Verordnung, ohne Stempel abgeschlossen sind, ist bis zum 1sten Juny verlängert und hat diese Bestimmung auch auf die Enregistrements-Gebühren und insbesondere auf die Sekretariats-Gebühren (droits de greffe) Anwendung.

Nach Ablauf jener Frist haben die Rentmeister von den Notarien, Sekretarien der Gerichte und von den Hülfsvollziehern ihrer Verwaltungsbezirke Verzeichnisse aller, während vorbemeldeter Zeit von ihnen selbst oder von den betreffenden Gerichtsbehörden verfertigten Akten und Verhandlungen und der abzuliefernden Ausfertigungen derselben einzuziehen, um gegen die Stempel-Enregistrements-Contravenienten gesetzlich zu verfahren.

Es werden gedachte Behörden hierdurch angewiesen, den Rentmeistern diese Verzeichnisse baldmöglichst zugehen zu lassen.

§. 6. Auch sollen die, für Verspätung und Versäumung der Einregistrirung der Immobilien-Uebertragsverträge und Erbschaftsangaben, vor dem Einrücken der Truppen der verbündeten Mächte bereits verfallene und selbst in den Büchern der Empfänger aufgezeichnete, doppelte Gebühren und Strafen nachgelassen seyn, wenn die gesetzmäßigen einfachen Gebühren für obige Gegenstände bis zu dem 1sten Juni d. J. bei den betreffenden Domainen-Bureaux berichtigt werden.

§. 7. Da die bisherigen Stempelgesetze bis auf weitere Verordnung völlig in Kraft bleiben, so ist denn auch zu jeder Art von Bittschriften, welche sowohl bei dem General-Gouvernement, als bei sämmtlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden übergeben werden, das gehörige Stempelpapier zu adhibiren, und werden gedachte Behörden hierdurch angewiesen, auf die ohne Stempelpapier eingehenden Bittschriften nicht nur nicht zu verfügen, sondern auch die desfallsigen Stempelkontraventionen bei den, mit deren Verfolgung beauftragten, Behörden zur Anzeige zu bringen, wie denn auch letztere auf den vorschriftsmäßigen Gebrauch des Stempelpapiers überhaupt zu wachen haben.

§. 8. Zu Aufdrückung des, zu den Zeitungen und Journalen u. s. w erforderlichen außerordentlichen Stempels, sind zwei Bureaux für das hiesige General-Gouvernement errichtet; das eine hier in Aachen für das Roer-Departement; das andere in Lüttich für die Departements der Ourthe und der Niedermaas zusammen.

Der durch die vorgewesene Umstände unterbrochene Gebrauch des außerordentlichen Stempels nimmt mit dem 1sten Juni dieses Jahres wiederum seinen Anfang, bei Vermeidung der auf die desfallsige Contravention gesetzten Strafen.

§. 9. Da die Spiel-Karten zu denjenigen Gegenständen gehören, von denen zum Besten des Landes sehr füglich eine mäßige Abgabe getragen werden kann, und solche bisher schon in dem hiesigen Gouvernements-Bezirk unter den vereinigten Rechten Statt gehabt hat; so wird hiermit verordnet, daß vom 1sten Juni d. J. an, die Kartensteuer nach den bisherigen Sätzen wieder erhoben und bei den Domainen- und Enregistrements-Bureaux berechnet werden soll.

Die Stempelung der Spielkarten wird bei den Bureaux des außerordentlichen Stempels geschehen, an welches die Kartenfabrikanten sich zu wenden haben. Der Stempel soll auf das Herz-As aufgeschlagen werden. Vom 1sten Juni an, darf nicht mehr mit ungestempelten Karten gespielt werden. Die für Contraventionsfälle bestimmten Strafen sind beibehalten.

3538. — Den 10. May 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

In Gefolge des von der vereinigten General-Intendantur festgesetzten Regulatives, sind im General-Gouvernement Berg folgende Etappen-Orte angenommen worden:

1. Düsseldorf; 2. Elberfeld; 3. Siegburg; 4. Uckerath.

An jedem dieser Orte wird unverzüglich ein Etappenkommandant ernannt werden.

Jedem derselben wird das benöthigte Magazin, Einquartierungs- und Vorspannskonkurrenz zugewiesen.

Die Instruktionen für die Etappenkommandanten werden durch den Druck bekannt gemacht werden.

Der mit der Etappendirektion beauftragte Gouvernements-Rath wird für die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung Sorge tragen.

3539. — Den 10. May 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Bei der Revision der zeither beibehaltenen französischen Gesetzgebung und Rechtspflege hat sich ergeben, daß in criminellen und correctionellen Sachen die Kosten durch die Vernehmungen vieler oft irrelevanten Zeugen durch die Wiederhohlungen dieser Vernehmungen und die den Zeugen bewilligten Gebühren zur Last der Staatsfonds übermäßig erhöht werden, und ohne Nachtheil für die Rechtspflege vermindert werden können.

Es wird daher verordnet:

1. In criminellen und correctionellen Sachen wird den Beamten, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern ansehnlicher Güter, wenn sie als Zeugen vernommen werden, für jede Meile der Hin- und Herreise, so wie für jeden Tag des Aufenthaltes, eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Ct.; den Bürgern, Handwerkern, gemeinen Landleuten, Hebammen, Flurschützen, Gendarmen, Boten, Forstwärtern und ähnlichen geringern Beamten aber nur die Hälfte des obigen Satzes für jede zurückgelegte Meile der Hin- und Herreise und für jeden Tag des Aufenthaltes bewilligt. Obige Entschädigung bleibt in Winter- und Sommermonaten gleich.

2. Den Procuratoren bei den Tribunälen so wie den Instructions-Richtern wird es überhaupt und insbesondere in unbedeutenden Sachen zur Pflicht gemacht, in der Regel nur solche Zeugen vorzuladen, von denen mit Grund zu erwarten steht, daß sie etwas wesentliches bekunden können.

Den Inculpaten bleibt es dabei unbenommen, die nicht vorgeladenen Zeugen, wenn sie es für gut halten, jedoch auf ihre Kosten zur Audienz vorladen zu lassen.

3. In correctionellen Sachen bedarf es in der Regel und besonders, wenn die Zeugen nicht in dem Residenzorte des Tribunals wohnen, einer wiederholten Vernehmung der Zeugen nicht, sobald die bei den Acten befindlichen Zeugenverhöre, sie mögen von einem Friedensrich-

ter, Instruktionsrichter, Bürgermeister oder Polizeyvogt aufgenommen seyn, förmlich und in der Ordnung sind. — Die Zeugenverhöre sind in diesem Falle in der Audienz zu verlesen, und es ist denselben eben der Glauben beyzumessen, wie den mündlichen Aussagen der Zeugen in der Audienz.

4. Dem öffentlichen Ministerio, so wie dem Angeschuldigten oder Beklagten, steht es in beyden vorher bestimmten Fällen zwar frey, auf die Vorladung derjenigen Zeugen, deren wiederholte Vernehmung in der Audienz ihnen wichtig oder nothwendig scheint, anzutragen. Sie haben aber in diesem Falle dem Gerichtshofe den Grund der verlangten Vorladung so wie den Punct bestimmt anzugeben, über welchen der Vorzuladende vernommen werden soll.

5. Der Gerichtshof wird nach der Lage der Sachen und den Umständen entscheiden, ob die verlangte Zeugenvernehmung nothwendig oder dienlich ist, und darnach das Gesuch annehmen oder verwerfen.

6. In Criminal-Sachen sind die Zeugen-Aussagen derjenigen Personen, welche immittelst verstorben sind, oder sich entfernt haben, zu verlesen, und es ist auf den Inhalt dieser Zeugenverhöre bey Abfassung des Urtheils die nämliche Rücksicht zu nehmen, als wenn die Zeugen in der Audienz waren abgehöret worden.

Ein gleiches findet Statt, wenn ein in der Audienz abzuhörender Zeuge wegen Länge der Zeit sich der Thatsachen nicht mehr genau erinnern kann.

3540. — Aachen den 11. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Die Verwaltung der herrschaftlichen Fähren an schiffbaren Flüssen, welche ehemals der Regie der vereinigten Rechte überwiesen war, wird den Domainen-Beamten übertragen.

3541. — Den 12. May 1814 — A. P.

Der General-Gouverneur.

Die Habsucht des letzten fremden Beherrschers dieses

deutschen Landes hatte sich vorzüglich den wehrlosen Stand der säkularisirten Geistlichkeit zum Opfer ersehen, indem sie mittelst des Decrets vom 17. Dezbr. 1811, mit Hintansetzung der heiligsten Völker-Verträge die Pensionen derselben, welche über 500 Fr. betrugen, dem willkührlichen Abzuge eines Funftels unterwarf.

Da solches aber mit den jetzt geltenden Grundsätzen unverträglich ist, so hat das General-Gouvernement, der lauten Stimme des Rechts und der Billigkeit Gehör gebend, beschlossen, jenes ungerechte Decret aufzuheben, und die sämmtlichen Mitglieder der aufgehobenen Corporationen wieder in den vollen Genuß der ihnen bey der Aufhebung zugesicherten Pensionen vom 1sten Januar d. J. an, eintreten zu lassen.

Indem dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kunde gelangt, wird zugleich bekannt gemacht, daß die hiesige General-Landes-Casse angewiesen ist, die geistlichen Pensionen nicht mehr, wie ebenfalls durch die französische Regierung eingeführt worden, halbjährig, sondern für die Zukunft wieder vierteljährig, auszuzahlen.

3542. — Aachen den 13. May 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Unter andern Umständen war zur Beförderung der allgemeinen Sache nachgegeben, daß im General-Gouvernement vom Nieder-Rhein eine allgemeine Werbung stattfinden könne, und es stand damals zu wünschen, daß recht viele Männer und Jünglinge den an sie ergangenen Aufforderungen folgen, und zum thätigen Dienst wider den allgemeinen Feind sich entschließen möchten. Weil aber jene Ursachen jetzt nicht mehr vorwalten, und nicht genug darauf gedacht werden kann, das gelähmte Gewerbe dieser Provinzen neu zu beleben, die Erfahrung aber auch lehrt, daß die Werbungen zur Ungebühr ausgedehnt worden sind, indem man noch jetzt zu junge Leute mit Hintansetzung aller Rücksichten angenommen hat; so sehe ich mich durch höhere Verfügung veranlaßt, bekannt zu machen: daß bis weiter keinerlei Art Werbung in dem General-Gouvernement vom Nieder-Rhein fortgesetzt werden kann, und bis zur Ertheilung anderer Bestimmungen statt haben darf.

Sämmtliche Orts-Behörden werden hierdurch angewiesen, nach Empfang dieses und bis weiter keine Werbung mehr zu gestatten, so wie es ihnen dann unter persönlicher Verantwortlichkeit zur strengsten Pflicht gemacht wird, die bisher zur Beförderung des Werbgeschäftes öfter requirirten Fuhren, Boten und so weiter nicht mehr zu gestellen, noch irgend einer Forderung in dieser Angelegenheit zu genügen; auch haben die Herren Commandanten darauf zu achten, daß diese Bestimmung befolgt, und aufrecht erhalten werde.

3543. — Aachen den 13. May 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Nachträgliche Bekanntmachung, die Forst-Frevel betreffend, zu §. 1 der Verordnung vom 21. März 1814. (Nro. 3497.)

Durch die Verordnung vom 21ten März d. J., §. 1, sind zwar sämmtliche, bis zu diesem Zeitpunkte durch Forstfrevel verwirkte Strafen unter dem Vorbehalt erlassen, daß die Frevler den vollen Werth des geraubten Holzes ersetzen müssen.

Dieser Begnadigung würde indessen eine augenscheinlich falsche Deutung gegeben werden, wenn man sie ohne alle weitere Bestimmung, auch auf die, dem Staate durch einen Contrakt verpflichteten, Holzkäufer (Holzansteigerer), wegen der in den Schlägen verfassungswidrig verübten Beschädigungen, anwenden wollte.

Um auch der Möglichkeit einer solchen unrichtigen Ausdehnung vorzubeugen, verordne ich, daß, wenn ein Holzansteigerer

1) entweder die Laßhölzer (Reserve) mit abgehauen, oder
2) das angekaufte Holz dergestallt contraktwidrig und schlecht gehauen hat, daß die Stöcke nicht mehr ausschlagen können,

das alsdann bei Haltung der Nachschau (des Recolements) der hierdurch für den Holzwuchs entstandene bleibende Schaden genau ausgemittelt, und der Ansteigerer, außer der Entrichtung des Holzwerthes, zur vollständigen Leistung des Ersatzes an die betreffende Kasse angehalten werden soll.

Gegenwärtiges soll durch das Journal des Nieder-Rheins zur Wissenschaft und Nachachtung für die Justiz-Behörden und Forstoffizianten sowohl, als für das Publikum, bekannt gemacht werden.

3544. — Den 14. May 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Unter der französischen General-Zoll-Verwaltung sind mehrere Colonial- und andere Waaren und Effecten saisirt worden, über welche zur Zeit, als die Franzosen das Land verließen, das damalige Spezial-Zoll-Tribunal noch nicht erkannt hatte.

Ein gleiches Bewandniß hat es mit mehreren Waaren und oft mit Karren und Pferden, welche provisorisch verkauft worden, und wovon die Kaufgelder bis zum künftigen Erkenntniß bey der General-Zoll-Verwaltung niedergelegt worden sind.

Auch ist es mehrmals der Fall gewesen, daß, um bey der Saisie dem körperlichen Arreste zu entgehen, die gesetzlichen Strafgelder daselbst bis zum künftigen Urtheil niedergelegt worden sind; und endlich hat es auch Zollbeamte gegeben, welche ihre Dienst-Caution in baarem Gelde geleistet haben.

Da nun jene Waaren oder Gelder beym Abzuge der Franzosen noch hätten vorräthig seyn müssen, deren aber keine vorgefunden worden sind: so sieht das General-Gouvernement es als seine Pflicht an, den Eigenthümern, da nach der bereit erlassenen Verordnung alle älteren Zollsachen niedergeschlagen sind, bey der neuen Regierung in Frankreich zu dem Ihrigen zu verhelfen.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Waaren, Effecten oder Gelder von der vorigen General-Zollverwaltung zu reclamiren sich befugt glauben, werden daher aufgefordert, innerhalb 8 Tage, mit Beyfügung der beglaubigten Saisie-Protokolle oder der Depositen-Scheine, ihre Reclamationen bey der Steuer- und Zoll-Direction einzureichen.

Da aber keine Reclamation wird geltend gemacht werden können, welche nicht entweder mit dem Saisie-Protokoll oder einem Depositen-Schein begleitet ist, so kann

von keiner Reclamation, der es an diesem Beweise fehlt, Gebrauch gemacht werden.

3545. — Aachen den 16. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die Art der Ausfertigung authentischer Urkunden mit der executorischen Formel wird, mit Bezug auf die Verordnung Nro. 3491, folgendermaaßen ausfuhrlich bestimmt:

a) Eingangsformel: General-Gouvernement vom Nieder-Rhein.

Die hohen verbündeten Mächte thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß der Gerichtshof . . . das Tribunal . . . folgendes Urtheil erlassen hat, . . oder: daß heute ꝛc. vor mir Notar erschienen ist ꝛc.

b) Schlußformel: befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, besagten . . . zur Vollstreckung zu bringen, unsern General-Prokurator und Prokuratoren bei den Gerichten erster Instanz, denselben zu handhaben und allen Offizieren und Commandanten der Gouvernements-Miliz oder deren Stellvertretern gestärkte Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung dessen ist . . . . unterzeichnet worden.

3546. — Aachen den 17. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Unter Auseinandersetzung der dringenden Umstände, welche das unter Beistimmung der Landesdeputation ausgeschriebene, gezwungene, unverzinsliche Anleihen von zwei Millionen Franken nothwendig gemacht haben, werden die darauf noch rückständigen Beiträge um so ernstlicher, und bei Vermeidung exekutiver Maaßregeln eingefordert, als es sich dabei nicht um eine Steuer, sondern um einen, in einigen Monaten zurückzuzahlenden Vorschuß der bemittelten Klasse der Einwohner handelt. (Conf. Nro. 3562, 3572 u. 3703.)

3547. — Den 18. May 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Organisation der Landespolizei in dem General-Gouvernement Berg, in Verbindung des Landsturms als Polizeimiliz.

§. 1. Die Polizei wird in dem bergischen General-Gouvernement, unter Leitung und Aufsicht eines besondern Direktors, von den Polizeivögten verwaltet.

§. 2. In jedem Kanton ist ein Polizeivogt angeordnet, welchem mehrere Beigeordnete und ein Polizeilieutenant und eine der Bevölkerung des Kantons angemessene Zahl Polizeisoldaten zur Aushülfe gegeben werden.

§. 3. Diese Corporation macht den bleibenden Cadre der Landes-Polizeimiliz aus, und befindet sich in beständigem Dienst, daher der Orts-Polizeibeamte zwar Mitglied bei den Landsturmausschüssen oder Schutzdeputationen seyn, aber in dem Landsturm selbst keine fernere Anstellung übernehmen kann.

§. 4. Da die bergische Landesgendarmerie größtentheils schon eine andere Bestimmung erhalten hat, so wird der Rest als aufgelöst betrachtet, und soll, in so fern sich unter denselben zu Polizeiverrichtungen taugliche Subjekte vorfinden, nach Verhältniß und Graden in die Polizeimiliz aufgenommen werden.

§. 5. Die Zahl der Beigeordneten der Polizeivögte wird nach der Bevölkerung des Kantons festgesetzt, und in den Land-Kantons zwei Beigeordneten in jeder Sammtgemeinde angeordnet.

§. 6. Der Polizeilieutenant muß beritten seyn, um in dringenden Fällen schleunige Hülfe leisten, und den ihm anvertrauten Kanton oft und schnell durchgehen zu können.

§. 7. Der Polizeisoldat muß nicht nur von dem unbescholtensten Ruf, sondern des Schreibens und Lesens bestens erfahren seyn.

§. 8. Derselbe erhält zur Bewaffnung Ober- und Untergewehr.

§. 9. Da jede Polizeimiliz als solche zum Landsturm gehört, so tritt die hiesige Landespolizei mit der jüngsten Klasse des Landsturms, welche nach der Verordnung vom 1. März 1814 zu den vorübergehenden Polizeidienstverrichtungen kommandirt werden soll, in folgende Verbindung.

§. 10. Die erste oder jüngste Klasse des Landsturms

unterstützt, wenn der Kriegsschauplatz vom Lande entfernt ist, oder in Friedenszeiten, die Landespolizei in allen ihren Unternehmungen, die auf die innere Sicherheit des Staats und des Eigenthums abzwecken.

§. 11. Zu dem ordentlichen Dienst dieser Klasse gehören tägliche Patrouillen, Nachtswachen. Dieselbe übernimmt vorzüglich die Dienstverrichtungen bei einem ausgebrochenen Brande für Rettung und gute Ordnung, u. s. w.

§. 12. Auch wird dieselbe zu Streifkommando's, mobilen Kolonnen, Transportgeleiten ꝛc. kommandirt.

§. 13. Nachdem diese jüngste Klasse von den übrigen Klassen des Landsturms abgetheilt ist, erhält dieselbe wie die übrige Landsturmsmasse ihre Führer, Waibel, Hauptleute kompagnienweise, und bilden bis zu 500 und 600 Mann ein Bataillon, welchem ein Feldobrist zugetheilt ist, der unter dem Befehl des Obristhauptmanns steht.

§. 14. Die jüngste Klasse der Landsturmpflichtigen wird als eine aus der Gesammt-Landsturms-Masse zu den Polizeidienstverrichtungen kommandirte Abtheilung betrachtet, und macht in dieser Eigenschaft einen Theil der Landespolizey-Miliz aus.

§. 15. Ausser den gewöhnlichen Polizeidienstverrichtungen, wozu der Kantons-Polizeivogt allein nur die Anleitung giebt, und wovon der Feldobrist und Obristhauptmann ein für allemal in Kenntniß gesetzt ist, darf ohne Vorwissen dieser Befehlshaber, der Landsturm überhaupt, so wie auch die jüngste Klasse nicht einseitig aufgefordert, sondern es muß dabei der §. 38 der obenerwähnten Verordnung zur Richtschnur genommen werden.

§. 16. Eben so tritt der Landsturm dann erst in Aktivität und Dienst, wenn derselbe ordnungsmäßig dazu aufgefordert worden ist. Jedes einseitige Verfahren des Landsturms, ohne daß solches die größte Noth rechtfertigt, wird nach dem §. 2 der bezogenen Verordnung aufs strengste geahndet.

§. 17. Dagegen hat der Befehlshaber jeglicher Abtheilung des Landsturms der Aufforderung der Landes- und Ortsbehörden bei seiner persönlichen Verantwortlichkeit Genüge zu leisten.

§. 18. Die Verpflichtung zu Ordonnanzen und Botendienst in Friedenszeiten wird hiemit für die erste Klasse des Landsturms aufgehoben, und soll über diese Dienstpflichtigkeit den Behörden das Geeignete zugehen.

§. 19. Da die Aufzählung der Individuen für die jüngste Klasse des Landsturms vom 18. bis 30 Jahre gezeigt hat, daß die Zahl selbst dann nicht, wenn die ledigen unangesessenen Personen, die ihrem Alter nach eigentlich zur zweiten Klasse gerechnet werden müßten, mit zu der ersten Klasse gezogen werden, nicht hinreichend ist, ohne diese Klasse unverhältnißmäßig zu drücken, um die geforderten Dienste leisten zu können, so wird hiemit eine Ausdehnung bis zum 35. Jahre inclusive nachträglich verordnet.

§. 20. Es soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß diese Altersklasse eine einförmige Kleidung erhalte, und mit Schießgewehren versehen werde.

§. 21. Es haben die Schutzdeputationen dahin zu wirken, daß in jedem Kanton einige Wehrmänner zum Reuterdienst aufgefordert und willig gemacht werden.

§. 22. Eine nähere Instruktion für die Polizeidienstverrichtungen wird der gesammten Landes Polizeimiliz mit ehestem zugetheilt werden.

§. 23. Der Polizeidirektor des General-Gouvernements ist mit der Vollziehung dieser Organisation beauftragt.

3548. — Aachen den 20. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Der auf das Eigenthum entflohener, französischer Beamten gelegte Sequester wird in so fern aufgehoben, als gegen dieselbe kein dringender Verdacht der Veruntreuung gegen den Staat oder gegen Privatleute obwaltet.

3549. — Aachen den 21. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Bestimmung, daß die sämmtlichen Anstellungen von Beamten als ganz provisorisch zu betrachten sind, und daß letztere bei ermangelnder Fähigkeit, Zuverläßigkeit, Sittlichkeit oder Thätigkeit ohne weitläufige Untersuchung entlassen werden können.

3550. — Aachen den 22. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Die Etappenkommandanten werden aufgefordert, nur den dazu berechtigten Militairpersonen Transportmittel zu bewilligen, und auf die pünktliche Ablösung der Vorspänner in jedem Etappenorte streng zu wachen.

3551. — Aachen den 22. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Festsetzung der Grundsätze zur Bildung von Frauen- und Jungfrauen-Vereinen im General-Gouvernement vom Nieder-Rhein, zur Förderung patriotischer und wohlthätiger Zwecke.

3552. — Aachen den 24. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Aufforderung zur Achtung und Schonung öffentlicher Denkmäler und Anlagen, nebst Festsetzung einer Belohnung von 200 Fr. für die bestimmte Anzeige solcher Freveler.

3553. — Aachen den 26. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Nachträglich zur Verordnung No. 3531 werden die gesetzlichen Nothfristen in Cassations- und Apellations-Sachen, wegen der durch die Kriegsereignisse verursachten Störung der Justizpflege, verlängert.

3554. — Aachen den 27. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer von 2 Millionen Franken zur Deckung der Kosten der Militair-

Bedürfnisse. Dieselbe wird nach dem Fuße der diesjährigen direkten Steuern dergestalt umgelegt, daß von dem Prinzipal der Grundsteuer $18\frac{1}{3}$, der Personal- und Mobiliar-Steuer $73\frac{1}{2}$, der Thür- und Fenster-Steuer 22 und der Patentsteuer ebenfalls 22 Zulage Centimen genommen werden. Die Quittungen über die Beiträge zum gezwungenen Anleihen sollen bei diesen Steuerzahlungen als baares Geld angenommen werden. (Conf. No. 3562, 3572 und 3703.)

3555. — Den 27. May 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Instruktion zur Individual-Vertheilung der unter dem 16. Jänner 1814 ausgeschriebenen Kriegssteuer nach der abgeänderten Art der Aufbringung.

In Gemäßheit der Steuer-Verordnung vom 19. März dieses Jahres (No. 3495) ist die anderweite Vertheilung der nach dem Beschlusse vom 16. Jänner dieses Jahres (No. 3471) aufzubringenden Kriegssteuer nunmehr zu Stande gekommen.

Die darnach für jeden Kreis und einzelnen Bürgermeisterei-Bezirk, nach Abzug der späterhin bewilligten Ermäßigungen, ausgemittelten und festgesetzten Contingente sind den betreffenden Kreis-Direktoren mit dem Auftrage bekannt gemacht, unverzüglich zur individuellen Vertheilung schreiten zu lassen, weshalb, so wie auch in Ansehung der Zahlungstermine und Aufrechnungen Folgendes verordnet wird.

I. Individual-Vertheilung.

§. 1. Zur Bewirkung der Individual-Vertheilung wird in jedem Gemeinde-Bezirke eine Commission niedergesetzt, welche besteht:

a) Aus dem Ober- oder Bürgermeister,

b) den sämmtlichen Steuerumlegern,

c) zwei Stadträthen oder Schöffen,

d) einigen Einwohnern von erprobter Redlichkeit, die von den Vermögens-Umständen ihrer Mitbürger vorzügliche Kenntniß haben, und welche zu dem Vertheilungs-Geschäfte besonders zu vereiden sind. In Ruralgemeinden wird dazu aus jeder Honnschaft ein Bewohner, in Städ-

ten aber werden höchstens sechs genommen. Diese Eingesessenen, wie auch die mit hinzu zu ziehenden Stadträthe oder Schöffen, werden, auf den Vorschlag des Bürgermeisters, von dem Herrn Landes- oder Kreisdirektor ernannt, und es bleibt diesem vorbehalten, noch Einen oder Andern dazu zu ernennen; sie dürfen nicht Genossen desselben Standes seyn, es muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Kaufmannschaft, die Kapitalisten, Industrianten, imgleichen die Ackerbau-Treibenden, so wie die geringere Classe der Contribuenten bei der Commission gehörig vertreten werden.

§. 2. Die Commission entscheidet nach der Mehrheit der Stimmen, und im Falle diese getheilt sind, giebt die Stimme des Bürgermeisters den Ausschlag.

§. 3. Die Steuer-Controleurs sollen vorzüglich bei dem Vertheilungs-Geschäfte zugezogen werden, und solches mit leiten helfen; dieselben können zwar nicht überall in den einzelnen Distrikten die Ausführung des Geschäfts abwarten; sie müssen aber, so wie die Vollziehung der gegenwärtigen Instruktion ihren Anfang nimmt, sich nach der Reihe in sämmtliche Commissions-Versammlungen begeben, und mit den Gliedern derselben den Gang des Geschäftes befördern, auch müssen sie zu dem instruktionsmäßigen Verfahren Anleitung geben. Sie machen demnächst die nämliche Tour zurück, sehen nach, wie der von ihnen ertheilten Anweisung Folge geleistet worden ist, und halten darauf, daß allenthalben vorschriftsmäßig zu Werke gegangen wird.

§. 4. Sobald der Ober- oder Bürgermeister von dem seinem Bezirke zugetheilten Beitrags-Quantum Kenntniß erlangt hat, tritt die Commission zusammen, und eröffnet ihre Sitzung mit Anfertigung einer vollständigen Liste sämmtlicher Steuerbaren, sie mögen Einwohner des Gemeinde-Bezirks, oder bloß darin begütert seyn, und es mögen diese entweder in andern Gemeinden des Bergischen General-Gouvernements, oder auch im Auslande ihren Wohnsitz haben.

§. 5. Ist diese Liste verfertigt, so schreitet die Commission zur Untersuchung der mehr- oder mindern Beitrags-Fähigkeit eines jeden Individuums; zu welchem Ende sie die den Contribuenten in den vorjährigen verschiedenen Steuerrollen angesetzt gewesenen Quoten als Vertheilungs-Punkte annimmt, und dabei erforscht, wie die einzelnen Steuerbaren in Vergleichung mit den übrigen, und zu

nächst mit ihren Standes- oder Gewerbs-Genossen, nach Maßgabe des gegenseitigen Vermögens-Zustandes, höher oder geringer zu quotisiren seyn werden. Besonders aber nimmt sie darauf Bedacht, daß die in den direkten Auflagen bisher gar nicht, oder nicht verhältnißmäßig Besteuerten, nämlich Capitalisten und Industrianten, vorzüglich zum Beitrage gezogen, und daß diejenigen, welche von den gegenwärtigen Zeitumständen Nutzen ziehen, in verhältnißmäßig höhern Anschlag genommen werden.

§. 6. Bei der Quotisation wird das Princip vor Augen gehalten: daß in den Gemeinden, wo ein Steuerbarer seinen Wohnsitz hat, derselbe in Ansehung seines Capitals- und Handlungs-Vermögens, und seiner daselbst gelegenen Immobilar-Besitzungen, in Ansehung seines in auswärtigen Gemeinden habenden Grundeigenthums aber nur da, wo solches gelegen ist, veranschlaget werden kann; und daß auch die im Auslande wohnenden, aber im General-Gouvernement Begüterten da, wo ihre Güter gelegen sind, nach Maßgabe derselben, zu quotisiren sind.

§. 7. Die ausgemittelten Quoten eines jeden Beitragspflichtigen werden in eine Rolle gebracht, und diese wird mit der Bescheinigung, daß solche auf Pflicht und Gewissen verfertiget worden, geschlossen, und von dem Bürgermeister und sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben.

§. 8. Die Commission muß längstens innerhalb acht Tagen das Quotisations-Geschäft vollzogen, und die darauf sich beziehenden Rollen verfertiget haben. Diese Rollen werden sodann drei Tage lang nach einer vorläufigen Bekanntmachung in dem Stadt- oder Gemeindehause zu eines jeden Contribuenten Einsicht offengelegt.

§. 9. Nach Ablauf der letztgedachten dreitägigen Frist schickt der Bürgermeister die Rollen an den Steuer-Empfänger, und gibt davon dem Landes- oder Kreis-Direktor Nachricht.

§. 10. Wer sich bei dem für ihn angesetzten Beitrags-Quantum prägravirt glaubt, kann sich zwar innerhalb eines Monates, von dem Tage an gerechnet, wo der Abschluß der Rollen, und deren Einsendung an den Steuer-Empfänger bekannt gemacht worden ist, an die Landes- oder Kreis-Direktion wenden, er muß aber seiner Vorstellung eine Bescheinigung des Steuer-Empfängers, darüber, daß die Hälfte des ihm zugetheilten Quantums gezahlt sey, beifügen.

Dergleichen Prägravations-Beschwerden werden in dem-

selben Wege, welcher zur Untersuchung und Entscheidung der gegen die ausgeschriebenen gewöhnlichen direkten Steuern zu führenden Prägravations-Beschwerden vorgeschrieben ist, instruirt, und zur Entscheidung an das General-Gouvernement gebracht. Das, durch gegründet anerkannt werdende Beschwerden, an den Rollen ausfallende Quantum wird durch Zusatz-Centimen gedeckt.

II. Erhebung der Steuer.

§. 11. Sobald die Steuer-Empfänger die Heberollen empfangen haben, sollen sie ohne Zeitverlust den Beitragspflichtigen die Auszüge aus den Rollen über die von ihnen zu entrichtenden Quoten zustellen lassen, und sie auffordern, solche in den nachbestimmten Terminen unfehlbar zu entrichten.

§. 12. Innerhalb eines Monates von dem Tage an, wo die Rollen dem Empfänger zugestellt worden sind, wird ein Drittel; in den darauf folgenden zwei Monaten das andere Drittel; und der Rest vor dem 1. Dezember des laufenden Jahres entrichtet.

Die Steuerbaren, welche mit ihren Raten in diesen Fristen zurückbleiben, werden mittelst militärischer Exekution zur Zahlung angehalten werden.

III. Aufrechnungen,
so bei den Zahlungen Statt finden können.

§. 13. Die Zahlungen, welche auf die interimistische Vertheilung von 448000 Franken nach den Verordnungen vom 16. und 21. Jänner jüngst bereits geschehen sind, imgleichen die Summen, welche auf die von den Bürgermeistern, angefertigten Kriegssteuerrollen abgeführt worden, können bei dem obenbestimmten ersten Zahlungstermin, nämlich beim ersten Drittel in Aufrechnung gebracht werden.

Sollte jedoch in einzelnen Fällen das bereits Bezahlte den jetzigen Kriegssteuer-Beitrag etwa übersteigen, so wird das zuviel Entrichtete aus der Masse der übrigen Beiträge in dem betreffenden Gemeinde-Bezirk baar zurückerstattet.

§. 14. Was das gezwungene Anlehn betrifft, so verbleibet es zwar bei der wegen dessen Rückerstattung in der Verordnung vom 17. März jüngst enthaltenen Versicherung, jedoch wird den Interessenten freigelassen, den von ihnen gezahlten Darlehns-Betrag auf ihre jetzige Kriegssteuer-Quote bei dem zweiten Zahlungs-Termine, anzurechnen.

§. 15. Die General-Steuer-Direktion wird mit der Ausführung der in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Vorschriften beauftragt.

3556. — Den 27. May 1814. — P.

Der General-Gouverneur.

Zur Sicherung der Stempelverwaltung werden die Notarien, Gerichtssekretarien und Gerichtsexecutoren zur ferneren Führung der in dem Dekrete vom 17. Dezbr. 1811 vorgeschriebenen Repertorien, unter den daselbst bestimmten Nachtheilen, verpflichtet.

3557. — Münster den 20. und Düsseldorf den 31. May 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur der hohen verbündeten Mächte und der Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Da in den Bezirken der provisorisch in Absicht der Appellations- und Cassations-Instanz in Verbindung zu dem Appellationshofe zu Düsseldorf gebliebenen Tribunäle zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen, die bisherigen peinlichen und correctionellen Gesetze aufgehoben, und an deren Stelle die Königlich-Preußischen nahmentlich der 20. Titel des 2ten Buches des allgemeinen Landrechts und die Verordnung d. d. Berlin den 26. Februar 1799 durch eine Verfügung des Königl. Preußischen Civil-Gouvernements zwischen Weser und Rhein vom 10. Januar dieses Jahrs, sodann durch eine jüngere General-Verordnung vom 19. May cur. ebenfalls die Preußische Criminal-Gerichtsordnung eingeführt, und zugleich der Instanzenzug so angeordnet worden, daß jedem Angeklagten eine zweyte Instanz offen steht; so ist es nothwendig geworden, bey dem Appellationshofe eine Instanz für diejenigen criminellen und correctionellen Sachen zu eröffnen, welche gemäß jener Verordnung an denselben gelangen werden.

In Beziehung auf jene General-Verordnung wird daher verordnet:

1. Es wird eine Deputation des Appellationshofes zu

Düsseldorf ernannt, welche über die Urtheile des Corrections-Tribunals und Criminal-Gerichtshofes zu Dortmund in criminellen und correctionellen Sachen in zweiter Instanz erkennt.

2. Zu Mitgliedern dieser Deputation werden ernannt: (hier folgen die Personalernennungen des Präsidenten, der 5 Mitglieder und des Staatsprocurators.)

3. Diese Deputation wird in zweiter Instanz nach den Vorschriften der Preußischen Criminal-Gerichtsordnung vom 11. December 1805 und des 20. Titels des 2ten Buches des allgemeinen Landrechts, endlich der Eingangs bezogenen Verordnung vom 26. Februar 1799 verfahren und erkennen, auch in Fällen, wo es nach den bezogenen Gesetzen zur Vollstreckung der Urtheile vorher einer Confirmation bedarf, zu deren Bewirkung die Erkenntnisse mit den Acten an das Königlich-Preußische Civil-Gouvernement befördern.

3558. — Den 31. May 1814. — P.

Der General-Gouverneur.

Die in der bergischen Brüchten-Ordnung Sect. B. (Nro. 2665, Seite 864 d. S.) gegen Forstfrevel enthaltenen Strafbestimmungen werden wiederholt publizirt, und die Gerichtsbehörden angewiesen, in vorkommenden Fällen die daselbst festgesetzten Geldstrafen und in Unvermögenheits-Fällen eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen.

3559. — Aachen den 1sten Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die am 11. März d. J. (Nro. 3491, §. 5) angekündigte Bildung einer General-Gouvernements-Polizei-Direction soll, in Rücksicht des durch den nahen Friedensschluß zu erwartenden bestimmten Looses dieser Lande, unterbleiben, und die gegenwärtige Polizeiverfassung des Landes dergestalt fortbestehen, daß von den Polizei-Commissarien jedes Kreises einer als Polizei-Inspektor dem betreffenden Kreisdirektor beigegeben wird, welchem die

Erstattung wöchentlicher Polizeiberichte an denselben obliegt. Die Kreisdirektoren haben alle acht Tage den Gouvernements-Commissarien, und diese alle vierzehn Tage dem General-Gouverneur, über alle Polizeigegenstände, außer den Militair-Polizei-Angelegenheiten, worüber die Etappen-Commandanten gleichmäßig berichten müssen, genaue Berichte zu erstatten. (Conf. Nro. 3665.)

3560. — Aachen den 1sten Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die Form des zur Promulgation der Gouvernements-Verordnungen vorzüglich bestimmten, offiziellen Journals des Nieder-Rheins wird abgeändert, und u. a. bestimmt, daß sämmtliche Civil-Verwaltungsbeamten und Notarien, ausschließlich der Gouvernements-Commissarien, Kreisdirectoren, Gerichtshöfe, Friedensrichter, Platzcommandanten und Polizeicommissarien, welche Freiexemplare erhalten, zu dessen Haltung gegen den Abonnementspreis verpflichtet sind. (Conf. Nro. 3573.)

3561. — Aachen den 3. Juny 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Wegen des an mehreren Orten stattgefundenen Ausbruchs der Menschenblattern wird, in Bezug auf die Impfung der Schutzblattern (Kuhpocken), Folgendes verordnet:

1. Alle bisher bestehenden Verordnungen über diesen Gegenstand werden hiemit dem Publikum zur fernern genauen Beachtung ins Gedächtniß zurückgerufen.

2. Alle Aeltern und Personen, denen die Obsorge von Kindern aufliegt, sind daher verbunden, dieselben in der Regel binnen der früher bestimmten Zeit von drei Monaten, nach der Geburt des Kindes, vacciniren zu lassen, und ist deshalb, wie ehemals, die Veranstaltung getroffen, daß ihre Kinder in dem Christenser-Kloster zu Aachen, so wie an den, in andern Städten, dazu bestimmten Orten, die Impfung unentgeldlich erhalten können.

3. Die Kinder müssen nach der Vorschrift des Arztes

behandelt, und in den von demselben bestimmten Zeitfristen ihm zur Untersuchung der Pocken wieder vorgezeigt werden.

4. Diejenigen, welche aus Vorurtheil oder Eigensinn dieses unterlassen würden, sollen durch die Polizei dazu angehalten, bei weiterer Ausbreitung der natürlichen Pocken aber sollen die Kinder der Widerspenstigen, in ein besonderes, zu diesem Ende zu bestimmendes, Behandlungshaus gebracht werden.

5. Der Eigenthümer eines Hauses, in welchem die natürlichen Blattern ausbrechen, hat hiervon sofort und binnen den ersten vier und zwanzig Stunden dem Orts-Bürgermeister Nachricht zu geben, damit sein Haus zur Verhütung aller Communicationen polizeilich bezeichnet, oder nöthigenfalls durch eine Schildwache bewacht werden könne; widrigenfalls er in eine verhältnißmäßige Polizeistrafe verfallen wird.

Sämmtliche hierbei mitwirkende Behörden haben auf die Befolgung der gegenwärtigen Bekanntmachung zu wachen.

3562. — Aachen den 4. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Ueber die Erhebung der ausgeschriebenen, ausserordentlichen Steuer von 2 Millionen Franken, und über die dabei stattfindende Aufrechnung der Beiträge zu dem gezwungenen Anleihen einer gleichen Summe, werden nähere Vorschriften ertheilt; unter andern wird bestimmt, daß da, wo die Beiträge zum gezwungenen Anleihen jene zur ausserordentlichen Steuer übersteigen, der Rest der Anleihgelder, auf die Beiträge zur ordinairen Steuer pr. September c. a., als baares Geld aufgerechnet werden soll. (Conf. Nro. 3546, 3572 u. 3703.)

3563. — Aachen den 4. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung des Briefporto's, der Extrapost- und Postwagen-Gelder wer-

den, nebst den den Postoffizianten gegen das Publikum obliegenden Verpflichtungen, in Erinnerung gebracht, und zugleich die den Postbeamten obliegende Mitwirkung zur Handhabung der Paßpolizei bestimmt.

3564. — Aachen den 5. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Wiedereinführung der seither gestörten Erhebung der auf der innern Schiffahrt haftenden Octroy Gebühren, nach Maaßgabe der frühern Verordnungen und Tarife, jedoch mit Abschaffung der früherhin den Schiffern, gegen eine Gebühr von 10 Centimen, obgelegenen Auslösung von Passierscheinen.

3565. — Aachen den 7. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die am 9. v. M. (Nro. 3536) bestimmte Frist zur Wiedereintragung der seit dem 1sten Januar d. J. erloschenen 10jährigen Hypothekeneinschreibungen wird bis zum 1sten Sept. d. J. erweitert.

3566. — Aachen den 8. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Unter Abschaffung der frühern, mit den gegenwärtigen Regierungs-Grundsätzen nicht ferner verträglichen Vorschriften über Paß- und Fremden-Polizei, und mit Rücksicht auf die nach dem kürzlich beendigten Kriege erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, werden die Pflichten der Gränz- und Lokal-Polizeibehörden, in Beziehung auf den Ein- und Ausgang und auf die innere Circulation der Fremden, so wie die Verpflichtungen der Reisenden zur Lösung oder Präsentation zum Visa der Pässe, und auch die Paßgebühren bestimmt. (Conf. Nro. 3603.)

3567. — Aachen den 8. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Sämmtliche Veräusserungen von Domanial-Gegenständen, welche nach der Occupation der Länder des General-Gouvernements vorgenommen seyn könnten, werden für null und nichtig erklärt.

3568. — Aachen den 10. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die früher stattgefundene offizielle Bekanntmachung der 14tägigen Durchschnitts-Marktpreise aller Arten von Consumptibilien soll künftig wieder durch das Journal d. Nieder-Rheins geschehen, und werden die Gouvernements-Commissarien zur Aufstellung und Einsendung solcher 14 tägigen Merkurialien für die vergangene und künftige Zeit angewiesen.

3569. — Aachen den 11. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Erneuerung der gesetzlichen Jagdverbote während der Heegezeit vom 1sten April bis 1sten Sept. jedes Jahres.

3570. — Aachen den 11. Juny 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Einschärfung der wider den unbefugten sogenannten Mayenhieb bestehenden Forst-Polizeigesetze.

In dem Tit. 32, Art. 13 der auch durch die letzte französische Gesetzgebung bestätigten Forst-Polizeiordnung von 1669, wird verordnet:

» Wer, zum Gebrauche bei Hochzeiten oder Festlichkei-
» ten, Bäume, Zweige oder Blätter aus Staats- oder Pri-
» vatwaldungen, unbefugter Weise abhaut, abreißt und
» fortbringt, soll dafür, wie bei jedem andern Forstfre-
» vel, nach Qualität und Quantität des entfremdeten

»Holzes, mit Geldbuße, Restitution und Schadenersatz »angesehen werden.»

Da nun der an mehreren Orten meines General-Gouvernements noch herrschende Gebrauch, an Kirchweihe- u. andern Festtagen die Straßen und Häuser mit Baumzweigen zu verzieren, eine dem Forstwesen sehr nachtheilige Uebertretung jenes Gesetzes herbeiführt; so finde ich mich veranlaßt, nicht nur selbiges hiedurch aufs neue in Erinnerung zu bringen, und den gerichtlichen Polizeibehörden die strenge Verfolgung der in Gemäßheit desselben ihnen zu denuncirenden Contraventions-Fälle zur Pflicht zu machen; sondern auch überdem zu verordnen, daß das bloße, durch das Zeugniß eines Forstoffizianten zu constatirende Factum der geschehenen Ausschmückung eines Hauses oder einer Straße mit Baumzweigen gegen die Hausbewohner oder Gemeindeglieder ein polizeigerichtliches Verfahren begründen, und nichts sie von der gesetzlichen Strafe und Entschädigungsleistung befreien soll, als der Beweis, auf eine gesetzmäßige Weise in den Besitz der verbrauchten Baumzweige gekommen zu seyn. (Conf. Nro. 3650.)

3571. — Aachen den 14. Juny. 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung, wodurch das Verfahren bei Beitreibung der Strafgelder für begangene Forstfrevel modificirt wird.

Obgleich es meine Absicht ist, vor dem Eintritt einer definitiven Justizorganisation an den bestehenden Gesetzen, zur Vermeidung aller Verwirrung, so wenig als möglich zu ändern, so halte ich es doch für billig und nöthig, in der gesetzlichen Form zur Beitreibung der Strafgelder für Forstfrevel schon jetzt eine Modification eintreten zu lassen, indem die bisherige Ausdehnung der Exekution bis zum Verkauf der Immobilien mit dem bei diesem Verfahren zum Grunde liegenden Zweck nicht im Verhältniß stehet. Ich verordne demnach Folgendes:

1) Vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an, kann für die Beitreibung der Forststrafen allein die Exekution nicht mehr bis zum Verkauf der Immobi-

lien ausgedehnt werden, wenn nicht zugleich der Entschädigungs-Punkt diesen Verkauf nothwendig macht.

2) Wenn die Exekution zur Betreibung der Strafgelder und der Entschädigung gemeinschaftlich durch den Verkauf der Mobilien versucht wird, so sollen die Entschädigungsgelder allemal zuerst in Abzug gebracht, und sobald diese gedeckt sind, über den Verkauf der Mobilien nicht hinausgegangen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Nachachtung sämmtlicher Justizbehörden, wie auch Forst- und Renthei-Beamten, in dem Journal des Nieder-Rheins publizirt werden.

3572. — Aachen den 14. Juny 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Bekanntmachung, wegen Verwendung der ausgeschriebenen ausserordentlichen Steuer.

Aus meiner Bekanntmachung vom 17. May dieses J. (Nro. 3546) ergeben sich die Umstände, welche bei dem Antritt des, meiner Verwaltung anvertrauten, General-Gouvernements mich veranlaßten, ein Zwangsdarlehen von 2 Millionen Franken vom Lande zu entnehmen. Es sind diese Gelder auch durchgehends ihrer Bestimmung gemäß verwendet, nämlich zu Bezahlung von Lieferungen an Comerzial-Gegenständen für die Truppen der verbündeten Mächte.

Da das oberste Verwaltungsdepartement der verbündeten Mächte auf den Grund der, mit der zu Anfang vorigen Monats hier versammelt gewesenen Landesdeputation gepflogenen Verhandlungen, jedoch genehmigt hat, daß der Ueberschuß bei den ordinairen Landesrevenüen zu Vergütung der requirirten Militärlieferungen verwendet werden möge, durch diese Verwilligung das Aufkommen vom Darlehen wiederum disponibel gemacht ist; und da ferner, gemäß meiner Verordnung vom 27sten May d. J. (Nro. 3554) Behufs der Militärbedürfnisse eine ausserordentliche Steuer von zwei Millionen Franken vom Lande erfordert worden, wozu die damals schon zuläßige Wahrnehmung des höchst wahrscheinlich eintretenden Mangels an Fourage und des daraus entstehenden Beschwernisses der Truppenverpflegung, vorzüglich beigetragen; —

so bildet sich auf diese Weise ein Fond von vier Millionen Franks.

Aus demselben wird, der Bestimmung und Verheißung gemäß, — das Zwangsdarlehen zurückgezahlt werden, und hat das oberste Verwaltungsdepartement der hohen verbündeten Mächte, mittelst Schreiben d. d. Paris den 3. d. M. auf meinen Antrag besonders genehmigt, daß die übrigen zwei Millionen Franken zu Anschaffung und Vergütung der Fourage für die durchmarschirenden und kantonirenden Truppen verwendet werden können, wodurch meine Absicht und mein Wunsch erreicht sind, den Betrag der ausserordentlichen Steuer dem Lande unmittelbar wieder zu gut kommen zu lassen.

Indem ich, in Verfolg der desfallsigen frühern Eröffnungen, dem Publikum von dieser Bestimmung Kenntniß gebe, bemerke ich zugleich, daß wegen Anschaffung und Vergütung der für die Truppen erforderlichen Fourage, das Nöthige an die Herren Gouvernements-Kommissars erlassen ist, und nach Maaßgabe der Lokalität, auf verschiedenen Wegen für die Anschaffung der Fourage und deren Bezahlung aus dem dazu bestimmten Fond, so lange solcher reichen wird, — gesorgt werden soll.

Um allem Mißverständniß vorzubeugen, bemerke ich schließlich auch noch, daß rücksichtlich der, bei der außerordentlichen Steuer in Zahlung zu gebenden Anlehns-Quittungen, es ganz bei demjenigen verbleibt, was durch meine Verordnung vom 4. dieses Monats (Nro. 3562) dieserhalb festgesetzt ist.

3573. — Aachen den 14. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Bei der, in Gemäßheit des Pariser Friedensschlusses vom 30. v. M., stattgefundenen Vereinigung mit dem für Rechnung der Krone Preußen verwaltet werdenden Gouvernement vom Nieder Rhein der Haupttheile der bisher zum Gouvernement vom Mittel-Rhein gehörigen drei Departemente des Rhein's und der Mosel, der Saar u. der Wälder, soll das bisherige, offizielle Journal unter dem Titel: Journal des Nieder- und Mittel-Rheins, erscheinen, und, unter Anwendung der Verordnung Nr. 3560 d. S., zur Promulgation aller künftigen, gesetzlichen

Bestimmungen für das jetzt provisorisch verbundene General-Gouvernement vom Nieder- und Mittel-Rhein dienen.

3574. — Den 15. Juny 1814. — P.

Der General-Gouverneur.

Bei der, zufolge einer Uebereinkunft zwischen den hohen verbündeten Mächten, stattgefundenen Uebertragung der Verwaltung des Herzogthums Berg an die Krone Preußen (vom heutigen Tage an gerechnet) und in Erwartung des von Seiner Majestät dem Könige ernannten Civil-Gouverneurs, bringt der bisherige General-Gouverneur den Bewohnern des Landes sein Lebewohl dar.

3575. — Aachen den 16. Juny 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur v. Ndr. u. Mittel-Rhein.

Da bei der jetzigen Verfassung gerichtliche Depositen nicht mehr bei einer Amortissements-Kasse niedergelegt werden können; so finde ich, in Betreff der Deposition derselben, für nöthig, bis zur Einrichtung einer andern besondern Veranstaltung, in Ansehung des gesammten General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Wenn der Fall der Deposition eintritt, wird der Präsident des betreffenden Bezirkstribunals beide Theile zu einem Termine vorladen lassen, und die Parteien in Betreff einer Privatperson, bei der die Deposition erfolgen kann, zu vereinigen suchen.

§. 2. In Entstehung der Güte, wird in einem hiezu vom Präsidenten besonders anzusetzenden Termine, der zu deponirende Gegenstand, mit dem öffentlichen Siegel des Prokurators und dem Privatsiegel beider Partheien, oder beim Ausbleiben der einen, mit dem der andern, besiegelt, dem mit vorzuladenden Bezirksempfänger übergeben. Auf gleiche Weise wird bei freiwilligen Depositionen verfahren.

§. 3. Ueber die auf solche Weise deponirten Gegenstände ist sowohl von dem Prokurator des Tribunals, als von dem Bezirksempfänger, eine Liste zu halten.

§. 4. Der Bezirksempfänger erhält für seine Bemühungen ein halbes Procent von dem Werthe des zu deponirenden Gegenstandes; welches bei der Niederlegung aus der deponirten Summe zu entnehmen ist. — Von dieser Abgabe hat derselbe alle vorfallenden Schreib-, Stempel- und sonstige Gebühren zu berichtigen.

§. 5. Bei anzustellenden Kassen-Revisionen, wird den Revisoren die §. 3 erwähnte Liste vorgelegt, und sind nach dieser die Depositen zu revidiren.

§. 6. Der Prokurator sendet mir alle drei Monate eine Abschrift dieser Liste ein; zum erstenmal am 1sten September dieses Jahres.

Diese Verordnung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Behörden angewiesen, sich nach derselben auf das Genaueste zu achten.

3576. — Aachen den 16. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Vorschriften über die von sämmtlichen Rentei-, Steuer- u. Bezirks-Kassenbeamten zu beobachtende Form des Rechnungswesens zur Erleichterung der über ihre Amtsführung auszuübenden Controlle. (Conf. Nro. 3668.)

3577. — Den 17. Juny 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Bestimmung und Verlegung der Jahrmärkte zu dem Wirkungskreise der Verwaltungs- oder der Polizey-Behörden gehöre. Da bey Bestimmung der Zeit, wann die Jahrmärkte gehalten werden sollen, vorzüglich das Interesse der Gemeine berücksichtiget werden muß, so ist jenes blos Sache des Bürgermeisters und der Kreisdirection. Da aber die Polizey vorzüglich auf den Märkten wachsam seyn muß, so muß jede Verlegung eines gewöhnlichen Markttages der Polizeybehörde bekannt gemacht werden.

Hiernach haben sich die Verwaltungs- und Polizeybehörden zu achten.

3578. — Aachen den 20. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Ernennung von Kantons-Commissarien im ganzen Umfange des General-Gouvernements, welchen, unter Leitung der Kreisdirektoren und mit Beihülfe der Bürgermeister, die regelmäßige Beförderung der Natural-Lieferungen in die Magazine, die möglichst gleiche Vertheilung aller ausserordentlichen Kriegslasten, die Beurtheilung der Prägravationen und überhaupt die Erhaltung der Ordnung in dem Geschäft der militairischen Einquartierung, der Vorspannleistung und regelmäßigen Verpflegung der Truppen in ihren Cantonsbezirken übertragen ist.

3579. — Den 21. Juny 1814. — P.

Der General-Gouverneur.

Unter Erneuerung der Verordnungen vom 4. März u. 23. Aug. 1803 (Nro. 2690 u. 2710), das Verbot des Collectirens und Spielens für und in fremden Lotterien betreffend, wird das Publikum vor desfallsigen Contraventionen gewarnt.

3580. — Den 21. Juny 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Da durch die Verordnung vom 4. März 1803 (Nro. 2690) alles Einsetzen in auswärtige Lotterien und Collectiren für dieselben verboten ist, ferner alle einländische Privat-Lotterien und Ausspielungen von Gütern, Waaren und Effekten ebenfalls untersagt sind; so werden sämmtliche Redacteurs der im Großberzogthum Berg erscheinenden Zeitschriften angewiesen, hinführo ohne Genehmigung des Gouvernements keine Anzeigen darin aufzunehmen, welche dergleichen verbotene Lotterien und Ausspielungen zum Gegenstande haben, widrigenfalls sie als Collecteurs angesehen und bestraft werden sollen.

3581. — Aachen den 22. Juny 1814 — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Nachtrag zu der Verordnung vom 28ten April 1814, (Nro. 3531) über die Gerichts-Verfassung.

Um den hie und da erhobenen Zweifeln vorzubeugen, setze ich hierdurch ausdrücklich fest:

1) In Hinsicht der Appellation zu §. 3, der angeführten Verordnung, daß die deutsche Sektion zur Entscheidung aller Sachen in 2ter Instanz bestimmt sey, welche in erster Instanz vor einem jetzt in deutscher Sprache verhandelnden Kreisgerichte geschwebt haben, wenn auch die Sache selbst nach früherer Verfassung, in französischer Sprache verhandelt seyn sollte.

2) In Hinsicht des Gesuchs um Kassation, zu §. 1, daß dieses bei allen oben angeführten Sachen, beim Kassationshofe zu Düsseldorf eingelegt werden muß, wenn auch, weil die Sache vor Emanirung der Verordnung vom 28. April schon anhängig oder entschieden war, in zweiter Instanz, in französischer Sprache verhandelt ist.

3) Daß die Geldstrafe, welche vor Einlegung des Kassationsgesuches niedergelegt werden muß, bei jeder Kreiskasse niedergelegt werden kann. (Conf. Nro. 3586 u. 3596.)

3582. — Aachen den 24. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Auf den Grund des Gesetzes vom 5. Ventose Jahrs XII. wird rücksichtlich der Art der Wiederbesetzung erledigter Steuerempfänger-Stellen bestimmt, daß die Gouvernements-Commissarien für jede solcher Erledigungen zwei Candidaten mittelst einer Präsentationsliste, aus welcher Name, Alter, Wohnort, Stand, frühere Dienstverhältnisse, Zahlfähigkeit, Moralität und übrige Qualification hervorgehen muß, nebst dem Gutachten des Steueroberaufsehers über die Zahlfähigkeit und Qualification der Canditaten, zur Ernennung durch den General-Gouverneur vorschlagen sollen. Bei plötzlichen Erledigungen können die Gouvernements-Commissarien commissarische Verwalter solcher Aemter bestellen, ohne daß jedoch hieraus ein Anspruch auf definitive Anstellung gefolgert werden kann.

3583. — Aachen den 29. Juny 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Unter der vorigen französischen Regierung war der Gebrauch des sogenannten Katechismus-Napoleon bei dem Unterricht der Jugend in den Land- und größern Schulen ausdrücklich verordnet, dessen Inhalt und Grundsätze zu bekannt geworden sind, als daß es noch Bemerkungen darüber bedürfte. Das Jahr 1814 ist indessen auch dazu bestimmt gewesen, diesen Mißbrauch in der Verbreitung willkührlicher Kirchen und Religions-Lehren ab, und die bessern Grundsätze in dieser Hinsicht wieder aufrecht zu stellen.

Schon sind deßhalb in den General-Gouvernements des Nieder- und Mittel-Rheins die geeigneten Verfügungen an die sämmtlichen Herren General-Vicarien zur gänzlichen Niederschlagung und Entfernung dieses Katechismus ergangen, und obschon ich im Voraus überzeugt war, daß es bei denselben sowohl, als bei jedem rechtlich Gesinnten meiner Verwaltung, nur eines Winkes in dieser Hinsicht bedurfte, um jenen schädlichen Ueberrest der Vergangenheit gleich ausser aller Anwendung zu setzen, so finde ich mich dennoch veranlaßt, hier allgemein jenes Religionsbuch ausdrücklich zu verbieten und den Gebrauch desjenigen Katechismus wieder einzusetzen, welcher früherhin bestanden hat, oder als zweckmäßig anerkannt, jetzt durch die Herren General-Vicarien angeordnet und verbreitet werden wird.

3584. — Den 30. Juny 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Da schon nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatspolizey keine neue Mühlen ohne vorhergegangene Untersuchung ihres Nutzens oder Schadens, und ohne besondere Erlaubniß der Landes-Regierung angelegt werden dürfen, und selbst bei der durch das Decret vom 13. Sept. 1811 (Nro. 3261) erfolgten Aufhebung des Mühlenzwangs die Nothwendigkeit jener Untersuchung nicht aufgehoben worden ist: so wird hiermit die dieses Gegenstandes wegen in dem Herzogthume Berg früher schon bestandene Ordnung in der Art erneuert, daß es in Zukunft Niemand frey stehen soll, weder eine Mühle anzu-

legen, noch eine schon vorhandene und zu einem andern Gewerbs-Betriebe concessionirte Mühle in eine Getreide Mahl- oder Schrottmühle umzuändern, wenn er dazu nicht durch die geeignete Behörde bei dem unterzeichneten Gouvernement den Consens nachgesucht und erhalten hat. (Conf. Nro. 3674.)

3585. — Den 1sten July 1814. — A. P.

An die Bewohner des Bergischen Landes.

Durch das gnädigste Vertrauen S. Majestät des Königs von Preußen zu der Verwaltung des Herzogthums Berg zurückberufen, schätze ich mich glücklich, das Organ des gerechtesten und gütigsten Monarchen gegen ein Volk zu seyn, welches verdient hat, einst das Seinige zu werden und sich würdig an die Reihen seiner Tapfern anschließt, die Deutschland so glorreich verfechten. Keine einseitige üble Nachrede wird jemals den hochverdienten Ruhm des Muthes, der Vaterlandsliebe, der freien Begeisterung und der reinsten Aufopferung der braven Berger, in der großen Geschichte unserer Tage verdunkeln können. Mir selbst ist es die schönste Belohnung eigner Thätigkeit und unveränderlicher Anhänglichkeit an die Sache Deutschlands, wieder unter und mit einem Theile des gemeinsamen deutschen Volkes zu seyn, das ich in der Stunde der Noth und Gefahr fest erfunden, innig achte, brüderlich liebe, und im Namen eines väterlichen Regenten ganz glücklich zu machen unermüdet trachten werde.

Berger! Was uns damals zusammen gebunden, halte uns fur immer vereint die einige treue Gesinnung. Im Frieden wollen wir voll Eintracht in allen Ständen, durch deutschen Kunst- und Gewerbfleiß, durch Wissenschaft und Handel, in deutscher Sitte und Recht, unsere Ehre und unsere Kraft befestigen, auf daß, wenn Krieg einst wiederkehre, das Vaterland auf's neue uns da stehen sehe, als würdige Söhne des freien Rheines und des unerschütterlichen Siebengebürges.

Der General-Gouverneur,

Justus Gruner.

3586. — Den 3. July 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Die Verordnung vom 11. und 22. Febr. d. J., N. 3486 die Errichtung des Cassationshofes betreffend, wird für die Cassation in Civilsachen dahin näher erläutert und bestimmt:

1) Wenn die Cassation wegen einer in materialibus gesetzwidrigen Entscheidung nachgesucht wird: so muß in dem Cassationsurtheile mit der Cassation auch zugleich in der Sache selbst gesprochen werden.

2) Ist aber eine Cassation bloß und allein wegen verletzter Formen oder wegen Incompetenz nachgesucht: so muß ein besonderes Cassationsurtheil abgefaßt und hernächst in der Hauptsache besonders plädirt und erkannt werden. Hiezu wird in dem Cassationsurtheil zugleich ein Audienztag präfigirt, und zwar mit einem nach den Umständen geräumig zu bestimmenden Zwischenraume.

3) Dem Cassationshofe steht es frey, wenn ein Erkenntniß wegen Incompetenz cassirt wird, die Entscheidung in der Hauptsache an den gehörigen Richter zu verweisen, oder selbst darin zu erkennen, was der Cassationshof nach der Lage einer jeden Sache ermessen wird.

4) Die Introduction des Cassationsgesuches geschiehet durch die Niederlegung der Bescheinigung der dem Impetraten geschehenen Bekanntmachung der nachgesuchten Cassation auf dem Secretariat des Cassationshofes.

5) Weder von dem Impetranten noch von dem Impetraten werden Vorstellungen oder Schriften, welche sich auf das Cassationsgesuch beziehen, angenommen, wenn nicht zugleich mit ihnen die Bescheinigung der Insinuation derselben an den Gegentheil auf dem Secretariat niedergelegt wird.

6) Der Impetrant muß die Prozeßverhandlungen der vorigen Instanzen auf dem Secretariat des Cassationshofes deponiren, und die Bescheinigung des Obersecretairs darüber bey dem Präsidenten einreichen; erst dann kann ein Audienztag angesetzt werden. Dem Impetraten steht es frey, auch seine Actenstucke zum Secretariat einzuliefern.

3587. — Den 6. July 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Es scheint in dem hiesigen Gouvernement zur Gewohnheit geworden zu seyn, gegen die Straferkenntnisse der Gerichte Begnadigung nachzusuchen. Wenn gleich das Gouvernement früherhin viele Strafen erlassen und gemildert hat, welche in den despotischen Instituten der vorigen Regierung und der zu scharfen französischen Gesetzgebung ihren Grund hatten; so darf dies nunmehr, da diese Ungerechtigkeiten gehoben sind, nicht weiter stattfinden. Die Gerechtigkeit muß hinführo ihren ungehinderten Lauf haben, und es bey demjenigen sein Bewenden behalten, was durch Urtheil und Recht erkannt worden.

Ich wünsche daher, daß man mich künftig mit Begnadigungsgesuchen verschone; und mache zugleich hiermit bekannt, daß dergleichen vergebliche Gesuche unbeantwortet bleiben werden.

3588. — Den 6. July 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Nach den ältern Verordnungen wurde Niemanden im Bergischen die Seelsorge bei einer katholischen Gemeinde anvertraut, von dessen Fähigkeit zu dem wichtigen Amte eines Volkslehrers die Regierung sich nicht vorher durch eigene Examinatoren überzeuget hatte.

Da dies aber in den Unruhen des Krieges und unter der französischen Regierung nicht immer beobachtet worden; dem Staate jedoch sehr daran gelegen ist, daß jeder Seelsorger die zu seinem Amte nöthigen Kenntnisse besitze: so setze ich hierdurch Folgendes fest:

1) Niemand kann hinführo zu einer Pfarre oder zu einer Curat-Vicarie gelangen, der sich nicht vorläufig vor den dazu bestellten Examinatoren der Prüfung unterworfen hat, und fähig befunden worden ist.

2) Zu Examinatoren werden hiermit ernannt: (Hier folgen die Namen der 5 Examinatoren.)

3) Jedem Candidaten, der sich bei künftigen Erledigungen von Pfarren oder Curat-Vicarien um dieselben zu bewerben gedenkt, steht es frey, sich schon früherhin der

Prüfung zu unterwerfen, damit bei einer Erledigung seiner Fähigkeit halber weiter kein Anstand vorwalte.

3589. — Aachen den 6. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Sämmtliche Fabrik-Gebäude, worin der Eigenthümer nicht wohnt, sondern worin sich nur ein Aufseher entweder der Gebäude oder der Arbeiter befindet, sollen, bei den gegenwärtigen Cantonirungen und Durchmärschen der Truppen der verschiedenen Armeekorps, zur Erhaltung der Ungestörtheit der Landesindüstrie durchaus von Einquartierungen frei bleiben.

3590. — Aachen den 12. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Sämmtliche Verwaltungs-Behörden werden zur unverzüglichen Herstellung der Landstraßen und Wege angewiesen.

3591. — Den 15. July 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Damit die Gemeinen des hiesigen Landes künftig in dringenden Fällen, wenn die Communal-Cassen zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben nicht hinreichen, ohne meine vorhergegangene Genehmigung Ausschläge machen können, jedoch dabei und bei Berechnung früherer bisherigen Ausschläge, feste Vorschriften haben, wird hierdurch folgendes deshalb verordnet:

1) Die dringende Nothwendigkeit des Ausschlages muß vor allen Dingen von dem Bürgermeister und Stadträthen oder Schöffen gutachtlich festgesetzt seyn, und demnächst muß der Bürgermeister, mit Beyfügung der Repartition, die Genehmigung der Kreisdirection einholen; ehe diese aber erfolgt ist, darf keine wirkliche Beynahme stattfinden.

2) In Rücksicht der Ausschläge, welche wirklich statt gehabt haben, müssen die Berechnungen der Kreisdirection innerhalb 4 Wochen zur Revision vorgelegt werden, wobei ich mir vorbehalte, dieselben näher revidiren zu lassen.

3) Eben dasselbe findet Anwendung bey allen künftigen Ausschlägen.

4) Die Anschläge bey den directen Steuern geben zwar in der Regel die Norm zur Festsetzung der einzelnen Beyträge bey jenen Ausschlägen; jedoch finden dabey diejenigen Modificationen Platz, welche in Ansehung der Vermögens-Verhältnisse einzelner Contribuenten nöthig werden.

5) Die Kreisdirectionen haben hiernach das Weitere zu verfügen, und den Bürgermeistern zu eröffnen, daß sie für die zweckmäßige Verwendung der Gelder zunächst verantwortlich bleiben.

3592. — Den 15. July 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Die Betrachtung des weiten Umfanges und der Wichtigkeit des dem Schul-Rathe übertragenen Geschäftes, führte schon bey Erlassung der Verordnung vom 6. May's d. J. zu der Ueberzeugung, daß diese Stelle, ohne die Beyhülfe untergeordneter Behörden, das ihr vorgesteckte Ziel nicht würde erreichen können; und es ist daher im §. 12. daselbst festgesetzt, das solche stufenweise sich anreihende Stellen angeordnet werden sollen, um die Leitung der Jugendbildung mit ihr zu theilen, und so das Heil des jetzigen und der künftigen Geschlechter begründen zu helfen.

In Beziehung auf diese Verfügung wird daher weiter verordnet, wie folgt:

1. In jedem Gerichtsbezirke werden eigene Schulbeamte, unter dem Namen Schulpfleger, und zwar in der Regel einer für die Schulen der Katholischen, und einer für die der Evangelischen Gemeinen beyder Confessionen, angestellt.

2. Zum Geschäftskreise der Schulpfleger gehört alles, was die Verbesserung der Erziehung überhaupt, und in's

besondere die Verwaltung und das Emporkommen des Schulwesens in ihren Bezirken angeht.

3. Die von dem Schul-Rathe hier vorgelegte und genehmigte Dienstanleitung wird den Schulpflegern in ihrem Geschäftsbetriebe zur Richtschnur dienen.

4. Den Schulpflegern untergeordnet, wird für jede Gemeinde-Schule, welche nach der im Jahr 1812, oder später vorgenommenen Eintheilung der Schulbezirke im ganzen Lande, beybehalten oder errichtet werden soll, ein eigener Schul-Vorstand bestehen.

5. Dieser Schul-Vorstand wird aus dem Pfarrer und zwei Einsassen des Schulbezirks, unter dem Nahmen Schulvorsteher, gebildet.

6. Die Schulvorsteher werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Schulpflegers, Bürgermeisters und Pfarrers, vom Kreis-Direktor ernannt, und alle zwei Jahre erneuert. Doch können die Austretenden allezeit wieder ernannt oder bestätiget werden.

7. Findet der Kreis-Direktor die ihm zu Schulvorstehern vorgeschlagenen Einsassen zu diesem Geschäfte nicht geeignet; so hat auf seine Bemerkung der angegebene Verein andere in Vorschlag zu bringen.

8. Wo sich von der nämlichen Confession mehrere Schulen an einem Orte befinden, werden diese in der Art unter einem Vorstande vereinigt, daß für jede Schule ein Vorsteher beysitzt.

9. Der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Confessions-Genossen bestimmt sind, bildet sich aus den Pfarrern der betheiligten Confessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Confessions-Gemeine, welche uber 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat.

10. Jeden Monat versammelt sich der Schul-Vorstand an einem festbestimmten Tage, um das Wohl der ihm anvertrauten Schule zu berathen. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Wo bey Schul-Vorständen, welche aus einer paaren Zahl von Mitgliedern bestehen, Verschiedenheit der Meinungen und Gleichheit der Stimmen eintritt, und beyde sich gütlich nicht vereinigen können, giebt der Schulpfleger die Entscheidung.

11. Im Falle der Erledigung von Lehrstellen, welche in keinen Patronat-Verhältnissen stehen, werden zu dem Schul-Vorstande der Bürgermeister und diejenigen Einsassen des Schulbezirks gezogen, welche zu irgend einer Zeit in dem Kirchen-Vorstande gewesen oder noch sind, um drey

geprüfte Subjecte zu der erledigten Stelle durch den Schulpfleger in Vorschlag zu bringen, aus welchen der Schul-Rath darnach Eines wählen und zur Ernennung empfehlen wird. Damit durch den Vorschlag keiner ausgezeichnet werde, so sind die Nahmen nach der Ordnung des Alphabets zu setzen.

12. Aus den sämmtlichen Schul-Vorständen eines Gerichtsbezirks sollen kunftig, nach darüber zu erlassenden Vorschriften, Vereine gebildet werden, welche sich, unter Beywohnung der Gerichts- und Polizey-Beamten, wenigstens zwey Mahl im Jahre versammlen und das Beste des Schulwesens in dem ganzen Gerichts-Bezirke berathen sollen.

13. Die Schul-Vorstände werden sich in ihren Verrichtungen genau nach der, von dem Schul-Rathe hier vorgelegten und genehmigten, Dienstvorschrift richten; so wie diese Vorschrift überhaupt fur alle und jede, welche darin bezogen sind, dieselbe verbindliche Kraft hat, wie die gegenwärtige Verordnung.

Alle diejenigen, welche durch die vorstehenden Verfügungen zur Beförderung des Schulwesens mitberufen sind, vorzüglich die Schulpfleger und Schulvorsteher, können ihre guten Gesinnungen, Vaterlandsliebe und Eifer für die gute Sache nicht besser beurkunden, als wenn sie zur Erreichung der ihnen eröffneten Absicht mit reger, ausdaurender Thätigkeit und in steetem Einklange wirken. Kann auch die angewandte Muhe und Sorge nicht mit vergeltender Besoldung aufgewogen werden; so wird doch um so mehr, was jeder in diesem Geschäfte als Bürgertugend aus Pflichtgefühl übt, zu jeder Zeit als die beste Empfehlung für ihn gelten. Der Schul-Rath und die Kreis-Directoren werden demnach darauf sehen, daß kein Verdienst in diesem Fache unbemerkt bleibe. (Conf. Nro. 3535.)

Bemerk. Hier folgen die oben §. 3 und §. 13. bezeichneten Dienstvorschriften.

Dienstvorschrift
für die Schulpfleger.

§. 1. Unter der Aufsicht des Schulpflegers stehen sowohl die öffentlichen Orts-Schulen, als überhaupt alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten seines Bezirks, deren Wirkungskreis nicht auf eine einzelne Familie beschränkt ist.

Ueberhaupt richtet sich seine Aufmerksamkeit auf Alles, was die Erziehung und den öffentlichen Unterricht in seinem Kreise angeht.

§. 2. Er hat darüber zu wachen, daß keine Nebenschulen, Lehr- und Erziehungs-Anstalten geduldet werden, die nicht von der obern Behörde genehmigt und deren Lehrer und Vorsteher nicht geprüft sind

§. 3. Als der nächste Vorgesetzte aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten seines Bezirks, ist er auch der Vermittler zwischen diesen an einer und dem Schul-Rathe sowohl als den Kreis- und Orts-Behörden, an der andern Seite; daher er sie in allen Fällen, wo es nöthig ist, daselbst zu vertreten, und eben so ihnen bei der Ausführung aller, allgemeine oder einzelne Anstalten betreffenden, Anordnungen und Verfügungen mit Rath und That an Hand zu gehen verpflichtet ist.

§. 4. Es besteht daher eine fortwährende Verbindung zwischen ihm und den einzelnen Lehrern sowohl, als den Schul-Vorständen, welche ihm ihre Berichte, Gutachten, Vorschläge, u. s. w. zusenden; so jedoch, daß es denselben unbenommen bleibt, sich in außerordentlichen Fällen auch gerade an den Schul-Rath zu wenden.

§. 5. In gleicher fortwährender Verbindung steht er sowohl, wie sich von selbst versteht, mit dem Schul-Rath, als auch mit den Kreis- und Orts-Behörden, welche in der Regel alle, die öffentlichen Unterrichts-Anstalten seines Bezirks betreffenden Verfügungen an ihn befördern und die Ausführung derselben seiner Leitung überlassen werden.

Er wird daher allezeit bemüht seyn, mit den letztern Behörden ein gutes Vernehmen zu unterhalten; indem das Gedeihen der Schulen wesentlich von dem guten Ineinandergreifen aller fördernden Kräfte abhängt.

§ 6. Er wird von Zeit zu Zeit den Sitzungen der Orts-Schul-Vorstände beywohnen, oder außerordentliche Sitzungen derselben veranstalten, wenn er es für nothwendig oder der Sache dienlich achtet.

§. 7. Er geht den Lehrern in der zweckmäßigen Anordnung ihres Schulplanes, wie überhaupt in ihren Schulangelegenheiten an die Hand.

Diese haben ihm deshalb ihren Stundenplan vorzulegen, ihre Schulbücher und sonstigen Hülfsmittel zu nennen, und ihm jährlich einen Hauptbericht über den Zustand ihrer Schule zu erstatten.

§. 8. Er wird die Schule seines Bezirks so oft besuchen, als es seine übrigen Amtsverrichtungen erlauben, und er es selbst für dienlich hält, um eine jede derselben genau kennen zu lernen. Wenigstens muß dieses, auch bey den entfernteren, zweymahl in dem Jahre geschehen.

Die Vorzüge, welche der unerwartete Schulbesuch hat, brauchen nicht auseinandergesetzt zu werden. So oft es geschehen kann, ist er auch bey den Prüfungen gegenwärtig. Ist er jedoch mit der einen oder der andern Schule außer der Zeit schon näher bekannt geworden, so mag er den Vorsitz bey der Prüfung auch den Orts-Schul-Vorständen überlassen, welche ihm alsdann darüber zu berichten haben.

§. 9. Um dem Mißbrauche vorzubeugen, welcher hin und wieder mit den Schulprüfungen getrieben wird, da die Kinder oft Monate lang im Voraus für dieselben vorbereitet und so zum Scheinen gewöhnt werden; so wird die Zeit derselben künftig nicht von den Lehrern, sondern von den Schulpflegern bestimmt werden. Aus demselben Grunde werden diese dazu nicht eine bestimmte Zeit des Jahres wählen, sondern damit abwechseln; so jedoch, daß in dem Laufe des Jahres nur Eine feyerliche Prüfung einer jeden Schule gehalten werde.

Die Schulpfleger werden hiernach den, mit Rücksicht auf passende Zeit und Ortsverhältnisse, zu bestimmenden Tag der Prüfung den Schul-Vorständen und Lehrern eine kurze Zeit, höchstens acht Tage, vorher ansagen, und den erstern die Sorge auftragen, daß derselbe am Sonntage vorher der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht, auch die Prüfung, wenn es der Raum gestattet, in der Schule selbst, sonst aber in der Pfarrkirche gehalten werde.

Es bleibt dem Ermessen der Schulpfleger, oder der sie vertretenden Schul-Vorstände, im einzelnen Falle überlassen, wie weit sie selbst den Gang der Prüfung leiten und darin eingreifen, oder sie den Lehrern überlassen wollen. Sie werden jedoch überhaupt darauf sehen, daß die Zeit nicht mit unwesentlichen Dingen verloren gehe, sondern für solche verwandt werde, welche in Wahrheit ein Urtheil über die Fortschritte der Kinder begründen können.

§. 10. Die Schulpfleger werden die Candidaten, welche sich dem Schul-Rathe zur Prüfung stellen wollen, einer vorläufigen Untersuchung ihrer Kenntnisse unterwerfen, und die ganz Unfähigen unter Anempfehlung einer gründlichern Vorbereitung davon zurückhalten.

Der Schul-Rath wird daher in Zukunft keinen Candidaten zur Prüfung lassen, welcher nicht ein Zeugniß seines Bezirkspflegers über diese vorläufige Untersuchung vorlegen kann.

§. 11. Eben so werden die Schulpfleger die jungen Leute, welche in das zu errichtende Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, vorher prüfen, ob sie die nöthigen Vorkenntnisse haben. Doch entscheidet ihr Urtheil noch nicht über die Aufnahme selbst, sondern soll vorzüglich dazu dienen, diejenigen, welche die nöthigen Forderungen nicht erfüllen, von dem vergeblichen Versuche abzuhalten.

§. 12. Bey Erledigung einer Lehrstelle ist die erste Pflicht des Schulpflegers, dem Schulrath von diesem Ereigniß Kenntniß zu geben.

In Verbindung mit dem Vorstande verfügt er hierauf über die einstweilige Versehung der erledigten Stelle, damit der Unterricht nur so kurze Zeit als immer möglich unterbrochen bleibe.

Sobald der Schul-Vorstand sich über seine Vorschläge zu der Wiederbesetzung der Stelle entschieden hat, bringt der Schulpfleger dieselben zur Kenntniß des Schul-Rathes und fügt die nöthigen Bemerkungen über die Fähigkeiten der vorgeschlagenen Candidaten, ihre Vorzüge in dem einen oder andern Lehrfache, ihren bisherigen Lebenslauf, ihre Familienverhältnisse, und welche Rücksichten sonst noch in wesentlichen Betracht kommen mögen, hinzu.

Endlich hat er, nach der Ernennung des neuen Lehrers, denselben in das ihm aufgetragene Amt einzusetzen.

§. 13. Der Schulpfleger wird außer seinem, durch die laufenden Angelegenheiten veranlaßten, Schriftwechsel mit dem Schul-Rath, demselben jährlich ein Hauptbericht über alle Schulen seines Bezirkes erstatten, und es sich besonders angelegen seyn lassen, daß derselbe dadurch eine klare Uebersicht des Zustandes einer jeden Schule, sowohl von der guten als von der mangelhaften Seite, mit den geeigneten Vorschlägen zu möglichen Verbesserungen, erhalte.

Die Hauptpunkte, welche dieser Bericht umfassen muß, sind folgende:

a) Das Objective des Unterrichts selbst; wobey er die, in den ihm mitgetheilten allgemeinen Ansichten über die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts in diesem Lande, enthaltenen Grundzüge besonders vor Augen halten, und, was der Lehrer in Beziehung auf diese in jedem Theile leistet, darstellen wird.

b) Das Subjective des Unterrichts, d. h. die Unterrichtsweise des Lehrers und das wechselseitige Verhältniß zwischen ihm und den Kindern.

c) Der Stundenplan.

d) Das Verzeichniß der Schulbücher, die gebraucht werden, und der übrigen Hülfsmittel.

e) Die Beschaffenheit und der Zustand des Schulgebäudes und des Schulzimmers.

f) Ob Garten und Spielplatz vorhanden und wie dieselben beschaffen sind?

g) Wie es um den Schulbesuch steht?

h) Namentliche Angabe der vorzüglich ausgezeichneten Schüler, besonders derjenigen, die vielleicht dereinst zum Lehrfache gebraucht werden können, und der jungen Leute, die sich diesem Fache bestimmt widmen.

i) Angabe der ausgezeichneten Orts-Schul-Vorstände, der Schulfreunde u. s. w.

k) Einige Angaben über den Standtpunkt des Publikums eines Orts in Beziehung auf die Schule und die Erziehung überhaupt.

§. 14. Um das Anhäufen dieser Berichte in ein und derselben Zeit des Jahres zu verhüten, wird hiermit die regelmaßige Folge angeordnet, in welcher dieselben aus den verschiedenen Bezirken zu erstatten sind, und an die sich demnach die Schul-Pfleger punktlich zu halten haben.

Es werden nämlich die Berichte erwartet: aus den Gerichtsbezirken Düsseldorf und Ratingen im Januar; Mülheim an der Ruhr und Velbert im Februar; Mettmann und Richrath im März; Opladen und Mülheim am Rhein im April; Sohlingen und Wermelskirchen im May; Elberfeld und Barmen im Juny; Lennep und Ronsdorf im July; Wipperfurth und Lindlar im August; Gummersbach und Homburg im September; Eitorf und Waldbroel im October; Bensberg und Siegburg im November; Hennef und Königswinter im Dezember.

§. 15. Es bleibt dem Schulpfleger unbenommen, aus den Berichten der Schul-Vorstände oder den Eingaben der Lehrer, ein oder das andere Stück, welches er für besonders wichtig und bezeichnend hält, seinen Hauptberichten beyzulegen.

§. 16. Er wird die ihm zugegangenen Verhandlungen sorgfältig aufbewahren, und darüber ein Verzeichniß führen, damit nöthigenfalls ein jedes Actenstück aufgefunden werden könne.

Dienstvorschrift
für die Schulvorstände.

1) Die Versammlung des Schulvorstandes wird der Regel nach in derjenigen Schule statt haben, für welche sie gehalten wird. Die Versammlungen für noch zu errichtende Schulen werden in der Wohnung des Pfarrers gehalten.

2) Die Tage der Versammlung sind so zu bestimmen, daß der Pfarrer allen Berathschlagungen beiwohnen kann. Wo mehrere Schulen in einer Pfarre sind, wird für die Schule in dem Pfarrorte zuerst, demnach für die nächste und sofort bis zur entferntesten, für alle nacheinander in den ersten vierzehn Tagen des Monats Versammlung gehalten. Bey der Einführung des Schulvorstandes muß der Tag der Versammlung für jede Schule fest bestimmt werden.

3) Befinden sich in einer Pfarre mehr als drey Schulen, entfernt von dem Wohnorte des Pfarrers, so ist der Pfarrer nicht verpflichtet, in mehr als zwey entfernten Schulen die Versammlung zu halten. Er kann die Vorsteher der übrigen entfernten Schulen zu sich berufen und in eigner Wohnung Berathung mit ihnen pflegen; er muß aber jedesmal hierin abwechseln. Auch ist es statt dessen in dem vorausgesetzten Falle dem Pfarrer gestattet, die Versammlung des Vorstandes an unbestimmten Tagen, jedoch in den ersten zwey Wochen des Monats, unvermuthet in der Schule abzuhalten; in welchem Falle der Pfarrer zugleich seiner besondern Pflicht, monatlich alle Schulen seines Pfarrsprengels, auch die entlegenen, zu besuchen, hierdurch Genüge thun kann.

4) Treten Fälle ein, welche eine außergewöhnliche Versammlung nöthig machen, so kann der Pfarrer diese in seiner Wohnung halten.

5) Diejenigen Schulvorsteher, welche außer den Versammlungstagen die Schule einzeln besuchen, werden sich hierdurch ein höheres Verdienst um die gute Sache erwerben. Vorzüglich bey jenen Schulen, welche dem Pfarrer sehr abgelegen sind, und in jenen Pfarrgemeinen, wo sich viele Schulen befinden, werden diese Schulbesuche von unverkennbarem Nutzen seyn, und daher dringend empfohlen.

6) Jeder Schulvorstand hat sich in den gewöhnlichen und besondern Versammlungen nur mit dem zu beschäfti-

gen, was dem Aufkommen der ihm eigens anvertrauten Schule förderlich oder hinderlich ist.

7) Er forsche bey jeder gewöhnlichen Versammlung, ob die Verordnungen des Schul-Rathes und die Vorschriften des Schulpflegers gehörig befolgt worden; ob irgend eine gegründete Klage gegen den Lehrer sich erhebe; ob der Lehrer selbst Klagen oder Erinnerungen vorzubringen habe. — Wo die Versammlung in der Schule stattfindet, lasse der Vorstand durch den Lehrer eine Uebung mit den verschiedenen Classen vornehmen, um die Fortschritte der Kinder zu bemessen; er lasse sich die Arbeiten derselben vorzeigen, um den Geist, welcher aus diesen spricht, zu beurtheilen; er lasse sich die fleißigen, folgsamen und in guten Sitten vorleuchtenden Schuler nennen, um den Wetteifer aller zu beleben und die Zurückgebliebenen durch seinen Zuspruch zu ermuntern.

8) Es hängt vom Schulvorstande ab, nach Beschaffenheit des abzuhandelnden Gegenstandes den Lehrer von der Berathung auszuschließen, oder Theil an derselben nehmen zu lassen. Bey der Entscheidung kann der Lehrer aber nicht mit stimmen.

9) Der Schulvorstand sey eine Stütze des Lehrers; nehme ihn gegen ungerechte Anfälle in Schutz; richte ihn auf, wenn er sich verkannt, wenn er seine guten Absichten und Anstrengungen vereitelt sieht; gebe durch seine Gegenwart den Handlungen des Lehrers, wo es nöthig ist, Feyerlichkeit; und suche ihm bey der Gemeine Achtung zu verschaffen, vorzüglich dadurch, daß er selbst ihm Achtung beweiset.

10) Der Schulvorstand sey der Vermittler zwischen Lehrer und Gemeine, wenn Mißhelligkeiten zwischen beyden entstehen; er räume die Vorurtheile weg, welche gegenseitig gehegt werden; er kläre die Mißverständnisse auf beyden Seiten auf; er wäge die Klagen und Beschwerden gegen einander ab, und ersticke durch klugen Zuspruch jede aufkeimende Erbitterung im Entstehen.

11) Auch ein treuer Rathgeber für den Lehrer sey der Schulvorstand. Bekannt mit den Gesinnungen der Gemeine, kann er den Entschluß des Lehrers in schwierigen Fällen am besten bestimmen; am sichersten ihn warnen, wenn er die Meinungen der Gemeine nicht schonend behandelt, und im Begriffe ist, durch unvorsichtige Schritte sich selbst und der guten Sache zu schaden.

12) Vorzüglich dem angehenden Lehrer sey der Vorstand ein unterrichtender Führer; er mache ihn bekannt mit den Eigenheiten der Gemeine; zeige ihm die Wege, wie er das allgemeine Vertrauen redlich erwerben kann; unterrichte ihn, wo die häusliche Erziehung das in der Schule ausgesäete Gute zu ersticken droht; und biete ihm überall die Hand, wo es dessen bedarf, um ihn in seinen Geschäften sicher zu leiten.

13) Wie der Vorstand den Lehrer überall, wo es nöthig ist, zu vertreten hat; so ist es besonders seine Pflicht, sich desselben anzunehmen; damit ihm seine angewiesene Einnahme zur Verfallzeit unverkürzt zufließe. Auch wird er den fleißigen Lehrer dadurch ermuntern, daß er ihm da, wo die Mittel es gestatten, eine Zulage zu seiner jährlichen Besoldung erwirke.

14) Um dem Lehrer den richtigen Eingang des Schulgeldes zu sichern, wird sich der Vorstand jeden Monat das Verzeichniß der Rückstände vorlegen lassen, und die Einziehung derselben durch die Ortsbehörde betreiben, bis der Lehrer befriedigt ist.

15) Der Vorstand hat aber auch darüber zu wachen, daß der Lehrer sein Amt gewissenhaft versehe; daß er der Vater der Kinder sey; daß er ohne Rücksicht auf äußere Verhältnisse alle mit gleicher Liebe behandele; daß er mit sanftem Ernst die Schulzucht aufrecht erhalte; daß sein Wandel und Benehmen der Würde seines Berufes entsprechen.

16) Der Vorstand wird den Lehrer auf alle Gebrechen der Schule aufmerksam machen; ihm über das, was darin zu ändern und zu bessern ist, väterliche Erinnerungen geben, und erst dann, wenn diese fruchtlos bleiben, darüber die Anzeige an den Schulpfleger verfügen.

17) Die Beförderung des Schulbesuches ist eine der wesentlichsten Pflichten des Schulvorstandes. Monatlich wird ihm der Lehrer das Verzeichniß der die Schule nicht besuchenden, so wie der im Schulbesuche nachlässigen Kinder übergeben, und die Vorsteher werden alsdann alle Mittel der Belehrung und des herzlichen Zuspruchs anwenden, um die Aeltern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder freywillig zur Schule schicken.

Bleibt aller gütlicher Zuspruch vergeblich; so wird die Anzeige darüber an den Polizeyvogt verfügt.

18) Die übrigen den Schulbesuch erschwerenden oder ganz hemmenden Hindernisse sucht der Vorstand wegzuräu-

men. Er forscht, ob die Wege und Pfade, auf welchen die Kinder zur Schule gehen, gut unterhalten sind, und zeigt es dem Polizeyvogt ohne Aufschub an, wo ungangbare Wege, gefährliche Stege oder Unglück drohende Stellen sich finden.

19) Um die jedesmalige Aufnahme der schulpflichtigen Kinder zu erleichtern und zuverläßiger zu machen, werden die Taufbücher zur Hand genommen, und in den Sitzungen von März und September jedes Mahl dem Lehrer die Verzeichnisse der im nächsten halben Jahre, vom April und Octob. nähmlich anfangend, dem Alter nach schulpflichtig werdenden Kinder übergeben. Diese Verzeichnisse sind nach den dazu gedruckten Mustern zu fertigen.

20) Das Alter der Schulpflichtigkeit wird hinfür von dem angehenden 9ten bis zu dem vollendeten 12ten Jahre gerechnet. Die Fähigkeit zu dem Schulbesuche hebt jedoch, wie bisher mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre an, und es kann daher der Lehrer die Aufnahme derjenigen Kinder, welche dieses Alter erreicht haben, auf das Verlangen der Aeltern in den dazu bestimmten Jahreszeiten nicht verweigern.

21) Der Schulvorstand erkennt über die Befreyung von der Schulpflichtigkeit wegen Körper- und Geistesgebrechen.

22) Bey Ueberreichung der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder weiset der Vorstand den Lehrer an, mit dem Ersten Aprils und dem Ersten Octobers diejenigen aufzunehmen, welche dann das 8te Jahr vollendet haben. Außer dieser Zeit darf der Lehrer nur noch den Ersten Jänners und Ersten July Kinder aufnehmen, welche alsdann zu dem schulfähigen Alter gelangt sind, wenn er es der Schule unschädlich achtet.

23) Das Verzeichniß aller Kinder, welche ihrem Alter nach für jedes halbe Jahr zur Schule geeignet sind, wird vor dem Ersten Aprils und Octobers vom Schulvorstand im Schulzimmer aufgehängt, und bey jeder Versammlung darauf gesehen, daß der Lehrer keine Kinder unter dem vollendeten 6ten Jahre, und keine außer der vorbemerkten Zeit aufnehme.

Der Pfarrer wird bey jeder Gelegenheit und nahmentlich in den oben bemerkten Zeitpunkten, sowohl von der Kanzel als bey dem Hausbesuche, die Aeltern ernstlich ermahnen, die Kinder ununterbrochen zur Schule zu schicken.

24) Der Schulvorstand hat darauf zu achten, daß die

nöthigen Bücher, Schreibgeräthe und Kleidungsstücke für die Kinder der Armen angeschafft werden. Er wird sich hierüber mit der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalt, und nöthigen Falls mit dem Bürgermeister benehmen.

25) Er wird dem Bürgermeister jährlich das Verzeichniß der schulpflichtigen Armenkinder vorlegen, und darauf halten, daß das Schulgeld für diese Kinder aus dem Wohlthätigkeits-Fond flüssig gemacht werde.

26) Wo die Mittel es gestatten, wird der Vorstand auch dafür sorgen, daß jährlich einige Bücher als Ermunterungsgeschenke für die besten Schüler bey der Prüfung ausgetheilt werden.

27) Eben so wird der Vorstand, wo es möglich ist, zu befördern suchen, daß jährlich einige Bücher für die Schule, einige für den Lehrer und einige für die Schüler, zum fortwährenden Gebrauche angeschafft werden.

28) Jedes Kind, welches bis zu Ende des schulpflichtigen Alters die Schule gehörig besucht hat, erhält von dem Vorstande einen Entlassungsschein, in welchen denjenigen, die es verdienen, über sittlichen Wandel und Fleiß ein ehrenvolles Zeugniß beygefügt wird, welches als Empfehlung für sie in ihrem künftigen bürgerlichen Leben und Berufe dienen kann.

29) Der Schulvorstand bestimmt die jährlich auf vier Wochen festgesetzte freye Zeit, wann keine Schule gehalten wird. In den Städten und städtischen Orten sind hierzu 14 Tagen im Sommer, zur Aerntezeit, eine Woche im Frühling, und eine im Winter zu bestimmen. Auf dem Lande werden vier Wochen hintereinander, nach den Umständen, um die Zeit der Aernte oder der Weinlese ausgesetzt. Wo besondere Verhältnisse eine abweichende Vertheilung oder auch auf dem Lande eine Verlängerung der freyen Zeit wünschenswerth machen, muß die Bewilligung des Schul-Rathes dazu nachgesucht werden.

30) Der Schulvorstand verhütet, daß außer der gestatteten freyen Zeit der Unterricht auch nur einige Tage ausgesetzt werde. Wird der Lehrer krank, oder ruft ihn ein nicht zu umgehendes Geschäft auf einige Zeit ab, so hat der Vorstand ohne Verzug einen zeitlichen Stellvertreter von dem Schulpfleger zu begehren. — Geht ein Lehrer durch Tod, oder auf eine andere Art ab; so ist auf gleiche Art zu verfahren; und die Wiederbesetzung der Stelle mit Eifer zu betreiben.

31) Der Erhaltung des Schulgebäudes wird der Vorstand die erforderliche Aufmerksamkeit widmen. Die nöthigen Herstellungen, die angemessenen Verbesserungen desselben, die zweckmäßigen Einrichtungen der Schulzimmer, die Versehung derselben mit bequemen Bänken, die Anschaffung des nöthigen Schulgeräthes, wird er in dem vorschriftsmäßigen Wege durch seine Vorschläge und Anträge bey der Ortsbehörde befördern und die Vollziehung der deßhalb ergangenen Verfügungen betreiben. In dem Falle aber, daß die mit dem Schulhause vorzunehmende Veränderung in die innere Einrichtung eingreift, oder überhaupt von größerer Bedeutung seyn sollte, ist darüber, ehe die Sache bei der Verwaltungsstelle eingeleitet wird, an den Schulpfleger Bericht zu erstatten.

Besonders ist dieses zu beobachten, wenn von der Erbauung eines neuen Schulhauses, oder der Auswahl des Platzes für Schulhaus und Spielplatz die Rede ist.

32) Dem Schulvorstand ist zugleich die Mit-Aufsicht über die Schulmittel, wo deren sind, und die Sorge für die Erhaltung der Schulgeräthe, und der Bücher befohlen, welche der Schule gehören. Bey dem Tode oder Austritt des Lehrers nimmt er alles Eigenthum der Schule in Verwahr und übergibt es dem neuen Lehrer gegen Bescheinigung. Diese Bescheinigung welche das vollständige Verzeichniß aller überlieferten Sachen enthalten muß, ist wohl zu verwahren, und Abgang sowohl als Zuwachs genau zu bemerken. — Es wird überhaupt der Vorstand das Eigenthum der Schule als eigenes besorgen, Schaden und Verderben desselben abwenden, und den Nutzen nach Kräften befördern.

33) Wo Stiftungen für die Schule bestehen, ist es die Pflicht des Vorstandes, darauf zu wachen und mit der Ortsbehörde das nöthige Benehmen zu pflegen, damit der Zweck derselben möglichst erreicht, deßgleichen, wenn in der Folge der Schule Vermächtnisse zufallen, daß diese gesichert und die Absichten der Stifter erfüllt werden.

34) Die Vorstände noch zu errichtender Schulen werden sich eifrig bemühen, die Erbauung des Schulhauses bald zu Stande zu bringen; bey der Auswahl des Platzes werden sie vorzüglich auf eine freye, gesunde Lage, einen geräumigen Spielplatz und Garten sehen.

35) Der Vorstand hat indessen nicht bloß das Wohl der Kinder in der Schule zu befördern; sondern er muß auch darauf sein Augenmerk richten, daß die Kleinen weder von ihren Aeltern noch andern über ihre Kräfte zu

körperlicher Arbeit angestrengt werden, damit sie hierdurch nicht schon in ihrer frühen Jugend verkruppeln und ein freudenloses Leben von der Wiege bis zum Grabe ihr Loos werde.

Je größer die Schwierigkeiten sind, desto angestrengter müssen seine Bemühungen, aber auch desto schonender und besonnener seine Schritte seyn, um das vorgesetzte Ziel in der Güte zu erreichen. Sollte dabey gleichwohl seine Vermittlung durchaus fruchtlos bleiben, so wird er darüber höhern Orts Bericht erstatten.

36) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Schul-Vorstandes werden während der Versammlung in ein Buch geschrieben, welches bey dem Pfarrer in Verwahr bleibt. Die Berichte und Vorstellungen werden von allen Gliedern des Vorstandes unterschrieben.

37) In allen vorkommenden Fällen, wo nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften der Bürgermeister aushelfen kann, wird dieser, und eben so der Polizeyvogt in den Fällen, wo dessen Einwirkung nöthig ist, schriftlich darum ersucht. Wo aber die Verfügung des Kreis-Directors oder der höhern Behörde erforderlich ist, muß in der Regel der Bericht an den Schulpfleger erstattet werden. Nur aus erheblichen Gründen können die Schulvorstände sich unmittelbar an den Schul-Rath oder den Kreis-Direktor wenden.

38) Ueberhaupt wird der Vorstand dem Schulpfleger von allen wesentlichen Vorgängen und Verhandlungen Kenntniß geben, und in jedem erheblichen Falle, der nicht Abhülfe ohne Verzug erheischt, dessen Rath oder Weisung einhohlen.

39) Der Schulvorstand wird immer darauf bedacht seyn, dem Schulpfleger mit Vorschlägen zum Besten der Schule und der Erziehung an Hand zu gehen.

Wo Sonn- und Feyertags- wo Abend- wo Wartschulen nützlich seyn können, und wie dieselben am passendsten für die eigenen Ortsverhältniße einzurichten sind; wo Industrie-Zweige mit der Schule verbunden, oder durch die Schule zum bessern Gedeihen können gebracht werden, und was zur Verbesserung der Landwirthschaft von der Schule ausgehen kann, wird der Schulvorstand mit Umsicht berathen und gutachtlich angeben.

40) Einmal im Jahre, und zwar einen Monat früher, als der Schulpfleger seinen Hauptbericht über den Zustand des Schulwesens in seinem Bezirke an den Schul-

Rath einzusenden hat, muß jeder Schulvorstand einen Hauptbericht an diesen erstatten, in welchem er sich über die zum Nachtheile des Schulwesens noch vorwaltenden Hindernisse und Mängel, Vorurtheile und Mißbräuche; über die Mittel denselben abzuhelfen und entgegenzuwirken; über die Amtsversehung des Lehrers, über dessen Einnahme; über die Stimmung der Gemeine; über die Folgen des Unterrichtes bey Kindern und Aeltern, und über alles, was zum Wesen der Jugendbildung gehört, äußern und gutachtliche Vorschläge machen wird.

41) Wie zur Belebung des allgemeinen Wetteifers und zur schnellern Ausbreitung des Guten in der Folge die Schulvorstände mehrerer Gemeinen in eine Versammlung sich zu vereinigen haben, und wie in diesem Vereine die Geschäfte zu fördern sind, wird nach vorhergegangener Vernehmung der Schulpfleger näher bestimmt werden.

3593. — Aachen den 16. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Unter Darstellung der von der vorigen Regierung beabsichtigten, und planmäßig durchgeführten Vernachläßigung der Volksbildung, durch Verwahrlosung und Entwürdigung des Schul- und Religions-Unterrichtes, wird die gefaßte und nächstens auszuführende Absicht des jetzigen Gouvernements, das Schulwesen zu verbessern, bekannt gemacht, und alle wohldenkenden und gebildeten, für diese heiligste Angelegenheit der Menschheit sich interessirenden Einwohner aufgefordert, desfallsige allgemeine und spezielle Vorschläge mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse einzureichen. (Conf. Nro. 3598.)

3594. — Aachen den 17. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Der Gensdarmerie des bergischen General-Gouvernements, wenn sie im Gebiete des Gouvernement vom N. u. M. R. zur Verfolgung von Individuen beauftragt ist, und sich bei den Ortspolizei-Behörden darüber legitimirt,

soll alle Hülfe und Vorschub geleistet werden, wie dieses auch im bergischen Gen.-Gouvernement gegen diesseitige Gensdarmen beobachtet werden wird.

3595. — Aachen den 20. July 1814 — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Vom 1sten k. M. an wird die Truppenverpflegung aus den Magazinen nach vorgeschriebenen Sätzen erfolgen, und ist der Quartiergeber zur Beköstigung der kantonnirenden Truppen nicht weiter verpflichtet. (Conf. Nro. 3609.)

3596. — Aachen den 20. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Nachträglich zu den Verordnungen vom 28. April u. 22. Juny d. J. (Nro. 3531 u. 3581) werden über das Kassations-Verfahren in Civilsachen und über die dem Kassationshofe ertheilte Befugniß zur gleichzeitigen Erkennung in der Sache selbst, die in der Verordnung Nro. 3586 wörtlich aufgeführten, für das ganze General-Gouvernement gültigen Bestimmungen publizirt.

3597. — Aachen den 21. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die vorig- und diesjährigen Steuer-Rückstände sollen, in sofern sie mit Abfluß dieses Monates nicht abgetragen sind, durch militairische Exekution von den Renitenten eingetrieben werden, und wird die Exekutionsgebühr pr. Tag für 1 Offizier auf 6 Fr., für einen Unteroffizier auf 1 Fr. 20 Ct. und für einen Soldaten auf 60 Ct. ausser der freien Natural-Verpflegung bestimmt.

Bemerk. Am 26. d. M. ist diese Vorschrift dahin abgeändert worden, daß den Offizieren gar keine, dagegen den Unteroffizieren 2 Fr. und den Soldaten 1 Fr. tägliche Exekutionsgebühr ausgezahlt werden soll.

3598. — Aachen den 24. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung unter Nr. 3593 und zur Förderung der neuen Organisation des Schul- und Erziehungs-Wesens im ganzen Umfange des General-Gouvernements, werden für den Mittel-Rhein und für den Nieder-Rhein zwei Direktoren des öffentlichen Unterrichts und zwei Schul-Inspektoren ernannt, welche angewiesen sind, als Vorarbeit der künftigen Verbesserungen, sich die genaue Kenntniß der vorhandenen Mittel zum Zwecke zu erwerben.

3599. — Aachen den 26. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Bei Anstellung öffentlicher Beamten müssen dieselben ausser dem vorgeschriebenen Angelöbniß der Treue und des Gehorsams, zugleich den gewöhnlichen Dienst-Eid in der bisherigen Art leisten, jedoch wird nachgelassen, daß die Kreisgerichte anstatt der höhern Justizhöfe den Diensteid von den zu ihrem Bezirk gehörigen Justizoffizianten können ablegen lassen.

3600. — Aachen den 27. July 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung, die Bezahlung der Entschädigungs-Gelder für begangene Forstfrevel in Gemeinde-Waldungen betreffend.

Die Art, wie bisher die Entschädigungs-Gelder bezahlt wurden, welche den Gemeinden für die in ihren Waldungen begangenen Forstfrevel von den Gerichten zugesprochen waren, ist wesentlich fehlerhaft, indem die Gemeinden entweder gar nicht, oder erst sehr spät Kenntniß von den Urtheilen bekamen. Um diesem Mißstande abzuhelfen, habe ich Folgendes beschlossen und verordne hiemit:

1) In Zukunft sind die Gerichtschreiber gehalten, den Bürgermeistern der betreffenden Gemeinden sogleich einen

kurzen Auszug von jedem Urtheile zuzufertigen, durch welches der Gemeinde Entschädigungs-Gelder für begangene Forstfrevel zuerkannt sind.

2) Die Bürgermeister lassen durch den Communal-Empfänger diese Gelder direct erheben und in der Gemeinde-Kasse vereinnahmen.

3) Die Domainen-Rentmeister sind angewiesen, die seit dem ersten Jänner dieses Jahres empfangenen und den Gemeinden zustehenden Entschädigungs-Gelder sogleich an die betreffenden Bürgermeister gegen Quittung auszuzahlen.

4) Gegenwärtiges soll zur Nachachtung, sowohl der Gerichtschreiber, als der Bürgermeister und Domainen-Rentmeister, wie auch der Forstbeamten in dem Journal für den Nieder- und Mittel-Rhein öffentlich bekannt gemacht werden.

3601. — Aachen den 29. July 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Verordnung, zur Regulirung verschiedener, aus dem französischen Konscriptionswesen entsprungenen Verhältnisse.

Da gemäß der früher hier bestandenen Konscriptionsverfassung, viele Konscribirte Stellvertreter gedungen haben, um durch diese den Militärdienst für sie leisten zu lassen; die von den kontrahirenden Theilen, nicht geahnete, und daher nicht berücksichtigte gänzliche Aenderung der Umstände aber, eine reiche Quelle von Prozessen werden würde; so setze ich, um diesem vorzubeugen, Folgendes fest.

§. 1. Alle Vertreter der Konscribirten, welche zwei volle Jahre den Militärdienst in der französischen Armee versehen haben, sind berechtigt, die ihnen vertragsmäßig von dem Vertretenen zugesicherte Summe zu verlangen.

§. 2. Den Gefangenen wird die Dauer der Gefangenschaft, bis dahin, wo sie zur Heimath zurückkehren konnten, als Dienstzeit angerechnet; den durch Krankheit oder Verwundung ausser Dienst gesetzten, die bis zur vollkommenen Herstellung erforderliche Zeit; — hat die Verwun-

dung oder Krankheit bleibende Folgen zurückgelassen, so tritt auf allen Fall die Bestimmung des § 1 ein.

§. 3. Wenn der Stellvertreter durch ein späteres Gesetz selbst zum Dienst gerufen wurde, und der Vertretene nun entweder für diesen selbst dienen, oder einen neuen Stellvertreter besorgen mußte, so wird dem ersten Stellvertreter nur dann die volle Summe ausgezahlt, wenn die zweijährige Frist vor Erlassung dieses neuen Aufrufs schon abgelaufen war.

§. 4. Ueberall, wo die Entlassung oder Heimkehr vor Ablauf der zweijährigen Frist erfolgt ist, kann der Stellvertreter die vertragsmäßig stipulirte Summe nur nach Verhältniß der Dienstzeit verlangen; auf gleiche Weise wird die Entschädigung berechnet, wenn der im §. 3 angenommene Fall, vor Ablauf des zweijährigen Zeitraums eingetreten ist; bei Verwundung oder Krankheit wird dem Stellvertreter die Zeit, bis er wieder vollkommen zum Dienste oder zur Arbeit tüchtig war, auf gleiche Weise angerechnet.

§. 5. Allen denjenigen, welche nach dem 1sten Januar 1814 ihre Regimenter verlassen haben, soll der Dienst bis zum Tage der Desertion, nach den in den vorstehenden §. §. aufgestellten Grundsätzen, berechnet werden.

§. 6. Denjenigen, welche sich noch jetzt in französischen Diensten befinden könnten, wird ihre Dienstzeit nur bis zum ersten May d. J. angerechnet.

§. 7. Wenn über die Dauer der Dienstzeit, der Gefangenschaft, oder Unfähigkeit zur Arbeit, beide Theile uneinig sind; so liegt dem Stellvertreter hierüber der Beweis ob; er kann denselben durch Certificate, oder andere schriftliche Beweise, über deren Zulänglichkeit der Richter zu urtheilen hat, führen; im Fall aber schriftliche Beweise durch besondere Umstände, deren Beurtheilung ebenmäßig dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, nicht geliefert werden können, kann der Zeugenbeweis aufgenommen werden.

Im Allgemeinen ist bei zum Theil geführtem Beweise, und wenn sich der Stellvertreter nicht des richterlichen Zutrauens unwürdig gemacht hat, diesem eher als dem Konscribirten ein nothwendiger Eid aufzulegen.

§. 8. Wenn der Stellvertreter das Leben verloren hat, und die stipulirte Summe an dessen Erben gezahlt werden muß, diese indessen nicht im Stande sind, den Tod-

tenschein beizubringen; so soll der Beweis über den Tod nach den §. 7 aufgestellten Grundsätzen geführt werden können.

§. 9. Sind die Erben indessen außer Stande, auch hiernach den Tod auf eine genügende Weise darzuthun, so muß die Lehre von den Verschollenen (§. 112 seq. des bürgerlichen Gesetzbuches) eintreten, wobei jedoch zu diesem Behuf folgende Modificationen festgesetzt werden: Kann durch Zeugen, Krankheit oder Verwundung des Stellvertreters nachgewiesen werden, und ist keine spätere Nachricht von ihm zu erhalten gewesen, so wird die Frist des §. 115 in allen Fällen auf den 1sten October 1814, und die des § 119 auf 6 Monate abgekürzt.

Kann auch dieser Nachweis nicht geführt werden, und der Stellvertreter hat seit dem Ende des Krieges nichts von sich hören lassen; so wird die Frist des §. 115 auf den 1sten July 1815 festgesetzt, und die des §. 119 gleichfalls auf 6 Monate abgekürzt.

§. 10 Endlich verordne ich noch, daß alle wegen Uebertretung der ehemaligen französischen Konscriptionsgesetze etwa noch anhängigen Untersuchungen und gerichtlichen Verfolgungen niedergeschlagen werden sollen.

§. 11. Zugleich werden hierdurch alle dieserhalb etwa noch zu vollziehenden Strafen und zu bezahlenden Bußen erlassen, und überall, wo aus diesem Grunde ein Beschlag auf das Vermögen eines Eingesessenen gelegt seyn möchte, ist derselbe sofort durch die kompetente Behörde aufzuheben, jedoch unter Vorbehalt der Privatrechte, welche aus jenen Verhältnissen entsprungen seyn könnten, und welche, im Falle der Contestation, im gerichtlichen Wege ihre Erledigung erhalten müssen.

Diese Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Behörden angewiesen, sich nach derselben auf das Genaueste zu achten.

3602. — Aachen den 1. Aug. 1814 — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur fernern Verhütung der, aus der Unbekanntschaft mit den bestehenden Gesetzen und aus dem Mangel zweckmäßiger Vorbauungs-Maaßregeln, hauptsächlich entsprin-

genden häufigen Schlägereien bei öffentlichen Festen und Lustbarkeiten, wird Folgendes verordnet;

1. Der Abschnitt des Strafgesetzbuches, welcher die Strafbestimmungen gegen unerlaubte Thätlichkeiten und die daraus entspringenden Verletzungen enthält, soll am ersten Sonntage jedes Monats, in jeder Kirche durch den Prediger, in der Landessprache, deutlich und langsam von der Kanzel verlesen, und diese Vorlesungen von Zeit zu Zeit mit passenden Erläuterungen und Ermahnungen abseiten des Predigers verbunden werden. Die respektiven Herren General-Vikarien und Konsistorial-Präsidenten haben deßhalb an die Pfarrer ihrer Diöcesen die nöthige Instruktion zu erlassen, die Orts-Bürgermeister aber die Befolgung dieser Vorschrift in dem §. 7 näher bestimmten Maaße zu controlliren.

2. Die Orts-Polizeybehörden auf dem platten Lande sollen mit Strenge darüber wachen, daß die Wirthshäuser zu einer gewissen bestimmten Polizeistunde und zwar spätestens um zehn Uhr Abends in der Regel geschlossen werden, und in solchen Oertern, welche etwa keinen Glockenthurm besitzen, müssen die Einwohner jeden Abend durch irgend ein anderes zu substituirendes Signal von dem Eintritte jener Stunde benachrichtigt werden. Die Ortspolizei soll durch häufiges Visitiren sich überzeugen, ob der Vorschrift Genüge geschehe, und jeden im Contraventions-Falle betroffenen Wirth zur gerichtlichen Verantwortung ziehn. Vorzüglich werden in dieser Hinsicht von der am 5ten dieses Monats auf ihre Stationen ausrückenden Gouvernementsmiliz thätige und nützliche Dienste erwartet.

3. So oft irgend ein Volksfest den Einwohnern erlaubte Veranlassung giebt, ihr fröhliches Beisammensein über die als Regel vorgeschriebene Stunde zu verlängern, sollen immer einige Gouvernementsmilizen und wo möglich auch irgend eine Person der Orts-Polizei-Behörde von Anfang bis zu Ende dabei zugegen sein, nicht um durch ihre Gegenwart irgend eine erlaubte Freude zu stören, wohl aber, um die etwa entstehenden Händel durch gütliche und vernünftige Vorstellungen im Keime zu ersticken, oder, wenn ihnen dieses nicht gelingt, ihre gewaltsamen und gefährlichen Ausbrüche durch zweckmäßige Mittel zu hindern.

4. Sehr gut würde es seyn, wenn der hin und wieder schon bestehende Gebrauch allgemein eingeführt werden könnte, daß bey solchen Volksfesten auf dem platten Lande, aus der Mitte der Versammlung selbst sich ein Ausschuß kräftiger und wohlberufener junger Männer bildet,

welcher es sich zur Pflicht macht, Ordnung und Ruhe unter den übrigen zu handhaben. Es werden daher die Ortsbehörden eingeladen, eine solche Einrichtung nach Möglichkeit zu veranlassen und zu befördern.

5. Um nun aber alle Mitglieder solcher festlichen Zusammenkünfte auf gleiche Art für Erhaltung der Ruhe und Ordnung dabei zu intressiren, wird hiedurch festgesetzt, daß in jedem Dorfe, wo bei einer solchen Zusammenkunft es zur Schlägerei gekommen seyn würde, die nächstfolgende öffentliche Lustbarkeit dafür zur Strafe untersagt, und falls bei der Schlägerei irgend jemand gefährlich verwundet, oder gar getödtet worden wäre, dieses Verbot auf das laufende Jahr ausgedehnt seyn soll. Alles, wie sich von selbst versteht, unbeschadet der, den oder die Thäter besonders treffenden gesetzlichen Ahndung. Es geschieht durch diese Verordnung der Gesammtheit einer Dorf-Gesellschaft gewiß kein Unrecht; denn es wird niemals zu einer Schlägerei kommen, wenn alle Anwesende solches zu verhindern recht ernstlich entschlossen sind.

6. Da auch vorgekommen ist, daß hin und wieder eine Lokalbehörde es sich aus unzeitiger Nachsicht, oder gar aus sträflicher Connivenz beigehen lassen solle, die Urheber von Schlägereien und Verletzungen nicht vor Gericht zu ziehen, sondern die Sache mittelst gütlicher Uebereinkunft unter den Partheien, oder auch wohl mittelst willkührlich aufgelegter Geldbußen abzumachen, so wird dieser Mißbrauch, welcher eben so sehr die Gerechtigkeitspflege beeinträchtigt, als einer gefährlichen Unordnung Vorschub leistet, hiedurch auf's strengste untersagt.

7. Vom 1ten September c. an, soll jeder Orts-Bürgermeister monatlich an den ihm vorgesetzten Kreisdirektor einen besondern Bericht über die, in seiner Gemeinde, während des letzten Monats, etwa vorgefallenen Schlägereien und die deßhalb ergriffenen Maaßregeln erstatten, oder wenn nichts dergleichen vorgefallen ist, dieses ausdrücklich erwähnen; in diesen Berichten soll zugleich jedesmal angeführt werden, ob die Vorschrift des §. 1 von den Ortspfarrern befolgt worden sey, oder nicht. Die Kreisdirektoren haben sodann aus vorgedachten Berichten eine tabellarische Uebersicht anfertigen zu lassen, und selbige ihren, an die Gouvernements-Commissarien zu erstattenden Polizeiberichten anzufügen, von welchen letztern darauf eine, das Departement umfassende, Tabelle in den monatlichen Departemental-Polizeiberichten zu meiner Kenntniß zu bringen ist.

Die Herren General-Vikarien, Konsistorial-Präsidenten und Gouvernements-Commissarien und der Herr Ober-Brigadier der Gouvernementsmiliz werden nun, jeder, so weit es ihn angeht, und innerhalb des ihm angewiesenen Wirkungskreises, gegenwärtiger Verordnung die nöthige Folge zu verschaffen, eifrigst bemüht seyn, und indem sie den Geist derselben richtig erkennen, zwar dem darin bezeichneten Uebel kräftigst zu steuern, zugleich aber alles zu vermeiden suchen, was einer zwecklosen und willkuhrlichen Beschränkung des Volks in unschuldiger Freude und erlaubter Lustbarkeit ähnlich sehen könnte.

3603. — Aachen den 2. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die am 8. Juny d. J. (Nr. 3566) das Paßwesen und die Fremden-Polizei regulirende Verordnung wird, mit Festsetzung einiger, durch die veränderten Zeit-Umstände nöthig gewordenen Modifikationen, für den ganzen jetzigen Umfang des General-Gouvernements anwendbar und verpflichtend erklärt.

3604. — Aachen 4. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Ueber die aus französischen Kriegsdiensten vermöge des Friedenstraktates zurückgekehrten oder noch zu reklamirenden diesseitigen Unterthanen sollen die Lokal-Behörden Verzeichnisse einreichen, und werden diejenigen Verbindlichkeiten bestimmt, wozu die zurückgekehrten Unterthanen in Beziehung auf ihren zu erwählenden Wohnort und Erwerbzweig rc. verpflichtet sind.

3605. — Aachen den 4. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Ueber die zulässige Errichtung von Schützen- und Reuter-Abtheilungen und über die Organisation der Miliz-Bataillone in den Städten, neben der am 6. April d. J. (Nro. 3518) verordneten Errichtung einer Landes-Bürger-Miliz, werden nachträgliche Bestimmungen ertheilt.

3606. — Den 4. August 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Einführung eines besondern Gouvernements-Blattes zur Publication aller Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften des General-Gouvernements im Herzogthum Berg. Zugleich wird dessen Preis bestimmt, jeder Beamte ohne Unterschied zu dessen Haltung verpflichtet, und mehrere unentgeldliche Ablieferungen an Justiz- und Verwaltungs-Behörden verordnet. Letztere sind außerdem befugt, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. in dem Gouvernements-Blatt auf ihre Verantwortlichkeit erscheinen zu lassen.

3607. — Aachen den 5. August 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung zur Verhütung der unglücklichen Folgen der Hundswuth.

Die seit kurzem eingetretenen Hundstage und die damit verbundene große Hitze lassen befürchten, daß an manchen Orten wieder Hunde von Tollheit in mehr oder minderm Grade befallen werden, und dies mancherlei Unglück verursachen möge.

Da die bisher bestandenen französischen Gesetze keine besondern Verordnungen über diesen Gegenstand enthalten; so nehme ich, bis zur Feststellung bestimmterer polizeilicher Vorschriften in dieser Hinsicht, hievon Veranlassung, im Allgemeinen jede mögliche Vorsicht gegen das Tollwerden der Hunde und die daher entstehenden traurigen Folgen dringend zu empfehlen; ausserdem aber vorläufig noch Folgendes zu verordnen:

1) In den Städten sollen künftig in der Art, wie dieses bisher geschehen, Zeichen gelöset werden, welche allen Hunden daselbst anzuhängen sind. Hunde, die ohne dieses Zeichen, hauptsächlich in der großen Hitze, herumlaufen oder nicht an einem Bande ausgeführt werden, oder zur Nachtzeit auf den Straßen betroffen werden, sollen als Herrenlos betrachtet und todtgeschlagen werden.

2) Es soll derjenige, welcher ein solches Zeichen vom Halse eines Hundes wegstiehlt, in eine Strafe von einmonatlicher Verhaftung verfallen.

3) Auf dem Lande sind alle Hunde während der gro-

ßen Hitze und strengen Kälte anzulegen, und zwar an einem Orte, wo sie nicht ohne Schutz gegen die Sonne sich befinden.

4) Da die Erfahrung lehrt, daß hauptsächlich alte Hunde dem Tollwerden sehr unterworfen sind, so müssen letztere von den Eigenthümern fleißig durch junge ersetzt und die alten aus der Welt geschafft werden; hauptsächlich aber muß

5) dafür gesorgt werden, daß die festliegenden Hunde eine reinliche, wenigstens unverdorbene Kost und oft frisches Getränk erhalten, indem das Gegentheil sehr oft das Tollwerden herbeiführt. Es wird endlich

6) strenge, und bei zweimonatlicher Gefängnißstrafe, allen Scharfrichtern und sonstigen Arzeneikrämern untersagt, Mittel gegen die Wuth für die von Hunden gebissenen Personen zu verkaufen, und ist sogar jeder derselben bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, diejenigen, welche solche Arzeneien von ihnen und nicht von Aerzten und Wundärzten verlangen würden, den Lokalbehörden anzuzeigen; dagegen wird das Publikum auf das dringendste erinnert, wenn sich das Unglück ereignen sollte, daß ein Mensch nur von einem verdächtigen Hunde gebissen würde; sofort und schleunigst bei dem nächsten Arzte oder Wundarzte Hülfe zu suchen, indem die bisher allein vorhandenen Mittel des Skarrificirens und ätzender Arzneien, nur von der schnellen Anwendung eine Hülfe hoffen lassen.

7) Für den Fall, daß irgend ein nur verdächtiger Hund sich zeigt, haben alle Obrigkeiten, Forstbedienten u. s. w., so wie jeder im Publikum, sich das Tödten oder doch der Einsperrung desselben äusserst angelegen seyn zu lassen.

8) Sämmtliche hiebei einwirkenden Behörden haben nunmehr gleich das sie betreffende in Vollzug zu setzen u. auf die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

Bemerk. Am 8. d. M. sind die Kennzeichen der Hundswuth ausführlich bezeichnet und nachträglich bekannt gemacht worden.

3608. — Den 6. August 1814. — A.

Der General-Gouverneur an den Herrn General-Procurator.

Die Herrn Avoués des Appellhofes haben die Beschwernisse vorgestellt, mit welchen die Beitreibung ihrer Gebühren und Auslagen in dem Falle verbunden ist, wenn ihre eigene Parthey unterliegt, und sie ihre Ansprüche an dieselbe nur durch eine Vorladung zur Audienz geltend machen können.

Auf den Vortrag der Gesetz-Commission habe ich zur Abhülfe dieser gegrundeten Beschwerde beschlossen, daß es den Anwälden und Advokaten nach wie vor zwar unbenommen bleiben soll, ihre Forderungen an Gebühren und Auslagen gegen ihre Partheien auf dem bisherigen Wege geltend zu machen, jedoch wird denselben zugleich die Befugniß ertheilt, diese Forderungen ganz nach den Vorschriften, welche rücksichtlich jener Kosten und Gebühren geltend sind, zu deren Erstattung die Gegenparthey verurtheilt und mit Beibehaltung der den Partheien gestatteten Oppositionsfrist, zur Feststellung einzureichen, und demnach eben so und mit gleicher Wirkung ein Exekutorium extrahiren zu lassen. Diese Festsetzung bleibt indessen lediglich auf solche Kosten und Gebühren eingeschränkt, welche durch das Gesetz bereits anerkannt und durch den gesetzlichen Tarif bestimmt sind; alle anderen in dieser Cathegorie nicht begriffenen Kosten und Gebühren aber müssen durch den feststellenden Richter ausgehoben, und zum bisherigen Verfahren, nämlich der Vorladung zur Audienz, hinverwiesen werden.

Diese Verfügung findet übrigens nicht allein für die Anwälde und Advokaten des Appellhofes, sondern auch für jene der Instanz-Tribunäle ihre Anwendung.

Sie, Herr General-Prokurator, wollen diesen Beschluß zur Kenntniß der sämmtlichen Justiz-Behörden bringen, und die Anwälde und Advokaten darnach bescheiden lassen.

3609. — Aachen den 8. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Nachträglich zur Verordnung vom 20. v. M. (Nro.

3595) wird festgesetzt, daß in denjenigen Gegenden, wo kein Mangel an Lebensmittel zu befürchten ist, die Truppenverpflegung, anstatt aus den Magazinen, durch die Bequartirten gegen eine Geldentschädigung (für die Offiziere vom wirklichen Kapitain aufwärts 80 Ct. und abwärts 60 Ct. für jede Portion, für die Unteroff. und Soldaten 50 Ct. täglich) beschafft werden soll. Zugleich wird ein Tarif der jeder Militairperson nach ihrem Grade zustehenden Portionen-Zahl publicirt.

3610. — Aachen den 8. August 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Verordnung über den Reukauf von Domainen und die Rückzahlung der darauf bereits entrichteten Summen.

Bekanntlich wurde nach den, unter französischer, einstweilen beibehaltener Verfassung, bestandenen Gesetzen jeder Ankäufer eines Domainengutes, welcher zur Verfallzeit den fälligen Termin des Kaufschillings nach vorheriger Aufforderung nicht entrichtete, durch einen Beschluß des Präfekten, des Gutes für verlustig erklärt, und dasselbe fiel dem Staate als Eigenthum wieder anheim; dagegen wurde dem Ankäufer das von demselben schon entrichtete Kapital (nach Abzug des 10ten und respektive des 20ten Theils des Kaufschillings, als Strafgelder, der Remisen des Empfängers und sonstiger für Deteriorationen zu machende Anrechnungen u. s. w.) wieder zurück bezahlt.

Da nun mehrere Ankäufer von Domainen innerhalb dem General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins sich, ohngeachtet aller zulässigen Nachsicht, in dem Falle des Reukaufs befinden, so ist es nöthig, wegen Zurückzahlung der bereits abschläglich entrichteten Summen solche Bestimmungen zu treffen, wie sie einerseits dem provisorischen Zustande der Verwaltung, anderseits aber der Sicherheit des Eigenthums der gewesenen Käufer angemessen sind.

Zu dem Ende habe ich Folgendes beschlossen, und verordne hiemit:

1. Die Renthei-Empfänger haben die Summen genau auszumitteln, welche auf solche Domainengüter bezahlt sind, deren Eigenthum dem Staate durch Reukauf wieder anheim gefallen ist.

Die Ausmittellung geschiehet dadurch, daß von dem

Kapital die Strafe des Reukaufs von respective $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{20}$ des Kaufschillings, ferner die Remisen des Empfängers, die Deteriorationen, kurz alles andere abgezogen wird, was nach den Gesetzen und Verkaufsbedingungen davon abgezogen werden kann. Der Rest, welcher dem Gouvernements-Commissair durch den Renthei-Oberaufseher zur Bestätigung vorgelegt wird, bildet alsdann die Summe, die dem gewesenen Käufer zurückgezahlt werden muß.

2. Da es bei dem provisorischen Zustande der Dinge nicht zulässig ist, beträchtliche und zu andern Zwecken bestimmte Summen aus den Verwaltungskassen zur Zurückzahlung solcher Kapitalien zu nehmen, um so mehr da der Zeitpunkt nahe ist, wo der künftige Landesherr bekannt wird, dem als Eigenthümer dieser Domainen-Güter die Rückzahlung der Kapitalien, so wie die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art der Rückzahlung überlassen bleibt; so wird, um andererseits auch den gewesenen Käufer völlig sicher zu stellen und sein Interesse nicht zu gefährden, die ihm zustehende Summe auf das durch Reukauf zurückgefallene Grundstück hypothekarisch eingetragen, von dem Tage der Inscription mit 5 Procent verzinset und dem Betheiligten eine förmliche Obligation kostenfrei darüber eingehändigt.

3) Gegenwärtige Verordnung soll in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein, zur Nachachtung für die Herren Gouvernements-Commissarien, Renthei-Oberaufseher und Renthei-Empfänger, publicirt werden.

3611. — Aachen den 10. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Errichtung einer unmittelbar unter dem General-Gouvernement stehenden Central-Forstdirektion, nebst Ernennung eines Ober-Forstmeisters und dreier Forstmeister, welchen die Verwaltung des Forstwesens im ganzen General-Gouvernement überwiesen ist.

3612. — Den 10. August 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Das Gutachten des Staatsrathes vom 19. März 1813,

Gesetz-Bülletin Nro. 48 (Nro. 3405 d.S.), die Reclamation der Colonen der Munizipalität Lohne wegen der Steuern betreffend, hat zu der irrigen Vorstellung Veranlassung gegeben, als wenn dieses in die Rechte der Partheyen aus ältern Verträgen eingreifende Gutachten als ein allgemeines Landes-Gesetz angesehen, und auf sämmtliche Erbpächter und Schuldner von Grund-Renten in dem Großherzogthum Berg anwendbar sey.

Es wird daher bekannt gemacht, daß dieses, blos die Colonen der Munizipalität Lohne im Canton Soest betreffende Gutachten für den, dem hiesigen General-Gouvernement untergebenen, Theil des Großherzogthums Berg keine Gesetzkraft hat, es vielmehr dem künftigen Gesetzgeber vorbehalten bleibt, zu bestimmen: ob und in welchem Verhältnisse die Erbverpächter und Berechtigten der Grund-Renten zu den Grund-Steuern beyzutragen haben, und welche Rechte deshalb den Erbpächtern zustehen sollen.

Diesem gemäß sind daher die Schuldner von Grund- und Erbpachts-Renten nicht befugt, ein Fünftel von der verschuldeten Rente einzubehalten; es können ferner keine aus jenem Gutachten abgeleitete Klagen bey den Gerichten angenommen und müssen vielmehr die auf den Grund desselben bereits anhängig gemachten Prozesse sofort sistirt werden.

3613. — Aachen den 12. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Alle Bürgermeister-Bestallungen im ganzen Umfange des General-Gouvernements sollen mit dem 1sten Januar k. J. als erloschen betrachtet werden, in sofern sie nicht bis dahin erneuert worden; zugleich sollen die Bürgermeisterei-Bezirke vergrößert, und so viel als möglich mit den Grenzen der Steuer-Empfangs-Bezirke in Einklang gebracht werden, wozu Vorschriften ertheilt werden. (Conf. Nro. 3690.)

3614. — Den 13. August 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Das früherhin speziell verbotene Ausspielen in einer

auswärtigen Lotterie eines im Herzogthum Berg gelegenen Gutes wird ausnahmsweise, wegen der damit verbundenen patriotischen und wohlthätigen Zwecke, gestattet.

3615. — Den 13. August 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Alle streitigen Gegenstände, welche nach der Verwaltungsordnung vom 18. December 1808 Tit. 3. vor den damaligen Präfecturrath, und späterhin nach der Vorschrift des Decrets über die Organisation des Staatsrathes, Art. 9. vor die aus dem Tribunal erster Instanz gebildete Verwaltungs-Deputation, und in der Appellations-Instanz vor den Staatsrath gehört haben, gehören fortan aus allen Kreisen vor die hiesige Verwaltungs-Deputation, unter dem Vorsitze des Herrn Landes-Directors; und die Appellation von ihren Erkenntnissen geht an das General-Gouvernement.

Hiernach haben sich die Partheyen, Advokaten und Anwälte zu achten.

3616. — Aachen den 17. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Ueber die provisorische Verwaltung der Forsten im ganzen Umfange des General-Gouvernements wird den Forstbeamten eine ausführliche Dienstinstruktion (in 33 §§.) ertheilt.

3617. — Den 18. August 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um den nöthigen steten Fortgang des öffentlichen Unterrichtes so viel möglich sicher zu stellen, und zugleich um das General-Gouvernement nicht mit Geschäften zu überhäufen, von welchen dasselbe aus seinem Standpunkte keine nähere Kenntniß nehmen, und deßhalb gewöhnlich dabey nur in Beziehung auf die Form eintreten kann,

ist die Ernennung zu den Elementar-Schullehrer-Stellen für die Zukunft dem Schulrathe übertragen worden. Die Bestimmung in dem §. 3 der Verordnung von dem 6ten May d. J. (Nro. 3535), wodurch die Ernennung zu allen öffentlichen Lehrämtern ohne Unterschied der Obern-Verwaltungs-Stelle vorbehalten worden ist, wird also in sofern hierdurch aufgehoben, und solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

3618. — Aachen den 18. August 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung, die Ausübung der Jagden und Fischereien in dem Umfange des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein betreffend.

Die nach französischer Verfassung bisher über die Ausübung der Jagden und Fischereien bestandenen Gesetze und Verordnungen bedürfen in manchen Punkten einer Modification, um die so ganz in Verfall gerathenen Jagden u. Fischereien in den herrschaftlichen Domainenwaldungen, wie auf Gemeinde- und Privat-Grundstücken wiederum in einige Aufnahme zu bringen.

Ich verordne deßhalb hiermit Folgendes:

§. 1. Die Administration und Oberaufsicht über sämmtliche Jagden und Fischereien in dem Umfange des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein soll zum Wirkungskreise der hieselbst niedergesetzten Forstdirektion gehören, und hat dieselbe daher nicht allein für die bestmöglichste pflegliche Administration der sämmtlichen herrschaftlichen Jagden und Fischereien durch das der Forstdirektion untergebene Personal in eben dem Maaße, wie demselben die Administration der Forsten anvertraut worden, Sorge zu tragen, sondern auch die Aufrechterhaltung der Jagdpolizeigesetze, insbesondere für die den Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privaten, u. s. w. zustehenden Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeiten, sich angelegen seyn zu lassen.

§. 2. Die unter der vormaligen französischen Regierung angesetzten besonderen Jagdbedienten, namentlich die Jagdoffiziere, Capitains oder Lieutenants de la louveterie sind hiermit ihrer bisherigen Funktionen entlassen, und

erhalten den Auftrag, binnen 14 Tagen nach Publikation dieses, die in ihren Händen befindlichen, auf das Jagd- u. Fischereiwesen Bezug habenden Akten, Karten und sonstige Papiere, so wie das etwa in ihrem Gewahrsam annoch beruhende herrschaftliche Jagd- und Fischereizeug, nebst allen dahin gehörigen Geräthschaften pflichtmäßig detaillirt zu inventarisiren, und das Inventarium davon binnen obiger Zeitfrist an die Forstdirektion einzusenden, damit von derselben die Ablieferung der in dem Inventario bezeichneten Gegenstände weiter verfügt werden kann.

Die Gouvernements-Commissarien, so wie die Forstdirektion, werden besonders darauf achten, daß die bisherigen Jagdbedienten dieser Vorschrift nachkommen.

§. 3. Alle Jagd-Erlaubnißscheine, welche unter der französischen Regierung von der obern Behörde oder unter sonst einem Titel ertheilt worden sind, werden hiermit für ungültig erklärt, und sollen diejenigen als Jagdfrevler verfolgt und bestraft werden, welche etwa aus diesen Erlaubnißscheinen fernerhin eine Jagdbefugniß herzuleiten sich ermächtigen wollten.

§. 4. Die Administration der herrschaftlichen Jagden in den Domainenwaldungen und auf den Domainengrundstücken soll unter der Oberaufsicht der Forstdirektion in der Regel von denjenigen Lokalforstbedienten besorgt werden, in deren Revieren diese Jagden belegen sind.

Die Forstdirektion hat jedoch eine Auswahl derjenigen Reviere zu treffen, welche nach ihrer örtlichen Lage zweckmäßig unter eigene Administrationen zu nehmen sind, so wie derjenigen Forstbedienten, welchen in einem oder auch den Umständen nach in mehreren Revieren die Administration der Jagd, so wie die Rechnungsführung davon, übertragen werden kann. Da die Jagden in den herrschaftlichen Domainenwaldungen durch die bisherige Art der Benutzung derselben ganz in Verfall gerathen sind, so ist eine strenge Schonung der Jagdreviere nothwendig, und soll vorzüglich in Rücksicht des Hochwildstandes, einschließlich der Rehe, beachtet werden.

Jeder Forstbediente, welcher ein Jagdrevier im Beschuß hat, soll nur dasjenige Wildprett zu schiessen befugt seyn, wozu er von der obern Forstbehörde Erlaubniß erhalten hat. Eine eigenmächtige Ueberschreitung des Schuß-Etats zieht, ausser besonderer Bestrafung, den Verlust des Jagdreviers nach sich. Nur als Ausnahme

von der vorbestimmten Regel kann eine Verpachtung der Jagd in den Domainenwaldungen stattfinden.

Dasjenige erlegte Wildprett, welches auf besondern Befehl des General-Gouvernements nicht in natura abgeliefert wird, soll von den Forstbedienten nach der, in der Anlage A, genehmigten Wildprett-Taxe verkauft und berechnet werden.

Ob in den Hauptorten und wie demnächst Wildprettschaaren angelegt werden können, darüber hat sich die Forstdirektion zu seiner Zeit gutachtlich zu äussern.

Die Forstbedienten, welche ein Jagdrevier in Beschuß haben, sollen zur Haltung der Hunde, auch als eine Vergütung für Pulver und Blei das in der Anlage A verzeichnete Schußgeld für dasjenige Wildprett, welches sie in natura abliefern müssen, ausbezahlt erhalten. Der Betrag dieses Schußgeldes, so wie auch die Transportkosten für das in natura abzuliefernde Wild, soll den Forstbedienten durch den Empfänger des Wildprettes ausbezahlt werden.

§. 5. Die unter der französischen Regierung bei Aufhebung des Lehnsystems jedem Grundbesitzer ertheilte Befugniß, auf seinen Grundstücken jagen zu dürfen, soll noch ferner provisorisch fortbestehen, da jedoch dadurch, daß jedes Individuum die Erlaubniß erhalten hatte, auf seinem Grund und Boden die Jagd ausüben zu dürfen, der Ruin der Jagden herbeigeführt, auch manche Jagdexcesse und Mißbräuche dadurch veranlaßt worden, so wird diese Befugniß hiermit folgendergestalt beschränkt:

1) Den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden soll es nicht ferner gestattet seyn, auf den ihnen zugehörigen Grundstücken zu jagen, sondern es sollen die zu einer Gemeinde oder Gemarkung gehörigen Grundstücke zum Besten der Gemeindekasse, unter Oberaufsicht der Gouvernements-Commissarien und der Forstbehörde, verpachtet werden, und zwar in der Regel nach dem Meistgebote. Die Erträge aus solchen Jagdpachten sollen zum ausschließlichen Nutzen der Gemeinden, und vorzüglich zur Besoldung der Feldschützen oder Bestreitung solcher Ausgaben, wozu die Grundbesitzer nach Maaßgabe der Größe ihrer Besitzungen beizutragen haben wurden, verwendet werden.

2) Jedes einzelne Mitglied der Gemeinde, welches sich erlauben sollte, in dem Bezirke der Gemeindegrundstücke zu jagen, nachdem darin die Jagd an einen Dritten ver-

pachtet worden, soll als Jagdfrevler nach §. 7 angesehen, und als solcher bestraft werden.

3) Die Gouvernements-Commissarien werden hiermit beauftragt, zur unverzüglichen Verpachtung der Gemeinde-Jagden, nach vorgängiger Con.munikation mit der Forstbehörde und den Orts-Bürgermeistern, zu schreiten.

Dem pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörden bleibt es überlassen, nach Befinden der Umstände die Grundstücke mehrerer Gemeinden in einen Jagdpachtbezirk zusammen zu fassen, oder auch aus den Grundstücken einer großen Gemeinde mehrere Jagdpachtbezirke zu bilden.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 50 Hectaren Flächeninhalte besitzen, verbleibt die Befugniß zur Mitbenutzung der Jagd auf ihren eigenthümlichen Grundstücken neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person.

In den über die Verpachtung der Gemeindejagden auszufertigenden Contrakten ist die Bedingung aufzunehmen, daß die Contrakte sofort als erloschen anzusehen sind, wenn die jetzige provisorische Verordnung, wegen der den Grundbesitzern auf ihren Grundstücken zugestandenen Jagdgerechtigkeit ganz oder theilweise wieder aufgehoben werden mögte.

4) Wenn einzelne den Gemeinden oder Privaten oder öffentlichen Anstalten zustehende Grundstücke von den herrschaftlichen Jagdbezirken dergestalt eingeschlossen sind, daß eine pflegliche Erhaltung der letztern nicht anders stattfinden kann, als wenn die Jagd auf den Grundstücken der Gemeinden u. s. w. mit denjenigen auf den Domainengrundstücken vereinigt wird, so soll in diesem Falle eine Verpachtung der Jagd auf solchen Gemeinden- u. s. w. Grundstücken nicht stattfinden, vielmehr der herrschaftlichen Forstbehörde der Beschuß solcher Jagddistrikte gegen ein an die Gemeinde zu entrichtendes Aequivalent zustehen.

Dieses Aequivalent soll auf die pflichtmäßigen Anträge der Gouvernements-Commissarien und Forstbehörde durch das General-Gouvernement bestimmt werden, und auf den bisherigen Jagdertrag solcher Grundstücke sich begründen.

§. 6. Niemand soll befugt seyn, zu jagen, der dazu nicht mit einem besondern, von dem General-Gouvernement ausgefertigten, Jagderlaubnißschein versehen ist.

Ein solcher Jagderlaubnißschein ist durchaus persön-

lich und soll bei Ausübung der Jagd von den Jagdberechtigten und Jagdpächtern oder jedem Jagdliebhaber, dem die Erlaubniß, den Jagden in den unter Selbstbeschuß gestellten Domainenwaldungen und in Gesellschaft der betreffenden Forstbedienten beiwohnen zu dürfen, ertheilt worden, stets bei sich geführt werden.

Wird jemand ohne einen solchen Jagderlaubnißschein bei sich zu führen jagend betroffen, so verfällt derselbe in eine Strafe von 30 Franken.

Den angestellten Forstbedienten, welche mit der Administration der Jagden beauftragt worden, sollen ebenfalls zu ihrer Legitimation Jagderlaubnißscheine zugestellt werden; jedoch ohne daß sie die Ausfertigungsgebühren dafür entrichten dürfen.

Die Jagderlaubnißscheine, mit Ausnahme derer, welche die Forstbedienten erhalten, sind nur auf Ein Jahr gültig, mithin nach Ablauf desselben der Erneuerung unterworfen.

Für die Jagderlaubnißscheine sollen bei deren Aushändigung folgende Gebühren erlegt werden:

1) Für jeden Jagderlaubnißschein, den ein Jagdberechtigter oder Jagdpächter erhält, zehn Franken.

2) Für jeden Jagderlaubnißschein an die Jagdliebhaber, nämlich an diejenigen, welche eine besondere Erlaubniß, in den Domainenwaldungen jagen zu dürfen, erhalten, dreißig Franken; insofern der General-Gouverneur sich nicht veranlaßt findet, dergleichen Erlaubnißscheine an Jagdliebhaber aus besondern Rücksichten unentgeldlich ertheilen zu lassen.

Die von Seiten der Polizeibehörde der persönlichen Sicherheit wegen, oder zum Scheibenschießen zu ertheilenden Waffenscheine begründen kein Recht zu Ausübung der Jagd. Wegen der Art der Ertheilung dieser Sicherheitswaffenscheine soll an die Polizeibehörde nähere Verfügung ergehen.

§. 7. Jedes Individuum, welches jagend betroffen wird, ohne dazu berechtigt zu seyn, oder sich diese Befugniß durch einen Pachtcontract erworben zu haben, wird als Jagdfrevler angesehen, soll als solcher verfolgt, und von der richterlichen Behörde bestraft werden.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche ausserhalb der Heerstraßen, auf den Gemarken der Gemeinden, Feldern, Wiesen, Holzungen, an den Flüssen, Seen, u. s. w. mit einem Gewehre betroffen werden.

Jeder unbefugte Jäger soll, ausser dem Verluste des bei sich fuhrenden Gewehres, welches zum Besten desjenigen Forstbedienten, Feldschützen und Polizeibedienten, welcher den Jagdfrevler ertappt, confiscirt wird, in eine Strafe von sechzig Franken verfallen, welche Strafe verdoppelt wird, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nachtzeiten, oder an Fest- und Sonntagen verübt worden.

Beim Unvermögen des Jagdfrevlers kann die Strafe in Leibes- und Gefängnißstrafe nach Ermessen der richterlichen Behörde verwandelt, und für den ersten Fall die Dauer des Arrestes von Einem bis zu drei Monaten; im Wiederholungsfalle aber dieselbe bis auf sechs Monate bestimmt werden.

Besondere Bestrafung soll eintreten, wenn die Jagdfrevler sich Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen, und diese den Umständen nach criminel behandelt und bestraft werden.

Den Forstbedienten, den Feldschützen und Polizeibedienten wird hiermit die Befugniß ertheit, die Jagdfrevler, insofern sie diese nicht kennen, oder sich dieselben ihnen widersetzen wollen, zu entwaffnen, auch den Umständen nach sie an die nächste Gemeinde abzuliefern.

Sowohl die Orts- als auch Militairbehörden werden den Forstbedienten u. s. w. in dieser Rücksicht den erforderlichen Beistand leisten.

Das Stellen der Schlingen, Schneufen und Fallen, nach dem in der Wildprettstaxe bezeichneten Wildprett, gehört ebenfalls zu den Jagdfreveln und soll jeder zuwiderhandelnde mit einer Strafe von fünfzehn Franken belegt werden.

Eben so ist das Aufgreifen der jungen Wildkälber, Frischlinge, Rehkälber, der jungen Haasen, so wie das Zerstören und die Aushebung der Nester des Federwildpretts als eine Jagd-Contravention zu betrachten, welche folgender Gestalt bestraft werden soll:

1) Für das Aufgreifen eines Wildkalbes und Frischlings	30 Fr. Strafe.
2) Für das Aufgreifen eines Rehkalbes	20
3) Idem eines jungen Haasen . . .	5
4) Für das Zerstören und Ausheben eines Nestes von einem Auerhahn, Haselhuhne und Birkhuhne . . .	10
6) Für das Zerstören und Ausheben eines Nestes von einem Rebhuhn, ei-	

ner Schnepfe, einer wilden Gans
und Ente . . . . . 6 Fr. Strafe.
6) Desgleichen eines Vogelnestes von
Nachtigallen, Krametsvögel . . . 3

§. 8. Zur Erhaltung der Jagd wird eine strenge Setze- oder Hegezeit verordnet.

Der Zugang der Jagd wird hiermit in jedem Jahre auf den 1sten März bestimmt; der Zeitpunkt des Aufganges der Jagden, welcher mit davon abhängt, ob die Felder in einem Jahre früher oder später abgeerndtet werden, soll jedesmal durch eine besondere Verordnung des General-Gouvernements bestimmt werden, und in der Regel zwischen den 24sten August und 25sten September fallen.

Während der Setze- und Hegezeit ist sowohl den Forstbedienten, welche die herrschaftlichen Jagden administriren, als sämmtlichen Jagdberechtigten, Jagdpächtern und Jagdliebhabern verboten, irgend eine Art von Hoch- und Niederwildprett männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu schießen oder zu fangen. Jeder Zuwiderhandelnde soll, ausser dem Verluste des erlegten Wildpretts, welches zum Besten des Denuncianten confiscirt wird, den vierfachen Werth des gefällten Wildpretts, auch des Schießgeldes, als Strafe entrichten.

Den Werth des Wildpretts weiset die beigefügte Wildprettstare, einschließlich des darin bemerkten Schießgeldes nach.

Die Polizey- und Ortsbehörden haben während der Setze- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Wildprett zum Verkauf herum getragen wird, und es sollen die Verkäufer in die vorbemerkte Strafe, ausser der Confiscation des zum Verkaufe gebrachten Wildpretts, welches die Polizey- und Ortsbehörden erhalten, verfallen seyn.

Ausnahmen von der Regel machen folgende Gegenstände:

a) Zugvögel, als: Schnepfen, Becassinen, wilde Gänse, Enten, Tüten, Brachvögel, Blessen, u. s. w. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden; jedoch haben sich die Jäger dabei besonders aller Beschädigungen an den Feldern, Wiesen, u. s. w. zu enthalten.

b) Roth- und Dammwildprett männlichen Geschlechts, als Hirsche und Rehböcke, dürfen nach Johanni, also nach dem 24sten Juni, schon geschossen werden, weil dies Wildprett sich dann schon in der Feistzeit befindet, und dann am nutzbarsten ist.

c) Besondere Ausnahmen von der Regel treten ein, wenn auf Befehl des General-Gouvernements aus den herrschaftlichen Jagden Wildprett verlangt wird. Ueber dergleichen Lieferungen sollen die Forstbedienten jedoch jedesmal ganz besonders beauftragt werden.

d) Wenn das Wildprett zu sehr die Felder beschädigt, so können einzelne Stücke zum Abschrecken auch in der Hegezeit, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Forstdirektion, geschossen werden.

§. 9. Außer den vorstehenden Jagdgesetzen sollen folgende Jagdpolizeigesetze streng beachtet werden:

1) Vorerst und bis der Wildstand wieder in einige Aufnahme gekommen, ist es zu jeder Jahreszeit untersagt, Rothwildprett vom weiblichen Geschlechte, als alte Thiere, Schmalthiere, Wildkälber, Rehgeiße, Schmalrehe zu erlegen; bei Vermeidung der in dem §. 8 bestimmten Strafe. Ausnahme von dieser Bestimmung machen nur Naturallieferungen, welche etwa von dem General-Gouvernement ausgeschrieben werden sollten.

2) Soll es im Allgemeinen untersagt sein, mit sogenannten Bracken zu jagen; nur da, wo es das Lokal mit sich bringt, und die Jagd nicht anders als durch Bracken exercirt werden kann, wird der Gebrauch derselben auf besonders einzuholende Genehmigung der Forstdirection, nachgegeben.

3) Es ist ferner verbothen, daß die Landesbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen, oder gar frei, ohne Anhängung eines Knittels, in den Feldern und Holzungen herum lauffen lassen.

In den Fällen Nr. 2 und 3 dieses Paragraphen sind die Förster authorisirt, die Hunde, Katzen u. s. w. todt zu schießen, und haben die Eigenthümer außerdem noch eine Strafe von fünf Franken zu entrichten.

Insbesondere müssen in der Hegezeit die Hirten ihre Hunde immer an der Leine halten und dürfen solche von den Heerden nicht entfernen.

4) Alle bisherigen sogenannten Klopfjagden, welche durch die Eingesessenen der Ortschaften zur Verscheuchung des Wildpretts angestellt wurden, werden hiermit untersagt. Klagen über Wildschäden sollen jedoch von der Forstbehörde genau untersucht, und nach Befinden der Umstände zur Verminderung des Wildpretts die erforderlichen besondern Jagden angestellt werden; und wird die Forstdirektion ausdrücklich und bei eigener Verantwortlichkeit hier

durch angewiesen, nirgend einen übermäßigen und den Eingesessenen lästig werdenden Wildstand zu gestatten.

§. 10. Es wird hiermit zu den besondern Dienstobligenheiten der sämmtlichen Forstbedienten, Ortsbürgermeister, Polizeidiener und Feldschützen gemacht, auf die Aufrechthaltung der vorstehend gegebenen Jagdgesetze und jagdpolizeilichen Verfügungen zu wachen. Es ist in dieser Rücksicht den Forstbedienten, welche die Administration einer Jagd erhalten haben, gestattet, die in dem Umfange ihres Reviers belegenen Gemeinde- und Privat-Jagden, mit dem Gewehr zu begehen. Jedoch haben sich dieselben in diesen Jagden, unter nachdrücklicher Bestrafung, alles Schießens zu enthalten, auch die etwa bei sich führenden Hunde an die Leine zu nehmen.

Ueber sämmtliche Jagdfrevel und Jagd-Contraventionen, sowohl in herrschaftlichen als Gemeinde-Jagden, sind die nach der bisherigen Gesetzgebung erforderlichen Frevel-Protocolle aufzunehmen, und zur weitern Bestrafung bei den competenten Gerichten einzureichen.

§. 11. Die Berechnung der Jagdstrafen soll für denselben Fond geschehen, als die der Forststrafen.

§. 12. Die Forstbediente haben sich die Ausrottung der schädlichen Raubthiere, sowohl zum allgemeinen Besten als zur Erhaltung der Jagd, angelegen seyn zu lassen, nemlich der Wölfe, Füchse, wilden Katzen, Iltisse, Marder, Geier, Adler, Habichte, Milanen und Sperber. Besonders aber in dem Falle, wenn Wölfe herumstreifen, und Spuren davon vorhanden sind, müssen sich die Forstbedienten vereinigen, um derselben habhaft zu werden. Bei den dieserhalb anzustellenden Jagden sollen alle Ackerbau treibende Einwohner, sowohl in den Dörfern als Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keine Aecker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh und Schaafe halten, Hülfe leisten. Die Gouvernements-Commissarien und Bürgermeister haben wegen der von jeder Gemeinde zu gestellenden Mannschaft die erforderliche Repartition zu machen, und es hat sich diese Mannschaft, wenn Wolfsjagden angeordnet werden, auf weitere Requisition der Forstbehörde zu stellen.

Jede Gemeinde, welche nur zwei Stunden von dem Orte entfernt ist, wo der Wolf mit Wahrscheinlichkeit sich aufhält, soll zu der Theilnahme an solchen Jagden verbunden seyn. Im Uebrigen sollen für die Erlegung der Wölfe die durch das französische Gesetz bestimmte Prämien fernerhin gezahlt und bei erfolgter legalen Beweisführung

von den Gouvernements-Commissarien angewiesen werden.

§. 13. Die Administration und Benutzung der herrschaftlichen Fischereien in den Strömen, Flüssen, Seen und Waldbächen, so wie derjenigen, welche Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten zustehen, soll auf eben die Weise bewirkt werden, als in dem §. 4 und 5 dieses Regulatives wegen der Jagd bestimmt worden.

Die Fischereien sollen in der Regel zum Besten der herrschaftlichen und Gemeinde-Kassen verpachtet werden, weil eine Administration derselben nur in sehr wenigen Fällen mit Vortheil verbunden seyn kann.

In Ansehung der Administration der herrschaftlichen Fischereien, woraus Natural-Lieferungen erfolgen sollen, wird die weitere Bestimmung vorbehalten.

Das bisher bei der Fischerei bestandene Polizeigesetz, wegen des Verbotes des sogenannten Rümpgensfangs, soll fernerhin in Kraft bleiben.

§. 14. Alle frühere Jagd- u. Fischerei-Gesetze u. Verordnungen, welche mit dem gegenwärtigen Regulative nicht zu vereinigen sind, werden hierdurch aufgehoben.

Taxe,

nach welcher das in den administrirten herrschaftlichen Jagden des General-Gouvernements des Mittel- und Nieder-Rheins erlegt oder gefangen werdende Wildprett berechnet werden soll.

Ein jagdbarer Hirsch (ein Hirsch der 8 und mehrere Enden trägt) . .	36 Fr.	» C.
Ein geringer Hirsch oder Thier . .	27	»
Ein Spießhirsch und Schmalthier .	22	»
Ein Wildkalb	15	»
Ein Rehbock	12	»
Ein Schmalreh	8	»
Ein Hauptschwein (ein Schwein über 3 Jahre)	30	»
Ein Keiler oder Bache	25	»
Eine jährige Sau oder Ueberläufer .	16	»
Ein Frischling	12	»
Ein Haase	1	»
Ein dito im November, Dezember, Januar, Februar	1	50
Ein wildes Kaninchen	»	80
Eine Trappe	2	80
Ein Auerhahn	2	50
Ein Birkhahn	1	70
Ein Haselhuhn	2	»

Ein Feldhuhn	»	50
Eine Waldschneppe	1	»
Eine Becassine und Wachtel . . .	»	15
Eine wilde Gans	1	»
Eine wilde Ente	»	60
Ein Dutzend Schneusen-Vögel . .	»	50
Ein Dutzend Lerchen	»	30

Für diese Taxe, mit Hinzurechnung des weiter unten bestimmten Schieß- und Fange-Geldes soll in der Regel der Forstbediente das nach den ertheilten Vorschriften in seinem Reviere erlegte oder gefangene Wildprett verkaufen.

Werden aber Natural-Wildprett-Lieferungen befohlen, so erhält der Forstbediente blos folgendes Schieß- und Fangegeld:

Ein jagdbarer Hirsch	8	Fr.	» C.
Ein geringer Hirsch oder Thier . .	6		»
Ein Schmalthier oder Spiesser . .	5		»
Ein Wildkalb	4		»
Ein Rehbock	3		»
Ein Schmalreh	1		50
Ein Hauptschwein	8		»
Ein Keiler oder Bache	6		»
Eine jährige Sau oder Ueberläufer . .	4		»
Ein Frischling	3		»
Ein Haase	»		60
Ein Kaninchen	»		50
Eine Trappe und Auerhahn	1		30
Ein Birkhuhn oder Haselhuhn . . .	1		»
Ein Feldhuhn	»		40
Eine Schnepfe	»		70
Eine wilde Gans, wilde Ente . . .	»		70
Eine Becassine, Wachtel, Wachtelkönig .	»		40
Ein Dutzend Schneusen- oder Krametsvögel	»		80
Ein Dutzend Lerchen	»		60

An Vergütung für Fallwildprett wieder bezahlt:

Ein jagdbarer Hirsch	4	Fr.	» C.
Ein geringer Hirsch oder Thier . . .	3		»
Ein Schmalthier oder Spiesser . . .	2		50
Ein Wildkalb	1		50
Ein Rehbock	1		50
Ein Schmalreh	»		75

Ein Hauptschwein	4 F.	» C.
Ein Keiler oder Bache	3	»
Eine jährige Sau oder Ueberläufer . .	2	»
Ein Frischling	1	50

Vom Fallwildprett so wie von dem Wildprett, was ausser der Zeit nothgedrungen zur Vorbeugung der Wildschäden geschossen werden muß, wird der so aufgenommene Betrag gegen Beziehung des Schußgeldes für das Schaden thuende oder Vergütung für das Fallwildprett pflichtmäßig berechnet. (Conf. Nro. 3620, 3647 u. 3700.)

3619. — Aachen den 19. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Der von der französischen Regierung früherhin auf Güter im Bereich des General-Gouvernements gelegte Sequester, wegen Auswanderung der Eigenthümer oder wegen sonstiger ungerechten Ursachen, soll auf Anmelden der Eigenthümer aufgehoben und jedesmal offiziell publizirt werden.

3620. — Aachen den 20. August 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung wegen der Jagd-Erlaubnißscheine.

In Verfolg des Artikels 6 der Jagd-Verordnung vom 18 d. M. (Nr. 3618), die Jagd-Erlaubnißscheine betreffend, wird hiedurch Nachstehendes näher verordnet:

§. 1. Das hiesige Hauptstempel-Materialiendepot hat den Abdruck der Jagd-Erlaubnißscheine nach dem vorgeschriebenen Formular, und die Distribution derselben zu besorgen, und sollen die dafür aufkommenden Gebühren bei den Domainen-Bureaux berechnet werden.

§. 2. Die Scheine für diejenigen Personen, welche Seitens des General-Gouvernements die Erlaubniß erhalten haben, die herrschaftlichen Jagden zu begehen, werden, bei dem General-Gouvernement ausgefertigt, den betreffenden Herren Gouvernements-Commissarien zugestellt werden, um sie den Personen, für welche sie bestimmt

sind, durch das Domainen-Bureau des Hauptorts des Kreises, gegen Empfang der bestimmten Gebühren von 30 Franken, zugehen zu lassen.

Von denjenigen Scheinen, welche den Jagdberechtigten und Jagdpächtern gegen die Gebühr von 10 Franken zu ertheilen sind, wird Seitens der Departements-Domainenverwaltung den Herren Kreisdirektoren die gehörige Anzahl von Exemplaren zugefertigt werden, und haben diese bei Aushändigung der Scheine die Gebühren davon einzuziehen, und den Betrag solcher Gelder am 25sten jedes Monats an das Domainen-Bureau des Kreishauptortes abzuliefern.

Die Jagdberechtigten und Jagdpächter sind, wenn sie ihre Jagdbefugniß ausführen wollen, gehalten, letztere bei dem Kreisdirektor nachzuweisen, und einen Jagd-Erlaubnißschein bei demselben nachzusuchen.

3621. — Aachen den 21sten August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Diejenigen ausnahmsweisen Fälle, in welchen den marschirenden Truppen auf ihre Requisition kleine Bedürfnisse aus Gemeinde-Mitteln, gegen vollständigen Empfangschein und hierauf erfolgende Erstattung aus der Kriegskasse, geliefert werden müssen, werden bestimmt, und zugleich festgesetzt, daß jeder Ort auf eigene Kosten zur Lieferung der Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien und des Strohes für die Wachten, verpflichtet ist.

3622. — Aachen den 21. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die Publikation der Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen muß durch Anschlag an den Gemeindehäusern oder andern öffentlichen Orten, oder auf jedem andern herkömmlichen, bürgerlichen Wege, nicht aber in der Regel durch Kanzelverkündigung geschehen. In den ausnahmsweisen Fällen, wo das letztere wegen besondrer Nützlichkeit von dem General-Gouvernement verfügt werden mögte, können die Pfarrgeistlichen nur durch ihre

geistliche Oberbehörde zur Kanzelverkündigung angewiesen werden.

3623. — Den 25. August 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Von der bergischen Geistlichkeit der drey christlichen Confessionen sind von allen Seiten darüber Beschwerden eingekommen, daß durch die Besteuerung der Pfarrgüter und durch die Kriegssteuern und Kriegslasten viele Pfarrer und Curatbeneficiaten dermaßen gedrückt werden, daß sie fernerhin nicht bestehen können.

Aehnliche Klagen sind von den Schullehrern geführt worden.

Bey der angestellten Untersuchung hat sich auch wirklich ergeben, daß diese Klagen, bey den ohnehin durchgängig schwachen Competenzen der meisten Pfarrer, Curatbeneficiaten und Schullehrer, vollkommen gegründet sind.

Daher nehme ich, nach dem Beispiele mehrerer Staaten Deutschlands, in denen diese Lasten von den Religions- und Schullehrern in jüngerer Zeit wieder ganz abgenommen worden, keinen Anstand, folgendes zu verordnen.

1) Jede Sammtgemeinde ist schuldig, den in ihrem Gemeinde-Bezirke befindlichen Pfarrern, Curatbeneficiaten und Schullehrern die ihnen, als solchen, zu zahlen obliegenden directen Steuern, wie auch die Kriegssteuern und übrigen Kriegslasten zu ersetzen.

2) Die Beträge dieses Ersatzes werden für das laufende sowohl, als das künftige Jahr mit auf die Communal-Budjets gebracht, jedoch ist da, wo der Zustand der Gemeindecasse es erlaubt, die Erstattung für 1814 sogleich vorschußweise aus denselben zu verfügen.

3) Wenn die Pfarrer, Curatbeneficiaten und Schullehrer außer dem Einkommen von ihren Stellen noch ein besonderes Vermögen besitzen; so spricht es von selbst, daß sie alle auf dieses Privatvermögen fallende ordentliche und außerordentliche Steuern und Lasten ohne allen Ersatz zu tragen verbunden sind.

4) Wenn für das laufende Jahr jene Geistlichen und die Schullehrer, in Rücksicht ihres Diensteinkommens, wie

auch ihres Privatvermögens, in den directen und ausserordentlichen Steuern in Einer Summe angeschlagen sind; so müssen die Quoten, welche sie in ihrer Amtseigenschaft, von denen, die sie als Privateigenthümer zu entrichten haben, abgesondert werden, indem ihnen nur erstere von der Sammtgemeinde ersetzt werden; für die Zukunft aber werden bey der Steuerrepartition die Steuerbeyträge, welche sie von ihren Stellen zu leisten haben, und diejenigen, die sie als Privateigenthümer tragen müssen, von einander abgesondert, und jede insbesondere eingeführt.

3624. — Den 27. Aug. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication einer allerhöchsten Cabinets-Ordre Sr. Maj. des Königs von Preußen d.d. Paris den 3. Juny c. a. die Organisation und das Ressortverhältniß des Königl. Staats-Ministeriums betreffend.

3625. — Den 31. August. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Mir ist die Frage vorgelegt worden, ob bey freywilligen öffentlichen Veräußerungen von Grundstücken oder Mobilien, Private oder Gemeinen und Wohlthätigskeits-Anstalten einen Notar oder Gerichts-Executor zuzuziehen verbunden seyen.

Nach vorläufiger Vernehmung der Gesetz-Commission habe ich hierüber folgendes festgesetzt:

1) Jeder kann seine Grundstücke oder Mobilien entweder selbst, oder durch wen er will, aus freier Hand öffentlich veräußern oder verpachten, ohne daß er nöthig habe, einen Notar oder Gerichts-Executor zuzuziehen.

2) Die Gemeinen und Wohlthätigkeits-Anstalten sind aber bei solchen freywilligen Veräußerungen oder Verpachtungen fortwährend verbunden, die Vorschriften der Verwaltungs-Ordnung vom 18. Dezember 1808, des Dekrets vom 3. November 1809 über die Wohlthätigkeits-Anstalten, des Dekrets vom 12. November 1809 über die Anwendung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, und des Decrets vom 17. Dezbr. 1811 über die Verwaltung der öffentlichen Anstalten genau zu beobachten.

3) Alle Behörden haben sich hiernach zu achten, und darauf zu sehen, daß bey den freywilligen Veräußerungen und Verpachtungen alle unnöthigen Kosten vermieden werden.

3626. — Den 1. Septb. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Die Post-Taxe für Estaffetten und Extraposten wird auf 1 Rthl. rheinisch pr. Pferd und pr. Station von 2 Meilen vermindert.

3627. — Den 1. Sept. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication eines von des Königs von Preußen Majestät bewilligten General-Pardons für die bis zum 31. k. M. zu ihrer Pflicht zurückkehrenden bergischen Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen (Refractaire).

3628. — Aachen den 1. Septb. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Publication der von der Thurn- und Taxischen General-Post-Direktion, wie nachstehend, festgesetzten Taxe der Extrapost-Gelder. Auf die Entfernung einer einfachen Post, von einer deutschen Meile, wird für 1 Pferd 1 Fr. 75 Ct., für eine halb gedeckte Post-Chaise 75 Ct., für einen viersitzigen gedeckten Wagen 1 Fr. und an Trinkgeld für den Postillion, für zwei Pferde 75 Ct. und für vier Pferde das Doppelte gezahlt.

3629. — Den 2. Septbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Festsetzung der bey dem Landsturms-Institut an-

zuwendenden Strafen (Geldbußen, Hausarrest und Gefängniß) bey Vergehen gegen den Gehorsam und die Subordination, als Nachtrag zur Verordnung vom 1. März d. J. (Nr. 3489.)

3630. — Aachen den 5. Septb. 1814 — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Beleuchtung und Würdigung der revolutionairen Tendenz einer kürzlich unter dem folgenden Titel erschienenen und verbreiteten Flugschrift: «Europa in Bezug auf den Frieden, Adresse an die Germanen des linken Rhein-Ufers».

3631. — Den 6. Septb. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Die Verwirrung der Meinungen und die mannigfachen ärgerlichen Vorgänge, welche durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die bürgerlichen Heirathen zum Nachtheil des deutschen Sinnes für Religion und Sitten veranlaßt worden sind, machen es höchst nöthig, den daher entstehenden tiefgreifenden Uebeln auf eine Art zu begegnen, welche die Absicht jener noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit den kirchlichen Satzungen über die Heiligung des Ehestandes und ihren erhabenen Zwecken in Uebereinstimmung bringen. Es wird deßhalb nach vorhergegangener Vernehmung der Gesetzgebungs-Commission folgendes verordnet.

§. 1. Die Ehe wird künftig, wie vormals, nur durch die priesterliche Trauung vollzogen.

§. 2. Der Tag und die Stunde der Einsegnung bestimmen demnach den Anfang der Ehe.

§. 3. Die bürgerlichen Wirkungen des Ehebündnisses können gleichwohl, so lange das seitherige Gesetzbuch und die Gerichts-Verfassung bestehen, nur aus der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung rechtlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Nach diesen Grundsätzen kann, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, die

bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nicht vollzogen werden, bevor die kirchliche Einsegnung geschehen ist.

§. 5. Der kirchlichen Einsegnung muß gleichwohl jedesmal das bürgerliche Aufgebot vorhergehen, und überhaupt allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zu der Schließung des Ehebündnisses vollkommenes Genüge geschehen seyn.

Der Personenstandsbeamte ertheilt darauf den Verlobten unentgeldlich ein auf Freypapier ausgestelltes Zeugniß, daß das bürgerliche Aufgebot nach der Vorschrift des Gesetzes erfolgt ist, und überhaupt der Vollziehung der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung kein Hinderniß entgegen steht.

§. 6. Auf Vorzeigung dieses förmlichen Zeugnisses kann der gesetzliche Pfarrer die kirchliche Einsegnung vollziehen, wenn ihm, nach dem ebenfalls vorhergegangenen kirchlichen Aufgebot, keine kirchlichen Hindernisse bekannt geworden sind. Der Pfarrer, welcher die kirchliche Einsegnung verrichtet hat, ertheilt den Verlobten hierüber ein ebenfalls unentgeldlich und auf Freypapier geschriebenes Zeugniß. In diesem Zeugniß müssen Tag und Stunde, wann die Einsegnung geschehen ist, so wie auch die Namen der Zeugen genau verzeichnet seyn.

§. 7. Der Personenstandsbeamte hat dieses Zeugniß vorab zu prüfen, und darnach, ohne andere Förmlichkeiten als die Gegenwart der Verlobten und der Zeugen, die Ehelichungs-Verhandlung zu vollziehen. In dieser Verhandlung muß jedoch die geschehene Beybringung jenes Zeugnisses sowohl als der Tag und die Stunde, wann die priesterliche Einsegnung geschehen ist, ausdrücklich bemerkt werden.

§. 8. Das kirchliche Aufgebot kann mit dem bürgerlichen gleichzeitig geschehen. Der Pfarrer braucht daher, um dieses Aufgebot vorgehen zu lassen, die Vorlegung der in dem §. 5 erwähnten Bescheinigung nicht abzuwarten.

§. 9. Die priesterliche Trauung darf unter den in dem Art. 65 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Nachtheilen in keinem Falle über Ein Jahr nach dem Ablauf der bürgerlichen Aufgebotsfristen verschoben werden.

§. 10. Die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung muß bey einer Geldstrafe von 3 Rthlr. für jeden Tag der längeren Verzögerung innerhalb 24 Stunden nach der erfolgten priesterlichen Trauung vollzogen werden.

§. 11. Sollten die Verlobten in der Beobachtung dieser letzteren Frist durch Natur oder andere Zufälle ein Hinderniß erfahren, dessen Hebung nicht in ihrer Macht steht, so haben sie dieses sogleich dem Procurator bey dem Tribunal erster Instanz anzuzeigen, und eine Ausdehnung der Frist nachzusuchen, welche jedoch durchaus nicht weiter als für die Dauer des Hindernisses erstreckt werden darf. Ist diese Frist bewilligt worden, so muß diese Bewilligung dem Personenstandsbeamten bey der bürgerlichen Heirath vorgezeigt, und in der Ehelichungs-Verhandlung ausdrücklich erwähnt werden.

§. 12. Wird die Ehe innerhalb der bewilligten Frist getrennt, so wird nach deren Ablauf die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nichts destoweniger als vollzogen in die Personenstands-Register eingetragen.

§. 13. In Ansehung des kirchlichen Aufgebots und der priesterlichen Trauungen, treten übrigens, neben den obigen Bestimmungen, diejenigen Verordnungen wieder in Kraft und Wirksamkeit, welche vor der Einführung des Civil-Gesetzbuches hierüber bestanden haben; namentlich die Verordnungen vom 8. November 1802 (Nro. 2669), 28. Oct. 1803 (Nro. 2719) und 16. April. 1804. (Conf. Nro. 3666 u. 3667.)

3632. — Aachen den 7. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die zu Gymnasien, Schulen und Erziehungs-Anstalten jeder Art benutzt werdenden Gebäude und Lokale sind von aller Einquartierung befreiet; auch die an solchen Anstalten arbeitenden öffentlichen oder Privat-Lehrer und Lehrerinnen sollen mit Natural-Einquartierung verschont werden, dagegen aber für ihren Antheil in der Einquartierung, welcher durch die Lokalbehörden anderweitig für Geld unterzubringen ist, den Preis entrichten.

3633. — Aachen den 7. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Wegen der verspäteten Herstellung der Domainen- und

Enregistrements-Verwaltung, wird die Frist zur Nachholung der versäumten Erbschafts-Deklarationen, mit Beseitigung der gesetzlichen Strafen, ferner erweitert.

3634. — Den 10. Sept. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Die Beobachtung des Instanzen-Zuges zur Anbringung von Gesuchen und Beschwerden bei den Verwaltungs-Behörden wird wiederholt befohlen.

3635. — Den 10. Sept. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Aufforderung zur pünktlichen Zahlung der pr. 1814 nach einem neuen Repartitionsfuße ausgeschriebenen Kriegssteuer.

3635. — Aachen den 12. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Publication von Vorsichts- und Präservativ-Mitteln gegen die an mehrern Orten herrschende Seuche der rothen Ruhr.

3636. — Aachen den 12. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung, wegen des gegenwärtigen Umfangs, der Eintheilung und Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die, in Gemäßheit der zwischen den höchsten verbündeten Mächten abgeschlossenen Convention vom 31. Mai d. J., eingetretenen Veränderungen in der Umgrenzung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-

Rhein haben einige neue Dispositionen in Beziehung auf die Departemental- und Kreis-Eintheilung und die provisorische Landes-Verwaltung nothwendig gemacht, welche zur Nachricht und Achtung hiemit bekannt gemacht wird.

(Nach Aufzählung der verschiedenen Bestandtheile und speziellen Eintheilungen werden sodann nachstehende allgemeine Bestimmungen festgesetzt.)

XVI. Solchergestalt besteht das General-Gouvernement jetzt aus den folgenden vier Departements:

Dem der Roer — der Maas und Ourthe — des Rheins und der Mosel — und dem Wälder-Departement,

deren jedem ein General-Gouvernements-Commissair nebst den Kreisdirektoren und deren Gehülfen für die allgemeine und Polizei-Verwaltung vorsteht; welchem auch die Finanzverwaltungen überall folgen; dagegen die forstmeisterlichen Kreise nächstens besonders werden bestimmt und bekannt gemacht werden.

XVII. Alle diese Departements stehen unter dem obersten Justizhofe zu Lüttich, der deshalb aus zwei Abtheilungen, einer deutschen und einer französischen, mit den erforderlichen Präsidenten und Staatsprokuratoren gehörig besetzt ist.

XIX. Zum Kassationshof wird der in Koblenz früher errichtete Ober-Revisionshof einstweilen beibehalten und wird das Nähere deshalb noch bekannt gemacht werden. (Conf. Nro. 3657.)

3637. — Den 13. Sept. 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Publication der Grundsätze, wonach die auf dem Feld-Etat stehenden bergischen Truppen auf Quartier, Portionen und Rationen Anspruch haben.

3638. — Aachen den 16. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Bezeichnung derjenigen höhern Verwaltungs-Behörden,

welche, rücksichtlich der für Frankreich bestimmten Certificate, zur Legalisation der Unterschriften öffentlicher Beamten und Pfarrgeistlichen befugt sind, und deren Unterschriften durch den General-Gouverneur certifizirt werden müssen.

3639. — Den 16. Sept. 1814 — U.

Der General-Gouverneur.

Die im verwichenen Kriege freiwillig geleisteten Dienste bei den Jäger-Corps und bei der Landwehr soll den Handwerks-Lehrlingen vom Tage des Eintritts bis zum Frieden von Paris als Lehrzeit angerechnet, und bei dem Lossprechen derselben als Gesellen, denselben keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht werden.

3640. — Den 17. September 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Von Seiten der hiesigen Fürstlich-Thurn und Taxischen Postinspection wird darüber Beschwerde geführt, daß die ehemaligen Königlich-Baierischen Verordnungen wegen der Miethkutscher, von diesen zum größten Nachtheil der Posthalter nicht mehr beobachtet werden.

Ich habe daher, nach Einsicht jener Verordnungen und namentlich der jüngsten vom 3. Sept. 1805, dieselben folgendermaßen erneuert.

1) Kein Miethkutscher darf einen Fremden, welcher an einem Orte im Lande, wo ein Poststall ist, mit Extrapost angekommen, weiter fahren, es sey denn, daß der Fremde sich drey Tage lang daselbst aufgehalten habe.

2) Jeder Gastwirth ist schuldig, den Fremden, der bey ihm abgetreten ist, und sich dem Verbote zuwider eines Miethkutschers bedienen will, mit dieser Vorschrift bekannt zu machen; und wenn der Fremde sich alsdenn gleichwohl eines Miethkutschers bedient, solches hernach der Polizeybehörde anzuzeigen.

3) Der Miethkutscher, welcher diesem Verbote entgegen handelt, ist schuldig, dem Posthalter das völlige Postgeld zu entrichten, der Gastgeber aber, welcher obige An-

zeige unterläßt, verfällt in eine der Größe des Postgeldes gleiche Geldstrafe.

Die Ortspolizeybehörden haben besonders auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen.

3641. — Aachen den 18. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

In Erwartung der Beendigung der Vorarbeiten, welche der beschlossenen vollständigen Reorganisation des Gelehrten-Schulwesens zur Basis dienen müssen, werden den Vorstehern und Lehrern solcher Anstalten vorläufig einige, in 12 §§. aufgestellte, Winke über den allgemeinen Geist ertheilt, in welchem das ihnen anvertraute Geschäft der Jugendbildung künftig geführt werden soll; zugleich werden die Vorsteher der Gymnasien und Collegien angewiesen, die vorbezeichneten Grundsätze und Bestimmungen bei der baldigen Wiedereröffnung des Lehrcurses so viel wie möglich in Anwendung zu bringen.

3642. — Den 19. Sept. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Anweisung für die Kreisdirektoren über die von ihnen anzuwendenden Zwangsmittel zur Beschleunigung der Repartition und der Erhebung der Kriegessteuer.

3643. — Den 19. Sept. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um die bisher in Gefolg der gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 179 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen und des Artikels 63 des Forst-Organisations-Decrets vom 22. Juny 1811 — wornach die in den Landesherrlichen- und Gemarken-Waldungen verübten Forstfrevel nur an die korrektionellen Tribunäle gebracht werden können — bestandenen, sowohl der Forst-Cultur

nachtheiligen als die Delinquenten drückenden Weitläuftigkeiten abzustellen, wird hierdurch der zwischen den öffentlichen und privaten Forsten aufgestellte Unterschied aufgehoben. Beyde werden in Beziehung auf die Straf Gerichtsbarkeit völlig gleich gestellt, und demnach die Polizey-Gerichte für kompetent erklärt, über die in den Landesherrlichen- und Gemarken-Waldungen verübten Forstfrevel, in so weit diese keine größere Strafe als eine Geldbuße von 15 Francs oder fünftägigem Gefangnisse nach sich ziehen, zu erkennen. (Conf. Nro. 3702.)

3644. — Aachen den 20. Sept. 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung wider die Anreitzung diesseitiger Fabrikarbeiter zum Auswandern, die Exportation der Fabrik-Maschinerien und die Offenbarung der Fabrik-Geheimnisse an Auswärtige.

Das Fabrikwesen ist ein so wichtiger Bestandtheil der öffentlichen Wohlfahrt dieser Provinzen, daß auf die Erhaltung und Beförderung desselben nicht genug Rücksicht genommen werden kann.

Wenn nun gleich mehrere, zur Sicherung und Belebung der hiesigen Industrie, rücksichtlich ihrer auswärtigen Handelsverhaltnisse, nothwendige Vorkehrungen von der Art sind, daß sie eine definitive Entscheidung des Besitzstandes dieser Länder voraussetzen, und folglich eine ganz glückliche Beendigung der Krise, in welcher Handel und Industrie sich gegenwärtig bei uns befangen finden, auch dann erst erwartet werden kann; so ist es nichts destoweniger Pflicht der provisorischen Verwaltungs-Behörde, solchen Uebeln nach Möglichkeit zu steuern, welche, eben aus jenem Zustand der Krise hervorgehend, einen permanent schadlichen Einfluß auf die Landes-Industrie auszuüben drohen.

Zu diesen Uebeln gehört ganz vorzüglich, daß auswärtige Fabrikanten den vorübergehenden Zustand der Ungewißheit und mindern Beschäftigung, in welchem mehrere Theile des hiesigen Fabrik-Wesens sich befinden, dazu benutzen, um geschickte aber durch jenen Drang der Umstände fur den Augenblick ausser Thätigkeit befindliche Fabrik-Arbeiter und selbst Fabrikanten, unter mancherlei Aner-

erbietungen und zum Theil eiteln Vorspiegelungen, zu sich in's Ausland hinüberzuziehen; um ferner Fabrik-Geheimnisse mancher Art, auf diesen und andern Wegen, zu erspähen; um endlich bei unsern geschickten und für das Einland jetzt vielleicht weniger beschäftigten Mechanikern Bestellungen auf Maschinerien zu machen, und durch dieses alles die Industrie des Auslandes auf unsere Kosten zu bereichern.

Solche Beeinträchtigungen des National-Gewerbfleißes werden von keiner Regierung geduldet, welche über den innigen Zusammenhang desselben mit der allgemeinen National-Wohlfahrt richtige staatswirthschaftliche Ansichten hegt. England verdankt einen Theil des Flors seiner Manufakturen dem strengen, in dieser Hinsicht bestehenden, selbst Todesstrafe wider den Uebertreter aussprechenden Gesetze; und in der preußischen Monarchie bestehen ähnliche, wenn gleich minder scharfe Gesetze, und werden, wenn der National-Industrie wirkliche Gefahr droht, nachdrücklich und mit glücklichem Erfolge gehandhabt. Auch der französischen, jetzt noch hier in Kraft bestehenden Verfassung sind dergleichen Schutz-Waffen für die einländische Industrie gegen die Habsucht des Ausländers nicht fremd geblieben, und wenn die deshalb im Artikel 417 des französischen Straf-Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, wie so manche andere, unzureichend und mangelhaft sind; so wurde dagegen, durch mancherlei polizeiliche und administrative Maaßregeln, selbst durch willkührliche Befehle der obersten Behörde, diese Lücke der Criminal-Gesetzgebung häufig ergänzt.

Da es nun aber nicht im Geiste der gegenwärtigen Verwaltung liegt, Mittel der administrativen oder polizeilichen Willkühr anzuwenden, wo mit rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen ausgereicht werden kann; so habe ich, in Erwägung der vorangeführten wichtigen Rücksichten, beschlossen, und verordne hiedurch, wie folgt:

1) Wer Fabriken-Vorsteher, Fabriken-Bediente und Arbeiter, sie mögen für den Augenblick im Dienste einer Fabrik wirklich angestellt seyn oder nicht, eben so wie auch die für hiesige Fabriken arbeitenden Mechaniker oder deren Gehülfen, zum Auswandern verleitet, oder ihnen dabei behülflich ist; wer ihm anvertraute Fabriken- oder Handlungs-Geheimnisse an Ausländer verräth; ingleichem, wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat, er sey Ein-

länder, oder im Einlande betroffener Ausländer, vier bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

2) Der Begriff des Auslandes wird hiebei provisorisch dergestalt angenommen, daß alles darunter verstanden werden soll, was nicht gegenwärtig unter der Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein begriffen ist.

3) Die Ausfuhr aller zum Fabrikwesen hiesiger Provinzen gehörigen Maschinerien, namentlich aber der Spinn-, Rauh- und Scheer-Maschinen ist verboten, und kann nur in einzelnen Fällen auf besonders erhaltene Erlaubniß verstattet werden.

Es sollen alle solche auf den Versuch der unerlaubten Exportation betroffenen Artikel konfiscirt und, halb zum Vortheil des Denunzianten, halb zur Unterstützung verarmter Fabrikanten, öffentlich verkauft werden. Zugleich hat sowohl der einländische Absender, als der etwa im Lande betroffene ausländische Besteller derselben ein bis zweijährige Gefängnißstrafe verwirkt.

4) Sämmtliche Justiz-, Polizei- und Zollbehörden sind mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche auf Betrieb der Herren Gouvernements-Commissaire in alle öffentliche Blätter des General-Gouvernements inserirt, und auf jedem andern Wege zur möglichsten Publicität gebracht werden soll, beauftragt, und ist künftig in den Gerichten bei vorkommenden Contraventions-Fällen nach ihr allein zu sprechen ꝛc.

3645. — Den 21. September 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Die zur Haltung des Gouvernements-Blattes verbundenen Beamten werden verpflichtet, dasselbe pünktlich zu sammlen, und bei Personal-Veränderungen als amtliches Aktenstück an ihre Nachfolger im Dienste abzuliefern.

3646. — Den 21. Sept. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication einer Verordnung des königl. preuß. Staats-

kanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, über die Beobachtung der Ressortverhältnisse und des Instanzenzuges der Behörden bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden.

3647. — Aachen den 22. Sept. 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Bekanntmachung, die Vollziehung des Jagd-Reglements vom 18. August d. J. betreffend.

Gegen die Verordnung vom 18. August (Nro. 3618), wegen Ausübung der Jagd, sind von einzelnen Gutsbesitzern Vorstellungen bei mir eingereicht worden, welche theils auf einer irrigen Ansicht beruhen, theils zu unerheblich sind, um in dem gegenwärtigen, blos provisorischen Zustande der Verwaltung eine besondere Erörterung zu verdienen.

Wer in den Geist der Verordnung vom 18. August eingeht, wird leicht finden, daß der eigentliche Zweck derselben dahin geht, die beiden Extreme, nämlich die Jagd-Einschränkung älterer und die Jagd-Licenz neuerer Zeit, bis zum Regierungs-Antritt des künftigen Landesherrn (der allein definitiv gesetzliche Bestimmungen geben kann) zu Erhaltung eines pfleglichen Wildstandes und Verhütung mehrerer Mißbräuche, in eine gemäßigte Mittelstraße zusammen zu bringen, und zwar auf eine liberale Art, so daß der Staat, weit entfernt, aus der Verpachtung der Communal-Jagden eine Finanz-Speculation für das öffentliche Aerarium zu machen, vielmehr durch den verminderten Preis der Jagdscheine von dreißig auf zehn Francs verliert, während die Gemeinden, als die Gesammtheit der einzelnen Grundbesitzer, für den Verlust des einzelnen Jagdrechts auf dem Grundeigenthume, dadurch entschädigt werden, daß der Pachtpreis in die Communal-Casse fließt, an welcher jeder Einzelne (immer im Verhältniß mit der Größe seiner Grundstücke, also auch mit der Größe seines Verlustes) indirecten Antheil hat.

Von diesem Grundsatze ausgehend, kann sich nunmehr jeder Reclamant selbst bescheiden, sey es, daß er auf alte, vor 1794 besessene Jagd-Privilegien, Ansprüche macht, oder daß er die, mit Aufhebung derselben durch spätere

Gesetze, ausgesprochene allgemeine Jagd-Freiheit auf eigenen Grundstücken beibehalten wünscht.

Zur Verhütung einzelner Mißverständnisse wird übrigens hiermit nachträglich noch Folgendes verordnet:

1) Es versteht sich von selbst, daß, da der Grund-Eigenthümer sein Jagd-Recht der Gemeinde überlassen muß, derjenige Pächter sich in dem nämlichen Falle befindet, welcher von einzelnen Grundbesitzern die Befugniß, auf ihren Grundstücken zu jagen, früherhin erhalten haben möchte.

2) Jeder Gemeinde-Jagd-Pächter kann den in seinem Sold und Brode stehenden Jäger auf die Jagd mitnehmen oder an seiner Stelle jagen lassen. Er kann überdies, nach Maaßgabe der Größe des Jagddistriktes, einen oder zwei Compagnons haben, welches im Contracte oder nachträglich zu bestimmen ist.

3) Jeder Eigenthümer von 50 Hektaren aneinanderhängenden Landes kann die ihm nach der Verordnung vom 18 August zustehende persönliche Jagdbefugniß an einen andern übertragen, jedoch ohne diese Uebertragung vervielfältigen, oder innerhalb der Jagd-Saison damit wechseln zu können.

4) Alle befriedigten Gärten, oder alles völlig eingeschlossene Land (terrain clos) ist von der Verpachtung ausgenommen. Hierunter wird verstanden: alles Land, was mit ununterbrochenen Mauern, unzugänglichen Pallisaden, oder dergleichen Verzäunungen, oder durch Graben, mit Wasser gefüllt, rundum eingeschlossen ist.

5) Bei Bestimmnng der Jagd-Reviere können die Behörden darauf Rücksicht nehmen, daß die Befugniß zu jagen sich nicht zu nahe an die Wohnungen größerer oder kleinerer Gutsbesitzer ausdehne.

6) Wenn ein großer Gutsbesitzer ein annehmliches Pachtquantum bietet, und die Gemeinde es zufrieden ist, so kann eine Jagd, auch ohne öffentliche Licitation, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung, verpachtet werden.

7) Da, wo die Verpachtung auf mehrere Jahre geschieht, kann eine jährliche Aufkündigung bedungen werden, welche jedesmal vor dem 1sten July geschehen muß.

8) Uebrigens bleibt es bei der Bestimmung, daß jeder Jagende einen individuellen Jagdschein haben muß, und daß (nach §. 5 der Verordnung vom 18ten August) jede Verpachtung von Gemeinde-Jagden von selbst aufhört, wenn die provisorische Verordnung, wegen der den Grund-

Besitzern auf ihren Grundstücken zugestandenen Jagd-Gerechtigkeit, ganz oder theilweise aufgehoben werden möchte.

Da Gegenwärtiges als Antwort auf die eingegangenen Anfragen und Reclamationen dient, so soll es durch das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein und durch alle öffentliche Blätter des General-Gouvernements zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3648. — Aachen den 22. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die Erhebung der Schiffahrts-Octroy-Gebühren auf der Mosel soll, unter Modification der frühern gesetzlichen Vorschriften, vom 1sten k. M. an an mehreren veränderten und bestimmten Empfangsorten stattfinden.

3649. — Aachen den 22. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die Erhebung der Schiffahrts-Octroy-Gebühren auf der Ober-Maaß in dem Gebiet des General-Gouvernements soll nach Maaßgabe der Verordnung (Nro. 3564), und unter Bestimmung der Empfangsorte, vom 1sten k. M. an wieder stattfinden.

3650. — Aachen den 22. Sept. 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Nachträgliche Verordnung wegen der bei Gelegenheit von Festlichkeiten begangenen Forst-Verheerungen.

Es ist unter dem 11. Juny dieses Jahres (Nr. 3570) der an mehreren Orten des General-Gouvernements noch herrschende Gebrauch, an Kirchweihen und andern Festtagen die Straßen und Häuser mit Bäumen und Baumzweigen zu verzieren, wegen der daraus entstehenden Verheerungen der Forsten und Büsche, gerügt worden.

Obgleich bei dem dabei gegebenen Verbot, zum Ausschmücken der Häuser und Straßen, Bäume, Zweige oder Blätter aus den Waldungen unbefugter Weise abzuhauen, die Festlichkeiten aller Art und Gattung, wenn auch nicht dem Buchstaben, dennoch dem Sinne nach, einbegriffen waren; so beweisen doch kürzlich eingegangene Berichte, daß man es nicht so verstanden zu haben scheint, indem bei mehreren Veranlassungen und zuletzt noch bei Gelegenheit der letzten Geburtsfeier Sr. Maj. des Königs von Preußen und der dabei geäusserten so gerechten Freude, um die Straßen und Häuser in den Städten und Dorfschaften meines General-Gouvernements festlich auszuschmücken, in einigen herrschaftlichen Waldungen mehrere Verheerungen begangen sind, so daß sogar die nach dem Feste verkauften Aeste und Zweige nicht unbedeutende Summen eingebracht haben.

So werth es dem, nur für das Wohl und das Glück Seiner Unterthanen und der gesammten Menschheit stets würkenden, Fürsten seyn muß, wenn nicht Sein Volk allein, sondern die Menschen aller Gegenden und Zungen das, was Er für das allgemeine Beste gethan, dankbar und froh anerkennen; so unangenehm muß es Demselben seyn, wenn, anstatt ihre Freude auf eine anständige und schickliche Weise auszudrücken, sie solche in Uebertretung der vorhandenen zweckmäßigsten Gesetze und Verheerung des öffentlichen oder Privat-Vermögens ausarten lassen, und zu Handlungen verleitet werden, deren Folgen den künftigen Generationen, die Sein schaffender Geist in Seiner wohlwollenden Liebe, gleich der gegenwärtigen, umfaßt, noch schädlich fühlbar werden müssen;

Daher ich denn hiemit nachträglich und wiederholentlich verordne:

Daß derjenige, welcher nicht allein bei Kirchweihen und andern Festtagen, sondern bei öffentlichen Feierlichkeiten und Privatfesten jeder Art und Gattung, ohne irgend eine Ausnahme, Bäume und Zweige aus Staats- oder Privat-Waldungen unbefugter Weise abhauet, abreißt und fortbringt, dafür, wie bei jedem andern Forstfrevel, nach Qualität und Quantität des entfremdeten Holzes, mit Geldstrafe, Restitution und Schadenersatz bestraft werden soll, und kann nichts den Denunziaten von der gesetzlichen Strafe und Entschädigungsleistung befreien, als der Beweis, auf eine ge-

setzmäßige Weise, und ohne den betreffenden Forsten dadurch geschadet zu haben, in den Besitz der verbrauchten Baumzweige gekommen zu seyn.

Es haben daher sämmtliche Forstbedienten, Polizei- u. andere Lokal-Behörden auf die strengste Befolgung dieser Verordnung pünktlich zu achten, und alle Contraventions-Fälle zur Einleitung eines polizei-gerichtlichen Verfahrens sogleich anzuzeigen, alle Einwohner meines General-Gouvernements aber, was noch wünschenswerther ist, sich vor dieser, dem Forstwesen so nachtheiligen Uebertretung des eben vorgeschriebenen Gesetzes — die Veranlassung dazu mag auch noch so erfreulich und wohlthätig seyn — genau zu hüten, da es eben in diesen Fällen der Regierung doppelt unangenehm seyn muß, genöthigt zu seyn, die strafende Gewalt dagegen in Ausübung zu bringen.

3651. — Den 23. Sept. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um die seither öfter bey Arrest-Anlegungen, auf die von Privat-Personen bey der Landes-Casse zu erhebenden Gelder, entstandenen Irrungen und Weitläuftigkeiten zu beseitigen, wird hierdurch festgesetzt, daß für die Zukunft, zwar wie bisher die Arrestanlegung nach Art. 69 Nr. 2 der Civil-Prozeß-Ordnung den Agenten des öffentlichen Schatzes, nunmehr dem Rendanten der Haupt-Casse, bekannt gemacht werden muß; daß aber der Gläubiger, um die wirkliche Auszahlung des arrestirten Betrages zu erhalten, sein desfallsiges Gesuch mit Beylegung des Urtheils, wodurch er zur Erhebung berechtigt wird, und eines Certificats des Rendanten der Haupt-Casse, daß keine weiteren Arreste auf die in Beschlag genommene Hebung haften, unmittelbar bey dem Gouvernement einzureichen, und demnächst eine förmliche Zahlungs-Anweisung zu gewärtigen hat.

Das Urtheil muß die Summe, welche der Arrestanleger zu erheben hat, in Buchstaben ausdrücken, und es muß ausdrücklich darin enthalten seyn, daß solche von der Casse gezahlt werden könne.

Der Rendant der Haupt-Casse führt über die angelegten Arreste ein eignes Buch, worin der Ertrag der Summe, wofür der Arrest angelegt worden, und der

Tag, wann die Arrestanlegung geschehen, vermerkt werden muß. Die gegenüberstehende Seite muß dem Vermerk der geleisteten Zahlung und der Aufhebung des Arrestes gewidmet werden.

Die der Casse insinuirte Bekanntmachung des Arrestschlages, und die Urtheile, welche die Zahlung oder die Aufhebung des Arrestes verordnen, werden in einem General-Convolut gesammlet, und bilden die Belege jenes Buches über die angelegten Arreste.

Sobald ein Arrest bey der Haupt-Casse angelegt wird, muß sie sofort solches dem Gouvernement unter abschriftlicher Beyfügung der Arrest-Urkunde anzeigen.

Auf gleiche Weise ist es bey andern öffentlichen Cassen, wobey Arreste angelegt werden, zu halten, und müssen die Anzeigen und Gesuche, welche die Anlegung des Arrestes, und die aus dem arrestirten Object zu leistende Zahlung betreffen, bey der der Casse unmittelbar vorgesetzten Behörde eingereicht werden.

3652. — Den 23. Sept. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Aus mehrern mir überreichten Beschwerdeführungen habe ich mich überzeugt, daß die unterm 16. Dezbr. v. J. durch die Präfectur-Akten des Rheindepartements bekannt gemachte Verordnung (Nro. 3464), wodurch die durch Privat-Contracte übernommenen Verbindlichkeiten nach Eintritt eines oder des andern Contrahenten in dem Militair-Dienst für aufgehoben erklärt worden sind, irrigerweise auch auf die nach den früher bestandenen Gesetzen geschlossenen Remplacements-Contracte ausgedehnt, und darnach den Remplacenten von den früher Remplacirten die Zahlung der contractmäßigen Summen verweigert wird.

So wie nun zwar die Entscheidung dieser Fälle im Einzelnen zu dem Ressort der Justiz-Behörden gehört, so finde ich mich doch veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß die obengedachte Verordnung vom 16. Dezbr. v. J. nur auf solche Verbindlichkeiten, deren persönliche Erfüllung durch den Eintritt des Contrahenten in den Militair-Dienst unmöglich gemacht werden, Bezug hat, durchaus aber nicht auf die bestehenden Remplacirungs-Contracte

ausgedehnt werden darf, da den Remplacenten das vollkommenste Recht auf die ihnen zugesicherten Summen, in sofern sie nämlich die gegen den Remplacirten übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt haben, nicht abgesprochen werden kann.

3653. — Den 24. Sept. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Da, wie ich jetzt erfahre, die Bewohner des hiesigen Landes von dem Betrage und der Verwendung der im vorigen Winter zu den Kosten des großen Rettungs-Kampfes geleisteten freywilligen Beiträge noch nicht unterrichtet worden sind; so eile ich, solche jetzt durch nachstehende Berechnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Berger werden daraus ersehen, daß mit dem Betrage sämmtlicher freywilligen Gaben von 123,289 Fr. 60 Ct. u. einem Zuschusse von 7371 Fr. 60 Ct. aus der Staatskasse sämmtliche unvermögende freywillige Jäger, nämlich 900 zu Fuße und 42 zu Pferde, ausgerüstet worden sind.

Wem etwa daran gelegen seyn möchte, die Belege der Rechnung einzusehen, dem sollen selbige auf der Hauptkasse vorgezeigt werden.

Die freywilligen Jäger sind im Besitze ihrer Equipirungsstücke geblieben. Sie sind ihnen als ein freies Geschenk ihrer Mitbürger, für welche sie das Leben zu opfern bereit gewesen, belassen worden. Mögen sie solche künftig als wahrhafte Ehrenkleider tragen, und sich dabey stets der frey übernommenen, noch nicht erledigten heiligen Verpflichtung erinnern, willig für das Vaterland zu kämpfen, wenn dieses ihrer wieder bedürfen sollte.

Wenn die gegenwärtige Kundmachung denen Zufriedenheit gewährt, welche in der Zeit der Gefahr willig das Ihrige für das Vaterland geopfert; dann möge sie auch diejenigen, welche damals zweifelhaft oder egoistisch zurückgeblieben, dringend auffordern, auf andere Weise jetzt noch durch patriotische Opfer sich der neuen Wohlfahrt würdig zu beweisen.

Bemerk. Die Aufnahme der speziellen Berechnung des Empfangs u. der Ausgabe ist hier übergangen.

3654. — Den 28. Sept. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Es ist mir angezeigt worden, daß Beerdigungen vorgenommen worden sind, bevor der Todesfall dem Beamten des Personenstandes angezeigt war.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, die sämmtlichen Herren Pfarrer auf die Vorschrift aufmerksam zu machen; daß keine Beerdigung vorgenommen werden kann, bevor die Bescheinigung des Personenstandsbeamten über die geschehene Eintragung des Gestorbenen in die Sterberegister beygebracht ist, und verordne zugleich, zur sichern Vorbeugung solcher Unregelmäßigkeiten, daß jeder Pfarrer, so wie dieses in Betreff der Getauften unter dem 17. Febr. verordnet worden, verbunden ist, dem betreffenden Beamten des Personenstandes am ersten eines jeden Monats ein genaues Verzeichniß der im verflossenen Monat beerdigten Personen einzureichen, und demselben die sämmtlichen von dem Personenstandsbeamten ausgestellten Eintragungsbescheinigungen beyzufügen.

Die Personenstandsbeamten haben sich durch Vergleichung dieser Verzeichnisse und Bescheinigungen mit den öffentlichen Registern von der gehörigen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen, und die Uebertretungsfälle dem Prokurator des Kreistribunals anzuzeigen.

3655. — Aachen den 28. Sept. 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Verordnung wegen der Qualification zum Armenrechte.

Alle gerechte und menschenfreundliche Staats-Verwaltungen haben es für Pflicht erkannt, dem armen und bedürftigen Unterthan, wie dem reichen und wohlhabenden, volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Darum verstatten die Gesetzbücher solcher Staaten, z. B. das preußische, den Armen in ihren zu führenden Prozessen, unter gewissen Bestimmungen, das sogenannte Armenrecht. In den letzten französischen, mit Unrecht als vollständig gelobten Gesetzbüchern fehlt diese Wohlthat ganz, und da solche einstweilen noch gelten, so hat

dieselbe in dem hiesigen General-Gouvernement bis jetzt nicht eintreten können.

Um jedoch schon sofort unvermögende Partheien in den Stand zu setzen, zu ihrem Rechte zu gelangen, wird hiedurch festgesetzt:

§. 1. Ein jeder, welcher weder an unbeweglichen oder beweglichen Gütern, noch an ausstehenden Forderungen soviel besitzt, noch auch in seinem Amte oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts, für sich und die Seinigen, annoch etwas zur Bestreitung der Prozeßkosten, nach einem ungefähren Ueberschlage derselben, frei bleibt, kann auf das Armenrecht Anspruch machen.

§. 2. Wer hiernach des Armenrechts sich bedienen will, wendet sich deshalb an den Präsidenten des betreffenden Kreis-Gerichtes, und reicht diesem ein:

1) Ein Attest des Steuereinnehmers seiner Gemeinde, welches den Beitrag des Supplicanten zu den directen Steuern angiebt.

2) Ein Attest des Bürgermeisters der Gemeinde, über die häußlichen und Vermögensumstände des Supplikanten; z. B. ob derselbe verheirathet, wie viel Kinder er habe, wie viele derselben noch unerzogen und unversorgt sind, und wie viel Einkünfte er ungefahr habe, oder wie viel er in seinen Verhältnissen erwerben könne.

3) Eine Anzeige des anzufangenden Rechtsstreites, oder der wider ihn angestellten Klage, in welcher er sich des Armenrechts bedienen will.

§. 3. Das Kreis-Gericht, auf Veranlassung des Präsidenten, erkennt, nach Anhörung des Staats-Procurators, über die Zuläßigkeit des Gesuchs. Findet dasselbe hiernach die Armuth hinlänglich bescheinigt, so wird dem Impetranten auf stempelfreiem Papier ein Attest dahin ertheilt:

daß dem N. N. in dem Prozesse wider den N. N. unentgeltlich Justiz administrirt werden solle.

Findet das Gericht bedenklich, auf den Grund der von dem Bittsteller eingereichten Beweise, ihn zum Armenrechte zu verstatten; so bleibt es demselben überlassen, sich von ihm Zeugen, welche mit seinen persönlichen Verhältnissen bekannt sind, namhaft machen, und diese durch den Friedensrichter, oder einen aus seiner Mitte zu delegirenden Richter vernehmen zu lassen; und dem Armen demnächst das gedachte Attest zu ertheilen oder zu versagen.

§. 4. Wird das Armenrecht erst in weiterer Instanz nachgesucht, so hat der oberste Justizhof sodann das §. 2 und 3 dem Kreis-Gericht vorgeschriebene Verfahren zu beachten.

§. 5. Hat der Arme sich bei einem Prozesse zum Armenrechte qualifizirt, und er bedarf desselben in einem zweiten oder dritten u. s. w. so wird es dem Ermessen des Gerichtes anheim gestellt, demselben auf den Grund der frühern Ausmittelungen ein gleiches Attest auszustellen, oder neue geeignete Ausmittelungen zu veranlassen.

§. 6. Von demjenigen, welcher solchergestalt zum Armenrechte verstattet ist, können nicht weiter Kosten verlangt, so wie die etwa rückständigen nicht nachgefordert werden.

§. 7. Unter Vorzeigung des Attestes wendet derselbe sich an die Kammern der Anwälde und Gerichtsvollzieher, welche Einen aus ihrer Mitte beauftragen, ihn vor Gericht zu vertreten, oder die Ladungen, Vollstreckungen des Urtheils u. s. w. zu bewirken.

Die Kammern haben hiebei eine billige Reihenfolge zu beobachten; und die etwaigen Beschwerden, daß die von der Kammer zu diesen Akten beauftragten Personen ihr Geschäft nachläßig verwalten, sorgfaltig zu prüfen, und nöthigenfalls strenge zu rügen.

§. 8. Die Akte und übrigen Verhandlungen, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, werden nunmehr da, wo der Arme sonst den Stempel zu berichtigen haben würde, auf freies Papier aufgesetzt, und, unter Vorzeigung des oben bemeldeten Attestes, von dem betreffenden Rentmeister blos visirt.

Auf gleiche Weise werden die Einregistrirungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren im Debet eingetragen.

Um diese Vorzeigung des Attestes zu erleichtern, können, wo es nöthig ist, vidimirte Abschriften von demselben gefertigt werden.

§. 9. Das Armenrecht kann die Parthei in keinem Falle vorschützen, wo sie verurtheilt werden möchte, der entgegengesetzten Parthei Kosten zu erstatten; sondern diese können durch jedes exekutorische Mittel von derselben beigetrieben werden.

Dagegen ist aber auch die vermögende Parthei nicht befugt, Kostenfreiheit, oder Kostenstundung zu verlangen, unter dem Vorwande, daß dieselben ihr nicht würden erstattet werden können.

§. 10. Ergiebt sich aus dem Vortrage des mit dem Armenrechte versehenen Klägers der Ungrund der Klage, so ist es Pflicht des ihm beigeordneten Anwaldes, den Kläger hierüber zu belehren, ihn von Anstellung des Prozesses, unter Hinweisung der auf muthwilliges Prozessiren geordneten Strafen, abzurathen, darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen, und diese auf der Gerichtsschreiberei (Greffe) niederzulegen.

§. 11. Besteht die solchergestalt belehrte Parthei auf Anstellung des Prozesses, so hat es dabei sein Bewenden; dagegen aber soll dieselbe, bei grundlosen Klagen, wenn sie über den Ungrund belehrt ist, oder wenn sie wissentlich unrichtige Thatsachen zu Unterstützung ihres Antrages vorgebracht hat, und demnächst unterliegt, auf Antrag des Staats-Prokuratores, wegen dieser Prozeßsucht, durch das Gericht in 8 Tage bis 4 Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, ohne daß gegen diese Ordnungsstrafe ein weiteres Rechtsmittel stattfände.

§. 12. Wenn eine solche Parthei, durch den anzustellenden Prozeß über zweihundert Franken erstreitet; so soll sie jedesmal die Hälfte des Erstrittenen zu Berichtigung der Kosten verwenden, und zwar in der Art, daß

1) der Gerichtsvollzieher ganz befriedigt,
2) der Anwald,

und daß erst der Rest verwendet wird, um die gestundeten Stempel-, Einregistrirungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren zu berichtigen.

§. 13. Wenn der Arme in der Folge wieder zu bessern Vermögens-Umständen gelangt, so ist er zu nachträglicher Zahlung der Kosten verbunden, und ist es Pflicht des öffentlichen Ministeriums, und der Rentmeister, hierauf zu wachen.

§. 14. Wenn Jemand überführt wird, sich des Armenrechts zur Ungebühr angemaßt zu haben, so sind nicht nur sämmtliche Kosten von ihm beizutreiben, sondern es muß noch außerdem eine Untersuchung wider ihn eingeleitet, und er, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Korrektionalgericht mit vierwöchiger bis achtmonatlicher Strafe belegt werden.

§. 15. Vorstehende Verordnung wird hiemit durch das offizielle Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die betreffenden Behörden nach derselben auf das Genaueste zu achten.

3656. — Aachen den 29. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Bekanntmachung über die zweien Commissarien aufgetragene Untersuchung des Zustandes des Medizinal-Polizeiwesens, als Vorarbeit der künftigen Reorganisation dieses Zweiges der Staatsverwaltung.

3657. — Aachen den 1sten October 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Nachträglich zur Verordnung (Nro. 3636) werden rücksichtlich der Justizverwaltung die Gränzen der einzelnen Gerichtsbezirke, der desfallsige Instanzenzug, und sodann auch bestimmt, daß der Revisionshof zu Coblenz alle schwebenden Corrections- und Criminal-Sachen von den Höfen zu Düsseldorf und Lüttich abfordern soll.

Bemerk. Am 17. Novbr. d. J. sind nachträglich zu den obigen Bestimmungen mehrere Modificationen und Erläuterungen publizirt worden. (Conf. Quellw. Lit. V.)

3658. — Den 5. October 1814. — U.

Der General-Gouvernements Polizei-Direktor.

Zur Verminderung der herrenlosen Hunde und zur Verhütung der daraus entstehenden Hundswuth wird die Haltung eines Hundes mit Ausnahme einiger der Hunde bedürftigen Stände nur gegen Auslösung eines blechenen Zeichens, welches jeder Hund am Halse tragen muß, wofür 2 Franken an die Gemeinde-Casse entrichtet werden, gestattet; zugleich werden Vorschriften gegen das Herumlaufen der Hunde und über die Polizei-Maaßregeln bei einer ausbrechenden Hundswuth ertheilt.

3659. — Den 10. October 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Damit die Bewohner des hiesigen Landes bey der ge-

genwärtigen Eintreibung der Kriegssteuer wissen, wozu dieselbe verwendet worden und noch gebraucht wird; so bringe ich solches hierdurch zur öffentlichen allgemeinen Kunde.

Die Ausgaben, welche davon bestritten sind, und noch getilgt werden müssen, betragen:

1) für die Ausrüstung der bergischen Truppen . .	2,246,668 Fr. 58 Ct.
2) für Lieferungen an die vereinigte schlesische Armee .	800,658 » 37 »
überhaupt .	3,047,326 Fr. 95 Ct.

Die Spezial-Etats über beiderley Ausgaben, worin sämmtliche einzelne Posten derselben vorkommen, sind auf den Kreisdirectionen zu Jedermanns Einsicht niedergelegt worden.

Die Hauptberechnung nebst allen Belegen findet sich auf der hiesigen Generalkasse, welche, sie allen Betheiligten auf Verlangen vorzuzeigen, angewiesen ist.

Die ausgeschriebene, zur Deckung obiger Kosten bestimmte Kriegssteuer beträgt nur die Summe von .	2,699,291 Fr. — Ct.
von dieser Summe gehen für Ausfälle und Hebegebühren ab .	67,500 » — »
Es bleibt also nun Einnahme	2,631,791 » — »
mithin bleibt zu völliger Bezahlung obiger Kosten noch ein Ausfall von	415,535 Fr. 95 Ct.

welcher, bis zu anderweiter höheren Bestimmung, aus den gewöhnlichen Landes-Einnahmen gedeckt werden wird.

Ich hoffe, daß die Berger sich aus dieser Darstellung nicht nur von der Rechtlichkeit und Schonung, welche bey Bestimmung der Kriegssteuer obgewaltet, sondern auch desto lebhafter von ihrer Pflicht überzeugen werden, solche gern und bald abzutragen, da sie das einzige Mittel ist, die gezwungenen Anleihen zurück zu geben, eine Menge dringender Gläubiger zu befriedigen, und da dieses Mittel sie zu der Theilnahme an einer bessern Zeit berechtigt, welche schon jetzt hier im Lande durch wieder auflebenden Wohlstand sich so sichtlich äußert, und bald durch eine bleibende, beglückende Regierung sich für immer befestigen wird.

3660. — Aachen den 10. October 1814 — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Vorschriften über die Buchführung wegen den bei den Kreis-Cassen stattfindenden Neben-Erhebungen für Rechnung von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, über welche den Gouvernements-Commissarien die Disposition zusteht.

3661. — Aachen den 14. October 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung, die Abänderung verschiedener Dispositionen des bürgerlichen und peinlichen Rechts betreffend.

Wenn bei der bald zu erwartenden definitiven Organisation dieses Gouvernements es wünschenswerth ist, um Ungewißheit des Rechts zu vermeiden, in den bestehenden Gesetzen so wenig Abänderungen zu machen, wie nur möglich; so sind doch mehrere Dispositionen der französischen Gesetze dem Geiste der Einwohner dieses Gouvernements so wenig angemessen, andere aber durch die veränderten Verhältnisse so unpassend geworden, daß ich in dieser Beziehung, schon jetzt Folgendes zu verordnen, für nöthig erachte:

Erster Abschnitt.

(Zum Artikel 1 des bürgerlichen Gesetzbuches.)

In Erwägung, daß die, im ersten Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches und im Decrete des 25. Prairial des Jahres 13 bestimmte Form der Verkündigung, und die Zeit, binnen welcher nach der Verkündigung die Gesetze verbindliche Kraft erhalten sollen, mit der Art und Weise der Abfassung der Gesetze, und der vorhergehenden öffentlichen Verhandlung über dieselben zusammenhängt, und daher für die gegenwärtige Lage der Dinge unpassend ist; wird hiedurch festgesetzt:

§. 1. Die Verordnungen des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein, welche das bürgerliche oder peinliche Recht betreffen, verbinden einen jeden von dem Augenblicke an, wo sie zu seiner Wissenschaft gelangt seyn werden.

§. 2. Sieben Tage lang, nachdem der Abdruck derselben in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein erfolgt ist, soll Jedermann der Einwand der Unbekanntschaft zu statten kommen, bis ihm das Gegentheil nachgewiesen wird. Vom achten Tage an, soll er mit diesem Einwand nicht weiter gehört werden.

Zweiter Abschnitt.

(Zum Art. 34 Seq. des bürgerlichen Gesetzbuches.)

In Erwägung, daß in verschiedenen Gemeinden des General-Gouvernements die Register des Civilstandes gar nicht, oder nicht ordentlich geführt, oder durch Kriegsunfälle verloren gegangen sind;

wird hierdurch festgesetzt:

§. 1. Alle Staats-Prokuratoren bei den Bezirks-Gerichten werden hierdurch angewiesen, gemeinschaftlich mit den Gerichtsschreibern die in die Archive des Gerichts eingeschickten Register des Jahre 1813 durchzusehen, ob sich in denselben Lücken oder Vernachlässigungen finden, und demnächst binnen drei Wochen an das General-Gouvernement zu berichten, ob diese Register auf irgend eine Weise fehlerhaft geführt, so wie auch, ob alle Register dieses Jahres richtig eingesendet sind, oder nicht.

§. 2. Ein gleicher Bericht wird im Febr. 1815 über die Register des Jahrs 1814 von denselben gewärtigt.

Dritter Abschnitt.

Der Artikel 162 des bürgerlichen Gesetzbuches wird dahin abgeändert:

§. 1. Die Ehe mit Geschwistern eines der verstorbenen Ehegatten ist erlaubt.

§. 2. Ist die vorige Ehe durch Scheidung aufgelöset, so findet die Wiederverheirathung nur nach vorgängiger, von dem General-Gouvernement zu ertheilender Dispensation statt.

Vierter Abschnitt.

Der Artikel 228 des bürgerlichen Gesetzbuches wird dahin abgeändert:

§. 1. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, können, nachdem ihre Entbindung erfolgt seyn wird, auch innerhalb der zehnmonatlichen Frist zu einer ferneren Ehe schreiten.

§. 2 Auch in andern Fällen kann der betreffende Kreis-Direktor einer Wittwe oder geschiedenen Frau die Dispensation zu anderweitiger Verheirathung derselben, noch vor Ablauf der zehn Monate, ertheilen, wenn nach den Umständen, und dem Urtheil der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 3. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate nach getrennter voriger Ehe niemals ertheilt werden.

Fünfter Abschnitt.

Der Artikel 156 der bürgerlichen Prozeßordnung wird dahin abgeändert:

Die sechsmonatliche Frist, binnen welcher die Vollstreckung des Contumacial-Urtheils nachgesucht werden mußte, wird für alle diejenigen Urtheile, bei denen diese Frist am 1. Januar 1814 noch nicht abgelaufen war, ohne alle Ausnahme, bis zum 1. Januar 1815 verlängert.

Sechster Abschnitt.

In Betreff der Vollstreckung von Ausländern erstrittener rechtskräftiger Erkenntnisse gegen Einländer, wird hierdurch festgesetzt:

Hat der Beklagte gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß Kassation eingelegt, und der klägerische Ausländer sucht aus diesem Exekution nach, so hat es zwar bei der Vollstreckung der Exekution sein Bewenden, dem Beklagten steht es aber frei, sofern der Kläger kein, zur etwaigen Deckung des Beklagten, zureichendes Vermögen im Gouvernement besitzt, auf das von ihm beigetriebene Objekt einen Arrestschlag anlegen zu lassen, und soll der Nachweis der eingelegten Kassation zu Begründung des Arrestschlages hinreichen. — Uebrigens bleibt es den Partheien überlassen, wenn sie es zu ihrer Sicherheit für nöthig halten, die Deposition der mit Arrest verstrikten Objekte zu veranlassen.

Siebenter Abschnitt.

(Zum Artikel 154, 189 und 315 der peinlichen Prozeßordnung.)

§. 1. Der Instruktions-Richter soll vor dem Schlusse der Untersuchung alle Zeugen-Verhöre, welche bis dahin noch nicht beeidigt sind, beschwören lassen.

§. 2. Vor dem Schlusse der Instruktion ist der Angeschuldigte über die gegen ihn aufgetretenen Zeugen zu vernehmen, und mit der Aussage derselben im Allgemeinen bekannt zu machen.

§. 3. Alle erheblichen Zeugen müssen, wie bisher, in der Audienz persönlich erscheinen.

§. 4. Sind bei Kriminal-Sachen die Zeugen verstorben, oder die Ursachen, welche ihr Erscheinen verhindert haben, von der Art, daß man mit Gewißheit abnehmen kann, daß sie auch bei der nächsten Sitzung nicht angehalten werden können, zu erscheinen, so soll deren schriftliche Aussage, sofern sie von dem Instruktions-Richter, oder einer von ihm beauftragten Gerichtsperson aufgenommen, und von dem Zeugen beschworen ist, verlesen werden; und bleibt es dem Gewissen der Geschwornen ganz überlassen, welcher Glaube einer solchen Vernehmung beizulegen.

§. 5. In Korrektions-Sachen kann die Verlesung der schriftlichen und beschwornen Zeugen-Aussage erfolgen, sobald der gehörig abgeladene Zeuge nicht erscheint; jedoch bleibt die Vertagung der Sachen dem Gerichte freigestellt, wenn es von dem persönlichen Erscheinen des Zeugen in einer folgenden Audienz eine vollständigere Ausmittelung hofft.

§. 6. Unbeeidigte Aussagen dürfen nur, wenn der Staats-Prokurator und der Inkulpat darauf übereinstimmend antragen, in der Audienz verlesen werden.

Vorstehende Abänderungen werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Staats-Beamten, so wie jeder, den sie betreffen, hierdurch angewiesen, sich nach denselben auf das Genaueste zu achten.

3662. — Aachen den 15. October 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Publikation eines Regulativs über die den Einquartirten und den Wachen zustehenden Quantitäten von Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien, und einer Zusammenstellung der über die Truppen-Verpflegung in Kriegs- und Friedenszeiten ergangenen frühern Bestimmungen.

3663. — Aachen den 15. Octob. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Publication einer Bekanntmachung des königl. preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über die Anmeldung der auf Contracte gegründeten Reklamationen gegen Frankreich, zu deren Zahlung sich der König von Frankreich durch den am 30. May d. J. geschlossenen Friedenstraktat verbindlich gemacht hat; nebst Anweisung über die von den Reklamanten dabei zu beobachtenden Formen.

Bemerk. Am 22. October hat der General-Gouverneur im Herzogthum Berg eine gleichartige Bekanntmachung erlassen. (Conf. das Quellwerk Lit. U.)

3664. — Den 25. October 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Bei Gelegenheit zweier stattgefundenen bedeutenden Feuersbrünsten werden die Bestimmungen der bergischen allgem. Feuer-Assekuranz-Ordnung erneuert, daß die nicht zu diesem gegen Brandschaden sichernden Institute gehörigen Brandbeschädigten weder Collekten-Erlaubnisse, Steuernachlässe, noch auch andere Unterstützungen von Seiten der Regierung zu erwarten haben.

3665. — Aachen den 27. October. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Nachträglich zur Verordnung vom 1sten Juny d. J. (Nro. 3559) werden die den Kreispolizei-Inspektoren, in Bezug auf ihre Verhältnisse zum Kreisdirektor und zu den Localpolizeibehörden, obliegenden Amtspflichten und die ihnen zustehenden Amtsbefugnisse ausführlich (in 14 §§.) bestimmt.

3666. — Den 28. October 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Ich sehe mich veranlaßt, den sämmtlichen Herren Pfarrern des Landes hiedurch in Erinnerung zu bringen, daß bey dem in Betreff der ehelichen Trauungen durch die Verfügung vom 6. Sept. d. J. (Nro. 3631) neuerdings angeordneten Verfahren zufolge des Inhaltes des §. 5 jener Verordnung, das bürgerliche Aufgeboth an die Stelle der bürgerlichen Trauung getreten ist; mithin die kirchliche Einsegnung ohne vorherige Beibringung des Zeugnisses, daß diese erfolgt und allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zur Schließung des Ehebündnisses Genüge geschehen ist, auf keinen Fall und zwar bey Vermeidung der im Art 199 und 200 des peinlichen Gesetzbuches bestimmten Strafe, vollzogen werden darf.

3667. — Den 3. Novbr. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Nach dem §. 13 der Verordnung vom 6. Sept. d. J. (Nro. 3631) über die Schliessung der Ehen, treten in Ansehung des kirchlichen Aufgebothes und der priesterlichen Trauung neben den neuen Bestimmungen, die Verordnungen, welche vor der Einführung des Civil-Gesetzbuches hierüber bestanden haben, namentlich diejenigen vom 8. Nov. 1802, vom 28. Oct. 1803 und vom 16. April 1804 wieder in Kraft.

Da es den Anschein hat, daß diese Verordnungen, zu der Zeit, wo sie erlassen wurden, nicht gehörig bekannt geworden, oder während der Zwischenherrschaft der fremden Gesetzgebung in Vergessenheit gerathen sind, so werden dieselben hierunter zu jedermanns Wissenschaft wieder abgedruckt; jedoch zugleich bemerkt, daß die Verordnung vom 16. April 1804 irrthümlich unter den übrigen mit angeführt worden ist, indem sie, obgleich ebenfalls eine landesherrliche Verfügung, nur die Anwendung der in der Verordnung vom 8. Nov. 1802 enthaltenen Grundsätze auf einen einzelnen Fall darstellt.

Bemerk. Die oben angeführten 2 Verordnungen sind unter Nro. 2669 u. 2719 d. S. wörtlich aufgeführt.

3668. — Aachen den 4. Novbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Nachträglich zur Verordnung (Nro. 3576) über das Rechnungswesen der Kassenbeamten wird rücksichtlich der darüber auszuübenden Controlle verordnet, daß die vorgeschriebene Visirung der Kreis-Kassen-Quittungen durch die Kreisdirectoren innerhalb den nächsten 24 Stunden nach Ertheilung der Quittungen, unter dem Nachtheil der Ungültigkeit der letztern, nachgesucht werden muß.

3669. — Aachen den 4. Novbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur Wiederaufhülfe des vernachlässigten Bergbaues werden Bergbau-Commissarien ernannt, und deren Amtsbefugnisse, unter Beibehaltung der französischen Verwaltungs- und Polizei-Gesetze über den Bergbau und das Hüttenwesen, namentlich der Dekrete vom 21. April 1810, 6. May 1811 und 3. Januar 1813, festgesetzt.

3670. — Den 5. Novbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication einer Bekanntmachung des königl. preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wonach die Freiheit des Handelsverkehres zwischen Preußen und Norwegen wieder vollkommen hergestellt ist.

3671. — Aachen den 6. Novbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Bewilligung einer Frist bis zum 1sten Dezbr. d. J. zur nachträglichen Einregistrirung und Stempelung gegen die einfache gesetzliche Gebühr aller seither ohne diese gesetzliche Erfordernisse geschlossenen Verträge, Acten ꝛc. Die

nach dieser Frist entdeckt werdenden Contraventionen sollen streng nach dem Gesetz vom 7. Frimaire Jahres 7 bestraft werden.

3672. — Aachen den 6. Novbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Anordnung einer Commission zur vorläufigen Untersuchung und Richtigstellung der gegen Frankreich anzumeldenden Forderungen diesseitiger Unterthanen.

3673. — Aachen den 7. Novbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Errichtung eines fortdauernden von 6 zu 6 Wochen sich erneuernden Normal-Lehr-Cursus zu Brühl für schon angestellte oder künftige Landschullehrer der Bezirke Aachen, Cöln und Verviers, nebst Festsetzung der Lehrgegenstände, des ökonomischen Verhältnisses dieser Anstalt, und der Bedingungen, unter welchen die Schulamts-Candidaten daran Theil nehmen können.

3674. — Den 8. Novbr. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Mit Hinweisung auf die Verordnung vom 30. Juny d. J. (Nro. 3584), worin vorgeschrieben ist, daß zu neuen Mühlen-Anlagen, oder zur Umschaffung schon vorhandener zu einem andern Gewerbs-Betriebe angelegter Mühlen in Getreide-, Mahl- oder Schroot-Mühlen der Consens der Ober-Landes-Polizey-Behörde nachgesucht werden soll, wird zur nähern Belehrung derjenigen, welche dergleichen Mühlen-Anlagen beabsichtigen und dazu des vorgedachten Consenses bedürfen, folgendes nachträglich bekannt gemacht und verordnet:

1) Jeder, der überhaupt zu Bau-Anlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, soll auch zu Anlagen

von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, berechtigt seyn, jedoch mit Beobachtung der deßhalb schon erlassenen und noch zu erlassenden Polizey-Vorschriften in Absicht der Feuer-Sicherheit.

2) Ohne Genehmigung der Landes-Polizey-Behörde darf keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden.

3) Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß dem betreffenden Kreis-Director mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine Ober-Unterschlägige oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an die Kirchenthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreymal in den Intelligenz-Blättern und Zeitungen bekannt machen.

Bey allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es jedoch nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke.

4) Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bey dem betreffenden Kreis-Director, als bey dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle hat als solcher kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in dem Maaße entzieht, oder letzteres aufstauet, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letztern Falle der Schaden-Ersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die oberste Landes-Polizey-Behörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

5) Jene wird den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle versagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner landespolizeylicher Hinsicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Bestens unzuläßig ist, z. B. bey einer Wassermühle

wegen eines der Landes-Kultur hinderlichen Wasserstandes

b) ein nach Art. 3 erhobener Widerspruch gegründet befunden worden ist. Endlich

6) soll gegen die Entscheidung der Landes-Polizey-Behörde kein prozessualischer Weg verstattet werden.

3675. — Aachen den 13. Novber 1814. — U. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Publication eines am 10. v. M. zu Brüssel mit dem General-Gouvernement von Belgien geschlossenen Handels- und Zoll-Tractates nebst Bestimmung der den diesseitigen Verwaltungsbeamten obliegenden Mitwirkung zur Erfüllung der festgesetzten Förmlichkeiten rücksichtlich der zu ertheilenden Ursprungs-Certificate über inländische Fabrikate rc.

Bemerk. Am 6. Dezbr. d. J. ist dieser Tractat gleichmäßig von dem General-Gouverneur des Herzogthums Berg und mit der Bestimmung publicirt worden, daß er in allen Punkten auf das letztgedachte General-Gouvernement anwendbar sey. (Conf. das Quellwerk Lit. U.)

3676. — Den 14. Novbr. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Damit dem im hiesigen General-Gouvernement allgemach wieder überhand nehmenden Bettelwesen mit mehrerem Nachdruck, als bisher geschehen, gesteuert werde, wird hierdurch verordnet, daß alle diejenigen, welche sich als Bettler betreten lassen, durch die Polizeybehörde sofort verhaftet, und dem Procurator des betreffenden Tribunals überliefert werden sollen, um nach den, in Betreff der Betteley in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen, unnachläßig und mit aller Strenge zu körperlichen Strafen verurtheilt zu werden.

Kinder unter zwölf Jahren, welche bettelnd betroffen werden, sollen dagegen zum erstenmale ihren Eltern mit

einer Warnung zurückgebracht; im Wiederbetretungsfalle aber vor die Ortsbehörde geführt, und allda körperlich mit Ruthenstreichen auf entblößtem Rücken gezüchtiget werden.

Ueber die Anwendung dieser Strafe, und über den Grad derselben erkennt die Polizeybehörde des Orts, in deren Gegenwart die Strafe zu vollziehen ist. Die Zahl der Streiche kann jedoch nicht über zwölf steigen. Kinder von 12 bis 16 Jahren werden mit Arrest von 3 bis 30 Tagen bestraft, und mit Arbeit im Arrest beschäftiget. Im Wiederholungsfall kann der Arrest halb bey Wasser und Brod nach Ermessen geschärft werden.

Sollte auch diese Züchtigung ohne Erfolg bleiben, und das bestrafte Kind wiederholt auf der Betteley ertappt werden, so sollen die Eltern, in so fern sich nach vorhergegangener Untersuchung ergiebt, daß diese das Kind zum Betteln anhalten, auf gleiche Art, wie die Bettler, bestraft werden.

3677. — Den 16. Novbr. 1814 — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um dem Eide das Feyerliche und Ehrwürdige wieder zu geben, was er durch die Trennung aller religiösen Form von der Ableistung desselben verloren hatte, wird nachstehendes verordnet:

1) Jeder Eid wird ganz in derjenigen Form abgeleistet, welche vor der Einführung der französischen Gesetzgebung gebräuchlich war.

2) Es muß daher jeder Schwörende vor der Abnahme des Eides über die Confession, zu welcher er sich bekennet, befragt, und diese im Protokoll bemerkt werden.

3) Der Abnahme des Eides muß eine kurze Erinnerung an die Pflicht zur Wahrheit, an die Wichtigkeit des Eides und an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides vorhergehen.

4) Der Eid wird stehend erhoben und geleistet; geschieht die Eidesleistung vor versammeltem Gericht, so müssen sich sämmtliche Mitglieder erheben.

5) Der Präsident oder derjenige Richter, vor welchem der Eid geleistet wird, erhebt denselben von dem Schwö-

renden. Die Abnahme muß mit derjenigen Würde und Feyerlichkeit geschehen, wie es eine so wichtige und ernste Handlung erfordert.

3678. — Den 19. Novbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Bestimmung, daß auch die früher unter dem französischen Gouvernement von den Beamten erlegten Cautionsgelder sich zur Reklamation gegen Frankreich eigenen.

3679. — Den 20. Novbr. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Die bergische Medizinal-Ordnung vom Jahr 1773 verbietet Art. 29 den Apothekern bey 10 Rthlr. Strafe Branntwein und Likeure zu verzapfen.

So unverkennbar heilsam diese Verordnung auch immer ist, so muß ich dennoch vernehmen, daß derselben von mehreren Apothekern ungestraft entgegen gehandelt wird. Ich bin daher bewogen worden, dieselbe dahin zu erneuern, daß die Apotheker, welche ihr fernerhin entgegen handeln, zum erstenmal mit 10 Rthlr., zum andernmal mit 20 Rthlr., und im abermaligen Wiederholungsfalle mit Schließung ihrer Apotheken bestraft werden sollen.

Die Herren Kreis-Directoren und Bürgermeister, vorzüglich aber die Polizey- und Medizinal-Behörden haben auf die strenge Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

3680. — Aachen den 21. Novber 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Bis zu der, im Verbande mit den General-Gouvernements von Berg und Westphalen, nächstens einzuführenden allgemeinen Zollordnung soll die Erhebung eines Salz-Zolles von 3 Fr. u. resp. 2 Fr. bei der Einfuhr und von 22½ Ct. bei der Ausfuhr aus dem, und in das Ausland, von 50 Kilogr. Gewicht stattfinden. Die vor-

bezeichneten Gouvernementsbezirke, in so fern dort die Zollabgabe entrichtet worden, werden nicht zum Auslande gerechnet. Der wirkliche Salzbestand im Innern des Landes wird der Zollabgabe unterworfen. Die auf Contraventionen haftenden Strafen, wobei die Personalstrafen ausdrücklich auf ein Maximum von 6monatl. Verhaftung festgesetzt sind, werden nebst der Form der desfallsigen Procedur und jener der Erhebung und Verwaltung dieser Abgabe ausführlich bestimmt.

3681. — Aachen den 25. Novbr. 1814 — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Verordnung, die im ganzen Bezirk des General-Gouvernements ferner nicht mehr ohne specielle Erlaubniß zu gestattende Anlegung oder Transferirung von Apotheken betreffend.

Unter den vielen Misbräuchen, welche die eben so oberflächlich gedachte, als nachlässig verwaltete französische Medicinal-Polizei erzeugt hat, ist die ganz aufsichtslose Vervielfältigung der Apotheken einer der gefährlichsten, und bedarf einer schleunigen, nicht bis zur definitiven Organisation dieses Verwaltungs-Zweiges, gleich manchen übrigen, hinauszuschiebenden Remedur. In dieser Hinsicht wird provisorisch Folgendes verordnet:

1) Im ganzen Bezirk des General-Gouvernements soll von jetzt an keine neue Apotheke ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung angelegt werden. Wer eine solche anlegen will, muß deßhalb die Erlaubniß bei seinem vorgesetzten Kreisdirector nachsuchen, welcher darüber gutachtlich an seinen Gouvernements-Commissair, und dieser an mich zur Entscheidung berichtet. Jede, nach Publikation gegenwärtiger Verordnung, ohne diese Erlaubniß angelegte neue Apotheke, soll nicht nur augenblicklich geschlossen werden, sondern auch der Besitzer einer Geldstrafe von 500 — 2000 Fr. unterliegen.

2) So oft künftig eine Apotheke durch Kauf, Tausch, Erbschaft oder durch was immer für einen Rechtstitel von einem Besitzer auf den andern übertragen wird, soll der neue Besitzer verbunden seyn, davon bei seinem vorgesetzten Kreisdirector die Anzeige zu machen, dieser aber

alsdann darauf halten, daß die Verwaltung der Apotheke durch solche Besitz-Veränderung nicht in unkundige Hände gerathe. Durch Unterlassung der obigen Anzeige wird für den neuen Besitzer der Apotheke eine Geldstrafe von 100 — 500 Fr. verwirkt.

3) Sämmtliche Herren Gouvernements-Commissarien, Kreisdirectoren und Orts-Bürgermeister sind mit strenger Handhabung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

3682. — Den 25. Novbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication eines von dem königl. preuß. General-Militair-Commando festgesetzten Regulativs uber die Berechtigung zu Holz und Licht der Einquartierten und der Wachen.

3683. — Den 30. Novbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Die Bestimmung des §. 54 der Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung vom 13. Oct. 1807 (Nro. 2987), daß jedes Mitglied des Munizipal-Rathes, welches 3mal nacheinander aus Nachläßigkeit den Gemeinde-Rathssitzungen nicht beigewohnt hat, seine Eigenschaft als Mitglied verlieren soll, und nur nach einem Zeitraum von 2 Jahren wieder erwählt werden kann, wird erneuert und dahin geschärft, daß jeder auf diese Art seiner Stelle entsetzte Stadtrath oder Schöffe im Gouvernementsblatt öffentlich genannt werden soll.

3684. — Aachen den 2. Dezbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Das Tragen fremder Orden, welche diesseitige Unterthanen während des Bestandes des jetzigen General-Gouvernements erhalten haben, ist nur nach erhaltener Er-

laubniß der provisorisch die Landeshoheits-Rechte ausübenden Krone Preußens erlaubt.

3685. — Aachen den 4. Dezbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Der Preis der, zufolge des Handelsvertrages mit Belgien, erforderlichen Ursprungs-Certifikaten von inländischen Fabrikaten wird auf 10 Cent. festgesetzt; die Ausfertigung geschieht unentgeltlich.

3686. — Aachen den 8. December 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Verordnung über die Vertilgung der Wölfe.

Da sich seit kurzem an verschiedenen Punkten dieses General-Gouvernements Wölfe gezeigt haben, so halte ich es für nöthig, theils einige ältere, die Vertilgung derselben betreffende Maaßregeln, auf's neue bekannt zu machen, theils sie durch andere zu ersetzen. Ich habe demnach Folgendes beschlossen, und verordne hiermit:

§. 1 Die Forstofficianten sind nach dem §. 12 der Jagd-Verordnung vom 18. August d. J. unter der Authorität der Gouvernements-Commissarien und Kreisdirektoren mit der Leitung der Wolfsjagden beauftragt.

Zu diesem Ende haben sich sofort die Kreisdirektoren mit den Kreisforstmeistern zu benehmen, um jeden Kreis, in Rücksicht der waldigten Gegenden, in 4 bis 6 Hauptabtheilungen abzusondern, und zu jedem derselben die hingehörigen Gemeinden zu legen.

Jede Hauptabtheilung bekömmt einen Anführer, welcher in der Regel der Kreisforstmeister oder ein Oberförster ist. Da wo sich keine Oberförster befinden, werden der Kreisdirektor und der Kreisforstmeister gemeinschaftlich einen der Jagd kundigen und in der Nahe wohnenden angesehenen Mann zum Chef der Abtheilung ernennen, welcher von dem Kreisdirector das Verzeichniß der zu seiner Abtheilung gehörigen Gemeinden und der Namen ihrer Bürgermeister erhält.

§. 2. Bei eintretendem Schnee, oder wenn Spuren von Wölfen da sind, wird auf den Betrieb des Anführers durch die Forstofficianten nach dem Wolfe gespürt, und derselbe von den betreffenden Mannschaften eingekreiset, und seine Tödtung bewirkt.

§. 3. Zu dem Ende wird mit Vorwissen des Kreisdirektors, welchem die Anzeige davon durch die Herrn Chefs der Wolfs-Jagd auf der Stelle zu machen ist, nach dem §. 12 des Jagd-Reglements die nöthige Mannschaft aus den benachbarten Gemeinden aufgeboten, und die Gemeinden werden bei Mittheilung der Nachricht, zu welcher Abtheilung sie gehören, von den Kreisdirektoren dergestalt instruirt, daß sie auf die erste Aufforderung des Chefs spätestens innerhalb 6 Stunden zur Jagd erscheinen müssen. Diese Aufforderung geschieht von dem Anführer der Abtheilung, an den Bürgermeister einer jeden Gemeinde, von welchem sie sodann weiter an die einzelnen Einwohner ergeht. Der Bürgermeister am Wohnorte des Jagdanführers liefert dem letztern die Boten zur Aufforderung der übrigen Bürgermeister, welche dafür an der Mannschaft zur Wolfsjagd selbst zu Gute gehen.

§. 4. Die Jagd muß mit den nöthigen Vorsichts-Maaßregeln veranstaltet werden. Entgeht der Wolf in eine andere Abtheilung, so wird dem Anführer derselben durch seinen Collegen sogleich Kenntniß davon gegeben.

§. 5. Es ist verboten, bei solchen Treibjagden, ohne ausdrücklichen Auftrag, Nutzwildprett zu schließen.

§. 6. Wolfsgruben sollen nur selten und nicht ohne spezielle Erlaubniß der Kreisdirektoren, auch nur da angelegt werden, wo sie schlechterdings zur Vertilgung der Wölfe nöthig sind; das heißt in Gegenden, wo Wald u. Feldfluren oft abwechseln, und folglich die Wölfe bei Nachtzeit aus einem Wald in den andern übergehen. Das Publikum ist jedesmal von der Anlegung solcher Gruben zu benachrichtigen.

§. 7. Im ganzen Umfange des General-Gouvernements sollen (unter den bisher üblich gewesenen Formalitäten des Beweises) folgende Prämien für die Vertilgung der Wölfe verabreicht werden:

für eine trächtige Wölfin	40	Francs.
für eine nicht trächtige Wölfin . .	30	»
für einen Wolf	20	»
für einen jungen Wolf	10	»

§. 8. Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung die Herrn Gouvernements-Commissarien, Kreisdirektoren und Bürgermeister, so wie die Forstdirektion und die ihr untergebenen Forstoffizianten beauftragt sind, soll in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein inserirt und durch den Betrieb der Orts-Bürgermeister in den Gemeinden verlesen werden.

3687. — Aachen den 8. Dezbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Zur einstweiligen Aufrechthaltung des metrischen Maaß- und Gewicht-Systems werden, unter Beibehaltung des früher bestandenen Verification-Verfahrens, nähere Vorschriften zur Verwaltung und Beaufsichtigung dieses Polizeizweiges ertheilt, und der fernerhin zur Anwendung kommende, veränderte Verifications-Stempel aller Maaße und Gewichte festgesetzt. (Conf. Nro. 3709.)

3688. — Aachen den 9. Dezbr. 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Reglement über die Verwaltung der Gemeinde-Forsten, so wie der ungetheilten und den öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen, als Nachtrag zu dem Forstreglement vom 17. August 1814.

In Beziehung auf den §. 29 des Forstreglements vom 17. August 1814 wird hiermit über die Verwaltung derjenigen Waldungen, welche Gemeinden und öffentlichen Anstalten zugehören, so wie über die ungetheilten Forsten, d. h. solche, an welchen dem Staate mit Gemeinden oder Privaten gemeinschaftliche Eigenthums- und Nutzungsrechte zustehen, Folgendes provisorisch näher festgesetzt:

§. 1. Bei der Administration und Bewirthschaftung der Gemeinde-, ungetheilten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten finden, ausser den allgemeinen Grundsätzen des Forstreglements vom 17. August 1814, folgende besondere Anwendungen und Bestimmungen statt.

§. 2. Die Forstofficianten und insbesondere die Förster,

welche Gemeinde-, ungetheilten oder öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten neben herrschaftlichen Waldungen unter ihrer Aufsicht haben, oder bloß für erstere angestellt sind, sollen ihre Amtsverrichtungen auf die nämliche Art ausüben, wie sie für die herrschaftlichen Forsten in dem §. 7 des Forstreglements vom 17. August 1814 vorgeschrieben worden sind.

§. 3. Die Anstellung der Förster, welche bloß für Gemeindewaldungen (ohne Gemeinschaft mit herrschaftlichen) fungiren, soll auf folgende Weise geschehen:

1) Bei entstandenen Vakanzen solcher Försterdienste steht den Gemeinden die Befugniß zu, drei Subjekte als Förster zu präsentiren, welche nach dem §. 12 des Forstreglements vom 17. August a. c. von der Forstdirektion über ihre Fähigkeiten zu dem vakanten Dienste geprüft werden; und wovon dann der Brauchbarste von der Forstdirektion bei mir zur Anstellung in Antrag gebracht wird.

2) Der Vorschlag dieser drei Aspiranten geschieht von den Gemeinden nicht bei der Forstdirektion unmittelbar, sondern an die Kreis-Direktoren und Gouvernements-Commissaire, und von letztern an die Forstdirektion, mit der Aeusserung derselben über die Moralität und das Wohlverhalten der Aspiranten.

3) Sollte von den drei Subjekten, welche als Aspiranten zu der erledigten Forststelle in Vorschlag gebracht worden sind, nach vorgängiger Prüfung, keiner von der Forstdirektion für tüchtig erachtet werden, so wird die letztere bei mir ein anderes Subjekt direkt in Vorschlag bringen.

4) Den Gemeinden, welche bei Anstellung dieser Förster interessirt sind, steht es jedoch zu, aus ihrer Mitte Jemand zu delegiren, der bei der Prüfung der von ihnen präsentirten Aspiranten gegenwärtig seyn kann

5) Die Anstellung und Beeidigung der Förster für ausschließliche Gemeinde-Forsten geschieht ganz nach dem §. 11 des Forstreglements vom 17. August 1814.

6) Bei dem großen Interesse, welches die Gemeinden an der Administration ihrer Forsten haben, steht denselben, und insbesondere den Bürgermeistern und Ortsvorstehern, die Befugniß zu, und sie haben selbst die Verpflichtung, auf die Dienstverrichtungen ihrer Förster mitzuachten; erstere sind aber keinesweges berechtigt, dem angestellten Förster unmittelbare Weisungen oder Befehle zugehen zu lassen, sondern es haben die Gemeinden die

etwaigen Beschwerden über die Dienstführung eines solchen Försters, dem Bezirks-Ober-Förster anzuzeigen, unter welchem derselbe steht.

Sollte den angebrachten Beschwerden nicht abgeholfen werden, so steht den Gemeinden eine weitere Anzeige darüber an die betreffenden Kreis-Direktoren zu, und es sollen alsdann die Beschwerden durch die Gouvernements-Commissarien und die Forstdirektion gehörig untersucht, und wenn sie gegründet sind, beseitigt werden.

Alle Befugnisse, welche im §. 3 den Bürgermeistern oder Gemeinden ertheilt sind, werden für die Waldungen öffentlicher Anstalten von den Vorstehern derselben unter gleicher Authorität ihrer vorgesetzten Behörden ausgeübt.

§. 4. Die Anstellung der Förster, welche neben Gemeinde-, ungetheilten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten auch herrschaftliche Forsten in Aufsicht haben, oder welche für ungetheilte allein fungiren, geschieht ganz auf die Weise, als bei Förstern, welche bloß für herrschaftliche Forsten fungiren; und es steht also den interessirten Gemeinden eine Einwirkung in die Anstellung nicht zu.

§. 5. Da es in dem Geiste der jetzigen Verfassung liegt, jeden Eingriff in das Privateigenthum aufzuheben und das Bestreben derselben darauf hinaus gehet, einen so wichtigen Theil der Gemeinde-Güter, als die Waldungen sind, denselben so nutzbar als möglich zu machen, so werden nachstehende Lasten und Prästationen, welche unter der vorigen Regierung hie und da auf die den Gemeinden und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten gelegt waren, hiermit ausdrücklich aufgehoben:

1) Die 10 Procent Gelder, welche bei meistbiethenden Holzverkäufen von den Holzkäufern ausser dem Steigerschillinge zur herrschaftlichen Kasse bezahlt werden mußten;

2) die sogenannten Vakations-Gebühren oder Anweise-Gelder, welche für die Zeichnung der regulären Schlägen nach dem Dekrete vom 7. Vendemiaire Jahrs X für jeden Hektar mit 2 Francs 25 Centimes, und bei Auslichtungen der Stämme mit $6\frac{1}{4}$ Centimes zur bisherigen Gratifikations-Kasse gezahlt werden mußten;

3) die sogenannten extraordinairen Hauungen, deren Ertrag in eine herrschaftliche Kasse deponirt werden mußte;

4) die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für die Marine.

§. 6. Es sollen die Besitzer der Gemeinde-, ungetheil-

ten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten bloß gehalten seyn, nach dem §. 29 des Forstreglements vom 17. August a. c. die Beiträge zu der Besoldung der Forstoffizianten an die Staats-Kasse zu zahlen, wovon der Gesammtbetrag näher bestimmt werden soll, worüber von der Forstdirektion, in Gemeinschaft mit den Gouvernements-Commissarien, ein Repartitions-Etat aufgestellt wird, welcher auf den Umfang, den Bestand, und besonders auf die Erträglichkeit solcher Waldungen begründet seyn soll, und welche aus den Grundlagen der allgemeinen Forstorganisation entwickelt worden, und denselben gemäß sind.

Sollten einzelne Gemeinden wegen der für ihre Waldungen festgesetzten Forstbeitrags-Gelder sich prägravirt glauben, so haben sie ihre Reklamationen auf die nämliche Art, wie bei den direkten Steuern geschieht, durch die Instanzen hindurch bis an den Landes-Direktorialrath gelangen zu lassen und von daher eine Entscheidung zu gewärtigen.

§. 7. Alle Grundstücke, als: Wohnungen, Gärten, Ländereien und Wiesen, welche die Gemeinden ihren Förstern bisher in Genuß gaben, sollen die letztern, im Allgemeinen, noch ferner beibehalten, und es wird der jährliche Ertrag davon bei den zu bezahlenden übrigen baaren Forstbeitrags-Geldern auf eine billige Weise in Abzug gebracht werden.

§. 8. Wenn Förster nach §. 3 bloß für Gemeinden oder öffentliche Anstalten fungiren, so sind die Letztern gehalten, denselben die Holzdeputate, deren in dem §. 9 des Forstreglements vom 17. August a. c. Erwähnung geschieht, und welche nachher für die verschiednen Grade der Förster unter dem 7. Oct. 1814 definitiv bestimmt worden sind, aus ihren Waldungen zu verabreichen.

In allen andern Fällen geschieht die Abgabe dieser Deputaten aber aus den herrschaftlichen Waldungen.

§. 9. Die in den Gemeinde-, ungetheilten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen jährlich vorzunehmenden Hauungen, sollen auf den nachhaltigen Ertrag derselben, und auf die nothwendigen Bedürfnisse der Besitzer derselben begründet seyn.

Ueber diese Waldungen sollen jedoch mit nachstehenden Modifikationen in eben dem Maaße von der Forstdirektion Hauungs- und Forstbetriebs-Vorschläge aufgestellt,

und mir zur Genehmigung eingesandt werden, wie dies für die herrschaftlichen Waldungen vorgeschrieben ist.

Die Aufstellung dieser Hauungs-Vorschläge soll abgesondert geschehen:

a) Für die Gemeinde- und öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen;

b) für die ungetheilten Forsten, an welchen dem Gouvernement ein Nutzungs-Antheil zusteht.

Der letztere Nutzungs-Antheil ist in diesen Vorschlägen besonders auszuwerfen.

Der specielle Geschäftsgang bei Aufstellung der Hauungs- und Forstbetriebs-Vorschläge für die Gemeinde-Waldungen soll übrigens folgender seyn:

a) Um Johannis jedes Jahrs macht der Bürgermeister jeder Gemeinde, nach vorgängiger Berathung mit dem Schöffen-Rathe, einen speciellen Etat über die sämmtlichen Holzbedürfnisse, welche er für den nächsten Winter aus der Gemeinde-Waldung zu erhalten wünscht und händiget denselben spätestens ultimo Junius dem betreffenden Kreis-Direktor ein.

Dieser Etat muß zwei neue Rubriken haben, nämlich:

1) Eine über die Natural-Holz-Abgaben an die Gemeinde selbst;

2) über das Holz, welches etwa zum Besten der Gemeinde-Kasse zu verkaufen seyn möchte.

b) Nachdem diese specielle Holz-Anforderungen von dem Kreis-Direktor gesammelt, in einen Haupt-Etat zusammengestellt und mit den etwa erforderlichen Bemerkungen versehen worden, behändigt derselbe, vor dem 10. Julius jedes Jahrs, den angefertigten Etat, nebst den speciellen Holz-Anforderungen dem betreffenden Kreis-Forstmeister, welcher Letztere auf diese Anträge seine Hauungs-Vorschläge begründet, und so auf diese Anforderung Rücksicht nimmt, wie es die Erträglichkeit, der Zustand und der nachhaltige Ertrag der Gemeinde-Waldungen gestatten.

Es ist die Pflicht der Kreis-Forstmeister, über die allenfalls nöthigen Beschränkungen der von den Gemeinden gemachten Holz-Anforderungen mit den Kreis-Directoren zu kommuniciren und denselben die Gründe auseinander zu setzen, weßhalb er aus forstwirthschaftlichen Rücksichten auf Beschränkungen antragen müsse.

Sollte sich der Kreis-Direktor mit dem Kreis-Forst-

meister über manche Punkte nicht vereinigen können, so darf Letzterer deshalb die Aufstellung und Einsendung der Hauungs-Vorschläge an die Forstdirektion nicht aufhalten; dagegen aber bleibt es dem Kreis-Direktor anheimgestellt, über die differirenden Punkte seinem vorgesetzten Gouvernements-Commissair Bericht zu erstatten.

c) Die von dem Kreis-Forstmeister der Forstdirektion über die Gemeinde-Waldungen behändigten Hauungs-Vorschläge werden, nach vorgängiger Revision derselben, den betreffenden Gouvernements-Commissarien zur Einsicht und Abgabe ihrer Bemerkungen vorgelegt, und gelangen sodann durch die Forstdirektion an mich zur Genehmigung.

Die Gouvernements-Commissarien werden sich über die in den Hauungs-Vorschlägen gemachten Anträge möglichst mit der Forstdirektion vereinigen.

Sollte aber über einzelne Punkte diese Vereinigung nicht stattfinden, so sind diese Punkte in einen besondern Nachtrag zu den Hauungs-Vorschlägen zu bringen, worauf ich sodann darüber entscheiden werde.

d) Nach meiner Genehmigung erhält der Gouvernements-Commissair durch die Forstdirektion eine Abschrift von den Hauungs-Vorschlägen, damit daraus für die Kreis-Direktoren und von diesen wieder für die einzelnen Gemeinden besondere Extrakte gemacht werden können.

§. 10. Der Holzertrag der jährlichen Hauungen wird entweder unter die Besitzer der Waldungen, nach einem von dem Orts-Bürgermeister und Kreis-Direktor angefertigten und von dem Gouvernements-Commissair genehmigten Etat, in Natura vertheilt, oder zum Besten der Gemeinde-Kassen meistbiethend verkauft.

Die Kreis-Direktoren und Gouvernements-Commissarien entscheiden, ob und inwiefern die Schläge in Natura vertheilt oder meistbiethend verkauft werden sollen. Der Ertrag der Schläge aus den ungetheilten Waldungen kann eben so wie bei den Gemeinde-Waldungen ausser dem öffentlichen Verkaufe an die Interessenten (sie seyen Gemeinde- oder öffentliche Anstalten) in Natura vertheilt werden, mit Ausnahme der Antheile des Gouvernements, welche aber so verkauft und berechnet werden, als wie der Ertrag der übrigen herrschaftlichen Waldungen.

§. 11. Der Anfang zum Abtriebe der von mir genehmigten Schläge, welche in Natura vertheilt werden, soll

in der Regel nicht vor dem 15. Oct. geschehen, und den Gemeinden durch den Orts-Bürgermeister, der darüber vorher mit dem betreffenden Kreis-Forstmeister oder Ober-Förster kommunicirt hat, die bestimmten Termine dazu bekannt gemacht werden.

Der Abtrieb dieser Schläge geschieht durch Arbeiter, welche von dem Orts-Bürgermeister dem Ober-Förster präsentirt, von Letzterem für tüchtig befunden sind, und zur Ausrichtung ihrer Arbeit von den Forstbeamten eine besondere Instruktion erhalten haben. Diese Arbeiter sollen zur gewissenhaften Verrichtung der Arbeit vor dem Friedensrichter besonders beeidiget, und bevor dies geschehen, von dem Forstbeamten zu der Arbeit nicht zugelassen werden.

Die ganze Gemeinde ist für den Schaden und die Forstkontraventionen verantwortlich, den diese Arbeiter in den Waldungen anrichten sollten, und muß die Gemeinde zur Erfüllung der den Arbeitern auferlegten Verbindlichkeiten, aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Schöffenraths als Repräsentanten stellen, welche die Gemeinde nöthigenfalls vor Gericht vertreten und unter Rückbürgschaft der ganzen Gemeinde als Bürge dienen.

Die Vertheilung der Natural-Erträge der Schläge soll in der Regel nur nach dem beendigten Abtriebe desselben nach der bisher üblich gewesenen Art geschehen, und muß ein Forstofficiant bei dieser Vertheilung zugegen seyn.

§. 12. Der Abtrieb und Verkauf der Schläge, welche meistbiethend oder in besonderen Umständen nach dem Lokalwerth veräussert werden, so wie der Verkauf aller Nebennutzungen geschieht, insofern es in gegenwärtiger Verordnung nicht anders bestimmt ist, ganz auf dieselbe Weise, als in den herrschaftlichen Forsten. Der baare Ertrag dieser Forstaufkünfte fließt in die Kasse der Besitzer solcher Waldungen.

§. 13. Bei besondern Fällen, z. B. bei sich ereignenden Feuersbrünsten oder andern ausserordentlichen dringenden Bedürfnissen können, ausser den gewöhnlichen Haungen, specielle Holzanweisungen in den Gemeinde-Waldungen vorgenommen werden. Zu diesem Ende läßt der Bürgermeister von einem Bauofficianten ein förmliches Besteck oder Bauanschlag über den Bedarf festsetzen. Da, wo kein Bauofficiant ist, kann dieser Anschlag ein anderer Bauverständiger machen, jedoch muß er nachher vor

einem Bauofficianten revidirt werden. Die Lokal-Forstbehörde untersucht die Frage: ob in forstwirthschaftlicher Hinsicht kein Hinderniß über die Abgabe des Holzes obwalte, und der Gouvernements-Commissair ertheilt die Genehmigung nach genommener Rücksprache mit der Forstdirektion.

§. 14. Die Mastnutzungen sollen in der Regel von den Besitzern solcher Waldungen nach vorhergegangener Genehmigung der Gouvernements-Commissarien benutzet werden; nur in besondern Fällen wird ein Verkauf derselben stattfinden.

§. 15. Ein besonderes Augenmerk sollen die Forstofficianten darauf richten, daß die erforderlichen Forstverbesserungen in den Gemeinde-, ungetheilten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen nicht verabsäumt werden.

Es sind dieserhalb von den Forstofficianten, nach vorhergegangenem Benehmen mit den Orts-Bürgermeistern (bei öffentlichen Anstalten mit den Vorstehern) Kulturanschläge aufzustellen, welche den Gouvernements-Commissarien zur Bewilligung vorgelegt werden müssen, und in welchen Anschlägen besonders die baaren Geldsummen, so wie etwa die von den Gemeinden zu leistenden Handarbeiten und Fuhren ausgedrückt seyn müssen. Die Ausführung der genehmigten Kulturen steht dem Forstofficianten zu, so wie auch die Anweisung und Oberaufsicht über die zur Verrichtung der Kulturen angestellten Arbeiter.

Ueber die Ausgaben bei den Kulturen selbst lassen die Orts-Bürgermeister die Rechnung führen. Die Auszahlung der Gelder für die bewerkstelligten Kulturen geschieht durch den Gemeinde-Empfänger auf die Anweisung des Orts-Bürgermeisters, welchem der Oberförster zu diesem Behuf einen Etat der Arbeiter und des ihnen gebührenden Lohnes übergiebt.

Ueber die Summen, welche die Gemeinden zu diesem Behufe verwenden dürfen, erhalten sie vorher eine allgemeine Authorisation durch die Gouvernements-Commissarien und Kreis-Direktoren, weßhalb sie also im Gemeinde-Budjet aufgeführt werden müssen, wozu der Oberförster den Anschlag macht.

§. 16. Bei Mangel an baaren Geld-Fonds in den Gemeinde-Kassen zur Aufbringung der erforderlichen Forst-Kultur-Gelder, so wie zur Bezahlung der jährlichen Forst-

beitrags-Gelder, der Forstgrundsteuern, und anderer öffentlichen Abgaben, welche von den Waldungen herrühren, kann ein Theil der jährlichen Schläge bis zum Betrage dieser Ausgaben verkauft werden.

§. 17. Den Besitzern der Gemeinde-Waldungen soll ausser der Benutzung des Holzertrags in ihren Waldungen nach der bisherigen Observanz das Hüten und die Durchtrift mit Vieh, so wie das Streuholen und der Heidehieb in denjenigen Distrikten gestattet seyn, wo dergleichen Nutzungen ohne Nachtheil des Holzbestandes ausgeübt werden können, so wie denn auch in langen futterarmen Wintern nicht bestandene Holz-Distrikte extraordinaria zur Behütung eingegeben werden sollen, ausdrücklich aber unter den Beschränkungen, welche der §. 27 des Forstreglements vom 17. August 1814 vorschreibt.

Zu Anfang eines jeden Jahrs und spätestens im Monat April sollen den Gemeinden von den Forstoffizianten die gewöhnlichen Distrikte angewiesen werden, in welchen sie die vorbemerkten Nutzungen ausüben können.

Ueber diese anzuweisenden Distrikte soll ein jährlicher Etat aufgestellt werden, und zwar auf dieselbe Weise wie mutatis mutandis im §. 9 dieses Reglements für die Haungs- und Forstbetriebs-Vorschläge vorgeschrieben worden ist; doch sind diese Etats meiner Genehmigung nicht unterworfen. Uebrigens sind den Kreis-Forstmeistern die Anträge der Gemeinden zu diesen Anweisungen durch die Kreis-Direktoren sofort zu Anfange eines jeden Jahres zu behändigen.

Jede Ueberschreitung dieser, von der Forst-Direktion und den Gouvernements-Kommissarien eingesehenen und genehmigten Etats, soll als Forstfrevel betrachtet und als solcher unnachsichtlich bestraft werden.

§. 18. Ueber alle Differenzien, welche zwischen der Forstbehörde und den Besitzern der Gemeinde-Waldungen, so wie mit den Gouvernements-Commissarien und Kreis-Direktoren über die alljährig in solchen Waldungen anzulegenden Schläge und abzugebenden Forstprodukte, über die zur Verbesserung der Waldungen vorzunehmenden Kulturen, über die von der Forstbehörde zur Behütung und der Ausübung des Heidehiebs aufzugebenden Schläge oder Distrikte, oder wegen des Zuschlagen derselben, über Beschränkungen allenfallsiger Berechtigungen, u. s. w. entstehen sollten, behalte ich mir die Entscheidung vor, inso-

fern sich die Fälle nicht zur richterlichen Entscheidung qualifiziren sollten.

§. 19. Schließlich ist es dem sämmtlichen Forstpersonale und insbesondere den Förstern, wie das schon in dem Forstreglement § 14 erwähnt worden, bei strenger Bestrafung untersagt, von den Besitzern der Gemeinde-Waldungen irgend ein Accidenz, sey es unter welchem Titel es wolle, anzunehmen. Auch cessirt die Verabreichung aller Naturalien, welche nach der bisherigen Verfassung hin und wieder den Förstern in ungetheilten und Interessenten-Waldungen bewilligt wurden.

3689. — Den 10. Dezbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Bekanntmachung der zur Zinsenzahlung von den bergischen Landes- und Domainen-Schulden getroffenen Verfügungen und Bezeichnung derjenigen Cassen, welche zu deren Realisirung pr. 1814 und frühere Jahre angewiesen sind.

3690. — Aachen den 17. Dezbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die Erneuerungen der Ernennungen der Bürgermeister und die veränderten Abgränzungen der Bürgermeisterei-Bezirke, welche zufolge der Verordnung vom 12. Aug. d. J. (Nro. 3613) mit Ende d. M. allgemein stattfinden sollten, werden bis auf nähere Vorschrift, insoferne keine spezielle Verfügungen eintreten, aufgeschoben.

3691. — Aachen den 26. Dezbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Publication einiger in Bezug auf das Postporto von Briefen und gedruckten Sachen erwirkten Bestimmungen des mit der Verwaltung der Posten im General-Gouver-

nement beauftragten Thurn und Tarischen Post-Direktoriums zu Frankfurt am Main.

3692. — Den 29. Dezbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Die Civil- und geistlichen Pensionaire, welche im Preußischen und in den von der Krone Preußen administrirten Provinzen wohnen, bedürfen fernerhin zur Erhebung ihrer Pensionen, anstatt der früher erforderlichen Domizil-Bescheinigungen, nur einer Aufenthalts-Bescheinigung der Obrigkeit ihres Wohnortes.

3693. — Den 30. Dezbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Als Repressalie gegen die vereinigten Niederlande soll von allen dahin exportirt werdenden diesseitig erfallenden Erbschaften u. a. Vermögens-Devolutionen eine Erbschafts- und Alienations-Steur, bis zum Betrage der genau bezeichneten in den von Niederlanden jetzt eingeführten Sätzen von 5, 7½, 10 und 15 pr. % und resp. von 2 bis zu 5 pr. % dergestalt erhoben werden, daß die sonst üblichen, gesetzmäßigen Abzugs- rc. Gebühren bis auf diese Sätze erhöhet werden.

3694. — Den 31. Dezbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Den Einwohnern wird es bei den auf der Verheimlichung eines Deserteurs haftenden Strafen verboten, den Soldaten, sie mögen mit Urlaubs-Pässen versehen seyn oder nicht, im ersten Falle länger als 12 Stunden ohne Anzeige bei der Orts-Behörde, im letzten Falle aber überhaupt einen Aufenthalt zu gestatten; die Lokalbehörden werden zur Visirung der Urlaubspässe und zur Ver-

haftung der ohne Urlaub betroffen werdenden Soldaten verpflichtet.

3695. — Aachen den 4. Januar 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Bestimmung der Art und Weise, wie junge dem Staatsdienste künftig sich widmende Männer durch Studien und unentgeltliche Dienstleistung als Referendarien, Auskultatoren und Supernumerarien in allen Zweigen der Staatsverwaltung sich auszubilden verpflichtet sind.

3696. — Den 28. Januar 1815. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Befehl zur Errichtung von Mittelschulen in 15 bezeichneten Orten des General-Gouvernements, um in Verbindung und zwischen den Elementar-Schulen und Gymnasien den Uebergang der Schüler aus den Ersteren in die Letzteren zu befördern. Die Errichtungskosten dieser Schul-Anstalten werden von den betreffenden Gemeinden unter Benutzung der zu gleichen Zwecken vorhandenen Mittel getragen.

3697. — Den 1sten Februar 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Die gegen die Stempel-Ordnung vom 28. Februar 1814 auf ungestempeltes Papier gefertigten Eingaben an die Verwaltungs-Behörden sollen, auf Kosten der Partheien, ohne Bescheid zurückgesendet werden.

3698. — Den 9. Februar 1815. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um sowohl dem Verfahren wider Landstreicher und

Bettler mehr Schnelligkeit zu geben, wie es nach den französischen Prozeß-Formen thunlich ist, als auch der allgemein anerkannten Härte der französischen Gesetze wider dieselben Einhalt zu thun, habe ich, nach vorläufiger Vernehmung des öffentlichen Ministeriums, Folgendes beschlossen:

1) Alle in dem Strafgesetzbuche von Artikel 269 bis 276 einschließlich vorkommenden Vergehen der Landstreicher und Bettler gehören von nun an vor die Polizey-Gerichte.

2) Diese Gerichte sind befugt, in jenen Fällen, nach Maßgabe der Umstände, auf eine Polizeygefängnißstrafe von 5 bis zu 30 Tagen, bey gewöhnlicher Kost, oder abwechselnd bey Wasser und Brod, zu erkennen.

3) Wird der Landstreicher oder Bettler abermals auf demselben Vergehen betreten, so kann das Polizey-Gericht die vorige Strafe verdoppeln; bey ferneren Vergehen aber muß die Sache dem Tribunal übergeben werden.

4) Diejenigen Sachen wider Landstreicher und Bettler, welche wirklich an den Tribunälen anhängig sind, werden auch von denselben abgeurtheilt; jedoch können dabey nur die obigen milderen Strafen in Anwendung kommen.

3699. — Aachen den 9. Februar 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Aufforderung zur Beschleunigung der Organisation der Bürger-Miliz im ganzen Bezirk des General-Gouvernements, um gemeinschaftlich mit den Polizei-Behörden u. der Gouvernements-Miliz (Gensd'armerie) die Sicherheitspolizei zu handhaben.

3700. — Aachen den 15. Febr. 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die im Jagdreglement vom 18. Aug. v. J. (Nro. 3618) auf den 1sten März jährlich bestimmte Schlußzeit der Jagd soll, so wie das Reglement überhaupt, genau beobachtet werden.

3701. — Aachen den 17. Februar 1815. — V.

Der General-Gouverneur v. Nieder- u. Mittel-Rhein.

Publication eines von der Thurn und Tarischen Post-verwaltung herabgesetzten Briefporto-Tarifes. Zugleich werden die Verwaltungs-, Polizei- und Lokalbehörden aufgefordert: »darüber zu wachen, daß keine Boten-Posten, »welche regelmäßig an gewissen Tagen und bestimmten »Orten, oder auch gelegentlich Briefe sammlen, und von »einem Orte zum andern befördern, in Zukunft mehr ge»duldet, sondern vielmehr die Contravenienten zur gesetz»mäßigen Strafe gezogen werden.«

3702. — Den 19. Februar 1815. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Durch die Verordnung vom 19. Sept. vorigen Jahres (Nro. 3643) ist die Untersuchung und Bestrafung der in den landesherrlichen und Gemarken-Waldungen verübten Forst-Frevel, insofern dieselben nur eine Geldbuße von 15 Fr. oder eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen nach sich ziehen, den Polizeygerichten zugewiesen worden.

Auf eine eingegangene Anfrage wird aus gleichen Bestimmungsgründen diese Verordnung dahin erläutert, daß die Jagd- und Fischerey-Frevel, insofern sie keine höhere als die in jener Verordnung gedachte Strafe nach sich ziehen, auch zu dem Erkenntniß der Polizeygerichte gehören sollen.

3703. — Aachen den 20. Februar 1815. — A. V.

Der General-Gouverneur v. Nieder- und Mittel-Rhein.

Beschluß wegen Aufbringung einer extraordinairen Steuer von 2 Millionen Franken.

Nach den mit den im Monat May v. J. hier versammelt gewesenen Deputirten des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein gepflogenen und durch das offizielle Journal zur Kenntniß des Publikums gelangten Verhandlungen, wegen Deckung der Ausfälle bei den ordinairen Landes-Revenüen und wegen Aufbringung eines

besondern Fonds, zur Bestreitung der Militair-Bedürfnisse, ist auf den dringenden Antrag der Herren Deputirten von mir damals nachgegeben worden, daß von den auf Veranlassung des obersten Verwaltungs-Departements der hohen verbündeten Mächte für die Militair-Bedürfnisse zur Summe von vier Millionen Franken normirten Landes-Beitrag, davon einstweilen nur zwei nach dem vorgeschlagenen Repartions-Verhältnisse ausgeschrieben und als eine extraordinaire Steuer aufgebracht werden mögen, welche dazu dienen sollen, das im Monat April v. J. den 3 Departements des Nieder-Rhein-Gouvernements entnommene Darlehn von eben diesem Betrage wieder abzutragen, und es ist die Nachforderung der übrigen 2 Millionen von den Umständen und Verhältnissen der Zukunft abhängig gemacht worden.

Gemäß den darauf erfolgten Verordnungen vom 27. May und 4. Juny v. J. (Nro. 3554 u. 3562) hat die Ausschreibung dieser extraordinairen Steuer von 2 Millionen statt gehabt, es ist deren Ertrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung überwiesen worden, und die Zurückzahlung des Darlehns demnach durchgehends geschehen, und da die hier und da etwa noch vorhandenen Ausstände gegen Zurückgabe der Quittungen uber die bezahlten Beitrags-Quoten bei den betreffenden Steuer- und Kreis-Cassen sofort eingezogen werden können, so ist diese Anlehns- und Contributions-Angelegenheit als völlig abgemacht zu betrachten.

Wiewohl ich nun eben so sehr gehofft als gewünscht habe, durch eine baldige definitive Bestimmung des Schicksals der hiesigen Länder, durch eine damit eintretende merkliche Verminderung der Truppen-Verpflegungs-Kosten und endlich durch eine bald darauf erfolgende Feststellung eines angemessenen Verhältnisses in den öffentlichen Abgaben, der Nothwendigkeit einer Nachforderung obiger 2 Millionen Franken entgehen zu können, so sind die Umstände doch nicht von der Art gewesen, daß sie in dieser Hinsicht meinen Wünschen entsprechen.

Die Fortdauer des Wiener Congresses erforderte vielmehr, das in dem hiesigen General-Gouvernement cantonirende bedeutende Armee-Corps zur Sicherstellung des deutschen Vaterlandes zusammen zu halten, und auf dem völligen Kriegsfuß zu belassen, die Kosten der Verpflegung desselben haben nicht allein die sämmtlichen Ueberschüsse bei den ordinairen Landes-Revenüen gänzlich weggenommen,

sondern auch, ohnerachtet der von dem hohen Finanz-Ministerio zu Berlin zu diesem Behuf überwiesenen Zuschüsse von mehreren Millionen, zugleich noch bedeutende Rückstände entstehen lassen, für deren fördersamste Deckung nothwendig gesorgt werden muß.

Bei diesen durch die Zeitverhältnisse herbei geführten, ganz unerwarteten, ausserordentlichen Ausgaben, haben der Fortgang des provisorischen Administrations-Verhältnisses und die Hoffnung, solches in Kurzem beendigt zu sehen, die Maaßregeln zur Ersetzung der im vorigen Jahre supprimirten Abgaben und zur Einführung eines angemessenen, nach den Kräften des Landes berechneten Abgaben-Verhältnisses zurückgehalten, und so den großen Ausfall bei den ordinairen Landes-Revenüen fortgängig gemacht; daher denn jetzt die unumgängliche Nothwendigkeit eintritt, auf die im vorigen Jahre zurückgesetzte Erhebung der zweiten Hälfte der damals anverlangten extraordinairen Steuer zu recurriren und solche, als Beihülfe zur Bestreitung der Truppen-Verpflegungskosten, noch jetzt eintreten zu lassen.

Die eben berührten Verhältnisse beruhen in der allgemeinen Kenntniß des Publikums, bedürfen daher nicht eines Belags ihrer Richtigkeit, und da ich das Vertrauen meiner Administrirten in dem Grade zu besitzen mir schmeichle, daß ich hoffen kann, es werde Jedermann in der jetzigen Maaßregel nur dringende Nothwendigkeit und das Bestreben redlicher Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten finden, so darf ich auch hoffen, daß die Beiträge zu dieser extraordinairen Steuer um so mehr überall willig werden geleistet werden, als dieselbe eigentlich zur innern Ausgleichung und Verbleiben im Lande bestimmt ist, und als die unter meiner Verwaltung stehenden Länder von neuen Abgaben bisher frei geblieben sind, während in den ebenfalls von Frankreich abgelösten Nachbarlanden den Unterthanen bedeutende neue Abgaben bereits auferlegt worden.

Diesemnach verordne ich hiedurch:

§. 1. Es soll, zur Bestreitung der Kosten der Natural-Verpflegung der in dem hiesigen General-Gouvernement cantonnirenden Truppen, die 2te Hälfte der im vorigen Jahre anverlangten extraordinairen Steuer, zum Belauf von 2 Millionen Franken, von den das General-Gouvernement bildenden 4 Departements aufgebracht und bis Ende April in die Cassen der Kreis-Einnehmer abgeliefert werden.

§ 2. In der Veranlagung dieser Steuer wird das von den Herren Landes-Deputirten im vorigen Jahre, nach reiflicher Ueberlegung vorgeschlagene Verhältniß nach dem Fuße der direkten Steuern beibehalten. Da jedoch durch den immittelst erfolgten Abgang der jenseits der Maas belegenen Theile des Ourte- und Nieder-Maas-Departements und durch den Zutritt eines Theiles des vormaligen Mittel-Rhein-Gouvernements und eines Theiles des Sambre- und Maas-Departements, die Hauptsumme der direkten Steuern sich vergrößert hat; so modificirt sich das vorjährige Beitrags-Verhältniß zum Vortheil der Steuerpflichtigen dahin, daß jetzt nur fallen auf das Principal:

der Grundsteuer 16
der Personal- und Mobilair-Steuer 70
der Thür- und Fenstersteuer . 19
der Patentsteuer . . . . . 20 $\frac{1}{4}$

Zulage-Centimen, wornach die Repartition der aufzubringenden 2 Millionen überall zu besorgen ist.

§ 3. Die Steuer Ober-Aufseher sind mit der Verfertigung der Hebe-Rollen für ihre Departements beauftragt, haben solche auf dem gewöhnlichen Wege den Steuer-Empfängern zugehen zu lassen und einen nach Cantons und Kreisen abgetheilten Etat der Beitrags-Quoten, sowohl mir als dem Herrn Gouvernements-Commissair ihres Departements, bis zum 15. März d. J. einzureichen, und werden letztere darnach die Etats für die Kreiskassen aufstellen, und solche, von ihnen vollzogen, den Kreis-Einnehmern unverzüglich zugehen lassen.

§ 4. Da wie vorbemerkt die gegenwärtige extraordinaire Steuer die Bestimmung hat, als Beihülfe zu den Truppen-Verpflegungskosten verwendet zu werden, so soll nicht nur denjenigen Gemeinden, welche noch Forderungen an Fourage- und Portions-Geldern haben, gestattet seyn, deren Betrag auf ihre Steuer-Quoten in Anrechnung zu bringen, sondern es sollen auch den Truppen-Verpflegungs-Entreprenneurs, um wegen ihrer Forderungen desto mehr gesichert zu seyn, ohnverzüglich Anweisungen auf die eingehende extraordinaire Steuer ertheilt werden, welche die Kreis-Einnehmer demnächst als baares Geld an die Haupt-Casse abliefern können; und da endlich manche der vorhandenen Rückstände von der Art sind, daß deren Berichtigung länger nicht ausgesetzt

werden kann, so verordne ich zugleich hiemit noch, daß abschläglich auf die sich ergebenden Beitrags-Quoten der Gemeinden zu der extraordinairen Steuer, ein einmonatliches Contingent an ordinairen directen Steuern und Zulags-Centimen bis zum 15. März d. J. in die Cassen der Steuerempfänger eingezahlt und von diesen ohnfehlbar bis zum 20. März an die Kreis-Cassen abgeführt werden sollen.

§. 5. Den Steuer-Ober-Aufsehern werden zu Verfertigung der Heberollen zwei Zulags-Centimen und den Steuer-Empfängern für die Erhebung Ein Centime bewilligt, wovon die Beträge der Hauptsumme der Steuer zuzusetzen sind; die Steuer-Empfänger können diese Remuneration einbehalten und den Steuer-Ober-Aufsehern wird solche auf die Kreis-Cassen demnächst angewiesen werden.

§. 6. Zur Beibringung der Rückstände findet das Verfahren wie bei den directen Steuern statt.

§. 7. Es soll diese Verordnung in das Journal des General-Gouvernements aufgenommen und dadurch zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

3704. — Den 28. Febr. 1815. — A. U.

Der Gouvernements-Polizei-Direktor.

Mit Bezug auf die bestehenden Polizey-Vorschriften wegen allgemeiner Vertilgung der Raupennester und mit Genehmigung des General-Gouvernements wird Folgendes verordnet:

1) Alle Eigenthümer, sie seyen Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken, sind gehalten, längstens bis zum 15. März d. J. an allen auf ihrem Grund und Boden befindlichen Bäumen, Sträuchen, lebendigen Hecken und sonstigen Orten die Raupengespinste und Puppen abzusuchen und zu vertilgen, und zwar bey Strafe von 1 bis 5 Franken.

2) Die längst den Heerstraßen gepflanzten Bäume oder dort befindlichen Gesträuche müssen von den anschiessenden Eigenthümern abgeraupt werden.

3) Die Abraupung der längst den Gemeinde-Wegen und auf den Gemeinde-Gütern gepflanzten Bäume geschieht von jeder Gemeinde selbst.

4) Nach Ablauf obiger Frist sind die Herren Vögte und deren Beygeordnete verpflichtet, eine Untersuchung durch die Polizeysoldaten vornehmen zu lassen, und diejenigen bey dem Polizei-Gerichte anzuzeigen, welche aus Nachläßigkeit oder Vorsatz das Abraupen unterlassen haben.

5) Die Herren Vögte und Beygeordnete werden zugleich bewirken, daß bey denen, welche das Abraupen versäumt haben, solches binnen den nächsten 8 Tagen durch die Flurschützen oder gedungene Arbeiter auf deren Kosten geschehe. Auf diesen Lohn wird demnach von dem Polizeigericht zugleich erkannt.

In den Monatsberichten vom April wird die Befolgung dieser Verordnung nachgewiesen.

3705. — Den 1sten März 1815. — U.

Der Gouvernements-Polizei-Direktor.

Vorschriften über das von den Polizei- und Lokal-Verwaltungsbehörden einzuleitende Verfahren zur allgemeinen Vertilgung der Maykäfer.

3706. — Den 4. März 1815. — U.

Der bergische Gouvernements-Schulrath.

Aufforderung an die Schulvorstände zur eifrigeren Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten und Vorschriften über das Verfahren bei Vorschlägen zu neuen Schulhaus-Bauten.

3707. — Den 7. März 1815. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Unter dem Namen Haaner Pulver wird ein Mittel gegen den Biß von tollen Hunden debitirt, welches nach dem Zeugniß des Medicinalrathes nicht geeignet ist, die traurigen Folgen jenes Bisses zu verhüten, ja unter gewissen Umständen sehr schädlich werden kann.

Aller Debit des Haaner Pulvers wird also hiermit bey einer Strafe von 30 bis 100 Franken untersagt, und zugleich den Polizeybehörden zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß diesem Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

3708. — Aachen den 10. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Aufforderung an die Bezirks- und Lokal-Behörden zur ungesäumten Herstellung der Land- und Communal-Wege durch die dazu verpflichteten Gemeinden; zur Verbesserung der öffentlichen und Departements-Straßen werden die geeigneten Maßregeln von den obern Verwaltungsbehörden verordnet werden.

3709. — Aachen den 15. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Als Nachtrag zur Verordnung vom 8. Dezbr. v. J. (Nro. 3687) werden die zur Handhabung der erneuerten Maaß- und Gewichts-Polizei ernannten Behörden (ein Ober-Aich-Inspektor und Aich-Meister (Verificatoren) und deren Amts-Obliegenheiten und Befugnisse (in XIV §§.) näher bestimmt.

3710. — Den 15. März 1815. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um den häufigen Klagen, welche durch das Einfangen fremder Bienen-Schwärme mittelst Aufstellung leerer Körbe veranlaßt werden, vorzubeugen, und um dem Bienen-Wirth die Frucht und Mühe seiner Zucht zu sichern, verordne ich:

1) Jeder, dem ein fremder Bienen-Schwarm zufliegt, ist gehalten, solches binnen 24 Stunden der Orts-Polizey-Behörde anzuzeigen.

2) Derjenige, bey welchem ein fremder Bienen-Schwarm gefunden wird, und der die Erwerbung desselben nicht nachweisen kann, wird als Dieb des Bienen-Schwarms angesehen und als solcher nach den Gesetzen bestraft.

3) Sobald der Polizey-Behörde die Anzeige von einem eingefangenen Bienen-Schwarm gemacht wird, hat solche sofort die Untersuchung deshalb anzustellen, und den Erfolg der Nachforschungen jedesmal dem Procurator des ersten Instanz-Gerichts mitzutheilen.

3711. — Aachen den 24. März 1815. — A. V.

Der General-Gouverneur an die braven Bewohner des Nieder- und Mittel-Rheins.

Die Hauptstadt Frankreichs hatte geschworen, in kräftiger Vertheidigung für Thron und Verfassung sich zu ererheben, wider den Andrang des geächteten Räubers: die Hauptstadt Frankreichs hat gelogen, wie Frankreich. Napoleon Bonaparte hat Paris ohne Schwertstreich besetzt.

So ist denn der Abentheurer, auf eine kurze Zeit vielleicht, wieder Usurpator geworden, und das bewaffnete Europa muß durch seine Vertilgung den Dank der Mit- und Nachwelt verdienen, welchen zu verdienen Frankreich verschmäht hat.

Die hohen verbündeten Mächte haben zu Wien ihren festen Entschluß in dieser Hinsicht durch die Erklärung vom 13. d. M. ausgesprochen. Die Sieger von Moskau, Leipzig, Vittoria und Paris eilen bereits in allen Richtungen heran, um jener Erklärung Nachdruck zu geben. Das Wehe! ist ausgerufen über den Frevler, welcher wider alles Recht, und allem menschlichen Vertrauen zum Hohne, die Kriegsfackel aufs neue unter uns geworfen; wäre es nöthig, so würde die Bevölkerung von ganz Europa sich auf Frankreich werfen, den Unhold in Blut und Thränen der Seinigen zu ersticken; aber dahin wird es nicht kommen; vielleicht hat der Himmel schon den tapfern Preussen, Engländern, Hannoveranern und Belgiern, welche die Vorhut hatten zwischen Rhein und Frankreich, den Ruhm gegönnt, seiner Gerichte Vollstrecker zu seyn!

Ihr könnt und Ihr werdet dazu mitwirken, brave Bewohner des Nieder- und Mittel-Rheins! fest müssen die Guten und Edlen aller Stände sich jetzt aneinander schlies-

sen, eine eherne Mauer wider Bosheit und Verrath. Herbeiströmen möge die kräftige Jugend, ihren Arm und ihren Muth der gerechten Sache und dem Vaterlande zu weihen. Denn Deutschland ist Euer Vaterland und wird es bleiben um jeden Preis. Bewaffnen mögen sich auch die kräftigen Männer und Hausväter aller Stände unter dem Panier der Bürger-Miliz, nicht zum Angriffskriege, aber wohl zum Schutz des eignen Heerds gegen Feinde und Verräther. Das Vaterland vertraut Euch die Waffen an, Ihr braven Männer und Jünglinge am Rhein, der Mosel, Roer und Maas. Ich selbst bin Bürge für Euch geworden, daß Ihr sie führen werdet mit deutscher Treue und Kraft.

Einen schönen Antheil werdet Ihr so gewinnen am Triumph der gerechten Sache, und abwenden werdet Ihr von Euch den Fluch, der bei Kindern und Kindeskindern auf Euch lasten würde, wenn Eure Trägheit oder Gleichgültigkeit etwa es verschuldet hätte, daß über Eure Fluren hin Europas ganze Kriegesmacht wie ein verheerender Strom wider den gemeinsamen Feind hereinbrechen müßte.

3712. — Aachen den 24. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Diejenigen Einwohner des General-Gouvernements, welche sich durch öffentliche Reden oder Werke als Anhänger Napoleons Buonaparte und dessen Interesse bezeichnen, sollen verhaftet, nach Aachen abgeführt, und daselbst vor ein besonderes Gericht gestellt oder ausser Schadens-Stand gesetzt werden.

3713. — Aachen den 24. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Einberufung sämmtlicher im Lande gebornen, früher unter Frankreich gedient habenden Militair-Personen zur Stellung unter die vaterländischen Fahnen; bei Vermeidung anzuwendender Zwangsmittel.

3714. — Aachen den 24. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Gränzsperrung gegen Frankreich und Verbot aller Communikation mit demselben bei Vermeidung kriegsrechtlicher Strafen.

3715. — Den 24. März 1815. — A.

Der General-Gouverneur an die Bewohner des bergischen Landes.

Bonaparte ist zurückgekehrt! In verbrecherischem Taumel hat ihn das großmüthig verschonte Babylon empfangen. Schandvoller Jubel hallt von seinen verrathenen Mauern wieder, hinauf zum Throne des Weltenrichters.

Zweifelt Ihr? Zagt Ihr? — Nicht doch! Glaubet! Vertrauet!

Das Böse soll seinen Kreislauf vollenden. So will es der Ewige. Das Maaß der Strafe ist voll. Der Tag seines Gerichtes ist nahe. Babel wird fallen, und unter seinen rauchenden Trümmern den ewigen Feind der Menschheit erschlagen.

Land des Fleißes, der Treue, der frommen Sitte, des stillen bürgerlichen Glückes! Deine Güter sind auf's Neue bedrohet. Dein Verfolger ist erstanden, um seine räuberischen Horden in deine gesegneten Fluren, deine kunstreichen Thäler plündernd zurückzuführen.

Nahe waren die höchsten Segnungen des Friedens. Ein edler deutscher König, eine gesetzliche Verfassung, milde Verwaltung. Verbunden mit den Nachbarlanden zu einem Staat würde der Eurige der reichste und glücklichste geworden seyn.

Wollt Ihr dieser großen Hoffnung entsagen, oder sie behaupten?

Die Stunde der Prüfung hat geschlagen. Der Ewige selbst sendet sie. Zeigt Euch ihrer würdig.

Erstehet Bewohner des Bergischen Landes! Kehrt zu-

rück Freywillige seiner tapfern Schaar! Der neue Kampf beginnt, die alte große Sache zu verfechten. So finde er Euch dann gerüstet mit dem alten Glauben, dem alten Muthe und der alten Treue.

Auf dann! Es gilt den Kampf des Guten gegen das Böse. Die Menschheit ruft. Die heilige Fahne weht. Das heilige Kreuz ist aufgerichtet. Hinaus zum heiligen Kampfe, wer Gott fürchtet.

Für sein ewiges Wort starb einst an diesem Tage der Heiland am Kreuze. Unter seinem Kreuze wollen auch wir streiten und sterben für Wahrheit und Tugend, für das ewige Recht. Mit Gott ziehen wir aus, mit Gott werden wir heimkehren. Der Herr wird mit uns seyn, und mit dem theuern Vaterlande.

Düsseldorf am Abend des Todes-Tages unseres Herrn und Heilandes 1815.

3716. — Den 25. März 1815. — A.

Der General-Gouverneur an den bergischen Landsturm.

Als der Feind an unsern Gränzen stand, und wir uns selbst vertheidigen mußten, da erhoben sich, im Gefühle wieder erwachten deutschen Muthes und deutscher Kraft, die treuen Bewohner des Siebengebürges und bildeten den ersten freiwilligen Landsturm. Mit Blut besiegelten die tapfern Männer jener hochherzigen Banner des Vaterlandes Freiheit und Ehre. Und wie ein Feuerstrom ergoß sich die Begeisterung über das ganze bergische Land, und bewaffnete alle Stände und Alter.

Noch besteht dieser bergische Landsturm und soll Deutschland beweisen, daß er mit Ehre besteht.

Eine neue Gefahr ist aufgegangen für uns und das gemeinsame Vaterland.

Das Volk, das Gott verlassen und sich selbst, das aus dem Glauben eine Gaukeley, aus dem Recht einen Raub, aus der Treue eine Fabel, aus der Tugend ein Spiel macht, hat seinen guten König ausgestoßen, um auf's Neue dem Feinde alles Guten zu huldigen.

Meineidig, treulos, schandebedeckt, den eigenen Namen zum Fluche in der Geschichte gebrandmarkt, sammelt es sich jetzt um den großen Räuber zu neuem Raube.

Uns gilt es Deutsche! Uns, ihr Mitbürger! Nach unserm Blute dürsten, nach unserm Eigenthum lechzen sie. Den alle Fürsten ausgestoßen von der menschlichen Gesellschaft, nehmen sie höhnend an ihre Spitze, zu neuen Verbrechen und neuen Greueln ihm zu folgen.

Fluch ihnen und Verderben! Wie wir die Sünde hassen, so soll Frankreich von uns gehaßt seyn, bis es zurückkehrt zur Treue und zur Tugend.

Wir aber, Männer des Landes! wollen uns sammlen und festhalten am deutschen Vaterlande in Muth und Eintracht, in Vertrauen und Thätigkeit.

Thut Euch zusammen, Männer, Jünglinge und Greise, die Ihr den heiligen Fahnen des Vaterlandes in den Reihen der tapfern Krieger noch nicht zu folgen, berufen seyd. Banner und Fahnlein rottet Euch! Uebet Euch in den Waffen! Schützet des Landes Sicherheit und bereitet Euch, den freveinden Feind abzuwehren, wenn er, Eure Grenzen zu bedrohen, wagen sollte.

Es gilt die Vollendung des großen Kampfes, den Ihr schon ehrenvoll mit bestanden. Erhaltet, was Ihr so theuer errungen, Freiheit und Ehre. Und unerschütterlich, wie der wahre Muth, sey Eure Loosung:

Mit Gott für's Vaterland.

3717. — Aachen den 25. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Eröffnung eines ausserordentlichen Anleihens von 6 Million Franken zur Deckung der Kosten für die Anschaffung der dringendsten Armee-Bedürfnisse bei dem wiederholt ausgebrochenen Kriege; die Repartition dieses Anleihens soll nach dem im vorigen Jahre bei der Kriegssteuer von 4 Million Fr. beobachteten Fuße der direkten Steuern und mit Zuziehung von Landes-Deputirten, zwei

aus jedem Departement, geschehen, welche deßhalb nach Aachen zu convociren sind.

3718. — Den 27. März 1815. — U.

Der Gouvernements Polizei-Director.

Publication strengerer Paß- und Fremden-Polizei-Maaßregeln zur genauesten Befolgung der Polizei-Behörden, Wirthe, Posthalter und Miethkutscher.

3719. — Aachen den 28. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Sämmtliche katholische und protestantische Geistlichen sind von der persönlichen Dienstleistung bei der Bürgermiliz frei, und können nur insofern subsidiarisch dazu in Anspruch genommen werden, als sie durch Grund-Eigenthum Mitglieder einer bürgerlichen Gemeinde sind.

3720. — Aachen den 29. März 1815. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Bekanntmachung, die zur Vertheidigung des Vaterlandes sich freiwillig meldenden Bewohner des General-Gouvernements betreffend.

Meine Erwartungen, welche ich in dem Aufruf vom 24. d. M. zu den braven Bewohnern des General-Gouvernements hegte, haben mich nicht getäuscht. — Viele, selbst ansässige Familien-Väter, entbrannt von den heiligsten Gefühlen verletzter Treue und alles Glaubens an die Menschheit, von deutscher Gesinnung und Vaterlandsliebe ergriffen, haben sowohl bei mir, als den übrigen

Behörden, zur mannhaften Vertheidigung ihrer Selbstständigkeit, ihres Vaterlandes sich erboten.

Ob zwar bis jetzt Se. Majestät der König keine näheren Bestimmungen und Weisungen, hinsichtlich der Freiwilligen zu ertheilen geruhet haben; so wird dennoch einstweilen und unter Vorbehalt der weiteren allerhöchsten Beschliessungen, nach einer getroffenen Uebereinkunft mit dem hohen Armee-Commando, um den Wünschen derjenigen, welche sich bereits gemeldet haben, zu entsprechen, und die übrigen zur Nachahmung dieses schönen Beispiels aufzumuntern, folgendes festgesetzt:

1. Alle Freiwilligen, welche sich, es sey zur Kavallerie oder Infanterie, auf ihre eigenen Kosten vollständig ausrüsten, beritten machen und kleiden wollen, können sich das Regiment oder Bataillon wählen, bei welchem sie einzutreten wünschen, und haben sich deßhalb bei den betreffenden Commandeurs zu melden, welche zu ihrer Aufnahme von dem hohen General-Commando bereits beauftragt sind.

2. Diejenigen aber, deren Verhältnisse eine Bewaffnung und Bekleidung auf ihre eigenen Kosten nicht gestatten, können sich an den Königlich Preußischen Obrist von Borstell zu Düsseldorf, woselbst die neuen Formationen geschehen, wenden, welcher ihnen das Erforderliche reichen lassen und nach Maaßgabe der Umstände sie in die Regimenter eintheilen wird.

3. Die diesen Freiwilligen zuzusichernden Berechtigungen und Vorzüge können bis zu einer näheren Verfügung Sr. Maj. des Königs nicht bestimmt werden, doch finden für diese auf die vorgenannte Art eintretenden Freiwilligen, einstweilen und bis durch allerhöchste Verordnungen ein Anderes festgesetzt werden sollte, die für die freiwilligen Jäger erlassenen Verfügungen vom 3. und 19. Februar 1813 statt; weshalb solche zur allgemeinsten Kenntniß hier nachfolgend abgedruckt sind.

4. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von allen auf die eine oder andere vorbemeldete Art eintretenden Freiwilligen dieser Provinzen die Verpflichtung zum Dienst nur für die Dauer des jetzt beginnenden Krieges übernommen wird, und daß sie sogleich nach vollendetem Kriege ihre Entlassung erhalten.

Bemerk. Conf. die Gesetz-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten Jahrg. 1813.

3721. — Aachen den 30. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Zur schleunigern Deckung der Mobilmachungs- und Verpflegungs-Bedürfnisse der Truppen, sollen mit Berücksichtigung der Lieferungsfähigkeit der Landestheile Natural-Leistungen in den Gemeinden des General-Gouvernements ausgeschrieben werden, deren Betrag aus der Anleihe von 6 Millionen Fr. entweder baar oder durch Aufrechnung gezahlt werden soll; zugleich werden die Vergütungs-Sätze dieser Lieferungs-Gegenstände, nach einem Durchschnitt für die Departemente der Roer, der Maas, der Ourthe, des Rheins und der Mosel, mit Ausschluß der Fabrikate ꝛc. worüber besondere Contrakte abzuschliessen sind, folgendermaßen festgestellt:

1 Hektoliter Roggen	11	Fr.	
1 » Hafer	7	»	
1 Centner (50 Kilogr.) Heu	4	»	
1 » » Stroh	1	»	50 Ct.
1 » » Fleisch	40	»	
1 Hektoliter Gemüse	16	»	
1 Ohm Brandwein zu 22 Grad	140	»	
1 » » » 18 »	70	»	
1 Reit- oder Stangen-Pferd	450	»	
1 Vorder-Pferd oder Klepper	400	»	

Bemerk. Die Frucht- und Fourage-Durchschnittspreise für das Wälder-Departement sind nach geringeren Sätzen bestimmt.

3722. — Aachen den 30. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Nähere Vorschriften (in VII §§.) über die Art der

Umlage des ausgeschriebenen Anleihens von 6 Million Franken.

3723. — Den 31. März 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Der Verkauf von Waffen, Pulver und sonstigen Kriegsbedürfnissen in's Ausland ohne spezielle Ermächtigung des Gouvernements wird bei Confiskation der Gegenstände und strengster militairischer Bestrafung des dadurch unter den jetzigen Umständen sich als Landesverräther qualifizirenden Contravenienten verboten.

3724. — Den 2. April 1815. — A.

Der General-Gouverneur.

Verordnung wegen Meldung der Freiwilligen.

Auf die bloße Andeutung in meinem allgemeinen Aufrufe vom 24. vorigen Monats haben sich bereits hier und in andern Orten des bergischen Landes viele Freywillige zum Kampfe für das Vaterland gemeldet.

Da mehrere Lokalbehörden indeß, ohne besondere Ermächtigung sie anzunehmen, Bedenken getragen; so werden hierdurch sämmtliche Herrn Bürgermeister authorisirt und befehligt, sofort auf ihrem Gemeindehause ein Register für Alle, welche als Freywillige in die Reihen der vaterländischen Krieger treten wollen, (insofern sie nicht schon als dienstpflichtig dem bestehenden Militair zugetheilt sind) zu eröffnen.

Dieses Register soll zehn Tage offen liegen, mit dem eilften geschlossen, und unmittelbar an mich selbst eingesandt werden.

Mögen alle solche Listen neue ehrenvolle Zeugnisse des bergischen Nationalsinnes werden! Wer Muth und Ehre hat, und ein Vaterland haben will, wird seinen Namen da-

rin finden lassen, und gesegnet wird dieser dann übergehen auf kommende freie deutsche Geschlechter.

3725. — Aachen den 3. April 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Wiederholte Aufforderung an die ehemals in Kriegsdiensten gestandenen und an andere Einwohner des General-Gouvernements zum freiwilligen Eintritt in Militair-Dienste.

3726. — Aachen den 5. April 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die zum freiwilligen Kriegsdienste aufgeforderten, ehemals als Offiziere gedient habenden Einwohner sollen sogleich, oder doch sobald als möglich in ihrer früheren Eigenschaft wieder angestellt werden.

3727. — Aachen den 6. April 1815. — V.

Der General-Gouverneur v. Nieder- u. Mittel-Rhein.

Aufforderung zur Leistung und Sammlung freiwilliger patriotischer Beiträge zur Ausrüstung der unvermögenden Freiwilligen und zur Deckung andrer Kriegsbedürfnisse.

3728. — Den 6. April 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Verbot an sämmtliche Justiz- und Verwaltungs-Beamten, sich mit Lotterie-Collecten zu befassen.

3729. — Den 6. April 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Die an die königl. preuß. Ministerien gerichteten Eingaben von Privaten müssen, zur Vermeidung der daraus entstehenden Rücknahme des Porto's, postfrei abgesendet werden.

3730. — Den 6. April 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication einer Einberufung zu den resp. Regimentern aller beurlaubten königl. preuß. Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere von der Linie und der Landwehr.

3731. — Den 6. April 1815. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Auf den Wunsch vieler gottesfürchtigen Bewohner dieses Landes, daß dem gesammten Volke eine öffentliche Gelegenheit gegeben werden möge, sich vor dem Herrn seinem Gott zu demüthigen, und seinen allmächtigen Segen zur Vollendung des großen Befreiungs-Werkes Deutschlands zu erflehen, habe ich in der Ueberzengung, jedes reine Gemüth werde diesen frommen Wunsch theilen, und es könne der neue Kampf nur auf solche Weise würdig begonnen werden, einen allgemeinen Buß- und Bet-Tag auf Mittwoch den 19. d. M. verordnet.

Wie alle Berger gleiche Gesinnung für Gott, Fürsten und Vaterland hegen, so wird auch eine Andacht in den Tempeln des Ewigen sie vereinigen.

Für die römisch-katholischen Kirchen wird das hochwürdige General-Vikariat ein dreizehnstündiges Gebet auf obigen Tag anordnen.

In den evangelisch-lutherischen und reformirten Gemeinden wird dieser Buß- und Bet-Tag auf die gewöhnliche Weise gefeiert, und von den Predigern insbesondere diese Gelegenheit benutzt werden, dem Volke die großen Wahrheiten an's Herz zu legen, womit die Religion uns gegen die neu entstehende Gefahr bewaffnet.

Noch ist die Zeit der Prüfung nicht vollendet. Fünf und zwanzig Jahre voll Elend und Verwirrung haben die Völker nicht retten können. Auf's neue bedeckt sich der Himmel mit gräuelschwarzen Wolken der Revolution. Blutroth ist Bonapartes Gestirn wieder aufgegangen und im düstern Scheine des Hasses und Mordens umgeben es seine Trabanten, vor deren fluchbedeckten Namen die Menschheit schaudert. In verwegenem Hohn abermals die alte Ordnung antastend, das Ewige verspottend, das Menschliche verachtend, wollen sie das Reich des Guten zerstören, um die Herrschaft des Bösen auf Erden einheimisch zu machen.

Eilet, Priester und Volk! diese Greuel und ihre Strafen von uns abzuwenden! Betet, den ewigen Gott zu versöhnen. Mit frommem Sinne knieet vor seinen Altären nieder — mit reinem Herzen schwöret dem Bösen ab für immer — und erstehet dann mit festem Muthe zum Kampfe gegen dasselbe. Zeigt Euch des Friedens würdig, so werden Friede und Freiheit uns wieder werden. Das Reich des Segens wird der Menschheit zurückkehren, und jauchzend, wie einst seinem ersten Morgen, wird sie dankbar rufen:

Ehre Gott in der Höhe! Friede auf Erden!

3732. — Den 9. April 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication und Anwendung auf das General-Gouvernement einer Bestimmung des Königl. Preuß. Kriegs-Ministeriums über die Wieder-Errichtung und Zusam-

mensetzung von Abtheilungen freiwilliger Jäger bei dem wieder erweckten Vaterlands-Vertheidigungs-Kriege.

3733. — Den 14. April 1815. — A.

Der General-Gouverneur.

Aufforderung zur wiederholten Leistung freiwilliger Beiträge zur Ausrüstung unvermögender freiwilliger Vaterlands-Vertheidiger.

3734. — Den 15. April 1815. — A.

Der General-Gouverneur.

Unter den so lästigen als eiteln, den deutschen Sitten gar nicht anpassenden Formalitaten, mit denen die französischen Gesetze die Abschließung der Ehen erschwert haben, zeichnen sich wohl vorzüglich die Vorschriften der Artikel 70, 71, 72, 151 und 155 aus.

Um den mißlichen Folgen, welche daraus in manchen Fällen für die künftigen Eheleute, und nicht selten für ihre Moralität entstehen, vorzubeugen, werden daher jene Vorschriften folgendermaßen abgeschafft oder eingeschränkt.

1) Wenn es erwiesen oder ausser Wiederspruch ist, daß beide Theile das zur Abschliessung der Ehe erforderliche Alter haben, so bedürfen sie weiter keines Taufscheins.

2) Haben dieselben wirklich das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, so sind sie weiter nicht schuldig, den Rath ihrer Eltern oder Großeltern nachzusuchen.

3) Zu den in den Artikeln 70, 71 und 155 vorgeschriebenen Notorietäts-Urkunden bedarf es fernerhin nur dreier Zeugen anstatt sieben, und die, Artikel 72, vorgeschriebene Bestätigung von Seiten des Tribunals erster Instanz ist gar nicht mehr erforderlich.

Hiernach haben die Herren Bürgermeister sich zu achten, und wo deren Sekretarien mit der Führung der Register des Personenstandes beauftragt sind, sind diese darnach anzuweisen.

Bemerk. Diese an die betreffenden Behörden ergangene, weder im Druck erschienene, noch auch besonders promulgirte Verordnung ist diesem ohngeachtet hier aufgenommen worden, weil sie Bestimmungen des Civilgesetzbuches abändert, und noch als Norm gilt.

3735. — Aachen den 15. April 1815. — V.

Die Königl. Preuß. Besitz-Ergreifungs-Commissarien.

Publication der von Sr. Maj. dem Könige von Preußen am 5. d. M. erlassenen allerhöchsten Patente wegen der Besitznahme des Herzogthums Nieder-Rhein, der Herzogthümer Cleve, Berg und Geldern, des Fürstenthums Meurs und der Grafschaft Essen und Werden, und Verkündigung des allerhöchsten Aufrufes an die Einwohner dieser Lande zur Treue und Ergebenheit ꝛc.; nebst gleichzeitiger Bekanntmachung der zur Ausführung der Allerhöchsten Befehle getroffenen Maaßregeln. (Conf. die Gesetz-Sammlung für die K. P. Staaten.)

Bemerk. Die vorstehende Bekanntmachung ist am 3. May 1815 zu Düsseldorf gleichmäßig promulgirt worden.

Bemerk. Zu mehrerer Bequemlichkeit folgt das Sachen-Verzeichniß besonders.

A.

Aachen, Reichs-Stadt, Streitigkeiten mit ders. — 734.
Abdeckergewerbe, Patentpflichtigkeit dess. — 3155.
Abdeckerlohn, für gefallenes Vieh. — 2468.
Aberglauben, Maßregeln dagegen. — 274.
Abgaben, öffentliche, Rechtsfindung bei Streitigkeiten wegen ders. — 2911, 3173.
Abhänge an Kirchen. — s. Kirchenabhänge.
Abschoß-, Abfahrts- u. Abzugsgelder, deren Erhebung bei Auswanderungen u. Vermögens-Exportationen. — 1249, 1341, 1533, 37, 1657, 2358, 2603, 4, 82, 2787, 2806, 3112, 3693.
—, Beobachtung desfalsiger Reciprocität gegen das Ausland. — 1537, 2007, 2154, 2573, 2806, 3112, 3693. — s. auch Freizügigkeit.
Abteyen, Klöster u. Stifter, deren Einkünfte Aufhebung u. Güterverwaltung. — 2301, 2715, 59, 2877, 3169, 3236, 3305.
Accise, deren Erhebung, als Staats-Einkommen. — 31, 45, 83, 148, 92, 218, 73, 544, 1483, 1622, 3135, 44.
Accise, deren Erhebung, als Gemeinde Einkommen. — 3135. — s. auch Octroys.
—, deren Erhebungs- und Verwaltungs-Form — 83, 89, 148, 92, 1622, 25, 1730, 1805, 2373.
Accisepflicht, deren Abänderung in Steuer. — 2373, 86.
Accoucheurs. s. Geburtshelfer.
Achsen an Fuhrwerken, deren erforderliche Breite. — 2005, 15, 22, 2134, 2353.
Acten und Dienstpapiere, deren Rückgabe aus dem Nachlaß verstorbener Beamten — 1420.
Acten-Versendung, gerichtliche. — 1457,
Adel, Besteurung dess. — s. Steuer.
Adel-Bürger u. Bauern-Stand — Aufhebung des gesetzlichen Eheverbotes u. des Unterschiedes zwischen demf. — 3060.
Adel, herkömmliche Rechte u. Freiheiten dess. — 1033, 35, 44, 52, 53. — s. auch